

Brentano, Lujo (Ed.)

Book

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte im Auftrage des Vereins für Socialpolitik hrsg. und eingel. von Lujo Brentano

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XLV

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Brentano, Lujo (Ed.) (1890) : Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte im Auftrage des Vereins für Socialpolitik hrsg. und eingel. von Lujo Brentano, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XLV, ISBN 978-3-428-57292-2, Duncker & Humblot, Berlin,
<https://doi.org/10.3790/978-3-428-57292-2>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285884>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags



Berichte im Auftrage des Vereins für Socialpolitik
hrsg. und eingel. von Lujo Brentano



Duncker & Humblot *reprints*

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLV.

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des
Arbeitsvertrags.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1890.

Arbeitseinstellungen

und

Fortbildung des Arbeitsvertrags.

B e r i c h t e

von

C. Auerbach, W. Loh und F. Jahn,

im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben und eingeleitet

von

L. Brentano.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1890

**Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.**

Pfister'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Weibel & Co. in Altenburg.

Seinem hochverehrten Altmeister

Herrn Geheimrat

Wilhelm Roscher

das staatswissenschaftliche Seminar

der

Universität Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Über Arbeits Einstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Von Dr. *Rujo Brentano*, Professor an der Universität Leipzig.

Einleitung (S. IX). — I. Principielle Meinungsverschiedenheiten (S. X). — II. Geschichte und Natur des Arbeitsvertrags (S. XV). — III. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse (S. XXI). — IV. Schieds- und Einigungskammern. Das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte (S. XXIX). — V. Lohnskalen; Gewinnbeteiligung; Tarife (S. L). — VI. Die Sicherung des Arbeitsvertrags (S. LX). — VII. Ergebnis. Schluß (S. LXIV).

II.

Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham. Von *Emil Auerbach*, Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Leipzig.

Einleitung (S. 1). — I. Die Entwicklung der Organisation der Grubenarbeiter (S. 3). — II. Die gegenwärtigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter (S. 21). — III. Das Schiedsgericht im Kohlengewerbe von Northumberland vom März 1875 (S. 44). — IV. Die weiteren Schiedsgerichte in den northumbriischen Kohlenbergwerken (S. 152). — V. Die Schiedsgerichte in den Kohlenbergwerken der Grafschaft Durham (S. 171). — VI. Lohnskalen ohne Schiedsgerichte. Abhandlung des Professors *Munro* über Lohnskalen (S. 190). — VII. Die Entwicklung seit Aufhören der Lohnskalen. *Negotiation* (S. 220). — Anhang: I. Inhalt des englischen Bergwerkgesetzes von 1887 (S. 249). — II. Bericht der Delegierten des northumbriischen Bergarbeitervereins über den internationalen Bergarbeiterkongress zu Paris 1889 (S. 261). — III. Bericht der Delegierten des northumbriischen Bergarbeitervereins über den internationalen Bergarbeiterkongress zu Solimont 1890 (S. 264).

III.

Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzisen- und Stahlindustrie Nordenglands. Von Dr. Walter Loh, Privatdocent und Assistent am staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Leipzig.

- I. Wirtschaftliche, technische und sociale Vorbedingungen (S. 269). — II. Entstehung des Gewerkevereins und des Arbeitgeberverbandes. Entwicklung der Schieds- und Einigungskammer aus diesen Verbänden (S. 274). — III. Gegenwärtige Organisation des Gewerkevereins der Eisen- und Stahlarbeiter (S. 283). — IV. Organisation der Schieds- und Einigungskammer; insbesondere der ständige Ausschuss (S. 290). — V. Die Vollversammlung. Negotiation und Schiedsverfahren (S. 302). — VI. Die gleitenden Skalen (S. 314). — VII. Rückblick (S. 316). — Anhang: I. Rechnungsauszug der Schieds- und Einigungskammer von Middlesbrough für die 12 Monate bis einschließlich den 31. Dezember 1889 (S. 320). — II. Schiedspruch des Obmanns des ständigen Ausschusses über die Frage der Montagsarbeit (S. 321). — III. Beispiele der im nordenglischen Hüttengewerbe üblichen Lohnregelung (S. 322).

IV.

Die Organisation der Prinzipale und Gehülften im deutschen Buchdruckgewerbe. Von Friedrich Zahn, Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Leipzig.

- Einleitung (S. 329). — I. Das Postulat und seine Beseitigung (S. 331). — II. Die Zeit der absoluten Herrschaft der Zunft und die Bewegung von 1848 zur Einführung eines nationalen Postulates (S. 338). — III. Die Entstehung eines nationalen Gehülftenverbandes (S. 359). — IV. Die nationale Gegenorganisation der Prinzipale und die Aussperrung von 1873 (S. 372). — V. Die beiderseitigen Organisationen der Prinzipale und Gehülften (S. 390). — VI. Die Einführung und Wiederbeseitigung des Einigungsamtes (S. 403). — VII. Sozialistengesetz und Arbeiterversicherungs-gesetzgebung (S. 419). — VIII. Neue Tarife und neue Schieds- und Einigungskammern (S. 428). — IX. Die neuen Schiedsgerichte in Thätigkeit (S. 440). — X. Die gegenwärtige Lage (S. 449). — Anhang: I. Haushaltungsplan eines Buchdruckers von 1857 (S. 468). — II. Minimalhaushaltungsbudget einer Familie mit zwei Kindern von 1886 (S. 469). — III. Minimalhaushaltungsbudget einer Familie von vier Köpfen, aufgestellt von N. Hort (S. 469).

Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages.

Von

Dr. Lujo Brentano,
Professor an der Universität Leipzig.

Im Herbst 1889 beschloß der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik das Thema „Die Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags“ auf die Tagesordnung seiner diesjährigen Generalversammlung zu setzen. Er beauftragte mich, einen darauf bezüglichen Band zu veröffentlichen, dessen Zusammenstellung er mir überließ. Zugleich ernannte er mich zum Referenten über das Thema; als solcher sollte ich den von mir herauszugebenden Band mit einer Abhandlung einleiten, um das mündliche Referat in der Versammlung desto kürzer halten zu können.

In Ausführung des ersten Auftrags folgt hier eine eingehende Darstellung der Entwicklung und der heutigen Verfassung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben der beiden kohlenreichsten Grafschaften Englands. Die Umriffe und allgemeinen Schicksale derselben sind bereits aus dem II. Bande des Werks des Dr. von Schulze-Gävernitz „Zum socialen Frieden“ bekannt. Indes bildet die Darstellung der dortigen Einrichtungen nur eine Episode neben vielen in dem vortrefflichen Werke; die paradigmatische Bedeutung derselben ließ es aber wünschenswert scheinen, sie in ihrer Entstehung, Gestaltung und ihrem Wirken bis ins einzelne darzulegen. Ich hoffe, daß die hier gegebene Darstellung des Herrn Auerbach Theoretikern und namentlich Praktikern das gewerbliche Schieds- und Einigungsverfahren nach Form und Inhalt, Voraussetzungen und Wirkungen in hohem Maße veranschaulichen wird. Aus ähnlichem Grunde folgt als zweite Abhandlung die über die nordenglische Walzeisen- und Stahlindustrie, deren Abfassung Herr Dr. Loß nach persönlichem Besuche der dortigen Werke gütigst übernommen hat. Die Abhandlung des Herrn Zahn über die Organisation der Prinzipale und

Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe wird dem Leser zeigen, wie irrig die häufig gehörte Behauptung ist, in keinem anderen Staate als England seien bisher den vorgeführten englischen ähnliche Organisationen gelungen; er wird darin, abgesehen von der Stellung, welche die Behörden bis vor wenigen Monaten zu der Organisation der Gehülfen einnahmen, und der Treue, mit der gewisse Teilnehmer am Tarifvertrage diesen einhalten, alles wie in England finden. Herrn Professor Sering in Berlin bin ich zu besonderem Danke verpflichtet für die große Freundlichkeit, mit der er es trotz großer Arbeitsüberhäufung ermöglicht hat, die Ansätze zu einer Fortbildung des Arbeitsvertrags, welche in den neuerdings entstandenen Arbeiterausschüssen liegen, zur Darstellung zu bringen. Leider konnte ich diese Arbeit nicht mehr benutzen, da sie erst nach Vollendung dieser Abhandlung fertig wurde¹. Außer den in diesem Bande veröffentlichten Untersuchungen hat der Verein für Socialpolitik zur Vorbereitung der diesjährigen Generalversammlung einen Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch XIV, die „Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung von Dr. Karl Oldenberg“, an seine Mitglieder verteilen lassen.

Ich wende mich nunmehr zu meiner zweiten Aufgabe: das Problem der Fortbildung des Arbeitsvertrags selbst in Erörterung zu ziehen.

I.

Über die Ordnung des Arbeitsvertrags gehen die Meinungen heute noch ebensoweit auseinander wie 1872 und 1873, da die Eisenacher Kongresse sich zum erstenmale mit dieser Frage befaßten.

Ich möchte gleich am Eingang meiner Betrachtung die bedeutungsvollsten unter ihnen im allgemeinen charakterisieren; bei der Erörterung der Einzelfragen wird dann auf die eine oder andere zurückzukommen sein.

Die Meinung, welche vor 18 Jahren die vorherrschende war, ist wenigstens aus der Schriftstellervelt so gut wie verschwunden. Wir lesen nicht mehr, daß mit der Proklamierung der Freiheit des Arbeitsvertrags der Arbeitsvertrag befriedigend geregelt sei. Allein wenn auch nicht mehr in der „Theorie“, so findet diese Auffassung sich noch in der Praxis. Namentlich kleinere Arbeitgeber, die, selbst vom Konkurrenzkampf bedrängt, dazu genötigt sind, sich durch möglichst tiefes Herabdrücken der Arbeitskosten schadlos zu halten, sind noch heute die ausgesprochensten Manchestermänner. Manche unter den kleinen Arbeitgebern aber, namentlich aber unter den Meistern von Innungen, gehen sogar hinter die

¹ Herrn Professor Sering's Aufsatz wird als Heft XLVI der Schriften des Vereins für Socialpolitik ausgegeben werden.

Freiheit des Arbeitsvertrags zurück und möchten sie am liebsten zurückrevidieren. Hat man in diesen Kreisen schon gegen die Bismarcksche Socialpolitik ob ihrer Lasten gemurrt, so sind ihnen die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 begreiflicherweise ein Greuel.

Etwas verschieden ist der Standpunkt einer großen Zahl unserer größten Industriellen. Sie teilen mit dem Manchestermanne die Anschauung, daß, wer das Geld besitze, ein heiliges, unantastbares Recht habe, auch zu befehlen. Allein damit ist ihre Anschauung denn doch nicht erschöpft. Ihre hervorragende wirtschaftliche Stellung hat in ihnen ein automatisches Gefühl von Macht und Würde entwickelt mit allen Schattenseiten, aber auch mit allen Lichtseiten des Herrschergefühls. Der industrielle Magnat sagt nicht nur zu seinem Arbeiter: willst du dich den Vorschriften, die ich mache, unterwerfen oder die Arbeit verlassen? — er sucht auch durch Wohlfahrtseinrichtungen die Berechtigung seiner Herrscherstellung zu beweisen und giebt aus eigener Initiative — oft in großartiger Weise — seinen Arbeitern mehr als wozu er gesetzlich oder kontraktlich verpflichtet ist. Auf der einen Seite wird also die Gleichberechtigung des Arbeiters, über die Arbeitsbedingungen als Kontrahent mitzureden und oft auch sein Selbstbestimmungsrecht in Fragen seines persönlichen und öffentlichen Lebens praktisch verneint; auf der anderen Seite sucht man durch Sorge für materielles Wohlbefinden für diesen Verlust unempfindlich zu machen. Dagegen hegt man eine tiefe Abneigung gegen jede staatliche Einmischung in das Arbeitsverhältnis, und zwar nicht bloß aus wirtschaftlichen Gründen, sondern außerdem als gegen eine Beeinträchtigung der eigenen Machtsphäre. Das sind die Vertreter des patriarchalischen Standpunkts, welche zwar die Bismarcksche Socialpolitik wegen der Verstärkung ihrer Autorität, die sie brachte, unterstützen, dagegen die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar mit unverhohlenem Mißbehagen begrüßt haben.

Ist die erstere Auffassung, die der rücksichtslosen und die zweite, die der rücksichtsvollen, aber oft noch unumschränkteren Herrschaft des Kapitals, so sucht der bureaukratische Socialismus eine Herrschaft der öffentlichen Verwaltung an deren Stelle zu setzen. Diese Auffassung ist vor 18 Jahren nur vereinzelt vorgekommen; sie ist unter dem Schatten der Bismarckschen Socialpolitik gewachsen und zu großem Einfluß gelangt; doch fühlten gerade ihre hervorragendsten Vertreter sich enttäuscht, als diese Socialpolitik zögerte, sich mit dem Kernpunkt der Arbeiterfrage, der Regelung des Arbeitsvertrags, zu beschäftigen.

Dementsprechend ist das Urteil des bureaukratischen Socialismus

über die kaiserlichen Erlasse: er hat sie mit Recht als die große That eines über den Parteien stehenden Führers der Nation begrüßt. Was aber die weitere Fortbildung der dadurch angeregten Gedanken angeht, so ist folgendes sein Gedankengang:

Der bürokratische Socialismus geht von der Betrachtung der Verwaltung aus, wie sie mit dem Entstehen der Geldwirtschaft aufgekomen ist, geführt durch besoldete Beamte, die nach dem Ausweis gewisser technischer Vorbildung ausgewählt und durch die Standesehre der Beamtenschaft kontrolliert werden. Mit diesem Beamtentum habe das absolute Fürstentum die alte, der grundherrlichen Naturalwirtschaft entsprechende Feudalverwaltung, der bürgerliche Staat den Feudalstaat besiegt; daselbe bilde das eigentliche Rückgrat des staatlichen Lebens, mehr oder weniger in allen Ländern; es sei insbesondere der Schöpfer des heutigen preussischen Staats. Was aber ein Gemeinwesen groß gemacht habe, könne allein es auch groß erhalten. Daher falle diesem Beamtentum auch die Aufgabe zu, die sociale Frage zu lösen und insbesondere den Arbeitsvertrag zu regeln.

Nun ist es unzweifelhaft, daß dem Beamtentum in diesen Fragen eine große Rolle zufällt; ob es aber seine Aufgabe löst, dürfte doch vor allem davon abhängen, wie es zusammengesetzt ist, und wo die Grenze seiner Thätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber wie Arbeiter gezogen wird.

Denn dem aus der Anrufung der Geschichte gezogenen Argumente ließe sich wohl entgegenen, daß gerade die Thatsache, daß eine Verwaltung früheren Verhältnissen vorzüglich entsprochen habe, ein Zeichen sei, daß sie eine andere werden müsse, um veränderten Verhältnissen gleich vorzüglich zu dienen; — daß ebenso wie die aristokratische Verwaltung der Feudalzeit den Verhältnissen der grundherrlichen Naturalwirtschaft und wie die geldwirtschaftliche Verwaltung durch technisch gebildete Beamte der Periode des überwiegenden beweglichen Besitzes gemäß gewesen sei, die Verwaltung einer beginnenden Ara mit prädominierenden Arbeiterinteressen ein diesen entsprechendes neues Moment in sich aufnehmen müsse; — daß wie jene aristokratische Verwaltung von den Grundherren, die damals der Staat waren, im Interesse ihrer Grundherrschaft geübt wurde, und die der kapitalistischen Periode kontrolliert durch die Standesehre des meist der herrschenden Klasse entnommenen Beamtentums, so als ein neues Erfordernis austauschen könnte und in vorgekehrteren Ländern bereits aufgetaucht und in weitem Maße verwirklicht sei: ein durch Teilnahme an der Verwaltung garantiertes Vertrauen der Administrierten selbst.

Gegen diesen Gedanken aber verhält der bureaukratische Socialismus bis jetzt sich noch ablehnend; und zwar findet sich die Ablehnung in einer schrofferen und einer milderer Form.

Die einen wollen, daß der Beamte, sei es daß es sich um die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung handelt, sei es daß die Regelung des Arbeitsvertrags in Frage ist, einfach, — in dem letzteren Falle eventuell unter Zuziehung eines dekorativen Schiedsgerichts, — entscheide, wie es ihm nach seinem Ermessen als Rechtens erscheint. Das wäre so etwa die Ordnung, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert die gewöhnliche war. Die anderen reden einer Befragung der Arbeiter durch die Arbeitgeber das Wort; bei Feststellung der Arbeitsordnung, Verwaltung von Kassen, selbst bei Handhabung der Disciplin — natürlich innerhalb gewisser Grenzen — sollen die Arbeiter gehört werden. Für die Regelung der Lohnfrage empfehlen die Vorgehrittensten die Gewinnbeteiligung.

Allein Organisationen der Arbeiter, welche zusammen mit denen der Arbeitgeber Lohn oder Gewinnanteil feststellen, werden noch neuerdings von den litterarischen Wortführern des bureaukratischen Socialismus als für zu gefährlich für Deutschland erklärt. Zur Zulassung einer durch die Arbeiter selbst geführten Kontrolle bei der Durchführung der zu ihren Gunsten getroffenen Anordnungen, wie sie z. B. die auf S. 251 angeführten Bestimmungen des englischen Gesetzes über den Kontrolleur an der Bergwerkszweige kennen¹, oder zur Ernennung von Vertrauensmännern der Arbeiter zu Fabrikinspektoren, wie sie in England heute nicht selten ist, kann man sich nicht entschließen. Und ganz dementsprechend ist man in der Gewerbeordnungskommission des Reichstags den noch viel weitergehenden Anträgen der Socialdemokraten auf Errichtung von Arbeitsämtern entgegengetreten. Man hat sie nicht etwa wegen ihren Einzelheiten abgelehnt, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Angriffs auf die Unparteilichkeit der Fabrikinspektoren bekämpft; als ob es für die sociale Wirkung bloß darauf ankäme, daß diese Unparteilichkeit wirklich vorhanden sei, und nicht ebenso sehr darauf, daß die Administrirten in dieselbe Vertrauen setzen. Ganz in derselben Weise ist der Vertrauensmann, der nach dem eben publizierten Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, im Einigungsamte den Vorsitz führt und in Lohnstreitigkeiten eventuell den Ausschlag giebt, nicht der Vertrauensmann der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter, sondern der Vertrauensmann der Magistrate, der Gemeinde- und Kommunalverbandsvertretungen, der höheren Verwaltungsbehörde.

¹ Man vergl. den Einwand der offiziellen Denkschrift gegen eine ähnliche Einrichtung bei Oldenberg S. 47.

Um zusammenzufassen: Der bürokratische Socialismus ist durchdrungen von der Unwahrheit des „freien Arbeitsvertrags“. Er erkennt völlig, wie unzureichend es ist, ihn als bloßen Kaufvertrag zu behandeln. Er scheut daher keineswegs davor zurück, die Gesetzgebung und die Verwaltungsbehörden in denselben eingreifen zu lassen, und hat lebhaftes Sympathien für eine Besserung der materiellen Lage der Arbeiter und für Maßnahmen, um sie auf eine höhere sittliche und geistige Stufe zu heben. Allein er sucht das Wohl der Arbeiter in seiner Weise zu fördern, und nicht so, wie die Arbeiter selbst es erstreben. Das, was ihnen geboten wird, wird von der Verwaltung für sie bestimmt; ja, man erwartet sogar den Verzicht der Arbeiter auf ihre eigenen Forderungen für das, was ihnen geboten wird.

Allein zwei Gefahren bedrohen dieses Programm.

Der bürokratische Socialismus betont fortwährend, und mit Recht, daß es notwendig sei, bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses den ethischen Momenten Rechnung zu tragen; sein eigenes Programm aber übersieht eines der wichtigsten ethischen Momente in der Arbeiterfrage: das heiße Sehnen der heutigen Arbeiter nach Selbstbestimmung. Wie daselbe nicht von heute auf morgen entstanden ist, sondern in vielhundertjähriger Entwicklung gewachsen als das heutige Ergebnis einer Strömung dasteht, die in der Zeit der Sklaverei ihren Ursprung nimmt, um durch Hörigkeit und alle Arten von Bevormundung hindurch in dem Verlangen nach Gleichberechtigung zu enden, so ist es auch ein Faktor, mit dem Gegenwart und Zukunft dauernd zu rechnen haben. Die Folge ist: das vorgeschriebene Programm des bürokratischen Socialismus wird von denselben Gefahren bedroht wie die, welche die Bismarcksche Socialpolitik ihrer Wirkungen für den socialen Frieden beraubten: die gemäß diesem Programme ausgeführten Maßnahmen zur Hebung der Arbeiterklasse dürften ebensowenig deren Anerkennung finden, wie dies bei den Arbeiterversicherungsgesetzen der Fall war.

Sodann: der bürokratische Socialismus überträgt den Schwerpunkt der Regelung des Arbeitsverhältnisses aus den Händen der wirtschaftlichen Interessenten selbst in die außerhalb des Interessentkreises derselben stehender Beamten; diese sollen entscheiden, wie es ihnen als das Rechte erscheint. Die Gefahr dabei ist, daß während man früher dadurch sündigte, daß man in dem Arbeitsvertrag bloß einen Kaufvertrag sah, jetzt dadurch gefehlt werde, daß man seine Eigenschaft als Kaufvertrag ganz übersehe. Der Beamte wird nicht leicht auf eine Lohnerhöhung erkennen, bloß weil dieselbe durch die Machtfrage gerechtfertigt ist, solange der von

den Arbeitern bezogene Lohn nach seinem Ermessen ein ausreichender ist; und ebensowenig wird er so leicht für eine Lohnherabsetzung sich aussprechen, bloß weil dies der Machtlage entspricht, wenn der Lohn ihm nach seinem Dafürhalten als ein kaum zureichender erscheint. Er wird also weder Arbeiter noch Arbeitgeber befriedigen. Bei Erörterung des Schieds- und Einigungsverfahrens werde ich mit Beispielen erläutern, wie dies wiederholt zum Zusammenbruch dieses ganzen Verfahrens geführt hat. Sucht aber der bürokratische Socialismus diese Klippe durch die Gewinnbeteiligung zu umgehen, so überfieht er, was ich gleichfalls noch zeigen werde, daß alle derartige für einzelne Betriebe getroffene Regelungen für die aus der heutigen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft hervorgegangene Lage der Arbeiterklasse gänzlich unzureichend sind und deshalb gleichfalls den gewünschten socialpolitischen Effect bei den Massen entbehren werden.

Mit allen im vorigen behandelten Anschauungen über den Arbeitsvertrag im Widerspruch steht die der Arbeiter. Ich meine hier die Forderungen, wie sie in Arbeiterblättern und in Versammlungen gelegentlich praktisch sich äußern. Wie der manchesterliche und der patriarchalische Arbeitgeber es als Recht des Arbeitgebers in Anspruch nehmen, die Arbeitsbedingungen einseitig festzusetzen, und der bürokratische Socialismus diese Festsetzung durch die Verwaltung erstrebt, so werden im Arbeiterlager mitunter Stimmen vernehmlich, welche für die Arbeit das Recht, die Arbeitsbedingungen zu diktieren beanspruchen. In den Einzelheiten, die da begehrt werden, finden sich dann oft Forderungen, mit denen die erste technische Voraussetzung des modernen Großbetriebs, die Disciplin, ganz unverträglich wäre; oft werden ferner eine Normierung der Arbeitszeit und ein Lohnsatz verlangt, welche die erste wirtschaftliche Voraussetzung eines für den Verkauf arbeitenden Betriebes verneinen, indem sie jegliche Ahnung von der Abhängigkeit der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers von der Absatzfähigkeit seiner Ware vermiffen lassen.

II.

Wie inmitten dieser sich widersprechenden Meinungen zu einem sachgemäßen Urtheil gelangen?

Das Übel ist das Ungenügende der heutigen Ordnung des Arbeitsvertrags; die Aufgabe ist, diesen Arbeitsvertrag so fortzubilden, daß er genüge. Um zu einer Antwort auf die Frage zu gelangen, ist daher zunächst festzustellen, worin das Ungenügende der heutigen Ordnung des

Arbeitsvertrages besteht, und sodann die Forderungen, denen er zu genügen hat.

Ursprünglich gab es keinen Arbeitsvertrag. Der Arbeiter war Sklave. Verträge wurden nicht mit ihm, sondern über ihn abgeschlossen. Das, was verkauft wurde, war nicht die Arbeit, sondern die Arbeitskraft. Der Käufer der letzteren erlangte mit dem Kaufe eine Herrschaft über den Arbeiter in seiner zweifachen Rolle als Produktionsmittel und als Mensch; in beiden Beziehungen war der Arbeiter ihnen unterworfen wie eine Sache. Dafür genoß der Arbeiter je nach seinem Werte alle die Sorgfalt, welche der Eigentümer einem mehr oder minder kostbaren Vermögensstücke zuteil werden läßt.

Allein bald drängt die menschliche Seite der Ware, in der hier gehandelt wird, sich in den Vordergrund. Sachen können sich nicht selbst verwenden, sondern bedürfen eines Geistes, der sie verwendet; der Sklave kann sich selbst verwenden, wenn er nur will. Die Frage ist, wie diesen Willen am zweckmäßigsten erzeugen. Sie findet zunächst ihre Lösung, indem an die Stelle der Triebfeder des physischen Zwangs ein gewisses eigenes Interesse an der Arbeit gesetzt wird. Der Kolone, der Hörige erhält eine Wirtschaft für sich, für die er Dienste und Abgaben zu entrichten hat. Allein obwohl der Herr nunmehr einen Teil des Ertrags der Arbeit seines Arbeiters erhält, ist dieser größer, als was er vordem von ihm bezog; denn das Selbstinteresse ist ein mächtigerer Sporn zur Arbeit als der physische Zwang. So wird denn im Sklaven der Mensch anerkannt. An Stelle des Sklaven tritt der Hörige. Das Arbeitsverhältnis bleibt noch das reine Herrschaftsverhältnis. Allein der Hörige ist nicht mehr Sache; er hat einen Stand und damit ein Recht. Dieses zieht der Herrschaft, die das Arbeitsverhältnis über ihn verhängt, die Grenzen, sowohl der Herrschaft über ihn als Produktionsmittel, als auch der Herrschaft über ihn als Mensch. Dabei besteht noch ein Interesse des Herrn, für ihn als Produktionsinstrument und eine Pflicht desselben für ihn als einen rechtlich Abhängigen zu sorgen.

Doch es geht nicht an, diese Entwicklung von der Unfreiheit zur Freiheit hier in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen. Jeder Wirtschafts- und Rechtshistoriker weiß, wie es dasselbe Interesse an quantitativ und qualitativ gesteigerten Arbeitsleistungen ist, das sie beherrscht. In dem Maße, in dem mit der Entwicklung der Volkswirtschaft das Bedürfnis nach größerer und besserer Arbeit eintritt, wird das Selbstinteresse an der Arbeit mehr und mehr an die Stelle äußerer Zwangsmittel gesetzt, oder mit anderen Worten die Hörigkeit wird gemildert und der Mensch mehr

und mehr frei. Schließlich erscheint es als ein Vorteil, statt mißmutiger Fröner freie Tagelöhner zu besitzen, die für ihren täglichen Unterhalt davon abhängig sind, ob sie gemietet werden. Dabei hat man den weiteren Vorteil, daß man den Fröner, der in Not geraten ist, unterhalten muß, gegenüber dem freien Tagelöhner aber die Unterstützungspflicht in Notfällen für denjenigen, der ihn beschäftigt, hinwegfällt. Dies führt zur Veränderung des rechtlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses. An Stelle des Vertrags über den Arbeiter tritt der mit dem Arbeiter, an Stelle des Verkaufes der Arbeitskraft der Verkauf der Arbeit; aus einem Herrschaftsverhältnisse wird das Arbeitsverhältnis rechtlich ein bloßes Mietverhältnis: es entstehen der Arbeitsvertrag und die Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters, für den Fall der Not für sich zu sorgen.

Diese Entwicklung ist in der Landwirtschaft erst in unserem Jahrhundert zum Abschluß gelangt. Im Gewerbe begann sie, als die Städte ihre Freiheit erkämpften und damit auch aus den hörigen Handwerkern der in den Städten gelegenen Fronhöfe freie Gewerbtreibende wurden. Allein hier trat an Stelle des rechtlichen Herrschaftsverhältnisses nicht sofort der „freie“ Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis blieb zunächst auch rechtlich noch ein Herrschaftsverhältnis; der Arbeitgeber war der Herr, der Arbeiter der Knecht; der einzige Unterschied war, daß das Arbeitsverhältnis nicht auf Geburt beruhte, sondern vertragsmäßig eingegangen wurde. Da die öffentliche Ordnung es aber als ein Herrschaftsverhältnis ansah, zog sie der Herrschaft, die hier über einen Freien geübt wurde, auch rechtliche Schranken. Wir haben, vielfach bis in dieses Jahrhundert, ein oft bis ins Minutiöse geregeltes Recht über den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter. Nicht bloß die Zunftartikel und die Innungsordnungen enthalten ein Gesellenrecht. Auch das preußische Landrecht enthält bis ins einzelne gehende Vorschriften über Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gesellen, über das Recht derselben auf die vorhandene Arbeit, über Lohn und Kost der Gesellen, über Verpflegung der erkrankten Gesellen, über Sonntagsarbeit und dergleichen. Die Entwicklung dieses Arbeiterrechts im Gewerbe steht unter einem doppelten Einflusse: unter dem der Bedürfnisse der immer intensiver werdenden Volkswirtschaft und unter dem der Ideen der in den Städten sich entwickelnden Civilisation. Beide vereinigen sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in denselben Forderungen. Die Civilisation verlangt die Beseitigung des Herrschaftsverhältnisses des Arbeitgebers über den Arbeiter im Namen von dessen Recht und Pflicht, seine Arbeitskraft aufs beste auszunutzen und seine Fähigkeiten zur größtmöglichen Entfaltung zu

bringen. Der entstehende Großbetrieb verlangt das Gleiche, um durch die von der alten rechtlichen Ordnung seiner Herrschaft gezogenen Schranken und auferlegten Lasten nicht behindert zu werden.

Da kommt die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, proklamiert die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags und beseitigt die ganze alte rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Nun wird aus der Herrschaft, dem Herrn, dem Meister der Arbeitgeber, aus dem Knecht und Gesellen der Arbeiter. Nun fallen alle Rechte und Pflichten auf beiden Seiten außer denen, die im Kontrakte zwischen beiden willkürlich vereinbart werden. Nun wird aus dem Herrschaftsverhältnisse rechtlich das reine Mietverhältnis. An die Stelle des alten bestimmungsreichen Arbeitsrechtes treten die Bestimmungen des römischen Rechts über die Dienstmiete, — Bestimmungen von der äußersten Dürftigkeit: denn während das römische Recht zahlreiche und ins einzelne gehende Bestimmungen über das Sklavenverhältnis traf, ist bei der praktischen Bedeutungslosigkeit der freien Arbeit zur Zeit der Römer die Ausbildung des Arbeitsvertragsrechts im römischen Recht unterblieben. Und diese Änderung wurde gestützt von der Auffassung der damals herrschenden Nationalökonomie, wonach die Arbeit eine Ware ist, wie jede andere, der Arbeiter ein Warenverkäufer, der Arbeitgeber der Käufer der Ware Arbeit! Es bedurfte danach keines besonderen Arbeitsrechtes; es genügte die Anwendung der Principien von Kauf und Miete. An Stelle der alten, dem Herrschaftsverhältnis des Arbeitgebers entsprechenden Ordnung des Unterstützungswesens tritt in Übereinstimmung mit diesen Änderungen die Aufgabe des Arbeiters, sich selbst vorzusehen.

Kein Zweifel, diese Ersetzung des alten Arbeitsrechtes durch das Mietrecht und des alten Herrschaftsverhältnisses durch das Verhältnis zwischen Warenkäufer und Warenverkäufer bedeutete für die Arbeiter nach der formalrechtlichen Seite einen enormen Fortschritt. Damit war ihre Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber durch die Gesetzgebung anerkannt. Wie es zwischen dem Vermieter und Mieter und dem Verkäufer und Käufer kein Verhältnis der Unter- und Überordnung giebt, so war damit die rechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags offiziell proklamiert.

Aber im Gegensatz zu diesem formalen Fortschritte bedeutete die Änderung eine große materielle Verschlechterung. Es traten nämlich die Fehler der römisch-rechtlichen Konstruktion des Arbeitsvertrags als eines bloßen Mietvertrags und der nationalökonomischen Behandlung desselben als eines gewöhnlichen Warenverkaufs in einer social und wirtschaftlich bedenklichen Weise hervor.

Worin bestehen diese Fehler?

In der Nichtberücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit als Ware, und der regelmäßigen Eigenschaften des Arbeiters als Vermieter oder Warenverkäufer¹.

Die Besonderheit der Arbeit als Ware besteht in ihrem untrennbaren Zusammenhang mit der Person ihres Verkäufers. Die regelmäßige Eigenschaft des Arbeiters ist, daß er außer dem Verkaufe seiner Arbeit nichts hat, wovon er leben kann.

Die Folgen hiervon sind:

1. Wo der Arbeiter sich selbst überlassen bleibt, gefährdet jeder Zufall, der die Person des Vermieters der Arbeitskraft trifft, nicht nur diese, sondern auch die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters und seiner Familie. Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod entziehen ihm und den Seinen die Mittel, ihr Leben zu fristen; sie fallen der Armenpflege anheim.

2. Wer die Arbeitskraft mietet oder, um es nationalökonomisch auszudrücken, ihre Nutzung, die Arbeit, kauft, erlangt damit notwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Die Folge ist: der Arbeitsvertrag begründet nie bloß ein Mietverhältnis über die Arbeitskraft, sondern notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsverhältnis über die Person des Arbeiters. Der Arbeitsvertrag ist nicht bloß ein wirtschaftlicher, sondern und zwar notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsvertrag. Das Recht mag diese Thatfache anerkennen oder nicht, es kann an ihr selbst nichts ändern; dagegen hat es weittragende Folgen, ob es dies anerkennt, indem davon abhängt, wer die Grenzen der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Herrschaft über die Person des Arbeiters bestimmt.

3. Da die Arbeitskraft untrennbar ist von der Person ihres Verkäufers und mit diesem zur Welt kommt und die regelmäßige Armut des Arbeiters ihn zwingt, die Nutzung seiner Arbeitskraft fortwährend auf den Markt zu bringen, um sein Leben zu fristen, fehlt, wo er sich selbst überlassen ist, die Voraussetzung, von der die Nationalökonomie ausgeht, daß der Arbeiter gleich anderen Warenverkäufern im Stande sei, das An-

¹ Ich habe diese Fehler und ihre Folgen schon so oft ausführlich dargelegt, daß ich mich wohl hier auf die kürzeste Angabe derselben beschränken darf. Vergl. Arbeitergilden der Gegenwart II. 1. Kap., Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht S. 182 ff., am vollkommensten in der ersten Auflage von Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I. S. 920 ff. Vgl. ferner mein Gutachten „Die Sicherung des Arbeitsvertrags“ im VII. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik S. 153 ff. und meinen Brief in der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker II. Jahrgang Nr. 4.

gebot seiner Ware der Nachfrage anzupaffen. Er hat darauf keinerlei Einfluß, weder auf das Angebot in der Gegenwart, noch auf das in der Zukunft. Sich selbst überlassen, ist er vielmehr gezwungen, seine Arbeit vorbehaltlos anzubieten, und an Stelle der vom Recht statuierten Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags, ist es der Arbeitgeber, der die Verkaufsbedingungen der Arbeit und die Bedingungen seiner Herrschaft über das persönliche Leben des Arbeiters einseitig festsetzt.

4. Da der Arbeiter außer seiner Arbeitskraft als Regel nichts hat, fehlt eine weitere Voraussetzung, von der unsere Ordnung des Arbeitsvertrages ausgeht. Während das Recht den Arbeitgeber für die Sicherung des Arbeitsvertrags darauf verweist, daß er vom vertragsbrüchigen Arbeiter Schadenersatz erlange, ist da, wo der Arbeiter sich selbst überlassen ist, keinerlei Sicherheit vorhanden, daß der Arbeiter den ihm einseitig auferlegten Arbeitsvertrag beachte. Die Folge ist die heute thatächlich bestehende Hülfslosigkeit des Arbeitgebers bei Bruch des Arbeitsvertrags.

Es erhellt: die vom Recht geschaffene Neuordnung des Arbeitsvertrags ging in allen entscheidenden Punkten von Voraussetzungen aus, die sich im Leben nirgends bewahrheitet fanden. So entstand ein Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit, der auf der einen Seite bittere Not, das Gefühl von fortwährender Vergewaltigung im persönlichen und wirtschaftlichen Leben und der Hülfslosigkeit bei Fortbestand der geltenden wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung, auf der anderen Seite das Gefühl der Vogelfreiheit gegenüber Kontraktbruch zur Folge hatte. Auf der einen Seite sind Revolutions-, auf der anderen Reaktionsgelüste daraus hervorgegangen. So entstand die Krisis in unseren Arbeiterverhältnissen, die heute mit Recht die Sorge aller in Anspruch nimmt.

Es ist aber naturgemäß, daß die Maßnahmen, die aus dieser Sorge entspringen, an die vorgeführten Mißstände anknüpfen.

So wurzelt die Arbeiterversicherung in der dargelegten Abhängigkeit der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters und seiner Familie von den persönlichen Zufällen des Arbeiterlebens und ihren Folgen, und daher unsere Gesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung; daher die weiteren Postulate nach Wittwen- und Waisenversicherung.

So bezweckt ferner die Arbeiterschutzesetzgebung durch ihre Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die Ventilation der Bergwerke, die Einfriedigung von Maschinen, die Kinder- und Frauenarbeit und die Dauer der Arbeitszeit der Herrschaft Schranken zu ziehen, welche der Arbeitgeber, indem er die Arbeitskraft mietet, unvermeidlich

über Gesundheit, Leib und Leben, Gefittung und Entwicklung des Arbeiters gleichzeitig ausübt.

Allein alle auf diese beiden Punkte bezüglichen Forderungen und Maßnahmen bleiben für die folgende Erörterung außer Betracht. Hier soll uns nur beschäftigen, was Gegenstand des „freien Arbeitsvertrags“ ist, die Leistungen und Gegenleistungen von Arbeiter und Arbeitgeber. Das Unangenehme des „freien“ Arbeitsvertrags besteht, wie gezeigt, in der Art und Weise seiner Festsetzung, infolge davon in der Unzufriedenheit mit dem Festgesetzten und in dem Mangel an Sicherheit für die Durchführung der auferlegten Pflichten. Wir werden diese Mißstände, sowie die daraus entsprungenen Forderungen bei den folgenden Erörterungen der zu deren Befriedigung vorgeschlagenen Maßnahmen näher kennen lernen

III.

Alle Arbeitseinstellungen und Aussperrungen drehen sich entweder um die praktische Verwirklichung der dem Arbeiter von dem Gesetze zuerkannten Gleichberechtigung bei Feststellung des Arbeitsvertrags oder um die im Arbeitsvertrage festzustellenden Bedingungen, in vielen Fällen um beides.

Die Arbeitseinstellungen, durch welche vom Arbeitgeber die Anerkennung jener Gleichberechtigung erzwungen werden soll, sowie die Aussperrungen, durch welche die Arbeitgeber ihren einseitigen Willen durchzusetzen bemüht sind, führen zu den erbittertsten Kämpfen. Hier handelt es sich auf der einen Seite um die Erhaltung einer Herrschaft, auf der anderen um die Emancipation von deren Joch. Sie werden auf beiden Seiten ausgefochten mit der Erbitterung eines Klassenkampfes und hinterlassen, wo der Arbeiter, mitunter auch wo der Arbeitgeber der Besiegte ist, einen Haß, der den Wiederausbruch des Streites bei der nächsten passenden Gelegenheit zur Gewißheit macht. Dies ist die große Lehre aller Arbeitsstreitigkeiten, bei denen es sich um die Anerkennung der Gleichberechtigung des Arbeiters drehte. Um aus dem vorliegenden Bande Belege anzuführen, verweise ich auf die hier erzählten Arbeitseinstellungen der northumbriſchen und Durham Bergleute, bevor zu Anfang der siebenziger Jahre die Grubenbesitzer ihre Gleichberechtigung rückhaltlos anerkannt hatten, und auf die Niederlage der Prinzipale im deutschen Buchdruckgewerbe im Jahre 1873, die in der Abhandlung von Zahn vorgeführt wird. Dasselbe zeigt die Darstellung des Dr. Loß über die nordenglische Walzeisen- und Stahlindustrie vor 1869.

Nachdem die Gleichberechtigung anerkannt ist, verschwinden zwar die Arbeitseinstellungen nicht völlig: denn Arbeitgeber und Arbeiter einigen sich, auch wo sie miteinander verhandeln, mitunter ebenjowenig wie die Grubenbesitzer und die Abnehmer ihrer Kohlen; allein sie werden vergleichsweise selten; vielfach führt die Verhandlung die eine Partei zur Einsicht, daß die andere in concreto im Rechte ist; ist dies aber nicht der Fall und kommt es zum Arbeitsstillstand, so fehlt zwar auch nicht die Leidenschaft auf beiden Seiten, — denn bei welchem Kampfe würde sie fehlen! — aber der ganze Streit hat nur den Charakter einer geschäftlichen Differenz, und ist man unterlegen, so zieht man die nötige geschäftliche Lehre daraus und vermeidet das Wiedervorkommen. Auch hier bietet die Geschichte der Arbeitsstreitigkeiten die Belege in Fülle. Man beachte in den folgenden Abhandlungen: Seit Einführung der Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in Northumberland nur 2 große Arbeitseinstellungen 1878 und 1886/87, in Durham nur eine 1879; und unmittelbar nach Beendigung der Arbeitseinstellung wieder ein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden Parteien. Desgleichen in der nordenglischen Walzeisenindustrie seitdem, d. h. seit den 21 Jahren weder eine allgemeine Arbeitseinstellung noch Aussperrung. Und ebenso im deutschen Buchdruckgewerbe seit Einführung der Tarifgemeinschaft keine Arbeitseinstellung, außer 1886 in Rheinland-Westfalen, wo die Prinzipale die Tarifgemeinschaft negierten.

Wo sich die Arbeitsstreitigkeiten um die im Arbeitsvertrage festzustellenden Bedingungen drehen, handelt es sich entweder um die Ordnung bei der Arbeit oder um Arbeitslohn und Arbeitszeit. Betrachten wir zuerst die Streitigkeiten aus Anlaß der Arbeitsordnung.

Das Bestehen einer Arbeitsordnung ist die unentbehrliche technische Voraussetzung eines jeden größeren Betriebs. Diese Thatsache erkennen auch alle Arbeiterparteien ohne jedwede Ausnahme an. Die Frage ist nur, was in der Arbeitsordnung festgesetzt und wie dieselbe gehandhabt wird.

In dem preussischen Berggesetz vom 21. Mai 1860 war die Bestätigung der Arbeitsordnungen durch die Bergbehörde und die Entscheidung von Streitigkeiten durch die Berggeschworenen vorbehalten. Die sächsische Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861, welche die Freiheit des Arbeitsvertrags einführt, bestimmte nichtsdestoweniger mit Recht im § 76: Unternehmer, die mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, seien gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen. Diese sei den Arbeitern durch Anschlag

und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und müsse das Nötige enthalten: über die Klassen des Arbeiterpersonals und ihre Verrichtungen; über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe; über die Arbeitszeit; über die Abrechnungs- und Lohnzeiten; über die Befugnisse des Aufsichtspersonals; über die Disziplin in den Werkstätten, einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht; über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung; über Unterstützungs- und Krankenkassen, insoweit solche bestehen oder eingerichtet werden. Jede Fabrikordnung sei der Obrigkeit (Polizeibehörde) vorzulegen. Diese habe die Fabrikordnung zu prüfen und die Änderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere eines Übermaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen.

Diese wohlthätigen Anordnungen wurden durch das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 im Namen der Freiheit des Arbeitsvertrags beseitigt. In den Verhandlungen über die G.-O. hatte der Abgeordnete Bebel in der Sitzung vom 27. April 1869 die Aufnahme eines Paragraphen beantragt, der bestimmte, daß ein Arbeitgeber, der mehr als 10 Arbeiter beschäftige, gehalten sei, „mit seinen Arbeitern eine Fabrik-(Haus-)Ordnung zu vereinbaren“ und im übrigen die Bestimmungen des sächsischen Gewerbegesetzes wiederholte. Merkwürdigerweise war der Antrag gefallen, nachdem die Abgeordneten Unruh, Schulze-Delitzsch und Hirsch aus Doktrinarismus opponiert hatten. Unruh hatte ausgeführt, der Gedanke einer Vereinbarung der Arbeitsordnung zwischen Fabrikanten und Arbeiter sei ein Unding, da die Arbeiter beständig wechselten; Schulze hatte gemeint, von einer Vereinbarung einer Arbeitsordnung mit den Arbeitern könne keine Rede sein, da die Arbeitsordnung mit der Fabrik entstehe und die Arbeiter, welche Beschäftigung nähmen, somit bereits eine fertige Fabrikordnung vorfänden, dagegen sei eine einseitige Änderung einer bestehenden Fabrikordnung ohne Befragung der Arbeiter allerdings ein Kontraktbruch; Hirsch hatte sich gegen den Antrag erklärt, weil darin „die Verpflichtung liege, überhaupt eine Fabrikordnung zu vereinbaren“, eine solche sei aber nichts anderes als ein Heraustrreten aus der allgemeinen Rechtsphäre! Nach diesen Argumenten kann man nur annehmen, daß es mehr die Person des Antragstellers als seine Sache war, die den Antrag zu Fall gebracht hat.

Die Folge war, daß vielfach die ärgsten Mißbräuche mit den Arbeitsordnungen getrieben wurden. Lohnabzüge und Geldstrafen, Ersatz-

ansprüche für verlorene Werkzeuge oder beschädigtes Material werden ohne Genehmigung der Behörden und natürlich noch mehr ohne Befragung der Arbeiter festgesetzt. Das Schlimmste ist, daß diese Arbeitsordnungen den Arbeitern oft nicht einmal mitgeteilt werden, und den Arbeiter daher ein solcher Abzug auch da als eine kraffe Vergewaltigung erscheint, wo die Straffsätze mäßige sind. Als entwürdigend wird es empfunden, wenn die Arbeitsordnung dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten das Recht zuspricht, jeden Arbeiter und jede Arbeiterin körperlich untersuchen zu lassen, und als Verkörperung von zweierlei Recht betrachten es die Arbeiter, wenn die Arbeitsordnungen, wie sehr häufig, dem Arbeiter zwar eine mehrwöchentliche Kündigungsfrist auferlegen, dem Arbeitgeber dagegen das Recht geben, ihn jederzeit zu entlassen. Der württembergische Staats-Rat Bizer hat diese und andere Mißbräuche bereits 1872 in einem noch heute lesenswerten Schriftchen¹ erörtert. Zu den Mißbräuchen in den Bestimmungen kommt dann noch die brutale Art, wie sie häufig, namentlich von den Unterbeamten gehandhabt werden.

Nun dürfte kein Zweifel sein, daß manche dieser Mißbräuche, die zu den erbittertsten Klagen den Anlaß gegeben haben, sich direkt auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigen lassen. Welche Beschwerden z. B. wurden im vorigen Sommer von den Bergleuten wegen des Nullens schlecht gefüllter Wagen erhoben! Die einfache Abhilfe wäre, einen jeden Wagen nach dem Gewicht seiner Ladung zu bezahlen. Dr. Oldenberg (a. a. O. S. 46) meint allerdings, daß solches Verfahren sich mit dem beschleunigten Geschäftsgang der neueren großen Betriebe und mit den Bedürfnissen der tiefer liegenden Gruben nicht vereinigen lasse. Allein auch in England war bis zum Jahre 1872 das Nullen der Wagen ein Gegenstand chronischer Beschwerden, wie das erste Kapitel von Auerbachs Abhandlung zeigt. Da befahl das Berggesetz von 1872, daß die Kohle nur mehr nach Gewicht, statt nach Maß wie früher, bezahlt werden solle, außer in solchen Fällen, wo Grubenbesitzer und Grubenarbeiter die Bezahlung nach Maß ausdrücklich vereinbaren, und das Berggesetz von 1887 ging noch weiter und verbot die Bezahlung nach Maß, außer wo der Minister des Innern dies ausdrücklich erlaube. Gleichzeitig gab das Gesetz von 1872 den Arbeitern das Recht, auf eigene Kosten einen Kontrolleur des Wiegens an die Wage zu stellen. Seitdem sind dort alle Klagen über Nullen unzureichend gefüllter Wagen völlig verstummt, und obwohl die Grubenbesitzer allen ihren Beschwerden über das Berggesetz von 1872

¹ Der freie Arbeits-Vertrag und die Arbeits-Ordnungen. Stuttgart 1872.

in den von Auerbach vorgeführten Schiedsgerichten und 1887 in den Parlamentsverhandlungen über das Berggesetz, das im Anhang zu Auerbach abgedruckt ist, Ausdruck verliehen haben: über diese Neuerungen, die nun schon 18 Jahre alt sind, findet sich nirgends ein Wort. Die englische Kohlenindustrie hat aber den dreifachen Umfang der deutschen; ihr Geschäftsgang dürfte zum mindesten kein langsamerer sein, und der Abbau ist teilweise schon bis in die tiefsten Flöze gedrungen!

Die weit größere Anzahl der in einer Arbeitsordnung getroffenen Bestimmungen ist aber so individueller Art, daß eine gesetzliche Regelung derselben nicht denkbar wäre. Hier müssen die Arbeiterausschüsse eintreten, um deren Einführung und Verbreitung sich Dechselhäuser das Hauptverdienst erworben hat. Die Abhandlung des Professors Sering (Bd. 46 Schr. d. B. f. S.) wird die Mannigfaltigkeit zeigen, in der sie bereits existieren. Soweit mir dieselben bekannt sind, handelt es sich allenthalben wesentlich um Ausschüsse von Arbeitern eines einzelnen Betriebs, hervorgegangen aus der freien, unbeeinflussten Wahl ihrer Arbeitsgenossen, mit der Aufgabe bei der Durchführung der Arbeitsordnung mitthätig zu sein und deren Inhalt auf Verlangen zu begutachten; in einigen Fällen werden dieselben auch bei Straffestsetzungen, Entlassungen u. s. w. gehört.

Damit ist formell eine Vereinbarung der Arbeitsordnung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter noch nicht geschaffen, aber sie ist doch praktisch so gut wie erreicht. Wie Dechselhäuser und andere berichten, war der Erfolg bisher ein glänzender. Überall bewährte sich aufs neue die alte Erfahrung, daß wenn man nur alle vorurteilslos zur Mitarbeit zuläßt, die Notwendigkeit, statt der Meinungen die Dinge selbst zu behandeln, auch den Rotesten in kurzem zur Sachlichkeit erzieht. „Überall und ohne Ausnahme“, sagt Dechselhäuser, „zeigte sich der vortreffliche Einfluß der Arbeiterausschüsse auf die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, nirgends und in keiner Weise aber die befürchtete Lockerung in der Disziplin.“

Endlich scheint auch die Gesetzgebung das 1869 Versäumte nachholen zu wollen. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung verpflichtet jede Fabrik, innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen. Dieselbe muß Anfang und Ende der Arbeitszeit und Arbeitspausen, Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, Kündigungs- und Entlassungsbedingungen, sowie die Bestimmungen über Strafen enthalten. Der Inhalt derselben soll für beide Kontrahenten rechtsverbindlich sein. Vor ihrem Erlaß ist den in der Fabrik beschäf-

tigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über ihren Inhalt zu äußern; wo ein Arbeiterausschuß besteht, wird dem genügt, wenn dieser gehört wird. Diese Arbeitsordnungen sind binnen 3 Tagen nach dem Erlaß der Verwaltungsbehörde einzureichen, desgleichen alle Nachträge, und vorschriftswidrige Arbeitsordnungen sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörden abzuändern. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen; der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Der Arbeitgeber, der dawider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unermögensfalle mit Haft bestraft.

Damit wird vor allem das Dunkel, in das bisher viele Fabrikordnungen gehüllt waren, und damit der ihrer Handhabung anhaftende Verdacht der Willkür beseitigt. Es kommt nunmehr nur darauf an, welchen Nachdruck die Arbeiter ihrer Stimme verleihen, wenn sie über den Inhalt der Arbeitsordnung vernommen werden. Wo Arbeiterausschüsse bestehen, welche bei der Handhabung derselben und besonders bei der Strafanwendung beteiligt werden, erscheint auch einem der schlimmsten und erbitterndsten Mißbräuche, der Brutalität der Unterbeamten, eine Schranke gezogen. Daher denn auch diese Bestimmungen im Reichstag eine vortreffliche Aufnahme fanden.

Allein nicht überall war diese Aufnahme eine vortreffliche. Zwar hatte Dr. Miquel berichtet, daß ihm Arbeitgeber, die ursprünglich sehr mißtrauisch gewesen seien, versichert hätten, daß sie bei der Beratung der Fabrikordnung mit ihren Arbeitern auch ihrerseits viel gelernt hätten, indem eine Reihe von Verhältnissen und Dingen von den Arbeitern richtiger und zutreffender beurteilt worden seien, als von ihnen selbst. Und selbst der eifrigste Vertreter des patriarchalischen Standpunkts im Reichstag, Freiherr von Stumm, erklärte es für einen Vorzug der Vorlage, daß die Arbeitsordnungen obligatorisch eingeführt würden, daß sie den Arbeitern zur Begutachtung vorgelegt werden sollten, und daß die Behörden ein Recht haben sollten, sie zurückzuweisen, sie zu verbieten, sie zu ergänzen, falls sie gegen Gesetz, Moral oder Ehrgefühl der Arbeiter verstoßen. Anders indes der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“. Derselbe hat in Nr. 23 S. 7 seiner Schriften diese Bestimmungen der Vorlage für eine „andere Gestaltung des Arbeitsvertrags und damit des gesamten bisherigen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ erklärt. Die Begründung dieses überraschenden Dictums ist folgende:

Bisher sei die Gestaltung des Arbeitsvertrags Gegenstand der freien

Übereinkunft der Parteien gewesen. „Der Arbeiter bot an, was er an Arbeit zu leisten willens war und stellte den Preis seiner Arbeit, der Arbeitgeber bezeichnete, was er an Arbeit beanspruche und was er für dieselbe zu zahlen bereit sei.“ Während bisher jeder Teil die Bedingungen des anderen hätte ablehnen können, solle jetzt der Arbeitgeber gehalten sein, „zunächst über seine von ihm als notwendig erachteten Grundlagen und Bedingungen eine Vereinbarung mit den Arbeitern herbeizuführen, worauf dann erst, gewissermaßen als zweiter Akt, die Arbeiter sich zu entscheiden haben, ob sie auf Grund dieser Bedingungen den Arbeitsvertrag schließen wollen oder nicht. — Hierin liegt unverkennbar eine Umgestaltung des bisherigen persönlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das, was bisher als das selbstverständliche gute Recht des Arbeitgebers betrachtet wurde, wird demselben entzogen und dem Arbeiter zugewendet, indem diesem die Berechtigung zuerkannt wird, über die Bedingungen des ersteren zu verhandeln, gewissermaßen zu Gericht zu sitzen. Dadurch wird das Verhältnis, welches bisher nach erfolgtem Abschluß des Arbeitsvertrages eintrat und als selbstverständlich erachtet wurde, geändert. Der Arbeiter ist nicht mehr der Untergebene des Arbeitgebers, dem er Gehorsam schuldet, dessen Anordnungen er sich zu fügen hat, dessen Straf Gewalt er anerkannt hat, alles dies kraft des Arbeitsvertrages; denn es soll ihm das Recht eingeräumt werden, über die Bedingungen zu beraten und doch auch nach seinem Gutdünken Beschlüsse zu fassen, die der Arbeitgeber in seinem eigensten Interesse zu stellen für notwendig erachtet. Kurz, der Arbeiter soll durch dieses ihm gewährte Recht dem Arbeitgeber gegenüber auf die Stufe der Gleichberechtigung gestellt werden, die vor Abschluß des Arbeitsvertrages auch bisher vollkommen vorhanden und anerkannt war, die aber nach Thätigung jenes Vertrags unzulässig und nur als eine Übung derjenigen Wege zu betrachten ist, auf denen die Socialdemokratie zur Umgestaltung der gesamten Produktions- und Wirtschaftsverhältnisse in ihrem Sinne zu gelangen hofft.“

Also nicht bloß die Kathedersocialisten, sondern auch die Herren Dechelhäufer und Miquel, ja sogar der Freiherr von Stumm gehören jetzt schon zu denen, welche mit ihren Reformvorschlägen der Socialdemokratie die Wege ebnen! Und, was noch überraschender ist, es giebt beim Abschluß von Verträgen Bedingungen des einen Kontrahenten, welche dessen Bedingungen und nicht auch die des anderen Kontrahenten sind! — über die dieser daher nicht mitreden darf, ohne das Recht des anderen zu verletzen! Wenn der Arbeiter über Anfang und Ende und die Pausen

seiner Arbeit, über Art und Zeit der Abrechnung und Bezahlung des für seine Arbeit zu empfangenden Lohns, über die Kündigungs- und Entlassungsbedingungen, unter denen er Arbeit zu leisten, sowie über die Konventionalstrafen, die er eventuell zu zahlen hat, kurz wenn er über die Bedingungen, unter denen er dienstpflichtig ist, gehört wird, so heißt dies nicht, ihn über seine Vertragsbedingungen, sondern über die des Arbeitgebers zu Worte lassen; es wird dadurch die bestehende Gleichberechtigung beim Abschluß des Arbeitsvertrags zu einer Gleichberechtigung nach Abschluß des Arbeitsvertrags; der Arbeiter hört damit auf, dem Arbeitgeber Gehorsam zu schulden!

Stände all dies nicht in einem ernsten Berichte, so wäre es kaum möglich, ernst zu bleiben; so aber ist, daß es gerade dasteht, eine sehr ernste Sache. Zeigt sie doch, zu welchen Kampfmitteln und zu welcher Begriffsverwirrung viele unserer Arbeitgeber das Streben geführt hat, die Verwandlung ihres tatsächlich unumschränkten Herrschaftsverhältnisses in ein wirkliches Vertragsverhältnis zu hindern; ohne Zweifel ist es eine Thatsache, daß beim Abschluß eines Vertrages als Regel ein jeder Kontrahent nur die Bedingungen nennt, die sich auf das von ihm Begehrte beziehen, und die Gegenforderung des anderen erwartet; aber die Folgerung, die daraus gezogen wird, daß nun die einen Bedingungen nur die des einen und die anderen nur die des anderen Kontrahenten seien, und daher keiner über die vom anderen vorgeschlagenen Bedingungen zu sprechen berechtigt sei, dürfte einen Studenten im ersten Semester erschüttern. Was würden die Herren sagen, wenn ihre Kunden ihnen zwar gestatten wollten, über den Preis zu reden, sich aber die ausschließliche Bestimmung von Zeit der Lieferung, Zahlungsbedingungen, Lösung des Vertrags und Konventionalstrafen vorbehielten! Das ist's aber, was sie als Käufer der Arbeit von deren Verkäufern fordern. Und nicht besser steht's um ihre übrigen Einwände. Denn die Gleichberechtigung bei Vereinbarung des Rechts, zu dem der Arbeiter dem Arbeitgeber nach Abschluß des Arbeitsvertrags untergeben sein soll, ist offenbar nicht Gleichberechtigung nach Abschluß des Arbeitsvertrags, und der Gehorsam, den der Arbeiter dem Arbeitgeber schuldet, kann offenbar nur gestärkt werden, wenn die Anordnungen, denen er zu gehorchen hat, aus willkürlichen zu vertragsmäßig berechtigten werden. Mit dieser Änderung wird dem Arbeitgeber weder ein selbstverständliches gutes Recht entzogen, noch werden der Socialdemokratie die Wege geebnet. Denn die einseitige Festsetzung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber ist nie das gute Recht desselben gewesen. Bestimmte doch z. B., wie Zahns Abhandlung zeigt,

schon die sächsische Druckerordnung von 1606, daß die Arbeitsordnung von dem Prinzipale in einem aus den Gesellen der Offizin bestehenden Gerichte gehandhabt werden solle. Wurde doch diese Bestimmung bis in die fünfziger Jahre aufrecht erhalten. Ist doch die Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Behörden 1865 und 1869 nicht aufgegeben worden zu Gunsten ihrer einseitigen Bestimmung durch den Arbeitgeber, sondern zu Gunsten der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Es handelt sich also nicht um ein neues Recht, das dem Arbeiter verliehen wird, sondern nur um die Verwirklichung eines Rechtes, das ihm bereits 1865 und 1869 verliehen worden ist. Der Socialdemokratie aber ebnet vor allem die Wege, wem das praktische Verderben der Grundgedanken der zu Gunsten des Arbeiters erlassenen Gesetze seitens des Arbeitgebers als dessen selbstverständliches gutes Recht gilt.

IV.

Wenden wir uns nun zu den Arbeitsstreitigkeiten über Arbeitslohn und Arbeitszeit. Sie bilden die enorme Mehrzahl, namentlich die ersteren; erst neuerdings treten die letzteren mehr in den Vordergrund; auch dann handelt es sich, wie wir sehen werden, oft in letzter Linie um Beeinflussung der Bedingungen, welche den Arbeitslohn regeln.

Nach der nationalökonomischen Auffassung, welche allen Gesetzen, welche den „freien Arbeitsvertrag“ einführen, zu Grunde liegt, benimmt sich der einzelne Arbeiter etwa wie der Kapitalist, der für sein Kapital eine Anlage sucht. Er wählt sich seinen Beruf mit Rücksicht auf die zu erwartende Lohnhöhe. Sinkt der Lohn, so verläßt er seinen bisherigen Arbeitsort, um einen anderen mit höheren Lohnsätzen aufzusuchen. Sinkt der Lohn allenthalben, so geht er zu einem anderen lohnenderen Gewerbe über. Ist die Depression allgemein, so verringert er sein Angebot oder sollte es nach ihrer Empfehlung wenigstens thun, durch Minderung der Zahl der Kinder, die er zur Welt setzt, bis infolge der dadurch bewirkten Minderung des Angebotes von Arbeit der Lohn wieder steigt. Es kommt nur darauf an, dem Walten des Selbstinteresses des einzelnen, das ihn von selbst zu diesem Verhalten führt, kein Hindernis zu bereiten, und diese Welt ist die vortrefflichste aller Welten.

Diese Utopie ist wohl die verhängnisvollste gewesen, die je geträumt worden ist. Infolge der oben dargelegten Besonderheit der Arbeit als Ware, ihrer Untrennbarkeit von der Person ihres Verkäufers, und der regelmäßigen Armut des letzteren ist von all dem da, wo der Arbeiter vereinzelt ist, das direkte Gegenteil der Fall.

Wie der Arbeiter, ohne daß er dafür verantwortlich wäre, so kommt mit ihm seine Arbeitskraft auf die Welt, und die Not zwingt ihn, ihre Nutzung als Ware zu Markt zu bringen. Wo und in welchem Gewerbe er dies thut, hängt nicht ab von der Marktlage des Gewerbes, denn seine Armut ermöglicht ihm weder diese zu kennen noch auszunutzen. Er bietet seine Arbeit in einem Gewerbe und an einem Orte entsprechend den Verhältnissen an, in die er hineingeboren wird. Hat er einmal ein Gewerbe erlernt, so ist es ihm schwer, oft unmöglich, zu einem anderen überzugehen, ja häufig giebt es auf einander folgende Generationen, die trotz chronischen Sinkens ihres Gewerbes immer in demselben verharren. Desgleichen setzt ihn seine Armut meist außer stand, einen anderen Markt für seine Ware aufzusuchen. Das Utopischste aber ist, daß er im stande wäre, durch Beschränkung in der Nachkommenschaft auf den Arbeitsmarkt einzuwirken, denn würde auch der einzelne auf die Ehe völlig verzichten, so schüfe dies nur um so mehr Raum für die Nachkommenschaft anderer, und das Selbstinteresse des einzelnen veranlaßt diese anderen gerade, zu heiraten; denn einmal wird damit ihr Einkommen um das der Arbeiterin vermehrt, während fürs erste die Ausgaben in vereinter Wirtschaft geringer werden, und sodann kennen sie bei ihrer großen Armut außer den geschlechtlichen keine Genüsse. Sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so ist der vereinzelte Arbeiter ferner völlig außer stand, sein Angebot zu mindern; im Gegenteile nimmt die Nachfrage ab, so nimmt sein Angebot notwendig zu, denn um zu der geringeren Zahl zu gehören, die nun Beschäftigung findet, muß er mehr Arbeit für einen geringeren Preis als andere bieten. Dies führt zu einer Verlängerung der Arbeitszeit, d. h. zu einer Mehrung des Angebotes von Arbeit, in Folge deren noch mehr Arbeiter beschäftigungslos bleiben und der Lohn noch tiefer sinkt. So führt denn, einerlei was die Ursache des Sinkens sein mag, ob ein Ausfall in der Nachfrage nach dem Produkt oder die Einführung von Maschinen, ein jedes Sinken in der Nachfrage nach Arbeit zur Entstehung einer Reservearmee von Unbeschäftigten, die von der Armenpflege erhalten werden und deren Vorhandensein den Lohn der Beschäftigten drückt. Steigt aber die Nachfrage bis zu dem Maße, daß diese ganze Reservearmee Beschäftigung findet und der Lohn steigt, so kommen Arbeiter aus anderen nahen Orten und Gewerben, vermehren das Angebot, und, wenn der Rückschlag in der Konjunktur eintritt, ist die Reservearmee der Beschäftigungslosen um so größer geworden.

Das einzige Mittel gegen jedwede Unfähigkeit der einzelnen, ihre

Produktion und das Angebot ihrer Ware zu mindern, heißt Aufhebung der Vereinzelung durch die Organisation.

Die Arbeiter selbst haben dies alsbald herausgefunden. Sie haben es weit früher entdeckt wie unsere großen Betriebe, in denen enorme Kapitalien fixiert sind, die bei rückgehender Nachfrage zurückzuziehen gleichfalls unmöglich ist. Lange bevor diese ihre Koalitionen schlossen, um durch Anpassen der Produktion an die Nachfrage den Preis auf der Höhe ihrer Kosten zu halten, haben die Arbeiter ihre Organisationen zu demselben Zwecke gegründet. Lange vor jenen modernen Theoretikern, die an der Hand jeglichen Lebens entbehrender Beispiele von dem Bedürfnisse nach Korn und Papageien und mit Hilfe der Differenzialrechnung die Abhängigkeit des Werts einer Ware von ihrem „Grenznutzen“ beweisen, haben sie gewußt, daß der Wert ihrer Arbeit von der Menge der Beschäftigungslosen in ihrem Gewerbe bedingt wird. Unbeirrt von der Unfehlbarkeit der individualistischen ökonomischen Doktrin, welche ihnen die Konkurrenz predigte, haben sie, durch eine Regelung des Angebots ihrer Arbeit, diese Beschäftigungslosen zu beseitigen und den „Grenznutzen“ ihrer Arbeit zu erhöhen gesucht. Damit verwirklichten sie erst die national-ökonomische Grundanschauung der Gesetzgebung, die den „freien Arbeitsvertrag“ schuf: sie behandelten ihre Arbeit als Ware und wurden selbst Warenverkäufer.

Die Mittel, mit denen die organisierten Arbeiter die Anpassung des Angebots der Arbeit an die Nachfrage erstreben, sind verschiedene, je nachdem es sich um gelernte oder ungelernte Arbeiter handelt. Allen gemeinsam sind: das Streben, alle Arbeiter, welche einer bestimmten Beschäftigung nachgehen, in ihrer Organisation zu begreifen; sodann die Unterstützung der Arbeitslosen, um ihr Angebot vom Markte zurückzuziehen, und die selbständige Handhabung des Nachweises von Arbeit als des Mittels, das Angebot ihrer Ware der Nachfrage anzupassen; endlich das Streben, die Arbeitgeber zu einer planmäßigen Regelung der Produktion zu vermögen, um die durch Geschäftsschwankungen hervorgerufene Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Die gelernten Arbeiter, wie dies die alten englischen Gewerksvereine und in Deutschland der Buchdruckerverband zeigen, suchen außerdem durch Beschränkung in der Lehrlingszahl einer künstlichen Erzeugung beschäftigungsloser gelernter Arbeiter vorzubeugen; den ungelernten Arbeitern fehlt naturgemäß dieses Mittel: sie vor allem erstreben durch Minderung der Arbeitszeit der Beschäftigten den Unbeschäftigten Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Allein der Arbeitslohn wird nicht bloß durch das Angebot von Ar-

beit bestimmt, sondern auch durch die Nachfrage, und diese Nachfrage ist abhängig von der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers. Diese aber wiederum hängt ab von den Preisen, welche der Arbeitgeber für die Produkte, welche er mit Hilfe seiner Arbeiter herstellt, erhält. Ob der Arbeitgeber im Stande ist, eine Lohnerhöhung auf den Preis seines Produkts abzuwälzen, hängt davon ab, ob sein Gewerbe aus irgend einem Grunde ein lokales oder nationales Monopol hat und in Gewerben, in denen dies nicht der Fall ist, vom Steigen oder Niedergang der Konjunktur. Es kann auch vorkommen, daß eine Lohnerhöhung stattfindet oder die Löhne hoch gehalten werden, ohne daß der Arbeitgeber dafür in den Preisen seine Entschädigung findet; dies führt dann zu einer Schmälerung des Gewinns und zu einer dieser entsprechenden Wertminderung der Betriebsanlagen. Es tritt dies da ein, wo trotz geringeren Gewinns die in einem Betriebe fixierten Kapitalien nicht zurückgezogen und anderweitig gewinnbringender verwendet werden können. In allen anderen Fällen wird die Nachfrage nach Arbeit bedingt durch die Höhe des Preises der hergestellten Produkte.

Indes, begreiflicherweise, strebt der Arbeitgeber von dem ihm zufließenden Preise möglichst viel für sich zu behalten. Nicht nur dann, wenn der Preis ihm eine Lohnerhöhung nicht möglich macht, sondern unter allen Umständen zieht er es vor, für dieselbe Arbeitsleistung eher weniger als mehr zu bezahlen. Daher die heftige Opposition, welche die Arbeitgeber früher überall und bei uns noch heute in den meisten Gewerben allen Versuchen der Arbeiter, sich zu organisieren, entgegenzusetzen. Bedeutet doch eine solche Organisation für sie, daß sie da, wo sie bisher Verkäufern einer von ihnen benötigten Ware gegenüberstanden, denen sie die Bedingungen einseitig vorzuschreiben im Stande waren, nunmehr Verkäufern gegenüberstehen, die ihren Vorteil zu wahren vermögen.

Das erste ist daher allenthalben, daß die Arbeitgeber sich weigern, mit einer Vertretung der Arbeiter, statt mit ihren Arbeitern einzeln zu verhandeln und die Arbeiter davor warnen, ihre Freiheit unter das Joch der Organisation zu beugen. Dies hat noch nirgends Eindruck gemacht; die Organisationen der Arbeiter werden nur um so fester; das einzige, was erreicht wird, ist die leidenschaftlichste Erbitterung derjenigen, welche in der Verkümmern ihrer Organisationsbestrebungen die Entziehung desjenigen Mittels sehen, auf das sie unsere Gesetzgebung zur Wahrnehmung ihrer Interessen verweist. Nimmt gar der Staat für die Arbeitgeber Partei, so wendet sich der Haß der Arbeiter auch gegen den Staat, und es entstehen und wuchern die socialrevolutionären Parteien. Aber auch die drakonische Strenge des Socialistengesetzes mit ihrer Verkümmern

der zur Bildung von Arbeiterorganisationen unentbehrlichen Versammlungs- und Vereinsfreiheit hat nicht diese Organisationen zu unterdrücken vermocht.

Das nächste ist, daß die Arbeitgeber Gegenorganisationen bilden, um vereint ihre Interessen gegenüber den Arbeitern zu wahren. Es beginnt ein erbitterter, mittelst Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführter Interessentkampf. Für die Arbeitgeber handelt es sich um die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft und der damit verbundenen Macht, den Preis der Arbeit einseitig festzusetzen, für die Arbeiter um Emancipation von dieser Herrschaft und Anerkennung ihres Rechts als Warenverkäufer das Angebot der Arbeit zu regeln. Das Ende ist, daß dasjenige siegt, was der Entwicklungsstufe und der Natur der Verhältnisse entspricht; man kommt überein, über den Preis der Arbeit zu verhandeln, wie man über den Preis jeder Ware verhandelt; nur besteht ein durch die Natur der in Frage stehenden Ware bedingter Unterschied: da erst die Organisation die Arbeiter in die Lage anderer Warenverkäufer versetzt, wird hier der Preis festgesetzt durch Verhandlung zwischen den Organisationen beider Interessentenparteien.

Diese Entwicklungsstufe ist, in Europa, erst in England und im deutschen Buchdruckgewerbe erreicht. Die Erfahrungen, die man in dem letzteren gemacht hat, zeigt die Abhandlung Zahns. Die englischen Erfahrungen sind begreiflicherweise viel reicher. Um dieses Referat für den Verein für Socialpolitik erstatten zu können, bin ich im Frühling dieses Jahres abermals in England gewesen. Ich möchte das Ergebnis meiner diesbezüglichen Studien in folgendem zusammenfassen:

Das moderne Schieds- und Einigungsverfahren hat seit seiner Begründung durch Mundella und Kettle drei Entwicklungsstufen durchlaufen, womit nicht gesagt sein soll, daß es in allen Gewerben bereits auf der dritten angelangt ist oder jemals anlangen wird.

Das erste war, daß gleich viele Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter zusammenkamen, um in freier Beratung die Arbeitsbedingungen für einen bestimmten kommenden Zeitraum für ein ganzes Gewerbe in verschiedener lokaler Begrenzung festzustellen. Aus diesen Vertretern wurde eine kleinere Zahl ausgeschieden, um individuelle Streitigkeiten gemäß den vereinbarten Principien zu erledigen. Die Vertreter der Arbeiter wurden nicht von deren Organisationen gewählt, denn noch war die Abneigung der Arbeitgeber gegen solche Organisationen nicht ganz überwunden. Sie wurden von der Gesamtheit der Arbeiter des in Frage kommenden Gewerbes und Bezirkes gewählt; thatsächlich waren es aber stets die Führer

der Arbeiterorganisationen, die so gewählt wurden. Dabei bestand ein Unterschied zwischen Mundella und Kettle. Nach dem ersteren fehlte ein Unparteiischer, der bei Nichteinigung der Parteien den Stichtentscheid gab, während nach Kettle ein solcher den Vorsitz führt. Nach Mundella ferner beruhte auch die Durchführung einer getroffenen Vereinbarung auf freiwilliger Unterwerfung; Kettle machte eine juristische Form ausfindig, welche den gefällten Schiedsprüchen Klagbarkeit verlieh. Doch wurde meines Wissens von dieser Klagbarkeit niemals Gebrauch gemacht.

Als das Schieds- und Einigungsverfahren auf die großen nationalen Industrien Anwendung fand, bildete sich im Verlauf derselben allmählich eine Umgestaltung heraus. Von dem Kettleschen Systeme behielt man den Unparteiischen bei und wählte zu demselben meist einen nicht zum Gewerbe gehörigen hervorragenden Staatsmann oder Juristen. Mit und neben ihm bildeten je zwei von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählte Schiedsrichter, die meist selbst zu dem Gewerbe, und zwar oft sogar zu den Betrieben, in denen der Streit stattfand, gehörten, das Schiedsgericht. Die Parteien erschienen in demselben somit nicht mehr als Mitbeschließende, sondern als Kläger und Beklagte und führten ihre Sache mit all den üblichen Hilfsmitteln und in den Formen eines Prozesses. Der in Auerbachs Abhandlung mitgeteilte stenographische Bericht über das Schiedsgericht im northumbriischen Kohlegewerbe v. J. 1874 zeigt den Typus eines solchen Verfahrens. Von diesem Schiedsgericht wurden die Principien für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses für bestimmte Zeit oder bis auf Kündigung seitens einer der beiden Parteien festgestellt. Die Entscheidung individueller Streitigkeiten gemäß diesen Principien wurde ganz neuen Organen anvertraut. An die Stelle des Ausschusses der Mundella- und Kettleschen Schieds- und Einigungskammer trat ein unabhängig von ihr gewählter, gemeinsamer ständiger Ausschuss, dem diese Aufgabe zufiel. Eine weitere Neuerung war, daß nunmehr die Organisationen der Arbeiter als deren Vertreter von den Arbeitgebern offiziell anerkannt sind. Die beiderseitigen Organisationen als solche wählen die Schiedsrichter und vertreten ihre Interessenten vor dem Schiedsgericht. Die Bestrebungen Kettles, dem Schiedspruch Klagbarkeit zu verleihen, sind dadurch ganz überflüssig geworden. Der gemeinsame ständige Ausschuss erkennt im einzelnen Falle auf die Anwendung des Entscheides und die beiderseitigen Organisationen bringen ihn mit ihren Hilfsmitteln gegenüber ihren Mitgliedern zur Anwendung.

Bei diesem zweiten Stadium des Schieds- und Einigungsverfahrens stellte sich aber alsbald das Folgende heraus. Die großen Arbeitgeber

zögerten, einen Teil der Daten, die zur Fällung des Schiedspruchs unentbehrlich waren, den von den Arbeitern gewählten Schiedsrichtern vorzulegen; nur der Unparteiische erhielt davon Kenntnis. Die Folge war, daß es auch unmöglich wurde, einen Schiedspruch in der Weise zu erzielen, daß die von den Parteien selbst zu Schiedsrichtern gewählten Personen sich einigten; der von diesen gewählte Unparteiische mußte in jedem Einzelfalle den Stichtentscheid geben. Durch diese Vorgänge änderte sich auch die Rolle der übrigen Schiedsrichter; aus Schiedsrichtern wurden sie zu Parteianwälten, welche die Ansprüche ihrer Interessenten vor dem Schiedsrichter vertraten; der Unparteiische wurde zum einzigen Schiedsrichter. Diese Organisation des Schieds- und Einigungsverfahrens wurde, nachdem sie einmal entstanden war, in anderen Gewerben von Anfang an bewußt eingeführt. So erscheinen in der Walzisen- und Stahlindustrie die von den Parteien mit der Führung der Sache beauftragten Personen sogar unter dem Namen von Advokaten. So führte also die Entwicklung hier zu einer Gestaltung, wie sie ähnlich einzelnen Anhängern des bürokratischen Socialismus als die wünschenswerteste vorschwebt, daß nämlich ein Beamter nach Anhörung beider Parteien die Arbeitsbedingungen feststelle.

Was war der Erfolg?

Man muß unterscheiden. Es giebt Beschäftigungen, bei denen der Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber durch die Preise keineswegs eine Grenze gezogen wird, — sei es, daß hier Preiserhöhungen leicht zu ermöglichen sind, sei es, daß die Gewinnste sehr groß sind oder das im Gewerbe steckende Kapital nicht zurückgezogen werden kann. In anderen Gewerben führt die Unfähigkeit, für hohe oder erhöhte Löhne in den Preisen Ersatz zu finden, zu sofortiger Einschränkung des Betriebs. Zu den ersteren gehören z. B. die Beschäftigungen für lokale Bedürfnisse, wie die der Dockarbeiter in den Häfen, ferner der von den Eisenbahnen oder in den Gasfabriken Beschäftigten u. dergl. In den Beschäftigungen der ersteren Art ist das Schieds- und Einigungsverfahren mit einem Gewerbsfremden als Schiedsrichter erfolgreich gewesen, in den Industrieen der zweiten Art ist es zusammengebrochen.

An und für sich besteht die Aufgabe des Schiedsgerichts darin, auf dem Wege der Untersuchung aller der Momente, welche den Markt beeinflussen, zu demselben Ergebnisse zu gelangen, zu dem ohne sein Dazwischentreten die Parteien nach langwierigen Arbeitskämpfen gelangen würden. Das Ausschlaggebende sollten nach rein ökonomischen Gesichtspunkten somit nur die wirtschaftlichen Machtverhältnisse der Parteien sein, wie sie sich

aus der Konjunktur, dem Stand des Arbeitsmarkts und der Stärke der Organisationen der Parteien ergeben. Es ist aber naturgemäß, daß die zur Zeit schwächere Partei diese ausschlaggebenden wirtschaftlichen Gründe auf jedwede Weise in den Hintergrund zu drängen bestrebt ist. Statt dessen führt sie Fichtargumente ins Feld, welche die Aufgabe haben, für ihren Standpunkt Stimmung zu machen und so den Gegner zu schwächen. Ich nenne diese Argumente Fichtargumente, nicht als ob ich damit ihre Wahrheit verdächtigen wollte, — sie sind oft nur zu wahr, — sondern weil sie rein ökonomisch betrachtet nicht den Ausschlag zu geben vermögen.

Solche Fichtargumente finden sich auch, so oft irgend ein Arbeitskampf ausgefochten wird, und zwar spielen sie da in der Regel die Hauptrolle. Man liebt es nicht, sich vor dem Publikum auf die reine Machtlage zu berufen, sondern sucht dessen Sympathie durch Berufung auf Herkommen, Notlage oder umgekehrt auf den hohen Stand der Löhne und den niedrigen Preis der Lebensmittel u. dgl. zu gewinnen. Es gilt hier, durch den Druck der öffentlichen Meinung den Gegner zum Nachgeben zu bewegen. Dieselben Fichtargumente fanden sich auch vor dem Schiedsgericht. Hier gilt es, den Schiedsrichter entweder direkt oder durch den Druck, den die von einer Partei gewonnene öffentliche Meinung auf ihn ausübt, zu beeinflussen.

Wird der Schiedsrichter durch diese Fichtargumente bewogen, einen Entscheid zu geben, der der Marktlage, d. h. den derzeitigen wirtschaftlichen Machtverhältnissen beider Parteien nicht entspricht, so wird der oben gemachte Unterschied zwischen den Industrien, in denen die Preise für die Lohnhöhe nicht absolut maßgebend sind, und denen, für die dies der Fall ist, von Bedeutung. In den ersteren ist der ökonomisch unrichtige Entscheid für die Industrie nicht verhängnisvoll. Die Eisenbahnen, die Aus- und Einschiffung in den Häfen, die Gasfabriken u. dgl. können betrieben werden, auch wenn den Arbeitern ein Lohn zuteil wird, der höher ist als der Machtlage entspricht; das einzige Unglück ist, daß das Publikum etwas höhere Preise zahlen muß, oder, wo das unthunlich ist, die Aktionäre etwas geringere Dividenden beziehen.

Anders in den Industrien, in denen der Preisstand dem Betrieb eine absolute Grenze setzt, indem einerseits die durch den Weltmarkt geregelten Preise nicht erhöht, andererseits Betriebseinschränkungen bei sinkendem Gewinn ohne allzu große Schwierigkeit stattfinden können. Soll der Schiedspruch hier haltbar sein, so muß er genau entsprechend der Marktlage, d. h. entsprechend den sich aus dieser ergebenden Macht-

verhältnissen der Parteien gefällt werden. Einen solchen Spruch zu fällen, setzt aber eine völlige Vertrautheit mit dem betreffenden Gewerbe voraus. Auch muß der Schiedsrichter gefeit sein gegen alle Fectargumente, aus welchem Lager immer sie kommen.

Dies nun ist eine Aufgabe, welche zu erfüllen den außerhalb des Gewerbebetriebs stehenden Unparteiischen noch selten gelungen ist. Selbst Kettle, der stets betont, der Schiedsrichter dürfe nur nach der wirtschaftlichen Marktlage entscheiden und der ein praktisch so erfahrener Schiedsrichter ist, ist hier nicht immer glücklich gewesen. Die eindringlichste Belehrung giebt hier die von Auerbach erzählte Geschichte der Schiedsgerichte im nordwestlichen Kohlegewerbe. Die Folge davon, daß die Schiedssprüche der Marktlage nicht entsprachen, war, daß die unbefriedigten Arbeitgeber sich demselben zwar unterwarfen, aber alsbald danach strebten, durch einen neuen Schiedsspruch die Befriedigung ihrer durch die Marktlage berechtigten Ansprüche zu erlangen, oder wenn sie, wie in Durham, sich für längere Zeit verpflichtet hatten, den Betrieb ganz einstellten. Als sie aber in Northumberland nach dem vierten Versuch noch keinen der Marktlage entsprechenden Schiedsspruch erlangt hatten, weigerten sie sich, sich fernerhin noch dem Schiedsspruch eines Unparteiischen zu unterwerfen; damit kam das ganze Schieds- und Einigungsverfahren unter einem Unparteiischen im northumbriischen Kohlegewerbe zu einem Ende; an die Stelle trat die direkte Verhandlung zwischen den beiden Organisationen.

Hier waren es die Arbeitgeber, welche sowohl nach Lage des Marktes als auch nach Trefflichkeit der Organisation die Stärkeren waren: denn die northumbriischen Grubenarbeiter waren nicht nur in Folge des damaligen Mangels an Nachfrage schwach, sondern ihre Organisation ist auch weit schwächer sowohl als die ihrer Arbeitgeber, als auch die vieler anderer englischer Arbeiter. Umgekehrt war es bei dem Kohlenstreik im März 1890. Hier waren die der Führung Bidards folgenden Grubenarbeiter nach Lage der Konjunktur die Starken; gerade so wie in den siebenziger Jahren die northumbriischen Grubenbesitzer, wiesen sie nun den Vorschlag, einem Schiedsrichter den Entscheid zu übertragen, zurück, erklärten sich dagegen zu Verhandlungen bereit. Als dies verweigert wurde, setzten sie ihre Forderungen nach kurzer Arbeitseinstellung spielend durch.

Mit dem Vorgetragenen stimmen ferner alle Beobachtungen, die ich in diesem Frühjahr in England gemacht habe, überein. Auf meine Frage, wie sie sich zu der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungsverfahren stellten, erhielt ich von den Sekretären der unheim starkten Gewerkvereine der vereinigten Maschinenbauer, der Dampf-

maschinensbauer, der Baumwollspinner, der Lithographen von Manchester die übereinstimmende Antwort: „Wir haben eine fremde Person als Schiedsrichter nicht nötig, dagegen kann sie uns infolge ihrer Unkenntnis des Gewerbes nur schaden.“ Umgekehrt sind heute die northumbrischen Grubenarbeiter im Gegensatz zu den dortigen Grubenbesitzern, ferner die vermöge ihrer relativ geringen Mitgliederzahl schwachen vereinigten Schreiner und Zimmerleute, sowie Burns und die Führer aller der neuen Gewerksvereine der ungelerten Arbeiter, wie Hafens-, Eisenbahn-, Pferdebahn-, Gasarbeiter, Karrenführer, Droschkentutscher und wie die Legion der neuorganisierten Ungelernten weiter heißt, für Heranziehung fremder Personen als Schiedsrichter. Auch war es ganz charakteristisch, daß das Projekt der Handelskammern, in allen Industriezentren und Hafenplätzen einen Apparat von Schiedsrichtern für Notfälle gewissermaßen auf Lager zu halten, bei den schwachen Ungelernten Zustimmung fand, während die starken Gewerksvereine der Gelernten sich heftig dagegen erklärten.

Um zusammenzufassen: in den Gewerben, in denen die Preise der Lohnhöhe eine absolute Grenze nicht ziehen, ist das Schieds- und Einigungsverfahren mit ausschlaggebender Stimme eines gewerksfremden Unparteiischen möglich; hier brauchen die Entscheidungen nicht bloß nach der Marktlage, sondern unter überwiegender Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse getroffen zu werden; ein ökonomisch unrichtiger Entscheid führt hier nicht notwendig zu einem Zusammenbruch des ganzen Systems. In allen solchen Gewerben wird der Entscheid des Unparteiischen von den Schwachen lebhaft begehrt, indem dieselben davon nur zu gewinnen haben; von den Starken wird er nur unter Druck angenommen. In den Industrien, in denen die Lohnhöhe von den Preisen absolut abhängig ist, hat sich dagegen das Schieds- und Einigungsverfahren mit Unparteiischen nicht bewährt. Hier wird es zwar auch von den Schwachen begehrt, aber von den Starken absolut abgelehnt. Hier ist ein drittes Stadium an die Stelle getreten: die Negotiation.

Bei der Negotiation sind es die Führer der beiderseitigen Organisationen, welche auf die wirtschaftliche Macht, welche diesen innewohnt, gestützt über die Marktlage miteinander verhandeln und dieser entsprechend die Arbeitsbedingungen feststellen. Daneben bestehen gemeinsame ständige Ausschüsse, wie bei dem soeben besprochenen Systeme, um in individuellen Streitfällen entsprechend den durch die Negotiation festgestellten Principien zu entscheiden. Das Verhältnis ist also ganz analog dem zwischen zwei großen Firmen, sagen wir Aktiengesellschaften, welche ein Geschäft miteinander vereinbaren und dabei über einen Schiedsrichter übereinkommen

dem die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Geschäfte überlassen sein soll.

Das ist der Zustand, wie er in den folgenden Abhandlungen als der in der Kohlenindustrie Northumberlands und Durhams und im deutschen Buchdruckgewerbe heute herrschende hervortritt, in letzterem wenigstens an den Druckorten, an denen Schiedsgerichte bestehen. Ebenso ist die in der Baumwollindustrie von Lancashire bestehende Ordnung. Dabei ist selbstverständlich die Vorstellung zu vermeiden, als ob das in den verschiedenen englischen Industrien vorkommende Schieds- und Einigungsverfahren notwendig ganz dem einen oder anderen der hier vorgeführten Entwicklungsstadien angehörte; in der nordenglischen Walzeisen- und Stahlindustrie z. B. trägt die Organisation Spuren der beiden ersten Stadien an sich: von dem ersten die Teilnahme auch der Nichtgewerkoerleiher an der Konstituierung des Schiedsgerichts, und von dem zweiten den Unparteiischen; darüber hinaus scheint die Entwicklung in diesem Gewerbe nicht zu gelangen, wie denn auch infolge der Entwicklung der Technik die in demselben beschäftigten Arbeiter immer mehr den Charakter von Ungelehrten erhalten.

In allen den drei vorgeführten Stadien hat aber die Möglichkeit des Schieds- und Einigungsverfahrens zur Voraussetzung das Bestehen von Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber. Dies ist auch da der Fall, wo die Arbeiterorganisationen nicht formell, sondern nur thatsächlich die Arbeiter im Schieds- und Einigungsverfahren vertreten; gerade Dale, der große Industrielle in der Walzeisen- und Stahl-, wie in der Kohlenindustrie, ist es, der die Unentbehrlichkeit einer kräftigen Organisation der Arbeiter am nachdrücklichsten betont. Dasselbe zeigt die Geschichte des deutschen Buchdruckgewerbes; der allgemeine deutsche Buchdruckertarif beruht zur Zeit noch ausschließlich auf der Gehülfenorganisation, und seine Schwächen haben ihre Ursache lediglich in der Schwäche des Prinzipalvereins.

So ist denn der Arbeitsvertrag, wo seine Entwicklung am vorgeschrittensten ist, da angelangt, wo er nach der ökonomischen Natur des Vertragsobjekts naturgemäß anlangen mußte: er wird nicht mehr von dem einzelnen Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter diktiert, sondern von der Organisation der Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeiter für alle Mitglieder beider Organisationen vereinbart. Nunmehr erst ist der „freie Arbeitsvertrag“ eine Wirklichkeit.

Betrachten wir nun an der Hand der erlangten Ergebnisse die Bestimmungen über Einigungsämter in dem während der letzten Reichstags-

fession beschlossenen und unlängst publizierten Gesetze betreffend die Gewerbegerichte.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände haben das Recht, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter durch Ortsstatut ein Gewerbegericht zu errichten. Errichten sie ungeachtet einer an sie ergangenen Aufforderung ein Gewerbegericht nicht, so kann die Errichtung durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen. Doch ist die Zuständigkeit eines solchen Gerichtes ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichtes begründet ist.

Das auf Grund dieses Gesetzes errichtete Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von Beisitzern; es sollen deren mindestens vier sein.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Sie brauchen indes nicht Juristen zu sein; jeder vertrauenswürdige und mit den Verhältnissen des gewerblichen Lebens näher bekannte Mann kann dazu ernannt werden.

Allein daraus ist nicht zu schließen, daß die Interessenten, um deren Streitigkeiten es sich handelt, die Arbeitgeber und Arbeiter, den Mann ihres Vertrauens bestimmen, sondern der Magistrat der Gemeinde, resp. die Gemeindevertretung oder die Vertretung des Kommunalverbandes wählt den Vorsitzenden auf mindestens ein Jahr.

Die Beisitzer bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen aus Arbeitern. Die ersteren werden durch die Arbeitgeber, die anderen durch die Arbeiter gewählt. Wählen kann nur, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung und Beschäftigung hat. Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen das 30. Jahr vollendet haben, in den letzten drei Jahren für sich und ihre Familie keine öffentliche Armenunterstützung empfangen haben und im Gerichtsbezirk mindestens zwei Jahre Wohnung und Beschäftigung haben.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung seitens der höheren Verwal-

tungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Sind Wahlen nicht zustande gekommen, so kann diese die Beisitzer durch den Magistrat resp. die Gemeinde- und Kommunalverbandsvertretung wählen lassen. Haben diese zu wählen und nicht gewählt, so kann die höhere Verwaltungsbehörde Vorsitzenden und Beisitzer selbst ernennen.

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen: eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

So sind die Gewerbegerichte zu konstituieren. Ein solches Gewerbegericht soll als Einigungsamt fungieren, wenn es von beiden Teilen angerufen wird, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses zu beglichen.

Fungiert das Gewerbegericht als Einigungsamt, so muß es neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl, besetzt sein. Auch können, resp. müssen auf Verlangen der Beteiligten noch Vertrauensmänner beider Teile in gleicher Zahl zugezogen werden. Aber diese Vertrauensmänner dürfen ebensowenig wie die Beisitzer am Streitfall beteiligt sein.

Voraussetzung der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ist, daß Arbeitgeber und Arbeiter je drei Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt betraut werden. Diese Vertreter müssen 25 Jahre alt, im Besitze der Ehrenrechte und nicht unter Kuratel sein. Über die Legitimation der Vertreter entscheidet der Gerichtshof.

Als Aufgabe des Einigungsamts erscheinen:

1. Feststellung der Streitpunkte;
2. Feststellung der für dieselben in Betracht kommenden Verhältnisse;
3. Vorladung und Vernehmung von Auskunftspersonen.

Die Beisitzer sowie die zugezogenen Vertrauensmänner dürfen nicht selbständig, sondern nur durch den Mund des Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen richten.

Dann werden die Parteien aufgefordert, sich über das Vorbringen des anderen Teiles zu äußern, sowie über die Aussagen der Auskunftspersonen.

Demnächst, sagt das Gesetz, findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien statt, d. h. wohl, der Gerichtshof macht den Vorschlag zur Güte.

Wird derselbe angenommen, so ist das Verfahren zu Ende; wenn nicht, so beschließt das Einigungsamt, was seines Ermessens richtig ist, und zwar mit Stimmenmehrheit. Bei einer itio in partes kann sich der Vorsitzende seiner Stimme enthalten, d. h. es kommt dann kein Beschluß zustande.

Der Schiedsspruch ist nicht erzwingbar. Er wird veröffentlicht. Man erwartet von der öffentlichen Meinung, daß sie ihm Geltung verschaffe.

So das Gesetz. Dasselbe scheint sich wesentlich an das Statut des Frankfurter Gewerbegerichts anzulehnen. Ob dieses jemals in die Lage gekommen ist, als Einigungsamt zu fungieren und eventuell mit welchem Erfolge, ist mir unbekannt. Indes auch ein Erfolg in Frankfurt würde bei den dortigen gewerblichen Verhältnissen nichts sagen: die Hauptfrage ist: ist das Gesetz auf einen unserer großen nationalen Industriezweige anwendbar?

Um dies zu beantworten, will ich die Wirkungen des Gesetzes an zwei Beispielen veranschaulichen. Zuerst soll gezeigt werden, was seine Folgen für das in Auerbachs Abhandlung dem Wortlaut nach abgedruckte Schieds- und Einigungsverfahren unter Kettle im Jahre 1875 gewesen sein würden, — lassen sich die getroffenen Einrichtungen doch am meisten mit denen der northumbrischen Kohlenindustrie, die dem zweiten Entwicklungsstadium des Schieds- und Einigungsverfahrens angehören, vergleichen. Sodann soll dargethan werden, welche Wirkung die Anwendung des Gesetzes auf die Organisation des Arbeitsverhältnisses im deutschen Buchdruckgewerbe ausüben würde.

Vor allem: Rupert Kettle hätte nicht zum Unparteiischen gewählt werden können, denn er hat nicht in Northumberland Wohnung und Beschäftigung. Der Magistrat von Newcastle hätte jemand aus Northumberland wählen müssen; hätten aber die Parteien dort jemand gewußt, in den sie gleiches Vertrauen gesetzt hätten, so hätten sie gewiß nicht Rupert Kettle aus Wolverhampton verschrieben. Auch läßt sich nicht vermuten, daß es dem aus Arbeitgebern zusammengesetzten Magistrat gelungen wäre, in Newcastle jemand zu finden, der in gleichem Maße das Vertrauen auch der Arbeiter besessen hätte, wie Rupert Kettle. Schon damit wäre es fraglich geworden, ob sie sich der von ihm verfügbaren Lohnherabsetzung so willig gefügt hätten, wie sie dies thaten.

Sodann die Herren Forster, Bates, Burt und Macdonald hätten

nicht Beisitzer sein dürfen und auch als Vertrauensmänner der Parteien hätten sie nicht ins Einigungsamt gewählt werden können. Denn die beiden ersteren sind als northumbriſche Grubenbeſitzer und Burt als Führer des Gewerkvereins der Grubenarbeiter am Streitfall beteiligt geweſen. Macdonald aber hatte ſeinen Wohnſitz nicht im Sprengel des Einigungsamts. Statt deſſen hätten die Grubenbeſitzer vielleicht ein paar Rheder aus Newcastle gewählt, die zwar nicht als Direktoren, aber vielleicht als Aktionäre an dem Streitfall beteiligt geweſen, oder wenn dieſes nicht erlaubt geweſen wäre, vielleicht einen Schornſteinfegermeiſter und einen Bäckermeiſter. Die Arbeiter hätten vielleicht einen Keffelſchmied und einen Erwerführer zu Beiſitzern gewählt. Ob wohl noch weitere Vertrauensmänner in das Einigungsamt gewählt worden wären? Die Wahl von Interſſenten, die etwas von der Sache verſtanden, wäre ja durch das Geſetz ausgeſchloſſen geweſen, und man ſieht nicht ein, wie durch weiteres Hinzufügen etwa eines Tiſchlermeiſters und eines Schuhmachermeiſters, eines Pferdebahnbedienſteten und eines Lampenanzünders die Nacht, welche das techniſche und wiſchaftliche Verſtändnis der vorgenannten Beiſitzer umdunkelte, hätte erleuchtet werden können. Aber nehmen wir an, der Gerichtshof wäre mit dieſen Leuchten verſtärkt worden.

Vor dem ſo konſtituierten Einigungsamt wären im Namen der Grubenbeſitzer deren Sekretär Bunning ſowie die Herren Potter und Simpson, ſowie im Namen der Grubenarbeiter der Präſident und die Sekretäre von dem Gewerkverein: Bryſon, Young und Nixon erſchienen.

Nun wäre die meiſterhaft verfaßte Parteſchrift der Grubenbeſitzer verleſen worden, in der den verblüfften Grubenarbeitern dargelegt wurde, daß ihr Lohn von 1871 bis 1874 um 84,81 Prozent erhöht worden ſei und die Grubenbeſitzer in Anbetracht der Preiſe ruiniert ſeien, wenn die Löhne nicht mindedeſtens um 16 Prozent reduciert würden. Allein die Vertreter der Grubenarbeiter wären nicht im ſtande geweſen, durch eindringliches Examen der Grubenbeſitzer dieſe merkwürdige Rechnung zu ergründen. Denn unſer neues Geſetz ſagt nicht, wie Herr Kettle (ſ. unten S. 67), zu dem Arbeitervertreter Nixon: „Fragen Sie ihn bis auf die Knochen aus“, ſondern die Herren Nixon, Young und Bryſon hätten ebenſo wie ihre Vertrauensmänner, der Lampenanzünder und der Pferdebahnbedienſtete, und ihre Beiſitzer, der Keffelſchmied und der Erwerführer, alle ihre Fragen nur durch den Mund des Vorſitzenden ſtellen dürfen. Wer aber nur 6 Seiten in dem von Auerbach wiedergegebenen ſtenographiſchen Berichte lieſt, wird einſehen, daß es unmöglich geweſen wäre, die Fragen, welche die angebliche Lohnerhöhung von 84,81 Prozent auf ihren wahren Wert zurück-

führten, „durch den Vorsitzenden“ zu stellen. Vielleicht wären die von den Arbeitern gewählten Vertrauensmänner und Beisitzer sogar recht froh über diese Vorschrift gewesen; denn sie hätte ihnen eine formale Entschuldigung für das Schweigen gegeben, zu dem sie durch den Mangel jeglichen Sachverständnisses verurteilt waren. Die Wahrheit wäre also nicht aufgedeckt worden. Und der Erwiderung der erstaunten Arbeiter, daß die Löhne, die ihre Taschen vereinnahmten, ja nur um 26 Prozent höher als im Jahre 1871 seien, während die Kohlenpreise noch 64,44 Prozent über denen von 1871 ständen, hätte die blendende Unternehmerrechnung einer Lohnerhöhung von 84,81 Prozent unerschüttert gegenübergestanden.

Wahrscheinlich wäre es nun zur *itio in partes* gekommen, und der gänzlich unaufgeklärte Vorsitzende hätte sich seiner Stimme enthalten.

Vielleicht auch wäre dieser nicht so weise gewesen. Hätte er aber für die Arbeiter entschieden, glaubt man, die Grubenbesitzer hätten sich einem solchen Spruch unterworfen? Oder glaubt man, daß sich die Arbeiter der von den Grubenbesitzern verlangten Lohnerabsenkung um 16 Prozent, oder auch nur der von Kettle erkannten Herabsetzung um 10 Prozent auf Grund eines solchen Verfahrens gefügt hätten? In dem ersten Falle wäre eine Aussperrung im größten Stile, in dem zweiten eine der erbittertsten Arbeitseinstellungen gefolgt. Die öffentliche Meinung hätte, weil selbst ganz unbelehrt, einen Druck nur auf Grund einseitiger Parteidarstellungen nach der einen oder anderen Seite, in beiden Fällen falsch ausgeübt. Mit dem Schieds- und Einigungsverfahren wäre es aber für beide Parteien ein für allemal vorbeigewesen.

Und betrachten wir nun das deutsche Buchdruckgewerbe! Es ist dies nicht etwa nötig, weil der Einwand zu fürchten wäre, der eben vorgeführte Fall würde sich in Deutschland anders wie in England abgepielt haben; derselbe hätte auch in Rheinland-Westfalen, Sachsen oder Oberschlesien nicht anders verlaufen können. Allein die Betrachtung z. B. der im vorigen Herbst zu Stettin geführten Verhandlung über die Änderung des Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarifs wird die Schwächen des Gesetzes noch deutlicher zeigen.

Auf der einen Seite stehen die zum deutschen Prinzipalvereine gehörigen Prinzipale, auf der anderen die zum Gehülfsenverbände gehörigen Gehülfsen. Das in Frage kommende Wirtschaftsgebiet ist nicht eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, sondern das ganze deutsche Reich. Die zuständige Behörde für die Ernennung des Vorsitzenden des Einigungs-

verfahrens ist sonach der Reichskanzler. Ich zweifle nicht, daß Herr von Caprivi eine Persönlichkeit auffinden würde, die in gleichem Maße das Vertrauen der Prinzipale und der Gehülften besäße. Nehmen wir an, er ernannte einen arbeiterfreundlichen Rat aus dem Reichsamt des Innern zu dieser Stelle.

Die Wahl der Beisitzer würde schon schwieriger sein. § 13 Abs. 2 des Gesetzes sagt: „Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerben und Fabrikbetrieben beschränkt, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wahlberechtigt.“ Nun entsteht ein Widerspruch mit § 63 Abs. 3: „Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.“ Wen danach wählen? Nach § 13 dürfen nur Prinzipale und Gehülften zu Beisitzern und Vertrauensmännern gewählt werden. Nach § 63 sind alle diejenigen Prinzipale und Gehülften von der Wählbarkeit ausgeschlossen, welche am Streitfall beteiligt sind. Beteiligt sind aber alle Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und alle Verbandsgehülften. Folglich bleibt nichts übrig, als Gegner der Tarifgemeinschaft unter den Prinzipalen und Nichtverbandsgehülften zu Beisitzern und Vertrauensmännern zu wählen, d. h. die Prinzipale, welche den Tarif nicht anerkannt haben und Schmutzkonkurrenz treiben, und die Gehülften, die sich als Mittel dazu hergeben. Denn nur sie „gehören nicht zu den Beteiligten“. Wollen die tariftreuen Prinzipale und Gehülften solche Personen aber nicht zu Beisitzern wählen, so werden diese gemäß § 16 von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Auch nehmen die Ernannten die Ernennung an, ganz ebenso, wie sie im Jahre 1874, nachdem sie eine Agitation gegen den Tarif in Berlin angefangen hatten, sich in das dortige Schieds- und Einigungsamt wählen ließen, dessen Aufgabe die Durchführung dieses Tarifs war.

Das Gericht besteht also aus dem Kaiserlichen Räte als Vorsitzenden, einem Prinzipale aus Berlin oder Pommern und einem anderen aus Rheinland-Westfalen als Prinzipalbeisitzern und zwei Gehülften von der „freien Vereinigung unabhängiger Viatikumskassen“ als Gehülftenbeisitzern. Vertrauensmänner dürften aus diesen Reihen wohl nicht gewählt werden.

Nehmen wir nun an, die tariftreuen Prinzipale haben die Tarifforderungen der Gehülften abgelehnt und diese haben beantragt, den Fall dem Gewerbegericht vorzulegen; dieses solle als Einigungsamt entscheiden. Die Prinzipale, um nicht vor der öffentlichen Meinung ins Unrecht zu kommen, haben angenommen. Es erscheinen also drei Vertreter der tariftreuen Prinzipale und drei Vertreter der Verbandsgehülften vor dem Einigungsamte. Die Gehülften stellen den Antrag auf Einführung des

Achtstundentags, Abschaffung der „Berechnung“ (des Stücklohns), und Beachtung ziemlich weitgehender Bestimmungen für den Druck. Die Prinzipale sind lebhaft dagegen. Auch sieht der Vorsitzende des Einigungsamtes ein, daß sie das Geforderte nicht bewilligen können, ohne ihre Existenz aufs Spiel zu setzen. Allein seine Meinung bleibt bedeutungslos. Die Beisitzer beider Parteien im Schiedsgericht sind in wunderbarer Übereinstimmung bereit, die Gehülfsforderungen zu bewilligen, und mit allen Stimmen gegen die des Vorsitzenden werden der Achtstundentag, die Abschaffung des Stücklohns und die für den Druck geforderten Bestimmungen dekretiert. Geht doch die Schmutzkonkurrenz um so besser, je ungünstiger die Arbeitsbedingungen der tariftreuen Prinzipale sind.

Auf Grund der „Negotiation“ vor der Tariffkommission kam es aber in Wirklichkeit anders. Die Gehülfsen sahen die Unmöglichkeit ihrer Forderungen ein, ließen sie sämtlich fallen und einigten sich mit den Prinzipalen über ein Zusammengehen der Gehülfs- und Prinzipalorganisationen, um die Schmutzkonkurrenz zu unterdrücken. Hieraus sind die Ansätze zu einer Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hervorgegangen, wie es, nach Mitteilung eines rheinischen Prinzipals auf der diesjährigen Prinzipalversammlung zu Straßburg (vgl. unten S. 463) Herrn von Berlepsch als das Muster für alle Gewerbe vorzuschweben scheint; die Folge der Anwendung des neuen Gesetzes aber wäre der Zusammenbruch des Schieds- und Einigungsverfahrens unter allgemeiner Unbefriedigung gewesen.

Die beiden vorgeführten Beispiele zeigen deutlich, wo die Vorzüge und wo die Fehler der dargelegten Bestimmungen über die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter liegen.

Die Vorzüge bestehen in der sorgfältigen Durchführung der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter. Die Fehler beruhen auf der bureaukratischen Gestaltung der Einigungsämter, auf der Ängstlichkeit des Verfahrens und der Zusammensetzung, auf der Verkennung der wirtschaftlichen Natur des Schieds- und Einigungsverfahrens und auf der Nichtberücksichtigung der Thatsache, daß dieses allenthalben, wo es sich nicht auf Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter stützt, in der Luft schwebt.

Sehen wir uns diese Fehler etwas näher an.

1. Der Vorsitzende, d. h. die nach der gedachten Verfassung den Ausschlag gebende Person ist statt eines Vertrauensmanns beider Parteien ein Mann des Vertrauens der Magistrate, der Gemeinde- oder Kommunalverbandsvertretungen, der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist kaum anzunehmen, daß Parteien, die von Leidenschaft erfüllt sind, in Interessen-

kämpfen, die ihre ganzes Wohl und Wehe betreffen, sich dem ungünstigen Schiedspruch eines Mannes fügen, der nicht der Mann ihres Vertrauens ist.

2. Diese Unterwerfung ist um so unwahrscheinlicher, als das Verfahren, das jede freie Bewegung der Parteien hemmt, ungeeignet ist, verwickelte und verdunkelte Thatbestände klarzulegen. Zu diesen Hemmnissen gehört aber nicht nur die Bestimmung, wonach Beisitzer, Vertrauensmänner und Vertreter nur durch den Vorsitzenden einander befragen dürfen, sondern auch die enge und ängstliche Bestimmung, welche vorschreibt, den Vorsitzenden und die Beisitzer nur aus den Bezirksansässigen zu wählen.

3. Jene Unterwerfung erscheint nahezu als ausgeschlossen infolge der Verkennung der wirtschaftlichen Natur des Schieds- und Einigungsverfahrens. Man hat den Eindruck, als ob bei Abfassung dieses Gesetzes zwar ein ausgezeichnete Jurist und ebensolcher Socialpolitiker, dagegen nicht ein gleich guter Volkswirt thätig gewesen sei. Das Augenmerk des Gesetzes ist ausschließlich darauf gerichtet, das aus dem Klassenkampf entsprungene Mißtrauen gegen die Gerichte zu beseitigen. Dazu ist das Gesetz gewiß sehr geeignet. Allein ein Gewerbegericht ist und bleibt etwas anderes als ein Einigungsamt oder richtiger als eine Einigungskammer, deren Aufgabe es nicht ist, Streitigkeiten aus abgeschlossenen, sondern über abzuschließende Arbeitsverträge zu begleichen.

Damit die Parteien einem Dritten die Festsetzung ihrer Arbeitsbedingungen übertragen, müssen sie im stande sein, außer in seinen Charakter auch in seine Fähigkeit, die Marktlage ihres Gewerbes und die technischen Verhältnisse der Betriebe zu verstehen, Vertrauen zu setzen. Haben sie sich getäuscht, so bringen sie, wenn sie anständige Menschen sind, ihrem gegebenen Worte für das eine Mal wohl das Opfer ihrer materiellen Interessen, aber sie hüten sich, dieselben dem schlecht Erprobten nochmals anzuvertrauen.

So war Lloyd Jones in einer ganzen Anzahl von Schieds- und Einigungsfällen im Kohlegewerbe einer der von den Arbeitern gewählten Schiedsrichter und als solcher bei ihnen beliebt. Da wählten ihn auch die Arbeiter der nordenglischen Walzeisenindustrie zum Arbeiterschiedsrichter in einem Einigungsverfahren, und noch in diesem Frühjahr erzählte mir deren Sekretär, daß sie es seinem Mangel an Kenntnis wichtiger technischer Einzelheiten ihres Betriebes zuschrieben, daß sie in einem Streitfall verloren. An seinem guten Willen haben sie niemals gezweifelt. Was thaten sie nun? Sie unterwarfen sich; das nächstmal aber wählten sie nicht mehr einen außerhalb des Gewerbes Stehenden zum Arbeiterschiedsrichter,

sondern schlugen David Dale vor, damit er als Unparteiischer den Streitfall entscheide. David Dale war ein Arbeitgeber und Verwaltungsrat in einer der ihnen gegenüberstehenden Firmen. Aber lieber wollten sie, daß ein Arbeitgeber, in dessen Unparteilichkeit sie unbedingtes Vertrauen setzten, als daß ein außerhalb des Gewerbes Stehender, der dieses nicht ganz verstehe, den Ausschlag gebe. Und mit denselben Erfahrungen hängt es, wie Auerbachs Abhandlung zeigt, zusammen, wenn die Arbeitgeber in der northumbrischen und Durham's Kohlenindustrie nach vielen gemachten Versuchen sich weigerten, die Entscheidung einem Unparteiischen überhaupt wieder anzuvertrauen. Aus demselben Grunde fanden wir alle starken Gewerksvereinsorganisationen als Gegner dieses Unparteiischen. Aus diesem Grunde ist, wie gezeigt wurde, in vielen Gewerben die Negotiation an die Stelle der Entscheidung durch Unparteiische getreten.

Nun will das Gesetz prinzipiell Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt von den Funktionen der Unparteiischen ausschließen und als Beisitzer und Vertrauensmänner nur solche Personen zulassen, die nicht zu den Beteiligten gehören. In welche Sackgassen ein solches Gesetz in dem von Auerbach vorgeführten northumbrischen Schieds- und Einigungsverfahren geführt hätte, habe ich aber eben gezeigt. Es ist unerläßlich, daß zu Beisitzern nicht nur Angehörige des Gewerbes, sondern auch direkt Beteiligte zugelassen werden, und die Vertrauensmänner sollen sogar regelmäßig direkt Beteiligte sein. Nur so läßt sich das nötige wirtschaftliche und technische Sachverständnis sichern, ohne welches das Schieds- und Einigungsverfahren zusammenbricht.

Würden die vorgeführten Folgen aber schon die Resultate des neuen Gesetzes sein, wenn es Anwendung fände, so kann man sich denken, was das Ergebnis derjenigen Projekte des bürokratischen Socialismus sein würde, welche den vertragsmäßigen Charakter des Arbeitsverhältnisses nahezu völlig aufheben wollen. Angenommen, statt eines von den Parteien gewählten unparteiischen Vertrauensmanns bestimmte ein Beamter den Lohnsatz; wer Arbeit nehmen wollte, müßte zu diesem Lohnsatze arbeiten, wer Arbeit geben, nach diesem Lohnsatze zahlen. Würde derselbe nicht entsprechend der Marktlage festgestellt, und würde der Spruch mit Gewalt durchgesetzt, so empfände der Arbeiter dies als Sklaverei, der Arbeitgeber im umgekehrten Falle als Vermögensberaubung; bei dem ersteren wäre das Produkt solcher socialer Versöhnungspolitik ein Gefühl der Revolte, der Arbeitgeber erstrebte die Liquidation.

4. Der vierte Fehler ist, daß das Gesetz ignoriert, daß das ganze Schieds- und Einigungsverfahren zur Feststellung künftiger Arbeitsbedin-

gungen nur möglich ist auf dem Hintergrunde von Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern. Dies ist nach zweifacher Richtung der Fall. Sie müssen die Beisitzer liefern, sei es de jure oder de facto. Geschieht dies nicht, so zeigt uns das deutsche Buchdruckgewerbe die Folge. Denn der in der vorgeschriebenen Annahme erzählte Fall, daß sonst Konkurrenten als Beisitzer des Einigungsamts ihren Mitbewerbern Arbeitsbedingungen auferlegen, die sie selbst nicht erfüllen, beruht leider nicht auf Fiktion. Seitdem der deutsche Prinzipalverein die Verfassungsänderung getroffen hat, wonach der Vorstand der Buchdruckerberufsgenossenschaft gleichzeitig der des Prinzipalvereins ist, haben Prinzipale, welche selbst den Tarif anzuerkennen verweigern, in der Tarifkommission die Arbeitsbedingungen für die tariftreuen Konkurrenten mitbeschlossen. Sodann bedarf es der Organisationen, und zwar insbesondere der Arbeiterorganisationen, um dem vom Einigungsamte Beschlossenen Geltung zu schaffen. Das Gesetz erwartet das letztere allerdings von dem Druck der öffentlichen Meinung. Allein wo der Gehülfsverband nicht im stande war, dem vereinbarten Tarif Nachdruck zu verleihen, ist er einfach nicht durchgeführt worden. Von irgend welchem Einfluß der öffentlichen Meinung findet sich nirgends eine Spur. Der deutsche Buchdruckertarif beruht, soweit er heute überhaupt durchgeführt ist, nur auf dem Einfluß des Gehülfsverbandes sowohl gegenüber Prinzipalen als auch gegenüber Gehülfsen. Daß in England die Wirksamkeit des Schieds- und Einigungsverfahrens lediglich auf dem Vorhandensein von Organisationen der Arbeiter beruht, ist eine bekannte Thatsache. Aus den Abhandlungen von Auerbach und Loß geht sie aufs neue hervor.

Somit erscheint als das Beste an den auf die Einigungsämter bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, daß sie ein Schieds- und Einigungsverfahren auf anderer Grundlage nicht hindern. Wollte man dieses Verfahren fördern, so hätte man freilich Bestimmungen treffen müssen, die es, statt es einzuengen, erleichterten. Dies hätte nur in einem ganz anderen Gesetze geschehen müssen, als in einem betreffend die Gewerbegerichte, mit denen die Schieds- und Einigungskammern schlechterdings unverträglich sind. Ein Gesetz betreffend die eingetragenen Berufsvereine wäre die dazu geeignete Stelle gewesen. Würde man diesen Korporationsrechte verleihen unter der Bedingung, daß sie sich zur Pflicht machten, ähnlich wie in der nordenglischen Walzeisenindustrie (vgl. S. 285—88) Arbeitsfreitigkeiten, bevor zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geschritten würde, mittelst eines Schieds- und Einigungsverfahrens zum Austrag zu bringen, und hätte man daran die Bestimmungen zur

Sicherung von deren Entscheidungen geknüpft, von denen noch die Rede sein wird, so hätte man die Materie an der Stelle behandelt, wo sie sachlich hingehört. Man hätte dabei gleichzeitig für die Organisationen gesorgt, ohne welche das Schieds- und Einigungsverfahren eine Chimäre ist.

Indes auch die englische Gesetzsammlung enthält ein halbes Duzend Gesetze zur friedlichen Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten, welche sämtlich, weil sie die Frage nicht sachgemäß anfaßten, ein toter Buchstabe geblieben sind. Es hat dies die Blüte des Schieds- und Einigungsverfahrens in England nicht gehindert, lassen wir uns also auch durch unseren neuesten verfehlten Versuch nicht entmutigen. Es galt nur zu zeigen, daß die Einigungsämter, wie das Gesetz sie denkt, nicht die sind, von denen diejenigen, welche diese Einrichtung empfahlen, sich einen Erfolg versprochen. Die Einigungsämter gemäß diesem Gesetze können nicht arbeiten. Sollten sie versucht werden und fehlschlagen, so werfe man den Stein also nicht auf das Schieds- und Einigungsverfahren, sondern nur auf die vom Gesetze gedachte unmögliche Art, es ins Leben zu führen.

V.

Als die Organisationen der englischen Arbeiter noch ausschließlich auf Arbeitseinstellungen angewiesen waren, um ihre Interessen wahrzunehmen, und namentlich bei steigendem Markte anfangen, unbequem zu werden, führte 1848 ein Hüttenbesitzer Namens Thorneycroft eine sogenannte Lohnskala ein. Er bestimmte, daß der Lohn der Puddler stets mit dem Verkaufspreise der Tonne Eisen im Verhältnis von 1 s. zu 1 £ auf- und absteigen solle¹. Mit dem Lohn der Puddler schwankte der Lohn aller übrigen Arbeiterkategorien in gleichem Verhältnisse. Dieses System wurde von der Koalition der Hüttenbesitzer von Staffordshire nachgemacht. Sie kamen von Zeit zu Zeit zusammen und setzten den Marktpreis der Tonne Eisen fest. Allein der von ihnen fixierte Marktpreis war nach ihrer eigenen Aussage² keineswegs der, zu dem sie das Eisen wirklich verkauften; so war es eigentlich nur der Lohn, der auf dieser Zusammenkunft fixiert wurde. Die Gewerksvereine der Arbeiter wandten sich daher mit der äußersten Erbitterung gegen dieses System als gegen eine einseitige Feststellung des Lohnsatzes durch die Arbeitgeber.

Der Gegenstand der daraus folgenden Arbeitseinstellungen und Aussperrungen war zweierlei: Streitigkeiten über den wirklichen Verkaufspreis

¹ Vgl. meine Arbeitergilden der Gegenwart II S. 207.

² Fifth Report of the Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions 1836 qu. 6569—83.

des Eisens, und zweitens Streitigkeiten über das der Lage des Arbeitsmarktes entsprechende Verhältnis des Lohns zum Eisenpreise¹.

Als Ende der sechziger Jahre die Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungsämtern an die Stelle der Ausstände und Aussperrungen trat, fand sie auch im Hüttengewerbe zunächst von Nordengland und später auch von Staffordshire Eingang. Gegenstand des Einigungsverfahrens wurde nun sowohl die Festsetzung des Verhältnisses des Lohns zum Verkaufspreise, als auch die Feststellung des Verkaufspreises selbst. Das erstere erfolgte in Nordengland — soweit gleitende Skalen festgesetzt wurden, in der Regel auf dem Wege der Negotiation, nur in einem Falle wurde auf Wunsch der Parteien die Feststellung der Basis von einem Unparteiischen übernommen, und in diesem Falle war dieser Unparteiische Dale, also ein Fachmann; auch ist dieses Vorherrschen der Negotiation begreiflich, da ein gewerbsfremder Unparteiischer hierzu unfähig ist, während Arbeitgeber, denen die Arbeiter die Rolle des Unparteiischen übertragen würden, so selten wie weiße Raben sind. Die Feststellung der Preise dagegen erfolgte auf Grund von Berichten von vereidigten Rechnungsverständigen oder Bücherrevisoren. Meist hat man sich dahin geeinigt, den durch gemeinsam bestellte Rechnungsverständige festgestellten Bericht einfach anzunehmen. Danach regelt sich dann der Lohn während der ganzen Zeit, für welche das Verhältnis des Lohns zu den Preisen vereinbart ist, von selbst. Die gemeinsamen ständigen Ausschüsse sorgen für seine Durchführung. Nach Ablauf der Zeit, meist zwei Jahren, findet eine neue Vereinbarung des Verhältnisses des Lohns zum Verkaufspreise statt².

Diese Lohnskalen haben dann außer in der Eisenindustrie auch in der Kohlenindustrie Anwendung gefunden. Auch in der Baumwollindustrie herrscht praktisch eine ähnliche Einrichtung, indem sich hier die Löhne nach der Größe der Differenz zwischen dem Preise der Rohbaumwolle und des Garns richten. Das Werk von Schulze-Gävernitz, die hier folgenden Abhandlungen von Auerbach und Dr. Loß geben darüber näheren Aufschluß, desgleichen die bei Auerbach abgedruckte Übersetzung einer Abhandlung des Professors Munro in Manchester.

Wo solche Vereinbarung der Lohnskalen besteht oder wo thatsächlich nach diesen Principien verfahren wird, ist an die Stelle der früheren Zwietracht ein durchaus befriedigendes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und

¹ Vgl. *Arbeitergilben* II S. 215 u. 207. — ² Vgl. unten die Abhandlung von Dr. Loß, Seite 314 ff.

Arbeiter getreten. Die Abhandlungen von Auerbach und Dr. Loß zeigen, daß die Arbeitgeber den Wert solcher Lohnskalen geradezu in Geld veranschlagen und Opfer dafür zu bringen bereit sind (vgl. S. 229 ff., 233, insbesondere S. 315 Note 1), daß ferner die Gewerkvereinsführer für solche Skalen sind (vgl. S. 237), daß die Grubenarbeiter von Südwales mit Rücksicht auf ihre Lohnskala seit Jahren thörichten Beschlüssen fern bleiben (vgl. S. 227 ff.), und wenn auch die Masse der Arbeiter noch große Vorurteile hegt, so ist doch auch sie in diesem Frühjahr in allen den Distrikten, in denen Lohnskalen oder analoge Einrichtungen bestanden, dem großen Kohlenstreit fern geblieben (vgl. S. 239—241).

In diesem Erfolge haben manche Gegner der Entwicklung von Arbeiterorganisationen in Deutschland ein hoffnungsvolles Zeichen für die Erfüllung eines Herzenswunsches erblicken zu dürfen geglaubt. Sie wünschen das Bestehen solcher Organisationen dadurch entbehrlich zu machen, daß sie den Arbeitsvertrag zu einer Beteiligung der Arbeiter eines Betriebes an dessen Gewinn fortentwickeln. Diese Gewinnbeteiligung, hofft man, werde die Arbeiter befriedigen, denn sie lasse sie teilnehmen an den guten und bösen Tagen des Arbeitgebers; sie werde sie dauernd an dasselbe Geschäft fesseln, ihr Interesse zur größtmöglichen Güte und Menge der Arbeitsleistung anspornen, und in der Schaffung eines dauernden, willigen, geschickten und fleißigen Arbeiterstammes dem Arbeitgeber reichen Ersatz für das schaffen, was er den Arbeitern an Gewinnanteil hingebe.

Nun ist die Gewinnbeteiligung unter Umständen ein vorzügliches Lohnsystem. Als solches ist sie von jeher da angewendet worden, wo die nötige Qualität oder Quantität der Arbeitsleistung weder durch Zeitlohn mit Prämien, noch durch Stücklohn zu erreichen war. Fast könnte es demnach scheinen, sie sei ein folgerichtiges Glied in der langen Entwicklungsreihe der Arbeits- und Lohnsysteme, welche seit den Tagen der Sklaverei an die Stelle des äußeren Zwangs ein steigendes eigenes Interesse des Arbeiters an seiner Arbeit gesetzt und so zur Emancipation des Arbeiters geführt haben. Das würde auch der Fall sein, wenn es diesem Lohnsysteme gelungen wäre, den Betrieben den davon erhofften dauernden und willigen Arbeiterstamm zu sichern. Abgesehen von einem ganz vereinzelt Fall, in dem der Gewinnanteil der Arbeiter sehr hoch war, ist dies nicht gelungen. Überall, wo die Arbeiter im Stande waren, mittelst der auf Gewerksvereine von Arbeitgebern und Arbeitern gegründeten Organisation in Schieds- und Einigungskammern sich Anteil an den Steigerungen der Konjunktur zu verschaffen, haben sie dies vorgezogen. Auch hat die Gewinnbeteiligung sich nirgends fähig gezeigt, die Arbeiter von der Teil-

nahme an großen socialen Bewegungen, in denen die Arbeiterwelt jeweilig ihr Heil sah, abzuhalten.

Was war die Rückwirkung auf die Arbeitgeber? Die Gewinnbeteiligung hat sich nur da erhalten, wo die Arbeiter durch Qualität und Menge ihrer Leistung einen mehr oder weniger großen Einfluß auf das Gedeihen des Geschäfts haben und die größere Sorgfalt und der größere Fleiß nicht durch andere Löhnungsmethoden besser gesichert werden können. In allen übrigen Fällen, mit Ausnahme des durch die Höhe des Gewinnanteils erklärten Ausnahmefalls, hat man die Gewinnbeteiligung wieder aufgegeben.

Dies ist das Ergebnis der sehr sorgfältig geführten Untersuchung jedes einzelnen, bis 1886 bekannten Falls der Gewinnbeteiligung durch Dr. Frommer¹. Dasselbe ist von den Befürwortern der Gewinnbeteiligung seitdem wohl leise oder stärker angefeindet worden; aber man hat nirgends auch nur einen Versuch der Widerlegung gemacht.

Wie aber kommt es, daß ein Lohnsystem, das seit fast einem halben Jahrhundert fortwährend als Lösung der socialen Frage gepriesen wird, nur bei gewissen Theoretikern beliebt ist, dagegen bei Arbeitgebern nur unter relativ seltenen Verhältnissen Beifall findet und die Arbeiter noch nie zum Verzicht auf ihre selbständigen Organisationen zu vermögen im Stande war? Die Frage ist um so berechtigter, als zu jenen Theoretikern nicht bloß Anhänger eines gemilderten patriarchalischen Systems gehören, welche die Gewinnbeteiligung als ein Mittel, die Arbeiter dauernd an dasselbe Geschäft zu fesseln, begrüßen, sondern auch Männer, die wie J. St. Mill, Fawcett und eine Reihe lebender englischer Nationalökonomien als freudige Propheten einer fortschreitenden Emancipation der Arbeiterklasse sich großer Popularität und großen Einflusses in ihrer Heimat erfreuen.

Man hat die Frage in Deutschland damit beantwortet, daß man sagte, wie alles Große und Neue, so sei auch die Gewinnbeteiligung bis jetzt wesentlich von besonders klugen und weitfüchtigen Unternehmern eingeführt worden, von Arbeitgebern, die zugleich ein warmes Herz für ihre Beamten und Arbeiter hatten, mit diesen in guten oder leidlichen Beziehungen standen. Es seien dies Leute gewesen, welche ein stark ausgeprägtes Gefühl der Pflicht befeelt habe, ihre Leute zu erziehen, Leute, die natürlich zunächst nur Ausnahmen seien. Die Arbeiter aber seien dagegen, weil die Führer der Gewerk- und anderer Arbeitervereine durch jede gelungene Gewinnbeteiligung ihren Einfluß und ihre Macht bedroht sähen.

¹ Dr. H. Frommer, Die Gewinnbeteiligung. Leipzig 1886 S. 134—136.

Aber beides sind Argumente, die in Entfernung von den Thatfachen eronnen dem wirklichen Sachverhalt in keiner Weise entsprechen.

Als ich 1868 mit Ernst Engel nach England zog, hatte ich soeben unter der von ihm empfangenen Anregung und auf Grund des mir gelieferten Materials ein für die Gewinnbeteiligung begeistertes Schriftchen geschrieben. Als ich dort die viel erörterten Gewinnbeteiligungsversuche von Briggs und eines Wellblechfabrikanten E. D. G. in der Nähe kennen lernte, wurde ich, lange vor deren Zusammenbruch, völlig enttäuscht. Die Firma Briggs war seit mehr als einem Jahrzehnt wegen ihrer schlechten Beziehungen zu ihren Arbeitern bekannt und erzählte selbst, daß sie das System als letzten Versuch betrachte, bevor sie sich wegen der Unleidlichkeit ihrer Arbeiterverhältnisse von den Geschäften zurückzöge. Der Wellblechfabrikant war ein kleiner Anfänger ohne ausreichendes Kapital, der mit der Aussicht auf Gewinnbeteiligung sich Arbeiter zu billigen Löhnen zu sichern suchte. Beide trieben mit ihrer Gewinnbeteiligung die ausgiebigste Reklame für ihr Geschäft. Die Arbeiter aber standen mißtrauisch der plötzlichen etwas lauten Arbeiterfreundlichkeit der Herren Briggs gegenüber, wie die Erfahrung zeigen sollte, mit Recht. Denn nach einigen Jahren haben die Herren Briggs unter Protest aller theoretischen Gewinnbeteiligungsapostel, wie Lloyd Jones und John Holmes, den Versuch gemacht, ihre Gewinnbeteiligung zur Entfremdung ihrer Arbeiter vom Gewerkvereine zu benutzen, und sind dabei nicht etwa am Eigennuß von dessen Führern, sondern an der urwüchsigem Entrüstung ihrer Arbeiter gescheitert.

Umgekehrt kann es z. B. keinen Arbeitgeber geben, der klüger und weitfüchtiger, von wärmerem Herzen für seine Beamten und Arbeiter, in besseren Beziehungen mit diesen und von ausgeprägterem Pflichtgefühl, seine Leute zu erziehen, wäre als David Dale. In den Protokollen der von Auerbach durchgearbeiteten Durhamer Schiedsgerichte finden wir ihn aber ebenso wie alle übrigen Grubenbesitzer, die wir soeben als so warme Freunde der Lohnskalen kennen gelernt haben, als energischen Gegner des Gedankens an Gewinnbeteiligung. Dagegen finden wir in diesen Schiedsgerichten die Gewerkvereinsführer Burt und Macdonald als gerade diejenigen, die fortwährend nach Gewinnbeteiligung verlangen. Und ebenso kann es durch keinen einzigen Fall belegt werden, daß die Gewerkvereine gegen die Gewinnbeteiligung seien¹. Desgleichen setzt es eine völlig irrige

¹ So heißt es in dem Buche: Profit-sharing between capital and labour, by Sedley Taylor, late fellow of Trinity College, Cambridge, London 1884,

Vorstellung von dem Verhältnisse der Gewerkvereinsführer zu den Gewerkvereinsmitgliedern voraus, wenn man in der Herrschsucht der ersteren die Ursache sucht, warum die letzteren lieber jede Gewinnbeteiligung als ihren Gewerkverein preisgeben. John Burns wäre derselbe Abgott der Londoner Gasarbeiter geblieben, wenn er ihnen zur Annahme der Gewinnbeteiligung geraten hätte, wie als er das Entgegengesetzte that. Lassen wir also die verbitternden Versuche, in kleinlichen persönlichen Motiven die Erklärung einer Thatsache zu suchen, die sachlich nicht so schwer zu erklären ist.

Warum die Arbeitgeber für Lohnskalen trotz ihrer Unvollkommenheit als Methode der Lohnregelung, dagegen nicht für Gewinnbeteiligung sind, liegt auf der Hand. Steigen die Preise, so steigt als Regel auch ihre Nachfrage nach Arbeit; sinken sie, so wird Arbeit als Regel relativ überflüssig. Das Schwanken der Löhne mit den Preisen entspricht also als Regel dem Schwanken von Angebot und Nachfrage, und ist dies einmal nicht der Fall, so wird die Basis der Lohnskala, das Verhältniß des Lohnes zu den Preisen, neu geordnet. Der Gewinn der einzelnen Betriebe hängt dagegen nicht bloß von der Höhe des Preises und von Lohn und Leistung der Arbeiter ab, sondern von der individuellen Tüchtigkeit des einzelnen Betriebsunternehmers, von der Höhe des Zinsfußes, der Grundrente, der Höhe der Steuern. Mit all dem hat der Arbeiter nichts zu thun. Da die Arbeiter aber auch noch nirgends für eine Gewinnbeteiligung auf ihre Organisationen verzichtet haben, wäre diese für die Arbeitgeber eine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung.

S. 72, 73: „Ich bin in der Lage, unzweideutige Zeugnisse von Männern von Ansehen und Einfluß unter den Gewerkvereinsführern vorzuführen, welche solche Feindseligkeit ausdrücklich verneinen. Herr Burt, Abgeordneter für Morpeth, schrieb mir im Februar 1880: „Ich freue mich, daß Sie Ihre Bemühungen für Gewinnbeteiligung fortsetzen. Ich stimme mit Ihren Anschauungen völlig überein, und wünsche Ihnen jeden Erfolg.“ Die beiden folgenden Äußerungen fielen während der Diskussion über Gewinnbeteiligung in der Society of Arts in demselben Monate desselben Jahres. Herr George Howell sagte, „er könne sich keinen Augenblick vorstellen, daß irgend ein Einwand dagegen bestehe, daß der Versuch wo immer gemacht werde oder daß ein gut organisierter Gewerkverein Schwierigkeiten in den Weg legen werde.“ Herr Lloyd Jones sagte, „er wünsche einer Angabe entgegenzutreten, die dahin gemacht worden sei, daß die englischen Gewerkvereine der Gewinnbeteiligung entgegen seien. Er kenne alle Gewerkvereinsführer in jedem Industriezweige, in dem Gewerkvereine vorkämen, und kenne keinen einzigen Fall der Feindseligkeit gegen das Gewinnbeteiligungssystem.“

Warum aber ziehen die Arbeiter ihre Organisationen jedweder Gewinnbeteiligung vor?

1. Eben weil bei der Gewinnbeteiligung unter gleichbleibendem festen Lohnsätze der Arbeitslohn abhängig wird von der Tüchtigkeit des individuellen Betriebsunternehmers. Der Arbeiter würde bei steigender Konjunktur auf einen sicheren Vorteil verzichten zu Gunsten von Hoffnungen, deren Realisierung durch Ungeschick, Trägheit, Leichtfinn, Verschwendung jeden Augenblick vernichtet werden kann. Anders die Lohnskalen. Sie beteiligen den Arbeiter an der Gunst oder Ungunst der gewerblichen Lage unabhängig von den Schicksalen des einzelnen Unternehmens.

2. Weil die Fesselung der Arbeiter an die Betriebe durch Gewinnbeteiligung den Hauptübelstand, unter dem die Arbeiterklasse heute leidet, nur beseitigen würde, wenn alle Betriebe eines Gewerbezweigs in einem Lande in der einen oder anderen Form kartelliert oder fusioniert wären zu einem einzigen Unternehmen, das mit einer ständigen Arbeiterschaft die Produktion dem Bedarf anpassen würde. Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinne einzelner Betriebe betrachten die vorgeschritteneren unter den Arbeitern dagegen lediglich als einen Geschäftskniff innerhalb des heutigen Systems, nur geeignet, die Übelstände, unter denen die Arbeiterklasse leidet, zu steigern.

Als Hauptübelstand unserer heutigen Wirtschaftsordnung betrachten die Arbeiter bekanntlich den „anarchischen“ Zustand unserer Produktion, die daraus sich ergebende Beschäftigungslosigkeit nebst deren weiteren Folgen: niedrigen Löhnen der Beschäftigten, langem Arbeitstage, Überstunden und weiterem Anwachsen der Beschäftigungslosen.

Bleibt bei dem Konkurrenzsysteme ein Gewerbe, so wenden sich alsbald weitere Unternehmer demselben zu, und diesen folgen abermals weitere. Sinken dann die Preise und infolgedessen der Gewinn, so sucht ein jeder Unternehmer an den Kosten zu sparen. Es werden Arbeiter in Massen entlassen, mit Hilfe des Drucks der Reservearmee der Arbeitslosen die Löhne der Beschäftigten herabgesetzt, die Arbeitszeit verlängert, die Produktion weiter gesteigert statt vermindert und die Löhne abermals herabgesetzt. So zeigt uns die Tabelle auf S. 196, daß in der englischen Bergwerksindustrie von 1874 bis 1878 nicht weniger als 53 500 Grubenarbeiter, d. h. 10,11 Prozent der 1874 Beschäftigten entlassen wurden, während uns die Geschichte der Schiedsgerichte zeigt, daß gleichzeitig die Löhne der Beschäftigten successive um ca. 50 Prozent herabgesetzt und ihre Arbeitszeit verlängert wurde. Die Statistik des deutschen Berg-

werksbetriebs zeigt, daß von den deutschen Steinkohlenwerken gleichzeitig 17436, d. h. 9,4 Prozent der 1874 Beschäftigten entlassen wurden¹; damals zogen aus Schlefien Tausende von Arbeitern nach Breslau und bettelten in den Häusern; in anderen Gewerben war es aber gerade so, und wir alle erinnern uns der damaligen Klagen über die Zunahme des Vagabundentums. Während die Preise fortwährend zurückgingen, stieg aber gleichzeitig die Produktion von 35 918 600 auf 39 589 800 Tonnen. Diese Übelstände werden noch vermehrt, wo die neu hinzutretenden Konkurrenten nicht kapitalkräftig sind, und nur mittelst der billigen Arbeit von Lehrlingen, die sie nach zurückgelegter Lehrzeit alsbald entlassen, und mittelst übermäßiger Ausdehnung des Arbeitstags und unregelmäßiger Überstunden ihrer Arbeiter ihre Existenz zu fristen im Stande sind. So stieg die Zahl der deutschen Buchdruckerprinzipale seit 1871 um das Doppelte, meist kleine schwächliche Firmen, die mittelst Lehrlingszüchtereien und unregelmäßiger Arbeitszeit leben, während die Gehülfsenschaft eine chronische Zahl von Arbeitslosen von mindestens 9 Prozent aufweist; oft erhebt diese sich aber weit darüber².

Diese Mißstände der „anarchischen“ Produktion, so sagen die vorgeschrittenen Arbeiter, würden durch das Gewinnbeteiligungssystem nur gesteigert. Das Ziel desselben sei, die Arbeiter eines Betriebes völlig mit dessen Sonderinteressen zu verschmelzen, wenn der Arbeitgeber sich krumm legen müsse, die Arbeiter zu veranlassen, sich mit ihm krumm zu legen, und wenn bei Überproduktion die Preise sanken, in verlängerter Arbeitszeit und gesteigerter Produktion dahin zu streben, zum mindesten den Gewinn des eigenen Betriebes zu retten. Die Gewinnbeteiligung könne also nur dazu dienen, das Konkurrenzsystem und dessen Hauptübelstand, die Beschäftigungslosigkeit, zu steigern. Dies aber, sagen sie, ist nicht nur gegen das Interesse unserer Klasse, sondern, da die Zahl der Beschäftigungslosen auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten drückt, auch gegen das dauernde Interesse der letzteren.

In England hat die Praxis der Gewerksvereine in einem fast hundertjährigen Kampfe, bei uns die Socialdemokratie in der großen Periode der Depression diese Lehren verständlich gemacht. Dagegen finden wir in

¹ Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1888 S. 27 betrug die mittlere Belegschaft auf den deutschen Steinkohlenwerken 1874: 185 504, 1875: 183 823, 1876: 182 428, 1877: 168 761, 1878: 168 068 Köpfe. — ² Vgl. die Abhandlung von Zahn S. 437. 439.

Auerbachs Abhandlung, daß die englischen Grubenarbeiter seit einem halben Jahrhundert an ihre Arbeitgeber die Zumutung stellen, sich zu planmäßiger Regelung der Produktion zu koalieren, und daß sie gleichzeitig ein Auf- und Abschwanfen ihres Lohnes nach dem Gewinnsatze dieser koalitierten Betriebe erstreben. Würde dieses erreicht, so würde die periodische Beschäftigungslosigkeit der Tausende aufhören, es würde nun wirklich ein fester Arbeiterstamm, wenn auch nicht der einzelnen Werkstätten, so doch der koalitierten Werkstätten möglich und das thörichte Streben bei steigender Konjunktur, die Arbeitszeit zu mindern¹, würde der schon heute bei den gelehrten Arbeitern herrschenden Praxis, bei steigendem Markte die Arbeitszeit zu steigern, bei sinkenden sie zu verringern, weichen. Dann also erst wäre die Gewinnbeteiligung ein Glied in der Entwicklungsreihe der Lohnsysteme, welche seit den Tagen der Sklaverei an die Stelle des Zwangs zur Arbeit ein steigendes eigenes Interesse an der Arbeit gesetzt haben und so zur Befreiung des Arbeiters führen.

3. Allein auch dann würden die Arbeiter auf ihre Organisationen wohl ebensowenig wie heute da, wo Lohnskalen bestehen, verzichten. Denn wie bei diesen bedürfte es ihrer, wenn auch vielleicht in verschiedener Gestalt, allezeit bei der Festsetzung und Revision des Gewinnanteils der Arbeit oder, selbst wenn dies in Wegfall käme, zur Sicherung gegen Übervorteilung bei Feststellung des Gewinns. Dr. Oldenberg freilich äußert die optimistische Meinung (a. a. O. S. 113), die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter könnten auf gewerkschaftliche Organisationen verzichten, weil der dortige Bergbau auf dem Wege sei, sich zu einer oder zu wenigen Riesenunternehmungen zu konsolidieren, die über den gegenwärtigen mörderischen Konkurrenzkampf hinaus wären und ihre socialen Pflichten erfüllen würden. Gewiß, der Konkurrenzkampf würde ihnen nicht mehr hinderlich sein; allein die kolossale Steigerung der Macht würde es wahrscheinlich machen, daß die Arbeiter, die schon heute auch in blühenden Betrieben meist nur soweit Berücksichtigung finden, als sie zur Berücksichtigung nötigen, ohne Organisationen einfach Unfreie würden. Bezeichnet doch auch Schmoller dieselbe Vorstellung, welcher Oldenberg Ausdruck verleiht², „mehr als ein Ideal der Zukunft, das mit älteren entgegengesetzten Anschauungen ringt“. Bei aller Sympathie mit den großen Unternehmungen, der ich wiederholt Ausdruck verliehen habe, kann ich aber den Arbeitern nur raten, solange die entgegengesetzten Anschauungen

¹ Vgl. über diesen von den Durhamer Grubenarbeitern 1873 begangenen taktischen Fehler Auerbachs Abhandlung S. 175, 176. — ² Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. S. 393.

nicht ausgerungen haben, die Waffe der Organisation nicht aus der Hand zu geben.

Es ist klar, daß bei Konzentration sämtlicher Betriebe eines nationalen Industriezweiges in einer oder wenigen Riesenunternehmungen die Bemessung des Lohnes nach den Verkaufspreisen in ihren sozialpolitischen Folgen mit der Gewinnbeteiligung zusammenfielen. Wirtschaftlich würde sie aber trotz aller Unvollkommenheiten stets vollkommener als die Gewinnbeteiligung sein; denn es besteht, wie dargelegt, allerdings ein Zusammenhang des Lohns mit den Preisen, nicht aber mit den übrigen Faktoren, welche, wie Zins, Grundrente und Steuern, die Höhe des Gewinnes beeinflussen.

Allein eine derartige Konzentration der Betriebe durch Kartellierung, Errichtung einheitlicher Verkaufsstellen oder Fusionierung ist nicht in allen Industriezweigen möglich. Die planmäßige Regelung der Produktion von einer Centralstelle aus, ist nur durchzuführen in Produktionszweigen, welche Massenartikel nach feststehenden Typen, — fungible oder vertretbare Ware, res, quae pondere, numero, mensura consistunt —, herstellen. Es sind dies allerdings die Produktionszweige, auf denen in allen modernen Ländern vorzugsweise der Nationalreichtum beruht, wie Kohle, Eisen, Petroleum, Branntwein, Zucker, Salz, Baumwollengarn, Zellstoff u. s. w. In allen Produktionszweigen dagegen, welche Waren herstellen in Anpassung an das individuelle Bedürfnis, bedarf es stets der Produktionsleiter, welche den verschiedenen Konsumenten nahe, die Bedürfnisse in ihrer besonderen und wechselnden Gestaltung zu erfassen vermögen. Es gehören hierzu nicht bloß alle Industriezweige mit künstlerischem Charakter, sondern alle, in denen immer für das besondere individuelle Bedürfnis des Tages gearbeitet wird.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Anwendbarkeit von Lohnskalen. Die Bezahlung der Arbeit nach dem wechselnden Verkaufspreis des Produkts ist nur möglich, wo die für Herstellung eines Produkts nötige Arbeit immer dieselbe bleibt. In allen Produktionszweigen dagegen, welche individuelle Waren herstellen, ist die zu deren Herstellung erforderliche Arbeit je nach ihrer besonderen Beschaffenheit verschieden, so in dem Buchdruckgewerbe, der Strumpfwirkerei, der Spitzenmanufaktur, der Tischlerei, den Baugewerken und dergleichen. Hier sind Lohnskalen naturgemäß ausgeschlossen. Hier findet die Bezahlung statt nach einem vereinbarten Tarife, welcher für jedwede Art der von den Arbeitern vorzunehmenden Verrichtungen einen Stücksatz oder an Stelle davon Zeitlohnsätze festsetzt.

VI.

Wie steht es nun mit der Sicherung des Arbeitsvertrags?

Es ist oben dargelegt worden, daß der Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags mit dem vereinzelt Arbeiter keinerlei materielle Sicherheit habe, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage entspreche. Dieser Mangel wird in Zeiten steigender Konjunktur zu einer Kalamität. Die Arbeiter benutzen die sich ihnen zuwendende wirtschaftliche Macht, um die einseitig auferlegten Arbeitsbedingungen abzuschütteln und bessere zu erkämpfen; wo sie nicht dauernd organisiert sind, geschieht dies sehr häufig unter Kontraktbruch; denn bei Abwesenheit einer wirksamen Organisation glauben sie nur dann an den Sieg, wenn sie den Arbeitgeber in eine plötzliche Verlegenheit setzen.

Ein solcher Kontraktbruch ist sittlich und wirtschaftlich gleich verwerflich. Indes beschäftigt man sich mit Mitteln zur Abhilfe nur in Zeiten steigender Konjunktur, da nur dann die Arbeitseinstellungen lästig sind. So hat man sich in Deutschland neuerdings wieder dieser Frage zugewandt. Ich übergehe die vielen reaktionären und anderen verfehlten Projekte, die da und dort auftauchten, um mich zu den Vorschlägen des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes zu wenden. Derselbe enthält zwei gegen den Kontraktbruch gerichtete Bestimmungen. Nach dem wesentlichen Inhalt des § 125 können Arbeitgeber wie Arbeiter bei Bruch des Arbeitsvertrags von dem vertragsbrüchigen Teile statt einer Entschädigung eine Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns sich belaufen darf. Nach § 153 Schlußabsatz wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate, bei gewohnheitsmäßiger Handlungsweise nicht unter einem Jahre, derjenige bedroht, der Arbeiter oder Arbeitgeber zu widerrechtlicher Arbeitseinstellung oder Entlassung auffordert.

Ich habe gegen die erstere Bestimmung nichts einzuwenden. Die Buße kann erst gefordert werden, nachdem ein Kontraktbruch stattgefunden hat, und hat daher lediglich die Bedeutung eines Ersatzes für die umständliche Liquidation des erlittenen Schadens. Eine ähnliche Bestimmung kennt die englische Gesetzgebung. Allerdings hat sie in England bei Arbeitseinstellungen nicht mehr praktische Bedeutung. Die Arbeiter sind dort organisiert; der organisierte Arbeiter denkt nicht daran, auf dem Wege des Kontraktbruchs zum Ziele zu gelangen; jeder derartige Versuch würde ihm die öffentliche Sympathie entfremden, auf die er angewiesen ist. Die Folge ist: Arbeitseinstellungen finden dort regelmäßig

unter peinlicher Beobachtung der Kündigungsfristen statt. Dagegen kommt das Gesetz häufig gegenüber einzelnen Arbeitern zur Anwendung, die wie die Buddler in dem Hüttengewerbe plötzlich von der Arbeit fortbleiben¹. Doch sind uns niemals Klagen über diese gesetzliche Bestimmung zu Ohren gekommen. Ich erwarte von ihrer Einführung in Deutschland, daß sie die Arbeiter in erhöhter Weise veranlassen wird, sich zu organisieren, um bei Arbeitseinstellungen auch ohne Kontraktbruch zum Sieg zu gelangen.

Desto energischer muß ich mich gegen die Bestimmung des § 153 wenden. Sie würde, wenn Gesetz, von den unheilvollsten socialen Wirkungen begleitet sein; sie würde den ganzen socialpolitischen Effect des großen Fortschritts, den die Vorlage bedeutet, in Frage stellen. Bei jeder großen Arbeitseinstellung kann es da oder dort einmal vorkommen, daß ein von Leidenschaft ergriffener Arbeiter die Kündigungsfrist nicht innehält. Nach der angeführten Bestimmung würde dieser Arbeiter mit einer Buße wegkommen, dagegen der Leiter der Arbeitseinstellung mit Gefängnis nicht unter einem Monate, wenn er ein Gewerkschaftssekretär ist, nicht unter einem Jahre bestraft werden: denn welcher Arbeiterführer, der zu einer Arbeitseinstellung aufgefordert hat, bei der irgendwo ein Kontraktbruch stattfand, wäre davor sicher, wegen Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung verfolgt zu werden! Die Bestimmung würde somit die praktische Ausübung des Koalitionsrechts unmöglich machen. Nur mehr die gefährlichsten Individuen würden es übernehmen, sich an die Spitze zu stellen. Das Gesetz würde damit den Interessentkampf statt in friedliche Bahnen zur Verwilderung führen.

Allein auch, wenn diese Bestimmung der Vorlage, wie zu hoffen ist, vom Reichstage abgelehnt wird, erscheint noch kein befriedigender Zustand geschaffen. Die Einführung der Buße kann eine Sicherung des Arbeitsvertrags doch nur da schaffen, wo es sich um Verträge zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern handelt, und auch da nur dann, wenn die Vertragsbrüchigen den Betrag der Buße besitzen. Sie schafft aber gar keine Sicherheit, wo der Arbeitsvertrag zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter abgeschlossen wird. Das aber ist es, wozu unsere bisherige Behandlung geführt hat, daß die der besonderen Natur des Arbeitsvertrags als Kaufvertrag entsprechende Fortbildung desselben zur Vereinbarung des Lohns und der übrigen Arbeitsbedingungen, statt durch individuelle Arbeitgeber und Arbeiter, durch die Organisationen beider Interessenten führt. Ist dies der Fall, so bedarf es auch der Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des so abgeschlossenen Vertrags. Wie

¹ Vgl. die Abhandlung von Dr. Log, S. 278.

dringlich dies ist, zeigen die von Bahn dargelegten Tarifmißstände im deutschen Buchdruckgewerbe.

Auch scheint es nicht schwierig, die Durchführung dieser Arbeitsverträge zu sichern. Wenn es die Organisationen beider Interessenten sind, welche für ihre Mitglieder den Vertrag abschließen, so erscheint es auch naturgemäß, daß sie die Haftung für die Beachtung desselben durch ihre Mitglieder gegenüber dem Mitkontrahenten übernehmen. Auch fällt hier der Umstand fort, welcher dem Arbeitsvertrag des vereinzelt Arbeiters mit seinem Arbeitgeber jede Sicherheit raubt. Der vereinzelt Arbeiter hat nichts, womit er haften kann, die Organisation des Arbeiters dagegen hat Vermögen. Es ist nur nötig, daß man die Bedingungen festsetzt, unter denen die Organisationen der Arbeiter Korporationsrechte erwerben können und sie als vermögensrechtliche Subjekte anerkennt, und die Aufgabe ist gelöst. Es handelt sich um nichts anderes als um die Anwendung des Princips der Solidarhaft, das, wie es aus Rittergutsbesitzern und Handwerkern, die in ihrer Vereinzelung kreditunwürdig waren, solide Schuldner gemacht hat, auch zweifelhafte Kontrahenten beim Arbeitsvertrag in völlig sichere und zuverlässige zu verwandeln im Stande ist. Man sieht: es schwinden, auch was die Sicherung des Arbeitsvertrags angeht, alle Schwierigkeiten, wenn man sich nur das Herz faßt, denselben so fortzubilden, wie es seiner Natur entspricht. Auch braucht es dann keiner Gefängnisstrafen von mindestens einem Monate oder mindestens einem Jahre und sonstiger Rüstzeuge aus der Folterkammer vergangener Zeiten.

Doch ich habe den Arbeitern unrecht gethan. Ich sprach bisher so, als seien nur sie es, welche die Sicherung des Arbeitsvertrags durch Haftung der kontrahierenden Organisationen für die Durchführung seitens ihrer Mitglieder notwendig machten. Als ich im Februar dieses Jahres in einem dem Sekretär des deutschen Prinzipalvereins erstatteten Gutachten den hier dargelegten Gedanken ausführte, war es gerade das Verbandsorgan der Gehülfen, der „Korrespondent“, welches erklärte, die Gehülfen hätten schon bisher den Tarifvertrag innegehalten; demgemäß habe man auch auf der Gehülfenseite nichts gegen den Vorschlag, wenn er nur auch auf die Prinzipale Anwendung fände. Und in der That, die Abhandlung Bahns zeigt, daß die Tarifbrecher im deutschen Buchdruckgewerbe ganz vorwiegend auf der Seite der Prinzipale zu finden sind. Aber die Haftung der Interessenten-Organisationen als solcher giebt ebensolche Sicherheit gegen den Kontraktbruch seitens der Arbeitgeber, wie seitens der Arbeiter. Wird sie eingeführt, so werden solche nach allen Seiten hin

demoralisierende und jeden gesunden Wirtschaftsbetrieb untergrabende Anomalieen, wie sie der sechste und zehnte Abschnitt von Zahns Abhandlung aufweisen, von selbst aufhören. Es wird insbesondere nicht mehr möglich sein, daß der Prinzipalverein, zu dessen Aufgaben die Durchführung des Tarifvertrags gehört, erklärte Tarifgegner in seinem Vorstande duldet. Denn muß erst eine Organisation von Arbeitgebern für den Kontraktbruch ihrer Mitglieder pekuniär aufkommen, so wird sie bald dazu greifen, sich mittelst Konventionalstrafen, Kautionen u. dgl. an den Vertragsbrüchigen schadlos zu halten.

Damit dies möglich sei, bedarf es aber noch einer weiteren Änderung in der Gewerbeordnung. Der § 152 Abs. 2 enthält die Bestimmung: „Jedem Teilnehmer (an Preis- und Lohnverabredungen der Arbeitgeber und Arbeiter) steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Diese Bestimmung ist mit den heutigen wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen ganz unvereinbar.

Die physisokratische Doktrin hatte gelehrt, daß der volkswirtschaftliche Prozeß nur auf der isolierten Aktion der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Verkäufern und Käufern, Arbeitern und Arbeitgebern als Störung desselben zu verbieten sei. Da brachte die französische Revolution sie zur Herrschaft, und nun beseitigte das Gesetz nicht nur die alten Korporationen, sondern verbot auch jede weitere Association von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, sowie jedwede Koalition von Genossen desselben Gewerbes. So in Frankreich das Gesetz vom 14./17. Juni 1791. Ähnlich die von analogem Geiste erfüllte preußische Gewerbe-gesetzgebung, welche die gewerbliche Bedeutung der Zünfte beseitigte und die Koalitionsverbote des Polizeistaates beibehielt; war doch J. G. Hoffmann, der Vater der preußischen Gewerbeordnung, einer der heftigsten Gegner der Gesellenorganisationen. Allein die Entwicklung des Wirtschaftslebens hat dem Individualismus die Zulassung von gewerblichen Vereinen wie von Koalitionen wiederum abgenötigt. Da zeigte er aber die unliebenswürdige Miene des durch die Thatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs, indem er Preis- und Lohnverabredungen zwar gestattete, aber gleichzeitig für unverbindlich erklärte.

Heute ist unsere Auffassung nicht nur die entgegengesetzte geworden, sondern wir stehen auch im Leben und zwar auf allen Wirtschaftsgebieten unter dem Zeichen der Koalition. Unsere Eisenbahnen vereinbaren nicht nur die Tarife, sondern auch die Teilung des Verkehrs und des erzielten Gewinns untereinander und es erscheinen bereits Anleitungen zum Ab-

schluß von Eisenbahntarifartikeln¹. In unserer deutschen Großindustrie zählt man über 60 bekannte Kartelle. Sogar die Haute finance der großen europäischen Börsenplätze hat sich, wie Eingeweihte wissen wollen, zur Aufrechterhaltung ihres Existenzminimums koalitiert und sich in die Übernahme der Anleihen geldbedürftiger Staaten geteilt, um der zahllosen Koalitionen der Kleingewerbetreibenden, der Arbeitgeber und Arbeiter ganz zu geschweigen. Da erscheint die Aufrechterhaltung des § 152 Abs. 2 als ein Anachronismus. Während das Reichsgericht neuerdings erklärt hat², daß Kartelle der Produzenten im Gegensatz zu den Ringen der Spekulanten keineswegs an sich rechtswidrig seien, enthält dieser § 152 Abs. 2 nach wie vor eine Aufforderung zum Abfall von vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen. Auf der einen Seite zerbricht man sich den Kopf, wie den Entscheidungen der Schieds- und Einigungskammern Wirksamkeit zu verleihen sei, auf der anderen Seite beläßt man einen Paragraphen im Gesetzbuch, der den Buchdruckerprinzipalen, die vom Tarifvertrage abfallen, jederzeit zur Entschuldigung dienen kann. Es ist dringend nötig, dieses der gesunden Entwicklung des Arbeitsvertrags hinderliche Überbleibsel der Zeit der ausschließlichen Herrschaft des Individualismus bei der bevorstehenden Änderung der Gewerbeordnung zu beseitigen.

VII.

Unsere Untersuchung hat uns zu folgendem Ergebnis geführt: Die alte polizeiliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Behörden wurde beseitigt, weil sie weder mit den Bedürfnissen der Großindustriellen, noch mit der socialpolitischen Entwicklungsstufe der Arbeiterklasse vereinbar war; der darauf folgende „freie“ Arbeitsvertrag zwischen dem vereinzeltten Arbeiter und dem Arbeitgeber hat sich als eine Unwahrheit gezeigt, und gemeingefährliche Mißstände sind die Folge davon gewesen, daß die rechtliche Ordnung mit den Bedürfnissen des wirklichen Lebens nicht übereinstimmte; da hat das Leben sich selbst geholfen: aus seinem Bedürfnisse hat sich eine Neuordnung des Arbeitsvertrags herausgebildet: statt in einer angeblichen Vereinbarung zwischen dem vereinzeltten Arbeitgeber und Arbeiter werden die Arbeitsbedingungen nunmehr in wirklicher Vereinbarung zwischen der Organisation der Arbeitgeber und der Organisation der Arbeiter festgestellt; damit erhält sowohl der Arbeiter den Einfluß

¹ Vgl. Rank, Grundsätze für den Abschluß von Eisenbahn-Tarifartikeln. Wien 1890. — ² Vgl. die Entscheidung in Sachen der Handlung Mayer & Müller in Berlin wider die Buchhändler Müller-Grote und Paul Parey zu Berlin; vom 5. Juli 1890.

beim Abschluß des Arbeitsvertrags, als auch der Arbeitgeber die Sicherheit für Innehaltung desselben, die sie beim „freien“ Arbeitsvertrage zwischen Individuen entbehrten. Nun erst ist die Freiheit des Arbeitsvertrags keine Phrase mehr; wo diese, der Natur der Ware Arbeit entsprechende, Vertragsordnung durchgeführt ist, ist die Gefahr, wenn nicht ganz beseitigt, so doch unendlich gemildert, daß jede Geschäftsdifferenz zwischen Arbeitskäufer und Arbeitsverkäufer eine Ausdehnung annehme, welche das gesamte wirtschaftliche und politische Leben in Mitleidenschaft zieht.

Ist dies der Fall, so fragt sich, wie diese Vertragsordnung da herbeiführen, wo sie noch nicht besteht? Sie beruht auf dem Vorhandensein zweier Organisationen. Die Frage ist also die, wie lassen sich solche Organisationen schaffen?

Hier ist von vornherein zu betonen: sie lassen sich nicht von oben herab dekretieren. Wenn sie die heilsamen Wirkungen üben wollen, die von ihnen erwartet werden, müssen sie von Arbeitern wie Arbeitgebern erlebt sein; mit anderen Worten: sie müssen wachsen.

Dieses ist das Geheimnis des Gelingens sowohl der englischen Gewerkvereine und des deutschen Buchdruckerverbands, als auch des Mißlingens anderer Gewerkvereinsorganisationen, die von draußen Stehenden schablonenhaft in die Arbeiterklasse hineingetragen worden sind.

Können aber Gesetzgebung und Verwaltung nichts thun, um dieses Wachstum zu fördern?

Sehr viel; ohne sie kann sogar daselbe nicht zu einem gedeihlichen Ende führen.

Vor allem müssen sich auch die unteren Verwaltungsorgane gewöhnen, den Arbeiter, der einen höheren Lohn fordert, oder die Zumutung einer Lohnherabsetzung abweist, in dem Lichte zu sehen, in dem ihn die Gesetzgebung sieht, nämlich als einen Geschäftsmann, der sich mit seinem Mitkontrahenten noch nicht geeinigt hat, nicht aber im Lichte eines Rebellen. Geschieht dies seitens der Verwaltung, so wird es bald auch von der Presse geschehen; zuletzt wird sogar den von den großen Arbeitgebern abhängigen Organen nichts anderes übrig bleiben, als sich zu dieser Auffassung zu bequemen. Heute aber, wo der Arbeiter, der, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, eventuell die Arbeit einstellt, so oft von Presse und den niederen Verwaltungsbehörden als Rebell angesehen wird, fühlt er sich leicht als Rebell, und ist nichts weniger als geneigt, seine Differenz auf friedlichem, geschäftlichem Wege zum Austrag zu bringen.

Damit wäre aber nur erst die Entstehung geordneter Arbeiterorgani-

tionen an Stelle von socialrevolutionären erleichtert. Sind die ersteren da, so folgen dann die entgegenstehenden Organisationen der Arbeitgeber von selbst. Wie aber die beiden vermögen, ihre Differenzen in gesitteter Weise zum Austrag zu bringen?

Auch dies läßt sich nicht erzwingen. Ein Zwangseinigungsverfahren würde ebenso sicher fehlschlagen als der Versuch einer Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten durch Unparteiische, die nicht von den Parteien gewählt sind, wie oben gezeigt wurde, fehlschlagen muß. Allein das Gesetz könnte den friedlichen Austrag in anderer, und zwar in zweifacher Weise fördern:

Das Gesetz könnte es den Organisationen vorteilhaft machen, die Arbeitsstreitigkeiten der Erledigung durch Schieds- und Einigungsverfahren zu übertragen. Die Abhandlung des Dr. Loß zeigt uns einen Gewerksverein, der es seinen Mitgliedern zur Pflicht macht, ihre Streitigkeiten einer Schieds- und Einigungskammer zu unterbreiten, und erst als letztes Mittel, wenn die Arbeitgeber den Versuch friedlicher Beilegung des Streits hartnäckig zurückgewiesen haben, die Arbeitseinstellung gestattet (§. 285—288). Hier sehen wir ein Princip verwirklicht, das sich weiter ausbauen ließe. Man könnte allen Gewerksvereinen von Arbeitgebern oder Arbeitern Korporationsrechte in Aussicht stellen, wenn sie gleiche Verpflichtungen übernehmen. Nur müßte man sich vor zweierlei hüten: einmal eine bestimmte Form des Schieds- und Einigungsverfahrens vorzuschreiben; — denn wie wir gesehen haben, muß die Möglichkeit bestehen, diese Form den besonderen Verhältnissen eines Gewerbes anzupassen; — und zweitens, den Schiedsprüchen im Schieds- und Einigungsverfahren eine bindende Kraft beizulegen außer da, wo sie durch Übereinkunft beider Organisationen selbst zustande gekommen sind.

Eine zweite Förderung wäre die, daß die Gewerbeordnung den Gedanken zum Ausdruck brächte, daß die Gesetzgebung die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die beiden Interessentenorganisationen als zulässig und bindend ansähe. Zu dem Zwecke müßte der § 152, Abf. 2, wie schon dargethan worden ist, beseitigt werden und der § 105 folgendermaßen lauten:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

Eine solche Übereinkunft kann nicht bloß zwischen einzelnen Gewerbetreibenden und einzelnen Arbeitern, sondern auch zwischen einzelnen Gewerbetreibenden oder Korporationen von Gewerbetreibenden und Korporationen von Arbeitern abgeschlossen werden.

Wo immer eine Korporation von Arbeitgebern oder Arbeitern die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbart, haftet das Korporationsvermögen für die Erfüllung dieser Arbeitsbedingungen seitens ihrer einzelnen Mitglieder.

Würde die Gewerbeordnung derartige Bestimmungen enthalten, so wäre das den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Arbeitsvertragsrecht geschaffen. Die Dissonanz zwischen Recht und Wirklichkeit, die unsere heutigen socialen Verhältnisse zerrüttet, wäre damit, soweit der Arbeitsvertrag ein Kaufvertrag ist, behoben, ganz ebenso wie sie, soweit der Arbeitsvertrag ein Herrschaftsvertrag ist, durch die Arbeiterschutzesgesetzgebung behoben wird. Es wäre dies die der Natur der Sache entsprechende Fortbildung des Arbeitsvertrags.

* * *

Zum Schlusse muß ich noch einige Worte über die heftigen Anfeindungen sagen, welche die hier dargelegte Ordnung in neuerer Zeit erfahren hat.

In Wirklichkeit sind die bisherigen wirtschaftlichen und socialpolitischen Erfolge derselben glänzend gewesen. In welchen Industriezweig wir blicken, überall hat die Organisation die Arbeiter nicht nur wirtschaftlich, geistig und sittlich gehoben, sondern auch die Grundlagen der dargelegten befriedigenden Neuordnung des Arbeitsverhältnisses geschaffen. Naturgemäß ist dieses Resultat, da es sich um natürlich gewachsene Organisationen handelt, in den einzelnen Industriezweigen in verschiedenem Maße erreicht. In einzelnen englischen Industrien, wie z. B. in der Baumwollindustrie in Manchester, ist der Zustand ein solcher, wie er nach Lage der Verhältnisse nichts zu wünschen übrig läßt. Andere nähern sich diesem Stadium, wie z. B. unser deutsches Buchdruckgewerbe. In wieder anderen Industrien stehen die Arbeiter noch auf tiefer Stufe der Organisation, während sie in einigen noch in den allerersten Entwicklungsstadien stecken. Hier treten dann die geschilderten Entwicklungskrankheiten mit besonderer Heftigkeit auf.

Trotz dieses günstigen Ergebnisses besteht seit zwölf Jahren eine lebhafteste Anfeindung der hier verfolgten Neuordnung in Deutschland. Unsere Socialpolitik suchte die Lösung der socialen Schwierigkeiten statt in der geordneten Verwirklichung der Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags, in Ordnungen, welche unter Stärkung der Autorität des Arbeitgebers die Regelung des Arbeitsvertrags dem Spiel der angeblich freien Kräfte überließen. Sie fand dabei die energische Unterstützung unserer Großindustriellen.

v*

Ich will bei den Anfeindungen, wie sie in den vergangenen Jahren in der Presse und anderwärts hervortraten, nicht eingehend verweilen. Bald sollten die englischen Gewerkvereine, die Grundlage der Neuordnung, bankrott sein und damit der Zusammenbruch des ganzen Systems bevorstehen. Dann hieß es, sie seien ins socialdemokratische Lager übergegangen, weil ein Gewerkvereinskongreß eine Resolution zu Gunsten der Verstaatlichung des Grund und Bodens gefaßt habe — während dies in England ein Postulat radikaler Freihändler ist, und dieselben Gewerkvereine mit erdrückender Mehrheit den Antrag auf gesetzliche Einführung des Achtstundentages verwarfen. Dann wieder hieß es, eben diese alten Gewerkvereine seien im Begriff, durch neue socialdemokratisch gefärbte über den Haufen geworfen zu werden, während umgekehrt der Geist der alten Gewerkvereine die neuen, die noch ihre Flegeljahre durchmachen, allmählich erzieht und erziehen wird. All dies habe ich erst kürzlich an anderer Stelle im Anschluß an die dasselbe beweisenden, eingehenden Darlegungen von Schulze-Gävernitz ausgeführt¹.

Aber bei der systematischen Verleumdung und Mißleitung des Urteils des deutschen Publikums muß ich verweilen, die seit den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in gewissen Organen, denen man eine Verbindung mit den deutschen Großindustriellen und mit der Börse nachsagt, sich breit macht. Seitdem die Möglichkeit nahe gerückt scheint, daß die kaiserliche Regierung eine unseren Verhältnissen angepasste Entwicklung ähnlich der in England und im deutschen Buchdruckgewerbe vorherrschenden begünstige, vergeht keine Woche, ja fast kein Tag, daß nicht die größten Unwahrheiten und Verzerrungen über die englischen Gewerkvereine von einer Stelle, die als Preßbureau der deutschen Großindustriellen bezeichnet wird, an die übrige Presse versandt werden. Bei den großen Machtmitteln, die hierbei zur Anwendung kommen, ist es eine, wenn auch dornenvolle Pflicht, dies kurz zu beleuchten.

Ich beginne mit einem Artikel des „Pfälzer Kuriers“, aus dem Freiherr von Stumm in der Reichstagsitzung vom 19. Mai 1890 folgendes citierte: „Unbedingte Unterwerfung unter den Willen und die Befehle der Union ist unabänderliche Bedingung, von deren Erfüllung die Führer die Erfolge ihrer ‚arbeiterfreundlichen‘ Politik abhängig machen. Und dieser Grundsatz wird thatsächlich buchstäblich durchgeführt. ‚Wer sich rühmt, unabhängig zu sein, bezahlt 10 Schilling‘ ist eine Bestimmung im Strafregister; eine andere: ‚Wer einen Kameraden sich derartig aussprechen hört und ihn nicht anzeigt, wird mit 1 Schilling gestraft, und stimmt

¹ Man sehe bei Dr. von Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden II, 470 ff.

gar jemand dem Übeltäter bei, so fällt er, je nach der Schwere der Sache, in eine Strafe von 2 Shilling bis zu 1 Pfund Sterling. In Wahrheit wird wohl kaum eine solche Strafe verhängt werden, weil die Hörigen der „trade unions“ durchschnittlich zu tief von der Erkenntnis durchdrungen sind, daß sie überhaupt keinen Schatten von Unabhängigkeit besitzen.“

Zur Charakteristik des Nachwerks, dem Freiherr von Stumm hier zum Opfer gefallen ist, wird es genügen, wenn ich aus den Statuten des Vereins der Vereinigten Zimmerleute und Schreiner den ganzen Paragraphen hersehe, um den es sich handelt: Regel 38, Absatz 7: „Wer sich gegenüber seinem Arbeitgeber oder seinen Arbeitgebern mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu unserem Vereine rühmt, unabhängig zu sein, soll für jede einzelne Übertretung 2 sh 6 d Strafe zahlen,“ und in dem kurzen Strafregister im Anhang der Statuten ist der Wortlaut: „Mitglied, das sich gegenüber seinem Arbeitgeber seiner Unabhängigkeit rühmt, 2 sh 6 d.“ Die Bestimmung hat denselben Wortlaut in den Statuten anderer Vereine, nur verschieden große Strafsätze. Weit entfernt, den Gewerkvereinen zur Schande zu gereichen, widerlegt diese Bestimmung aufs nachdrücklichste den Vorwurf, sie untergrüben Disziplin und Autorität.

Kaum war der hiermit erledigten Unwahrheit die größtmögliche Öffentlichkeit gegeben, so verbreiteten die „Berliner Politischen Nachrichten“ als weiteres Stück von Gewerkvereinstyrannei, kein Gewerkvereiner dürfe heiraten ohne Zustimmung seines Zweigvereinssekretärs. Freiherr von Stumm behält sich vor, seinen Arbeitern einen Heiratskonsens zu erteilen, um vor leichtsinniger Eheschließung zu bewahren. Als er angegriffen wurde, suchte man ihn mit dem gleichen Vorgehen der englischen Gewerkvereinssekretäre zu rechtfertigen.

Ich wußte aus eigener Kenntnis, daß auch diese Angabe eine Entstellung sei, schrieb aber außerdem noch an den Präsidenten des englischen Arbeitsamts Burnett, an das Parlamentsmitglied George Howell, den langjährigen Sekretär des parlamentarischen Ausschusses der Gewerkvereine, an Ralph Young, den Sekretär der northumbriischen Grubenarbeiter, an John Burns und H. H. Champion, also an die äußerste Rechte, das Centrum und die Linke und äußerste Linke. Soweit die Herren sonst auseinander gehen, diesmal stimmten sie in höhrender Entrüstung überein. Auch hier beruht die Lüge wieder auf Entstellung; eine von der Begräbniskasse der Gewerkvereine erlassene Bestimmung lautet: „Jeder Junggeselle, der heiratet, soll binnen eines Monats dem Zweigsekretär Anzeige machen, oder 2 sh 6 d Strafe zahlen und die Begräbnisunter-

stützung beim Tode seines Weibes nicht eher erhalten, bis er die Strafe bezahlt hat!"

Wenige Wochen hierauf gaben dieselben „Berliner Politischen Nachrichten“ der folgenden Notiz Verbreitung: „Englische Wirtschaftspolitiker haben die Entdeckung gemacht, daß trotz des Fallens der Korn- und Brotpreise die Zahl der Eheschließungen in England rückläufig statt im Fortschritt begriffen ist, wie letzteres der Fall sein müßte, wenn der Satz der Manchesterländer, daß die Zahl der Eheschließungen mit dem Sinken der Brotpreise steige und umgekehrt, richtig wäre. Thatsächlich weist der letzte Vierteljahrsabschnitt der englischen Ehestatistik eine so geringe Anzahl von Eheschließungen auf, wie es kaum je zuvor, auch in den Zeiten der schlimmsten Teuerung, der Fall gewesen. Die Erklärung für diese allerdings abnorme Erscheinung dürfte zweifellos in dem Anwachsen der Socialdemokratie zu finden sein, welche letztere bekanntlich sowohl das Institut der Ehe als der Familie zum „alten Eisen“ wirft und nur die „freie Liebe“, d. h. das willkürliche Zusammen- und Wiederauseinanderlaufen von Personen verschiedenen Geschlechts, gelten lassen will.“ Hier weiß man nicht, worüber man am meisten staunen soll: Ob über den vollendeten Unsinn, mit dem die Abnahme der Eheschließungen in England mit der angeblichen Ausbreitung der Socialdemokratie in Zusammenhang gebracht wird, während es ja bekanntlich gerade die klassische Nationalökonomie ist, welche die Arbeiter vor Eheschließungen aufs nachdrücklichste warnt, oder über den kühnen Frontwechsel, mit dem einmal mit Rücksicht auf die wünschenswerte Abnahme der Eheschließungen für die Arbeitgeber die Erteilung eines Heiratskonsenses nach angeblichem Muster der Gewerksvereine in Anspruch genommen und ein paar Wochen darauf dieselbe Abnahme als beklagenswertes Unglück hingestellt wird. Allein gleichviel was behauptet wird, wenn es nur im Augenblick geeignet scheint, gegen die Organisation der deutschen Arbeiter auf gleicher Grundlage wie die der englischen Vorurteile zu erregen.

Nun kamen die Vorgänge in der Kaserne eines Garderegimentes in London, sowie unter den dortigen Briefträgern und Polizisten. Es wäre undenkbar gewesen, daß man sie nicht sofort gegen die verhassten Arbeiterorganisationen ausgenützt hätte. Wo ist man, zumal in den maßgebenden Kreisen, empfindlicher gegen Verletzungen der Disziplin in der Armee und im Beamtenstand, als in Deutschland! Und in den einflußreichsten Blättern las man alsbald von dem „Streik“ der Gardetruppen und der bevorstehenden Auflösung aller Ordnung in London. Die Folge war, daß sogar Engländer, die in Deutschland weilten, entsetzt nach Hause schrieben, weil sie glaubten, in London sei eine Revolution ausgebrochen.

Ich wandte mich sofort an einen der ersten politischen Männer Englands mit der Bitte um einen wahrheitsgetreuen Bericht. Derselbe, ein naher Freund eines britischen Generals, der die Vorgänge in der Garde ganz in der Nähe sah, gab mir unter Verpändung seines Wortes für die Wahrheit eine Antwort, die leider zu lang ist, um sie hier abzudrucken, aber ihr Sinn ist der: Die Garde ist eine verwöhnte Paradedruppe, die eigentlich nur Hofdienst versteht; die Offiziere sind verwöhnte Söhne von Pairs und Millionären, die ihr Amt bloß pro forma erfüllen, und ihre eigentlichen Pflichten den Unteroffizieren überlassen. Daraus sind Mißstände hervorgegangen, und da ihre Offiziere sich nicht um sie kümmerten, kamen die Soldaten auf den sträflichen Gedanken, sich bemerklich zu machen. Nunmehr ist das Regiment wegen Disciplinlosigkeit nach den Bermudainseln versetzt worden, — was wohl weniger die Soldaten als vielmehr ihre Offiziere als eine Strafe für Unfähigkeit und grobe Nachlässigkeit empfinden mögen. Mit ökonomischen, socialen oder politischen Dingen hatte der Vorgang nicht das Geringste zu thun.

Anders die Vorgänge mit den Briefträgern und Polizisten. In beiden Fällen handelte es sich um einen regelmäßigen Streik. Doch ist zwischen beiden ein Unterschied.

Die Berechtigung der Londoner Briefträger zu streiken, läßt sich nicht anfechten. Sie sind einfach im Wochenlohn stehende Arbeiter, die viele berechtigte Beschwerden haben. Sie haben notorisch schon seit längerer Zeit einen Gewerksverein, werden denselben auch trotz ihrer augenblicklichen Niederlage behalten und schließlich die Abhülfe ihrer Beschwerden erlangen, denn die Sympathie des Publikums ist auf ihrer Seite.

Die Polizisten dagegen begingen einen Akt grober Insubordination, denn sie sind Subalternbeamte. Allein es waren nur wenige, die an dem Streik teilnahmen, und auch diese wenigen waren bald in Ordnung gebracht. Der deutsche Zeitungsleser aber, den man auf eine Revolution vorbereitet hatte, wunderte sich, als sie ausblieb. Das ich doch wenige Tage nach dem Streik in der Berliner „Post“ vom 20. Juli 1890 den Ausdruck des Staunens, daß die Wolken ebenso schnell verschwunden seien, wie sie sich zusammengeballt hätten. Während die Korrespondenzen der deutschen Blätter aus London die Vorgänge als ein „Zeichen angesehen hätten, daß die gesellschaftliche Ordnung Englands ins tiefste zerstückt sei und früher oder später eine gewaltsame Katastrophe zu erwarten sei“, hätte das Gewitter keine weiteren Folgen gehabt. Dasselbe sei in England schon unzähligemale vorgekommen; „und wir kontinentalen Konserverativen müssen gestehen, daß uns der häufige Fehlschlag finsterner Prophezeiungen doch eigentlich bedenklich machen könnte — oder sollte“.

Und in der That, wenn man, wie eine offizielle Publikation des Vereins der Großindustriellen, aus dem Streik der wenigen Londoner Polizisten die Folgerung zieht¹, „der Geist, der dem Arbeitgeber die Wahrnehmung seiner Interessen nur zugesteht, soweit er es in gleichberechtigter Verhandlung mit den Arbeitern durchzusetzen vermag, dieser Geist der Unbotmäßigkeit habe alle Kreise der englischen Bevölkerung durchdrungen, die dem Arbeiterstande nahe stehen oder aus ihm hervorgegangen sind; aus ihm gehe die Disciplinlosigkeit, gingen Auflehnung und Meuterei hervor“; welchen Schluß müßte man aus schlimmeren Vorkommnissen bei uns ziehen? Hat man nicht berechnet, daß bei Reichstagswahlen socialdemokratische Stimmen in Wahlbezirken abgegeben wurden, die nur von Subalternbeamten herrühren konnten? Hat man nach den letzten Reichstagswahlen nicht davon gesprochen, daß sogar Schutzmänner socialdemokratisch gestimmt hätten? Hat man die Vorgänge, die fast gleichzeitig mit dem Londoner Polizeistreik zur Auflösung einer Anzahl von Kriegervereinen führten, etwa geflissentlich übersehen? Oder ist man etwa bereit, auch aus diesen Vorkommnissen den Schluß zu ziehen, die Verneinung der Gleichberechtigung bei Feststellung der Arbeitsbedingungen, welche die Anhänger des patriarchalischen Systems den Forderungen ihrer Arbeiter entgegenstellten, habe auch jene Subalternbeamten, Polizisten und Mitglieder von Kriegervereinen zu Socialdemokraten gemacht? Ich bin überzeugt, der Verein der Großindustriellen würde eine solche Schlußfolgerung mit Entrüstung zurückweisen; und mit Recht!

Die Insubordination der Londoner Polizisten war aber ganz ebenso eine verschwindende Ausnahme wie die Socialdemokratie unter den deutschen Subalternbeamten ohne Zweifel eine verschwindende Ausnahme ist. Dagegen sollten die Vorkommnisse in beiden Ländern allerdings diejenigen bedenklich machen, welche eine befriedigende Gestaltung der Arbeiterfrage mit Sicherheit davon erwarten, daß man möglichst viel Arbeitern den Charakter von Subalternbeamten verleihe und durch Schaffung einer Hierarchie von Stellungen, mit Ordenszeichen und anderen Ehrenverleihungen die Arbeiter zum Verzicht auf Lohnerhöhungen und Selbstbestimmung bewege!

Aber der Streik zu Cardiff! wird nun vielleicht mancher Leser rufen, der den weiteren Berichten der schon gekennzeichneten deutschen Presse über englische Arbeiterverhältnisse gefolgt ist. Ist der dadurch hervorgerufene Arbeiterstillstand in einem ganzen Distrikte nicht, wie die deutsche Unter-

¹ Publikation Nr. 23 des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Berlin 1890.

nehmerpresse gesagt hat, ein unwidersprechliches Zeugnis, wohin die Organisation der Arbeiter führt!

Ich sage, nein; er ist nur ein Zeugnis, wohin der thörichte Widerstand gegen berechnete Forderungen der Arbeiter seitens patriarchalisch gesinnter Arbeitgeber führt.

Daß die Forderungen der Arbeiter berechnete waren, hat die englische Presse anerkannt; auch spricht dafür der Ausgang des Streiks; den Arbeitern wurde fast genau das zugestanden, was sie gefordert hatten. Der ganze Zwist wäre in kürzester Frist beendet gewesen, hätten die Arbeitgeber sich nicht geweigert, mit den von den Arbeitern zu ihnen entsendeten Delegierten, als mit fremden Agitatoren zu verhandeln. Dadurch erst erhielt der Ausstand den oben bezeichneten Umfang.

Aber vielleicht ist das nur das Urteil eines „Theoretikers“? Nein; es ist dies das Urteil eines Mannes, der in hervorragender amtlicher Stellung Tausende von Arbeitern beschäftigt hat, des Sir Edward James Reed, und soweit geht hoffentlich noch nicht der Haß einer gewissen Presse gegen die „Gelehrten“, daß es dem Zeugnis des Sir Edward Schaden wird, daß er nicht bloß Schiffsbauer, sondern gleichzeitig auch Mitglied der Royal Society ist. Am liebsten möchte ich seinen ganzen Brief, den die Times vom 20. August abgedruckt hat, hier übersetzen; doch dazu ist er zu lang; nur folgendes sei aus ihm entnommen:

„Ich begegne“, schreibt Sir Edward, „fortwährend Männern, die da glauben, sie befänden sich auf vollkommen festem und unanfechtbarem Boden, wenn sie sich zwar bereit erklären, mit ihren eigenen Angestellten zu unterhandeln, dagegen jede Verhandlung mit Personen, die nicht bei ihnen in Arbeit stehen, abweisen. Ich für meinen Teil kann keinen Grund einsehen, warum man diesen Standpunkt einnehmen soll, und lehne es nicht ab, diejenigen als berechnete Vertreter anzuerkennen und zur Verhandlung zuzulassen, welche einmal das Vertrauen der Leute genießen, mögen sie nun selbst Arbeiter sein oder nicht. Aber gleichviel, ob der Standpunkt jener der richtige ist oder nicht, diejenigen, die ihn einnehmen, ziehen fast immer den Kampf in die Länge und dabei schließlich immer den kürzeren. Auch ist dies ganz naturgemäß; denn sicherlich eine Klasse von Leuten, die in Beratungen und in der Diskussion mehr oder weniger unerfahren sind, darf dasselbe Recht beanspruchen, welches wir alle, wenn es uns paßt, beanspruchen: nämlich Rat und Hülfe bei denen zu suchen, die mehr Erfahrung als wir selbst besitzen und in deren Erfahrung und Hingebung an unsere Sache wir vertrauen. . . . Was wir brauchen, ist m. E., daß wir aus der fortdauernd feindlichen Stimmung

zwischen Kapital und Arbeit herauskommen; es ist nötig, sie sobald als möglich in die engste und innigste Beziehung zu einander zu bringen; und ich zweifle nicht, daß beide, Arbeiter und Arbeitgeber, sobald sie an demselben Tische sitzend auf dieselben Dinge ihr Augenmerk richten, sehr bald entdecken werden, daß es sich in letzter Linie um ihnen beiden gemeinsame Interessen handelt. Auch ist es kein Argument gegen diese Ansicht, sowie gegen den Vorschlag, daß die Arbeitgeber mit den bezahlten Sekretären und Vertretern der Gewerkvereine verhandeln, wenn man sagt, solche Arbeitervertreter seien gewerbsmäßige Agitatoren, die von ihren Wühlereien lebten und weder den Wunsch noch das Interesse besäßen, Arbeitsstreitigkeiten zum Abschluß zu bringen. Ich hege das tiefste Mißtrauen gegen diese Auffassung und halte sie für durchaus irrig und äußerst verderblich. Auf Grund reicher Erfahrung behaupte ich, daß der Charakter dieser Leute es uns verbietet, die widerwärtige Theorie einer niedrigen, rastlosen Selbstsucht als Erklärung ihres Handelns anzunehmen. Leere Schreier giebt es, hat es gegeben und wird es voraussichtlich geben in jedem Zeitalter und jedem Lande; aber in unserem Zeitalter und in diesem Lande werden solche Kerle nicht Führer der Arbeiterklasse, oder jedenfalls bleiben sie dies nicht lange. Diejenigen, welche die Führung erlangen, sind geschickte, gewissenhafte und hingebende Männer, welche die Verhältnisse der arbeitenden Klasse mit Sachkenntnis und Sympathie beurteilen und welche bereit sind, im Dienste der Arbeiter aufzugehen. Einige von ihnen sind Mitglieder des Unterhauses, und es giebt niemand darin, der wegen seiner persönlichen Ehrenhaftigkeit höher geschätzt würde, wie sie. Andere, wollen wir hoffen, werden hinzukommen und ohne Zweifel von der erprobten Art sein.“ Dann geht Sir Edward speciell auf den Führer der Dockarbeiter während des Streiks zu Cardiff, Ben Tillet über, und nachdem er erzählt hat, wie sie sich anfänglich unfreundlich gegenüber gestanden hätten, fährt er fort: „Später führten die Verhältnisse Herrn Tillet und mich zusammen, besonders nach Beendigung des Streiks, und ich muß sagen, daß die „anmutige Vernünftigkeit“ des Mannes etwas Bezauberndes hatte, gleichwie seine augenscheinliche Ernsthaftigkeit tiefen Eindruck hinterließ. Ich füge voll Zuversicht hinzu, daß selbst in einer erbitterten und schwierig zu lösenden Arbeitsstreitigkeit wir in ihm einen Mann finden würden, der einerseits aufs unzweideutigste zu seinen Leuten stehen, andererseits die größten Anstrengungen zu Gunsten des Friedens machen würde, wo immer ein Friede in Ehre erreichbar wäre.“

So schreibt ein auf Seiten der Arbeitgeber beteiligter Mann, der mit den Interessen von Cardiff auf das Engste verknüpft ist. Die Presse der

deutschen Großindustriellen, die da fürchtet, es könnte auch in Deutschland zu Reformen kommen, die dem Patriarchentum des Arbeitgebers ein Ziel setzen, suchte aus dem Arbeitsstillstand in Cardiff in bekannter Weise Kapital zu schlagen und schmähte Ben Tillet, als handle es sich bereits um einen deutschen Arbeiterführer.

Ich weiß wohl, daß ich mir mit diesen Darlegungen keine Freunde erwerbe. Aber wenn ich, dessen Pflicht vor allem es ist, der Wahrheit die Ehre zu geben, dazu nicht den Mut fände, wer sollte sie sagen? Dafür aber, daß ich das gesagt habe, was die Berufensten und Erfahrensten als die Wahrheit ansehen, sprechen nicht nur die bereits angeführten Belege; es sei mir gestattet, dafür noch das in der folgenden Korrespondenz der Münchener Allgemeinen Zeitung vom 12. April 1890 enthaltene Zeugnis anzuführen:

„London, 10. April. Bei dem Jahresessen der Handelskammer von Bristol (9. d.) hielt der Präsident des Handelsamts, Sir Michael Hicks-Beach, eine längere Rede, welche ausschließlich der wichtigen Frage der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit gewidmet war. Der Minister bemerkte unter anderem, daß das Übel der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zum großen Teile der unvollkommenen Organisation der Arbeit zu verdanken sei. Eine gut organisierte Industrie, unter der Führung fähiger und erfahrener Männer, könne diese Aufgabe besser lösen, als eine nichtorganisierte Industrie. Männer von Fähigkeit und Erfahrung, die das Vertrauen ihrer Mitarbeiter genießen, werden sich wilden Theorien fernhalten und das Glend von Ausständen vermeiden.“

Der „Standard“ bemerkt zu der vorstehend erwähnten Rede des Handelsministers:

„Wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Band einer dauernden und legitimen Organisation bestände, welche das Vertrauen und die Achtung des ganzen Gemeinwesens genösse, und wenn die nötigen Medien geschaffen würden, um diese Körperschaften zur Beratung und zum Vergleich zusammenzubringen, so würde kein Anlaß bestehen, den Preis der Arbeit durch eine Berufung an Methoden zu ordnen, welche nur einen Grad von wirklichen offenen Feindseligkeiten entfernt sind. Daß dies keine bloß abstrakte Theorie ist, zeigt die Geschichte der englischen Gewerksvereine. Der Grund, weshalb die Streiks in anderen Ländern einen viel ernsteren Charakter annehmen als in England, liegt in dem völligen Mangel an dauernden und festen Gewerksvereinen unter

den Arbeitern des Auslandes. Ebenso sind immer die schlimmsten Streiks in England diejenigen gewesen, wo die Streiker nicht Mitglieder eines festbegründeten Vereins waren, sondern wo sie sich nur zeitweilig für den Streik selbst verbunden hatten. Je besser organisiert ein Gewerk ist, desto geringer ist die Gefahr von Streiks, und wir zweifeln nicht, daß im übrigen Europa wie in England die beste Lösung des großen Problems unsrer Zeit in einer vollständigen Organisation der Arbeiter besteht. Die dauernden Beamten des Gewerksvereins werden Sachverständige, und das Bestehen der Vereine ist schließlich eine Sicherheit für die Arbeitgeber wie für das Land. Große internationale Organisationen, die von Schwärmern ins Leben gerufen werden, können nur zu Blutvergießen und Anarchie führen; in einer gesetzlichen Verbindung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern liegt die Wohlfahrt und der Friede.“

Nun bleibt nur noch übrig, auf einen Einwand einzugehen. Selbst diejenigen, die ich soweit gebracht haben sollte, mir zuzugestehen, daß meine Darlegung für England die richtige sei, werden mir vielleicht das oft schon Gehörte entgegenwerfen: Was in England möglich sei, sei bei uns nicht möglich, wegen des weit leidenschaftlicheren Charakters und der größeren wirtschaftlichen Unbildung der deutschen Arbeiter.

Aber eben wegen dieses Einwands habe ich die eingehende Darstellung der Entwicklung der Arbeiterklasse in einem deutschen Industriezweige, im Buchdruckgewerbe, in diese Sammlung aufgenommen. Sie zeigt, daß, was das praktische Handeln angeht, der deutsche Arbeiter, noch dazu in einem Gewerbe, in dem es sehr viele Socialdemokraten giebt, keineswegs notwendig hinter den englischen zurückgesetzt werden muß.

Außerdem aber ist die ganze Vorstellung von der naturgemäßen „Vernünftigkeit“ des englischen Arbeiters ein Märchen. Allerdings finden sich selbst in den einflußreichen Schriften ausgezeichnete Gelehrter Sätze wie der: „Der Hauptzweck dieser Organisation (nämlich der Regelung des Arbeitsvertrags durch Vereinbarung zwischen den Organisationen beider Interessenten) ist in dem nördlichen England, unter einem Geschlecht ernster, kühler, fast puritanisch finsterner Männer, welche durch Volkscharakter, Geschichte, Rechts- und Kommunalentwicklung zu verständigem Maßhalten mehr als jede andere Arbeiterbevölkerung der Welt befähigt waren.“ Allein dieser Satz, den ich, da verderbliche praktische Folgerungen daraus gezogen werden könnten, nicht unerörtert lassen darf, ist nur daraus erklärlich, daß der Verfasser sich niemals jene Organisationen und diejenigen, die dazu gehören, selbst angesehen hat.

Denn was zeigt die Betrachtung der Wirklichkeit? Jene Organisation

hat allerdings ihren Sitz im nördlichen England, aber aus einem sehr einfachen Grund, weil nämlich die Industrie ihren Sitz in diesem nördlichen England hat. Dieses nördliche England ist aber nicht der Norden, wo die finsternen Puritaner wohnen, noch sind die finsternen Puritaner die Stützen dieser Organisation. Das nördliche England, in dem die Industrie und demgemäß die Organisationen ihrer Arbeiter ihren Hauptsitz haben, ist das England nördlich vom Trent; es umfaßt nicht bloß Schottland und die sogenannten nördlichen Graffschaften, sondern die meisten Midland Counties, darunter vor allem Yorkshire und das lebenslustige Lancashire. Selbst in den eigentlichen nördlichen Teilen sind die heutigen Arbeitermassen weit entfernt von der in jener ethnographisch-historischen Schilderung gegebenen Charakteristik. Der moderne Großbetrieb hat seine Arbeiter aus allen Landesteilen zusammengezogen. In den Kohlengruben von Northumberland und Durham sind die Waliser keine Seltenheit. Ganz besonders aber sind die Arbeiter der nordenglischen Walzeisenindustrie, mit ihrer musterhaften Arbeiterorganisation, eine bunt zusammengewürfelte Masse, und namentlich sind die heißblütigen, erregbaren und überschäumenden Irländer unter ihnen stark vertreten. Der Gewervereinssekretär Trow hat dies mündlich und schriftlich wiederholt versichert. Was aber jene Puritaner angeht, so hat, abgesehen von London, die Socialdemokratie unter den englischen Arbeitern nur Anhänger in Newcastle und unter den schottischen Grubenarbeitern mit ihrem Führer Keir Hardie.

Rein, nicht in der Verschiedenheit der Rasse und anderer allgemeiner ethnographischer und historischer Bedingungen liegt der Grund der Verschiedenheit zwischen der deutschen und der englischen Arbeiterschaft. Er liegt in der verschiedenen Art und Weise, wie sie behandelt werden. Dort steht die Regierung heute allen Arbeitsstreitigkeiten mit peinlichster Neutralität gegenüber und gestattet den Interessenten die unbeschränkte Verfolgung ihrer Interessen, solange sie nicht zu Gewaltthätigkeit schreiten. Es ist auch dort nicht immer so gewesen, und als es nicht so war, waren die Arbeitermassen Chartisten und lehnten sich auf gegen Gesellschaft und Staat; seitdem der Staat seine Stellung geändert hat, sind sie gute Staatsbürger geworden, aber allerdings kommt es zu Interessentkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Bei uns haben die Arbeitgeber es verstanden, den Staat bisher in den Bahnen zu erhalten, die er in England verlassen hat, und die Arbeiter in der Verfolgung ihrer Interessen mit staatlichen Mitteln zu hindern; bei uns stehen die Arbeitermassen daher noch wie die alten Chartisten gegen Gesellschaft und Staat.

Dort sind aus jenen Konflikten in naturgemäßer Entwicklung friedliche Ordnungen hervorgegangen; bei uns fühlt der Arbeiter sich als Rebell. Was wohl das Vorzüglichere ist? Ein englischer Arbeitgeber sagte mir in diesem Frühjahr über die deutsche Socialdemokratie, den deutschen Arbeitgebern könne doch nichts angenehmer sein, als diese Gestalt der Arbeiterbewegung: indem sie heute unrealisierbare Forderungen stelle, bekämpfe sie allerdings die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, allein dafür vernachlässige sie das, was den Arbeitern allein, weil innerhalb dieser Ordnung, erreichbar sei. Aber auch in England urteilen die Staatsmänner und die wirklich gebildeten Arbeitgeber anders; in Deutschland aber, hoffe ich, wird nie solch eine Beurteilungsweise aufkommen oder Anklang finden!

Leipzig, den 21. August 1890.

Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham.

Von

Emil Auerbach,

Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Leipzig.

An der Spitze aller Kohlen produzierenden Länder der Erde steht England. Seine Kohlenausbeute beträgt mehr als ein Drittel der gesamteten Kohlenproduktion der Welt; diejenige Deutschlands erreicht noch nicht die Hälfte der englischen, und selbst die der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn sie sich auch innerhalb der letzten 30 Jahre mehr als verzehnfacht hat, kommt der englischen noch nicht gleich¹.

In diesem großartigen Kohlenreichtum besteht eine der wesentlichen Ursachen der heutigen Industrieblüte und damit des heutigen Nationalreichtums Englands. Eine Stockung in der Kohlenproduktion führt dort sofort zum Stillstand alles und jeden Gewerbefleißes in ganzen Grafschaften. Die wenigen Märztage dieses Jahres, während welcher in den mittleren Grafschaften die Kohlenausbeute infolge eines Strikes zum Stillstand kam und sofort eine große Anzahl von Fabriken in Lancashire und Yorkshire die Arbeit einstellen mußten, haben eine wenn auch immerhin geringfügige Illustration des Zustandes gegeben, der für ganz England eintreten würde, wenn es einmal aus irgend welcher Ursache die benötigte Kohlenzufuhr entbehren müßte.

Die Kohlenlager Großbritanniens, welche diese bedeutende Kohlenausbeute abwerfen, pflegen in folgende Distrikte eingeteilt zu werden²:

¹ Vgl. Neumann-Spallart, Übersichten der Weltwirtschaft. Stuttgart 1887. S. 320 ff. — ² Vgl. A. Rudimentary Treatise on Coal and Coalmining by Sir Warrington W. Smith. London 1890.

1. Die Kohlenlager des Nordens: Hierher gehören die Gruben von Northumberland und Durham, die von Cumberland und Schottland.

2. Die Kohlenlager des mittleren Englands: Hierher gehören die von Yorkshire und Derbyshire, die von Lancashire, Cheshire, North=Staffordshire, Denbighshire und Flintshire, Shropshire, South=Staffordshire und Worcestershire, Warwickshire, Leicestershire und Nordwales.

Einen 3. Distrikt bilden die Kohlengruben im Westen von England: in Gloucestershire und Somersetshire, in Monmouthshire und Südwales.

Im Jahre 1888 verteilte sich die Kohlenausbeute Großbritanniens folgendermaßen unter diese Distrikte:

1. Die Kohlenlager des Nordens:

Northumberland und Durham	37 666 720	Tonnen
Cumberland	1 745 954	=
Schottland	22 319 104	=

2. Die Kohlenlager Mittel-Englands:

Yorkshire	20 579 960	=
Derbyshire	9 409 592	=
Nottinghamshire	5 929 666	=
Lancashire	21 176 371	=
Cheshire	637 402	=
Shropshire	766 829	=
Staffordshire und Worcestershire	14 518 316	=
Warwickshire	1 559 031	=
Leicestershire	1 196 951	=
Nordwales	2 740 753	=

3. Die Kohlenlager des Westens:

Gloucestershire und Somersetshire	2 240 418	=
Monmouthshire	6 830 781	=
Südwales	20 317 528	=

Irland liefert als Regel eine Ausbeute von etwas weniger als 140 000 Tonnen.

Die vorstehende Übersicht faßt die Kohlenausbeute von Northumberland und Durham in einen Posten zusammen, und es geschieht dies deshalb, weil die Kohlenlager beider Grafschaften geologisch ein Kohlenfeld bilden, welches, wie die Übersicht zeigt, an der Spitze der Kohlen produ-

zierenden Grafschaften steht und deshalb als von besonderer Bedeutung für die Kohlenausbeute Englands erscheinen muß.

Als im März dieses Jahres unter den Grubenarbeitern Englands ein Strike ausbrach, an dem angeblich 300 000 Mann teilnahmen, waren es die Grubenarbeiter dieser beiden Grafschaften, sowie die des für die Kohlenproduktion kaum minder wichtigen Süd-Wales, welche allein demselben fernblieben.

Wo ist die Ursache dieses Verhaltens zu suchen?

In allen drei Grafschaften bestanden teils auf Grund formaler Vereinbarung, teils nur thatsächlich Einrichtungen, welche es den Arbeitern überflüssig erscheinen ließen, sich an der Strikebewegung zu beteiligen.

Diese Einrichtungen haben nicht immer bestanden. Einst waren diese Grafschaften der Schauplatz der erbittertsten Arbeitskämpfe und es erscheint deshalb die Beantwortung der Frage von Bedeutung, wie es gekommen sei, daß dieselben einer vernünftigeren Methode, die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu wahren, Platz gemacht haben.

Es soll im Nachfolgenden der Versuch gemacht werden, dies für Northumberland und Durham, für welche beiden Grafschaften genauere Nachrichten vorliegen, darzulegen.

I. Die Entwicklung der Organisation der Grubenarbeiter¹.

Die Anfänge der Entwicklung des englischen Grubenarbeiterstandes sind völlig verschieden von denen der deutschen Grubenarbeiter. In Deutschland bildeten die Grubenarbeiter von jeher eine Aristokratie unter den Arbeitern, welche sich des besonderen Schutzes einer eigens dazu bestellten Behörde, der Bergämter, erfreut; in England sehen wir sie als die tiefstehendste Arbeiterklasse, von der sogar witzig sein Wollende behaupteten, sie hätte die Entwicklung vom Tier zum Menschen noch nicht ganz vollendet. In Schottland mußte 1775 sogar die Hörigkeit der Bergleute durch Gesetz aufgehoben werden, und die Einleitung eines Gesetzes von 1799 erklärt, daß ungeachtet des Aktes von 1775 sich noch viele Kohlengrubenarbeiter Schottlands im Zustande der Hörigkeit befinden. Den Schutz des Staates aber für Leib und Leben mußten sie sich mühsam in Jahrzehnte währendem Kampfe erstreiten.

Die Gruben werden zu Anfang dieses Jahrhunderts als im Besitze von Abenteuern und Spekulanten geschildert, die kein anderes Ziel kannten,

¹ Die folgende Darstellung beruht, wo nicht andere Quellen angegeben sind, auf Richard Fynes, *The Miners of Northumberland and Durham*, Blyth 1873.

als in kurzer Zeit möglichst große Gewinne aus den Unternehmungen zu ziehen; als das eine dazu dienende Mittel erschien ihnen die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskräfte, als das andere die schamlose Vernachlässigung der für die Sicherheit der Arbeiter nötigen Grubenbauten.

In diese beiden Kategorien von Mißständen lassen sich alle Beschwerden einreihen, welche von den englischen Grubenarbeitern im Laufe dieses Jahrhunderts erhoben wurden, und an das Streben, sie zu beseitigen, knüpfen alle Reformen an, die nicht nur das Arbeitsverhältnis im Bergbau umgestalteten, sondern auch die Personen der Grubenarbeiter zu dem gemacht haben, was sie heute sind.

Die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskräfte führte zunächst zur Beschäftigung von Kindern und Frauen unter Tage. Kinder in einem Alter, in dem sie noch in die Kinderstube gehören — mitunter selbst Kinder im Alter von vier und fünf Jahren — wurden in die Gruben geschickt, um die Zugthüren, welche die verschiedenen Abteilungen des Bergwerks trennen, beim Durchgang von Arbeitern und Material zu öffnen und zu schließen und das losgebrochene Material vom „Orte“ nach den Pferdestrecken und dem Hauptschachte zu befördern. Dabei waren die Arbeitsstunden so lang, daß die jugendlichen Arbeiter niemals während der Woche das Tageslicht zu sehen bekamen. Mädchen blieben in den Gruben, bis sie Frauen und Mütter wurden. Ihnen lag zunächst ob, die losgehauene Kohle durch die niederen Stollen, auf Händen und Füßen kriechend, weiter zu befördern, meist vermittelt kleiner Wagen, die mit Geschirr und einer Kette, welche zwischen den Beinen durchlief, versehen waren und von einem andern Kinde mit Kopf und Händen geschoben wurden.

Kein Wunder, daß die erwachsenen Bergleute, die aus solchen Familienverhältnissen hervorgingen, ebenso roh als unwissend waren, daß ihre Vergnügungen im Trinken und in Hahnenkämpfen aufgingen. Auch wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts jedes Streben nach Bildung als ein für einen Arbeiter ungehöriges Verlangen von den oberen Gesellschaftskreisen entmutigt.

Von diesem Verhalten glaubte man erhebliche Vorteile zu ziehen; allein es entsprangen demselben auch bedeutende Nachteile.

Der eine Vorteil, den man davon zu ziehen glaubte, bestand in der Thorheit des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags.

Der Arbeitsvertrag wurde damals in beiden Grafschaften für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, und zwar lief der Vertrag zu Anfang dieses Jahrhunderts vom 18. Oktober eines bis zum 18. Oktober des

anderen Jahres. Der Vertrag wurde von den Grubenbesitzern schriftlich abgefaßt und von den Arbeitern entweder mit Namen unterzeichnet oder meist — da die wenigsten schreiben konnten — mit Zeichen versehen. Er enthielt genaue, sehr strikt bindende Verpflichtungen des Arbeiters; dieser erhielt als Gegenleistung die Zusage von Wohnung, Kohlen für seinen Hausbedarf und bestimmten Stücklohnsätzen.

Dabei ist hinsichtlich dieser Löhne zu bemerken:

Der englische Grubenbetrieb weist eine sehr durchgebildete Arbeitsteilung auf. Für Northumberland und Durham gilt darüber das Folgende:

Im Mittelpunkte der sieben Hauptarbeiterklassen steht der Häuer, dem die eigentliche Gewinnung der Kohle obliegt, und der im Stücklohn, d. h. nach der Tonne geförderter Kohle, bezahlt wird.

Die neben dem Häuer unter Tage beschäftigte zweite Arbeiterklasse zerfällt in 33 Abteilungen, 19 mit erwachsenen, 14 mit jugendlichen Arbeitern (boys). Eine dritte Klasse bilden die Aufsichts- und technischen Verwaltungsbeamten.

Die auf der Grube beschäftigten Arbeiter werden in einer vierten Klasse mit 37 Abteilungen — 27 mit erwachsenen und 10 mit jugendlichen Arbeitern — zusammengefaßt, woran sich als fünfte und sechste Klasse die Maschinenbeamten — die erstere mit sieben, die andern mit elf Unterarten — anschließen. Zuletzt stehen die eigentlichen Tagelöhner mit acht Unterabteilungen.

Neben den höheren Grubenbeamten mit jährlichem Gehalt und den Häuern mit Stücklohn beziehen die anderen Arbeiterklassen meist Zeitlöhne, deren Höhe jedoch nach den Häuerlöhnen normiert ist und die, wofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die gleichen Veränderungen wie letztere erfahren. Eine prozentuale Erhöhung oder Herabsetzung der Häuerlöhne wirkt demnach in gleicher Weise auf die Löhne aller übrigen Arbeiterklassen ein.

Die Festsetzung der Häuerlöhne war also von jeher von der weitgehendsten Bedeutung für die Grubenbesitzer. Die wichtigste Frage für dieselben mußte daher sein, wie die Arbeiter zum Eingehen von Verträgen, welche dem Arbeitgeber günstig waren, zu bewegen seien?

Vor dem Jahre 1810 war die Nachfrage nach Arbeit stets größer als das Angebot. Die Arbeiter jedoch waren ohne die nötige wirtschaftliche Einsicht, um den Vorteil wahrzunehmen. Dazu kam, daß beim Abschluß des Vertrages ein Handgeld gegeben wurde, welches im Jahre 1800 10—12 Guineen, 1808 18—20 Guineen, 1809 5 Guineen betragen haben

fohl. Nachdem dasselbe im Wirtshaus und in Wetten bei Hahnenkämpfen verloren war, begab sich der Arbeiter in die einjährige Knechtschaft zu den Bedingungen, welche das von ihm unterzeichnete Schriftstück vorschrieb.

Die Vorteile dieser Bedingungen für den Arbeitgeber lagen nun nicht nur darin, daß die Wohnungen schlecht und die Stücklohnsätze geringe waren, sondern in der Festsetzung beliebiger Strafen für vorschriftswidrig gefüllte Wagen, besonders der Statuierung des vielberufenen Nullens, sowie in der Einführung falscher Wagen und Gewichte beim Abwiegen der gelieferten Kohle. Auch wurde den Arbeitern zur Pflicht gemacht, ihren Lebensbedarf in bestimmten vom Arbeitgeber oder seinen Verwandten gehaltenen Läden zu kaufen, und ihm hier durch hohe Verkaufspreise der letzte Rest seines Lohnes abgenommen.

In den Klagen über lange Arbeitszeit, niedrige Lohnsätze, willkürliche Strafen, ungerechtfertigtes Nullen, falsche Wagen und Gewichte, Brutalität der Steiger, das Halten von Truckläden erschöpften sich alle Arbeitsfreitigkeiten der englischen Grubenindustrie in diesem Jahrhundert. Bedurfte es doch eines Jahrzehnte langen Kampfes, bis das Gesetz den Grubenbesitzern verbot, durch den Arbeitsvertrag den Gebrauch richtiger Wagen und Gewichte auszuschließen und die Arbeiter zum Besuche der Truckläden zu zwingen.

Hatten nun die Arbeitgeber den Vorteil, daß sich die Arbeiter, so lange sie wirtschaftlich ohne Urteil waren, diese Arbeitsbedingungen gefallen ließen, so machte sich diese Urteilslosigkeit gelegentlich auch als erheblicher Nachteil geltend.

So widerstanden die Grubenarbeiter jedweder Neuerung, mochte sie zu ihrem Vorteil oder Nachteil sein.

So oft eine Aenderung versucht wurde, kam es zu Arbeitseinstellungen, und bei diesen zeigte sich dann als weiterer Nachteil der tiefen Gefittungsstufe der Grubenarbeiter die Roheit, mit der sie ausgefochten wurden.

Wo die Arbeitgeber sofort bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung dazu schritten, die Arbeiter, oft zu Zehntausenden, aus ihren Wohnungen auf die Straße zu weisen, um sie zum Nachgeben zu bringen, da antworteten ihnen die Arbeiter mit dem Verschütten der Schächte, Zerschneiden des Seilwerks, Mordanschlägen auf Arbeitgeber und abtrünnige Arbeitsgenossen. Keine Arbeitseinstellung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, bei der nicht das Militär herbeigezogen worden und Blut geflossen wäre. Sehr häufig endeten sie mit Schwurgerichtsprozessen und dem Hochgerichte.

Das andere Mittel, wie man die Gewinnsätze zu steigern suchte, war die Unterlassung jeglichen Aufwandes zur Sicherstellung des Lebens der in den Gruben beschäftigten Arbeiter. Und wenn es unbegreiflich erscheint,

daß es besonderer Arbeiterorganisationen und ihrer Agitation bedurfte, um die Gesetzgebung zum Verbote falscher Waagen und Gewichte zu veranlassen, so erscheint es geradezu unverantwortlich, daß es, nachdem eine Reihe der furchtbarsten Explosionen die öffentliche Meinung erschüttert hatte, diesen Organisationen erst 1872 gelang, ein Gesetz durchzusetzen, durch welches das Leben der in den Gruben beschäftigten Arbeiter einigermaßen geschützt wurde.

Die erste Regelung gegen die willkürliche Regelung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeber fand im Jahre 1810 statt. Die Arbeitgeber beschloßen, den Beginn des Vertragsjahres vom Oktober auf Neujahr zu verlegen und erklärten daher im Oktober, entweder nur vierteljährige oder fünfvierteljährige Arbeitsverträge eingehen zu wollen. Die Arbeiter stimmten zuerst zu; nach wenigen Tagen aber erklärten sie, voll Mißtrauen gegen die Neuerung, daß sie die gestellte Bedingung nicht annehmen wollten. Eine Arbeitseinstellung erfolgte. Nun wurden Polizei und Militär aufgeboten und so viele Feiernde in die Gefängnisse gesteckt, daß letztere nicht ausreichten; nahezu 300 Gefangene wurden in den Ställen des Bischofs von Durham untergebracht. Darauf suchte man auf die Gefangenen einzuwirken, um ihre Zustimmung zu der geforderten Änderung zu erlangen. Allein sie weigerten sich, in irgendwelche Verhandlungen einzutreten, so lange sie der Freiheit beraubt seien. Durch Vermittlung des Friedensrichters kam es endlich am 3. Januar 1811 zu einem Ausgleich zwischen den Grubenbesitzern und den Arbeitern, wonach der Beginn des Vertragsjahres auf den 5. April jeden Jahres verlegt wurde. Dabei blieb es bis zum Jahre 1844.

Im Jahre 1830 finden wir den ersten Gewerkverein der Bergleute. Er umfaßte beide Grafschaften und wurde nach seinem Begründer Hepburns Union genannt. Wie immer, so eilten auch hier die vereinigten Arbeiter die Stärke ihres Vereins zu erproben. Vor Wiederverneuerung des jährlichen Vertrages hielten sie große Versammlungen, um ihre Beschwerden zu diskutieren. Eine Hauptbeschwerde war die, daß die Arbeiter zwar für ein Jahr zur täglichen Arbeit verpflichtet waren, daß aber nicht täglich gearbeitet wurde; sowohl wenn eine Störung im Grubenbetrieb aus irgend einer technischen Ursache eintrat, als auch, wenn die Grubenbesitzer, um die Kohlenpreise zu steigern, die Ausbeute beschränkten, stand die Arbeit still; da die Arbeiter aber nicht Jahreslohn erhielten, sondern im Tages- oder Stücklohn bezahlt wurden, hatten sie die Lasten zu tragen. Daher verlangten sie 11 Tage von 14 Tagen und während 25 mal 14 Tagen im Jahre beschäftigt zu werden und mindestens 33 Schilling für 14 Tage verdienen zu können. Weiterhin verlangten sie die Herabsetzung der Arbeitszeit von 19 auf 12 Stunden täglich. Sie beschwerten sich, daß sie nach Ablauf ihres

Vertrags, wenn er nicht wieder erneuert wurde, stets sofort aus ihren Wohnungen ausgewiesen wurden und verlangten vierzehntägige Kündigung. Andere Forderungen bezogen sich auf die höhere Bezahlung der Schleppler, die beträchtliche Vergrößerung der Wagen, die sie zu füllen hatten und das vielbesprochene Nullen unrein oder ungenügend gefüllter Kohlenwagen. Endlich verlangten sie das Recht, ihre Waren in welchen Läden ihnen gutdünkte einzulaufen. Als am 5. April 1831 ihre Verträge abgelaufen waren, weigerten sie sich, dieselben zu erneuern, wenn nicht ihre Forderungen bewilligt würden.

Nichts kann den Fortschritt, der seitdem gemacht worden ist, besser illustrieren, als die Betrachtung, in welcher Weise diese Differenz unter den beiden Kontrahenten damals zum Austrag kam.

Die Grubenbesitzer ließen sofort die Arbeiter aus ihren Wohnungen ausweisen und diese mußten im Freien kampieren. Militär wurde herangezogen; Specialkonstabler ließen sich anwerben. Jede Nacht durchzogen Kavalleriepatrouillen die Grafschaft. Auch war all' dies damals notwendig. Die Arbeiter zogen von einer Grube zur anderen, warfen Kohlenwagen in die Schächte, zerstörten die Maschinen, stürmten die Wohnhäuser der Beamten und plünderten Küche und Keller.

Trotz alledem erfochten die Arbeiter Mitte Juni den Sieg. Der bleibende Gewinn bestand in der Herabsetzung des Arbeitstages auf 12 Stunden.

Aber damit war nur der Fortdauer des Krieges auf ökonomischem, nicht auf socialem Gebiete ein Stillstand geboten. Nunmehr kam auf beiden Seiten die Zeit der Rache. Einerseits begannen die Prozesse gegen die Arbeiter, die sich vergangen hatten, andererseits die Verfolgungen derjenigen, die, als blacklegs, während des Strikes gearbeitet hatten. Noch am 24. Dezember 1831 zogen gegen 1000 Mann vor eine Grube, in der solche blacklegs arbeiteten, verschütteten den Schacht und zerstörten die Pumpmaschinen.

Gegen dieses Aufbäumen ungezügelter Roheit blieben alle Ermahnungen Hepburns, des Leiters des Gewerkvereins, ohne Erfolg. Es zeigten sich eben die Wirkungen davon, daß man die Grubenarbeiter bislang nur gleich Tieren behandelt hatte, und es muß als bleibendes Verdienst Hepburns bezeichnet werden, daß er nunmehr eine Agitation für Unterricht und Fortbildung der Grubenarbeiter begann.

Die Niederlage, welche die Grubenbesitzer erlitten hatten, veranlaßte sie, die Verabredung zu treffen, bei Wiedererneuerung der Arbeitsverträge am 5. April 1832 keinen Arbeiter zu dingen, der nicht seinen Austritt aus

dem Gewerkverein erklärte. Nun begann der Kampf aufs neue. Da die Arbeiter die Erklärung verweigerten, wurden sie wieder zu Tausenden aus ihren Wohnhäusern ausgewiesen. Truppen durchzogen das Land, um Gewaltthaten zu verhindern. Allein dies führte nur zur Steigerung der Erbitterung. Es kam zu regulären Schlachten, zur meuchlerischen Ermordung eines Blackleg und einer Magistratsperson, darauf zur Hinrichtung der Mörder. Der Leichnam des Mörders der Magistratsperson wurde kraft Urteils nach seiner Hinrichtung mit Pech überzogen und in den Kleidern, in denen er die Missethat begangen hatte, am Orte seiner Unthat in Ketten aufgehängt, bis die Streikenden den „Märtyrer“ in der dunklen Nacht vom 31. August stahlen.

Allein um diese Zeit waren auch die Mittel der Grubenarbeiter erschöpft. Sie nahmen die Arbeit wieder auf, indem sie ihren Gewerkverein verließen.

Nun folgte Lohnreduktion auf Lohnreduktion und die Grubenleute — ohne Verein, auf den sie sich stützen konnten — mußten dieselben ruhig hinnehmen, aus Furcht, bei der geringsten Beschwerde entlassen zu werden.

Erst der Anfang der vierziger Jahre brachte wieder einen Hoffnungstrahl in ihr Dasein.

Auf Antrag Lord Ashley's (des späteren Lord Shaftesbury) wurde, nachdem eine königliche Untersuchungskommission die furchtbarsten Greuel in den Bergwerken bloßgelegt hatte, ein Gesetz erlassen, das die Beschäftigung von Knaben unter 10 Jahren und von Mädchen und Frauen jeglichen Alters, unter Tage völlig verbot und die Zahlung des Lohnes in Wirtshäusern untersagte. Leider waren die den gleichzeitig eingesetzten Grubeninspektoren erteilten Vollmachten so geringfügig, daß diese Bestimmungen bis zu den weiteren Gesetzen von 1850 und 1855 meist toter Buchstabe blieben¹.

Sodann erneuerten 1841 die Grubenleute von Northumberland und Durham ihren Gewerkverein, der diesmal ganz Großbritannien und Irland umfassen sollte. Zweck desselben war, eine Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, ein Gesetz über Minimalanforderungen an den Zustand der Bergwerke und Einführung von Grubeninspektoren zur Durchführung der erlassenen Gesetze herbeizuführen.

Dabei ein Fortschritt zur Legalität. Ein Fond wurde zusammenge-

¹ Vgl. Ludlow and Jones, Progress of the working class, London 1867, p. 33 ff.

schossen, der Rechtsschutzfond, um die Grubenbesitzer, welche sich Rechtsverletzungen zu schulden kommen ließen, vor Gericht zu stellen. Ein Advokat, namens Roberts, wurde angestellt, um alle derartigen Fälle zu verfolgen.

Daneben freilich finden sich noch unglaubliche Thorheiten der Grubenarbeiter, so eine Arbeitseinstellung im Jahre 1843 auf der Wingate-Grube in der Grafschaft Durham gegen Einführung von Drahtseilen an Stelle von Hanfseilen. Das Mißtrauen war eben so groß, daß die Grubenarbeiter hinter jeder Neuerung Unheil vermuteten.

Der Rechtsschutzfond dagegen übte alsbald die wohlthätigsten Wirkungen. So hatten 68 Arbeiter der Thornley-Grube in Durham wegen Abzugs unerhörter Strafgeelder die Arbeit eingestellt und wurden wegen Kontraktbruches vor Gericht gezogen. In einigen Fällen war der Betrag der während einer Woche verfallenen Strafgeelder größer, als die verdiente Lohnsumme; die Arbeiter erklärten, ihr Leben lieber im Gefängnis zubringen zu wollen, als zur Arbeit zurückzukehren. Ihr Advokat Roberts machte nun vor Gericht geltend, daß die Arbeitgeber schon vor den Arbeitern den Kontrakt gebrochen hätten, indem sie falsche Maße und Gewichte in Gebrauch hätten; allein die Gegenpartei erwiderte, diese seien schon dagewesen, bevor das neue Gesetz, welches richtiges Maß und Gewicht verlangt, erlassen worden sei, und die Friedensrichter, selbst Grubenbesitzer, verurteilten die Leute.

Nun legte Roberts Berufung ein, und die Arbeiter wurden freigegeben. Wie in diesem verfuhr er nunmehr in jedem Falle. Überall, wo die Arbeiter wegen Kontraktbruches von den Friedensrichtern verurteilt wurden, wies er den vorausgegangenen Kontraktbruch und die Gesetzwidrigkeiten auf Seiten der Arbeitgeber nach. Bald waren es falsche Maße und Gewichte, bald Truckläden, bald diese oder jene Kontravention. Überall, wo die Friedensrichter in erster Instanz verurteilt hatten, erlangte er vor dem Appellationsgericht die Freisprechung, und so groß war der Schrecken, den er den Grubenbesitzern einflößte, daß diese, wo er sich sehen ließ, Proklamationen anschlugen, daß sie von nun an das Truckverbot und andere im Interesse der Grubenarbeiter erlassene gesetzliche Bestimmungen beachten würden.

Dieser Erfolg führte begreiflicherweise die Grubenarbeiter zu Tausenden dem Gewerkverein zu. Und nun ereignete sich daselbe, was stets unmittelbar nach der Entstehung oder nach Neubildungen von Gewerkvereinen einzutreten pflegt: man eilte, die erlangte Kraft zu erproben.

Zu Anfang des Jahres 1844 richtete der Verein an die Grubenbesitzer

von Großbritannien und Irland eine Adresse¹, die sehr merkwürdig ist: denn sie enthält das Programm, an dem die englischen Grubenarbeiter mit wunderbarer Zähigkeit bis heute festgehalten haben. Der achtungsvolle und

¹ Die Adresse lautete: An die Grubenbesitzer von Großbritannien und Irland. Geehrte Herren! Wir, die Mitglieder der Bergarbeiter-Association von Großbritannien und Irland, legen hiermit dar und begründen, welches unsere Absichten und Ziele bei Gründung der obengenannten Association sind, denn wir erachten es als unsere Pflicht, dies zu thun in Hinblick auf die vielen schwerwiegenden Nachrichten, die von Parteien in Umlauf gesetzt werden, deren eigenes Gewissen diese ihre Handlungsweise verantworten möge. Unsere Absicht bei Bildung der oben erwähnten Association ist die Verbesserung unserer Lebensbedingungen, und wir erlauben uns hervorzuheben, daß wir bei weitem mehr wünschen, alle Streitigkeiten durch freundliche Verhandlungen beigelegt zu sehen, als auf einen Strike zurückgreifen zu müssen, der, wie wir zu glauben geneigt sind, ebenso unvorteilhaft für Sie wie für uns ist und dessen unvermeidliches Resultat sein würde, solche Gefühle zu erzeugen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht bestehen sollten.

Wir beabsichtigen Ihnen folgenden den Verhältnissen der Kohlenproduktion angepaßten aber einfachen Plan vorzulegen, nämlich, daß jeder Grubenbesitzer mit einer Abschrift derjenigen Löhne versehen wird, die als notwendige und vernünftige angesehen werden und auf Grund welcher Lohnhöhe der Kostenpreis, soweit die Arbeit in Frage kommt, gleichmäßig oder nahezu gleichmäßig, auf jeder Grube gebildet wird; zu dieser gleichmäßigen Höhe des Kostenpreises fügen die Unternehmer das, was sie als gehörigen und vernünftigen Gewinn ihres Kapitals ansehen. Es ist unsere feste und bestimmte Meinung, daß, da wir unsere Person und Sie Ihr Geld aufs Spiel setzen, um dem Innern der Erde ein Gut zu entnehmen, von welchem, wie in Wahrheit gesagt werden kann, die Existenz Großbritanniens als einer Nation abhängt, es nicht zu viel verlangt ist, zu fordern, daß der Preis dieses Artikels ein solcher ist, um eine genügende Belohnung sowohl der Arbeit wie dem Kapital zu schaffen.

Etwas dieser Art muß geschehen. Wir hatten in diesem Jahre eine bedeutende Reduktion unserer Löhne zu erleiden, und deshalb meinen wir, wenn Sie als Grubenbesitzer einmal in die Bahn eines verderblichen Wettbewerbes geraten, indem Sie sich auf dem Markte unterbieten und sich dann bemühen, die Löhne zu reduzieren, um sich noch auf dem Markte zu erhalten, daß dies ein Verfahren ist, das beiden Parteien gleich verderblich sein und die Tendenz haben muß, einen erbitterten Kampf in Form von Strikes und Gewerbestörungen aufrecht zu erhalten, in dem Arbeit und Kapital um die Herrschaft ringen, während das Publikum als Konsument den Vorteil erntet, ohne sich bei dem gefährvollen Unternehmen der Produktion eines für ihre Existenz und Wohlfahrt unbedingt notwendigen Artikels die Finger zu beschmutzen. Die moralischen und physischen Folgen eines Kampfes zwischen Kapital und Arbeit scheinen uns durch die Fabel der zwei Tiere genügend illustriert zu sein, die wegen eines Stückes Beute stritten und kämpften. Während des Kampfes kam ein anderes Tier von geringerer Größe und Stärke und nahm den Preis weg, während keines von beiden, so groß war ihr Zustand der Erschöpfung, es hindern konnte. Wir bitten Sie also zum Schluß, diesem unsern ernstern und aufrichtigen Ansuchen Ihre sorgfältige und beste Beachtung zu schenken. Wenn es Ihnen gefallen sollte, mit uns in Betreff des Principes, auf welches unser Gesuch

versöhnliche Ton, in dem das Schriftstück abgefaßt war, zeigt den großen Fortschritt, den man seit 1832 gemacht hatte.

Gleichzeitig richtete man an das Unterhaus eine Petition, in der man unter Berufung auf die stattgehabten Explosionen um gesetzliche Vorschriften über Grubenventilation, um Grubeninspektoren zur Prüfung der Sicherheit des Seilwerkes und der Maschinen, um das Verbot von Drahtseilen, um schärfere Gesetze über den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte, und um die gesetzliche Einführung der wöchentlichen Auszahlung der Löhne bat.

Die Arbeitgeber ließen die Adresse ganz unbeantwortet. Unterdeffen rückte der 5. April heran, an dem die Arbeitsverträge erneuert werden sollten. Die Arbeiter richteten an die Arbeitgeber am 20. März die wiederholte Bitte¹ um eine Zusammenkunft zum Zweck der Verhandlung. Sie blieb abermals unbeantwortet. Die Arbeitgeber hatten ihrerseits einen Verein gebildet, der nur die eine Seite der Vorschläge der Arbeiter beachtete: die Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte. Es war ein Kartell mit Beschränkung der Produktionsmenge, Verteilung der festgesetzten Menge auf die einzelnen Gruben und Festsetzung der Preise. Aber statt Vereinbarung des Kostenpreises der Arbeit mit den Arbeitern bedeutete dieses Kartell vereintes Vorgehen gegen die Organisationen der Arbeiter. Entsprechend der Verabredung weigerte man sich, mit irgend Jemand zu unterhandeln, der sich überhaupt „unterstände“, eine Beschwerde zu äußern. In dem neuen Arbeitsvertrag aber, den man aufsetzte, traf man selbst eine wichtige Neuerung. Man setzte an die Stelle der Dingung für 1 Jahr die für 1 Monat. Es erscheint dies als begriffliche Wirkung des abgeschlossenen Kartells. Beschränkte man durch

gegründet ist, übereinzustimmen, wird dies in gleicher Weise für Ihr Urteil wie für Ihr Interesse sprechen. Wir verbleiben Ihre etc.

Die Mitglieder der Bergarbeiter-Association.

¹ Das Gesuch lautete: An die Grubenbesitzer von Durham und Northumberland. Geehrte Herren! Wir, die Bergleute der besagten Grafschaften, erlauben uns, Ihnen ergebenst zu bemerken, daß die Zeit jetzt geeignet ist, in welcher wir als Arbeiter und Sie als Arbeitgeber in Verhandlung betreffs des Weiterbetriebes der respektiven Werke eintreten müssen, und da während des gegenwärtigen Arbeitsvertrages die Löhne außerordentlich niedrig waren, hoffen wir, daß Sie uns Ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Geehrte Herren! Wir haben offiziell gebeten, durch eine Deputation Ihrer Beamten, der Aufseher, empfangen zu werden, welches Gesuch jedoch unerfüllt blieb. Wir erachten es deshalb für unsere unabweisliche Pflicht, Sie zu bitten, eine Deputation aus Ihrer eigenen Körperschaft zu ernennen, die mit einer Deputation der Bergarbeiter-Association zusammenkommt, um Vereinbarungen zu treffen und auf diesem Wege das letzte aller Hilfsmittel — einen Strike — zu verhindern. Im Auftrage der Delegiertenversammlung
Durham, 20. März 1844. Mark Dent, Vorsitzender.

dieses die Produktion, indem man sie zeitweise ganz einstellte, um die Preise zu steigern, so erschien der Dienstvertrag für Jahresdauer eine Last. Wenn nämlich die Arbeiter auch keine volle Entschädigung für Arbeitslosigkeit wegen Stillstands der Grube erhalten, so war es doch üblich, wenn der Stillstand länger als 3 Tage dauerte, dem Häuer 2 s 6 d, dem Schleppler 1 s 6 d, den Pferdetreibern 6 d per Tag zu zahlen. Bei monatlicher Vertragsdauer konnte man bei Produktionsbeschränkungen die überflüssigen Arbeiter einfach entlassen.

Darauf weigerten sich die Arbeiter am 5. April die Arbeitsverträge zu erneuern, bis sie gehört und ihre Beschwerden beseitigt seien, und es kam zu einem der größten Ausstände, die jemals stattfanden. 33 990 Arbeiter feierten während 20 Wochen. Dabei diesmal keine Gewaltthaten während der Dauer des Streikes. Die Führer gaben sich die äußerste Mühe, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und schärften die Notwendigkeit davon bei jeder Gelegenheit ein. Diese Ordnung wurde selbst aufrecht erhalten, als fremde, namentlich aus Wales herbeigezogene Arbeiter an die Stelle der feiernden traten und nunmehr sämtliche Feiernde mit Zuhilfenahme militärischer Gewalt aus ihren Wohnungen ausgewiesen wurden. Aber auch die Notwendigkeit, während 8 Wochen eines nassen Sommers mit ihren Familien, darunter Angehörige jeglichen Alters, unter freiem Himmel zu kampieren, konnte nicht den Widerstand der Arbeiter brechen.

Nachdem der Ausstand bereits 12 Wochen gedauert hatte, schrieb der Gewerksverein der Arbeiter abermals an den Verein der Grubenbesitzer, zu dem Zweck, eine gemeinsame Besprechung herbeizuführen, und als auch dieser Brief ohne Antwort blieb, wandte er sich an einen der größten Grubenbesitzer der Grafschaften, den Marquis von Londonderry, mit der Bitte, eine Zusammenkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln. Allein der Marquis antwortete, er habe mit einer Vertretung der Arbeiter nichts zu thun; er sprach seine Entrüstung darüber aus, daß irgend ein wohlmeinender Grubenarbeiter in Rebellion ausstehe, „Arbeiter, deren Familien seit Generationen in den Gruben gearbeitet hätten, und die gleichgültig seien gegen seine wirklich väterlichen Ratschläge und freundlichen Gefühle,“ „er kenne die Pflichten, die er seinem Eigentum, seiner Familie und seiner Stellung schulde,“ er habe persönlich einer Anzahl Ausweisungen aus den Arbeiterwohnungen beigewohnt, ohne daß dies etwas geholfen habe, wenn sie aber bis zum 13. Juli nicht zur Arbeit zurückkehrten, werde er sie alle ausweisen. Er werde selbst dabei sein, umgeben von der bürgerlichen und militärischen Gewalt, und sie könnten sicher sein, daß die Majestät des Gesetzes und die Rechte des Eigentums die Oberhand behielten. Da

die Drohung und die Ausführung derselben nichts halfen, erließ er am 20. Juli eine Proklamation an sämtliche Ladbahler von Seaham, einer Hafenstadt auf dem ihm gehörigen Lande, worin er ihnen verbot, den feiernden Arbeitern des weiteren zu kreditieren. Wer immer dagegen handle, werde für ihn ein gezeichneter Mann sein, und die ganze Kundschaft des Marquis und derer, die von ihm abhängen, werde ihm entzogen werden. Gelegentlich dieses Boykotts zeigte sich aber ein abermaliger Fortschritt, den die Grubenleute gemacht hatten. Ihre gemäßigten Forderungen und ihr ordentliches Verhalten gegenüber den brutalen Ausweisungen und diesem Boykott seitens des Vertreters des patriarchalischen Systems brachten die öffentlichen Sympathien auf ihre Seite. Selbst ein so ausschließlich für die „respektablen“ Klassen schreibendes Blatt, wie der „Punch“, überschüttete den edlen Lord mit Spott¹. Und noch bitterer war der Hohn,

¹ Der „Punch“ vom Juli 1844 schrieb: Die Grubenleute des Marquis von Londonderry. Es hat eine große Arbeitseinstellung der Grubenarbeiter des Marquis von Londonderry stattgefunden, welchem Vorfall der Marquis, — leugne er es, wie er mag, wir haben keinen Zweifel daran, — außerordentlich dankbar ist und zwar aus folgendem Grunde: er gewährt ihm eine Gelegenheit zur Übung seines litterarischen Talentes; denn daß der Marquis der verhängnisvollen Zaubermacht von Feder, Tinte und Narrenkappe unterlegen ist, wer kann das leugnen, der des edeln Schriftstellers Geschichten und Reisebeschreibungen gelesen hat; daher hat auch der Marquis von Holderneß House seinen Grubenarbeitern mehrere Episteln voll von „väterlichen Ratschlägen“ zugehen lassen; das Resultat davon ist die folgende Antwort der Grubenarbeiter an ihren besorgten Vater Londonderry.

Durham, 22. Juli.

„Marquis! — Wir haben Ihren Brief empfangen, der uns auffordert, den Gewerksverein zu verlassen und zu unserer Arbeit zurückzukehren. Wir antworten darauf, O Marquis! verlassen Sie Ihren Verein, damit die Kohlen billiger und die Arbeit der Grubenleute reichlicher werden. Sie beschuldigen uns der Vereinigung; wir, Marquis, beschuldigen Sie der gleichen Handlung. Wir verbinden uns gegenseitig, um uns den Wert unseres Schweißes zu sichern, Sie gehören zu dem Kohlenverbande, zu der Vereinigung der Unternehmer, die sich zusammenschlossen, um den Kohlenpreis hochzuhalten, das Angebot des Marktes zu beschränken, um stets einen gewissen Preis zu erzielen. Wieso denn, kann sich der Reichtum verbünden, Arbeit jedoch nicht? Sie beschwören uns, auf den Ruin zu blicken, den wir über unsere Weiber, unsere Kinder, unsere Grafschaft, unser Land bringen; als Erwiderung beschwören wir Sie, auf das Elend, das Unglück und die Leiden zu blicken, welche während jeden Winters der Grubenbesitzerverein über die Armen Londons bringt, für welche die Feuerung, wegen der sich hartnäckig behauptenden hohen Preise, zu einem unerreichbaren Luxus wird. Sie melden uns, daß Sie zu uns kommen und fortfahren werden, uns aus unsern Wohnungen zu vertreiben, indem Sie besonders Sorge tragen wollen, daß Civil- und Militärmacht Ihnen zur Hand sein wird.

den die übrigen Blätter ihm zu teil werden ließen, der Arbeiterblätter ganz zu geschweigen.

Allein all' dies konnte den schließlichen Ausgang des Kampfes nicht ändern; nach 20 Wochen waren die letzten Kräfte der Feiernden erschöpft. Zuerst unterwarfen sich die Grubenarbeiter von Durham, dann auch die von Northumberland. Von da ab datiert die Dauer der Mietsverträge für 4 Wochen.

Damit waren aber noch nicht die Folgen des Strikes überwunden, deren letzte, eine verbitternde Erinnerung, sogar noch heute unter den Arbeitern fortlebt.

Die Führer hatten die Arbeiter während des Ausstandes zur Zucht und Ordnung angehalten. Mit dem Ende des Strikes entglitt ihnen die Autorität, und nunmehr kam in ungezügelter Wildheit die Wut der Arbeiter gegen diejenigen zum Ausbruch, die ihr Unterliegen verschuldet hatten. Bald da, bald dort fand man einen „Blackleg“ ermordet, ohne daß der Mörder jemals entdeckt wurde. Das Schlimmste aber war die förmliche Schlacht, in der die Northumberlander Rache an den Leuten aus Wales nahmen, die sich während des Ausstandes hatten anwerben lassen.

Der Gewerbeverein ferner wurde nach seiner Niederlage ungemein schwach. Diejenigen, die ihre armen Habseligkeiten verpfändet hatten und nun einlösen mußten, oder die für Andere Bürgschaft geleistet hatten, waren nunmehr außer stand, Beiträge zu leisten.

Andererseits entstanden nun auch Streitigkeiten im Gewerbeverein der Arbeitgeber. Die Auseinandersetzung über Verteilung der Produktionsmenge unter die einzelnen Gruben führte nach Beilegung des Strikes zu der größten Erbitterung, indem die Gruben, die im Gang geblieben waren, denjenigen die stille gelegen hatten, die versprochene Entschädigung nicht wollten zu teil werden lassen. Erst die Schritte, welche die Arbeiter unternahmen, um das Parlament zu einer wirksameren Bergwerksgesetzgebung zu vermögen, führten zum Wiederzusammenschluß der Grubenbesitzer.

Diesmal hatten die Arbeiter furchtbare Bundesgenossen bei ihren Bestrebungen. Am 28. September 1844 war eine Explosion in der Haß-

O teurer Vater! Wollen Sie so Ihre väterliche Liebe den Kleinen Ihrer Grubenleute zeigen?

Kommen Sie zu uns, Marquis, bitte kommen Sie und lassen Sie sich nicht träumen, daß wir Civil- oder Militärgewalt brauchen, um Streitigkeiten zwischen uns zu schlichten. Nein, fürchten Sie nichts, nach einem kurzen Gespräch werden wir uns in Freundschaft und Liebe vergleichen. In dieser Hoffnung, teurer Vater, verbleiben wir Ihre liebevollen Kinder der Grube.“

wellgrube (Durham), bei der 95 Arbeiter getötet wurden; eine andere in der Jarrowgrube am 21. August 1845 brachte 39 ums Leben; einer anderen am 5. Juni 1849 fielen 31 zum Opfer. Die Vorgänge während des Ausstandes hatten bereits die Sympathien des Publikums den Arbeitern zugewandt; die nach dem Strike hatten Entsetzen erregt vor dem, was von den Leuten eventuell zu erwarten sei; die Explosionen und die daran anknüpfenden Untersuchungen legten die in den Gruben bestehenden Mißstände klar. So erfolgte trotz allen Widerstandes der Grubenbesitzer am 14. August 1850 das Gesetz „über die Inspektion der Bergwerke“, das freilich noch viele Wünsche der Arbeiter unerfüllt ließ. Daher ließ auch die Agitation der Bergleute für weitere Ausbildung der Gesetzgebung nicht nach. Leider kam ungefähr auf alle 2 Jahre eine weitere große Explosion und dokumentierte die Richtigkeit ihres Begehrens. Aber gegenüber dem Widerstande der Grubenbesitzer gelang es nur sehr allmählich, die Gesetzgebung vorwärts zu bringen. Die Daten vom 14. August 1855, vom 28. August 1860, vom 7. August 1862, vom 10. August 1872 und vom 16. September 1887 bedeuten die Ruhepunkte der Gesetzgebung, und noch immer verlangen die Arbeiter weitere Verbesserungen in derselben.

Was den Gewerkverein angeht, so litt er nach der Niederlage an Mangel an Mitgliedern, infolge dessen an Mangel an Mitteln und infolge davon an Mangel an Autorität über die Arbeiter. Dies führte aber nicht etwa zu einer größeren Ruhe im Gewerbe; ganz im Gegenteile. Die Zustände der dreißiger Jahre kehrten zurück: Einerseits Forderungen, die im Vergleich zu dem, was im Augenblick erreichbar war, als ungemessene zu bezeichnen waren, erbitterte Strikes zu ihrer Durchführung, verbunden mit Ausweisungen aus den Wohnungen seitens der Arbeitgeber und Zerstörung des Eigentums und Mordthaten seitens der Arbeiter. Nachdem der Gewerkverein Ende 1852 völlig erloschen war, nahm all' dies noch zu. So 1849 Strikes in Seaton Delaval, Compen (11 Wochen) und in verschiedenen Gruben der Grafschaft Durham. In Compen Ermordung eines blackleg. Die Cholera that den Feindseligkeiten Einhalt. Raum ließ sie nach, Strike auf der Westmoorgrube, auf der Marley Hill-, auf der Hettongrube (verbunden mit Ausweisungen), auf den Gruben Lord Durhams in High Grange (verbunden mit Ausweisungen), in Barrington (verbunden mit großer Vernichtung von Eigentum; die Soldaten wurden zu Hülfe gerufen), all' dies von 1849 — 1852. Seit 1859 wuchsen insbesondere wieder die Beschwerden über das Nullen; meist führten sie zu Kontraktbruch seitens der Arbeiter, da diese erklärten, nicht umsonst arbeiten zu wollen, und im Gefolge zu Verurteilungen und Gefängnis. „Raum ein Monat verging damals

ohne einen Strike in einem Teil der beiden Grafschaften." Die West-Cramlingtongrube hatte in den 22 Jahren seit ihrer Eröffnung 23 Strikes, d. h. einen ausß Jahr und in einem Jahre zwei. Allein charakteristisch ist das Ende, welches der letzte gefunden hat. Im April 1861 verlangten die Arbeiter eine Lohnerhöhung, die der Leiter der Grube verweigerte. Darauf, wie damals üblich, Anrufen der Polizei, um unter ihrem Schutze die Grubenleute aus ihren Wohnungen auszuweisen. Da kamen die Arbeiter der benachbarten Gruben in solcher Menge den Auszuweisenden zu Hülfe, daß die Polizei ohnmächtig war. In diesem kritischen Augenblicke traten diejenigen, die einigen Einfluß über die aufgeregten Arbeiter hatten, an die Agenten und Polizeileute heran und vermochten sie, mit den Ausweisungen innewzuhalten. Am anderen Tage kam der Eigentümer der Grube, Hugh Taylor, selbst und versprach genaue Prüfung des Begehrens. Nach 8 Tagen gewährte er das Verlangen der Leute und seitdem blieb die sonst so heimgesuchte Grube völlig strikfrei. Hugh Taylor aber, obwohl Tory, wurde und blieb eine der unter den Grubenleuten populärsten Personen. Es war dieses Ereignis der allererste Vorbote einer besseren Zeit.

Aber bis zu deren vollem Anbrechen sollten noch viele verderbliche Kämpfe stattfinden.

Der erste Schritt zur Besserung war das Wiederentstehen eines ordentlichen Gewerkevereins im Jahre 1863. Die Ursache, die dazu führte, war die Ankündigung der Grubenbesitzer, daß sie zu dem System der Arbeitsverträge mit Jahresdauer zurückkehren wollten. Hatte die Einführung der Monatsverträge statt der Jahresverträge zu dem furchtbaren Zustand im Jahre 1844 den Anlaß gegeben, so hatten die Arbeiter bei der Änderung auf die Dauer ihren Vorteil gefunden. Daher fanden in Northumberland nunmehr Versammlungen statt, in denen gleichzeitig Widerstand gegen die Wiedereinführung der Jahresverträge und die Bildung eines Gewerkevereins zur Stützung desselben beschlossen wurde. Die Organisation des Vereins war ein Verband der Gruben der Grafschaft. Die Arbeiter einer jeden Grube bildeten einen Zweig des Verbands. Diese Zweige sollten halbjährlich Gesandte zu den in Newcastle abzuhaltenden Versammlungen senden. An der Spitze des Verbandes sollte ein leitender Ausschuß stehen mit einem Verbandssekretär. Die Arbeiter sollten alle 14 Tage einen Beitrag von 1 d an ihren Zweigverein zahlen, und jeder Zweigverein seine Gelder selbständig verwalten. Jeder Zweigverein sollte auch einen Ausschuß wählen, um, wo möglich, gemeinsam mit den Grubenbesitzern für Leib und Leben der Grubenarbeiter Fürsorge zu treffen. Dieser Zweigausschuß sollte mit dem leitenden Ausschuß korrespondieren, um diesen zu ermöglichen,

Schritte zur Beseitigung bestehender Mißstände zu thun. Die Arbeiter keiner Grube sollten die Arbeit einstellen, ohne vorgängige Zustimmung seitens des leitenden Ausschusses. Wenn ein Arbeiter entlassen würde infolge von Verfechtung von Interessen des Vereins, sollte er für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten.

Als bald nach Gründung des Vereins zogen die Firmen in Northumberland ihre Ankündigung, betreffend die Wiedereinführung der Dienstverträge mit Jahresdauer, zurück. In Durham dagegen, wo der Verein noch nicht wieder Wurzel gefaßt hatte, gelang es die Jahresverträge wieder einzuführen.

Dies führte zur Wiederaufnahme des Vereins auch in Durham.

Allein nun traten Verschiedenheiten zwischen den beiden, dasselbe Kohlenfeld ausbeutenden Grafschaften hervor, die trotz allen Fortbestands inniger Beziehungen zwischen Beiden eine gemeinsame Organisation sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber für die Dauer ausschließen mußten. Diese Verschiedenheit mit den so weittragenden Wirkungen bestand in der Verschiedenartigkeit der Absatzverhältnisse.

In Northumberland liegen nämlich, vermöge seiner eigenartigen Gestaltung des Territoriums, praktisch die Gruben unmittelbar am Meer. Seine Gruben sind also vor allem zum überseeischen Kohlenexport geeignet. Durham hat gar keine Ausfuhr ins Ausland.

Zur Zeit des großen Ausstandes von 1844 machte sich diese Verschiedenartigkeit der Absatzverhältnisse noch nicht in erheblichem Maße geltend, denn auch die northumbriische Kohle fand damals noch ihren Hauptabsatz in England. Demnach waren die Grubenbesitzer damals noch in gemeinsamer Organisation vereint, und diese Vereinigung beschloß gemeinsam Beschränkungen der Ausbeute, so oft ihr dies zum Zweck der Preissteigerung der Kohle angebracht schien. Sobald sie so die Kohlenausbeute beschränkten, waren ihnen, wie schon bemerkt wurde, die Dienstverträge mit jährlicher Dauer eine Last, denn sie mußten den infolge davon feiernden Arbeitern eine wenn auch geringfügige Entschädigung geben. Daher damals in beiden Grafschaften die Ersetzung der Jahresverträge mit ihren Arbeitern durch Monatsverträge. Nun aber hatten sich die Absatzverhältnisse geändert. Northumberland produziert heute 75 % seiner Ausbeute für die Ausfuhr nach der Ostsee und nur 25 % für englischen Konsum. Durham produziert heute 75 % für den Konsum der heimischen Eisenwerke und 25 % für Gasanstalten und den Hausverbrauch, also bloß für England. In Northumberland ist daher die Hauptabsatzperiode die Zeit vom Frühjahr, von dem Offenwerden der Schifffahrt in den Häfen der Ostsee, bis zum Herbst; die übrige Zeit produziert es relativ wenig. Durham hat einen gleich-

mäßigen Absatz durch das ganze Jahr mit einem etwas größeren Absatz im Winter. Dies ruft eine Verschiedenartigkeit der Interessen der Grubenbesitzer und im Gefolge auch der Grubenarbeiter hervor. Die Gewerkevereinsführer von Northumberland erklären im Hinblick auf diese Verschiedenheit, daß die northumbrischen Bergleute niemals mit denen des übrigen England gemeinsame Sache machen könnten, denn die Zeit, wo die Anderen Aussicht hätten mit Nachdruck Forderungen zu stellen, sei für sie die flaute Zeit und umgekehrt.

Aber wenn dies die Arbeiter heute wohl wissen, so hatten sie es damals noch nicht erkannt; wohl aber wußten dies die Arbeitgeber schon damals.

Als daher die Arbeiter der Wiedereinführung der Jahreskontrakte in Northumberland sich widersetzten, weil sie ihre Unabhängigkeit dadurch gefährdet sahen, hatten die Grubenbesitzer dort keinen Anlaß, darauf zu bestehen. War ihnen diese größere Unabhängigkeit unbequem, so boten ihnen doch die kurzen Kontrakte andererseits eine Erleichterung, indem es ihnen möglich war, bei Minderung ihrer Ausbeute im Winter Arbeiter zu entlassen. In Durham dagegen empfanden die Grubenbesitzer lediglich die Unbequemlichkeit der größeren Unabhängigkeit der Arbeiter ohne entsprechende Kompensation, — denn die alten Kartelle der Grubenbesitzer waren längst in die Brüche gegangen.

In Durham bestanden also die Arbeitgeber auf der Wiedererneuerung des jährlichen Abschlusses der Dienstverträge.

Nun überstürzten sich die Arbeiter in ihren Maßnahmen, ihren entgegenesetzten Willen zur Geltung zu bringen. Oft stellten sie die Arbeit ein, bevor sie nur dem Gewerkeverein beigetreten waren und verlangten doch von ihm Unterstützung. Jeder Ausstand war wieder begleitet von Ausweisungen, Tumulten, Gewaltthaten aller Art, Militäraufgebot, Verurteilungen und Gefängnisstrafen. Es begann nun ein vergebliches Ringen der in Northumberland befindlichen Gewerkevereinsleitung mit der Disziplinosigkeit der durhamer Bergleute. Selbst der nationale Verband der Grubenarbeiter, den damals Alexander Macdonald, der Mann, dem die englischen Grubenarbeiter am meisten verdanken, gestiftet hatte, und dem man beitrug, konnte die Zwistigkeiten innerhalb des Gewerkevereins nicht begleichen; und da die fortwährende Unruhe der Durhamer dem ganzen Verein Gefahr brachte, stellte der damals jugendliche Thomas Burt 1864 den Antrag, daß die Durhamer aus dem Verein ausscheiden und einen besonderen Verein gründen sollten. Der Antrag ging durch. An die Spitze des northumbrischen Vereins trat William Crawford, und nachdem dieser am 1. Juni 1865 die Stelle niedergelegt hatte, um Sekretär des Konsumvereins der Berg-

Leute zu werden, am 14. August 1865 Th. Burt, das jetzige Parlamentsmitglied und Delegierter der englischen Regierung zur Berliner Arbeiter-Konferenz. An die Spitze des durhamer Vereins trat ein gewisser Sheldon.

Als Burt die Leitung des northumbrischen Vereins übernahm, war die Lage desselben sehr schwierig. Seit 4 Wochen bestand ein am 15. Juni auf einer Grube ausgebrochener Strike, der in der alten Weise mit Ausweisungen einerseits und Gewaltthaten andererseits geführt worden war. Auch konnte Burt nicht verhindern, daß er nach zwanzigwöchentlicher Dauer mit einer Niederlage endete. Aber die ruhige und kräftige Art, wie er die Vereinsangelegenheiten führte, verschaffte ihm Autorität, und nun gelang es ihm, seine Leute zur Besonnenheit und Ordnung zu disziplinieren. Der Verein ging daher statt geschwächt neu gekräftigt aus der empfangenen Lehre hervor. Der Strike von 1865 war der letzte große Strike der Northumbrier während der sechziger Jahre.

Als 1871 der große Aufschwung stattfand, erkannten die northumbrischen Bergleute die Gelegenheit, ihre Lage zu verbessern. Sie verlangten einen zehnstündigen Arbeitstag. Da that der Verein der Grubenbesitzer einen Schritt, der von den segensreichsten Folgen begleitet sein sollte. Er erklärte sich zum ersten Male zu einer Verhandlung mit den Abgesandten des Gewerksvereins bereit. In einer auf der Basis der Gleichberechtigung in bestem Tone geführten Zusammenkunft kam man überein, den Arbeitstag zunächst von 12 auf 11 Stunden herabzusetzen. Darauf folgte eine zweite Verhandlung zwischen den Vertretern beider Organisationen im Februar 1872; die Arbeiter hatten 15 Prozent Lohnerhöhung verlangt und erhielten 10 Prozent.

Anders der Verlauf in Durham. Die unfähige Leitung war außer Stande, die ungebärdigen Arbeiter der verschiedenen Gruben zu disziplinieren. Fortwährend fanden Strikes statt, ohne daß die Genehmigung der Vereinsleitung eingeholt worden wäre. Dies führte zum Zusammenbruch des Vereins. Darauf 1866, 1867 und 1868 Lohnreduktionen verbunden mit erfolglosen Strikes. Im Jahre 1869 fand eine allgemeine Lohnreduktion für die ganze Grafschaft statt. Dies brachte die Leute in Ordnung. Sie bildeten einen neuen Gewerksverein, gewannen William Crawford als Sekretär, und durch eine äußerst intelligente und energische Leitung brachte dieser in relativ kurzer Zeit den Verein zur Blüte. 35 000 Mann gehörten ihm an. Die Folgen blieben nicht aus.

Als der Verein zu Beginn des Jahres 1872 an den Verein der Grubenbesitzer das Ansinnen stellte, das Abschließen der Dienstverträge mit jährlicher Dauer aufzugeben, wurden seine Vertreter zum ersten Male von

den Grubenbesitzern zum Zweck der Verhandlung empfangen. Die Frage wurde in offener, ehrlicher und versöhnlicher Weise erörtert. Schließlich erlangten die Arbeiter, was sie so lange erstrebt hatten. Allein dies hatte noch weitere segensreiche Folgen. Im April 1872 wurde ein gemeinsamer ständiger Ausschuß eingesetzt, bestehend aus einer gleichen Anzahl Delegierter beider Parteien, um alle zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entstehenden Zwistigkeiten zu schlichten. Dies war der erste Ausschuß dieser Art, und er arbeitete so zur Zufriedenheit beider Parteien, daß die Einrichtung alsbald von den Grubenbesitzern Northumberlands und ihren Arbeitern nachgeahmt wurde.

Damit treten wir in die Betrachtung eines neuen Entwicklungsstadiums des Arbeitsverhältnisses der Grubenleute von Northumberland und Durham. Zunächst gilt es, die Organisationen zu schildern, auf denen daselbe beruht.

II. Die gegenwärtigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter.

Vor mir liegen die Statuten der „Northumberland Miners' Mutual Confident Association“ von 1887 und der „Durham Miners' Association“, revidiert am 21. Dezember 1889; ferner die gedruckten Adressen des Exekutivauschusses des northumbrischen Vereins an die Vereinsmitglieder während der Jahre 1889 und 1890, sowie die gedruckten Protokolle der Sitzungen dieses Exekutivauschusses, der Delegiertenversammlungen und des „gemeinsamen ständigen Ausschusses“ desselben Vereins, sowie die Adressen des Exekutivauschusses an die Mitglieder und die vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse des Vereins während derselben Periode. Desgleichen liegen vor mir die Statuten der „Northumberland Coal Owners' Association“ vom 2. November 1889 und der „Durham Coal Owners' Association“, revidiert am 28. Dezember 1889.

Danach sind die Grundzüge der Organisationen beider Parteien in beiden Grafschaften dieselben. Die Abweichungen von einander, die stattfinden, wurzeln in besonderen lokalen Verhältnissen. Wo immer sie als von principieller Bedeutung erscheinen könnten, wird dies im Folgenden hervorgehoben. Ich beginne mit der Darstellung der Organisation der Arbeiter und lege dabei in erster Linie das northumbrische Statut zu grunde, obwohl das von Durham mehr im Einzelnen ausgebildet und technisch vollkommener ist. Die Ursache ist, weil die erwähnten Protokolle des northumbrischen Vereins es mir ermöglichen, die Bestimmungen des Statuts aus der Praxis zu illustrieren.

Vor Allem ist zu bemerken, daß mit Ausnahme des Gewerksvereins der durhamer Grubenarbeiter alle englischen Vereine von Bergleuten Ge-

werkvereine im engsten Sinne des Wortes sind, d. h. sie beschränken ihre Fürsorge auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder; Unterstützung bei Krankheit, Unfall- oder Alter-, sowie Witwen- und Waisenunterstützung fallen nicht in ihren Bereich. Dafür sorgen vielmehr besondere Krankenkassen, die oft mit einzelnen Gruben verknüpft sind, sowie der von den Arbeitern unter Zuschüssen der Arbeitgeber unterhaltene „Northumberland and Durham Miners' Permanent Relief Fund“, der am 7. Juni 1862 begründet wurde. Dagegen findet sich mit allen Gewerkvereinen der Bergleute eine Begräbnisunterstützung verbunden. Von dieser Ordnung der Arbeiterversicherung macht nur der Gewerkverein der durhamer Bergleute eine Ausnahme; er ist gleichzeitig Krankenkasse; für die übrigen Unterstützungszwecke sind seine Mitglieder gleichfalls auf den Beitritt zum „Permanent Relief Fund“ verwiesen. Die Gewerkvereine der Bergleute entsprechen somit tatsächlich dem Programm der sogenannten „vorgeschrittenen“ Gewerkvereinsbewegung, welche die scharfe Sonderung der Unterstützungszwecke für Fälle der Unfähigkeit zur Arbeit von den Zweckvereinszwecken verlangt. Dieses Postulat wird bekanntlich erhoben, weil die Verquickung der Unterstützungszwecke mit den Zweckvereinszwecken die Gewerkvereine zu bedächtlich macht, ihren gewerblichen Forderungen durch Arbeitseinstellungen Nachdruck zu verleihen. In der That ist auf das Fehlen der gedachten Unterstützungszwecke die größere Unruhe, aber auch die größere Schwäche der Gewerkvereine der Bergleute im Vergleich zu den übrigen englischen Gewerkvereinen zurückzuführen; nur, wo die Führung in so besonnener Hand liegt wie in Northumberland, Durham, Südwales, hat der Einfluß der verdienstvollen Führer diese Nachteile der Verfassung wenigstens teilweise zu paralisieren vermocht.

Als Zweck des Vereins bezeichnet das Statut der northumbriſchen Bergleute die Aufbringung von Geldern durch Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Annahme von Geschenken, um sie für Folgendes zu verwenden: 1. Die Herbeiführung wirksamerer Geseze zum Schuze für Leben und Gesundheit der in den Bergwerken beschäftigten Arbeiter. — 2. Die Reduktion der Arbeitszeit der in den Bergwerken beschäftigten Knaben auf 8 Stunden. (Dies bedeutet eine 6—7 stündige Arbeitszeit der Erwachsenen. In Northumberland beträgt der Arbeitstag heute 8 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt, mit 2 Schichten; in Durham beträgt er 7 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt, mitunter mit 3, als Regel mit 2 Schichten.) — 3. Die Sicherung der Zahlung der Preise und Löhne, welche die Mitglieder sich vertragsmäßig ausbedingen mögen. — 4. Die Sicherung der Bezahlung der Arbeiter nach dem richtigen Gewicht der von ihnen geöfdrten Kohle, wodurch beiden Parteien, Arbeitgebern und Arbeitern, das wird, was einem

Jeden gebührt. — 5. Die Verhinderung ungesetzlichen Zurückbehaltens der Löhne am Zahltag. — 6. Die Auszahlung wöchentlicher Unterstützungen an diejenigen Mitglieder, welche arbeitslos sind, sei es infolge von Aussperrung, ArbeitsEinstellung, Handelsstocung oder Betriebsstörung, und der Widerstand gegen jedwede ungerechte Maßregeln, die ihre Beschäftigung betreffen. — 7. Die Unterstützung aller ähnlichen Vereine, welche dieselben Zwecke verfolgen. Hierunter ist insbesondere die Unterstützung der Grubenarbeitervereine in anderen Grafschaften im Notfall, sowie das Zusammenwirken mit den Vereinen der übrigen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Arbeiter gemeint. — 8. Das durhamer Statut fügt als weiteren Zweck die Unterstützung der Wahl eines Arbeiterkandidaten zum Parlament hinzu. Das northumbrische Statut enthält diese Bestimmung formell nicht, thatsächlich verfolgt aber auch der northumbrische Verein diesen Zweck. Und ähnlich, wie die Bergleute die ersten unter den Arbeitern waren, die in der Person des Alexander Macdonald einen Arbeiterkandidaten ins Parlament entsandten, sind heute die Bergleute von Südwales durch den Bergmann Abraham, die von Yorkshire durch den Bergmann Picard, die von Durham durch den Bergmann William Crawford und die von Northumberland durch die Bergleute C. Fenwick und Thomas Burt im Parlamente vertreten, um gelegentlich der Gesetzgebung über Bergwerke die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.

Die Statuten kennen keine besonderen Eintrittsbedingungen außer der Bezahlung eines Eintrittsgeldes, das 2 s 6 d für Vollmitglieder und 1 s 3 d für Halbmitglieder beträgt. Unter den letzteren sind Jungen im Alter nicht unter 16 und nicht über 18 Jahren zu verstehen. Die Zahl der Vollmitglieder betrug im northumbrischen Verein am 31. Dezember 1889 14595, die der Halbmitglieder 1139.

Die Arbeiter jeder Grube, die dem Verein beitreten, bilden einen Zweigverein. Das Stimmrecht jedes Zweiges in Vereinsangelegenheiten richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder. Ein Zweig mit weniger als 21 Mitgliedern hat kein Stimmrecht, kann sich aber mit einem benachbarten Zweige für Abstimmungszwecke vereinen; ein Verein mit 21 bis 100 Mitgliedern hat 1 Stimme, mit 100 bis 150 Mitgliedern 2 Stimmen, und so fort für je 50 Mitglieder 1 Stimme mehr. Am 31. Dezember 1889 hatte der northumbrische Verein 54 Zweige mit 247 Stimmen. Die Leitung jedes Zweigvereins ruht bei der Zweigversammlung und seinen Beamten, einem Präsidenten, Schatzmeister und Schriftführer. Der Letztere erhält Befoldung nur im Falle eines Arbeitsstillstandes; der Betrag richtet sich nach der Zahl der Ausstehenden, indem dadurch seine Arbeitslast bedingt wird.

In Newcastle resp. Durham besitzen die Vereine eigene Häuser. Hier ist der Sitz des Exekutivauschusses des betreffenden Vereins. Derselbe besteht aus 1 Präsidenten, 1 Schatzmeister, 1 korrespondierenden Sekretär, 1 Sekretär für Rechnungsführung und 8 Beisitzern. Die ersteren werden alljährlich im Mai durch Plebiszit und geheime schriftliche Abstimmung gewählt. Sie werden besoldet und zwar erhält der Präsident einen Gehalt wie ihn der Verein beschließt, der Schatzmeister erhält 20 £ im Jahr, die Gehälter der beiden Sekretäre schwanken mit den Schwankungen der Lohnsätze der Arbeiter. Die acht Beisitzer werden jeder für ein halbes Jahr gewählt; alle Vierteljahr scheidet vier aus; sie erhalten Präsenzgelde bei den Sitzungen. Die einflußreichste Person ist in beiden Vereinen der Präsident — verschieden von anderen Gewerkevereinen, in denen der Generalsekretär die einflußreichste Persönlichkeit ist. Allein es wäre ein Irrtum zu glauben, daß dieser Präsident oder der Exekutivauschuß allmächtig wären. Über ihnen steht die Gesamtheit der Mitglieder. Dieser haben sie jede wichtige Frage vorzulegen und in einem Plebiszit wird darüber entschieden. Diese Gesamtheit ist auf ihre Unabhängigkeit sehr eifersüchtig. Sie muß mit der äußersten Geschicklichkeit und großer Schonung ihrer Empfindlichkeiten gängelt werden. So heißt es z. B. in einem unter dem 10. Mai 1889 vom Exekutivauschuß an die Gesamtheit gerichteten, die Lohnverhandlungen mit Arbeitgebern betreffenden Schreiben: „Die ganze Frage muß nun Eurer Entscheidung überlassen bleiben. Wir wissen, welche tiefgehende Abneigung Ihr dagegen hegt, daß der Exekutivauschuß Euch seine Meinung aufnötigt. Wir haben diesen Gefühlen Rechnung getragen und dies daher unterlassen. Wir halten uns indes verpflichtet, Euch mitzuteilen, daß wir der Meinung sind, daß ein besseres Angebot seitens der Arbeitgeber nicht zu erwarten ist“ u. Im Jahre 1887 aber war die Selbständigkeit der Gesamtheit gegenüber den Ratschlägen des Exekutivauschusses die Ursache des großen Strikes, der für die Arbeiter schlecht ausging, und da sein Ausgang den Vereinsleitern Recht gab, deren Ansehen festigte. Neuerdings ist es sogar üblich geworden, neben dem Exekutivauschuß noch einen Lohnauschuß zu wählen, zur Beratung und Beschlußfassung über Lohnangelegenheiten, dessen Mitglieder nur teilweise mit denen des Exekutivauschusses zusammenfallen. Wiederholte Anträge, den Exekutivauschuß wieder zum Lohnauschuß schlechthin zu machen, wurden stets abgelehnt.

Nächst der Gesamtheit, die durch geheime schriftliche Abstimmung ihren Willen gelten macht, stehen über dem Exekutivauschuß auch noch die Delegiertenversammlungen. Sie finden mindestens zwei mal im Jahre, im Mai

und November statt; wenn es die Geschäfte erheischen, können auch im Februar und August Delegiertenversammlungen berufen werden. Außerdem muß auf Antrag von $\frac{2}{3}$ aller Zweige eine außerordentliche Delegiertenversammlung berufen werden, und auch der Exekutivausschuß kann eine solche berufen. Die Angelegenheiten, die auf diesen Versammlungen verhandelt werden, werden den einzelnen Zweigen vorher in einem gedruckten Programme mitgeteilt. Die Zweige wählen darauf ihre Delegierten; ein jeder dieser hat so viel Stimmen wie der Zweig, den er vertritt.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen, außer in den schon genannten Eintrittsgeldern, in Beiträgen der Mitglieder, außerordentlichen Umlagen und eventuell in Geschenken. Die Beiträge werden entsprechend der 14 tägigen Löhnung 14 täglich erhoben und betragen je 6 d für Vollmitglieder und 3 d für Halbmitglieder. Wer 3 mal mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt, verliert seine Mitgliedschaft und muß beim Wiedereintritt erhöhtes Eintrittsgeld zahlen. Ein jeder Zweig hat die für Rechnung des Vereins vereinnahmten Gelder am letzten Sonnabend jedes Monats an den Vereinskassameister abzuführen. Außerdem kann jeder Zweig für seine besonderen Zwecke Beiträge und Umlagen seiner Mitglieder beschließen.

Die Rechnungen, Bücher und Kassen des Vereins und der Zweige werden jedes Vierteljahr durch besonders gewählte Revisoren geprüft.

So viel über die Organisation des Vereins. Welches sind die Bestimmungen über die Maßregeln zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder?

Das Statut kennt vier Unterstützungen, die den Mitgliedern zuteil werden, indes erst 8 Wochen nach ihrem Eintritt, wenn sie ihr Eintrittsgeld und alle während der Zeit fälligen Beiträge und Umlagen gezahlt haben. Diese Unterstützung tritt ein: 1. Bei Arbeitslosigkeit infolge von Absatzstörung oder Betriebsstörung. — 2. Bei Arbeitseinstellung oder Aussperrung. — 3. Wenn das Mitglied keine Arbeit findet, weil es sich durch Wahrnehmung der Vereinsinteressen mißlieblich gemacht hat. — 4. Begräbnisunterstützung. — Die Protokolle zeigen, daß der Verein außerdem für solche Mitglieder, welche zur Geltendmachung irgend welcher aus dem Arbeitsvertrage entspringender Rechte Prozesse zu führen genötigt sind, einen Rechtsanwalt nimmt.

Die Begräbnisunterstützung beträgt 2 £, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit infolge von Handelsstörung oder Betriebsstörung 1 Schilling 6 d täglich während 13 Wochen; desgleichen erhält der Arbeitslose während dieser Zeit Reiseunterstützung, um anderwärts Arbeit zu suchen. Bei

Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitseinstellung oder Aussperrung erhält das Vollmitglied 2 Schilling täglich und für jedes Kind unter 12 Jahren 1 Schilling wöchentlich, das Halbmitglied 1 Schilling täglich. Die höchste Unterstützung erhält derjenige, welcher das Opfer seiner Vertretung von Gewervereinsinteressen ist; er erhält 20 Schilling die Woche, und wenn verheiratet, für jedes Kind unter 12 Jahren 1 Schilling die Woche.

Wann aber werden diese Unterstützungsgelder im Falle von Arbeitseinstellung und Aussperrung ausgezahlt?

Es ist zu unterscheiden zwischen Arbeitseinstellungen, welche nur einzelne Gruben und solchen, welche alle Grubenarbeiter der ganzen Grafschaft betreffen.

Die Arbeiter keiner Grube dürfen die Arbeit einstellen, ohne daß ihr Fall vorher vom Exekutivauschuß gebilligt worden wäre. Desgleichen hat jeder Zweig alsbald dem Exekutivauschuß anzuzeigen, wenn seinen Mitgliedern gekündigt worden ist. Der Ausschuß entsendet alsdann geeignete Mitglieder, um den Fall zu prüfen und einen Ausgleich mit dem Arbeitgeber zu finden. Gelingt ein solcher nicht, so hat im Beisein des Generalsekretärs eine Abstimmung stattzufinden, ob die Mitglieder den Arbeitsstillstand wollen oder nicht. Selbst wenn die Mehrheit dafür wäre, sollen sie indes die Vereinsunterstützung nur dann erhalten, wenn der Exekutivauschuß die gestellte Forderung oder den geleisteten Widerstand billigt. Kommt es zum Arbeitsstillstand, so geht die Leitung desselben vom Augenblick seines Beginns auf den Verein über.

Handelt es sich dagegen um Fragen, die zu einem Arbeitsstillstand sämtlicher Grubenarbeiter der Grafschaft führen könnten, so muß, bevor die Arbeitseinstellung oder der Widerstand gegen eine Forderung der Grubenbesitzer erklärt wird, der ganze Verein in geheimer schriftlicher Abstimmung darüber entscheiden, und nur wenn eine ^{2/3} Majorität sämtlicher Mitglieder sich für den Arbeitsstillstand erklärt, dürfen die dazu führenden Schritte geschehen.

Außerdem aber enthalten die Statuten Bestimmungen über die Wahl zu einem „gemeinsamen ständigen Ausschusse“, dessen Funktion es ist, einen großen Teil der Streitigkeiten, die zu einem Arbeitsstillstande führen könnten, endgültig und mit bindender Kraft zu entscheiden.

Indes, bevor von dieser Organisation des Friedens die Rede ist, gilt es, die der Grubenbesitzer zu schildern, welche mit dem Verein der Arbeiter in ihr zusammenwirkt.

Als Zweck des Verbandes der Grubenbesitzer bezeichnen die Statuten: die Regelung aller auf die Löhne der Arbeiter bezüglichen Angelegenheiten, sowie den Schutz seiner Mitglieder gegen Verluste infolge von Arbeitsein-

stellungen oder Beschränkungen in der Förderung seitens der Arbeiter oder von Streitigkeiten mit ihnen, sowie die Regelung jedweder sonstiger Angelegenheiten, welche die allgemeinen Interessen der Kohlenindustrie der Grafschaft betreffen.

Jeder Grubenbesitzer der Grafschaft kann Mitglied des Verbandes werden. Er muß die Tonnenzahl der Kohlen angeben, die er während des letzten Jahres aus jeder seiner Gruben gefördert hat. Er muß ferner schriftlich erklären, daß er z. B. keinen Streit mit seinen Arbeitern habe, keinen erwarte und für die Dauer des ersten Monats nach seinem Eintritt keinen Anspruch auf Entschädigung bei irgend welchem Arbeitsstillstand erhebe. Diese Angaben und Erklärungen werden der Generalversammlung vorgelegt, und wenn diese sie als richtig annimmt, ist der Ansuchende Mitglied geworden.

Innerhalb eines Monats nach seiner Aufnahme hat der Aufgenommene trockene Wechsel zu hinterlegen. Der Betrag richtet sich nach der Menge der im letzten Jahre geförderten Kohle. Sie lauten zahlbar auf den jeweiligen Präsidenten des Verbandes oder dessen Ordre. Diese Wechsel bilden einen Garantiefond; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern, und werden nur dann in Umlauf gesetzt, wenn Umlagen und andere nach den Statuten fällige Zahlungen nicht eingehen. Außerdem hat jeder neu Eintretende einen durch den Finanzausschuß zu bestimmenden Betrag der letzten von dem Verband ausgeschriebenen Umlage zu zahlen.

Will Jemand aus dem Verband austreten, so muß er 6 Monate vorher seinen Austritt ankündigen und hat bis zu seinem Austritt alles zu zahlen, was bis dahin an Zahlungen an den Verband fällig wird. Geschieht dies, so erhält er seinen trockenen Wechsel zurück; im entgegengesetzten Fall wird derselbe verkauft und der nach Tilgung seiner Verbandschulden bleibende Restbetrag ihm zurückerstattet. Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied die Verbandsumlagen nicht entrichtet.

Der Schwerpunkt des Verbandes liegt in der Generalversammlung aller Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, und für jede 50 000 Tonnen Kohlen, die es im letzten Jahre verkauft hat, eine Stimme mehr; doch soll kein Mitglied mehr als 8 Stimmen haben.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär des Verbandes, sowie die verschiedenen Ausschüsse.

Eine solche Generalversammlung soll mindestens einmal im Jahre stattfinden. Doch können auch der Präsident, Vizepräsident, ein jeder der Ausschüsse, sowie je 6 Mitglieder, die dies beantragen, eine Generalversammlung einberufen.

Folgendes sind die Ausschüsse, welche die Generalversammlung zu wählen hat:

1. Den Ausschuß der Grubenverwalter. Er besteht aus 5 Personen. Er wird zusammenberufen, sobald dies dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Sekretär notwendig scheint. Er hat alle auf die Interessen der Gruben bezüglichen Fragen zu erörtern, welche dem gemeinsamen ständigen Ausschuß vorgelegt werden sollen, sowie alle übrigen Fragen, welche der Verband ihm zuweist. Auch gehört es zu seinen Aufgaben, von Zeit zu Zeit die Beschlüsse des gemeinsamen ständigen Ausschusses zu revidieren, zu dem Zweck, um Einheit in denselben herbeizuführen.

2. Den Dringlichkeitsausschuß. Er besteht aus 12 Mitgliedern und ist vom Sekretär nach Diskretion zu berufen. Er hat von allen Verhältnissen, die zu einer Arbeitseinstellung, einem Arbeitsstillstand oder einer Beschränkung der Arbeit oder zu irgend einem Streit in einer der Verbandsgruben führen könnten, Kenntnis zu nehmen. Er hat zu entscheiden, ob solche Grube der Unterstützung des Verbands teilhaft werden soll oder nicht; er hat mit den Eigentümern und Verwaltern dieser Gruben in Beratung zu treten und ihnen zu raten, und kann, wenn nötig, eines oder mehrere Verbandsmitglieder mit der Prüfung und Berichterstattung über die betreffenden Grubenverhältnisse beauftragen.

3. Den Finanzausschuß. Er besteht aus 6 Mitgliedern, und ist vom Sekretär unter Zustimmung eines seiner Mitglieder nach Diskretion zu berufen. Seine Aufgabe ist die Prüfung der Rechnungen des Verbands, die Aufstellung der Bilanz, die Berichterstattung über Betrag und Zeit der zu erhebenden Umlagen, die Unterzeichnung der Cheques, die Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben.

Ist ein Mitglied mit dem von einem der Ausschüsse getroffenen Entschiede unzufrieden, so hat es das Recht, die Frage vor die Generalversammlung zu bringen. Ist es auch mit deren Entscheidung unzufrieden, so ernennt diese und das klagende Mitglied je einen Schiedsrichter, die einen dritten Unparteiischen zu ernennen haben, der die Sache entscheidet für den Fall, daß sie sich nicht einigen.

Die Mittel des Verbands werden aufgebracht durch Umlagen, deren Betrag sich nach der Zahl der Tausende von Tonnen richtet, die ein Mitglied verkauft hat. Rückständige Mitglieder haben ihre Rückstände nach 2 Monaten mit 6% zu verzinsen und erhalten im Fall von Streitigkeiten mit ihren Arbeitern keine Unterstützung.

Außerdem bestehen für die Mitglieder folgende Verpflichtungen:

Kein Mitglied darf einem anderen einen Arbeiter direkt oder indirekt ausmieten, und

Kein Mitglied darf ohne Genehmigung des Verbands oder des gemeinsamen ständigen Ausschusses eine Änderung in den Lohnsätzen oder der Arbeitszeit, wie sie für die Grafschaft festgesetzt sind, vornehmen oder eine Änderung, welche eine Generalversammlung in diesen Beziehungen beschließt, vorzunehmen verweigern. Doch ist kein Mitglied verpflichtet, vor oder nach solcher Änderung seine Grube weiter in Betrieb zu halten.

Vor allem wichtig aber sind die Bestimmungen über Streitigkeiten mit den Arbeitern und über Strikes. Sie sind völlig analog den Bestimmungen des Vereins der Arbeiter.

Wenn in irgend einer Grube ein Streit sich entspinnt, von dem es sicher oder wahrscheinlich ist, daß in seinem Gefolge ein Anspruch an den Verband erhoben wird, so hat der Eigentümer der Grube oder sein Agent alsbald dem Verbandssekretär Mitteilung zu machen. Dieser hat sofort den Dringlichkeitsausschuß zu berufen, der die Verhältnisse untersuchen und auf Grund seiner Prüfung bestimmen soll, ob der betreffenden Grube die Verbandsunterstützung zu teil werden soll. Der nächsten Generalversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Wird einer Grube die Unterstützung des Verbandes zugesichert, so hat der Dringlichkeitsausschuß 2 Vertreter zu ernennen, um im Namen des Verbandes die Streitfrage in Ordnung zu bringen. Diese Vertreter haben nicht nur in der dem Streite zu Grunde liegenden Frage ihren Rat zu erteilen, sondern auch darauf zu bestehen, daß ihrem Räte entsprochen wird, und darauf zu sehen, daß von dem Grubenbesitzer solche Einrichtungen getroffen werden, die möglichst geeignet sind, alle Geldansprüche an den Verband zu mindern. So lange der Grubenbesitzer den Weisungen des Dringlichkeitsausschusses aufs Strikteste nachkommt, soll er der Unterstützung des Verbandes teilhaftig bleiben.

Worin besteht die Unterstützung, die der Verband seinen Mitgliedern gewährt?

„Die Grubenbesitzer, welche unter Zustimmung oder auf Geheiß des Verbandes unberechtigten Forderungen der Arbeiter widerstehen, und deren Betrieb dadurch zum Stillstand gelangt, sollen vom Verbande entschädigt werden für alle Kosten, Gewinnverluste und andere Verluste, welche infolge oder während des Arbeitsstillstands erwachsen. Diese Kosten sollen untersucht und festgestellt werden durch zwei unparteiische Grubenverwalter, von denen der eine durch den Verband, der andere durch den Grubenbesitzer gewählt wird, und welche sofort einen Unparteiischen zu wählen haben, der ent-

scheiden soll, wenn sie über die zu zahlende Entschädigung nicht übereinstimmen.“ Dauert der Arbeitsstillstand weniger als 3 Tage, so wird keine Entschädigung gewährt. Nur wenn derselbe darin seine Ursache hat, daß Gewerbevereiner nicht mit Nichtgewerbevereiner zusammen arbeiten wollen, wird für jeden Tag, den die Grube feiert, Entschädigung gezahlt. Besitzern mehrerer Gruben, auf deren einer die Arbeit 3 Tage, auf anderen weniger Zeit stillsteht, soll für jedweden Tag, den die Grube feiert, Unterstützung zu teil werden für den Fall, daß der Arbeitsstillstand an allen Gruben aus einer und derselben Ursache entsprungen ist.

Im Falle einer allgemeinen Arbeitseinstellung oder Aussperrung hat jedes Mitglied vom Tage ihres Beginns an alle seine eigenen Kosten zu tragen. In diesem Falle tritt keine Unterstützung seitens des Verbandes ein.

Ein Verbandsmitglied, das selbst oder durch seine Agenten im Widerspruch mit den Verbandsstatuten handelt, hat eine Strafe zu zahlen, die von der Generalversammlung diskretionär bestimmt wird. Doch soll dieselbe den Betrag von 100 £ nicht überschreiten. Dauert die statutenwidrige Handlung fort, so hat das Mitglied für jeden Tag der Fortdauer nach Ermessen der Generalversammlung eine weitere Strafe zu zahlen, deren Betrag 50 £ nicht überschreiten soll. Diese Strafen gelten als Konventionalstrafen, zu deren Zahlung das Mitglied sich verpflichtet hat. Sie werden mit Hilfe des hinterlegten trockenen Wechfels eingezogen. Auch ist damit der Ausschluß aus dem Verbande verknüpft.

Vergleicht man die beiden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter mit einander, so springt in die Augen, daß die Organisation der Arbeitgeber die weitaus stärkere ist. Es ist dies eine Tatsache, welche zum richtigen Verständnis des weiteren Verlaufs der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in der nordenglischen Kohlenindustrie unentbehrlich ist. Sie wurzelt einmal darin, daß den einzelnen Firmen, welche den Verband der Grubenbesitzer bilden und die oft mehrere Gruben ihr eigen nennen, nicht einzelne Personen, sondern Zweigvereine gegenüberstehen, welche den Verein der Grubenarbeiter bilden, also Vielheiten von Personen; dort ist daher bei jedem einzelnen Mitgliede ein einheitlicher Wille, dessen Richtung in jedem Falle durch das Interesse klar gegeben erscheint; bei den Zweigen dagegen ein Wille, den gegenüber der Neuerungssucht neu Hinzutretender, der fehlenden Einsicht und den wandelbaren Stimmungen derjenigen, die ihn zu äußern haben, richtig zu leiten, eine der schwierigsten Aufgaben ist. Jene relative Schwäche wurzelt ferner darin, daß die Bestimmungen, welche die einzelnen Mitglieder im Verbande der Grubenbesitzer der Centralleitung

unterwerfen, als weit stringenter erscheinen als die analogen Bestimmungen im Verein der Grubenarbeiter; dort hohe Geldstrafen, hier einfacher Ausschluß aus dem Verein, der den Verlust keiner anderen Unterstützung als derjenigen bei Arbeitslosigkeit und einer geringfügigen Begräbnisunterstützung zur Folge hat.

Aber auch wenn man die Organisation der northumbriſchen und durhamer Grubenarbeiter mit der anderer Gewerkvereine vergleicht, z. B. mit der der Vereinigten Maſchinenbauer oder der Vereinigten Baumwollſpinner, erſcheint ſie als eine ſchwache. Dieſe relative Schwäche hat ihre Urſache:

Einmal darin, daß die Grubenarbeiter ſich mehr den ungelernten als den gelernten Arbeitern nähern. Früher wurden ſie ſogar einfach zu den ungelernten Arbeitern gerechnet, da keine beſondere Lehrzeit nötig ſei, um ihre Arbeit zu erlernen. Ludlow iſt der Erſte geweſen, der hervorgehoben hat, daß dieſe Vorſtellung der Verbeſſerung bedürfe¹. „Die Beſchäftigung des Arbeiters in Kohlengruben iſt nicht im ſtrengen Sinne eine gelernte, inſofern als die dazu nötige phyſiſche Arbeit von Jedem geleistet werden kann, der die erforderlichen Muskeln und Sehnen hat. Allein unter den Grubenarbeitern ſelbſt gilt die beſondere Vorbildung und Anlage als von ſolchem Werte, daß beſondere Klaſſen „thick-bedmen“ und „thin-bed men“ unterſchieden werden, von denen die erſteren nicht bei der Arbeit der letzteren zu leben vermögen, während ſie dieſelben bei der ihnen eigentümlichen Arbeit übertreffen. Und abgesehen von der phyſiſchen Arbeit bedarf es eines Vertrautſeins mit den beſonderen Gefahren der Beſchäftigung und einer Vorſicht, um ſich dagegen zu ſchützen, die nur eine lange Erfahrung verſchaffen kann. . . . Iſt doch die Erkrankungsgefahr des Arbeiters in Kohlengruben mehr als 67% über dem Durchſchnitt, und die Durchſchnittsdauer des Lebens des Grubenarbeiters beträgt 27,7 Jahre gegen 42,3 Jahre beim landwirtſchaftlichen Arbeiter.“

Allein ſo richtig es iſt, daß ein guter Grubenarbeiter nur der iſt, der lange in Kohlengruben gearbeitet hat, und ſo zahlreich die Unfälle in Bergwerken ſind, die gerade dadurch entſtanden ſind, daß unerfahrene Arbeiter vom Lande oder von ſonſt woher von den Grubenbeſitzern in die Gruben eingeführt wurden,² es bleibt doch die Thatſache, daß im Falle

¹ Vgl. Ludlow's Bericht über die Arbeitseinstellung und Ausſperrung in den Kohlengruben von Weſt-Yorkſhire im Jahre 1858 im Report of the National association for the promotion of ſocial ſcience on Trades' Societies and Strikes. London 1860. S. 13. — ² Vgl. Eighth Report of the Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions. London 1868. quaestio 15862—15866.

von Arbeitseinstellungen die gelernten Grubenarbeiter durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen sind, während gelernte Maschinenbauer nicht aus dem Boden gestampft werden können und gelernte Baumwollspinner nicht auf der flachen Hand wachsen.

Eine zweite Ursache der relativen Schwäche der Gewerkvereine der Grubenarbeiter ist ihnen gleichfalls mit den Gewerkvereinen der übrigen ungelerten Arbeiter gemein: sie beschränken sich, wie wir gesehen haben, auf die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und auf eine geringfügige Begräbnisunterstützung. Nur mit dem durhamer Verein findet sich noch Krankenunterstützung verbunden. Bei allen Grubenvereinen fehlt die Unfall- und Altersunterstützung, die vielmehr besonderen Veranstaltungen überlassen sind. Es ist also bei den meisten Grubenarbeitervereinen in England ganz so wie in Deutschland. Die Folge ist, daß derjenige, der die Mitgliedschaft des Vereins verliert, auch nichts weiter als seine Ansprüche auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und die geringfügige Begräbnisunterstützung verliert. Die weitere Folge ist, daß es viel schwieriger ist, die Vereinsmitglieder zur Botmäßigkeit gegenüber den Statuten des Vereins und den Anweisungen der Vereinsleiter zu bringen und daß die Autorität dieser über die Mitglieder lediglich auf der Güte ihrer Vorschläge, der Einsicht der Mitglieder und der Geschicklichkeit der Vereinsleiter beruht. Eine weitere Folge ist die weit größere Unruhe der Mitglieder und eine größere Strikelust, da sie bei einem Strike weit weniger zu riskieren haben.

Eine dritte Ursache der Schwäche der Grubenarbeitervereine ist die Art und Weise, wie sie ihre Mittel aufbringen und der geringfügige Stand ihres Vermögens¹. Bei den Gewerkvereinen der gelernten Arbeiter beruht die Aufbringung der Mittel wesentlich auf regelmäßigen Beiträgen; nur in Ausnahmefällen und zwar nie während einer Arbeitseinstellung, sondern nur in Friedenszeiten behufs Wiederanfüllung der geschwundenen Fonds werden Umlagen ausgeschrieben; dafür sind die regelmäßigen Beiträge hoch und ihr Ergebnis, ein beträchtliches Vermögen, steht in Stand, bei Arbeitseinstellung oder Aussperrung ohne besondere Anforderungen an die Mitglieder

¹ So betrug am Ende 1889 das Vermögen der northumbrischen Bergleute nur 10 199 £ 17 sh 2¼ d bei einer Mitgliederzahl von 14 595. Die Baumwollspinner von Lancashire dagegen hatten Ende 1888 bei 16 910 Mitgliedern ein Vermögen von 68 965 £ 15 sh 8 d, die Vereinigten Maschinenbauer Ende 1889 bei 60 728 Mitgliedern ein Vermögen von 209 779 £ 13 sh 0 d, nachdem sie vor der großen Depression im Jahre 1877 bei 45 071 Mitgliedern sogar 275 270 £ befeffen hatten. Der Gewerkverein der Dampfmaschinenbauer hatte Ende 1889 5500 Mitglieder und 19 357 £ Vermögen.

den Streit auszufechten. Bei den Grubenarbeitern dagegen sind die Beiträge niedrig, nur 6 d alle 14 Tage; infolge davon kein großes Vermögen, und bei Arbeitseinstellungen, welche sich nicht auf die ganze Grafschaft erstrecken, sondern auf einzelne Gruben beschränken, werden regelmäßig Umlagen von denen, die in Arbeit bleiben, zur Unterstützung der Feiernden erhoben, — also eine Art der Finanzierung, wie sie einer längst überwundenen Entwicklungsstufe der Gewerkvereine der gelernten Arbeiter angehört. Bei den Gewerkvereinen der gelernten Arbeiter hat das große Vermögen die Folge, daß sie, wenn es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung kommt, viel größere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen als die Grubenarbeiter haben; auf der anderen Seite aber macht der Besitz eben dieses Vermögens — und das ist ja eben der Vorwurf, den die neue Gewerkvereinsbewegung gegen die Gewerkvereine der gelernten Arbeiter erhebt, — diese strikeunlustig und konservativ¹. Die Vereine, die nichts haben, sind dagegen viel leichter zu einer Arbeitseinstellung bereit.

Die Gewerkvereine der Grubenarbeiter von Northumberland und Durham leiden also an gewissen Organisationsfehlern, welche eine größere Schwäche derselben zur Folge haben. Diese größere Schwäche hat zwar die Wirkung, daß die Arbeiter im Falle eines Arbeitsstillstands weniger Aussicht auf Sieg als die vollkommener organisierten gelernten Arbeiter haben. Nichts destoweniger ist diese größere Schwäche nicht im Interesse der Arbeitgeber, denn sie verursacht eine größere Strikelust und mit den häufigeren Arbeitseinstellungen eine größere Beunruhigung des Gewerbes.

Daraus erklärt sich denn das ganze Verhalten des Verbands der Grubenbesitzer sowohl gegenüber den Personen der Gewerkvereinsführer, als auch in der Frage der Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.

Die Gewerkvereinsführer sind nämlich intelligente Männer, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen äußerst besonnen vorzugehen pflegen,

¹ So antwortete im Frühjahr dieses Jahres der Führer eines Gewerkvereins gelernter Arbeiter in Manchester auf die Frage des Professors Brentano, wie sich sein Verein zu den socialistischen Tendenzen mancher Gewerkvereine der ungelerten Arbeiter, der sog. neuen Gewerkvereinsbewegung, stelle: „Wir sind aufs äußerste dagegen. Wir sind vermöge unserer Gewerkvereine und Genossenschaften selbst Kapitalisten geworden. Unser Verein hat ein großes Vermögen, und viele unserer Mitglieder haben mittelst der Ersparnisse, die ihnen unser Verein möglich gemacht hat, mit Hilfe der Waugenossenschaften Häuser erworben und besitzen Anteile an Aktien- und Genossenschaftspinnereien. Wir werden jeden Versuch, das Eigentum anzutasten, bekämpfen, eventuell mit den Waffen in der Hand. Was aber Staatshilfe angeht, so brauchen wir sie nicht; wir sind uns selbst genug, und Staatseinmischung könnte uns hinderlich sein“.

und wenn nicht die Marktlage den Sieg sicher zu stellen scheint, von allen provozierenden Schritten abraten, um dann gegebenen Falls mit um so größerem Nachdruck die Interessen der Mitglieder verfolgen zu können. Dabei haben sie oft einen schweren Stand gegenüber ihren infolge der angegebenen Mängel der Organisation unruhigeren und unbotmäßigeren Mitgliedern. Die Rücksicht auf die größere Ruhe im Gewerbe veranlaßt daher die Grubenbesitzer diese Führer nicht nur als die legitimen Vertreter der Grubenarbeiter anzuerkennen, sondern auch anderweitig zu stützen. So werden wir noch sehen, wie die Grubenbesitzer, nachdem die Arbeiter eine entgegen dem ausdrücklichen Rate der Gewervereinsführer unternommene Schlacht verloren hatten, den Arbeitern als Strafe noch härtere als die anfänglich in Aussicht gestellten Arbeitsbedingungen vorübergehend auferlegten, und eben dadurch die Autorität der Führer gegenüber den unruhigen Mitgliedern bewußt festigten.

Außerdem ist diese Gefahr fortwährender Beunruhigung, der das Gewerbe infolge der Schwäche der Arbeiterorganisation ausgesetzt ist, die Ursache gewesen, warum die Arbeitgeber die Hand zur Begründung einer Einrichtung geboten haben, welche einen großen Teil dieser fortwährenden kleinen Beunruhigungen aus der Welt geschafft hat. Umgekehrt aber hat die relative Stärke ihres Verbands nach verschiedenen mit Schiedsrichtern gemachten Versuchen die Grubenbesitzer dazu geführt, daß sie sich in Fragen, welche sämtliche Grubenbesitzer der Grafschaft betreffen, sogenannten Grafschaftsfragen, dem Schiedspruch eines Dritten nicht mehr unterwerfen wollen, daß sie es sogar eher auf eine Arbeitseinstellung ankommen lassen, von beiden Methoden des Austrags aber den auf dem Wege direkter Verhandlung mit dem Gewerkverein der Grubenarbeiter vorziehen.

Zunächst von der Einrichtung zur Beseitigung der fortwährenden kleinen Beunruhigungen des Gewerbes, dem „gemeinsamen ständigen Ausschusse“.

Oben (S. 21) wurde auf Grund der Geschichte der Grubenarbeiter Northumberlands und Durhams von Richard Fynes erzählt, wie im April 1872 in Durham und in Nachahmung davon dann auch in Northumberland ein gemeinsamer ständiger Ausschuss niedergesetzt wurde. In der vorausgehenden Darstellung des Gewerkvereins der Arbeiter wurde (S. 26) desselben gleichfalls schon erwähnt. Ebenso enthalten die Statuten der Verbände der Arbeitgeber darauf bezügliche Bestimmungen.

Als Zweck dieses Ausschusses wird bezeichnet: „die Besprechung aller Fragen (außer solchen, die man Grafschaftsfragen nennt, und die das Gewerbe im allgemeinen angehen), die sich auf Angelegenheiten des Bohns,

die Art und Weise des Arbeitens oder irgend welche andere Angelegenheiten beziehen, wie sie von Zeit zu Zeit an irgend einer einzelnen Grube auftauchen mögen, und welche von den beteiligten Parteien der Erwägung des Ausschusses unterstellt werden. Der Ausschuß soll alle Streitfragen erörtern und darauf bezügliche Beweise erheben; die von ihm getroffene Entscheidung soll eine endgültige sein.“ Im durhamer Statut folgen noch die weiteren noch stringenteren Worte: „und bindend für alle Parteien.“

„Der Ausschuß soll bestehen aus sechs Vertretern der Arbeiter, welche die Gewerkvereine der Bergleute, und sechs Vertretern der Grubenbesitzer, welche von deren Verband zu wählen sind, und aus einem unparteiischen Vorsitzenden, der jährlich, wie die Statuten des Grubenbesitzerverbandes sagen, von dem Ausschuß zu wählen ist. Dieser Vorsitzende soll eine Stimme haben.“

Die Statuten des Gewerkvereins der Arbeiter bestimmen, daß die Arbeitervertreter aus dem Präsidenten und fünf Mitgliedern des Vereins bestehen sollen, welche von den Zweigvereinen auf den halbjährlichen Delegiertenversammlungen zu wählen sind.

Die Statuten des Verbands der Grubenbesitzer bestimmen: „zum Zweck der Wahl der Vertreter der Grubenbesitzer im gemeinsamen ständigen Ausschusse soll der Verbandssekretär 14 Tage vor der Jahresversammlung des Verbands jedem Grubenbesitzer einen Stimmzettel schicken, auf dem ein jeder sechs Grubenverwalter zu bezeichnen hat, welche als Vertreter der Grubenbesitzer, und sechs weitere Grubenverwalter, welche als Ersatzmänner der ersteren die Grubenbesitzer im gemeinsamen Ausschusse vertreten sollen. Der Präsident bzw. Vizepräsident hat unter Berücksichtigung der jeder Firma, welche solchen Stimmzettel bis zur Jahresversammlung dem Sekretär einliefert, zukommenden Stimmenzahl die Erwählten zu bezeichnen. Haben mehrere Gewählte gleich viel Stimmen, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid.“ Die Bestimmungen des durhamer Statuts sind etwas detaillierter, principiell aber nicht verschieden.

Die Voraussetzung dieser Einrichtung ist die Anerkennung, daß die Arbeitsbedingungen für alle Gruben und alle darin Beschäftigte in der ganzen Grafschaft nach gleichen Principien geregelt werden sollen. Die Feststellung der Principien dieser Arbeitsbedingungen gilt als Grafschaftsfrage und ist der Kompetenz des „gemeinsamen ständigen Ausschusses“ entrückt. Stehen sie aber fest, so handelt es sich nur um die Subsumtion der Arbeitsbedingungen jedes Arbeiters und jeder Grube unter diese Principien unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese an

die Thätigkeit des Richters erinnernde Aufgabe ist dem gemeinsamen ständigen Ausschusse übertragen. Die Berücksichtigung jener besonderen Verhältnisse bringt es denn mit sich, daß trotz der Einheit in den Principien der Arbeitsbedingungen thatsächlich die unendlichsie Mannigfaltigkeit derselben nicht nur unter den Arbeitern benachbarter, sondern sogar einer und derselben Grube bestehen kann je nach der Härte der Kohle, der Höhe des Flözes, je nachdem Wasser am „Orte“ eindringt oder nicht, je nachdem Gänge gehauen oder Flöze „gebrochen“ werden, je nach der am „Orte“ herrschenden Hitze und dergleichen. Damit sind alle jene Klagen über ungerechte Festsetzung der Bedingläge, deren einseitige Erledigung durch die Arbeitgeber oder ihre Beamten, wie die Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirken zeigt, zu so viel Erbitterung führt, einer geordneten und unparteiischen Erledigung sicher.

Dagegen ist eine Frage, die streng genommen vor den gemeinsamen ständigen Ausschuss gehören würde, diesem noch nicht unterworfen, und giebt heutzutage noch den Anlaß zu häufigen Arbeitseinstellungen. Sie betrifft die den Grubenarbeitern von den Grubenbesitzern gestellten Wohnungen und die an Stelle dieser gezahlten Mietsentschädigungen, kurzweg rents genannt. So findet sich in den Protokollen von 1888 und 1889 ein mit Genehmigung des Grubenarbeitervereins geführter Strike auf der Grube Delaval Bentwell verzeichnet, der vom Juli 1888 bis 15. Juni 1889 dauerte und damit endete, daß sich die Grubenbesitzer von anderwärts her allerdings minderwertige Arbeiter verschafften, die Gewerkvereiner selbst anderwärts Arbeit fanden. Professor Brentano schrieb um Aufklärung, warum der Fall nicht durch den gemeinsamen ständigen Ausschuss erledigt worden sei, nach Newcastle und erhielt darauf von dem Gewerkschaftssekretär unter dem 18. Juni 1890 folgende Antwort:

„Die Besitzer von Delaval Bentwell-Grube waren Mitglieder des Grubenbesitzerverbandes, und wäre die Streitfrage eine solche gewesen, die der Gerichtsbarkeit des gemeinsamen ständigen Ausschusses unterstellt gewesen wäre, so wäre sie von diesem erledigt worden. Allein der Streit bezog sich in diesem Fall auf die Häuser, und da dies eine Frage ist, — die einzige meines Wissens — bezüglich deren die Grubenbesitzer es ablehnen, sie durch Grubenbesitzerverband und Grubenarbeiterverein regeln zu lassen, so mußte sie ausgefochten werden, auf der einen Seite durch den Grubenbesitzer allein, auf der andern durch die Arbeiter, unterstützt durch unsern Gewerkverein. Sie werden sich ohne Zweifel wundern, wie es kommt, daß die Grubenbesitzer es ablehnen, daß der gemeinsame Aus-

schuß die Hausfrage regelt, in Anbetracht dessen, daß es der Brauch ist, daß die Grubenbesitzer die Arbeiter mit Häusern versehen oder statt ihrer mit einer Mietsentschädigung. Der Grund ist, daß einige unter ihnen eine ausreichende Zahl von Häusern besitzen, um ihre sämtlichen Arbeiter unterzubringen, während andere nur sehr wenig Häuser besitzen, wieder andere gar keine. Wenn das Gewerbe flau ist und der Arbeitsmarkt überfüllt, benachrichtigen die Grubenbesitzer regelmäßig diejenigen, welche in Häusern, die nicht ihnen gehören, wohnen, daß sie entweder ihren Dienst zu verlassen oder wenn sie in Arbeit bleiben wollen, auf die Mietsentschädigung zu verzichten haben. So oft dies von Zeit zu Zeit stattfand, hat der Grubenarbeiterverein den Grubenbesitzerverband aufgefordert, er möge seine Mitglieder zwingen, entweder ihre Arbeiter mit Häusern zu versehen oder ihnen Mietsentschädigung zu zahlen. Der Grubenbesitzerverband hat aber stets die Einmischung verweigert wegen der großen Ungleichheit in der Lage seiner Mitglieder in dieser Sache und hat stets ausgeführt, daß dies eine Angelegenheit für eine rein lokale Erledigung zwischen den betreffenden Arbeitern und Grubenbesitzern sei.“

„Was aber die Fragen angeht, die von Grubenbesitzern und Arbeitern als unter die Gerichtsbarkeit des gemeinsamen Ausschusses fallend anerkannt werden, — und das sind thatsächlich alle Fragen, außer der auf die Häuser und Mietsentschädigung bezüglichen, — so sind da, wo beide Teile, Grubenbesitzer und Arbeiter, zu den betreffenden Organisationen beider Teile gehören, seit der Errichtung des gemeinsamen Ausschusses vor 18 Jahren meines Wissens nicht ein halbes Duzend Arbeitstage verloren gegangen.“

Da Dr. von Schulze-Gävernitz die Einrichtung und den Geschäftsgang dieses „gemeinsamen ständigen Ausschusses“ besonders eingehend dargestellt hat¹, glaube ich nach Hervorhebung des Princips der neuen Ordnung, die hier geschaffen ist, nicht länger dabei verweilen zu sollen.

¹ Siehe Dr. Gerhart v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. Darstellung der socialpolitischen Erziehung des englischen Volkes. Leipzig 1890. II 333—351. Der Verf. hat daselbst S. 348—351 die Statuten des northumbriischen Ausschusses abgedruckt. Ich gebe hier die des gemeinsamen ständigen Ausschusses von Durham zum Vergleiche:

Statuten des gemeinsamen ständigen Ausschusses (joint committee) von Durham. November 1879.

1. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Grubenbesitzervereins, sechs Mitgliedern der Bergarbeiter-Association und einem von den zwei Vereinen jährlich zu wählenden Vorsitzenden.
2. Die Gruben werden in drei Distrikte mit folgender Abgrenzung eingeteilt:

Nun darf der Leser aber nicht etwa meinen, mit der Errichtung dieses „gemeinsamen ständigen Ausschusses“ sei ein Zustand geschaffen, bei

- a. Der östliche Distrikt, der alle diejenigen Gruben umfaßt, die im Osten der Team Valley-Eisenbahn liegen;
- b. der nördliche Distrikt, der alle jene Gruben einschließt, die im Westen der Team Valley-Eisenbahn und im Norden der Lancheater Valley-Eisenbahn liegen;
- c. der Ausland-Distrikt, alle jene Gruben umfassend, die im Westen der Team Valley-Eisenbahn und im Süden der Lancheater Valley-Eisenbahn liegen.

Der Eigentümer einer an der Grenzlinie der bezeichneten Distrikte liegenden Grube soll die Wahl haben, welchem Distrikt seine Grube zugehören soll.

3. Die Zusammentünfte des gemeinsamen Ausschusses sind in den betreffenden Distrikten abzuhalten, oder auch an solchen Plätzen, die für jeden Distrikt als die passendsten gelten; die Zeit der Zusammentünfte bestimmt der Vorsitzende.
4. Bei den Zusammentünften des gemeinsamen Ausschusses sollen die Geschäfte jedes Distriktes nach der Reihe behandelt werden, wenn es für die Zusammentunft nicht unbedingt notwendig ist, in anderer Weise zu verhandeln.
5. Der gemeinsame Ausschuss soll volle Befugnis haben, alle Fragen (ausgenommen solche, welche Grafschaftsfragen genannt werden und das Gewerbe im allgemeinen berühren) betreffend Löhne, Entschädigung für Betriebsveränderungen und alle Streitfälle irgend welcher Art, die von Zeit zu Zeit auf den einzelnen Gruben zwischen dem Grubenbesitzer und seinen Arbeitern entstehen und die der Beurteilung des Ausschusses durch eine der beteiligten Parteien vorgelegt werden mögen, vor sein Schiedsgericht zu ziehen oder in anderer Weise beizulegen. Der Entscheid des Ausschusses soll endgültig und für die Parteien bindend sein.
6. Der gemeinsame Ausschuss soll in folgenden Angelegenheiten durch die nachstehenden Bestimmungen geleitet werden:
 - a. die den in neuen Gängen beschäftigten Arbeitern zu zahlenden Löhne sollen, auf Verlangen, durch Schiedspruch festgesetzt werden, wenn sie durch gegenseitige Vereinbarung nicht bestimmt werden können.
 - b. Alle Anträge einer Partei um Lohnerhöhung oder -reduktion in einem Teile der Grube sollen der andern Seite das Recht geben, die Frage nach den derselben Klasse von Arbeitern in der ganzen Grube gezahlten Löhnen zu eröffnen, indeß nur wenn nicht weniger als sieben Tage vor der Verhandlung vor dem gemeinsamen Ausschuss eine Mitteilung der beabsichtigten Gegenforderung den Verwaltungsbeamten oder im andern Falle den Arbeitern der Grube eingehändigt wird.
 - c. Der „standard“ des von den Häuern in der ganzen Grafschaft Durham durchschnittlich verdienten Tagelohnes soll alle vier Monate durch Rechnungsverständige festgestellt werden; diese sollen denselben auf der Grundlage der Durchschnittsverdienste der vorhergegangenen vier Monate feststellen.

Bis zum 31. März 1880 ist der Durchschnittsverdienst der Häuer in elf-Stunden-Gruben als 4 Schilling 5 Pence und in zehn-Stunden-Gruben

dem, so lange nicht die auf die Wohnungen und Mietsentschädigungen bezüglichen Fragen und keine Grafschaftsfragen, d. h. keine Änderungen in

als 4 Shilling 2 Pence kraft Vereinbarung angenommen, der auf- und niedergehen soll, je nach den durch die gleitende Lohnskala laut Ausweis der Verkaufspreise für die vier mit dem 31. ds. endigenden Monate veranlaßten Schwankungen.

Nach dem 31. März 1880 soll der ermittelte wirkliche Durchschnitts- verdienst für die vier mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate auf- und niedergehen gemäß der auf Grund der gleitenden Lohnskala nach Bestimmung der Verkaufspreise für die vier mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate bedingten Schwankungen, in Zukunft so weiter.

- d. Bevor eine Änderung in den Häuerlöhnen beantragt wird, muß klar bewiesen werden, daß der Durchschnittslohn, betreffs welchen die Forderung gemacht wurde, wenigstens fünf Prozent über oder unter den für die Grafschaft Durham anerkannten durchschnittlichen Häuerlöhnen steht.
 - e. Ein Circular mit Angabe der dem gemeinsamen Ausschuss für jede Sitzung vorzuliegenden Fälle soll jedem Mitgliede des Ausschusses wenigstens 14 Tage vor jeder Sitzung zugesandt werden. Keinem Mitgliede soll das Recht zustehen, andere als die so auf die Tagesordnung gesetzten Fragen zu diskutieren, wenn nicht die streitenden Parteien in einem dringlichen Falle vor allem gehört zu werden wünschen und beide Seiten des Ausschusses dem Gesuche zustimmen.
 - f. Wenn beide Teile, Grubenbesitzer und Arbeiter, Fälle auf die Tagesordnung gesetzt haben, sollen die Fälle abwechselnd zur Verhandlung kommen.
 - g. Wenn bei einer durch ein Schiedsgericht zu entscheidenden Frage die Schiedsrichter sich über die Ernennung eines Unparteiischen nicht einigen, soll der gemeinsame Ausschuss den Grafschaftsrichter von Durham bitten, einen Unparteiischen zu ernennen.
7. Im Falle der Nichteinigung sollen die Fragen des gemeinsamen Ausschusses durch die Majorität der anwesenden Mitgliederzahl entschieden werden und zwar durch Aufheben der Hände, worauf die Erklärung des Vorsitzenden in Betreff des Resultates dieses Händezzeichens endgültig sein soll.

Z u f ä h e.

20. November 1876. Nördlicher Distrikt. Man kam überein, daß, wenn der Ausschuss nicht anders bestimmt, alle Lohnerhöhungen und -herabsetzungen vom nächsten Lohntage ab in Kraft treten.

21. Mai 1880. Auckland-Distrikt. Über die Gültigkeitsdauer von Entscheidungen des Ausschusses. Es wurde bestimmt, daß ein Fall nach Verlauf von zwölf Wochen vom Tage seiner letzten Vorlage wieder verhandelt werden kann und daß Durchschnitte, die während der zwölf Wochen genommen sind, zulässig sind.

19. Juli 1880. Nördlicher Distrikt. Über Beschränkungen in der Förderung. Wenn dies als Einwand gegen die Verhandlung irgend eines Falles geschieht, wird bestimmt, daß nicht weniger als sieben Tage vor der Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses eine Anzeige einer derartigen Einwendung den Arbeitern der Grube eingehändigt werden soll.

11. August 1882. Auckland-Distrikt. Über Gegenanträge. Es wurde

den den Arbeitsbedingungen der einzelnen Gruben zu Grunde liegenden Principien angeregt würden, die Arbeiterverhältnisse sich beinahe automatisch von selbst regelten. Nicht die Streitfragen an sich sind aus der Welt geschafft, sondern es sind nur ordentliche Instanzen und feste Principien zu ihrer Entscheidung gegeben. Weit entfernt, daß sich Arbeitgeber und Arbeiter nun auf die faule Haut legen könnten, finden wir vielmehr beide Teile in beständiger Beobachtung des Verhaltens des anderen Teils, um dafür zu sorgen, daß entsprechend den vereinbarten Principien verfahren werde; außerdem tauchen in der Praxis fortwährend neue Fragen auf, bei denen man unsicher sein kann, ob sie als Fragen der Subsumtion unter die vereinbarten Principien oder als Fragen der Aufstellung neuer Principien aufzufassen seien; unter allen Umständen bleibt das Streben der Gewerkvereinsmitglieder bestehen, die Nichtgewerkvereiner zum Beitritt zu dem Verein, dessen Existenz auch ihnen zu gute kommt, zu veranlassen, und das umgekehrte Bestreben der Arbeitgeber, die Nichtvereiner gegen diese Zumutung zu schützen, um den Verein der Arbeiter nicht allzu stark

bestimmt, daß alle Eingaben über Gegenforderungen die Namen der Distrikte spezifiziert erhalten sollen, wo Erhöhungen oder Reduktionen nachgesucht werden (vgl. § 6 b.).

24. August 1885. Auckland-Distrikt. Es wurde bestimmt, daß in Zukunft kein Antrag nach Veränderung der Häuerlöhne verhandelt werden soll, wenn nicht die Durchschnittslöhne von drei Lohntagen beigelegt worden sind.

Neue Regeln.

25. Juli 1887. Nördlicher Distrikt.

Abgeänderte Bestimmung § 6 b: Alle Anträge einer Partei um Erhöhungen oder Reduktionen in einem Teile der Grube soll der andern Seite das Recht geben, die Frage nach den derselben Arbeiterklasse in der ganzen Grube gezahlten Löhnen zu eröffnen, vorausgesetzt, daß nicht weniger als sieben volle Tage vor der Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses ein Bericht über die beabsichtigte Gegenforderung zusammen mit den Durchschnittslöhnen von nicht weniger als drei Lohntagen dem Verwaltungsbeamten oder im entgegengesetzten Falle den Arbeitern der Grube eingehändigt wird, unter Spezifikation der Namen der Distrikte, wo die Erhöhungen oder Reduktionen nachgesucht werden.

Neue Bestimmungen. Über Durchschnittslöhne. Kein Antrag nach Lohnänderung soll eingereicht werden, wenn nicht die Durchschnittslöhne für nicht weniger als drei Lohntage dem gemeinsamen Ausschuss wenigstens neun volle Tage vor der Verhandlung übermittelt worden sind.

Einwände gegen das Vorbringen von Anträgen und Gegenanträgen. Wenn man gegen die Verhandlung irgend eines Falles Einwand zu erheben beabsichtigt, soll nicht weniger als sieben volle Tage (oder bei einer Gegenforderung vier volle Tage) vor der Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses dem Verwaltungsbeamten oder im andern Falle den Arbeitern der Grube eine Mitteilung dieses Einwandes gemacht werden; oder wenn der Grund eines Einwandes innerhalb dieser 7 oder 4 Tage sich findet, dann zu jeder Zeit vor dem Zusammentritt des Ausschusses.

werden zu lassen; endlich bleiben die Fragen der Änderung der Principien, nach denen die Arbeitsbedingungen geregelt werden.

Ein paar Auszüge aus den Protokollen des northumbrischen Grubenarbeitervereins von 1889 und 1890 werden dies illustrieren.

So bringen die Protokolle des Exekutivauschusses vom 27. Februar 1889 folgenden Beschluß über die Grube Eltringham:

„Beschlossen, daß der Sekretär an den Direktor dieser Grube schreibe, um ihm das in der Grafschaft rücksichtlich der Hauskohle der Arbeiter bestehende Herkommen darzulegen und um Beobachtung desselben zu bitten.“ Wird so erledigt.

Unter dem 10. August 1889 verzeichnen die Protokolle des Exekutivauschusses:

„Gruben zu Midley, West Whylam und Prudhoe. Die Arbeiter dieser Gruben bitten um die Erlaubnis, kündigen zu dürfen, um gewisse Nichtgewervereiner zum Beitritt zum Gewerkvereine zu nötigen. Beschlossen, daß zwei Deputationen zu diesen Gruben gesandt werden, um die Arbeiter zu beraten.“ Die Erlaubnis wird nicht erteilt; aber unter dem 19. September findet sich folgender Eintrag: „Gruben zu Midley, West Whylam und Prudhoe. Beschlossen, daß die Arbeiter dieser Grube in der Anwendung der Mittel fortfahren sollen, die sich als so erfolgreich in Herbeiführung des Eintritts der Nichtgewervereiner zum Gewerkverein erwiesen haben.“

Ein anderer Eintrag: Grube Hartford; beschloffen am 16. März 1889. „Da der Verwalter dieser Grube es weigert, im Plessy Seam, Scott-Schacht die nach Vereinbarung im Februar 1888 für die beiden ersten Zahlungen in diesem Vierteljahr zu zahlenden Preise zu zahlen, ist die Angelegenheit vor den gemeinsamen ständigen Ausschuss zu bringen.“

Darauf im Protokoll des gemeinsamen ständigen Ausschusses vom 11. Mai 1889:

„Hartford. — Die Arbeiter verlangen, daß im Plessy Seam, Scott-Schacht die im Februar 1888 für die beiden ersten Zahlungen im Vierteljahre vereinbarten Preise zu zahlen sind. —

Ober: Grube Walker; beschloffen vom Exekutivauschuss am 5. Oktober 1889:

„Daß die Vereinsagenten diese Grube besuchen und es versuchen sollen, die verschiedenen zwischen der Grubendirektion und den stonemen und shifters bestehenden Streitigkeiten zu schlichten.“

Darauf im Protokoll des gemeinsamen Ausschusses vom 9. November 1889:

„Walker. — Übereinkommen bestätigt. . .“ Nun folgt die Angabe der für die verschiedenen Flöze der Grube vereinbarten Preise.

Oder: Grube Seaton Burn; beschlossen vom Exekutivauschuß am 16. Mai 1889:

„Daß im Falle die Arbeiter dieser Grube außer stande sind, eine Riste der Preisfäße zu erhalten, sie sagen sollen, ob sie es wünschen, daß ihr Fall vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß komme oder nicht.“

Hierauf unter dem 7. Juni 1889 beschlossen:

„In Anbetracht, daß zwischen dem Grubendirektor und den Arbeitern ein Streit wegen der Riste der Häuerpreise besteht, soll der Fall dem ständigen Ausschuß zur Beilegung übertragen werden.“

Darauf in dessen Protokoll vom 13. Juli 1889:

„Seaton Burn. — Da der Grubendirektor sich geweigert hat, den Arbeitern eine Abschrift der gegenwärtig von der Grube zu zahlenden Preise und ihrer übrigen Arbeitsbedingungen zu geben, ersuchen sie den gemeinsamen Ausschuß, ihn anzuweisen, dem Ansuchen der Arbeiter zu entsprechen. — Beschlossen: Daß Herr C . . . aufgefördert werde, die fragliche Abschrift den Arbeitern auszuhändigen.“

Oder: Grube New Delaval; beschlossen vom Exekutivauschuß am 5. Oktober 1889:

„Daß das Ansuchen dieser Grube an den gemeinsamen ständigen Ausschuß um Bestimmung der Grenzlinie, von der ab im Relief-Schacht die verschiedenen Preise gezahlt werden sollen, diesem Ausschuß überfandt werde.“

Darauf in dessen Protokollen vom 9. November 1889: „New Delaval. — Die Häuer verlangen, daß im Relief-Stollen eine Linie gezogen werde, um die Kohle, welche 2 s 6 d per Tonne gezahlt werden soll von der, welche 2 s gezahlt werden soll, zu scheiden. — Beschlossen, daß diese Linie auf dem Plan zwischen dem zweiten und dritten nordwestlichen Thorweg gezogen und vom Vorsitzenden gekennzeichnet werden soll.“

Am 5. Januar 1889 beschließt der Exekutivauschuß, das Verlangen der Grube Dinnington um höhere Löhne im Falle gewisse Arbeiter unter erschwerenden Umständen arbeiten vor den gemeinsamen Ausschuß zu bringen und von diesem zu verlangen, Principien für die Erledigung solcher Fälle festzustellen. Der gemeinsame Ausschuß aber lehnt es ab, diese Frage, die eine Grasschaftsfrage sei, zu entscheiden.

Oder um einen Fall zu bringen, der von den Grubenbesitzern ausgeht: Am 1. April 1890 schreibt der Sekretär des Grubenbesitzerverbandes

an den des Grubenarbeitervereins, in Dudley sei ein Häuer durch Herabfallen des Gesteins in der Grube getötet worden. „Die Grubenarbeit wurde wie üblich eingestellt, die Arbeiter der zweiten Schicht wurden nach Haus geschickt und es geschah Alles, um dem bei so betrübenden Vorkommnissen herrschenden Herkommen zu genügen; aber die Arbeiter haben auch am folgenden Tag die Grube stille gestellt und keinen Grund für die Abweichung vom Grasschaftsherkommen angegeben. — Ich habe gegen dies Verhalten der Arbeiter in diesem Falle zu protestieren, und Sie zu ersuchen, Schritte zu thun, um die Wiederkehr in Zukunft zu vermeiden. Die Grubenbesitzer müssen, so schwer es ihnen wird, bei so betrübenden Anlässen vorzugehen, doch das in der Grasschaft herrschende diesbezügliche Herkommen aufrecht erhalten.“ Der Exekutivauschuß beschließt, daß dieser Brief gedruckt und allen Mitgliedern mitgeteilt werde.

Zum Schluß noch eine Eintragung aus den Protokollen des Exekutivauschusses vom 28. April 1890, welche nach den obigen Mitteilungen über den Strife in Delaval Benwell wegen der Häuser und Mietsentschädigungen von Interesse ist. Derselbe hatte, wie berichtet, mit der Niederlage der Arbeiter geendet, indem Nichtgewerkvereiner an deren Stelle traten. Diese haben sich nun um Aufnahme in den Grubenarbeiterverein gemeldet. Allein nun heißt es: „Nachdem wir uns überzeugt haben, daß die Arbeiter dieser Grube unter den Arbeitsbedingungen arbeiten, gegen die ihre Vorgänger so lange gestrikt haben, sind wir außer stand, ihr Ansuchen um Aufnahme als Mitglieder unseres Vereins zu bewilligen.“

So geht es in den Protokollen fort. Sehen wir von dem letzten erklärten Ausnahmefall ab, so finden wir darin eine Fülle von Nachrichten über Ursachen zu Streitigkeiten, die, wenn sie nicht durch das besonnene Eingreifen des Exekutivauschusses und das Walten des gemeinsamen ständigen Ausschusses erledigt worden wären, zu ebenso vielen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführt hätten.

Eine der letzten aus diesen Protokollen entnommenen Eintragungen führt indes zu den Fragen über die Art und Weise, wie die Principien, nach welchen diese Einzelfragen erledigt werden, festgestellt werden.

Soll eine Änderung in diesen Principien stattfinden, so fragt es sich, von wem diese Änderung ausgeht. Sind dies die Arbeiter, so bietet sich ein doppelter Weg: Entweder, es sind gewisse Zweigvereine, von denen die Forderung ausgeht. In diesem Falle stellen die Arbeiter der betreffenden Grube, nach eingeholter Zustimmung des Vereins, ihr Verlangen an ihre Grubenverwaltung, und diese hat, je nach dem Ausfall der einzuholenden Meinung des Grubenbesitzerverbands, nachzugeben oder Widerstand zu

leisten. Oder es ist der ganze Verein, von dem die Forderung ausgeht. Hier stellt der Exekutivauschuß selbst die betreffende Forderung an den Vorstand des Grubenbesitzerverbands. Geht die Anregung zur Änderung der Principien der Arbeitsbedingungen von den Arbeitgebern aus, so kann auch hier dies in der Weise geschehen, daß eine oder mehrere einzelne Grubenverwaltungen nach eingeholter Zustimmung des Grubenbesitzerverbands die entsprechenden Änderungen vornehmen, und dann sind es ihre Arbeiter, welche, je nachdem ihr Verein entscheidet, nachgeben oder Widerstand leisten; oder die Forderung geht direkt von der Verbandsleitung der Grubenbesitzer an den Exekutivauschuß des Bergarbeiterverbands.

Diese Mitteilungen von einer Organisation an die andere bilden heute die Regel und ein isoliertes Vorgehen einzelner Zweige oder Grubenverwaltungen, um principielle Änderungen herbeizuführen, wird von dem anderen Teile als Inoyalität gerügt. Ein Fall, den ich zum Schluß noch anführen werde, mag dafür als Beispiel dienen. Es tritt dann alsbald eine Verhandlung zwischen den beiden Organisationen ein. Die Frage ob und in welchem Maße eine Änderung eintreten soll, wird hierauf entweder durch Schiedsgericht oder direkte Verhandlung der beiderseitigen Sachverständigen entschieden.

Es gilt nun Entstehung und Entwicklung dieser schiedsrichterlichen Entscheidungen vorzuführen. Dabei beginne ich, da bei der bisherigen Darlegung Northumberland im Vordergrund gestanden hat, mit der Darstellung der northumbrischen Verhältnisse, obwohl in Durham schon ein Jahr früher als in Northumberland ein Schiedsgericht stattgefunden hat. Die Schilderung der durhamer Entwicklung soll dann nachfolgen.

III. Das Schiedsgericht im Kohlengewerbe von Northumberland vom März 1875.

Die Lage des Marktes war im Jahre 1871 eine ruhige, der Stand der Kohlenpreise nach Angabe der Unternehmer ein fast gedrückter, jedenfalls nicht von der Höhe, um zu Spekulationen im Kohlengewerbe anzuregen und den Zufluß von Kapital nach dieser Richtung zu beleben. Aber gegen Ende 1871 begann ein bis dahin unerhörter Aufschwung.

Der Gewerksverein der Bergarbeiter, der den Veränderungen mit Aufmerksamkeit gefolgt war, benutzte sofort die Marktlage, um seinen Mitgliedern an diesem Aufschwunge Anteil zu schaffen. Die Mitglieder der verschiedenen Gruben stellten durch die Zweigsekretäre an die Grubenverwaltungen Forderungen zuerst um Herabsetzung der Arbeitszeit und dann

um Lohnerhöhung. Da erfolgte der entscheidende Schritt. Die Grubenbesitzer hatten das größte Interesse, daß ihnen die Ausnützung der Konjunktur nicht durch eine Arbeitseinstellung verdorben würde; doch kam es auch darauf an, nicht ihre Konkurrenzfähigkeit unter einander zu schädigen; wenn sie die Forderungen bewilligten, mußten die Konzessionen auf allen Gruben gleichmäßig durchgeführt werden. Sie verwiesen daher den Gewerkverein der Grubenarbeiter an den Verband der Grubenbesitzer, damit die Arbeitszeit und Lohnfragen für alle Gruben der Grafschaft nach gleichmäßigen Principien geregelt würden. Im Dezember 1871 wurden die Vertreter des Gewerkvereins zum ersten Male vom Verband der Grubenbesitzer empfangen, um statt der bisherigen 16, 14 und 12 Stunden eine elfstündige tägliche Arbeitszeit der in den Gruben beschäftigten Jungen zu vereinbaren. Im März 1872 fand die zweite Zusammenkunft statt, um angesichts des steigenden Marktes eine 10 prozentige Lohnerhöhung für die Häuer gemeinsam zu beschließen. Damit ward, wie oben S. 5 dargelegt worden, zugleich allen übrigen Arbeiterkategorien eine Lohnerhöhung zu teil.

Vier Monate später, im Juli 1872, folgte bei dem andauernden Aufschwung des Marktes auf Grund erneuter Verhandlungen eine abermalige Erhöhung von 20 Prozent auf die derzeitig gezahlten Löhne (= 22 Prozent auf die Löhne von 1871) und im März 1873 eine erneute von 18 Prozent auf die 1871 gezahlten Löhne, so daß die Häuer eine Gesamtsteigerung ihrer Löhne von 50 Prozent gegen 1871 erfuhr.

Dabei ist hier auf zwei Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche den Aufschwung des Marktes begleiteten, und welche für die folgenden Erörterungen bedeutsam sind. Die eine ist, daß der Abbau so rasch sich entwickelte, daß die mächtigeren Flöze erschöpft wurden und zum Abbau weniger mächtiger fortgeschritten werden mußte. Die andere ist, daß eine Menge ungelernter Arbeiter zur Grubenarbeit herangezogen wurden, um der gestiegenen Nachfrage zu genügen.

Kurze Zeit nach der letzten Lohnerhöhung trat der Rückschlag ein; Der Kohlenmarkt ging zurück; die Verkaufspreise sanken schnell und nicht unbeträchtlich, so daß der Verein der Grubenbesitzer dem Gewerkverein der Arbeiter erklärte, zur Fortzahlung eines so hohen Lohnsatzes außer stande zu sein.

Die Vertreter der Arbeiter, von dem Rückgange des Gewerbes überzeugt, setzten in einer Zusammenkunft mit den Grubenbesitzern die Löhne von den erreichten 50 % auf 40 % herab; Oktober 1874 folgte eine weitere Reduktion von 14 %, so daß sich die Löhne nominell nur noch 26 % über jene des Jahres 1871 stellten. Die niedriger als die Häuer

gelohnten Arbeiterklassen, deren Löhne nicht in gleichem Maße wie die der anderen Arbeiter gestiegen waren, wurden bei der Reduktion entsprechend gespart; einige der niedrigst gelohnten Arbeiter erlitten keine Lohnminderung.

Während sich beide Parteien über die erwähnte Reduktion einigten, wurde eine andere Frage seitens der Arbeitgeber in die Verhandlung aufgenommen. Der Verein der Grubenbesitzer umfaßt nämlich nur die sogenannten Dampfkohlengruben. Sie haben ihren Namen, weil ihr Produkt, eine harte, schwer zu bearbeitende Kohle, ganz vorzüglich zur Heizung von Dampfmaschinen, weniger zu anderen Zwecken geeignet ist. Sie wird ganz überwiegend exportiert und genießt, vermöge ihrer Eigenschaften, auf dem Weltmarkt einen natürlichen Schutz.

Nun fanden die Grubenbesitzer, daß einige ihrer Gruben eine minderwertigere weiche, mit geringerem Arbeitsaufwande zu gewinnende Kohle produzierten, die auf dem Markt mit dem Produkt der benachbarten Grafschaft Durham lebhaft zu konkurrieren hatte. Durham zahlte wesentlich niedrigere Löhne als Northumberland. Der hohe Lohnsatz für Dampfkohle konnte deshalb auf diesen Gruben in Zukunft nicht mehr gezahlt werden, wenn sie mit Durham konkurrenzfähig bleiben wollten, weshalb die Arbeitgeber neben der allgemeinen noch eine besondere Lohnreduktion für diese „Weichkohlengruben“ forderten. Die Frage wurde zur Prüfung und Entscheidung einem Komitee aus Grubenbesitzern und Arbeitern überwiesen, welches jedoch trotz mehrfacher Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen konnte.

Der Niedergang der Preise dauerte unterdessen fort und führte die Unternehmer dazu, Anfang Januar 1875 den Bergleuten mit einem erneuten Reduktionsantrag entgegenzutreten, dahin lautend, daß eine Lohnherabsetzung für die Dampfkohlengruben von 16 Prozent und für die Weichkohlengruben, im Hinblick auf ihre erwähnte ungünstige Position, von 20 Prozent unbedingt zum Fortbetrieb der Gruben erforderlich sei. Diesmal glaubten die Arbeiter, daß die Forderung in der Lage des Gewerbes keinen Anhalt finde. In früherer Zeit hätten sie nun die Arbeit eingestellt. Allein sie waren nach den gemachten Erfahrungen viel zu sehr von dem Vorteil friedlicher Erledigung der Differenzen über den Preis der Arbeit durchdrungen und machten den Vorschlag, die Frage einem Schiedsgericht zu überweisen. Die Grubenbesitzer gingen darauf ein. So begann eine Periode der Schiedsgerichte.

Da nichts im Stande ist, über Form und Inhalt eines solchen Schiedsgerichts besser zu orientieren, als der stenographische Bericht über den Gang der Verhandlungen, möge hier die Übersetzung eines solchen dem Wortlaut

nach Platz finden. Bei den folgenden Schiedsgerichten werde ich mich auf die kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts beschränken.

Schiedsrichter, ernannt von den Grubenbesitzern
George Baker Forster, Thomas Bates,
beide Grubenbesitzer,

Schiedsrichter, ernannt von den Bergleuten:
Thomas Burt, Alex. Macdonald,
früher Grubenarbeiter, damals und früher Grubenarbeiter, z. Z. des
heute Führer des Gewerkvereins von Schiedsgerichtes Präsident der nation-
Northumberland u. Mitglied des nationalen Association der engl. Bergleute
Parlamentes. u. Mitglied des Parlamentes.

Unparteiischer:
Rupert Kettle,
Grafschaftsrichter.

Als Sachwalter des Grubenbesitzervereins fungieren die Gruben-
besitzer:

W. A. Potter, J. B. Simpson und
Theo. W. Bunning, Sekretär des Grubenbesitzervereins.

Als Sprecher noch Herr Reid.

Als Sachwalter der Bergarbeiter resp. des Gewerkvereins derselben
fungieren die Grubenarbeiter:

J. Bryson, zugleich Präsident des Gewerkvereins der northumber-
länder Bergleute; K. Young, John Nixon, Sekretär des Gewerk-
vereins.

Als weitere Teilnehmer: Grubenarbeiter Sheldon und Grubenarbeiter
Brown.

Erster Sitzungstag.

Queens Head Hotel, Newcastle on Tyne,
Montag, den 1. März 1875.

Der Unparteiische: Nun, meine Herren, in dem vorliegenden Falle stellen die Grubenbesitzer eine Reduktionsforderung und deshalb liegt es ihnen ob, ihren Fall zu begründen. Ich bitte die Grubenbesitzer, zu beginnen.

Hr. Potter: In Gemeinschaft mit meinem Freunde Herrn Simpson habe ich die Ehre, vor Ihnen als Vertreter des Grubenbesitzervereins von Northumberland zu erscheinen. Wir haben unsern Fall schriftlich dargestellt, und ich will Ihnen denselben vorlesen; doch bevor ich dies thue, bemerke ich, daß wir außer stande waren, unsern Opponenten so zeitig als wir wünschten und beabsichtigten, eine Abschrift unserer Eingabe zuzustellen, doch wir erklärten ihnen unsere Lage, und sie sahen unsere Schwierigkeiten auch ein.

Hr. Potter ließ darauf die Eingabe der Unternehmer wie folgt:
Darlegung der Grubenbesitzer.

Es gewährt uns Befriedigung, daß Herren, die so warmen Anteil an der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nehmen, über den vorliegenden wichtigen Streitfall entscheiden sollen und mit Vergnügen lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen der bedeutendsten Bergwerksdistrikte des Königreiches, wo während der vergangenen Jahre die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter die freundlichsten waren.

Sie Ihrerseits, wir sind dessen sicher, werden freudig bekennen, daß Sie nicht herbeigerufen worden sind, um sich zwischen eine bedrückte Arbeiterschaft und ihre Arbeitgeber zu stellen, sondern daß Sie im Gegenteil finden, daß die Bergleute dieser Grafschaft physisch wie moralisch eine höchst fortgeschrittene Menschenklasse bilden, aus der einige unserer begabtesten und erfolgreichsten Erfinder und Parlamentsmitglieder hervorgegangen sind, ebenso wie aus ihr mancher der fähigsten Vertreter von Arbeiterinteressen gewählt wurde. Die Unternehmer schätzen auch ihre Intelligenz so sehr, daß sie mit ihren Vertretern jederzeit zusammentreffen, um alle Streitfragen in offener und friedlicher Weise zu beraten.

Das Ergebnis dieses Verhaltens war der ununterbrochene Betrieb der Gruben, und sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter ernteten den größtmöglichen Vorteil, der sich aus der besonders günstigen Lage des Gewerbes während der letzten Jahre erzielen ließ.

Diese Intelligenz auf Seiten der Bergleute hat sich oft in der bereitwilligen Art gezeigt, wie alle Fragen nach prozentualen Lohnveränderungen und andere Punkte, deren Klärung hohe geistige Schulung erfordert, in den stattgehabten Diskussionen erörtert wurden, so daß wir hoffen, daß sie der ihnen jetzt vorzulegenden Darstellung folgen und volles Verständnis entgegenbringen werden, — eine Darstellung, reich an Belehrung, welche, wie wir zuversichtlich hoffen, die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf höchst bedeutungsvolle Wahrheiten lenken und zur loyalen Entgegennahme des Entscheidendes beitragen wird, der, wie wir sicher voraussehen, das Ergebnis dieses Schiedsgerichts bilden wird.

Wir beginnen unsere Darlegung mit einer Beschreibung der Verfassung der Kohlenindustrie Northumberland von Beginn des Jahres 1871 an bis zur gegenwärtigen Zeit.

Es kann im allgemeinen gesagt werden, daß in und vor dem Jahre 1871 die Kohlenpreise kaum lohnende waren — jedenfalls nicht in dem Grade, um zu Spekulationen zu verlocken; denn wenig oder gar kein Kapital suchte in dieser Richtung Verwendung; obgleich die Preise für diejenigen Gruben sehr annehmbare genannt werden konnten, die günstig gelegen oder weit unter ihrem Anlagewerte erworben worden waren.

Die Marktlage besserte sich wesentlich gegen Ende des Jahres 1871, infolgedessen die Unternehmer auf eine von den Arbeitern eingebrachte Forderung nach Lohnerhöhung im Stande waren, im März 1872 dieses Ansuchen in dem Umfange zu erfüllen, daß den Häuern eine Erhöhung von 10% auf ihre Löhne vom Jahre 1871 gewährt wurde.

Im Juli 1872 folgte aus demselben Grunde eine weitere Erhöhung von 20 Prozent auf die derzeitig gezahlten Häuerlöhne, — was einer Erhöhung von 32 Prozent auf die Löhne von 1871 gleichkam, — ebenso wurde den anderen Arbeiterklassen eine Lohnaufbesserung von 20 Prozent auf die im März gezahlten Löhne gewährt.

Im März 1873 wurde den Häuern eine erneute Erhöhung von 18 Prozent auf die Löhne des Jahres 1871 eingeräumt, — was eine Gesamterhöhung von 50 Prozent gegen 1871 ausmachte, — während den anderen Arbeiterklassen in und auf der Grube Lohnerhöhungen von 10 und 15 Prozent zu Teil werden.

Kurze Zeit danach ging der Kohlenhandel zurück; die Verkaufspreise fielen bedeutend und die Grubenbesitzer erklärten sich den Arbeitern gegenüber außer Stande, diese hohen Lohnsätze fortzuzahlen; im April 1874 wurden die Löhne der Häuer von den erreichten 50 Prozent auf 40 Prozent, die der Schleppler und Schichtleute auf 27 Prozent reduziert; ebenso erlitten die andern Arbeiterklassen angemessene Reduktionen, während einige der niedrigst gelohnten Arbeiter von der Lohnherabsetzung verschont blieben.

Im Oktober 1874 folgte eine weitere Lohnherabsetzung der Häuerlöhne um 14 Prozent, ihre s. Z. erreichte prozentuale Lohnerhöhung auf 26 Prozent über 1871 zurückbringend. Ebenso erlitten alle andern Arbeiterklassen Lohnherabsetzungen je nach der erlangten Erhöhung.

Während der Verhandlungen, die zur Festsetzung der letztgenannten Reduktionen führten, wurden die Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß eine beträchtliche Zahl von Gruben, welche zu dem Dampfkohlengrubenverein gehörten, in Wirklichkeit keine Dampfkohlengruben seien, also nicht solche, welche eine harte Kohle für einen besonderen Markt produzierten, sondern solche, die Kohle für den Fabrikverbrauch und andere weiche Kohle lieferten, deren Gewinnung weniger Arbeitsaufwand erfordere und welche auf den gleichen Märkten mit dem Produkt der benachbarten Grafschaft Durham zu konkurrieren habe, wo wesentlich niedrigere Löhne gezahlt würden.

Im Oktober wurde ein Ausschuß von Grubenbesitzern und Arbeitern eingesetzt, um zu beraten, durch welche Mittel die ungünstige Position dieser Weichkohlengruben beseitigt werden könnte. Den Arbeitern wurde bei Feststellung der letzten Reduktion eindringlich vorgestellt, daß die verlangten 14 Prozent Reduktion nur als eine ungenügende Erleichterung für die Weichkohlengruben betrachtet werden könnten, da dadurch noch keine Gleichstellung mit ihren durchamer Konkurrenten in Bezug auf die Lohnhöhe geschaffen werde; ebenso wurde ausdrücklich bemerkt, daß die bereits von dem Ausschuß verhandelte Frage, ob die Weichkohlengruben nicht zu einer speciellen Lohnherabsetzung berechtigt seien, durch die festgesetzte allgemeine Lohnreduktion noch nicht ihre Lösung gefunden habe.

Trotz mehrfacher Verhandlungen des Ausschusses blieb diese Frage unerledigt.

Seit der letzten allgemeinen Lohnverhandlung waren die Kohlenpreise fortgesetzt gefallen; am 5. Dezember wurde den Arbeitern deshalb mitgeteilt, daß eine erneute Reduktion von 10 Prozent für alle Arbeiterklassen am 16. Januar gefordert werden müsse.

Auf Grund einer Zusammenkunft mit den Arbeitern wurde am 12. Dezember die Forderung für einen Monat verschoben, um zu sehen, ob vielleicht in der Zwischenzeit die Frage nach der Erleichterung der Weichkohlengruben zum Abschluß gebracht würde. Doch da der Monat ohne eine diesbezügliche Beschlußfassung verging und der Preisfall unausgesetzt fort-dauerte, wurde am 9. Januar 1875 beschlossen, eine Lohnreduktion von 20 Prozent für alle Arbeiterklassen auf den Weichkohlengruben und eine solche von 16 Prozent auf den Dampfkohlengruben zu fordern, welche Reduktion die Löhne der Weichkohlengruben auf 6 Prozent und jene der Dampfkohlengruben auf 10 Prozent über die standard-Löhne des Jahres 1871 zurückgebracht hätte.

Am Mittwoch den 3. Februar kam man überein, die ganze Frage einem Schiedsgerichte zu überlassen; zwei Herren wurden als Schiedsrichter auf jeder Seite ernannt, die einen Unparteiischen zu wählen hätten, welcher den Verhandlungen beiwohnen sollte.

Der Streitfall zwischen den Unternehmern und den Bergleuten läßt sich in 3 Fragen zusammenfassen:

1. Welche Reduktion verlangt der Stand des Gewerbes?
2. Welche besondere Reduktion muß den Weichkohlengruben eingeräumt werden, um sie mit Durham konkurrenzfähig zu erhalten?
3. Welche Gruben sollen im Falle der Gewährung einer besonderen Reduktion als Weichkohlengruben betrachtet werden?

Und diese Fragen wollen wir uns bemühen, Ihnen der Reihe nach vorzuführen.

Bevor wir aber in unserer Darlegung fortfahren, bitten wir Sie zu bemerken, daß es dem oberflächlichen Beobachter scheinen könnte, als stehe gegenwärtig die für eine gegebene Menge Kohle gezahlte Gesamtlohnsumme 26 Prozent über jener im Jahre 1871 gezahlten.

Doch wird es unsere Pflicht sein, Ihnen zu zeigen, daß dies keineswegs der wirkliche Zustand der Dinge ist, sondern daß thatsächlich die Gesamtlohnsumme sich um 84,81 Prozent erhöht hat.

Wir ersuchen Sie nun besonders, dem Berichte zu folgen, den wir in Betreff dieser bedeutenden Kostenerhöhung zu geben im Begriffe sind, da es von den weitgehendsten Folgen für das Gewerbe dieses Landesteiles ist, daß Sie unsere Argumente voll würdigen; und gerade der Umstand, dieselben Männern vorlegen zu können, die, wie wir alle glauben, aufrichtige Teilnahme an der Wohlfahrt der bergarbeitenden Klassen haben, ist für uns ein Gegenstand besonderer Genugthuung.

Wir bemerkten oben, daß Arbeitgeber wie Arbeiter während einer Reihe von Jahren alle Streitfragen, die die ganze Grafschaft betrafen, friedlich beraten haben, wobei beide Parteien von zwei großen und einflußreichen Gewerksvereinen vertreten wurden und daß seit März 1873 ein gemeinsamer ständiger Ausschuß, bestehend aus 6 Vertretern jeder Association, alle Streitfragen von bloß lokaler Bedeutung und nur einzelne Gruben oder Teile derselben berührend, beigelegt hat.

Weiterhin werden Sie sich erinnern, daß am 1. Januar 1873 das

neue Berggesetz in Wirkung trat, welches die Stundenzahl, während welcher die Gruben mit Vorteil in Betrieb gehalten werden konnten, wesentlich verminderte.

Es wird hier nicht beabsichtigt, irgend welche Bemerkungen über die allgemeine Wirkung des Gesetzes zu machen, nur möge konstatiert sein, daß, soweit es sich auf die Arbeitsstunden bezieht, es hauptsächlich durch das Vorgehen des Gewerkvereins der Grubenarbeiter befördert wurde.

Ebenso ist im Jahre 1871 die sogenannte Neunstundenbewegung zu verzeichnen, durch welche es den Maschinisten, nach einer langdauernden Arbeitseinstellung gelang, ihre tägliche Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden zu verkürzen.

Alle diese verschiedenen Umstände haben direkt oder indirekt auch eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Häuer herbeigeführt und da die letzteren, wie dies für die Gegenwart ausdrücklich bemerkt werden soll, nur 5 Tage in der Woche arbeiten und 10 Prozent von ihnen beständig an der Arbeitsstelle fehlen, sind sie, wenn man ihre Arbeit zu 6 Tagen die Woche zu sechs täglichen Arbeitsstunden incl. Einfahrt und Ausfahrt berechnet, nur 9 Monate im Jahre thätig.

In Betreff des gegenwärtigen Ertrags der Gruben scheint die Verminderung der Fördermenge gegen 1871 nicht mehr als 7 Prozent zu betragen; aber eine bedeutend größere Ertragsminderung konnte nur durch Vermehrung der Häuerzahl um 10 Prozent vermieden werden.

Nun könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß, da diese Arbeiterklasse Stücklohn empfängt, dies keine größere prozentuale Erhöhung auf die zum Hauen der Kohle erforderliche Lohnsumme legen würde, als die schon erwähnten 26 Prozent; die Wirkung wäre nur, daß jeder Häuer einen geringeren Lohn empfinde, als die 26prozentige Erhöhung ihm gegeben haben würde, wenn die Quantität von der früheren Arbeiterzahl produziert worden wäre.

Die Durchschnittshöhe der Netto-Tagesverdienste der Arbeiter zeigt jedoch, daß die 5 s 7 d Schichtlohn, die im Jahre 1871 gezahlt wurden, jetzt thatsächlich auf 7 s 11,37 d oder genau um 40,8 Prozent höher stehen.

Dieser Lohnsatz ist natürlich der vergrößerten Arbeiterzahl gezahlt worden und hat die für die Gewinnung der Kohle verausgabte Lohnsumme in entsprechendem Verhältnis erhöht.

Dieser Prozentsatz übersteigt also die 26 Prozent schon um einen bedeutenden Betrag. Berücksichtigt man daneben, daß die erhöhte Arbeiterzahl eine bedeutende Vermehrung von Arbeiterhäusern und des dem Arbeiter gelieferten Brennmaterials hervorrufen mußte, daß mehr Zeit bei der Grubenein- und Ausfahrt verbraucht wird, daß überhaupt weniger marktfähige Kohle gewonnen wird, da das Mitfördern einer größeren Menge von Steinen erlaubt wurde, daß Extraerhöhungen von kleineren Arbeitergruppen und einzelnen Arbeitern nachgesucht und von Zeit zu Zeit erlangt wurden und der Exekutivauschuß des Gewerkvereins der Arbeiter, wozu er das volle Recht hat, hier den einen, dort den andern Punkt gefordert und

gewährt erhalten hat, so sind schließlich die 26 Prozent Lohnerhöhung, die allein vor den Augen der Öffentlichkeit erscheinen, zu der bedeutenden Höhe von 84,81 Prozent aufgeschneit worden, wie wir im Verlaufe der Darstellung näher zeigen werden. Ob diese fortgesetzte, ruhelose Agitation, die dazu führt, immer neue Hände dem Gewerbe zuzuführen und dadurch mit Notwendigkeit die Fonds, aus denen die Löhne gezahlt werden, vermindert und den Anteil des Einzelnen an diesen Fonds verkleinert, ratsam ist oder nicht, ist eine Frage, die wir nicht weiter erwägen wollen, trotzdem ist sie der größten Beachtung derjenigen würdig, denen die Wohlfahrt der Bergleute am Herzen liegt.

Wenn es uns gelingt zu beweisen, daß die erhöhten Kosten der Kohlenproduktion so bedeutend den Prozentsatz übersteigen, der den Bergleuten sichtbar gewährt wurde, glauben wir, gerechter Weise geltend machen zu können, daß dieser erhöhte Prozentsatz eine dauernde Belastung auf die Tonne verkaufter Kohle bildet, da jede Lohnreduktion, wie groß immer sie sein mag, die Produktionskosten nur in Höhe einer solchen Reduktion beeinflussen wird, aber keine Verminderung der Arbeiterzahl oder Entlastung von den vielen Extraverbesserungen geben kann, welche von Zeit zu Zeit erlangt worden sind; denn es wird, wie wir glauben, eingesehen werden, daß, wenn alle sichtbar erlangten Lohnerhöhungen zurückgenommen würden, noch immer die anderen viel bedeutenderen Erhöhungen übrig blieben, die nicht sichtbar sind, außer denen, die sie bezahlen; und unser Argument wird deshalb sein, daß der Verkaufspreis der Kohle den Preis des Jahres 1871 genau um den Betrag übersteigen muß, um welchen diese besonderen und unsichtbaren Prozente über den Löhnen des Jahres 1871 stehen, bevor die Unternehmer in der Lage sein werden, dieselben Einzellöhne wie zu jener Zeit zu zahlen, ja daß eine Zeit kommen kann, wo der Preis der Kohle, obgleich noch über jenem des Jahres 1871 stehend, doch so niedrig steht, daß die Unternehmer die Arbeiter auffordern müssen, einen noch niedrigeren Lohn als den des Jahres 1871 anzunehmen oder irgend welche Einrichtung zu treffen, durch die jeder einzelne Arbeiter im stande ist, eine größere Menge Kohle zu produzieren, um so die erwähnte ungesehene Erhöhung der Lohnkosten zu reduzieren.

Die Grubenbesitzer fühlen, daß diese Frage von vitaler Bedeutung für ihre Interessen ist und sie bitten, dieselbe auf Grund gesunder Principien der politischen Ökonomie zu betrachten.

Im Gange der Untersuchung steht dann die Frage, welches die Basis dieser Argumentation sein soll.

Daß dieselbe auf der Frage nach dem Gewinn der Unternehmer basiert sein soll, weisen die Unternehmer energisch zurück. In der That, eine solche Vereinbarung durchzusetzen, würde praktisch die Arbeiter an dem Gewinne teilnehmen lassen, ohne sie zur Tragung der Unternehmerverluste heranzuziehen. Der Preis der Arbeit hängt wirklich und gerecht von Angebot und Nachfrage ab und kann auch, gerechter Weise, von keinem andern Gezehe bestimmt werden.

Was von den Gewinnen gilt, kann auch bis zu einem gewissen

Grade von dem Gebrauche gesagt werden, die Frage nach dem Stand der Verkaufspreise zu beurteilen. Es kann ebenso eingewendet werden, daß, abstrakt genommen, die Löhne mit den Preisen nichts zu thun haben. Umstände können die Preise hochstellen, die Löhne niedrig. Es kann Verhältnisse geben, unter denen die Preise hoch und die Löhne niedrig sind. Aber doch scheinen Arbeitgeber wie Arbeiter das Gefühl zu teilen, mit dem jedoch, wie wir glauben, das große Publikum kaum übereinstimmen dürfte, daß der Preis eines Artikels zwar als roher und ungeschickter, aber praktischer Weg angesehen werden kann, um die Frage zwischen Kapital und Arbeit zu regeln. Wir haben deshalb als Ausweg, aber nur als solchen, bei Beratung des vorliegenden Falles diesen Modus angenommen, der, obgleich scheinbar einfach, doch viele ernste Bedenken erregt.

Die Grubenbesitzer und Arbeiter dieser großen Grafschaft, die miteinander als Korporationen verhandeln, müssen alle Fragen allgemeiner Lohnreduktionen in breiter Bedeutung ins Auge fassen; alle Lohnfragen müssen deshalb zur Erlangung eines zuverlässigen Maßstabes basirt werden auf den Netto-Durchschnittsverkaufspreis der ganzen Grafschaft, und dieser Durchschnittsverkaufspreis kann nur durch Prüfung der Geschäftsbücher einer jeden einzelnen Vereinsfirma erlangt werden.

Nun ist es klar, daß jede Firma in ihren Geschäftsbeziehungen mit dem Publikum lediglich als Individuum handelt und jederzeit versucht, viele Kunden zu erlangen und bessere Preise als ihre Nachbarfirma zu erzielen. Diese Sachlage macht deshalb die Grubenbesitzer außerordentlich bedächtigt bei Vorlage ihrer Bücher zur Information des Vereins als Körperschaft.

Die Schwierigkeit ist jedoch soweit überwunden worden, als die Grubenbesitzer gestattet haben, daß zwei Rechnungsverständige (accountants) in Gemeinschaft mit dem Sekretär des Vereins Zugang zu ihren Geheimbüchern, Rechnungen und Lohnlisten haben sollen, um in den Stand gesetzt zu sein, eine richtige und fast mathematisch genaue Analyse der Preise und Quantitäten verkaufter Kohle, der Mengen geförderter Kohle und der Zahl der zu Anfang des Jahres 1871 und gegenwärtig beschäftigten Arbeiter und ihrer Löhne zu geben.

Demgemäß wurden die Herren Monkhouse, Goddard, Miller & Co., und die Herren Benson, Glend & Co., zwei bedeutende Firmen von Rechnungsverständigen in Newcastle beauftragt, die Geschäftsbücher aller Gruben des Vereins zu prüfen und die nötigen Informationen in den Punkten zu geben, die in ihrem Bericht enthalten sind, welcher letztere hier folgt:

3, St. Nicholas' Buildings, Newcastle-on-Tyne, 24. Februar 1875.

An den Dampf-Kohlengruben-Verein!

Verehrte Herren! Auf Ansuchen Ihres Sekretärs, Herrn Bunning, hatten wir eine Zusammenkunft mit ihm in Betreff gewisser statistischer Daten über den Verkaufspreis der Kohle in den Monaten April 1871 und Januar 1875 und über die Lohnkosten, dieselben zu fördern, welche Punkte aus den Geschäftsbüchern sämtlicher Firmen Ihres Vereins entnommen werden sollten.

Wir berieten eingehend mit Herrn Bunning über die Wege, auf denen die verlangten Informationen am sichersten erlangt werden könnten und

setzten mit ihm auch die Tabellen fest, um diese Informationen der verschiedenen Gruben, die in den bezeichneten Zeitpunkten in Betrieb waren, am besten zu sammeln und zu ordnen. Diese Tabellen sind entweder von unsern Schreibern auf den Comptoirs der einzelnen Gruben unter Beihilfe der Comptoiristen der einzelnen Gruben angefertigt worden, oder sie wurden von den letzteren zusammengestellt und unter unserer persönlichen Aufsicht mit den Geschäftsbüchern nochmals sorgfältig verglichen.

Da diese statistischen Angaben von Ihnen für eine so wichtige Angelegenheit wie das Schiedsgericht zwischen Ihnen und Ihren Arbeitern gebraucht werden, halten wir es für wünschenswert, Ihnen eingehend über das Princip und die Basis zu berichten, die wir beim Sammeln der Informationen angenommen haben.

Zunächst wurden der Monat April 1871 und Januar 1875 als Maßstäbe betrachtet, da Monat April 1871 etwas vor die Zeit der Preissteigerung fällt und der Monat Januar 1875 die Periode der Depression darstellt, welche, wie wir meinen, Sie genötigt hat, eine Lohnreduktion von den Arbeitern zu verlangen.

Um zum Verkaufspreis zu gelangen, haben wir die wirkliche, an der Schachtmündung realisierte Verkaufssumme zu ermitteln gesucht, indem wir alle Diskonte, Kommissionen, Frachten, Spesen, Abschritten für mangelndes Gewicht, kurz, Vergütungen jeder Art, die wirklich gemacht wurden, in Abzug brachten; jedoch haben wir nicht in Betracht gezogen irgendwelche Abzüge für zweifelhafte Außenstände und andere dem Geschäftsverkehr anhängende Verluste. Das Ergebnis stellt also dar den Nettoertrag der auf der Grube verkauften Kohle in den zwei Perioden, ausschließlich jedes Abzuges für zweifelhafte Forderungen und anderer Geschäftsverluste. Bei dieser Aufstellung sind Kontrakte streng ausgeschlossen worden, da sie weder bei steigendem oder fallendem Markte in irgend einer Weise für den Tagesmarktpreis maßgebend sein können; denn es ist klar, daß ein Lieferungskontrakt über einen größeren Zeitraum bei steigendem Markte immer zu einem Preise effektuiert werden wird, der höher als der Tagespreis steht, während Kontrakte bei fallendem Markte notwendig zu einem Preise abgeschlossen werden, der unter dem laufenden steht. Wir müssen bemerken, daß Kontrakte für eine kürzere Zeit als 3 Monate als offene Verkäufe angesehen wurden; wo wir Kontrakte notiert fanden, in denen die Quantität festgesetzt war, aber der Preis nach dem laufenden Monatsmarktpreis eingestellt werden sollte, faßten wir dieselben gleichfalls als offene Verkäufe auf.

Der Durchschnittsmarktpreis per Tonne der in besagter Weise verkauften Kohle auf der Grube wurde als Durchschnittspreis aller während jenes Monats verkauften Kohle genommen.

Die Tonnenzahl an Coke wurde mit 1,81 vervielfältigt, um die entsprechende Menge Kohle zu berechnen, die zu ihrer Herstellung verwendet worden war.

Diese Summen und Mengen wurden für alle Gruben, die in beiden Perioden in Betrieb waren, zusammengezogen, der Verkaufsertrag durch die

Tonnenzahl geteilt und so ein allgemeiner Netto-Durchschnittspreis per Tonne für die Gesamtheit der Gruben des Vereins für die oben erwähnten Zeitpunkte erlangt.

Wir richteten sodann unsere Aufmerksamkeit auf die Feststellung der Gesamtzahl der geförderten Tonnen, auf welche die Löhne während derselben Monate gezahlt worden waren, sowie auf Ermittlung derjenigen Geldsumme, die auf jeder Grube für das Hauen und Fördern der Kohle verausgabt worden war, zusammen mit den Kosten der erforderlichen Neubauten von Arbeiterhäusern. Die Summen dieser Beträge aller Gruben wurde als die Gesamtlohnsumme betrachtet, die aufgewendet werden mußte, um die Quantität der verkauften Kohle herzustellen; die Differenz zwischen der geförderten und verkauften Kohle wurde als Grubenverbrauch, an die Arbeiter geliefertes Brennmaterial, Verlust durch Steine u. betrachtet, da erklärlicher Weise daraus kein Gewinn für die Unternehmer fließt.

Das Ergebnis der Berechnung ist nun der Netto-Durchschnittspreis der Tonne für alle auf der Grube verkauften Kohlen für die Monate April 1871 und Januar 1875 und der Durchschnittspreis, den eine Tonne dieser Kohlen dem Unternehmer in Löhnen kostet. Wir finden, daß, während im April 1871 der Durchschnittspreis der verkauften Kohle 6 s 2,67 d betrug, er sich im Januar 1875 auf 10 s 2,79 d stellt, demnach 64,44 Prozent über dem Preise von 1871; wogegen die zur Produktion der Kohlen notwendigen Löhne 84,81 Prozent über jenen des Jahres 1871 steh.

(gez.) Monkhouse, Goddard, Miller & Co.
(Mitglieder des Institute of Accountants)
Benjon, Gland & Co.

Die Tragweite dieses Berichtes, die von den Unternehmern schon lange empfunden und verstanden worden ist, mag Sie vielleicht überraschen. Da damit der Kernpunkt unserer Streitfrage gegeben ist, liegt uns sehr daran, daß Sie dieselbe völlig erfassen. Und in Erwartung des Einwandes, den die Bergleute höchst wahrscheinlich erheben werden, daß diese Statistik durch uns selbst und durch von uns ernannte Rechnungsverständige ausgearbeitet worden sei und die Ergebnisse, ohne den Grubenbesitzern damit nahe treten zu wollen, doch vielleicht unabsichtlich falsch sein könnten, und selbst wenn richtig, es die Arbeiter mehr befriedigen würde, wenn die gewonnenen Zahlen nochmals kontrolliert würden, sind die Grubenbesitzer bereit, den Rechnungsverständigen zu erlauben, die sämtlichen zusammengestellten Listen dem Unparteiischen vorzulegen, damit derselbe sich von dem Wert überzeugt, der den Zahlen beigemessen werden kann. Wir sind sicher, daß die Zahlen nach eingehendem Studium vollkommen darthun werden, daß der erhobene Anspruch der Grubenbesitzer höchst gerechtfertigt und bescheiden ist und sich völlig in den Grenzen des durch die Sachlage Gebotenen hält, daß nichts hinzugefügt worden ist, um ein Kompromiß zu ermöglichen.

Indem die vorgelegten Zahlen dazu dienen sollen, die Frage 1 zu beleuchten, wird behauptet, daß die Erhöhung des Kohlenpreises den Grubenbesitzern nur gestattet, 64,44 Prozent höhere Löhne als 1871 zu zahlen und daß alle über diesen Satz hinaus gezahlten Löhne den Gruben-

befizern im Vergleich zu ihrer früheren Position ernste Nachteile bringen. Jetzt zahlen die Grubenbesitzer 84,81 Prozent mehr Löhne als 1871, was ihre Position gegen 1871 um 20,37 Prozent verschlechtert. Wir heben hervor, daß sie infolgedessen mit äußerster Mäßigung handeln, wenn sie bitten, nur eine Reduktion von 16 Prozent zu verfügen.

Wir kommen jetzt zu Frage 2, die eine Extraforderung in Betreff der Weichkohlengruben enthält.

Wir bemerken dazu, daß es eine anerkannte Thatsache ist, daß die Löhne in Durham bedeutend niedriger als in Northumberland sind. Der durchschnittliche Schichtlöhner in den Gruben Northumberlands, die Kohle für Fabrikverbrauch produzieren, beträgt 7 sh 2 d; der Sekretär des durhamer Grubenbesitzervereins wird Ihnen mitteilen können, daß sich der gegenwärtige Schichtlohn in jener Grafschaft, wo ähnliche Kohle gewonnen wird, nur auf 6 sh 1 d stellt. Wir hatten stets das Gefühl, und wir glauben, daß beide Seiten dasselbe hegen, daß irgend welche Reduktion Platz greifen sollte, um den besonderen Betriebsumständen dieser Gruben gerecht zu werden; doch hat diese Forderung aus verschiedenen Gründen immer besondere Schwierigkeit gehabt. Wir legen deshalb die Frage bezüglich dieser Reduktion ohne weitere Argumentation in Ihre Hände, da wir die obigen Thatsachen für genügend halten, um sich ein Urteil über die Angelegenheit zu bilden.

In Betreff der 3. Frage wollen wir einfach bemerken, daß die folgenden Gruben als Weichkohlengruben betrachtet worden sind: Bentwell, Delaval Bentwell, Dinnington und Killingworth, Elswick, Heddon, Plashetts, Throckley, Walker, Walbottle, Midley einschließlich Prudhoe und Whylam, Montagu Main.

Zum Schluß bemerken wir, daß wir nichts in Betracht genommen haben, als die einfachen Lohnkosten für die Produktion der Kohle. Die bedeutenden neuen Kapitalinvestitionen zum Ausbau der Gruben, die Vergrößerung des Lohnkapitals, die Erhöhung der Abgaben an die Grundherren, die Entschädigungen für Landbeschädigungen, die erhöhten Kosten für Verwaltungs- und Geschäftsräume aller Art sind in einem allgemeinen Prozentsatz nicht zusammengefaßt worden.

Wir haben uns bemüht, unsere Untersuchungen mit vollkommener Billigkeit und Gerechtigkeit für beide Teile zu führen und legen den Fall in Ihre Hände mit dem Vertrauen, daß unsere Argumente sie in den Stand setzen, ein gerechtes und umfassendes Urteil zu fällen, welches, von einer hohen Autorität kommend, nicht verfehlt wird, nicht nur belehrend und im Grunde segensreich für die Arbeiter zu sein, sondern auch die Grubenbesitzer aus ihrer gegenwärtigen höchst gedrückten Lage zu befreien.

Hr. Burt: Ich vermute, daß es nun an der Zeit ist, einige Fragen zu stellen?

Der Unparteiische: Ich betrachte die Darstellung durch Herrn Potter als die Begründung des Falles und lade Sie jetzt ein, Fragen an ihn zu stellen. Wir werden also die Darstellung, die Sie eingereicht haben, als Ihre Zeugnisaussage ansehen, Herr Potter?

Hr. Potter: Ganz gewiß.

Hr. Macdonald: Wir haben also das Recht, die Berichte, die als Zeugnisaussage bezeichnet wurden, zu prüfen.

Hr. Burt: Es wurde berichtet, daß den Arbeitern eine Lohnerhöhung von 84,81 Prozent gewährt wurde. Heißt dies, daß die Arbeiter diese Erhöhung wirklich empfangen haben, — daß jede Arbeiterklasse das als Lohnerhöhung bekommen hat, — oder daß dies die Gesamtlohnerhöhung von 1871 bis zur Gegenwart ausdrücken soll?

Hr. Potter: Diese 84,81 Prozent stellen die Gesamterhöhung gegen 1871 dar.

Hr. Burt: Der Grund, warum ich die Frage stelle, ist der, weil ich vermute, daß irgendwelche natürliche Schwierigkeiten, die jetzt, verglichen mit 1871, in Form dünnerer Flöze und härterer Kohle bestehen, nicht in Betracht gezogen sind, sondern daß einfach die Lohnerhöhung, jetzt verglichen mit 1871, ins Auge gefaßt wurde.

Hr. Potter: Gewiß, Sie haben ganz Recht.

Hr. Macdonald: Wie wurden diese 84 Prozent gefunden? Welches sind die verschiedenen Quellen, aus denen dieser zusammengezogene Betrag geflossen ist? Sie geben zu, daß es nicht ausschließlich Löhne sind, sondern noch andere Beträge, die die Summen bilden; welches sind die Bestandteile und woher sind sie genommen?

Hr. Potter: Die Summe ist ausschließlich aus Löhnen gebildet, zuzüglich den Kosten, die für die größere Zahl von Arbeiterhäusern, die wir bauen mußten, aufgewendet wurden.

Hr. Macdonald: Sie wollen damit nicht sagen, daß jeder Grubenbesitzer seine Arbeiterwohnungen vermehrt hat?

Hr. Potter: Jeder.

Hr. Macdonald: Dann bedeutet es Wohnungen und Mietsentschädigungen?

Hr. Potter: Dieses Nettoergebnis ist aus dem Durchschnitte genommen.

Hr. Macdonald: Ich wünsche zu wissen, welches der genaue Betrag ist, den der Häuer für seine Arbeit erlangt hat — also der genaue Betrag seiner Lohnerhöhung. Wie ich glaube, wollen Sie uns nicht zu der Annahme veranlassen, daß diese 84 Prozent dem Häuer für seine Arbeitsleistung gegeben worden sind, vielmehr sind einige andere Umstände vorhanden, welche bei Bildung der 84 Prozent mitwirken, soweit ich Sie verstehe. Welche Erhöhung ist denn auf das eigentliche Loschlagen der Kohle gezahlt worden?

Hr. Potter: Die Zahlen zeigen die Nettoerhöhung der gezahlten Löhne nebst der Klasse Arbeit.

Hr. Macdonald: Ja, aber sie sagen nicht wie.

Hr. Bunning: Wir finden, daß wir die größere Geldsumme zu zahlen haben; wir haben es nicht für nötig befunden, diese Summe auf die verschiedenen Arbeitsklassen zu verteilen. Wir haben die Arbeit in und auf der Grube in Betracht gezogen, ebenso Häuserkosten und Mietsentschädigungen, andererseits die Zahl der verkauften Tonnen in den zwei Perioden; wir

teilen dann die Gesamtsumme durch die Tonnenzahl und finden nun, daß es so und so viel Geld kostet, um eine Tonne verkaufter Kohle zu produzieren. Wir wissen, daß wir Geld aus unserer Tasche nehmen und gleichviel ob es ein Arbeiter oder mehrere sind, die das Geld erhalten, wir finden, daß uns die Produktion einer Tonne Kohle 84 Prozent mehr kostet als 1871.

Hr. Macdonald: Können Sie mir sagen, was Sie für Wohnungsverföorgung ansehen? Wir müssen das gründlich verstehen. Hier ist Wohnungsverföorgung mit enthalten, also wieviel Prozent sind dafür angefetzt, wieviel für die Maschinisten, wieviel für die Tagelöhner, wieviel für die Grubenleute oder Häuer? Wie mir scheint, würde es ein befriedigenderer Weg zur Fortsetzung der Verhandlungen sein, wenn über diese Punkte bestimmte Thatsachen vorlägen; dann könnten wir klar sehen, wie diese 84 Prozent gewonnen wurden.

Hr. Potter: Der Unparteiische wird sehen, wie diese Steigerung der Lohnkosten ausgerechnet wurde. Wenn Sie auf Seite 2 meiner Darlegung zurückblicken wollen, werden Sie ersehen, wie die Erhöhungen entstanden sind; ich sagte Ihnen auch, wie wir zu den 84 Prozent gekommen sind. Alle diese Berichte können geprüft werden.

Der Unparteiische: Es ist nicht die Richtigkeit der Zahlen, die sie in Frage ziehen, sondern das Princip, gemäß dem sie erreicht wurden.

Hr. Macdonald: Das ist der Punkt. Es wird gesagt, daß ein gewisser Betrag auf die geförderte Kohle entfällt, ein anderer auf die Tagesarbeit und auf die gebauten Häuser, und daß dann ein Durchschnitt von 84 Prozent erlangt wurde. Wir haben die allgemeine Behauptung, ich will nicht sagen die vage, und wir haben das allgemeine Ergebnis von beinahe 85 Prozent.

Hr. Potter: Ich sehe deutlich, was Sie wünschen; Sie fordern Mitteilungen, die Herr Kettle ohne Zweifel Ihnen geben wird. Es steht außerhalb meiner Befugnis, Ihnen diese Zahlen vorzulegen, aber Herr Kettle wird sie Ihnen mitteilen können.

Hr. Macdonald: Ich gebe zu bedenken, daß, wenn die Parteien hier sind, um über den Fall zu beraten, wir auch alle die Informationen haben sollten, die wir erlangen können, ohne dabei das aufzudecken, was als private Mitteilung betrachtet wird. Es ist dies ein Fall, zu dessen Prüfung wir die Mittel haben sollten. Kein Mensch wird mir und meinen Kollegen mangelndes Vertrauen gegen Sie, Herr Unparteiischer, vorwerfen können. Was die Kenntnisknahme der Thatsachen und Zahlen angeht, so könnte ich dieselbe ganz in ihren Händen lassen; aber ich denke doch, daß wir die Informationen, die wir suchen, in irgend einer Form vor uns liegen haben sollten. Es würde dies für diejenigen, die wir vertreten, beruhigend sein und vor allem auch für Sie, geehrter Herr, und auch für mich und meine Kollegen.

Hr. Potter: Wenn Herr Macdonald uns auf einem Notizblatt den Umfang der Informationen, die er wünscht, verzeichnen wollte, würden wir mit unseren Schiedsrichtern über die Darlegung derselben beraten.

Ich fühle mich kaum in der Lage, dieselben zu geben. Wir haben diese Berichte von unsern Rechnungsverständigen empfangen und sie Ihnen, Herr Unparteiischer, eingehändigt und Ihnen auch allein; ich glaube kaum, daß es von mir richtig sein würde, Ihnen die Informationen zu geben, welche die Grubenverwaltungen uns für unseren Privatgebrauch überlassen haben.

Hr. Macdonald: Dies setzt uns genau in dieselbe Lage, wie zuvor. Wir haben den Bericht der Rechnungsverständigen, der sehr eingehend bearbeitet und zugleich, wie ich nicht zweifle, vollkommen korrekt ist; andererseits haben wir vor uns die Darlegung der Grubenbesitzer, die allgemein gehalten ist, ohne jede Daten, an die wir uns halten, und die uns befriedigen können; wenn die Untersuchung in dieser Weise fortgesetzt wird, würden die Mitteilungen Ihnen, geehrter Herr, gemacht werden und nicht uns.

Hr. Bunning: Ich zweifle nicht, daß Herrn Macdonalds Frage ein Angriff auf das Princip ist; also nicht so sehr auf die arithmetische Genauigkeit, als auf die Methode, die wir bei der Berechnung einschlugen. Doch dies können wir Ihnen völlig anheimgen, Herr Unparteiischer. Es scheint nicht, daß wir viel weiter gehen können, da uns Herr Potter gesagt hat, daß der Weg, auf dem das Resultat erzielt wurde, darin lag, daß einfach die Gesamtsumme der gezahlten Löhne in Betracht genommen wurde, und durchaus nicht irgend welche Nachteile oder Schwierigkeiten — die natürlichen Nachteile — die vom Kohlengewerbe unzertrennlich sind. Da dies der Fall ist, weise ich meinerseits vollständig das Recht ab, das von uns angenommene Princip in Frage zu ziehen. Doch ist dies natürlich eine Sache, welche Ihnen überlassen bleiben muß, Herr Unparteiischer. Mir will es scheinen, daß das Princip so lange ohne Belang ist, als unsere gegenüberstehenden Freunde, ebenso wie Sie, darin zufriedengestellt sind, daß nichts eingeschlossen wurde, außer wirklichen Arbeitskosten und Wohnungsmiete, welche ein Teil der Löhne ist. Das Princip kann nicht geändert werden, wenn gezeigt wird, wieviel auf die Häuer, auf die andern Arbeiter und auf die Wohnungen entfällt. Es kann für den Grubenbesitzer keinen Unterschied ergeben, ob er diese Summe in der einen oder der andern Form zahlt. Es zeigt sich einfach, daß ihm die Gewinnerhöhung, die ihm für seine Kohle wird, nicht helfen kann. Denn alle diese Teilbeträge machen eine Summe aus, die größer ist, und er ist demnach in eine ungünstigere Position gestellt. Die Wirkung dieser Preiserhöhung der Arbeit, wie sie auch immer begründet sein mag, geht eben dahin, den Spielraum zwischen Kosten und Preis zu verkleinern.

Hr. Macdonald wollte eben eine Frage stellen als

Hr. Bates sagte: Ich erwartete nicht, daß die Schiedsrichter die Darlegung kritisieren würden.

Der Unparteiische: Ich glaube nicht, daß die Richtung der gestellten Fragen beanstandet werden kann. Wie ich es verstehe, hat einer der Schiedsrichter an einen der Zeugen eine Frage gestellt, und wenn Sie Beide fertig sind, werde ich selbst einige Fragen stellen.

Hr. Bates: Wie ich den Fall verstehe, giebt die Eingabe der Grubenbesitzer die allgemeine Erhöhung, und wir kommen nun zur Frage des Herrn Burt, ob nicht lokale Erhöhungen in lokalen Umständen begründet seien?

Hr. Burt: Das ist nicht mein Punkt, aber was mich persönlich betrifft — und ich zweifle nicht, Herr Macdonald wird mir zustimmen — bin ich ganz bereit, diese Angelegenheit in Herrn Kettles Hand zu lassen. Wir können uns die Informationen selbst verschaffen.

Hr. Macdonald: Nicht als Sachwalter oder als Vertreter der Arbeiter stelle ich meine Fragen; ich stelle sie als Schiedsrichter, und ich wage zu behaupten, daß es unmöglich für uns ist, mehr als bloße Automaten zu sein, wenn solche Mitteilungen nicht gegeben werden.

Der Unparteiische: Der Zweck ist ohne Zweifel, alle Thatsachen klar zu stellen. Nun, Herr Potter, welche Arbeiterklassen haben Sie in Betracht gezogen?

Hr. Potter: Die ganzen, denke ich, Herr, d. h. die Häuer und alle, die in und auf der Grube arbeiten.

Der Unparteiische. Haben Sie irgend einen lokalen Namen für die Arbeiter unter Tage, die nicht Häuer sind?

Hr. Potter: Die Arbeiter unter Tage sind geteilt in Häuer und Förderleute (off-hand men).

Der Unparteiische: In Süd-Staffordshire und Nord-Staffordshire teilen wir sie in pike men und band men. Ihre Förderleute sind doch die band men oder wie sie lokal heißen die Arbeiter, die in der Steinschicht arbeiten. Wir werden auch die Arbeitsstunden der Förderleute brauchen. Wie werden die Arbeiter auf der Grube genannt?

Hr. Potter: Bankmen.

Der Unparteiische: Diese drei Klassen umschließen also alle Arbeiter, die in Frage kommen?

Hr. Potter: Nein, wir nahmen die Gesamtheit: Zimmermann, Maurer, Tagelöhner, — also alle die in und auf der Grube und in Verbindung mit der Grube beschäftigt werden.

Der Unparteiische: Diese sind alle inbegriffen?

Hr. Potter: Jawohl, ausgenommen die Maschinisten und die Brakesmen.

Hr. Bunning: In den Unterredungen, die ich mit Herrn Burt hatte, bin ich immer bedacht gewesen, ihm über den Weg, den wir vor dem Schiedsgericht einschlagen würden, völlige Kenntnis zu geben und vergangenen Montag gab ich ihm noch eine klare Stizze unserer Eingabe, wie sie in den Hauptpunkten vorliegt. Mittwoch Abend übermittelte ich ihm eine Abschrift unserer Darstellung, und es wurde Montag Abend vereinbart, daß diese Darstellung von den Arbeitern beantwortet werden sollte. Mir wurde eine Kopie der Antwort, wenn möglich am Sonnabend, vor Beginn des Schiedsgerichts, versprochen. Aber eine derartige Antwort liegt mir nicht vor. Damit Sie die Namen der verschiedenen Arbeiterklassen verstehen sollten, kam ich mit Herrn Burt überein, ihm eine Liste der ver-

schiedenen Erhöhungen zu senden, wobei ich sagte: „Ich werde die Frage für alle Klassen im allgemeinen formulieren. Wenn irgend welche Bemerkung oder Einwendung in Betreff einer besonderen Arbeiterklasse zu machen ist, so machen Sie dieselbe in Ihrer Antwort und wir werden jeden einzelnen Fall an geeigneter Stelle durchsprechen; wir werden dann in unserer Antwort versuchen, Ihre Einwendungen anzuerkennen oder dieselben beantworten. Auch wird es gut sein, daß wir eine Liste aller Förderarbeiter durchprüfen, dann werden wir uns eher einigen.“ Viele der Förderarbeiter haben alle Arten von Prozenterhöhungen empfangen, und es ist fast unmöglich, sie anders als einzeln zu behandeln.

Der Unparteiische: Ist das nicht ganz unmöglich?

Hr. Bunning: Nein, ich glaube nicht.

Der Unparteiische: Wenn diese Listen vorhanden sind, werden sie uns alle die nötigen Informationen bringen und damit den Schiedsrichtern wie den Arbeitern sehr erwünscht sein. Die Gesamterhöhung von 84 Prozent zeigt nicht die Einzellöhnerhöhungen; es wird den Arbeitern deshalb frei stehen, zu zeigen, daß diese 84 Prozent auf dem einen oder dem andern Weg berechnet worden sind, so lange ihnen nicht die wirklichen Löhnerhöhungen vorliegen.

Hr. Forster: Ich glaube nicht, daß es bedenklich sein würde, wenn die Listen vorgelegt würden.

Der Unparteiische: Ich verlange nie, von den Listen nach einer Seite hin Kenntnis zu nehmen, die nicht direkt zu dem Streitfall gehört. Ich bin gewöhnt, in solche Dokumente Einsicht zu nehmen und prüfe nur die Thatsachen in denselben, die zum Schiedsgericht erforderlich sind. Wenn Sie, Herr Macdonald, die den Häuern und den anderen Arbeiterklassen gewährten procentualen Löhnerhöhungen vor sich haben, so reicht dies für Sie aus.

Hr. Potter: Der Lohn der Förderleute ist in einer verschiedenen Weise erhöht worden, nämlich so viel pro Tag, und zwar sind die Prozentsätze verschieden, so daß die den Förderleuten allein eingeräumte Erhöhung nicht die ganze Prozentzahl darstellt. Wir könnten Ihnen den auf die Arbeit und die Förderleute im Ganzen kommenden Betrag der Kostensteigerung geben, indem wir einfach die größeren Kosten von 1875 denen von 1871 gegenüberstellen.

Hr. Forster: Ich glaube nicht, daß diese Liste Ihnen nützen wird.

Hr. Macdonald: Noch ein Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, Herr Unparteiischer.

Hr. Burt: Gehe Sie dies thun, nehme ich Bezug auf das, was Herr Bunning über die Vorgänge am Montag vorbrachte, indem er, soweit ich ihn verstand, sagte, wir hätten die den Förderleuten gewährten Prozente ins Auge gefaßt, und nach Untersuchung der Frage den Grubenbesitzern keinen Vorschlag zu machen gehabt, und es damit ihnen überlassen, die Löhne derselben nach Gutdünken zu ordnen und die Frage so den Schiedsrichtern entzogen. Ich glaube nicht, daß sich die Sache so verhält, Herr Bunning.

Hr. Bunning: Gewiß nicht. Die Vereinbarung war die, daß wir forderten, daß Alle in der geforderten Reduktion eingeschlossen sein sollten, und daß Sie in Ihrer Antwort diejenigen Ausnahmen geltend machen sollten, die Sie für notwendig hielten.

Hr. Macdonald: Von 1871 bis zur Gegenwart haben große Veränderungen in Betreff der Arbeitsbedingungen Platz gegriffen. Das Berggesetz, welches seit jener Zeit in Wirkung steht, hat die Kosten der Grubenbesitzer erhöht, in einem Distrikte mehr als in dem andern. In Northumberland mag die Erhöhung größer sein, vielleicht auch ist sie kleiner; ich spreche in voller Unkenntnis, ob das eine oder das andere der Fall ist. Wenn jedoch die Wirkung jenes Berggesetzes einen Teil der 84 Prozent bildet, wende ich ein, daß das, was durch Gesetz verfügt wurde, nicht auf die Bergleute gelegt werden sollte. Die Bergleute sollten nicht aufgefordert werden, eine Reduktion für das zu erleiden, was das Gesetz als Notwendigkeit fordert; wenn daher derartige Kosten eingeschlossen sind, scheint es mir, als wenn sie getrennt werden sollten.

Der Unparteiische: Sie können dies durch Prüfung finden und Sie thun gut, dies für den Fortgang der Untersuchung zu notieren.

Hr. Forster: Ob die Kosten durch das neue Berggesetz erhöht worden sind oder auf anderem Wege —

Der Unparteiische: Es ist genau dasselbe.

Hr. Forster: In jenem Sinne.

Hr. Macdonald: Gewiß, in jenem Sinne.

Hr. Forster: Nämlich im Sinne von erhöhten Arbeitslöhnen für die Arbeit in und auf der Grube, und die erhöhten Wohnungskosten. Ist diese Definition für Ihren Zweck ausreichend?

Hr. Burt. Bekam der Arbeiter den ganzen Betrag dieser Erhöhungen?

Der Unparteiische: Ja, wie dieser Bericht zeigt.

(Hier händigt der Unparteiische die Liste Herrn Burt zur Prüfung ein.)

Hr. Young: Ist die Wohnungsversorgung als investiertes Kapital aufgefaßt worden oder sind die Baukosten als laufende Kosten für die Perioden, für welche die Berichte aufgestellt wurden, zu betrachten?

Hr. Botter: Wir behandelten sie als dauernde Belastung der Grube, nahmen die Zinsen und dividierten dieselben durch die Kosten per Tonne. Wir reduzierten die Kosten auf einen jährlichen Betrag und belasteten die Tonne für die Auslage.

Hr. Young: Geseht, es sind 5000 £ in Löhnen zu Häuserbauten verwendet worden, wird das aufgefaßt als so und so viel Kosten auf die Tonne oder als investiertes Kapital, auf welches so viel Geld bezahlt worden ist?

Hr. Forster: Die Wohnungen werden immer auf Grund besonderer Kontrakte gebaut und sind nicht in der täglichen Arbeit der Gruben eingeschlossen.

Hr. Burt: Wenn wir mit dieser Frage fertig sind —

Der Unparteiische: Es steht Ihnen völlig frei, weiter zu untersuchen. Herr Bunning sagt, die Thatsachen würden aus der Antwort auf Ihre Darlegung klar werden. Natürlich werden Sie Ihre Darlegung so fassen müssen, daß Sie alles das erfahren, was Sie brauchen. Sie wollen wissen, welche Löhne den Häuern und Förderleuten gezahlt worden sind, daß wo möglich noch unter den Letzteren unterschieden werde. Ich denke jedoch, daß es für Sie besser ist, wenn Sie diese genaue Darlegung in einer andern Form vor sich hätten, wie z. B. den wirklichen Verdienst entweder per Tonne oder per Tag in Betreff jeder der Arbeiterlassen.

Hr. Macdonald: Das ist in der That das, was ich verlange.

Der Unparteiische: Es wird für die Rechnungsverständigen nicht schwer sein, dies zu beschaffen.

Hr. Macdonald: Das ist, was ich verlange, doch das führt mich keinen Schritt weiter.

Der Unparteiische: Es kann gemacht werden, und es ist für das Schiedsgericht nicht nötig, die Verhandlung zu unterbrechen, bis es gethan ist; denn Sie haben gewisse Informationen und gehen nun unter der Annahme, daß diese Information richtig sei, weiter.

Hr. Potter: Das war auch gerade das, was ich sagte; wenn Sie uns mitteilen, welche Informationen Sie brauchen, würden wir beraten, ob wir sie geben können.

Hr. Burt: Ich wollte eben eine Frage stellen, in betreff des Berichtes der Rechnungsverständigen. Meine Frage bezieht sich auf die Methode, die angewandt wurde, um zu den Kosten der Förderung der Kohle auf der Grube zu kommen. Ich finde bemerkt, daß die Differenz zwischen geförderter und verkaufter Kohle als „Grubenverbrauch, mitgeführte Steine, und andere Verluste“ angesehen wurde. Ich wünsche zu wissen, ob man sich bemüht hat, zu untersuchen, ob Kohle abgelagert worden ist als kleine oder runde Kohle, da diese Umstände das Ergebnis verändern würden. Auch bemerkte ich weiter, daß der Grubenverbrauch und die den Arbeitern gelieferte Kohle in einem Betrag zusammengefaßt wurde. Man sagt, wie ich weiß, daß dies keine Gewinnquellen für die Unternehmer sind; aber was meint man mit „Grubenverbrauch“?

Hr. Potter: Das, was von den Maschinen und Arbeitern zc. verbraucht wird.

Hr. Burt: Es ist ganz klar, daß dies keine Gewinnquelle ist, aber wenn Sie die Kohlen nicht selbst produzierten, müßten Sie dieselben kaufen. Es ist richtig, die den Arbeitern gelieferte Kohle hier einzurechnen, da es ein Äquivalent für den Lohn ist, aber ich glaube, es ist nicht richtig, beides zusammenzustellen.

Hr. Potter: Wir haben nur die Kohle genommen, welche wir zu verkaufen wirklich im stande waren, nur die, welche uns einen Gewinn abwarf.

Hr. Simpson: Die Zahlen der Rechnungsverständigen zeigen unter der Rubrik „Grubenverbrauch“ eine durchschnittliche Zunahme von 1871—1875 von 2 Prozent; 1871 war er 15 Prozent der Gesamtmenge der geförder-

ten Kohle, wogegen er 1875 17 Prozent betrug, so daß die verkaufsfähige Kohle jetzt um 2 Prozent rebuziert ist, da jetzt mehr Arbeiter erforderlich sind, um ein gegebenes Quantum Kohle zu produzieren.

Der Unparteiische: Das kann mit arithmetischer Genauigkeit festgestellt werden. Der uns vorliegende Fall zeigt, daß die Steigerung in den Löhnen faktisch 84 Prozent beträgt; jedoch in den eingereichten Rechnungen sind die Löhne mit verschiedenen andern Kosten vermischt, und dadurch stellt sich also die tatsächliche Erhöhung auf 84 Prozent. Jetzt wollen nun die Arbeiter wissen, wie eine Erhöhung von 50 Prozent zu 84 Prozent werden kann. Ein Weg, um zu dieser Kenntnis zu gelangen, ist der, den wirklichen Verdienst der Arbeiter ins Auge zu fassen. Ich bin sicher, daß die Rechnungen die Gesamtsumme des Verdienstes der verschiedenen Arbeiterklassen enthalten, so daß es nicht nötig ist, die Bücher nochmals durchzugehen. Wenn wir die gewünschten Informationen nicht bekämen, würde die Folge sein, daß wir das Schiedsgericht auf unvollkommenen Informationen aufbauen, und daß die andere Seite, wenn sie sich auf ungenügende Mittel zur Erlangung von Mitteilungen stützen muß, sich selbst benachteiligt glaubt. Wenn ich aufgefordert würde, nach den vorgelegten Rechnungen zu urteilen, abgesehen von dem, was ich über die tatsächliche Lohnerhöhung weiß, würde ich sagen, daß die Steigerung 84 Prozent beträgt. Sehe ich dann auf die anderen Berechnungen, so finde ich eine Steigerung von 50 Prozent. Doch zweifle ich nicht, daß die beiden Berechnungen vollkommen richtig sind.

Hr. Simpson: Die Verschiedenheit ist teils der verminderten Quantität geförderter Kohle und teils dem Berggesetz zuzuschreiben.

Der Unparteiische: Wenn die Dinge ihren regelmäßigen Verlauf nehmen, werden Sie hören, daß die Steigerung teils in einem Übermaß von Kapital, teils in übermäßigem Verwaltungs- und toten Kosten begründet liegt. So lange wir aber tatsächliche Gewißheit über die Frage erlangen können, sollte kein Zweifel geduldet werden.

Hr. Forster: Die 50 Prozent repräsentieren aber die tatsächliche Erhöhung nicht.

Der Unparteiische: Es ist nicht das erste oder zehnte Mal, daß wir gerade auf diese Behauptung kommen. Ich weiß, daß ich die Zahlen vor mir sehen werde. Ich weiß auch, daß die Faktoren der verkürzten Arbeitszeit und des beschränkten Ertrags ebenso gut in Betracht gezogen werden müssen, als die wirkliche Lohnreduktion. Deshalb wäre es besser, die Basis der Zahlen zu erlangen; verzichten wir nicht auf die Gewißheit, so lange wie wir sie erhalten können.

Hr. Simpson: Es wird sich eine Differenz von 7—8 Prozent weniger Ertrag und 16 Prozent mehr Arbeiter zur Produktion dieser Quantität ergeben. Wir haben statistische Aufstellungen, um genau die Zahl der Arbeiter 1871 und 1875 zu zeigen.

Hr. Bryson: Und hier schließen Sie die Häuer und Förderleute ein?

Hr. Simpson: Jawohl, die Arbeiter können separatim angegeben werden.

Hr. Bryson: Haben Sie Bedenken, uns die Einzelheiten zu unterbreiten?

Hr. Simpson: Der Unterschied zwischen den verkauften Quantitäten im April 1871 und Januar 1875 kann gezeigt werden.

Hr. Macdonald: Das giebt uns nur Gesamtzahlen?

Der Unparteiische: Wenn Sie gefälligst annehmen wollen, daß wir von den Rechnungsverständigen die gewünschten Details erhalten werden, und unterdessen so freundlich sein wollen, diese Informationen zu Grunde zu legen, wobei vorausgesetzt wird, daß ich von den Rechnungsverständigen die Mitteilungen über den Verdienst der Häuer und der anderen Arbeiterklassen, soweit sie in den Listen enthalten sind, erbitte, können wir mit der Untersuchung fortfahren. Jetzt würde ich mich freuen, zu hören, ob noch einer der Vertreter der Arbeiter etwas vorzubringen hat.

Hr. Bryson: Die Steine werden als kein Gewinn für die Unternehmer hingestellt. Ich weiß wohl, daß sie kein Gewinn sind, aber man hat nicht berichtet, daß eine Geldstrafe von so und so viel pro Tonne besteht, wenn man eine gewisse Menge Steine mit der Kohle fördert, und diese Thatsache sollte bekannt sein.

Der Unparteiische: Wünschen Sie darüber einige Fragen zu stellen? Sie werden Gelegenheit haben, das Alles schriftlich zu beantworten.

Hr. Burt: Sie werden als Verlust verzeichnet, und ich wünsche zu wissen, welches der Verlust ist.

Hr. Potter: Die Geldstrafe ist eingerichtet, um die Menge von Steinen, die mit der Kohle gefördert werden, zu beschränken; wir wünschen lieber keine Strafe verfügen zu müssen. Wir wollten eher Kohle ohne Steine. Wir haben hier alle die verschiedenen Geldstrafen.

Hr. Simpson: Auch ist eine bestimmte Steinmenge festgesetzt, für die keine Strafe erhoben wird.

Hr. Nixon: Es ist vergleichsweise wenig Unterschied in den Geldstrafen und Steinmengen 1875 gegen 1871. Deshalb verstehen wir nicht, wie man annehmen kann, die Arbeiter suchten wohlüberlegt mehr Steine wie früher zu fördern, um sich Mühe zu sparen. Mir scheint, daß das niemand absichtlich thun wird. Wenn aber ein Bergmann mehr Steine mitfördert, mögen auch Schwierigkeiten bei der Arbeit vorliegen, die dies verursachen; auch scheint es unbillig, das als Verlust einzustellen, wofür Strafgelder von den Arbeitern eingenommen werden.

Hr. Forster: Dieselbe Quantität Steine wie früher wird auch jetzt straffrei gelassen. Es würde sehr zum Vortheile der Grubenbesitzer sein, wenn die Arbeiter keine Steine förderten, also auch keine Strafe verfügt zu werden brauchte.

Hr. Macdonald: Ist eine Vermehrung um die Hälfte zwischen 1871 und 1875 eingetreten?

Hr. Nixon: Es giebt Ausnahmefälle, in welchen eine größere Menge Steine infolge größerer Unreinheit der Flöße gestattet worden ist.

Hr. Forster: Aber es liegt auch eine allgemeine Vermehrung von

Steinen vor, wo keine Änderung in den Arbeitsbedingungen eingetreten ist, und Sie werden sehen, daß die Menge geförderter Steine eine bedeutende Erhöhung ihrer Löhne herbeigeführt hat.

Hr. Macdonald: Soll ich vielleicht annehmen, daß die Grubenbesitzer 1871 und 1875 weniger nach dem Zhrigen sahen als zuvor?

Hr. Forster: Die Kohlen werden durch einen Schirm geschlagen wie vordem. Ich denke nicht, daß die Geldstrafen erhöht worden sind, aber gewiß hat sich die Menge Steine erhöht.

Hr. Bryson: Heißt das in Rücksicht auf die geförderte oder die verkaufte Kohle?

Hr. Simpson: Beide Fälle sind in Betracht genommen worden sowohl für 1871 als für 1875.

Hr. Young: Wenn Sie eine Abnahme der verkauften und eine Steigerung der Löhne auf die geförderte Kohle fanden, so kann es sein, daß eine große Menge Kohle gelagert worden ist.

Hr. Potter: Sowohl die geförderte als die verkaufte Kohle ist verzeichnet, aber nur die verkaufte Kohle berührt die Lohnfrage.

Hr. Forster: In dem Bericht der Grubenbesitzer liegt kein Vorwurf für die Arbeiter.

Hr. Burt: Gewiß nicht.

Hr. Forster: Denn nach diesem Bericht kann die Quantität genau dieselbe in beiden Jahren gewesen sein.

Hr. Potter: Es kann nicht behauptet werden, daß die Geldstrafen eine Gewinnquelle für den Unternehmer sind.

Hr. Macdonald: Das ist ganz klar.

Der Unparteiische: Haben Sie keine Idee, Herr Potter, zu meiner Darnachrichtung, wieviel von den 84 Prozent auf die Häuer entfällt?

Hr. Potter: Ich spreche nicht gern, ohne die Zahlen vor mir zu haben.

Hr. Bunning: Das haben Sie, Herr Unparteiischer, in den Ihnen übergebenen Angaben.

Hr. Potter: Wenn Sie mir diese Angaben reichen wollen, kann ich Sie auf die Ziffern hinweisen.

Der Unparteiische: Sie bekommen 16 Prozent mehr auf sieben Prozent weniger Ertrag, in runden Zahlen.

Hr. Potter: Wir können diese Information für Sie bekommen. Obgleich diese Tabelle uns das auch sagt, ist sie doch nicht so genau, wie sie sein könnte. Aber wir können das für Sie erhalten.

Der Unparteiische: Es ist nur ein Regel-de-tri-Satz; ein Grubenertrag von 403 stellt sich einem solchen von 426 gegenüber. Sie erlangen jetzt 47 in runden Zahlen für einen Ertrag von 403, während Sie früher 34 für einen Ertrag von 426 erhielten.

Hr. Bunning: Nicht die Häuer allein?

Der Unparteiische: Deshalb erhalten die Häuer nicht die 84 Prozent.

Hr. Macdonald: Das ist aber der Punkt, den ich aufgeklärt haben möchte.

Der Unparteiische (zu den Arbeitgebern): Ich zweifle nicht, daß Sie die Sache kennen, ich nicht.

Hr. Macdonald: Und ich auch nicht.

Der Unparteiische: Wenn Sie wissen, wohin das Geld fließt, so sagen Sie es.

Hr. Bunning: Jawohl.

Der Unparteiische (zu Nixon): Fragen Sie ihn bis auf die Knochen aus; (zu Bunning) wenn Sie wissen, wohin das Geld fließt, so sagen Sie es.

Hr. Nixon: Welches ist der ausschließliche Schichtertrag pro Häuer, jetzt verglichen mit 1871? Ich verstehe, daß der Durchschnitt auf die ganze Zahl der beschäftigten Arbeiter gerechnet ist, und das Ergebnis ist sieben Prozent. Die Frage, die ich jetzt stelle, ist die, welches der Durchschnitt auf den Kohlegewinner 1871 und 1875 ist?

Hr. Simpson: Die im April 1871 geförderten Tonnen = 3,39 oder $3\frac{1}{8}$ Tonnen pro Häuer pro Schicht. Im Januar 1875 war der Ertrag = 3,16 oder 3 Tonnen 2 Centner, also gegen $\frac{1}{4}$ Tonne weniger pro Schicht pro Arbeiter.

Hr. Macdonald: Darf ich fragen, wann Sie den genauen Tonnen-ertrag pro Häuer erlangt haben. Haben Sie jemals den genauen Betrag für jeden auf der Grube beschäftigten Mann festgestellt? Wir haben die geförderte Kohle pro Häuer festgestellt; haben Sie nun die geförderte Kohle auf jeden beschäftigten Arbeiter gerechnet?

Hr. Simpson: Wir haben das nicht ausgearbeitet; aber wir können es feststellen, wenn Sie uns gefälligst sagen, was Sie wünschen.

Hr. Macdonald: Die Kohlenmenge, die auf einen beschäftigten Arbeiter 1871 und 1875 kommt.

Hr. Simpson: Das können wir in drei Minuten feststellen.

Hr. Macdonald: Ich glaube ganz sicher, daß Sie das thun können. (Es folgte eine Durchsicht der Dokumente, wobei die Aufmerksamkeit des Unparteiischen auf eine der Tabellen gelenkt wurde, die ihm eingehändigt worden waren.)

Der Unparteiische: Die enthält fast alles, was Sie wünschen, Herr Macdonald.

Hr. Potter: Ich denke auch, Herr.

Der Unparteiische: Ich habe die Tabellen vorher nicht gesehen, aber ich habe ähnliche Verzeichnisse in andern Schiedsgerichten auch gehabt. Das ist ein sehr wichtiges Dokument und enthält fast den ganzen Fall.

Hr. Forster: Betrachten Sie daselbe als zur Kenntnisaufnahme des Unparteiischen oder der Schiedsrichter bestimmt?

Der Unparteiische: Für beides; wir sind eine Körperschaft, erlaube ich mir zu bemerken.

Hr. Bunning: Das Dokument enthält aber absolut private Informationen jeder der erwähnten Gruben und wir beabsichtigen, diese Ihnen allein zu geben.

Der Unparteiische: Da kann in einem Augenblick geholfen wer-

den. Darf ich das Dokument verkümmeln? Der kürzere Wege für mich würde sein, die Namen der Gruben wegzuschneiden.

Hr. Forster: Wollen Sie mir gestatten, dies zu thun?

(Das Dokument wurde Herrn Forster gereicht, der die Namen vor den Zahlen abschchnitt.)

Hr. Nixon: Können Sie die Zahlen jetzt ohne die Namen kontrollieren?

Der Unparteiische: Ja, es ist nicht wahrscheinlich, daß die Zahlen unrichtig sind, da sie den Geschäftsbüchern entnommen sind, die ganz unabhängig von dem Schiedsgericht geführt werden und von Schreibern zusammengestellt wurden, die kein anderes Interesse an ihnen haben, als ihr Salair zu verdienen. Die Tabellen sind von den Büchern kopiert und diese Bücher wieder durch öffentliche Rechnungsverständige geprüft. Ich habe gelegentlich solche Berechnungen zu prüfen gehabt und habe sie nie unrichtig gefunden, da eben die Bücher sehr verschiedenen Zwecken dienen, nicht nur den Schiedsgerichten. Wenn es aber für wünschenswert gehalten wird, diese Berechnungen zu prüfen, wollen wir irgend eine Grube auswählen, von der Sie unrichtige Nachrichten vermuten, und diese näher durchgehen; aber im allgemeinen muß gesagt werden, daß diese Bücher, die für andere Zwecke eingerichtet sind, als zuverlässig betrachtet werden können.

Hr. Nixon: Soweit die Berechnungen in Betracht gezogen werden, muß ich auf ein weiter zurückliegendes Stadium zurückgehen. Ich weiß nicht, was für Schreiber beschäftigt worden sind; aber wenn ich recht verstehe, sind die gewöhnlichen Schreiber nicht immer, sondern auch andere Schreiber beschäftigt worden. Ob sie Fehler zu machen im Stande sind, weiß ich nicht, aber ich denke, daß die Schiedsrichter und Sie selbst zunächst die Gewißheit haben müssen, daß die Informationen richtig sind.

Der Unparteiische: Die Berechnungen zeigen, daß bei einigen Zusammenstellungen die Schreiber der betreffenden Firma und manchmal die Schreiber der Rechnungsverständigen verwendet worden sind. Die Zahlen scheinen von den Lohnlisten genommen worden zu sein, denn ich sehe am Fuße die Bemerkung: Durchschnitt der zwei Lohntage. Aber Zahlen sind sehr bedeutend, und es sollten auch mehrere Kopien ohne Namen angefertigt werden, damit Sie alle Gelegenheit haben, sie zu prüfen.

Hr. Forster: Ich entnehme dem Falle, daß das betreffende Dokument nur ein privates war, welches nur verifiziert werden sollte.

Hr. Potter: Was wir vorlegten, war das allgemeine Ergebnis, welches wir Ihnen, Herr Unparteiischer, zur Prüfung überlassen. Wir dachten, daß es unbillig wäre, unser gesamtes Zahlenmaterial der Gegenpartei zu unterbreiten, wenn wir keine Gelegenheit hätten, ihre Darlegung des Streitfalles einzusehen. Der Entschluß, den wir faßten, war der, die Zahlen in Ihre Hände zu legen, damit Sie oder ein von Ihnen Gewählter die Richtigkeit der Zahlen prüfe. Es lag also nicht in unserer Absicht, dieselben zur Information anderer hier niederzulegen.

Der Unparteiische: Gut.

Hr. Potter: Ich denke, es ist auch zu erwähnen, daß Zahlen darunter sind, die die Grubenbesitzer Northumberlands nicht gegeben haben würden, wenn sie gedacht hätten, daß sie von der anderen Seite geprüft würden. Die Zahlen wurden gegeben, um die Darlegung zu ermöglichen, die mir gegeben haben; sie waren für Ihre Prüfung allein bestimmt. Es sind Zahlen dabei, welche die Grubenbesitzer der allgemeinen Öffentlichkeit nicht übergeben würden.

Der Unparteiische: Zunächst sollen die Schiedsrichter entscheiden, und wenn sie dies nicht thun, steht es mir zu; aber ich sehe nicht, wie sie zu einem Urtheile kommen sollen, ohne daß sie die ganzen Informationen vor sich haben.

Hr. Potter: Wir werden mit Allem einverstanden sein, was Sie mit den Dokumenten zu thun gedenken.

Der Unparteiische: Wenn irgend welche Gefahr bestehen sollte, private Schriftstücke zu mißbrauchen, so werde ich der Erste sein, dies zu verhindern. Ich bin immer bemüht gewesen, Veröffentlichungen von geschäftlichen Transaktionen, die den Interessen der Betriebsunternehmer zuwiderliefen, zu vermeiden. Ich fordere nur, daß die Rechnungsverständigen den Thatsachen eine solche Form geben, daß die Schiedsrichter einerseits nicht ohne die notwendigen Informationen gelassen werden, andererseits die geschäftliche Verfassung der Gruben nicht enthüllt wird, und dies kann leicht durch eine geeignete Bearbeitung der Tabellen geschehen.

Hr. Macdonald: Wenn diese Thatsachen nicht in unsere Hände gelegt werden, sind wir keine Schiedsrichter, dann sind wir hier bloße Ornamente und in keiner Weise Richter über den Streitfall.

Der Unparteiische: Die Herren auf der andern (der Arbeiter) Seite, welche glauben, keine Zeit gehabt zu haben, ihre Darlegung auszuarbeiten, werden keine Schwierigkeit finden, uns bona fide Mitteilungen zu machen, wie es die Grubenbesitzer gethan haben. Wir sind nicht hierher gekommen, etwas zurückzuhalten oder für später aufzusparen, also auf der einen Seite Vorteil in dem Verschweigen von Umständen zu suchen, auf der andern das Vorgebrachte zu eigenem Nutzen auszulegen. Wenn wir dies thun, handeln wir zum Nachtheile aller Parteien. Besser würde es sein, sich der Sache auf einem vertrauenerweckenden Wege zu nahen. Ich würde also den Arbeitern raten, wenn sie eine Darlegung haben, dieselbe in derselben Weise vorzubringen, wie die Grubenbesitzer dies thaten. Hat der Rechnungsverständige eine Kopie dieser Zahlen?

Hr. Bunning: Ich glaube ja.

Der Unparteiische: Ist der geringste Einwand dagegen zu machen, die Arbeiter die Überschriften der Tabelle und die Gesamtzahlen wissen zu lassen?

Hr. Bunning: Ich denke nicht.

Der Unparteiische: Das ist alles, was sie von einem offenen Schiedsverfahren vernünftigerweise fordern können.

Hr. Nixon: Wie ich Herrn Potter verstehe, sind die Grubenbesitzer gewillt, diesen Auszug den Schiedsrichtern und dem Unparteiischen vorzulegen.

Der Unparteiische: Aber ich wünsche auch, daß Sie denselben teilweise einsehen, denn die Zahlen sind Werkzeuge in Ihren Händen.

Hr. Forster: Die Grenze muß irgendwo gezogen werden, und diese Herren haben sie gezogen, indem sie sich auf die Mitteilung der allgemeinen Ergebnisse beschränkten, in der Erwartung, daß die andere Seite, wenn sie damit nicht zufrieden sei, bei Ihnen vorstellig werden wird.

Der Unparteiische: Zunächst nehme ich die allgemeinen Ergebnisse als richtig an, ich sehe, daß sie in einer Form dargestellt sind, die eine Umänderung nicht nötig macht; wie sie vorliegen, bin ich bereit, sie anzunehmen. Ich bin also völlig bereit, auf Grund dieser Zahlen mir Mitteilungen zu erbitten.

Hr. Forster: Sie können auch die andere Seite befriedigen.

Der Unparteiische: Aber ich bin damit doch nicht befriedigt. Vielleicht habe ich nicht die Information, die mich in den Stand setzen würde, so vollkommen den Fall zu behandeln, wie ich könnte, wenn alle die Herren den Fall kennen.

Hr. Forster: Ich bin hier nur als Schiedsrichter und weiß nicht, was für Tabellen dies sind; aber wenn Sie technische und lokale Informationen verlangen, dann sind Herren da, die dieselben geben können, und es würde also viel besser sein, die Sache in Ihre Hand, als in die eines durchaus unabhängigen Unparteiischen zu legen, denn wir sind auf beiden Seiten nicht unabhängig.

Hr. Bates: Sind dies die Summen von einer Grube oder von allen?

Der Unparteiische: Ich wiederhole, daß ich weit von dem Wunsche entfernt bin, die privaten Geschäftsangelegenheiten in irgend einer Beziehung bekannt zu geben, aber doch sehe ich keinen Grund, warum diese Ziffern nicht jedem zugänglich gemacht werden sollen.

Hr. Forster: Die Information steht in den Mining Records.

Hr. Simpson: Wenn Sie, Herr Unparteiischer, freundlichst gestatten wollen, daß sich die Herren Potter und Bunning in Gemeinschaft mit mir auf einen Augenblick zurückziehen, werden wir beraten, welche Mitteilungen wir machen können.

Der Unparteiische: Ich wünsche einfach, daß alles, was irgend thunlich, mitgeteilt werde.

Hr. Simpson: Unter den Angaben sind einige Summen, die die Frage nicht berühren; Herr Bunning bemerkte bei Aussendung des Circulars, daß er sie zur privaten Information brauche. Wenn wir kurze Zeit zusammen konferieren dürften, könnten wir entscheiden, welche Angaben wir vorlegen könnten.

Der Unparteiische: Sehr wohl.

(Herr Potter, Herr Simpson und Herr Bunning ziehen sich zurück. Während sie abwesend sind, bemerkt der Unparteiische, daß, wenn die Grubenbesitzer bereit wären, die Mitteilungen in Prozentzahlen zu geben, dies dem Zweck entsprechen würde. Diese Bemerkung teilt Herr Forster den Beratern mit.) Nachdem die Konsultanten zurückgekehrt sind, sagt

Hr. Potter: In der Form, wie die Zahlen im Berichte gegeben sind, glaube ich sicher, daß die Grubenbesitzer die Bekanntgabe an die andere Partei nicht wünschen; doch wollen wir die Prozentzahlen der Häuerlöhne, der Förderleute und der Arbeiter auf der Grube geben, dann auch die erhöhten Wohnungskosten, die geförderten Tonnen für April 1871 und Januar 1875 und die verkauften Tonnen für 1871 und 1875. Um diese Auszüge zu machen, wird es aber nötig sein, daß wir eine Pause von einer Stunde haben.

Der Unparteiische: Weiterhin, wenn diese Zahlen mir vorliegen — denn ich brauche dann keine anderen Dokumente — möchte ich Sie ersuchen, mir Fragen, wie die folgende zu beantworten. Zum Beispiel finde ich: „Zahl der Förderjungen unter Tage“, als so groß; und gegenüber einem verminderten Ertrag finde ich, daß die Löhne so hohe waren. Ich bitte Sie, mir dafür einige Gründe anzugeben, da es doch sein kann, daß die 84 Prozent nicht in zu hohen Löhnen, sondern in anderen Ursachen begründet liegen, die wir durch genaue Prüfung der Methode, die zur Berechnung der 84 Prozent geführt hat, herausfinden. Es kann sein, daß diese bedeutende Erhöhung in der Vermehrung der Arbeit klar begründet liegt.

Hr. Potter: Ich denke, wir werden im geeigneten Zeitpunkt diese Frage beantworten können.

Hr. Macdonald: Ich bin ganz einverstanden, Herr Unparteiischer, daß Sie diese Frage gestellt haben; aber ich bemerke, daß wir als Schiedsrichter einige Informationen haben sollten.

Der Unparteiische: Ich denke, es ist so. Wir sind eine Körperschaft von fünf, und wenn es sich ergeben sollte, daß Sie sich wie zwei zu zwei gegenüberstehen und deshalb zu einem Beschluß nicht kommen können, wird die Entscheidung mir zustehen; aber bis dahin sind Sie die Richter, und ich nur der Beisitzende. Es wird mir eine große Erleichterung sein, wenn Sie den Fall entscheiden können, deshalb mögen Sie streben, Einblick in die Dokumente zu gewinnen.

Hr. Macdonald: Ich verstehe wohl, was Sie sagen, und das ist alles, was wir verlangen, aber aus dem Bericht des Herrn Potter entnehme ich, daß diese Informationen ausschließlich für Sie und nicht für die Schiedsrichter bestimmt sind.

Hr. Potter: Im Gegenteil, es wurde im Eingang bemerkt, daß sie für Ihre persönliche Kenntnissnahme berechnet wären, Herr Unparteiischer; aber jetzt ist der Fall etwas verändert, und Sie fordern Informationen, auch für die Darnachrichtung der Schiedsrichter. Diese Informationen beabsichtigen wir in der Weise zu geben, wie wir glauben, daß die Grubenbesitzer Northumberland's sie gegeben sehen wollen. Da keine Frage darüber sein kann, daß, obgleich Herr Burt und Herr Macdonald das, was recht ist, thun würden, sie gleichzeitig starke Parteigänger sind — denn wir sind schließlich alle Parteigänger — dessenungeachtet können die Mitteilungen für die Arbeitervertreter genügend gegeben werden und zwar in einer Weise, in welcher sie nicht die privaten Geschäftsangelegenheiten

der Grubenbesitzer enthüllen und diese Informationen sollen Ihnen unterbreitet werden.

Der Unparteiische: Es werden also folgende Punkte sein: Die Prozentzahl der Häuerlöhne, die Prozentzahl für die Förderleute unter Tage und die Prozentzahl der Arbeiter auf der Grube, der Betrag der erhöhten Wohnungskosten, die geförderten Tonnen 1871 und 1875 und die verkauften Tonnen April 1871 und Januar 1875. Nun würde es viel einfacher sein, Herr Potter, wenn Sie alle diese verlangten Punkte in Prozente umstellen würden. Was für mögliche Einwendungen könnten dann gegen diese Umrechnung in Prozente gemacht werden?

Hr. Potter: Um Ihrem Wunsche zu genügen, wird keine Schwierigkeit obwalten, dieselben als Prozentzahlen den Schiedsrichtern vorzulegen. Für Ihre eigene Kenntnissnahme sind wir jedoch ganz bereit, Ihnen dieselben in ihrer jetzigen Form zu überlassen.

Der Unparteiische: Es wird Ihnen genügen, Herr Burt und Herr Macdonald, dieselben in Prozenten reduziert zu haben.

Hr. Nixon: Gut würde es sein, die anderen Details zu kennen.

Der Unparteiische: Alles.

Hr. Potter: Dann müssen wir Sie um eine Vertagung bitten.

Der Unparteiische: Aber können wir nicht mit der Darlegung der andern Partei fortfahren?

Hr. Potter: Gewiß.

Der Unparteiische: Sind Sie bereit, Herr Nixon?

Hr. Nixon: Ich bedauere, sagen zu müssen, daß wir es nicht sind.

Der Unparteiische: Dann muß ich Sie bitten, Ihr Bestmöglichstes zu thun.

Hr. Nixon: Es ist unser Wunsch gewesen, die Darlegung fertig zu stellen. Um dieselbe heute mit der der Unternehmer vorlegen zu können, ersuchten wir die letzteren, uns ihre Eingabe eine Woche vorher zu überlassen. Sie versprachen dies freundlichst. Herr Bunning teilte uns mit, daß er uns die Eingabe vergangenen Montag um 10 Uhr übergeben wollte. Anstatt dies jedoch zu thun, sandte er eine Notiz an Herrn Burt, worin er ihn bat, ihm persönlich einige Mitteilungen über den Gang der Verhandlungen zu machen, den er einzuschlagen gedente, und dies that Herr Burt; aber Sie sehen, daß dies etwas anderes ist als die Aushändigung der Darlegung an uns. Wir drängten ihn dann, uns zu sagen, wann er uns die Eingabe übergeben könne. Herr Bunning versprach, und ich zweifle nicht, er beabsichtigte auch, sie am Dienstag um 4 Uhr fertig zu haben, aber an Stelle deren empfangen wir einen Brief, worin er uns mitteilte, daß er wegen gewisser Umstände nicht im stande sei, zu dem festgesetzten Tage uns die Eingabe zu übergeben. So waren wir wieder aufgehalten, obgleich wir unsere Arbeiter zur Zusammenkunft für Dienstag bereit fanden. Die Eingabe kam uns erst am Mittwoch Abend um acht Uhr zu. Somit war wieder ein Tag verstrichen. Bei dem großen Umfange des Schriftstückes hielten wir für das Beste, was wir thun konnten, uns hinzusehen und es abzuschreiben. Da mein Freund, Herr Burt, in

London war, machten wir uns daran; doch war all' dies Hektarbeit. Zehn oder zwölf Leute waren von den Arbeitern der Grafschaft dazu ernannt worden, sich mit der Streitfrage zu befassen; aber bevor wir in die Darlegung der Grubenbesitzer recht eindringen konnten, war der Donnerstag vergangen, so daß praktisch gesprochen, wir den Fall nur seit zwei Tagen in den Händen haben. Seitdem wir ihn vorliegen haben, bemühten wir uns bestens, unsere Eingabe Ihnen ohne Verzögerung zu überreichen, und deshalb glaube ich, daß die Grubenbesitzer keine Einwände machen, wenn wir bei dem jetzigen Stand der Verhandlungen um eine Vertagung bitten. Ich glaube, sie müssen völlig zufriedengestellt sein, daß wir unser Möglichstes thaten, und ich versichere Ihnen, daß wir bis zum letzten Augenblick bei der Arbeit waren.

Der Unparteiische: Aber haben Sie nicht eine unabhängige Darlegung? Sie hängen doch nicht von dem ab, was die Arbeitgeber sagen? Angenommen sie sagten gar nichts, so würden Sie doch Ihre eigene Ansicht von der Streitfrage haben. Ich bin völlig überzeugt durch die klare und leichte Art, mit der Sie die begleitenden Umstände darlegten, daß Sie den Fall für die Arbeiter vorbringen können und zwar gut. Ich kann Ihnen versichern, Sie haben nicht so viel Vertrauen zu sich selbst, wie ich es zu Ihnen habe; wenn Sie mein Rechtsanwalt wären, würde ich mit dem größten Vertrauen meinen Rechtsfall in Ihre Hände legen.

Hr. Bates: Ich sah auch die Darlegung der Grubenbesitzer nicht, bis ich heute Morgen hierher kam.

Der Unparteiische: Wir würden Ihre geschriebene Darlegung später verlangen, Herr Nixon.

Hr. Nixon: Ich danke Ihnen sehr, geehrter Herr, aber ich habe in der That nicht das Vertrauen —

Der Unparteiische: Zu Ihrer Sache oder zu sich selbst?

Hr. Nixon: Zu mir selbst. Wir werden im Stande sein, unsere Darlegung Mittwoch zu geben.

Der Unparteiische: Ich muß am Mittwoch fort, ich bemerke das ausdrücklich.

Hr. Nixon: Ich war der Meinung, daß Herr Kettle bis zum Schlusse würde hierbleiben können.

Der Unparteiische: Ich habe am Donnerstag um 10 Uhr eine Sitzung als zweiter Vorsitzender des Gerichtes in Stafford, wo ich mit Herrn Twenlow die Gefangenen entlassen muß.

Hr. Forster: Und Sie müssen uns auch entlassen.

Der Unparteiische: Wir haben 60 Gefangene zu verhören; doch da dies hier eine sehr bedeutende Industrie ist, und ich drei Tage zu meiner Verfügung hatte, nahm ich mir Montag, Dienstag und Mittwoch für das Geschäft. Ich kann nicht länger als 1 Uhr am Mittwoch hier bleiben, denn wie Sie begreifen, wird ein Tag mit der Reise verbraucht.

Hr. Nixon: Es ist ganz unmöglich, jetzt mit dem Streitfalle fortzufahren.

Der Unparteiische: Diskutieren wir nicht darüber, sondern erzählen Sie mir nach Ihrem eigenen Wissen, warum die Arbeiter nicht auf die Forderung der Grubenbesitzer eingegangen sind.

Hr. Nixon: Ich denke, wir haben einen Aufschub der Verhandlungen genügend begründet. Ich kann mich auf die Frage selbst nicht einlassen. Wenn Sie eine Zeit festsetzen wollen, wo wir uns wieder treffen, wollen wir uns bemühen, fertig zu sein.

Der Unparteiische: Ich bitte Sie, jetzt Ihr Bestes zu thun. Was für Einwendungen können Sie uns jetzt vorbringen?

Hr. Forster: Was für Hindernisse sind obwaltend?

Hr. Nixon: Wir haben unsere Darlegung nicht beendet; nur ein Teil ist heute Morgen fertig geworden. Wir können mit demselben nicht weitergehen.

Hr. Forster: Geben Sie uns den fertigen Teil.

Hr. Nixon: Sie wünschen doch nicht, daß die Darlegung in Stücken Ihnen vorgelegt werde.

Der Unparteiische: Ich würde ihn unter jeder Gestalt gern sehen.

Hr. Forster: Der Stenograph wird alles aufzeichnen.

Hr. Macdonald: Ich habe gehört, was die Arbeiter sagten und ich glaube, sie haben eine Unterbrechung der Verhandlungen wohl begründet. Andererseits in Hinsicht auf Ihre Position, Herr Unparteiischer, denke ich, daß sie sich bemühen werden, den Fall wenn möglich, heute Nachmittag oder morgen früh Ihnen vorzulegen, so daß wir über die ganze Streitfrage morgen verfügen. Ich thue dies aus persönlichen Gründen, oder vertagen wir die Sache auf eine Woche.

Der Unparteiische: Bis wann? Ich kann nicht so schnell wie der Wind sein. Meine Grafschaftsgerichtssitzungen beginnen am 12. dss., und von dieser Zeit an bin ich jeden Tag beschäftigt.

Hr. Macdonald: Ich würde eine Fortsetzung der Verhandlung so bald als möglich wünschen. Gegen Ende der Woche habe ich wichtige Fragen an anderen Orten zu behandeln und um dort zu sein, würde ich es für meine Pflicht ansehen, dieses oder jenes Engagement etwas zu verkürzen.

Der Unparteiische: Wie ich Ihnen mitteilte, habe ich Sitzungen am Donnerstag und Freitag, dann bin ich in Birmingham als Schiedsrichter im Baugewerbe für Sonnabend Nachmittag berufen; dann muß ich sehen, am Montag Morgen in Saltburn zu sein, um meinen Schiedspruch im Clevelander Eisengewerbe abzugeben; ich muß also dort bleiben bis zum Schlusse der Verhandlungen. Und das alles habe ich zu thun neben anderen wichtigen Geschäften, ehe am 12. dss. meine Gerichtssitzungen beginnen. Deshalb bin ich zur Vorsicht genötigt, meine Bestimmungen genau zu treffen.

Hr. Forster: Glauben Sie nicht, daß Herr Nixon in Hinsicht darauf, daß er unsere Eingabe seit Mittwoch Abend hatte, mit der feinnigen fertig sein sollte?

Der Unparteiische: Ich kann nicht, ehe ich das Pferd sehe, sagen, ob ein Mann es hätte reiten können.

Hr. Forster: Dann zeige man das Pferd.

Der Unparteiische: Diese Zurückhaltung taugt zu nichts. Ich muß Ihnen Beiden ins Gewissen reden, bevor ich mit Ihnen zu thun habe. Es kann doch kein Argernis dadurch entstehen, daß Sie Ihre Ansicht kund geben und der Arbeiter das Gleiche thut!

Hr. Potter: Am 12. Februar war es bekannt, daß das Schiedsgericht zusammentreten würde und daß die Darstellung der Arbeiter erforderlich sein würde.

Der Unparteiische: Das heißt Herrn Nixon schelten. Ich habe nicht die Absicht, ihn in Zorn zu versetzen; statt ihn zu ärgern, möchte ich ihn vielmehr aufrichten.

Hr. Forster: Im allgemeinen Interesse des Schiedsgerichtes ist es wünschenswert, daß die Verhandlungen in ruhiger Weise fortgehen sollten.

Hr. Macdonald: Ich denke, Ihre Ansicht ist eine sehr gute; lassen wir Herrn Nixon den Fall fortführen, indem er bestimmte Mitteilungen macht; wenn er etwas übersehen hat, werden die anwesenden Herren aus ihren Dokumenten die nötigen Ergänzungen geben können. Bis morgen früh werden Sie Zeit haben, dies schriftlich einzureichen, wie es die Unternehmer gethan haben; dieser Bericht wird dann die erste, heute gemachte Darstellung ergänzen. Entweder sollte so vorgegangen werden oder wir sollten jetzt die Verhandlung unterbrechen und Ihnen gestatten, die schriftliche Eingabe morgen früh zu machen. Aber dieser Weg würde zu einem Zeitverlust führen. Wenn wir aber in der von mir gezeichneten Weise vorgehen, hätten wir für heute genug zu thun.

Der Unparteiische: Wir werden morgen nach Erhalt der geschriebenen Darstellung genug zu thun haben. Wenn Sie fortfahren und berichten, wie Sie über den Streitfall denken, wird dies Ihren Fall geeignet charakterisieren und Ihnen selbst zu statten kommen.

Hr. Potter: Wenn Sie bei Durchsicht des Ihnen jetzt vorliegenden Falles irgend welche Unklarheit finden und mir Näheres darüber angeben, würden wir im stande sein, darauf sofort zu antworten.

Der Unparteiische: Die Eingabe der Grubenbesitzer, wie sie uns Herr Potter vorgelesen hat, enthält mehrere bestimmte Grundsätze, die ich in Betracht zu ziehen haben werde, ehe ich mein Urteil abgebe. Über einige von ihnen werde ich weitere Informationen brauchen, was die Arbeitgeber darunter verstanden wissen wollen, und ich zweifle nicht, daß Herr Potter im stande sein wird, diese Aufklärung zu geben.

Die erste Behauptung, auf die ich mich beziehe, ist diejenige, welche sich gegen die Bestimmung der Lohnhöhe nach Maßgabe der Unternehmergewinne richtete. Hierzu bemerkte ich ausdrücklich, daß, seitdem ich Schiedsgerichte vor mehr als zehn Jahren begründete, ich jede Gelegenheit wahrgenommen habe, zu erklären, daß ich den Arbeiter als solchen nicht für berechtigt erachte, direkter als andere Leute mit den Unternehme-

gewinnen zu thun zu haben, nicht direkter etwa, als sie mit den Staatssteuern zu thun haben.

Die nächste Behauptung ist die, daß der Preis der Arbeit von Angebot und Nachfrage abhängt. Ich stimme dem als allgemeine Behauptung vollkommen zu. Ich kenne jedoch die Schwierigkeit, dieselbe praktisch auf Details, wie sie die Gelegenheit giebt, auf die Geschäfte des täglichen Lebens anzuwenden. Deshalb beantrage ich, Herrn Potter zu bitten, genau zu erklären, was er mit „Angebot“ und mit „Nachfrage“ meint, und wie und zu welchem Umfange sie sich gegenseitig bestimmen. Will Herr Potter „Angebot“ auf die Kohle auf dem Markte beziehen oder auf die Arbeiter, die sie produzieren, und meint er mit „Nachfrage“ die Nachfrage der verschiedenen Gruben nach Arbeitern oder die Nachfrage der Konsumenten nach Kohle?

Ein anderer Punkt ist der Umfang, bis zu welchem, wenn es überhaupt geschieht, der Preis eines aus Kapital und Arbeit bestehenden Produktes bei Bestimmung des Wertes der Arbeit in Berücksichtigung zu ziehen ist. In Betreff der Preisfrage bin ich immer der Meinung gewesen, daß die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern die gleichen sind, bis der Preis gesichert ist. Sie sollten zusammengehen, bis sie den Preis erlangt haben; zusammen sollten Sie so viel wie möglich an Geld zu erhalten suchen, welches, wenn für eine bestimmte Sache erhalten, Preis heißt — d. h. Sie sollten suchen, Ihr Gewerbe so vorteilhaft wie möglich zu stellen, so viel Kunden und so viel Geld wie immer möglich zu erlangen. Aber wenn der Preis einmal gesichert ist, dann stellt sich eine Interessendivergenz zwischen den Beteiligten heraus.

Der Preis gelangt in die Hände der Unternehmer zur Verteilung; zunächst hat er seinen ganzen Kapitalaufwand zu ersetzen und nach diesem Erfolge ist der Überschuß zwischen Gewinn und Lohn zu teilen. Im Interesse des Unternehmertums liegt es natürlich, daß so viel wie möglich ihm als Gewinn verbleibt, während das Interesse der Arbeiter dahin gerichtet ist, daß der Höchstbetrag, der vernünftigerweise vom Unternehmer erlangt werden kann, als Lohnsumme gilt.

Ich bin mir voll bewußt, wie dies auch Herr Potter und die Unternehmer dargelegt haben, daß die angenommene Methode, die Löhne nach den Preisen zu bestimmen, im besten Falle nur ein roher und bequemer Weg zur Wertbestimmung der Arbeit ist. Ich kann sagen, daß der Preis des Produktes die Arbeit nie in Wirklichkeit in ihrem Werte bestimmt, obgleich er notwendig in Berücksichtigung zu nehmen ist. Umstände können die Arbeit im Werte niedrig stellen, während ihr Produkt relativ hoch steht und umgekehrt, das Produkt kann niedrig stehen, während die Löhne relativ hohe sind. Das mag z. B. die Folge sein von dem veränderlichen Wert des Rohmaterials, auf das die Arbeit verwendet wird.

In dem uns vorliegenden Falle kann es sein, daß der eigene Wert der Kohle entweder durch die Seltenheit — d. h. die unzureichende Menge — der Gruben, die in einer Periode im Betriebe sind, oder die Überzahl von Grubenbetrieben in einem anderen Zeitpunkt, die Höhe der

Grundabgaben oder Nachtgelder oder irgend einer anderen Abgabe verändert, durch welche das Eigentum an dem Rohmaterial geteilt wird zwischen dem Eigentümer dieses Materials und dem sogenannten Grubenbesitzer, der in Wirklichkeit der unmittelbare Arbeitgeber der Grubenleute ist.

Alles dies sind Fragen, die von seiten der Grubenbesitzer angeregt worden sind und in Betreff welcher ich mit Vergnügen eingehendere Mitteilungen von Herrn Potter entgegennehmen würde.

Dann schloß Herr Potter diesen Teil seiner Bemerkungen, indem er im allgemeinen von Kapital und Arbeit sprach. Ich nehme an, daß Arbeit auf der einen Seite Arbeitsfähigkeit bedeutet, die ich immer als verkäufliches Kapital betrachtet habe. Andererseits sprach Herr Potter von Kapital; aber ich vermute, daß er beabsichtigte, den Gebrauch des Kredites mit einzuschließen, in Fällen also, wo jemand mit seinem Geschick und seiner Intelligenz das Kapital anderer Leute verwendet und nicht allein durch das Kapital im eigentlichen Sinne, sondern auch durch seine Fähigkeit bei Verwendung der Kapitalien Gewinn erzielt.

Ich lege dies in Beziehung auf die in der Theorie übliche Anschauung an dieser Stelle dar, da ich gefunden oder vielmehr in den Zeitungen gelesen habe, daß Mißverständnisse vorherrschen — bis zu welchem Umfange, weiß ich nicht — in Bezug auf die schiedsgerichtliche Urteilsfällung; man glaubt, daß das Urteil aus einem „Zerteilen des Streitfalles“ oder einer Art „den Weg zu ebnen“ oder „die Streitpunkte angenehm zu machen“ hervorginge; man gebrauchte noch andere Ausdrücke, durch die gesagt werden sollte, daß der Schiedsrichter mehr wohlwollend und scharfsinnig vermute, wer Recht habe.

Ich bitte Sie, mir die ausdrückliche Bemerkung zu gestatten, daß ich nie einen derartigen Weg der Verhandlungen eingeschlagen habe, noch in Zukunft einschlagen werde.

Ich bin Nationalökonom und suche den Streitfall bei der Wurzel zu fassen, ehe ich mein Urteil abgebe.

Auch bitte ich auf beiden Seiten in Betracht zu nehmen, daß, wenn ich an der Verhandlungstafel sitze, ich kein Atom eines Philanthropen in mir fühle, ich werde mich vielmehr bemühen Recht zu sprechen auf Grund gesunder geschäftsmäßiger Principien, gemäß der arithmetischen Wahrheit der mir vorliegenden Zahlen.

Hr. Macdonald: Wenn man von politischer Ökonomie spricht, sagt man stets: „Gesunde politische Ökonomie“. Es gibt aber doch entweder gesunde politische Ökonomie oder überhaupt keine politische Ökonomie. Es ist ein Schein.

Der Unparteiische: Es ist ebenso, als wenn man von „schlechter Grammatik“ sprechen hört; wenn es schlechte Grammatik ist, dann ist es überhaupt keine Grammatik.

Hr. Nixon: Wo stehen wir nun?

Der Unparteiische: Wir werden eine Pause von 2 Stunden eintreten lassen, damit Sie an Ihrer Darstellung weiter arbeiten.

Hr. Burt: Ich begreife, daß dies von der schriftlichen Eingabe der

Arbeiter ganz unabhängig sein würde. Es ist ja keine Frage, daß Herr Nixon und die vielen hinter ihm Stehenden, denn es sind ein Duzend Redner da, vieles uns mitteilen könnten. Es ist aber auch klar, daß, wenn Herr Nixon eine schriftliche Antwort präparieren soll, er nicht hier sein und gleichzeitig seine Antwort abfassen kann. Wenn Sie ihn also auffordern, jetzt zu sprechen, würden Sie ihm die Zeit für Ausarbeitung seiner schriftlichen Eingabe verkürzen.

Der Unparteiische: Sie möchten sich nicht auf eine geschriebene Antwort verlassen?

Hr. Burt: Es ist doch sehr wünschenswert, wenn die Darlegungen von jeder Seite geschrieben vorliegen.

Der Unparteiische: Es würde aber ein Vorteil für die Arbeiter sein, jetzt mit dem Falle fortzufahren.

Hr. Simpson: Ich denke, wir sollten so viel wie möglich heute Abend über Herrn Nixons Darstellung wissen.

Hr. Nixon: Ich bin etwas erstaunt über die gegen eine Unterbrechung gemachten Einwände. Ich glaubte wirklich, wir hätten nur darum zu bitten, um sie zu erhalten. Weil die Grubenbesitzer unsere Position kennen und indem ich mich ihrer früheren Rücksichtnahme erinnere, muß ich wiederholt mein Erstaunen ausdrücken über ihre Einwendungen, zumal da die Pause nur eine sehr kurze Zeit währen soll. Nach all der Zeit, die die Grubenbesitzer zur Darstellung ihres Falles gebraucht haben, wundert es mich, daß sie sich unserm Ansuchen ablehnend gegenüberstellen. Die Vorteile, welche den Grubenbesitzern bei Abfassung ihrer Darlegung zu Gebote standen, sind, gegenüber den unsrigen, gleich 100 : 1. Wir kennen auch die Erleichterungen, die sie in ihrer großen Zahl von Schreibern haben, um die betreffenden Auszüge anzufertigen. Und trotz dieser großen Vorteile waren sie bis Mittwoch Abend beschäftigt, ehe die Darstellung in unsere Hände kam und zwar arbeitete auf ihrer Seite jeder Mann so fleißig als er konnte.

Alles dies zeigt also, welche Zeit die Vorbereitung eines Falles erfordert. Bei Durchsicht der Darstellung der Unternehmer fanden wir in der That Zahlen, die wir nicht erwarteten und nicht erwarten konnten. In unserer Antwort wird man von uns ohne Zweifel nach irgend einer Erklärung derselben suchen.

Ich meine deshalb, daß die von uns betonten Gründe für eine Pause sehr starke sind. Wenn uns dies aber in unserem Ansuchen unterstützen sollte, versichere ich, daß ich mich bemühen werde, unseren Fall bis morgen früh fertig zu stellen. Ich glaube nicht, daß wir ihn durch irgend welche Mittel früher fertig haben könnten, auch will ich kein bestimmtes Versprechen geben. In Betreff einer mündlichen Darlegung halte ich Herrn Kettles Aufforderung für sehr schmeichelhaft, doch habe ich nicht so viel Vertrauen zu mir selbst. Wenn ich sprechen müßte, würde das, was ich zu sagen habe, durcheinander geworfen werden, aber es liegen Geschäftsfragen und darin begründete Thatsachen vor, die zwischen mir und meinen Kollegen zunächst Gegenstand einer Beratung sein müssen, ehe wir zu einer

Beschlußfassung kommen, die ich den Schiedsrichtern und Unparteiischen vorlegen möchte.

Ich bitte deshalb nochmals um eine Pause bis morgen früh; denn eher kann ich nicht vorbereitet sein.

Hr. Forster: Den Schiedsrichtern würde es von wenig Belang sein, ob die Verhandlungen heute nachmittag oder morgen früh fortgesetzt werden; aber wir müssen die Position von Herrn Kettle in Betracht ziehen.

Hr. Potter: Es bestand die Absicht, in die „Pulversprengungsfrage“ einzugehen.

Hr. Macdonald: Gehen Sie lieber in nichts Anderes ein.

Hr. Nixon: Damit könnte ich mich jetzt nicht befassen.

Hr. Burt: Ich glaube, wir gaben den Grubenbesitzern unsern Fall in Betreff dieser Frage vor länger als einer Woche; aber wir haben noch keine Antwort von ihnen.

Hr. Simpson: Es ist alles fertig für Sie.

Der Unparteiische: Ich glaube, wir haben keine Wahl, als bis morgen zu pausieren. Ich fürchte, wenn wir es nicht thun, sagen die Arbeiter, wir sind hart und grausam. Wir wollen also bis morgen früh 10 Uhr warten und dann bis 2 Uhr verhandeln. Dann können wir bis 3 Uhr pausieren und wenn es nötig ist, werde ich noch von 3—9 Uhr mit Ihnen beraten. Den nächsten (Mittwoch) Morgen kann ich denn noch von 10—1 Uhr hier sein, wenn es erforderlich sein sollte.

Hr. Nixon: Wir wollen unser Bestes thun, morgen fertig zu sein. Was machen wir nun mit der „Pulversprengungsfrage“?

Hr. Bunning: Wir sind völlig bereit, auf den Fall einzugehen. Sehen wir, wo wir stehen geblieben sind. Ich schlage vor, wir lesen unsere Eingaben jetzt, die Herren lesen zuerst und wir haben unsere Antwort darauf fertig. Die beiden Fälle könnten heute nachmittag verlesen werden und morgen könnten wir dann die wichtigere Frage, die uns beschäftigt, wieder aufnehmen.

Der Unparteiische: Aber sie brauchen Zeit und ich möchte auch nicht die „Pulversprengungsfrage“ zwischen unsere Frage bringen. Aber ich bin gern bereit, wenn die „Pulversprengungsfrage“, ohne die Verhandlungen des vorliegenden Falles zu unterbrechen, aufgenommen werden kann.

Hr. Burt: Ich sehe keine Schwierigkeit, wenn wir jetzt die Verhandlung unterbrechen.

Hr. Bunning: Wir haben eine Maschine gerade da, um den Unparteiischen zur Befichtigung der Operation in die Grube zu fördern.

Hr. Burt: Es wird vielleicht größere Befriedigung geben, wenn wir die Frage jetzt nicht weiter verfolgen.

Der Unparteiische: Wenn Sie zwei geschriebene Berichte der „Pulversprengungsfrage“ haben und sie gegenseitig austauschen und dann mir zusenden wollen, werde ich mit Vergnügen Kenntnis davon nehmen. Wenn ich gewußt hätte, daß Sie sich die Mühe genommen haben, Ihre Berichte in dem vorliegenden Falle schriftlich niederzulegen, würde ich die Parteien

zur Auswechslung der geschriebenen Darlegungen veranlaßt haben und dann hätte ein Tag genügt, um den Fall zu untersuchen.

Hr. Forster: Das ist es auch, was wir thun wollten.

Hr. Macdonald: Das ist daselbe, was ich in Vorschlag brachte, daß die Fälle gegenseitig ausgewechselt würden.

Die Verhandlung wird darauf bis Dienstag vertagt.

Zweiter Sitzungstag.

Queen's Head Hotel, Newcastle-on-Tyne,
Dienstag, den 2. März 1875.

Die Parteien sind vollzählig anwesend.

Der Unparteiische: Das mir gestern eingehändigte Schriftstück wurde den Rechnungsverständigen zwecks Anfertigung einer Calculation übergeben. Ich werde es wiedererhalten, denke ich?

Hr. Bunning: Der große Bogen ist fertig und wird sogleich wieder hier sein.

Hr. Nixon: Ich kann sagen, daß wir seit der gestrigen Verhandlung unser Möglichstes gethan haben, wie ich dies versprach, um unsere Darlegung fertig zu stellen und daß sie in ihrer jetzigen Gestalt nur erst wenige Minuten in unsern Händen ist. Wir hatten nicht Zeit, sie nochmals mit dem Original zu vergleichen, doch läßt sich jede Unrichtigkeit im Kopieren verbessern; da ich auch keine Gelegenheit hatte, sie durchzulesen, muß ich um Nachsicht bitten, wenn ich sie nicht so gut, wie ich möchte, zum Vortrag bringe:

Darlegung der Bergarbeiter:

In dem kurzen Zeitraume, seitdem die Eingabe der Arbeitgeber in unsere Hände kam, haben wir uns bestens bemüht, die darin niedergelegten Thatfachen und Argumente sorgfältig zu prüfen.

Wir geben im Folgenden die uns dazu nötig erscheinenden Erläuterungen.

Doch ehe wir dazu übergehen, erkennen wir freudig die Gesinnung an, die aus ihrer Darstellung der Streitfrage spricht, da diese Denkmalsart einen erfreulichen Kontrast bildet zu der verächtlichen und bitteren Weise, in welcher von ihren Arbeitern zu sprechen es einigen Arbeitgebern zu gefallen scheint.

Die ersten fünf oder sechs Seiten enthalten in der Hauptsache ein geschichtliches Resumé der Lage des Kohlengewerbes während der jüngstvergangenen Jahre; die Unternehmer berichten über die verschiedenen Lohnerhöhungen seit 1871 und die während des Jahres 1874 erlittenen Reduktionen.

Auch der freundlichen Beziehungen, die so lange zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Vorteil beider Parteien bestehen, wird Erwähnung gethan, ebenso der Thatfache, daß seit vielen Jahren die Streitigkeiten, die

bei einer so großen Arbeiterzahl mit so verschiedenen Interessen vielleicht unvermeidlich sind durch Verhandlungen beigelegt wurden, ohne durch Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen den Betrieb zu stören oder die Intervention von dritten, nicht mit dem Kohlengewerbe verbundenen Personen, nötig zu machen.

Die Daten und Zahlen in Bezug auf die erlangten Lohnerhöhungen sind im wesentlichen richtig und bedürfen keiner weiteren Bemerkung.

Die den Arbeitern gezollte Anerkennung schätzen wir voll, erwidern ganz die uns entgegengebrachten freundschaftlichen Gefühle und hoffen zuversichtlich, daß die Zeit uns fern steht, wo unsere Grafschaft in einen Zustand des Elendes und der Anarchie hinabsinkt, wie ein solcher unglücklicher Weise in nicht wenigen der großen Bergwerks- und Industriezentren des Landes gegenwärtig herrscht.

Die einzige Sicherheit für ein fortdauerndes gutes Einvernehmen gibt die äußerste Offenheit und Ehrlichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ohne die Neigung, ihre gegenseitigen Forderungen einseitig bis zur äußersten Grenze zu treiben.

Es ist nicht zum wenigsten dieser Mäßigung zu danken, welche in den letzten Jahren in der northumbriischen Kohlenindustrie auf beiden Seiten geherrscht hat, wenn wir jene glückliche Abwesenheit von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hatten, die jetzt mit vollem Rechte Gegenstand der Beglückwünschung beider Teile ist.

Diese Politik, die so reiche Früchte getragen, sollte von keiner Seite unbesonnen verlassen werden.

Da nun alle vorhergegangenen Lohnstreitigkeiten durch Verhandlungen beider Parteien beigelegt worden sind, und die Arbeiter sehr geneigt sind, dieses Verfahren auch ferner beizubehalten, so entsteht die sehr natürliche Frage, warum im vorliegenden Falle nicht dazu gegriffen worden ist. Der einzige Grund seitens der Arbeiter liegt darin, daß die jetzt nachgesuchte Lohnreduktion so schnell einer sehr bedeutenden, im Monat November durchgeführten, folgte. Wie der Bericht der Arbeitgeber sagt, wurde der Antrag für die gegenwärtig in Frage stehende Reduktion Anfang Dezember gestellt, nachdem wir 5 Wochen vorher eine Lohnherabsetzung von 14 Prozent angenommen hatten. In keinem andern Bergdistrikte des vereinigten Königreichs, wo in neuerer Zeit Reduktionen vorkamen, sind sich dieselben so schnell gefolgt. In einigen Distrikten, in denen eine Reduktion zu gleicher Zeit mit der unsrigen nachgesucht wurde, behielten die Arbeiter noch mehrere Wochen nach unserer Reduktion ihre Löhne unverändert und haben auch seitdem keine Lohnherabsetzung erlitten. Dieses Vorgehen schien unsern Arbeitern nun eine dürftige Belohnung für die Bereitwilligkeit, mit der sie die verminderten Löhne entgegengenommen hatten. Sie konnten sich deshalb selbst nicht gestatten, so ausnahmsweise behandelt zu werden, ohne nach den Gründen zu fragen und die Streitfrage einem Schiedsgerichte zu überweisen.

Die Abfassung der Antwort auf die eingereichte Darlegung der
Schriften XLV. — Arbeitseinstellungen.

Grubenbesitzer wurde einem besonders dazu ertwählten Ausschusse von Bergarbeitern übertragen. Wir brauchen kaum den Schiedsrichtern und dem Unparteiischen hervorzuheben, daß die Lage der Arbeiter bei Beantwortung einer derartigen Darlegung notwendig große Schwierigkeiten haben muß. Der Grubenbesitzer hat alle zur Beantwortung seines Falles erforderlichen Daten und Zahlen in seinen Büchern und Dokumenten zur Verfügung, während alle diese Informationen von den Arbeitern nur mit den größten Schwierigkeiten gesammelt werden. Wir können jedoch sagen, daß die Ziffern, die wir Ihnen in Beantwortung der von den Arbeitgebern gemachten Angaben zu unterbreiten haben, mit großer Sorgfalt zusammengestellt sind. Wir sind dabei nicht von der Absicht geleitet gewesen, unsere Parteisache zu beweisen, sondern wir haben alle Thatfachen, die uns zugänglich waren, benutzt, gleichviel ob sie für oder gegen uns sprachen.

Das Jahr 1871 als Ausgangspunkt ihrer Darstellung nehmend, behaupten die Arbeitgeber, daß vor und zu dieser Zeit die Preise gering lohnend waren und wenig oder kein Kapital im Bergbau Verwendung suchte. Darauf erwidern wir, daß auch zu jener Zeit Gruben eröffnet und ausgebaut wurden, ja, daß wenige Jahre vorher sogar einige der größten Werke Northumberland in Betrieb gestellt worden sind.

Die Grubenbesitzer sagen weiter, daß ein Teil der Förderleute nicht von der allgemeinen Reduktion berührt wurde; dies ist durchaus richtig und wir wünschen nicht im geringsten das durch Gewährung dieser Ausnahme den Arbeitern bewiesene Wohlwollen zu unterschätzen, wenn wir zur Information für die Schiedsrichter und den Unparteiischen konstatieren, daß diese Ausnahme nur einen sehr kleinen Teil der niedrigst bezahlten Arbeiter traf.

Die nächste Behauptung, welche zur Erwiderung Veranlassung giebt, ist die, daß außer den Lohnerhöhungen, welche allen Grubenarbeitern in der Grafschaft Northumberland zu Teil wurden, die Besizer der Weichkohlengruben vorher in Durham Lohnerhöhungen gezahlt hätten. Wir ziehen den guten Glauben bei diesen Angaben nicht in Zweifel, müssen aber bemerken, daß wir mit keinem solchen Falle bekannt sind, und wenn solche Fälle existieren sollten, so zweifeln wir nicht, daß sie, wenn untersucht, als so wenige und unbedeutende erscheinen würden, daß ihnen keine bemerkbare Wirkung auf das allgemeine Ergebnis zukommt.

Die Grubenbesitzer zerlegen ihre Reduktionsforderung in 3 Fragen, deren erste lautet: Welche Reduktion erfordert der Stand des Gewerbes?

Selbst auf die Gefahr hin, wegen Einschaltung einer Zusatzfrage verurteilt zu werden, wo vielleicht der Fragen schon zu viel sind, erachten wir doch als erste Frage die: Rechtfertigt die Lage des Kohlgewerbes von Northumberland eine Lohnreduktion?

Dies ist zunächst zu beweisen und wir können es im Interesse der durch uns vertretenen Arbeiter so lange nicht als bewiesen annehmen, bis der Beweis in klarster und schlüssigster Weise geführt ist.

Die Arbeitgeber fahren dann fort, die Thatfachen und Argumente zu entwickeln, durch welche sie ihre so bedeutende Reduktionsforderung begründen.

Ihr großes Argument ist dies, daß, wenn man das Jahr 1871 als Ausgangspunkt nehme und weiter annehme, daß Löhne und Gewinn damals angemessene waren, sich ergebe, daß, während Preise und Löhne gestiegen sind, die ersteren sich durchaus nicht im gleichen Verhältnisse wie letztere erhöht hätten, daß, während gegenwärtig die Löhne auf einer nominellen Erhöhung von 26 Prozent ständen, sie in Wirklichkeit um 84,81 Prozent über die im Jahre 1871 gezahlten gestiegen seien. Diese Behauptung ist so außergewöhnlich, daß sie zu höchst sorgfältiger Prüfung auffordert, um zu sehen, wie das Resultat erlangt worden ist.

Aber zunächst angenommen, die Zahlen seien richtig, so wollen wir dazu übergehen, einige der Ursachen zu untersuchen, die nach Angabe der Grubenbesitzer zu diesem außergewöhnlichen Ergebnis beigetragen haben.

Die durch das neue Berggesetz erhöhten Produktionskosten, die Neunstundenbewegung und die verschiedenen Lohnerhöhungen, die zu verschiedenen Zeiten den verschiedenen Arbeiterklassen je nach den Verhältnissen, unter denen sie arbeiteten, zugestanden worden sind, sind unterschiedslos zusammengeworfen, um die Gesamtsumme der erhöhten Arbeitskosten zu bilden.

In Bezug auf das neue Berggesetz und seine Einwirkung auf die Arbeitszeit berichten die Grubenbesitzer, daß die Maßregel durch die Association der Bergarbeiter des Landes energisch empfohlen wurde.

Dies ist ohne Zweifel richtig, aber welche Folgerung sollten nach Wunsch der Arbeitgeber die Schiedsrichter und der Unparteiische daraus ziehen? Sichtbar die, daß dann die Bergarbeiter direkt oder indirekt auch alle Kosten dieser Maßregel zu tragen haben. Ein derartiges Verlangen ist zu absurd, um eine ernste Zurückweisung zu fordern, da nach ihm Alle, zu deren Wohl besondere Gesetze erlassen werden und Diejenigen, die solche fordern, auch alle aus der Wirksamkeit solcher Gesetze sich ergebenden Lasten tragen müßten. Ursprünglich waren die Arbeitsstunden der Grubenjungen zwölf täglich. Der Gewerksverein der Bergarbeiter brauchte seinen ganzen Einfluß, um diesem für das Gewerbe nicht ehrenvollen, unbefriedigenden und wir können sagen inhumanen Zustand ein Ende zu machen. In seinen Bemühungen wurde er von der öffentlichen Meinung kräftig unterstützt und die Gesetzgebung schuf eine Bestimmung, durch welche die Arbeitsstunden der Knaben auf zehn herabgesetzt wurden. Dies hat ohne Zweifel die zu erwartende Wirkung gehabt, die Arbeitskosten zu erhöhen. Aber ist es recht und billig, die Arbeiter, die den Vorteil dieser Bestimmung nicht genießen, als Gesamtheit sämtliche durch die Verkürzung der Arbeitszeit verursachten Kosten tragen zu lassen?

Nachdem die verschiedenen Umstände aufgezählt worden sind, die nach ihrer Behauptung direkt oder indirekt zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Häuer führten, machen die Grubenbesitzer die folgende auffallende Bemerkung: „Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß, da sie nur 5 Tage in der Woche arbeiten und 10 Prozent von ihnen fortgesetzt bei der Arbeit fehlen, die Arbeiter, wenn man ihre Arbeit zu sechs Tagen die Woche zu sechs täglichen Arbeitsstunden incl. Ein- und Ausfahrt rechnet,

nur neun Monate im Jahre thätig sind“. Diese Bemerkung erscheint uns nicht nur ungerecht und unedel, sie ist auch unrichtig. Sie ist besonders ungerecht und unedel solchen Arbeitern gegenüber, die das ganze Jahr hindurch keinen Tag Arbeit verlieren, außer durch Verhinderungsfälle, die nicht in ihrer Gewalt stehen. Die Arbeitgeber nehmen dabei keine Rücksicht auf den Zeitverlust durch Krankheit, Unfälle und andere entschuld bare Ursachen; überdies machen sie die fleißigen Arbeiter für die Säumigkeit der trägen verantwortlich. Wenn sie zeigen könnten, daß jeder Häuer bei seiner Beschäftigung gewohnheitsmäßig so viel Zeit verlore, um seinen Durchschnitt auf neun Monate im Jahre zu reduzieren, würden sie nur eine der Schwierigkeiten gelöst haben, in welche sie der Streitpunkt verwickelt. Das Princip des Argumentes wäre überhaupt nur dann richtig, wenn die Arbeiter jährlich den Lohn erhielten. Da sie jedoch weder für das Jahr, noch für die Woche, noch für den Tag oder die Stunde, sondern im Stücklohn nach der Kohlenmenge, die jeder nach der Bank sendet, bezahlt werden, können wir nicht einsehen, warum dieses Argument überhaupt vorgebracht worden ist. Außerdem ignorieren die Unternehmer in ihrer Bemerkung die sehr bekannte Thatsache, daß seit undenklichen Zeiten der Lohnsonnabend als feststehende Einrichtung angesehen worden ist; der äußerste Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart, soweit die Zahl der Arbeitstage in Betracht genommen wird, ist daher 1 Tag auf 14 Tage, was durch kein Rechenexempel zu einem Verluste von 3 Monaten im Jahre werden kann.

Überdies bestreiten wir, daß die Arbeitszeit der Häuer nur 6 Stunden incl. Ein- und Ausfahrt beträgt, behaupten vielmehr, ohne einen Widerspruch fürchten zu müssen, daß der Durchschnitt gewiß nicht weniger als $6\frac{1}{2}$ und nahezu 7 Stunden per Tag beträgt. Die Behauptung der Unternehmer ist deshalb ganz hinfällig und wir bitten das Schiedsgericht, dieselbe ohne Beachtung zu lassen.

Die Arbeitgeber behaupten ferner, daß, was den Ertrag der Gruben angehe, die Abnahme seit 1871 gar nicht größer als 7 Prozent zu sein scheine, daß aber eine größere Abnahme nur durch eine Vermehrung der Häuerzahl um 16 Prozent verhütet worden sei. Wir heben hervor, daß diese Behauptung mit großer Vorsicht formuliert ist. In dem Berichte der Rechnungsverständigen steht kein Wort davon. Es ist deshalb für uns am Plage zu fragen, aus welchen Thatsachen man diese Angaben geschöpft hat; bei einer Sache von so vitalem Interesse können wir uns nicht zufrieden geben mit dem, „was scheinen kann gewesen zu sein“; wir wünschen vielmehr zu wissen, welches wirklich die Lage der Dinge ist. Bei Durchführung des sehr auffallenden und, wie wir denken, sehr unbilligen Principes, Löhne und Arbeiter als ein Ganzes zu behandeln, kann es in der That bewiesen werden, daß das Produkt, welches auf den einzelnen Arbeiter entfällt, abgenommen hat. Da aber die Häuer die einzigen wirklichen Gewinner von Kohle sind, so ist die wirkliche Frage, die wir vorlegen, die, ob das Produkt per Häuer seit 1871 abgenommen hat.

Wir haben über diesen Punkt Gewißheit gesucht und erhalten und

fanden, daß das tägliche Produkt des Häuers sich, anstatt abgenommen zu haben, seit dem angegebenen Datum vermehrt hat. (Herr Nixon bemerkt hier: Dieser Passus muß verbessert werden. Die Angabe war bei der ersten Niederschrift laut der uns vorliegenden Thatfachen richtig. Später wurden nochmals eingehende Untersuchungen darüber gemacht und die frühere Bemerkung richtig gestellt. Wir finden jetzt auch eine kleine Abnahme. Dieser Satz in seiner vorliegenden Fassung ist deshalb unrichtig.)

Da dies so ist, muß unter den widrigen Verhältnissen, die wir später näher darlegen werden, — wie daß ungeübte Arbeiter in großer Zahl in den Gruben arbeiten und eine größere Arbeiterzahl in den dünneren Flözen thätig ist, — diese Thatfache für die Grubenbesitzer, welche die Stetigkeit und den Fleiß ihrer Arbeiter stets zugegeben haben, gleichzeitig bedeutungsvoll und ermutigend sein, denn sie zeigt, daß die Behauptung eines Teiles der öffentlichen Meinung, der die Bergleute wegen Trägheit und willkürlicher Beschränkung ihrer Arbeit anklagt, nur das Resultat von Ubelwollen und Unkenntnis ist und jeder faktischen Begründung entbehrt.

Auf welcher Basis soll diese Frage einer Lohnreduktion behandelt werden? Die Grubenbesitzer bitten die Schiedsrichter, die von ihnen vorgebrachten Argumente auf Grund „gesunder Principien der politischen Ökonomie“ zu beurteilen. Wir haben diese Phrase bei der Lektüre dieses Falles erwartet und sind nicht wenig erstaunt, daß schon so vieles gesagt worden ist, ehe an jene erhabenen Grundsätze appelliert wurde, die, so zu sagen, die eigentliche Bibel der kommerziellen Welt unserer Tage sind. Aber welche Beziehung sie (diese Phrase) zu der vorliegenden Frage hat können wir nicht sehen. Wir gestehen zu, daß ihr ein sehr gelehrter und gewichtiger Klang innewohnt und sie dem Satzbau eine elegante Abrundung gibt; dies mag vielleicht ihre Aufnahme in einem würdig-gelehrten Essay über Lohnreduktionen rechtfertigen. Um jedoch den Lehren der politischen Ökonomie, wie sie allgemein den arbeitenden Klassen dargelegt werden, Beachtung zu schenken, dürften weder Arbeitgeber noch Arbeiter in Vereinen organisiert sein, um Preise und Löhne festzustellen. Jene erhabenen Gesetze von Angebot und Nachfrage haben wir in harmonischer Wirkung gesehen bei den ländlichen Arbeitern und den Näherinnen Londons und anderer großer Städte, wo diese Arbeiter einen Lohn bezogen, der Leib und Seele kaum zusammenhielt. Es genügt zu konstatieren, daß an politische Ökonomie dieser Art weder die Grubenbesitzer noch die Grubenarbeiter Northumberlands glauben, da beide Parteien, wie der Bericht sagt, durch zwei große und einflußreiche Gewerksvereine vertreten sind. Wir danken den Grubenbesitzern für die Offenheit, mit der sie zugeben, daß ihr Verein ebenso gut ein Gewerksverein ist, als die Association der Bergarbeiter. Wir sind völlig klar darüber, daß das oberste Princip, in dem sie all ihren Glauben konzentrieren, jenes ist, die Gewinne so hoch als möglich zu stellen, wer auch dabei zu Boden gedrückt werde. Wir andererseits versuchen keinen Augenblick zu leugnen, daß unsere Hauptlehre die ist, die Löhne, unser einziges Kapital, so hoch zu halten, wie es die Umstände erlauben. Es

ist das Ergebnis dieser Doktrinen, viel mehr als jener von Adam Smith dargelegten, das uns vor die Schiedsrichter und den Unparteiischen geführt hat, um einen Entscheid zu erbitten, was zwischen uns und unsern Arbeitgebern sachentsprechend und billig ist.

Die Grubenbesitzer weisen mit Energie den Gewinn als Basis der Lohnregelung ab, doch wie sie auch ihre gegenwärtige Forderung vorbringen mögen, und sie versuchen vielleicht es zu verhüllen, ihre ganze Darstellung löst sich auf in eine Frage nach Gewinn und Verlust. Ihre Behauptung, in wenige und einfache Worte umgekehrt, ist die, „daß die erhöhten Produktionskosten ihnen bei den gegenwärtigen Preisen keinen genügenden Spielraum lassen, um den bestehenden Lohnsatz fortzuzahlen.“ Der Beweis dafür ist das, was wir suchen, und wir wagen zu behaupten, daß, wenn er zweifellos erbracht wird, eine Lohnreduktion, so drückend sie für den Arbeiter besonders durch die rasche Aufeinanderfolge auch sein muß, doch loyale Entgegennahme finden wird.

Wie die Arbeitgeber sehr treffend sagen, sind die Argumente, die gegen die Gewinnbasis sprechen ebenso gegen die Annahme des Verkaufspreises als Basis vorzubringen und doch ist dies, mag man die Thatsache anerkennen oder nicht, die Grundlage gewesen, die von beiden Seiten während aller Lohnverhandlungen der letzten Jahre angenommen wurde; diese harte Thatsache, der Wirklichkeit entnommen, löst demnach, wie so oft, die feingesponnenen Theorien, die aus den Köpfen unserer Stubenphilosophen hervorgegangen sind, in Dunst auf.

Die Grubenbesitzer sagen uns ausdrücklich, daß sie diesen Modus, die Frage zu behandeln, als Ausweg und nur als Ausweg annehmen. Dies bedeutet, daß er ihrer Meinung nach nur von temporärer Wirkung sein kann. Doch wir bemerken dazu, daß, obgleich auch wir weit entfernt sind diesen Weg als vollkommene Methode anzusehen und daran festzuhalten, daß Gewinne und Verluste ein bedeutames Element in der Frage bilden, das immer in Berücksichtigung gezogen werden sollte, wir das gegenwärtige System der Lohnregelung nur verlassen werden, wenn uns die Annahme eines besseren, gerechteren und befriedigenderen zur Beilegung unserer Streitfragen möglich ist. Für die Gegenwart möchte es scheinen, daß nur die Wahl vorhanden ist zwischen der Annahme einer „Preisbasis“, welche die Grubenbesitzer eine rohe und ungeschickte Methode nennen, und dem noch viel roheren, ungeschickteren und ganz barbarischen Wege der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Wir kommen nun zu dem großen Argument der Grubenbesitzer, daß nämlich, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, der Preis der Kohle gegen 1871 genau um den Betrag höher sein müßte, um welchen die besonderen und unsichtbaren Prozente die Löhne des Jahres 1871 übersteigen, bevor sie in der Lage sein würden, den einzelnen Arbeitern dieselben Löhne wie damals zu zahlen.

Ghe wir auf dieses Argument näher eingehen, machen wir auf die darin enthaltenen Voraussetzungen aufmerksam.

1. Es wird damit angenommen, daß die Gewinne 1871 billige waren

und nicht mehr als das und daß, welche Veränderungen auch im Kohlenge-
werbe Platz greifen mögen, wer und was auch immer darunter zu leiden
hat, die Gewinne der Unternehmer heilige sind, stets dieselben bleiben
müssen und keine Verminderung dulden.

2. Weiter wird angenommen, daß die Preise in dem gleichen Ver-
hältnisse mit den Löhnen steigen müssen, damit die Gewinne der Gruben-
besitzer dieselben bleiben.

3. Ebenso wird angenommen, daß die ganze Differenz zwischen
26 Prozent und 84,81 Prozent den einzelnen Arbeitern in Gestalt erhöhter
Löhne zugeflossen ist.

Jede dieser Annahmen ist ohne Begründung und bevor wir ihnen zu-
stimmen, müssen sie durch die stärksten Beweise gestützt sein.

Es werden aber gar keine Angaben gemacht, um zu zeigen, welches
die Gewinne der Grubenbesitzer in Northumberland im Jahre 1871
waren, obwohl sie uns als billige hingestellt werden. Dagegen wird
uns gemeldet, daß sich die Löhne (der Häuer) zu jener Zeit (1871) auf
5 sh 7 d per Tag stellten.

Da dies der Bruttoverdienst ohne alle Abzüge ist, kann sicher nicht
behauptet werden, daß dieser Lohnsatz mehr als angemessen für eine Men-
schenklasse war, die physisch wie moralisch hoch entwickelt ist. Wir sind
sehr der Meinung, daß in Hinsicht auf ihre gefährliche und aufreibende
Thätigkeit die Bergleute zu jener Zeit bedeutend unter dem Werte ihrer
Arbeitsleistung gelohnt wurden und doch wird uns erklärt, daß es not-
wendig werden kann, einen noch niedrigeren Lohn als 1871 anzunehmen,
damit nur nicht den Grubenbesitzern ihre damaligen billigen Kapitalge-
winne entgehen.

Wir können ferner die in der Darlegung der Grubenbesitzer nieder-
gelegten Prämissen absolut nicht annehmen, daß die Preise notwendig ge-
nau in dem gleichen Prozentsatz wie die Gesamtsumme der Arbeitslöhne
steigen müssen, auf daß der Gewinnsatz auf derselben Höhe verbleibe.

Denn die Löhne, obgleich die schwerwiegendsten, sind nicht die ein-
zigen Elemente der Produktionskosten. Einige dieser Elemente sind fest-
stehende, andere veränderliche Quantitäten. Es ist bezeichnend, daß in
dem Berichte der Rechnungsverständigen, der uns vorgelegt wurde, wohl
die genauen Preiszahlen gegeben sind, um die wirkliche Preiserhöhung zu
zeigen, wir also mit bekannten und kontrollierbaren Quantitäten zu thun
haben, uns aber nicht berichtet wird, wie wir dies wünschten, welches die
Arbeitskosten entweder 1871 oder 1875 waren. Wir haben vor uns
64,44 Prozent auf 6 sh 2,67 d, ergibt 10 sh 2,79 d oder etwas über
4 sh per Tonne Erhöhung des von den Grubenbesitzern bezogenen
Preises. Demgegenüber finden wir 84,81 Prozent Lohnerhöhung; aber
welches der ursprüngliche Lohnbetrag ist, von welcher die Erhöhung aus-
geht, wird im Hintergrund gehalten. Es ist klar, daß wir die Erhöhung
der Lohnkosten nicht berechnen können, ehe wir das nicht wissen.

Als ein Beispiel sei gesetzt, der zu Grunde liegende Lohnsatz wäre 3 s
per Tonne, unserer Meinung nach eine angemessene Schätzung; 84,81 Pro-

zent erhöht die Zahl um 2 s 6 d und läßt, andere Dinge als unverändert vorausgesetzt, bei dem Preisaufschlag von 4 s per Tonne dem Unternehmer gegen 1871 immer noch einen Mehrgewinn von 1 s 6 d per Tonne auf sein ganzes Produkt. Wir ziehen demnach das Fundamentalprincip der Grubenbesitzer in Frage, glauben, daß es ganz unhaltbar ist und lenken die besondere Aufmerksamkeit der Schiedsrichter und des Unparteiischen auf diesen Punkt.

Die ganze Differenz zwischen 26 Prozent und 84,81 Prozent ist als Lohnerhöhung für die Arbeiter angenommen; es wird zu zeigen versucht, daß ihnen direkt oder indirekt diese Differenz zu gute gekommen ist, sie deshalb für dieselbe verantwortlich zu machen sind. Dies ist offenbar unbillig; nur für den Betrag, den sie wirklich in erhöhten Löhnen empfangen haben, können die Arbeiter herangezogen werden.

Dies geben wir offen und ehrlich zu, was immer auch das Publikum denken oder sagen mag, indem es jene 26 Prozent für das Ganze der den Arbeitern gewährten Lohnerhöhung hält, das wir während dieser Zeit weitere lokale Erhöhungen erlangt haben. Die empfangene Gesamterhöhung, ob lokal oder allgemein, muß natürlich in Betracht gezogen werden; aber wir heben hervor, daß es ganz ungerecht ist, die ganze Last aller erhöhten Lohnkosten auf die Schultern der Arbeiter zu legen.

Im Laufe der Zeit werden die dickeren und besseren Flöze ausgearbeitet und jedes Jahr muß eine größere Zahl von Arbeitern in die dünneren und härteren Flöze gestellt werden.

(Herr Nixon legt hierbei ein Schriftstück vor, von dem die nachstehende Liste eine Kopie ist, indem er bemerkt: „Das ist eine Kopie in Bezug auf die dünneren Gänge; sie zeigt eine Vermehrung der dünneren Gänge seit 1871. Die durchschnittliche Höhe ist 2 Fuß 10 Zoll; der Ertrag zeigt 1871 und 1875 dieselben Zahlen, nämlich 2 Tonnen 13 Centner. Jedoch haben wir in den drei-Fußflözen (yard seams) 138 Prozent mehr Arbeiter im Jahre 1875 beschäftigt als 1871.“)

(Vgl. die Tabelle S. 89)

Es ist klar, daß zur Erlangung desselben Ertrages jetzt mehr Hände nötig sind; vielleicht weniger klar ist es dem Uneingeweihten, daß gleichfalls mehr Förderarbeiter, die neben dem Häuer beschäftigt sind, gebraucht werden, auch um für die Bonnies Gänge von der erforderlichen Höhe zu schaffen und die Förderstrecken in Ordnung zu halten.

Weiterhin ist es eine ganz bekannte Thatsache, daß manche wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Bearbeitung außer Betrieb gestellte Teile vieler Gruben seit 1871 wieder in den Betrieb eingestellt worden sind. Diese erheischen offenbar höhere Preise, wenn es möglich sein sollte, den Arbeitern bei derselben Arbeitsleistung denselben Lohn zu zahlen.

Als Regel ferner entfernen sich die Abbaustellen bei fortgesetztem Betrieb immer mehr vom Schachte, was die Kosten für die Förderung der Kohle immer mehr erhöhen muß.

Durch diese und verschiedene andere Ursachen, die, wenn auch nicht sofort sichtbar, doch in Wirklichkeit bestehen, Ursachen, über welche der Arbeiter

keine Kontrolle hat und für die er billiger Weise nicht verantwortlich gemacht werden kann, müssen also die Arbeitskosten von Jahr zu Jahr wachsen.

Ertrag der drei-Fußlöcher (yard seams); Durchschnittsverdienst und Zahl der beschäftigten Arbeiter für 1871 und 1875.

	Name der Grube	Höhe des Flöztes		Schicht-ertrag pro Hauer 1871		Schicht-ertrag pro Hauer 1875		Durchschnitts-verdienst pro Schicht 1871		Durchschnitts-verdienst pro Schicht 1875		Be-schäf-tigte Ar-beiter-zahl 1871	Be-schäf-tigte Ar-beiter-zahl 1875
		Fuß	Zoll	Ton.	Entr.	Ton.	Entr.	sh.	d.	sh.	d.		
1	Bedlington	3	0	—	—	3	1	—	—	8	0	—	116
2	New-Bacworth	2	4	2	9	2	3	5	2½	6	10½	136	200
3	Seahill	3	0	—	—	3	0	—	—	7	2½	—	—
4	Compen	2	10	—	—	2	19	—	—	7	6½	—	—
5	Webbide	3	2	2	17	3	13	—	—	8	2	176	168
6	West Moor	3	2	3	4	2	16	5	1	7	8¾	71	82
7	West Gramlington	2	6	2	0	2	0	5	9	7	4	10	56
8	East Holywell	2	11	—	—	2	1	—	—	6	5	—	160
9	Old Delaval	2	10	2	15	3	2	5	9	7	11	150	203
10	Burradon	3	1	—	—	2	17	—	—	7	7¼	—	—
11	Brudhoe	2	11½	—	—	3	3	—	—	6	8½	—	—
12	Hartford	2	9	—	—	2	3	—	—	7	5½	—	190
13	Old Gramlington	2	8	—	—	1	19	—	—	7	3¼	—	47
14	Dubleh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76
15	Widley	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12
	Durchschnitt	2	10	2	13	2	13	5	5½	7	4¾		
	Zusammen	37	2½	13	5	34	17	21	9½	96	2¼	549	1310

Durchschnittliche Flözshöhe = 2 Fuß 10 Zoll engl.; Ertrag in beiden Jahren derselbe: Löhnerhöhung 36 Prozent; Vermehrung der Arbeiterzahl 1875 gegen 1871 = 138 Prozent.

Die Absurdität und Ungerechtigkeit des von den Unternehmern angenommenen Grundsatzes erhellt aus der Thatfache, daß die Arbeiter praktisch für die Kosten der Mißverwaltung der Gruben, ob aus Sorglosigkeit oder Unfähigkeit herrührend, verantwortlich gemacht werden.

In den letzten Jahren sind große Massen ungelerneter Hände den Bergwerken zugeführt worden; ebenso ist es als wichtige Thatfache zu verzeichnen, daß in dem natürlichen Bestreben, so weit wie möglich die Förderung der Gruben zu steigern, um der in den letzten Jahren bedeutend gestiegenen Nachfrage zu genügen, neue Distrikte eröffnet worden sind, und daß jedwede Anstrengung gemacht wurde, um der großen Nachfrage nach Kohle zu entsprechen.

Obgleich nun unsere Betriebsleiter und Bergingenieure den besten Ruf genießen, den wir für wohlverdient halten, wäre es doch zu viel behauptet und mehr als sie selbst beanspruchen, daß alle von ihnen geleitete Arbeit stets in der besten Art verwendet worden sei.

Bevor wir diesen Teil unserer Einwendungen schließen, wiederholen

wir nochmals, daß die Arbeiter nur für die Lohnerhöhung verantwortlich gemacht werden können, die sie wirklich empfangen haben. Der Gesamtbetrag, der den Häuern zu teil geworden ist, stellt sich nach unserer Berechnung auf 34,21 Prozent.

Die Grubenbesitzer sehen die wirklich empfangene Lohnerhöhung auf 40,8 Prozent, während die Erhöhung des Kohlenpreises, die sie zugeben, 64,44 Prozent gegen 1871 beträgt. Es zeigt sich damit eine Differenz von 24,36 Prozent zu ihren Gunsten, die ihnen einen genügenden Spielraum zur Deckung jener besonderen und unsichtbaren Prozente läßt, über die der Arbeiter keine Kontrolle hat und mit denen er deshalb auch nicht belastet werden sollte.

Diese Zahlen rechtfertigen also die geforderte Reduktion gewiß nicht.

Zwischen 1871 und 1874 war der Kohlenmarkt günstig wie nie zuvor. Die Kohlen erreichten fast fabelhafte Preise.

Während dieser aufregenden Periode gingen die Bergleute von Northumberland mit großer Mäßigung vor; erst einige Zeit nach dem Preisaufsteigen suchten sie um Lohnerhöhung nach. Obgleich nun die Grubenbesitzer für die Gegenwart das Verhältnis zwischen den Preisen und der in den zwei Perioden 1871 und 1875 gezahlten Gesamtlohnsammen angeben, sagen sie nicht, wie sich das Verhältnis zur Zeit stellte, als die Kohlen den höchsten Preis erreichten. Wir wissen aber sehr wohl, daß die Löhne der Grubenarbeiter nie im gleichen Verhältnis mit den Verkaufspreisen gestiegen sind und daß die Gewinne der Grubenbesitzer zu jener Zeit enorme gewesen sein müssen. Wir bitten dies zu beachten, nicht so wohl weil wir uns dadurch zur Forderung nach entsprechender Rücksichtnahme berechtigt glauben, sondern weil dieser Umstand unserer Meinung nach die unbedingte Notwendigkeit zeigt, die vorliegende Reduktionsforderung auf unzweifelhafte Klarheit über die Sachlage zu stützen, bevor ihr Folge gegeben wird.

Wir gehen jetzt zu Punkt 2 über — die Forderung einer besonderen Reduktion für die von den Grubenbesitzern so genannten Weichkohlengruben.

In betreff der Frage nach einer Unterscheidung zwischen den so genannten Weichkohlen- und Hartkohlengruben haben wir zu bemerken, daß, während die Grubenbesitzer nachdrücklichst für eine Behandlung der Arbeiter auf verschiedenen Grundlagen eintreten, der Bericht der Rechnungsverständigen — welcher laut der Bemerkung der Grubenbesitzer den Kern ihrer eigenen Forderung enthält — durchaus keine Unterscheidung in dieser Beziehung macht. Die Rechnungsverständigen melden nichts über die Preise, die für die zwei Arten von Gruben erlangt worden sind, sondern lediglich über die Preise des ganzen Distriktes. Das leitende Argument für die Unterscheidung ist der Hinweis, daß die Löhne in Northumberland höher seien als auf jenen die gleiche Kohle liefernden Gruben Durhams, mit denen die Besitzer der Weichkohlengruben zu konkurrieren haben. Mit Vergnügen bemerken wir, daß die Grubenbesitzer, diesen Fall ausgenommen, ihre Forderung vollkommen selbständig behandeln und keinen Bezug auf die in anderen Distrikten herrschenden Verhältnisse nehmen. Sie zollen uns das Kompliment, — und wir sind dankbar dafür — daß die Arbeiter North-

humberlands physisch wie moralisch eine sehr vorgeschrittene Menschenklasse seien; ehe wir aber in irgend eine Vergleichung zwischen unseren Leuten mit denen anderer Distrikte oder zwischen den Löhnen eines Distriktes mit denen eines andern eintreten können, müssen wir zunächst die näheren Eigenschaften der Vergleichsobjekte kennen. Wenn die Arbeitschwierigkeiten dabei in Betracht genommen werden sollen, so sind einige dieser sogenannten Weichkohlenruben ebenso schwer zu bearbeiten wie die Hartkohlenruben.

Und hier wünschen wir einen der wenigen Fälle von Unbilligkeit hervorzuheben, die wir in der uns vorgelegten Eingabe fanden. Die Grubenbesitzer berichteten über die Durchschnittsverdienste der betreffenden Grafschaften und wir halten es zum wenigsten für sonderbar, daß, während sie für Durham den von dem dortigen gemeinsamen ständigen Ausschuss angenommenen Durchschnitt vorlegen, sie für Northumberland einen neuen, besonderen Durchschnitt aufstellen, von dem wir nie gehört haben. Der Lohn, der von dem gemeinsamen ständigen Ausschuss in Northumberland als standard-Lohn für die Weichkohlenruben angenommen worden ist, beträgt 6 sh 9 d per Tag; moegen der von den Unternehmern berichtete Betrag sich auf 7 sh 2 d beläuft. Wir bemerken, daß der standard-Lohnsatz des gemeinsamen Ausschusses entweder in beiden Fällen angenommen werden sollte oder in keinem. Natürlich ist es etwas anderes, vor dem gemeinsamen Ausschuss die Gründe gegen eine Lohnerhöhung auf einer einzelnen Grube auszuführen, als die Ursache darzutun, warum eine allgemeine Reduktion Platz zu greifen habe, aber die Vorschriften der Moralität sind in beiden Fällen dieselben oder sollten es sein; wir wenden uns daher gegen das Vorgehen, den Durchschnittsmaßstab des Lohnes zu ändern, um den veränderlichen Interessen entweder der Unternehmer oder der Arbeiter zu dienen.

Es gewährt einen etwas eigenartigen Einblick in die Thätigkeit des Grubenbesitzervereins, wenn die Gründe gemeldet werden, warum die Grubenbesitzer nicht gewillt sind, sich gegenseitig die erforderlichen Preismitteilungen zu machen. Die Grubenbesitzer verbinden sich, um sich selbst gegen die Forderungen ihrer Arbeiter zu schützen; aber wenn sie das Vereinslokal verlassen haben, wo sie vielleicht in der freundschaftlichsten Weise die gemeinsamen Mittel für ihren allgemeinen Vorteil berieten, lösen sie sich in ihre ursprünglichen Elemente auf, kehren zu dem Grundsatz zurück: „Jeder für sich“ und treten in eine Konkurrenz ein, um sich gegenseitig auf dem Weltmarkte zu unterbieten. Natürlich, sie werden ja bei ihrer Handlungsweise von den gesunden Principien der politischen Ökonomie geleitet. Wir können uns jedoch der Bemerkung nicht enthalten, daß, wenn sie sich gegenseitig unterboten haben, sie keinen Augenblick die Hoffnung aufgeben, durch Reduktion der Löhne ihrer Arbeiter ihre Verluste auszugleichen, um das, was sie billigen Profit zu nennen belieben, aufrecht zu erhalten. Das erhabene Ergebnis der Gesetze des Handels ist eben, daß die Profite heilige sind, daß vielmehr die Löhne leiden müssen, wo immer Leiden zu ertragen sind.

Was endlich den Bericht der Rechnungsverständigen angeht, so versuchen wir weder die mathematische Richtigkeit der gegebenen Zahlen anzuzweifeln.

noch die ihnen vorgelegten Thatfachen in Frage zu ziehen. Aber wenn wir auch das Anerbieten der Unternehmer, den ganzen Prozeß dem Unparteiischen zu unterbreiten, in derselben offenen Gesinnung, mit welcher es gegeben wurde, annehmen, bitten wir nur, daß die Schiedsrichter auch mit eingeschlossen sind. Wir werden diese Herren ersuchen, im Interesse der Arbeiter, die wir vertreten, die Thatfachen recht sorgfältig zu prüfen, besonders die Methode der Preisfeststellung auf den einzelnen Gruben, um sich selbst zu überzeugen, daß die Ergebnisse richtig erlangt worden sind.

Wir haben hiermit die Forderung der Grubenbesitzer nach einer Lohnreduktion diskutiert und wir glauben beantwortet. Wir haben gezeigt, daß kein genügender Grund vorhanden ist, zwischen Weichkohlen- und Hartkohlengruben zu unterscheiden; daß der Arbeiter für die durch die Wirkung des neuen Berggesetzes verursachten erhöhten Produktionskosten nicht verantwortlich zu machen ist; daß die Gewinnfrage völlig außer Betracht gelassen werden sollte, und daß endlich die Begründung der gegenwärtigen Forderung der Unternehmer durch die uns vorgelegten Belege nicht aufrecht erhalten worden ist. Ja, wenn wir die Berichte der Rechnungsverständigen, das einzige vorgebrachte wirkliche Beweismaterial, ins Auge fassen, so sind die Grubenbesitzer mit ihrer Reduktionsforderung vollständig fehl gegangen. Denn während die Lohnsätze der Häuer gegenwärtig nur 40,8 Prozent über jener vom Jahre 1871 steht, sind die Kohlenpreise um 64,44 Prozent höher als in dem Vergleichszeitpunkt. Aber obgleich dieses auf die Preise gestützte Argument klar zu unsern Gunsten spricht, wird immer noch behauptet, daß wir in eine Reduktion willigen müssen. Warum? Weil, sagen die Grubenbesitzer, die allgemeinen Produktionskosten, besonders die hohen Förderkosten, sich sehr vermehrt haben. Wo ist der Beweis dafür? Wo ist die Gewißheit? Es giebt keine. Anstatt Beweis und Gewißheit werden uns nichts mehr als Behauptungen, Annahmen und unklare Phrasen über nicht sichtbare Ursachen entgegengehalten. Wenn der Beweis erbracht wäre, würden wir immer noch behaupten, daß die Arbeiter nur für die wirklich empfangenen Lohnzuschläge herangezogen werden können. Wir sagen demnach, daß die Forderung nach einer Reduktion nicht begründet worden ist. Gleich vertrauend der Stärke unserer Position, wie dem gerechten Urteile der zur Unterjuchung des Falles berufenen Herren, bitten wir das Schiedsgericht, die Forderung nach einer Lohnreduktion zurückzuweisen.

Hr. Nixon: Ehe wir uns niedersetzen, habe ich den Herren noch diese Liste einzuhandigen, die von 24 Gruben den Ertrag im Jahre 1871 und 1875, nebst den Löhnen von 1871 und 1875 zeigt.

(Vgl. die Tabelle S. 93.)

Sie zeigt also den Prozentbetrag von 34,21 und eine Abnahme des Ertrages von 0,78 per Schicht oder $\frac{3}{4}$ Centner per Schicht. Die Details sind alle von diesen 24 Gruben genommen worden. Noch habe ich zu bemerken, daß es die dünneren Flöze sind, welche einen verminderten Ertrag geben, wie Sie selbst bei Durchsicht der Liste finden werden. Diese

Minderung des Ertrages ist eine notwendige Thatsache. Es ist ganz unmöglich für die Arbeiter, aus einem Flöze von 2 Fuß 10 Zoll Dicke ebenso viel Kohle zu erlangen wie aus einem 5 Fuß dicken.

Ertrag und Durchschnitt von 24 Gruben.

	Ertrag				Durchschnitt				
	1871		1875		1871		1875		
	Ton.	Entr.	Ton.	Entr.	sh.	d.	sh.	d.	
1	Bedlington	4	0	3	13	5	6	7	10 ³ / ₄
2	North Seaton	3	11	4	2	6	4 ¹ / ₄	8	6
3	New Backworth	3	4	2	18	5	5 ¹ / ₂	6	0 ³ / ₄
4	Retherton	3	5	3	1	6	0	7	6
5	Whington	2	11	2	16	5	8	7	3
6	Seaton Burn	3	6	3	5	6	2	7	8
7	New Delaval	3	9	4	1	6	0	8	1 ³ / ₄
8	West Moor	3	0	2	11	4	6 ¹ / ₂	6	10 ¹ / ₂
9	West Cramlington	4	19	4	8	6	11 ¹ / ₂	8	5
10	Old Delaval	3	4	3	4	5	9 ¹ / ₂	7	4 ¹ / ₄
11	Coxlobge	2	12	2	11	5	3	7	10
12	Dudley	3	2	3	1	6	4	7	5
13	Walter	3	10	3	10	4	9	6	11
14	Gambois	3	13	3	14	6	0 ³ / ₄	8	6 ³ / ₄
15	Broomhill	3	5	3	1	5	6 ¹ / ₂	7	2 ³ / ₄
16	Widdrington	2	14	3	5	5	0	7	1 ¹ / ₂
17	West Whlam	2	15	3	15	4	9	7	9
18	Throckley	3	11	2	12	4	11	6	11
19	Dinnington	2	19	3	8	5	9 ¹ / ₂	7	11
20	Montagu	2	10	2	10	4	0	6	5
21	Heddon	3	0	2	4	6	4	7	4
22	Elswick	2	11	2	15	4	5	6	4
23	Hartford	4	1	3	8	6	4 ¹ / ₄	7	0
24	Old Cramlington	3	0	3	7	5	2 ¹ / ₂	8	0
	Zusammen	77	12	77	0	133	1 ³ / ₄	178	5
	Durchschnitt	3	4 ² / ₃	3	4	5	6 ¹ / ₂	7	5 ¹ / ₄

Abnahme im Ertrag 0,7; Lohnerhöhung 34,21.

Hr. Forster: Das hängt von der Abbaumethode ab.

Hr. Nixon: Und das mag auch bis zu einem gewissen Grade den größeren Ertrag erklären, den die Unternehmer, wie es scheint, mehr haben als wir; daraus werden Sie auch die Unbilligkeit ersehen, wenn uns ein verminderter Ertrag vorgeworfen wird und die besonderen Umstände, die zu der Ertragsminderung führten, nicht angegeben werden. Diese dünnen Gänge müssen notwendig die Arbeitskosten erhöhen, wie die Liste zeigt.

Was die Kohlenpreise betrifft, so haben wir mit deren Erlangung bedeutende Schwierigkeiten. Wir haben uns äußerst bemüht, zuverlässige Informationen über diesen Punkt zu erhalten, doch war es nicht möglich, irgend welche Preisnotizen zu erlangen, auf die wir uns verlassen konnten. Was wir bekommen haben, ist nicht der Erwähnung wert. Deshalb

nahmen wir auch Abstand, selbst irgend welche Preisangaben vorzubringen und beschloffen, die uns von den Grubenbesitzern in dem Berichte der Rechnungsverständigen vorgelegten Preise anzunehmen.

Der Unparteiische: Mit Vorbehalt ihrer Kontrolle? Denke ich.

Hr. Nixon: Mit Vorbehalt ihrer Kontrolle, geehrter Herr. In Betreff der Depots habe ich zu bemerken, daß dies ein Grund ist, warum unsere Arbeiter im allgemeinen der Lohnreduktion entgegen sind, da die Preise der von den Depots verkauften Kohle sich seit der letzten Lohnreduktion nicht geändert haben, soweit ich feststellen konnte. Bei dem Versuche, uns diese Preise zu verschaffen, hatten wir bedeutende Schwierigkeiten und in einigen Fällen haben wir, wie ich nicht zweifle, keine richtige Mitteilung bekommen; ich weiß, daß einige der uns gemachten Informationen nicht den Thatsachen entsprechen, wie z. B. bezüglich der Kohlen, die wir selbst kaufen. Für diese zahlen wir heute denselben Preis wie vorher.

Der Unparteiische: Ehe Sie sich setzen, Herr Nixon, möchte ich über zwei Dinge noch einige Fragen stellen, da ich Ihre Eingabe in dieser Richtung nicht ganz verstehe und nicht ohne volles Verständnis derselben weitergehen möchte. Ihre sehr gute Darstellung ist ganz klar und bringt mir alle Ihre Wünsche zum Verständnis, ausgenommen einen Punkt, über die zwei Ausschüsse von Northumberland und Durham und die 6 sh 9 d und die 7 sh 2 d. Ich verstehe das nicht, da es sich auf lokale Umstände bezieht, mit denen ich nicht vertraut bin. Ich will die Stelle lesen: „Der Lohn, der von dem gemeinsamen ständigen Ausschusse als der standard-Lohn der Weichkohलगruben angenommen worden ist, beträgt 6 sh 9 d per Tag.“ (Vgl. oben S. 91.) Ich verstehe nicht, was die beiden Ausschüsse bedeuten.

Hr. Nixon: Wir haben in Northumberland einen gemeinsamen ständigen Ausschuss, der von sechs Vertretern der Arbeiter und sechs Vertretern der Grubenbesitzer gebildet wird; derselbe besteht in Durham nach dem gleichen Grundsatz. Bei diesem Ausschusse werden oft Anträge nach Lohnserhöhung gestellt, wenn die Arbeit schlecht ist oder die Arbeiter unter besonderen Umständen keinen entsprechenden oder nicht den durchschnittlichen Lohnsatz verdienen können. Bei Erledigung solcher Fragen vor diesem gemeinsamen Ausschusse ist der Lohnbetrag von 6 sh 9 d als der Durchschnitt für die westlichen Distrikte Northumberlands angenommen worden.

Hr. Burt: Was gleichkommt der Weichkohle oder nahezu gleichkommt.

Hr. Nixon: Für die in dem Berichte als Weichkohलगruben bezeichneten Werke gilt als der Durchschnitt 6 sh 9 d und nicht 7 sh 2 d wie berichtet wurde. Das ist so und das bitte ich auch festzuhalten.

Der Unparteiische: Mit dieser Erklärung verstehe ich die Sache; die 7 sh 2 d sind entstanden, indem man Dampfkohle und Weichkohle zusammenfaßte.

Hr. Nixon: Nein, geehrter Herr. Die Grubenbesitzer haben einen besonderen Durchschnitt angenommen, den sie von den Weichkohlen nahmen

und auf 7 sh 2 d stellten. Es gibt einige Gruben, die seither als Dampfkohlengruben betrachtet wurden, die aber jetzt unter die Weichkohlengruben gestellt worden sind; und da nun die Grubenbesitzer diese Gruben, die seither als Dampfkohlengruben anerkannt waren, in jene Liste aufnahmen, mußte der Durchschnitt natürlich steigen.

Hr. Bunning: Wir haben Ihnen das Verzeichniß der Weichkohlengruben gegeben und diese Gruben haben den Durchschnitt ergeben.

Hr. Nixon: Dinnington, Killingworth und Walker sind drei auf dieser Seite von Newcastle, die immer als Dampfkohlengruben betrachtet worden sind.

Der Unparteiische: Alle anderen Theile Ihrer Eingabe verstehe ich vollkommen. Für einen andern Punkt, den Sie nach Verlesung Ihres Schriftstückes in Ihren Bemerkungen machten, brauche ich noch eine Erklärung. Ich verstehe nicht, was Sie mit Depotpreisen meinen.

Hr. Nixon: Die in Newcastle verkaufte Kohle.

Der Unparteiische: Also die Depots in Newcastle, wo die Kohle verkauft wird.

Hr. Forster: Aber diese Depotpreise sind nicht immer unsere Preise.

Hr. Nixon: Dann ist Blyth und Thne.

Der Unparteiische: Das mögen Händlerpreise sein.

Ein Arbeiter: Wir ziehen nur die Northumberlander Kohle in Betracht.

Hr. Simpson: Berücksichtigen Sie auch die in jenen Depots verkauften Quantitäten? Denn es ist nur ein sehr kleiner Teil.

Hr. Nixon: Ich erwähnte das nur, um die Schwierigkeiten für uns zu zeigen; und die Arbeiter denken, weil dort keine Preisveränderung vorliegt, es gibt überhaupt keine.

Hr. Burt: Das Argument ist also, daß, weil dies die einzige Informationsquelle für die Bergleute ist und darin keine Veränderung vorliegt, die Arbeiter natürlich vermuten, daß überhaupt sich nichts verändert hat.

Hr. Macdonald: Und da die Depotpreise, wie gesagt, ihre einzige Preisquelle sind, halten die Arbeiter diese Preise natürlich für maßgebend.

Hr. Sheldon: Wir konnten nur in Blyth Mitteilung erhalten, dort stand der Preis 77 Prozent über den 1871er Preisen. Das haben wir von zuverlässiger Seite; doch da wir keine Informationen von Newcastle bekommen konnten, stellten wir diese Notiz nicht in unsere Darlegung. Wir haben sie von einer Seite, die ich darum bat; aber wir können unsern Gewährsmann nicht sprechen lassen, aus demselben Grunde nicht, aus dem auf der andern Seite die Weigerungen kamen, weil er keine Mitteilungen für unsern privaten Gebrauch machte.

Hr. Macdonald: Der Hauptpunkt ist der, welchen der Unparteiische nochmals von Ihnen, Herr Nixon, zu hören wünschte: die Vermehrung der dünneren Gänge zwischen 1871 und 1875. Sie sagten, glaube ich, etwas wie 130 Prozent. Haben Sie die Sache genau untersucht?

Hr. Nixon: Ich habe die Liste vorgelegt, die die betreffenden Zahlen enthält. (Vgl. oben S. 89.)

(Hier überreicht Herr Nixon eine Abschrift der fraglichen Zahlen.)

Hr. Bunning: Würde es nicht besser sein, Herr Nixon, den Teil Ihrer Eingabe zu ändern, wo Sie sagen, daß der Ertrag der Gruben nicht abgenommen hat, ebenso die darauf gestützten Argumente? Denn Ihr Schriftstück will zeigen, daß die Produktion anstatt abgenommen zu haben, tatsächlich zugenommen hat.

Hr. Nixon: Ich erklärte dies, als ich es vorlas.

Der Unparteiische: Ich habe es ausgestrichen.

Hr. Bunning: Dann ist alles in Ordnung.

Der Unparteiische: Wie ich das Ergebnis von Herrn Nixons Bericht über diesen Punkt verstehe, so ist in Anbetracht der Art der Arbeit, die der Häuer zu verrichten hat, jetzt der Grubenertrag ebenso hoch wie 1871.

Hr. Macdonald: Die Anzahl der dünneren Gänge, die jetzt im Vergleich zu den dickeren im Betrieb sind, ist jetzt größer als früher.

Der Unparteiische: Ich verstehe, das ist die Behauptung.

Hr. Macdonald: Jawohl, das ist die Behauptung.

(Hier händigt der Unparteiische Herrn Burt die gestern ihm vorgelegten Papiere ein, welche Mitteilungen über diesen Punkt enthalten, indem er Herrn Burts Aufmerksamkeit darauf lenkt und bemerkt, daß er, der Unparteiische, auf die Durchsicht derselben die ganzen gestrigen Abendstunden und den heutigen Morgen verwendet habe.)

Hr. Forster: Ich wünsche eine Frage zu thun. Indem Sie die erhöhten Arbeitsschwierigkeiten in den dünnen Gängen ins Auge faßten, haben Sie auch die Zahl der dünnen Gänge, die im Strebebau bearbeitet werden, in Betracht gezogen?

Hr. Nixon: Wir haben die Abbaumethode nicht in Betracht gezogen.

Hr. Forster: Ich setze voraus, daß Sie wissen, daß eine große Zahl derjenigen dünnen Gänge, die früher durch Strecken- und Pfeilerbau bearbeitet wurden, jetzt im Strebebau bearbeitet werden.

Hr. Nixon: Jawohl, das sind einige.

Hr. Forster: Aber es sind doch viele?

Hr. Nixon: Ich kann nicht sagen, ob es viele sind. Ich könnte die Zahl nicht angeben. Ich weiß nur, daß es einige giebt.

Hr. Forster: Und wissen Sie auch, daß das Produkt pro Arbeiter größer ist bei dem Strebebau als bei dem Strecken- und Pfeilerbau, daß das Produkt in den drei-Fußflözen (yard seams) sehr erhöht wird, wenn der Abbau vom Strecken- und Pfeilerbau zu dem Strebebau übergeht?

Hr. Nixon: Ich gebe zu, daß beim Strebebausystem im allgemeinen ein Arbeiter mehr Kohle liefern kann als im Strecken- und Pfeilerbau.

Der Unparteiische: Wenn er ein gutes Dach hat.

Hr. Macdonald: Ich weiß zufällig über den Strebebau genaueres. Werden nicht beim Strebebau mehr Förderleute gebraucht als beim Pfeiler- oder Streckenbau? Sind also dort nicht mehr Hände nötig als beim Strecken- und Pfeilerbau?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Macdonald: Eine sehr viel größere Zahl mehr.

Hr. Nixon: Jawohl.

Hr. Macdonald: So daß, wenn Sie die gewonnene Kohle unter die doppelte Zahl und die Förderleute teilen, Sie vielleicht finden, daß die Kohlenmenge notwendig pro Mann kleiner ist.

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Forster: Ja, aber Sie nehmen nicht die Schachtarbeiter in Betracht.

Hr. Nixon: Nicht bei Ermittlung des Durchschnittes; aber Herrn Macdonalds Argument ist pro Tonne. Es erhöht die Kosten in betreff der Löhne, wie der Arbeit.

Hr. Forster: Das muß eine schlimme Sache für den Grubenbesitzer sein.

Der Unparteiische: Es erhöht den Ertrag für eine gegebene Fläche.

Hr. Nixon: Und wir machen geltend, daß wir dafür nicht verantwortlich gemacht werden sollten.

Hr. Forster: Rein, Sie sollen nicht verantwortlich gemacht werden.

Hr. Young: Da viele der drei-Fußflöze seit 1871 abgebaut werden, muß das Produkt notwendigerweise kleiner sein.

Hr. Bunning: Alle diese Extrakosten verringern eben die Summe, von der die Löhne gehen müssen. Das ist das Unglück, und das ist das Unglück für alle.

Hr. Macdonald: Wir haben Ihnen aber gesagt, daß dies nicht der Fall ist.

Hr. Bunning: Wie Herr Kettle meint, ist es das Interesse aller, Preise zu erzielen; aber nur ein gewisser Teil davon fließt den Löhnen zu. Die Extrakosten sind demnach unvorteilhaft für Arbeitgeber und Arbeiter.

Der Unparteiische: Wenn Sie von dem Fond sprechen, aus dem die Löhne gezahlt werden, nimmt es mich nicht Wunder, wenn Herr Nixon die politische Ökonomie tadeln. Ich zweifle nicht, daß er noch vor Schluß dieses Schiedsgerichtes überzeugt sein wird, daß er ebenso wenig gegen die Gesetze der politischen Ökonomie etwas ausrichten, als den Gesetzen der Gravitation widerstehen kann. Das, worauf es ankommt, ist, die Gesetze der politischen Ökonomie richtig zu verstehen. Nun, kann auf Seiten der Arbeiter noch mehr über den Fall gesagt werden? Denn es wäre sehr wünschenswert, alles zu hören, was zur Sache vorgebracht werden kann. Ich kenne die Namen der Arbeiter nicht, die anwesend sind, sonst würde ich sie aufrufen, einen nach dem andern. Ich bin also jedem wirklich dankbar, der uns noch etwas mitteilt, was die Frage klärt. Der Zweck ist ja, alles zu hören, was vorgebracht werden kann; wir können eben nicht genug hören. Wenn jemand etwas Falsches sagen sollte, kann er ja von seinem Nachbar verbessert werden; es wird dann nicht sein Gewissen drücken, und bei seinen Mitarbeitern draußen Gegenstand der Aus-

einandersetzung sein, daß, wenn er das und das gesagt hätte, die Streitfrage eine ganz andere Auslegung erfahren hätte. Es würde also besser sein, daß alles jetzt gesagt würde, da es vielleicht auch sein kann, daß gerade der Punkt, den man zurückhält, aber doch zur Stützung des Falles für wichtig hält, sich als kein vorteilhaftes Argument, vielmehr als unwichtig herausstellt. Ich wünsche also nicht, daß irgend Jemand von hier weggeht und bedauert, nicht gesprochen zu haben.

Hr. Nixon (zu den Arbeitern): Jedweder der Herren, der etwas sagen möchte, kann dies thun.

Hr. Brown: Die allgemeine Meinung unter uns war, daß, da unser Fall in der Darlegung des Herrn Nixon als ein Ganzes behandelt worden ist, wir im einzelnen nur besondere Punkte herausgreifen könnten. Deshalb glauben wir, daß wir die Streitfrage lieber lassen, wie sie in der schriftlichen Eingabe dargestellt ist.

Hr. Young: Ich denke, es ist anerkannt worden, daß die Abnahme im Ertrage durch das Dünnenwerden der Flöze verursacht worden ist. Herr Forster berührte die Frage in Betreff des Strebebaues, durch welchen die Arbeiter mehr Kohle gewinnen; aber schließlich gab er zu, glaube ich, daß der verminderte Ertrag der Zahl der dünnen Gänge, die sich zwischen 1871 und 1875 vermehrt hat, zu verdanken ist.

Hr. Forster: Ich gab gar nichts zu.

Hr. Brown: Wir sagen, daß der Ertrag in den drei-Fußflözen, ob sie nun im Strecken- und Pfeilerbau oder anders bearbeitet werden, geringer ist.

Hr. Forster: Wollen Sie sagen, daß der Strebebau in den drei-Fußflözen weniger liefert, als wenn man die „Low Main“-Flöze im Strecken- und Pfeilerbau bearbeitet?

Hr. Brown: Ja.

Hr. Simpson: Ich möchte an Herrn Nixon eine Frage stellen. In Ihrer Darstellung sagen Sie, daß „es weiterhin eine bekannte Thatsache ist, daß Betriebe, die wegen Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Arbeit eingestellt worden waren, seit 1871 wieder eröffnet worden sind“. Könnten Sie uns vielleicht etwas bestimmtere Mitteilungen über die Gruben machen, wo dies geschehen ist, und ob es in großem Umfange geschehen ist?

Hr. Nixon: Ich weiß, daß uns derartige Fälle von Zeit zu Zeit vorgekommen sind; so z. B. in Burradon. So viel ich weiß, hatten die Grubenbesitzer einen Teil der dortigen Grube eingestellt, weil sie meinten, daß kein Betrieb bei den erzielten Preisen nicht lohne. Dieser Teil wurde aber später, als die Preise bessere waren, wieder eröffnet. Ashington, glaube ich, war ein anderer Fall.

Hr. Forster: Stellte man ihn wieder mit derselben Abbaumethode in Betrieb?

Hr. Nixon: Der Fall, an den ich denke, ist einer, wo durch den gemeinsamen ständigen Ausschuß ein Lohnzuschlag gewährt wurde, wenn man nach einem gewissen Distrikt ging; es wurde ein erhöhter Satz

pro Tonne gegeben, um die Arbeiter zu ermutigen, in den Gruben zu arbeiten; aber wegen der Beschwerlichkeit der Arbeit war es schwer, die Arbeiter zu der Arbeit geneigt zu machen. Ashington ist derselbe Fall. Das Flöz wird immer niedriger und mehr Arbeit wird zum Ausbau erforderlich. Es ist nötig geworden, den Lohn zu erhöhen oder eine Stala einzuführen, die den Lohn steigert, um so die Arbeiter für die natürlichen Schwierigkeiten, wodurch sie weniger produzieren, zu entschädigen. Delaval Benwell und South Benwell sind andere Fälle.

Hr. Burt: Ist nicht über Badsworth oder East Holywell auch etwas zu sagen?

Hr. Nixon: East Holywell ist ein hartes Flöz. Es ist seit 1871 eröffnet und die Löhne sind sehr hoch angelegt.

Hr. Forster: Aber das ist ein neues Flöz.

Hr. Nixon: Nun, da ist auch Killingworth. Über die Veränderung dort möchte ich ein paar Worte sagen; denn ich glaube, daß die diesbezüglichen Argumente der Grubenbesitzer unbillige sind. Als ich dorthin ging, um Kohlen zu hauen, war Killingworth ein Flöz von sieben bis acht Fuß Höhe; der Lohn pro Tonne für das Hauen war etwa 8 d. Er erhöhte sich dann auf 10 d, und blieb auf dieser Höhe, kann ich sagen, bis das Flöz abgebaut war. Ich will hinzufügen, daß in demselben Flöze, in einem andern Teile desselben Schachtes, weiter oben, 2 d pro Tonne mehr gezahlt wurden, als wie wir erhielten. Sie wurden höher bezahlt, weil die Kohle dort härter war. Das würde 1 sh pro Tonne machen. Jetzt ist das ganze Flöz abgebaut. Die Grubenbesitzer sind aber ebenso weise als andere Kapitalisten; sie suchen stets den besten Weg, um ihrem Kapitale die höchste Verzinsung zu verschaffen; es muß daher auch angenommen werden, daß sie weise handeln, wenn sie die Lohnsätze wegen natürlicher Schwierigkeiten erhöhen. Die Marktlage hat sich so gebessert, seitdem jenes Flöz geschlossen wurde, daß ein anderes angebrochen worden ist. Es ist ein Flöz, das in einer Richtung niedrig fortläuft; ich glaube, seine Durchschnittshöhe ist auf den Listen vermerkt.

Hr. Forster: Das ist ein neues Flöz, kein altes, welches wieder geöffnet wurde.

Hr. Nixon: Ja; der Durchschnitt jenes Flözes scheint jetzt 3 Fuß 2 Zoll zu sein. Es ist nur 3 Fuß 2 Zoll, aber in diesem Maße ist eine fremde Schicht in der Mitte inbegriffen. Unter diesen Umständen ist es unbedingt notwendig, den Lohn zu erhöhen; dort ist kein Strebebau. Der Lohn wird dort anstatt 1 sh jetzt nicht weniger als 2 sh pro Tonne betragen.

Hr. Forster: Plus der Prozentsumme.

Hr. Nixon: So sehen Sie also gemäß des dargelegten Argumentes, daß die erhöhten Arbeitsschwierigkeiten zur Anerkennung der Notwendigkeit geführt haben, die Arbeitslöhne zu erhöhen. Wenn die Unternehmergewinne unverändert bleiben sollen, und dem Bergmann keine Anerkennung werden soll für die erschwerte Arbeit, die die natürlichen Schwierigkeiten

verursachen, würde er zu demselben Lohnsatz wie zuvor arbeiten müssen, ungeachtet der natürlichen Nachteile.

Hr. Forster: Nein; der Grundsatz würde der sein, daß, wenn die Gewinne nicht genügende sind, das Flöz nicht weiter bearbeitet wird und die Arbeiter dann beschäftigungslos werden.

Hr. Nixon: Erlauben Sie mir, auszureden. Es ist dies nicht nur der Fall in Killingworth, wo die Kohle in den tiefen Gruben niedrig ist. Selbst in anderen Flözen ist es notwendig gewesen, den Lohn zu erhöhen und die Erhöhung hat von 1 sh bis 1 sh 2 d und 2 sh pro Tonne betragen. Da ich von Zeit zu Zeit auf diesen Gruben war, weiß ich, daß es nötig wurde, den Lohn zu erhöhen, und so sind Lohnzuschläge gewährt worden, bis der Lohn auf 2 sh stieg. Ich denke also, daß dies Illustrationen von höheren Löhnen sind, die gezahlt werden müssen, wo die Arbeiter erhöhte Schwierigkeiten haben.

Hr. Burt: Sind infolge dessen die Durchschnittsverdienste hoch?

Hr. Nixon: Die durchschnittlichen Verdienste waren 1871 5 sh 1 d; 1875 sind sie 7 sh 8³/₄ d.

Hr. Potter: Ist es nicht eine Thatsache, daß sich das Flöz in seinem Charakter ändert, und Sie dann zu dem gemeinsamen ständigen Ausschuß kommen und einen höheren Lohn erhalten?

Hr. Nixon: Jawohl, das war es, was ich sagte.

Hr. Macdonald: Aber was vor dem gemeinsamen Ausschuß erlangt wurde, wird jetzt ebenso zur Lohnserhöhung gerechnet, als wenn es auf die Durchschnittslöhne gelegt worden wäre?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Macdonald: Und die Arbeiter werden mit all' dem belästet?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Potter: Das also sind die erhöhten Kosten?

Hr. Young: Das ist der erhöhte Lohnbetrag von 84 Prozent.

Hr. Simpson: Sie sagten, daß im Jahre 1871 die durchschnittliche Quantität 2 Tonnen 13 Centner betrug, 1875 haben wir die gleiche Quantität. Aber in Ihrer Eingabe bemerkten Sie, daß die Arbeiter mehr lieferten.

Hr. Forster: Er nahm das doch zurück.

Hr. Simpson: Aber er nahm es zurück, indem er sagte, es läge eine leichte Abnahme bei allen Flözen vor; dies kann sich also nicht auf viele Fälle beziehen. Und dann giebt es andere Fälle, wo die Grubenbesitzer „in ihrer Weisheit“, wie Herr Nixon sagt, andere Distrikte mit weicherem Material eröffnet haben, so daß faktisch zwischen 1871 und 1875 kein Unterschied besteht.

Hr. Nixon: Anstatt das Wort „weich“ zu gebrauchen, sollten Sie „härter“ gesagt haben; wenn sie weich gewesen wären, würden sie nicht verlassen worden sein.

Hr. Simpson: Sie bemerkten, daß die Arbeiter praktisch jetzt dasselbe Quantum lieferten als 1871; es wären aber diese Nebenumstände nicht zu verzeichnen gewesen, wenn kein verminderter Ertrag vorläge.

Hr. Nixon: Der von mir gemeldete Durchschnitt ist von den hohen Gruben genommen, die in hoher Kohle arbeiten; und der sich auf die drei-Fußflöze beziehende ist von Gruben genommen, die drei-Fußflöze bearbeiten. In den hohen Flözen erlangten wir eine leichte Vermehrung; wenn wir aber die drei-Fußflöze ins Auge fassen, findet sich eine leichte Abnahme; da die Zunahme in den höheren Flözen eine größere ist, zeigt es sich, daß die Arbeiter keine Schuld in diesem Punkte tragen; da die Zunahme in den höheren Gängen liegt, und die natürlichen Nachteile in den niederen Gängen obwalten, zeigt es sich, wie gesagt, daß eine Abnahme des Ertrags keine den Arbeitern zur Last zu legenden Schuld bedeutet.

Hr. Simpson: Aber das ist gegen Ihr Argument, daß mehr Arbeiter in den niederen Flözen eingestellt worden seien.

Hr. Bunning: Sind nicht die Arbeiter eingestellt worden, weil die Kohle weicher ist?

Hr. Macdonald: Ungeachtet einer Vermehrung von 37 Prozent auf die Dünnkohle blieb doch trotz dieser Dünnkohlenproduktion der Durchschnittsertrag derselbe?

Hr. Nixon: Ja, derselbe wie zuvor.

Hr. Macdonald: Und so hat die bedeutende Vermehrung der Dünnkohle den durchschnittlichen Ertrag des Ganzen vermindert?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Forster: Das war nicht der Punkt in Herrn Simpsons Bemerkung. Herr Nixon berichtete als ein Argument, daß eine Reihe jener harten Flöze wieder bearbeitet worden wären, die vorher keinen Gewinn gegeben hätten, und daß dies die Tendenz gehabt habe, den Ertrag zu vermindern; aber andererseits zeigt der Ertrag der dünnen Flöze denselben Durchschnitt, so daß die Wirkung, jene härteren Flöze wieder zu bearbeiten, nicht die gewesen ist, den Ertrag zu vermindern.

Hr. Macdonald: Es liegt heute keine Abnahme gegen 1871 vor.

Hr. Nixon: Nicht in den drei-Fußflözen.

Hr. Macdonald: Der Ertrag ist derselbe pro Arbeiter jetzt, wie 1871, und wie Herr Nixon meldet, haben Sie Ihre harten Flöze um 137 Prozent vermehrt, deshalb haben Sie eine Verminderung durch die Erweiterung Ihres Betriebes im allgemeinen verursacht.

Hr. Nixon: Ich würde es in der Weise erklären: Herr Simpson mag Recht haben mit seiner Behauptung. Herr Forster fragte mich, ob unter dem Strebebausystem nicht mehr produziert würde. Indem ich diese beiden Fragen zusammenstellte, sagte ich, die Flöze mögen härter sein, aber die Arbeiter mögen auch im Stande gewesen sein, durch den Strebebau mehr zu liefern, so daß das eine das andere ausgleichlich haben wird.

Hr. Forster: Trotzdem kommen wir zu der alten Sache zurück: daß die Wiedereröffnung der härteren Flöze das Produkt per Arbeiter nicht verändert hat.

Hr. Nixon: Richtig, insofern das Strebebausystem dem einen Um-

stande zu Gute gekommen sein mag, und so das eine das andere ausgeglichen hat.

Hr. Bunning: Es scheint, es ist dem Bergmann zu gute gekommen, da er dadurch einen höheren Lohn erhalten hat.

Hr. Nixon: Ja, wenn er höhere Löhne bekommen hätte, wäre es ihm zu gute gekommen. Aber wenn Sie Ihre Profite aufrecht erhalten wollen, muß es mit ihm immer weiter heruntergehen; wenn Sie ihn in Ruhe lassen, wird es gehen.

Hr. Potter: Aber wenn Sie die Verkürzung der Arbeitszeit ins Auge fassen, ist es dann nicht Thatsache, daß jetzt mehr Kohle pro Mann und pro Stunde produziert wird?

Hr. Young: Die Arbeiter haben immer behauptet, daß sie mehr in sechs als in sieben Stunden produzieren.

Hr. Nixon: Es zeigt eben, daß unsere Leute ehrlich und eifrig gearbeitet haben, und daß es nicht an ihnen liegt, wenn der Ertrag abgenommen hat. Sie fühlen, wie Sie, als Arbeitgeber, oft dargelegt haben, daß sie ihr bestes gethan haben. Es besteht kein Zweifel, daß die northumbrischen Arbeiter wie auf Tod und Leben an die Arbeit gehen, und die Thatsachen zeigen, daß sie in der gleichen Weise fortfahren, denn sie haben den Ertrag in der einen oder anderen Weise aufrecht erhalten.

Hr. Forster: Ich verstehe nicht, warum die Arbeitgeber vermuteten, daß die Arbeiter den Ertrag beschränkt hätten. Es ist nie an so etwas gedacht worden.

Hr. Sheldon: Wir sagen, daß der Ertrag in den drei-Fußflözen noch derselbe ist; aber es sind mehr niedrige Flöze seit 1871 eröffnet worden; der Durchschnitt der niedrigen Flöze ist, wie wir glauben, 2 Tonnen 13 Centner; der Durchschnitt der höheren Flöze 3 Tonnen 2 qrs. Diese 2 Tonnen 13 Centner zusammengerechnet mit den 3 Tonnen 2 qrs. würden eine allgemeine Ertragsminderung ergeben, und das würde auch eine Antwort auf diese Frage sein.

Hr. Potter: Bei dem jetzigen Stand der Verhandlung bitte ich um eine Pause. Ich ersuche um etwas Zeit, um die Eingabe der Arbeiter richtig durchzugehen. Ich denke, wir werden morgen früh fertig sein; es ist eine lange und eingehende Antwort, die wir durchsehen müssen, ich denke also, daß wir mit der Sache morgen früh weiter gehen können.

Der Unparteiische: Ich möchte gern noch einige Fragen stellen, die sich mir aufgedrängt haben, nachdem ich gestern Abend und heute Morgen den Fall der Grubenbesitzer durchprüfte, weil verschiedene Punkte darin niedergelegt worden sind, die einer näheren Illustration bedürftigen, ehe wir eine befriedigende Meinung äußern können. Die Darlegung der Grubenbesitzer gründet sich auf eine Vergleichung der Arbeitskosten der Kohलगewinnung mit dem Verkaufspreise der Kohle und zwar zwischen April 1871 und Januar 1875. Ihre Behauptung ist, daß die Arbeitskosten gegen 1871 um eine Gesamtsumme von 84 Prozent gestiegen sind; während der Verkaufspreis der Kohle, aus welchem unmittelbar, wenn

auch nicht schließlich, die Arbeit bezahlt wird, sich nur um 64 Prozent erhöht hat. Das ist, wie ich es verstehe, der Kernpunkt der Darlegung der Grubenbesitzer. Ich habe sie sorgfältig durchgesehen, da ich die Notwendigkeit für möglich hielt, Herrn Potter einige Fragen über seine politische Ökonomie vorzulegen. Ich habe mir einiges notiert, um in praktischer Form fragen und das Schriftstück verständlich behandeln zu können. Einige dieser Punkte wurden bereits diskutiert, einige müssen aber noch diskutiert werden, bevor wir die Pause eintreten lassen, und eher können wir auch zu keinem befriedigenden Beschlusse kommen. Wenn ich also die Darlegung der Grubenbesitzer ins Auge fasse, muß ich annehmen, daß im April 1871 der relative Marktwert der Arbeit in seinem normalen Zustand war. Es kann sein, daß zu jener Zeit der Preis der Arbeit relativ hoch war, es kann auch sein, daß der Preis der Kohle sich relativ niedrig stellte oder umgekehrt. Ich möchte überzeugt sein, daß April 1871 ein Monat war, der deshalb angenommen wurde, weil mit einem hohen Grade von Gewißheit die normalen Beziehungen zwischen Preisen und Löhnen als zuverlässige Basis einer Berechnung gelten konnten. Für diese Thatsache wurden keine Gründe angeführt, ich möchte also wissen, ob April 1871 ein Monat war, der eine Periode repräsentiert, in welcher der relative Wert der Arbeit und der Kohle im normalen Zustande war.

Hr. Macdonald: Unter einem normalen Zustand verstehe ich eine Zeit, wo der Preis beider ein gesunder war.

Der Unparteiische: Nein; daß das Wertverhältnis beider zu einander das durchschnittliche war; denn ich entnehme der Darstellung der Unternehmer, daß zu jener Zeit der Wert der Arbeit sehr gedrückt war; auch sagt mir dieselbe Quelle, daß damals der Preis der Kohle sehr niedrig stand und die Lage der damals im Kohlegewerbe engagierten Kapitalisten keine günstige war — daß viele der Unternehmungen aufgegeben wurden und viele nur im Betriebe gehalten werden konnten, weil neue Besitzer sie unter dem Anlagewerte erworben hatten. So berichtet die Darlegung der Grubenbesitzer. Auf der andern Seite sagen die Arbeiter, die Nachfrage war so groß, daß unter der Anregung höheren Preisstandes neue Betriebe eröffnet wurden. Dies kann die Prüfung der beiderseitigen Informationen vielleicht illustrieren; aber der Wert der Arbeit kann durch seine Beziehung zum Preise der Kohle stark beeinflusst werden.

Hr. Bunning: Die Arbeit im Jahre 1871, was Northumberland betrifft, muß als hoch gelohnt betrachtet werden, und ich glaube, ich hörte Herrn Burt berichten, daß es sehr zu unsern Gunsten aufgenommen worden ist, daß, während Durham Reduktionen verfügte, dies Northumberland nicht that. Ich erinnere mich in der That, auf mehreren Versammlungen gewesen zu sein, wo die Grubenbesitzer die Notwendigkeit einer Lohnreduktion besprachen, unter Berücksichtigung des guten Einverständnisses zwischen ihnen und ihren Arbeitern aber von einer solchen abhieten. Doch wurden Reduktionen in Durham verfügt. Diese Thatsachen werden noch in der Erinnerung des Herrn Burt sein, der uns selbst dafür sein Kompliment

machte. Deshalb ist die 1871er Periode eher eine Periode besonderen Lohnstandes für Northumberland.

Hr. Forster: Sind die Löhne in Northumberland früher jemals höhere gewesen?

Hr. Bunning: Nie.

Hr. Burt: Ich weiß nicht, ob es ganz passend ist in Rücksicht auf meine gegenwärtige Stellung, daß Bezug genommen wird auf das, was ich irgendwo sagte.

Der Unparteiische: Ihre gegenwärtige Stellung, Herr Burt, ist eine dauernde Ehre für Sie, und Sie könnten so stolz wie ein Truthahn sein; die Arbeiter sollten es ebenfalls als große Ehre empfinden, durch zwei Parlamentsmitglieder vertreten zu sein.

Hr. Burt: Wenn unsere Löhne 1871 höher als anderwärts waren, so wurde dies bald ausgeglichen, indem andere Distrikte, die damals niedriger als wir standen, nachher Lohnerhöhungen zeitiger als wir bekamen, und sie hinter dem, was wir jetzt haben, nicht zurückstehen. Ich meine also nicht, daß es passend ist, diese Löhne hier anzuziehen.

Hr. Forster: Herr Bunning will ja nicht sagen, daß sie zu hoch waren, sondern eher, daß sie nicht gedrückte waren.

Hr. Macdonald: Soll ich glauben, daß sie höher als zu jeder früheren Periode standen?

Hr. Forster: Ja, höher als je zuvor.

Der Unparteiische: Können wir also April 1871 als billiger Weise den normalen Stand des Arbeitswertes darstellend ansehen? Ich denke wir können dies.

Hr. Simpson: Beide Parteien scheinen damit einverstanden zu sein.

Der Unparteiische: Ich spreche nun von einer andern ergänzenden Frage, die sich aus dieser Sache ergibt; ich muß nämlich annehmen, daß weder Arbeit noch Kohle sich in ihrem Wertverhältnis zu einander verändert haben, sondern beide nur in ihrem Werte gegen früher. Das ist eine nationalökonomische Frage; aber sie steht in so engem Zusammenhange mit der geschäftlichen Frage, die wir hier untersuchen, daß ich Sie besonders darauf aufmerksam machen muß. Ich muß also annehmen, bevor ich einen Vergleich ziehe, daß weder Arbeit noch Kohle sich in ihrem Wertverhältnis zu einander geändert haben, sondern ein jedes von beiden nur in seinem Werte gegen früher. Gemäß dem „wohlbekannten Satze der politischen Ökonomie“ könnte es sein, daß der Wert der Arbeit während dieser Perioden in einem größern Verhältnisse gewachsen wäre, als der des Rohmaterials und wenn dies der Fall, würde die Vergleichung keine gute sein. Das heißt also, der allgemeine Wert der Arbeit wäre durch äußere Einflüsse gestiegen und der Wertzuwachs der Arbeit wäre größer gewesen als der Wertzuwachs des Rohmaterials.

Hr. Burt: Würde dann mehr Arbeit zu Markte kommen?

Der Unparteiische: Umgekehrt. Ich frage, würde die Arbeit einen besseren Markt im Jahre 1875 finden als 1871? Das heißt, ist die Nachfrage nach Arbeit in Beziehung zum Angebot jetzt genau dieselbe, als damals oder ist die Nachfrage nach Arbeit größer?

Hr. Forster: Bezieht sich diese Frage auf die lokale Nachfrage?

Der Unparteiische: Auf beides; denn die allgemeine Nachfrage bezieht sich auf die besondere gelernte Arbeit, wie das Häuen der Kohle, aber, was die ungelerten Arbeiter, wie Förderleute, Maschinenwärter und andere Arbeiter anbetrifft, so würde die allgemeine Prosperität eine Nachfrage demnach über die Grubenarbeit hinaus hervorrufen und die Nachfrage seitens der Industrie im allgemeinen würde sehr viel größer sein als 1871. Soweit also sie in Betracht kommen, würde die Nachfrage größer sein als 1871; dasselbe wird aber auch für die Häuer der Fall sein. Doch sehe ich hier Schlepper und Schichtleute. Wenn man aber die Kohlenhäuer nimmt, so muß sich die Nachfrage nach Häuern in dem Verhältnis vermehren, als die Länge der in Abbau befindlichen Orte zunimmt. Und ich glaube, daß die in Betrieb gestellten Abbaustellen in Northumberland sehr viel größer 1875 als 1871 sind. Verbessern Sie mich, wenn ich Unrecht haben sollte.

Hr. Forster: Das System ist hier ein verschiedenes. Unfre Orte werden bis zu einem bestimmten Punkte abgebaut, und werden dann nicht weiter verfolgt.

Der Unparteiische: Dann war also die Gelegenheit des Kapitalisten, den Arbeitern Beschäftigung zu geben, 1871 größer als 1875?

Hr. Bunning: Wir haben nur eine Thatsache vor uns. Wir wissen als positive Thatsache, daß die Arbeiterzahl in der Grube sich vermehrt hat.

Der Unparteiische: Aber das ist bisher nicht dargelegt.

Hr. Bunning: Es ist aber so.

Der Unparteiische: Dann ist das eine Thatsache, die ich erst herausgelockt habe.

Hr. Bunning: Wir haben Herren hier, die Ihnen meine Bemerkung bestätigen werden. Wir haben eine große Zahl von Arbeitskräften, eine sehr große Zahl.

Hr. Nixon: Nun, ich besitze nicht so viele Informationen über diesen Punkt. Ich weiß nichts von einer Stockung jetzt. Ich denke die Nachfrage ist, was wir eine ordentliche (fair) nennen würden.

Hr. Bryson: Es gehen auch sehr Viele von den Gruben weg; da sind die Matrosen und die ländlichen Arbeiter.

Hr. Forster: Das sind Schichtarbeiter.

Der Unparteiische: Wir werden das sogleich näher prüfen.

Hr. Brown: Und vor 14 Tagen war ein Gesuch in einer Zeitung in Newcastle nach Häuern.

Hr. Forster: Für wohin?

Hr. Brown: Ich weiß nicht wohin, aber Thatsache ist, daß das Gesuch gemacht wurde.

Hr. Reid: Ein anderer Umstand dürfte ebenfalls einen Überschuß an Arbeit erzeugen. Es giebt viele streikende Arbeiter und es ist ganz natürlich zu folgern, daß diese Leute sich nach einer Grafschaft ziehen, wo so ununterbrochen gearbeitet wird, wie bei uns; wir können auch beweisen,

daß sie sich hierher gewendet haben. Ich habe Leute gesehen, die von Cumberland kamen; wir könnten auch Personen von anderen südlichen Grafschaften vorstellen, wo die Grubenleute seit ein paar Monaten striken. Ich denke, das ist unsere Antwort auf die ganze Frage.

Der Unparteiische: Sie ist es; ich bin befriedigt.

Hr. Macdonald: Halten Sie den Arbeitsmarkt zur gegenwärtigen Zeit in Bezug auf die Bergwerksindustrie für normal? Und ich lasse eine weitere Frage gleich folgen. Halten Sie die Arbeitsbedingungen in den Bergwerken gegenwärtig für normal?

Hr. Bunning: Wenn Sie in Wirklichkeit meine Meinung wissen wollen — ich habe keine positiven Zahlen.

Hr. Macdonald: Sie berichteten, daß in Northumberland ein Überschuß an Arbeit vorläge. Ich darf wohl fragen: Ist die allgemeine Arbeitslage in England und Wales in einer normalen Beschaffenheit?

Hr. Forster: Nichten sich Ihre Bemerkungen auf die ganze Frage?

Hr. Macdonald: Den Arbeitsmarkt.

Hr. Bunning: Die gesamte Arbeit, besonders auf der Grube, besonders auch die Förderarbeit, könnten im Augenblick ersetzt werden, so daß ich glaube, daß hier entschieden ein Überschuß da ist. Die Maschinisten sollten zu Anfang dieses Jahres eine 5prozentige Lohnerhöhung erhalten. Da sie aber das starke Angebot auf den Gruben sahen, kamen sie zu den Unternehmern und verzichteten freiwillig auf die 5 Prozent. Es sind jetzt in der That mehr Arbeiter draußen als je zuvor; deshalb liegt ein Überschuß vor.

Hr. Macdonald: Sie haben berichtet, daß eine Vermehrung der Arbeiterzahl vorliegt, die gegenwärtig in der Grafschaft Northumberland nach Arbeit sucht. Ich frage Sie, ob Sie den gegenwärtigen Stand des Arbeitsmarktes für in einer normalen oder anormalen Lage befindlich halten?

Hr. Bunning: Er ist in einer anormalen Lage, insofern als Arbeit mehr als normal, also im Überflusse da ist.

Hr. Macdonald: Wissen Sie, Herr Bunning, daß gegenwärtig volle 100 000 Mann in Wales ohne Beschäftigung sind?

Hr. Bunning: Ich weiß das sehr wohl.

Hr. Macdonald: Wissen Sie, daß 2000 Grubenarbeiter ohne Arbeit sind in der benachbarten Grafschaft Cumberland?

Hr. Bunning: Ich weiß die Zahl der Arbeiter nicht genau. Ich glaube ein oder zwei Gruben stehen dort aus.

Hr. Macdonald: Oh nein, nicht eine oder zwei.

Hr. Forster: Sie stehen alle aus, ausgenommen Whitehaven.

Hr. Macdonald: Wissen Sie, daß erst neulich eine sehr große Zahl Arbeiter in dem Forest of Dean ausstanden?

Hr. Bunning: Ich glaube, das ist ein sehr kleiner Distrikt.

Hr. Macdonald: „Ein sehr kleiner Distrikt!“

Hr. Bunning: Verglichen mit diesem.

Hr. Macdonald: Es sind nur dreimal weniger als hier beschäftigt. Nun, wenn Sie sehen, daß mehr als 120 000 von 350 000 in dieser

Grafschaft Beschäftigten ausstehen, kann dann der Arbeitsmarkt in normaler Lage sein?

Hr. Bunning: Ich habe eben zugegeben, daß er in einer anormalen Lage ist.

Hr. Macdonald: Sie sagen dann, daß ein Überschuß von Arbeit vorliegt. Kann das nicht auf diese abnorme Lage zurückgeführt werden und durch die in Wales, Cumberland und dem Forest of Dean ausstehenden Arbeiter veranlaßt worden sein? Und wäre, wenn alle diese Arbeiter Beschäftigung hätten, die Lage nicht eine normale? Wäre die Sachlage dann nicht die, daß es keinen Überschuß geben würde?

Hr. Bunning: Das erfordert zur Antwort wirklich eine sehr tiefe Einsicht in die politische Ökonomie.

Hr. Macdonald: Oh nein, das ist eine Thatsache.

Hr. Bunning: Die Thatsache der Arbeitslosigkeit aller dieser Leute ist eine Ursache — es mag eine kleine sein — der abnormen Lebhaftigkeit des Betriebes; und dadurch macht sie die Beschäftigung für die im Betriebe Stehenden sicherer und hindert uns eine größere Zahl von Händen zu entlassen, als wir jetzt gezwungen sind zu beschäftigen.

Hr. Macdonald: Das ist nicht politische Ökonomie, das ist eine Thatsache. Politische Ökonomie ist das, was ich denke und was Sie denken, kurz, ist weit eher die jeder Person am meisten zusagende Ansicht über den Fall. Wir haben die Thatsache, daß so viele Leute ohne Arbeit sind. Ist das nicht viel eher der Grund, daß die Leute hier sind, als daß ein Überschuß an Arbeit im Lande besteht?

Hr. Bunning: Ich würde eher im stande sein, darauf zu antworten, wenn ich wüßte woher die Leute kamen.

Hr. Macdonald: Ist es dann nicht unrecht anzunehmen, daß der Überschuß in Northumberland besteht?

Hr. Bunning: Ich behauptete nicht, daß er in Northumberland vorliege.

Hr. Macdonald: Nein, Sie berichteten einen Arbeitsüberschuß in Northumberland, und diese Behauptung bezog ich auf Northumberland. Ich habe, glaube ich, nun hinreichend hervorgehoben, daß das von den Leuten herrührt, die gegenwärtig in anderen Distrikten durch eine Differenz zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern ausstehen.

Hr. Bunning: Ich gab die Maschinenisten als einen Beleg, daß ich mich nicht auf eine Industrie oder einen Distrikt allein bezog.

Hr. Forster: Dieses Laufen der Leute nach Beschäftigung kann weder durch die Cumberländer noch die Arbeiter von Wales veranlaßt worden sein, da es vor Ausbruch dieses Strikes begann, und es kann kein Zweifel darüber sein, daß, wenn die Kohlen von Wales und Cumberland auf dem Markte gewesen wären, die Nachfrage nach Kohle in Northumberland in stärkerem Grade abgenommen haben würde, als es thatsächlich der Fall ist; infolgedessen hätte auch die Arbeit abgenommen. Wenn daher Süd-Wales und Cumberland jetzt Kohlen auf den Markt senden würden, würde dies unsere Position noch ungünstiger machen, als sie ist.

Hr. Macdonald: Aber das berührt die Arbeiterzahl nicht.

Hr. Forster: Aber der erste Teil meiner Bemerkung thut es.

Hr. Macdonald: Er befindet sich nicht in Ihrer Eingabe.

Hr. Bunning: Wenn wir alles in unsere Eingabe hätten stellen wollen, würde deren Lektüre bis Weihnachten gedauert haben.

Hr. Potter: Wir haben Massen von northumbriſchen Arbeitern, die jeden Tag um Arbeit nachsuchen, ebenso durhamer Arbeiter.

Der Unparteiſche: Die Thatſachen auf Seiten der Arbeiter, wenn ihnen nicht widerſprochen wird, ſind entſcheidend. Man ſagt, daß die Arbeiter ſo rar waren, daß man Matroſen in die Gruben brachte.

Hr. Forster: Nicht als Häuer; als Hülfsarbeiter.

Der Unparteiſche: Gut, als Hülfsarbeiter. Natürlich, ein Menſch kann nicht eher Häuer ſein, bis er hauen gelernt hat und ein Schußloch zu bohren verſteht, aber wenn man Matroſen genommen hat, muß Mangel an Arbeitern geweſen ſein.

Hr. Macdonald: In welchem Verhältnis, Herr Bunning, ſtand die Zahl der Maſchiniſten, die auf ihre Forderung von 5 Prozent verzichteten, zu der Geſamtzahl der Arbeiter?

Hr. Forster: Er meint nicht unfere Maſchiniſten, ſondern Maſchiniſten in der Stadt.

Hr. Macdonald: Ach ſo! Jetzt verſtehe ich. Das geht im ganzen Lande vor ſich.

Hr. Forster: Sie müſſen wiſſen, Herr Unparteiſcher, daß die Sache mit den Matroſen, die in die Gruben gingen —

Der Unparteiſche: Wenn ſie durch die in Geld dargeſtellte Nachfrage angezogen wurden —

Hr. Forster: Aber jetzt gehen keine Matroſen in die Gruben.

Der Unparteiſche: Ich wurde unterbrochen. Ich wollte ſagen —

Hr. Nixon: Es wird von Herrn Forster zugegeben, daß dieſe Matroſen nicht nach Northumberland gekommen ſind, um Grubenleute zu werden. Sie kamen hierher, um zu arbeiten, was wir Tagelöhnerarbeit nennen und anſtatt Bergleute zu werden — da ſie urſprünglich nur von den hohen Löhnen angezogen worden ſind — anſtatt alſo allmählich Bergleute zu werden, gehen ſie jetzt, wo die Löhne zurückgehen und der Antrieb, der ſie in die Gruben führte, deſhalb wegfällt, wieder fort von den Gruben. Sie ſehen, daß die Löhne ſinken und die Verhältnisse unſichere werden. Sie glauben ohne Zweifel, daß ſie irgendwo anders ebenſo gut geſtellt ſind. Jedoch kann ich ſagen, ſo viel ich weiß, haben wir keinen Mann ohne Beſchäftigung, wir haben auch keinen Arbeitsüberſchuß. Unſere Gruben arbeiten ſehr regelmäßig; ich habe, wie geſagt, keine Kenntnis, daß irgend ein Arbeiter ohne Beſchäftigung wäre.

Hr. Bunning: Sie ſagen, daß Sie keinen Arbeiter außer Arbeit haben. Sie wiſſen, daß Ihre einzige Beſchäftigung darin beſteht, die Arbeiter in der Arbeit zu halten und Sie machen das ſehr gut. Einmal in Seghill war es ſehr notwendig, die Zahl der Arbeiter zu mindern; ebenſo in Elſwick, und wenn die Arbeitgeber im ſtande geweſen wären, dieſe

Minderung auszuführen, würde eine bedeutende Quantität Arbeit auf den Markt geworfen worden sein.

Hr. Nixon: Es thut mir fast leid, daß Sie diese beiden Beispiele angeführt haben, denn ich erachte keines von beiden bona fide gegeben. Zunächst in Betreff von Seghill ist es meine feste Überzeugung, daß der betreffende Arbeitgeber nicht beabsichtigte das Flöz zu schließen, daß er vielmehr einen andern Zweck verfolgte. Wenn nicht, warum beschäftigte der Arbeitgeber die Arbeiter und brachte nicht den Fall in der gewöhnlichen Weise vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß? Was Elswick angeht, so hat dort der Grubenbesitzer sich verfehlt. Er war unzufrieden mit der Handlungsweise des Ausschusses, und was er that, war einfach etwas barsch. Thatsache ist, daß er am Sitzungstage des Ausschusses eine Reduktionsforderung einbrachte, wobei er nichts von irgend einem Wunsche nach Schluß seiner Flöße verlauten ließ. Jener Antrag wurde am Sonnabend gestellt, an dem der gemeinsame Ausschuß eine Entscheidung traf, womit er nicht einverstanden war. Am dem dem Sonnabend folgenden Montag machte er seine Absicht, das Flöz ruhen zu lassen, bekannt, obgleich der gemeinsame Ausschuß vier Arbeiter ernannt hatte, um durch Befichtigung der Flöße den Streitfall zu untersuchen, den er mit seinen Arbeitern hatte. Wenn er wünschte das Flöz ruhen zu lassen, mußte er doch seine Absicht am Sonnabend wissen; und deshalb sagen wir, daß es etwas Ärger war, weil er mit der Handlungsweise des Ausschusses nicht zufrieden war.

Hr. Bunning: Es bleibt aber immer noch die allgemeine Thatsache, daß, wenn der Grubenbesitzer seine Arbeiterzahl verringern will, er Schwierigkeiten findet.

Der Unparteiische: Welche besseren Belege können Sie haben als die: anstatt die Forderungen von Arbeitgebern anzunehmen, kommen die Arbeiter hierher und sind gewillt, Ihre Bedingungen zu acceptieren. Das erklärt Alles; und wenn das so ist, ist es auch entscheidend, was die Arbeitsmenge angeht.

Hr. Burt: Herr Nixon hat Herrn Bunning geantwortet, und er ist so selbstlos, daß er nichts über sich selbst sagt; den Leuten die Arbeit zu erhalten, ist ein sehr kleiner Teil von Herrn Nixons Beschäftigung. Es ist das in der That ein sehr kleiner Teil von dem, was Herr Nixon zu thun hat.

Der Unparteiische: Es ist einer der Nebenvorteile Desjenigen, der erwartet, daß die Vereinsbeiträge eingehen.

Hr. Burt: Das ist ein Stich auf den Demagogen.

Hr. Simpson: Im Jahre 1871 eröffnete ich eine Grube in Northumberland und gegenwärtig eröffne ich auch wieder eine und ich muß sagen, daß wir jetzt fast unzählige Arbeitsangebote haben und besonders von northumbriischen Arbeitern. Dagegen waren 1871 nur mit äußerster Mühe Leute zu bekommen. Diese Thatsachen können bewiesen werden.

Hr. Burt: Aber auf diese Thatsache hin darf nicht angenommen werden, daß alle die Arbeiter, die um Beschäftigung nachsuchen, wirklich

beschäftigungslos sind, weil in diesem Distrikt die Arbeiter beständig zwischen einer Grube und der andern wechseln.

Hr. Nixon: Herr Simpson lebt nahe bei Elswick und ich sollte denken, daß Arbeiter —

Hr. Simpson: Aber die Grube, auf die ich mich beziehe, hat mit Elswick nichts zu thun. Die Grube, von der ich spreche, ist im östlichen Northumberland.

Hr. Young: Sie lieben gute Häuser. Alle Häuser, die Sie bauen, sind von einer besseren Art; die meisten der Arbeiter sind verheiratete Leute und werden von guten Häusern angezogen; deshalb ist es auch unbillig, diesen Fall als allgemein gültig anzuführen.

Hr. Macdonald: Wenn Gruben in neuen Distrikten eröffnet werden, wünschen Arbeiter von anderen Gruben die Plätze dort auszufüllen, damit nicht Fremde zuziehen und fremde Sitten und Gewohnheiten dort einführen; das mag auch die große Zahl von Arbeitern erklären, die nach der von Herrn Simpson erwähnten Grube zogen. Herr Simpson hat uns nicht erzählt, daß ein Mann, der dort um Arbeit bat, ohne Arbeit gewesen ist, und daß ihn ein Mangel an Arbeit zum Bittsteller machte.

Hr. Simpson: Ich verglich zwei Gruben, die 1871 und 1875 arbeiteten. Im Jahre 1871, obgleich wir gute Häuser hatten, konnten wir keine Arbeiter bekommen; aber 1875, bei etwas besseren Häusern, sind eine Menge von Arbeitern zu haben.

Hr. Macdonald: Das sind Zeichen, daß sich der Geschmack der Arbeiter gebessert hat. Sie wissen doch, der Grubenmann trinkt jetzt Champagner!

Hr. Reid: Herr Simpson sagte, daß 1871 keine Arbeiter zu bekommen waren. Wenn er sich auf die Throckley-Grube bezieht, so waren 1871 nicht weniger als 10 Familien da, die in noch unferfertigen Häusern, ohne Fenster, wohnten. Das zeigt, daß sie damals keine Häuser zur Unterbringung der Arbeiter hatten. Die Häuser waren im Bau begriffen; aber wie gegenwärtig Arbeiter nach Beschäftigung suchen, wo Häuser da sind, so würden auch damals Arbeiter leicht zu bekommen gewesen sein, wenn die Häuser fertig gewesen wären.

Hr. Brown: Wenn neue und bessere Häuser eröffnet werden, ziehen sich die Arbeiter sofort dorthin. Ein Duzend Arbeiter auf einer Grube zu Cambois brauchen jetzt auch Häuser. Nur folgt nicht, daß, wenn auf den Gruben, wo neue Häuser hingestellt worden sind, Arbeitsgesuche gemacht werden, mehr Arbeit, als beschäftigt werden kann, auf dem Markte liegt.

Hr. Sheldon: Ich bin sehr bekannt mit Cambois und kann sagen, daß sie dort keine Häuser bekommen und viele sich nach Wohnungen umsehen, besonders neu verheiratete Leute, die deshalb bedacht sein werden, nach Herrn Simpsons Grube zu gehen, wo gute Häuser zu finden sind.

Der Unparteiische: Ehe ich eine Vergleichung zwischen 1875 und 1871 ziehen kann, muß ich annehmen, daß die produzierte Kohle in beiden Perioden die gleiche ist; das ist eine der Grundlagen der Berechnung.

Hr. Bunning: Die Kohle ist ebenso gut.

Der Unparteiische: In Bezug auf ihre wirtschaftliche Bearbeitungsart und ihren Wert ist sie dieselbe?

Hr. Bunning: Nicht in ihrem Marktwert.

Der Unparteiische: Nicht einfach ihr Marktwert, sondern daß die Methode der Gewinnung dieselbe ist. Ich finde, daß die Flöße verschieden sind, auch die Gewinnungsart ist bis zu einem gewissen Grade verschieden.

Hr. Bunning: In unserer Antwort werden wir diese Punkte ausführlich behandeln.

Der Unparteiische: Ich freue mich dies zu hören; dies erheischt weitere Aufklärung. Eine andere Frage, die ebenfalls Illustration verlangt, ist die, ob, im allgemeinen gesprochen, die Arbeiter, die in der Vergleichen eingeschlossen sind, 1875 und 1871 von demselben Geschick und derselben Erfahrung sind? Darin wird nur wenig Unterschied sein; doch möchte ich den Gegenstand erörtert haben und zwar sehr exakt und sorgfältig, soweit die Thatsachen dabei zur Seite stehen. Ich komme nun zu einem andern Punkte. Ich würde einen bedeutenden Fehler machen, wenn ich nur annehmen wollte, daß die Geschäftsführung hier dieselbe ist, wie in Staffordshire. Sind die Bücher der Grubenbesitzer so geführt, daß die für „tote Arbeit“ gezahlten Löhne und Reparaturkosten getrennt werden können von den für wirkliches Hauen und Fördern der Kohle gezahlten Löhnen?

Hr. Forster: Unbedingt, bis auf den Heller.

Der Unparteiische: Die Bücher sind also so gehalten, daß festgestellt werden kann, daß kein Posten der Lohnsumme für nicht unmittelbare Arbeit bezahlt worden ist. Sie verstehen, daß ich in die Kosten alles das Geld einzuschließen beabsichtige, das für andere Zwecke als die der unmittelbaren Kohलगewinnung angelegt worden ist. Ich finde nun, daß die Grubenbesitzer in ihrer Eingabe sagen: „Zum Schluß wollen wir bemerken, daß wir nur den einfachen Lohnbetrag für die Gewinnung der Kohle in Betracht gezogen haben. Die bedeutenden Kapitalinvestitionen zum Ausbau und zur Sicherheit der Gruben, die Erhöhung des Lohnkapitals, die Steigerung der Grundabgaben, Wegegelder und Entschädigungen für angebrochenes Land etc. sind zu einem allgemeinen Prozentsatz nicht zusammengefaßt worden.“ (Siehe oben S. 56.) Ich nehme an, daß diese Kosten vollständig von dem Berichte ausgeschlossen sind und daß die Bücher der Unternehmer so gehalten sind, daß die Rechnungsverständigen im Stande sind, sie zu trennen.

Hr. Forster: Oh ja, unbedingt.

Der Unparteiische: Ich finde die Gesamtkosten auf die Gesamtförderung berechnet, während der Verkaufspreis auf Grund eines Teiles der Förderung berechnet worden ist — d. h. nur auf Grund der heutigen Verkäufe unter Ausschluß der Kontrakte; daß die Kontraktpreise 1871 immer innerhalb der damaligen Verkaufspreise und höher als der Verkaufspreis im Jahre 1875 stehen. Dies verschiebt das Verhältnis des Wertes aller Arbeitsklassen zum Werte der Gesamtförderung.

Hr. Bunning: Das würde zu Gunsten der Arbeiter sein.

Der Unparteiische: Es würde nicht zu Gunsten der Arbeiter sein, vorausgesetzt einen steigenden Markt im Jahre 1871; aber es wäre so bei einem fallenden Markte im Jahre 1875.

Hr. Macdonald: Ja.

Der Unparteiische: Ich möchte, daß die Sache allgemein verstanden wird, weil, wie Sie sehen, die beiden Berechnungen auf Grund solcher verschiedenen Quantitäten aufgestellt sind. Die erste zeigt die Gesamtsumme, auf die der Bohn berechnet worden ist. Dies hier (auf eine der statistischen Tabellen vor ihm zeigend) sind die Gesamtsummen der gegenwärtigen Verkäufe; die (auf eine andere Zahlentabelle zeigend) sind die Gesamtsummen der Förderung.

Hr. Bunning: In Betreff der Kontrakte glaube ich nichts mehr darüber sagen zu brauchen. Die Thatfachen liegen so klar vor Ihnen, daß Sie sehen können, daß die Kontrakte jetzt ganz gegen die Grubenbesitzer sprechen, während sie 1871 zu Gunsten der Grubenbesitzer waren.

Der Unparteiische: Es hängt von der Länge Ihrer Kontrakte ab. Nehmen Sie zum Beispiel an — daß die Kontrakte mit einer Eisenbahngesellschaft für 1 Jahr oder 6 Monate geschlossen werden. Wenn Sie einen Kontrakt im Jahre 1871, bevor die Preissteigerung kam, nehmen, würde dies in Hinsicht auf die uns heute beschäftigende Frage gegen die Arbeiter und zu Gunsten der Grubenbesitzer gewesen sein. Wenden Sie den Fall auf 1875 an. Wenn Sie Kontrakte haben, nach denen jetzt geliefert werden muß, die bei einem höheren Kohlenpreis und vor dem Rückgang abgeschlossen worden waren, dann würde der Fall gerade gegenteilig liegen.

Hr. Bunning: Als die Kohle hoch stand, scheuten sich die Leute, Kontrakte abzuschließen, aber jetzt, wo die Kohle in einem ruhigeren Stande ist, wollen sie Kontrakte gern nehmen; und es war dem Wunsche der Grubenbesitzer, so ehrlich wie möglich zu handeln, zu verdanken, daß diese Kontrakte streng ausgeschlossen wurden. Sie wurden auch aus einem andern Grunde ignoriert; die Arbeiter hatten gesagt, daß, wenn wir als Grubenbesitzer thöricht genug wären, schlechte Kontrakte abzuschließen, sie damit nichts zu thun hätten und deshalb auch nicht darunter leiden dürften. Deshalb haben wir sie streng ausgeschlossen und die Rechnungsverständigen haben nach diesem Princip gehandelt. Sie wollen im Auge haben, Herr Macdonald, daß dieser Weg die Frage nicht sehr berührt.

Hr. Macdonald: Ich habe die Frage nicht berücksichtigt; aber wenn Sie eine große Zahl von Kontrakten ausschließen und nur die offenen Verkäufe für eine kleine Menge einstellen, so wird dies die Berechnung stören, sehr stören.

(Hier händigt der Unparteiische Herrn Macdonald das mit A gezeichnete und dem Schlusse des Antwortschreibens der Grubenbesitzer auf die Eingabe der Arbeiter angefügte Document aus, das auf S. 125 abgedruckt ist.)

Der Unparteiische: Ich wünsche, daß die Arbeiter unser Vorgehen völlig verstehen und uns nicht zu den Leuten zählen, die eine Sache, die sie nicht verstehen, behandeln. Der nächste Punkt, den ich mir notiert habe, ist eine Sache von direkt praktischer Bedeutung, die, wie ich glaube,

die Arbeiter, soweit es sie angeht, für praktisch bedeutender halten, als irgend eine frühere Frage. Ich frage, ob das Steigen und Fallen der Löhne und Preise gleichzeitig eintrat, und wenn nicht, in welcher Ordnung die Steigerung oder der Rückgang der Löhne und ebenso der Kohlenpreise vor sich ging. Ferner, wie liegt die Sache in Durham und anderen konkurrierenden Distrikten?

Hr. Potter: Sie wünschen das in unserer Antwort zu haben?

Der Unparteiische: Ich wünsche die Zeiten und das Maß zu kennen, in denen Löhne und Kohle in die Höhe gegangen sind, da es sein kann, daß die Kohle sehr bedeutend in die Höhe ging, ehe die Löhne erhöht wurden; auch ob nicht dafür jetzt eine Belohnung gegeben werden sollte, um einen billigen Durchschnitt über die ganze Periode, soweit die Thatfachen sich ermitteln lassen, herzustellen. Meine nächste Frage ist: In welchem Verhältnis sollten die gesetzlichen Beschränkungen dem Eigentum und bis zu welchem Umfange der Arbeit zur Last gelegt werden. Ich habe die Frage so allgemein als möglich formuliert und wenn diejenigen, die die praktische Wirkung des Gesetzes kennen, mir erzählen wollen, in welchem Maße die neuen Bergwerksbestimmungen die praktische Thätigkeit ihrer Industrie berührt haben, und in welchem Maße die Bestimmungen über die Erziehung der jugendlichen Arbeiter, würde ich sehr erfreut sein.

Hr. Forster: Ich denke, Sie können praktisch sagen, daß die übrigen Bestimmungen des Berggesetzes und nicht die über die Erziehung der Jungen uns berühren, weil wir Kinder hier nicht so früh in die Grube nehmen.

Der Unparteiische: Man stellt sie sehr zeitig in einige der dünnen Gänge ein, und die Störungen in Radstock zum Beispiel waren so große, daß die Arbeiter die Angelegenheit vor ein Schiedsgericht brachten, welches diesen Umstand sehr deutlich zeigte.

Hr. Nixon: Das kommt bei uns nicht in Frage.

Der Unparteiische: Die Eingabe der Grubenbesitzer ist auf die Theorie gegründet, daß das Ganze der Kosten des neuen Berggesetzes als Auslage auf die Gewinnung der Kohle gelegt und in keiner Weise als Belastung der Kohle selbst behandelt werden soll. Nun sagt Herr Macdonald, daß die Kosten auf das Rohmaterial gelegt werden sollen und es ist ganz erklärlich, daß er so spricht. Es ist nicht das erste Mal, daß ich ihn dies sagen höre.

Hr. Bunning: Die Grubenbesitzer wären sehr froh, wenn die Kosten auf die Kohle gelegt werden könnten; wenn das aber nicht gemacht werden kann, was sollten sie anders thun, als sie auf die Kohlengewinnung zu legen.

Der Unparteiische: Ich weiß genau, daß, komme was wolle, sie schließlich aus den Taschen der Konsumenten gezahlt werden. Aber wenn dies gethan und sie in Ihren Händen sind, werden sie dort nur vorübergehend liegen. Es ist immer „Uncle Public“, wie Sie wissen, welcher zahlt.

Hr. Bunning: Er braucht das nicht zu thun.

Der Unparteiische: Dann ist er kein Käufer.

Hr. Forster: Es ist doch innerhalb der Grenzen der Möglichkeit, daß die Bergwerke mit Verlust betrieben werden.

Der Unparteiische: Sie würden dann wahrscheinlich auch noch betrieben werden. Viele Leute trainieren Pferde und sie gewinnen auch nicht immer; aber doch halten sie ihre Gestüte fort.

Hr. Simpson: Manchmal zehren sie sich auch selbst auf.

Der Unparteiische: Niemand treibt ein Gewerbe mit Verlust. Sie können hier das Beispiel von dem Schiffe citieren, das auch nicht auf jeder Reise Gewinn bringt; aber Sie müssen Ihre Arme als National-Ökonomen weit genug aufmachen, um alle seine Fahrten zu umfassen.

Hr. Bunning: Unglücklicher Weise sind wir gezwungen gewesen, unsere Hände nicht nur über Europa, sondern selbst über Australien und Amerika auszubreiten.

Der Unparteiische: Wir haben immer solche Marmmacher, die uns glauben machen möchten, daß Englands Größe für immer fort sei. Aber giebt es Jemanden, der mit Northumberland konkurriert?

Hr. Bunning: Herr Simpson wird Ihnen berichten, daß Rußland bald mit Northumberland konkurrieren wird.

Der Unparteiische: „Bald“, wie bald? Aber, als Geschäftsfache betrachtet, aus welchem Gesichtspunkte rechtfertigen Sie die aus dem Berggesetz fließende Belastung der Produktion und die völlige Ablehnung, einen Teil davon auf den Wert der Gruben als solchen zu legen?

Hr. Bunning: Wir wollen das für unsere Antwort anmerken.

Hr. Nixon: Wird uns eine Antwort gestattet?

Der Unparteiische: Wenn nötig; oder Ihre Schiedsrichter können antworten.

Hr. Simpson: Ich habe noch etwas vorzubringen.

Hr. Macdonald: Ich hoffe, beide Teile werden sich auf die umstrittenen Punkte beschränken.

Der Unparteiische: Ausgenommen, wenn mir Herr Nixon gefälligst eine Vorlesung über politische Ökonomie halten will; alle die heute gemachten Bemerkungen gehörten zu der Streitfrage.

Hr. Macdonald: Ich hoffe, unsere Freunde werden uns sagen, was „gesunde“ politische Ökonomie ist?

Hr. Simpson: Wir werden Ihnen Mills Politische Ökonomie zu lesen geben.

Der Unparteiische: Sie erwähnen Mill. Ich kann wohl sagen, gerade in Betreff der Frage über Angebot und Nachfrage hat er sein eigenes Princip aufgegeben. Er fand, daß er unrecht hatte. Herr Thornton führte ihn zu Zweifeln über sein eigenes Princip.

Hr. Macdonald: Und ein anderer Mann — Herr Cairnes — hat Herrn Thornton zweifeln lassen, ob er recht hat. Ich finde, daß die Grubenbesitzer immer den Ausdruck „gesunde politische Ökonomie“ gebrauchen. Wir sehen, daß Mill in Folge von Thorntons Buch über die Arbeit sein Princip verlassen hat und jetzt schwankt Thornton wieder

infolge von dem, was Cairnes geschrieben hat. Ich weiß also nicht, wo wir Land sehen sollen.

Hr. Forster: Wir wollen das nicht feststellen; wir überlassen das Ihnen.

Der Unparteiische: Ehe meine Jungen nicht 6 Jahre alt sind, kann ich ihnen das Einmaleins nicht verständlich machen. Sie würden es nicht glauben. Aber hier ist eine andere Sache, welche Sie in Betracht ziehen sollten. Die Darstellung der Grubenbesitzer beruht auf dem Januar 1875. Ist nun der Stand des Marktes genau derselbe zu Beginn des März, wie zu Anfang Januar? Denn wir fällen unser Urteil nicht auf Grund der Marktlage zu Beginn des Januar, sondern auf Grund des Zustandes der Dinge zu Anfang des März. Das muß auf beiden Seiten berücksichtigt werden.

Hr. Macdonald: Ja.

Der Unparteiische: Da ist noch eine andere Sache, die sich zwar weder auf die geschriebene Eingabe bezieht, noch bisher erwähnt wurde. Es ist mir zwei oder drei Male vorgekommen, daß, wenn ein Urteilspruch verzögert worden war — mag das nun kommen von der mangelnden Gelegenheit der Schiedsrichter, zusammen zu beraten, oder weil die Rechnungsverständigen Thatsachen zu verifizieren hatten — das allgemeine Einverständnis dorthin ging, daß das Urteil von einem bestimmten vor seiner Publikation liegenden Zeitpunkt an gelte, so daß die Arbeiter nicht geneigt werden die Arbeit zu verlassen, sondern den Betrieb ungestört fortzusetzen. Es würde also im vorliegenden Falle sehr erwünscht sein den Tag festzusetzen, von dem an das Urteil, das wir fällen werden, Geltung haben soll. Wenn es von dem Datum des Urteils an Kraft haben soll und doch verzögert werden sollte, können Schwierigkeiten entstehen und vielleicht eine mehrwöchentliche Unterbrechung der northumbrischen Kohlenindustrie eintreten. Ich sage nicht, daß das der Fall sein würde; aber ich schlage Ihnen vor, einen bestimmten Wochentag festzusetzen, als den Tag, von dem an das Urteil gelten soll, daß also das Urteil, wie es auch sein mag, vom nächsten Wochentage an gültig sein soll. In Zusammenhang mit dieser Sache würde es gut sein, festzusetzen, was in der Zwischenzeit gethan werden soll, denn wenn es sich ereignet, daß das Urteil eine Reduktion verfügt und die Arbeiter vollen Lohn erhalten haben, liegt immer eine Ungeneigtheit vor, das erhaltene Geld wieder herauszugeben. Deshalb sollte, wenn der Zeitpunkt festgesetzt ist, eine Geldsumme bei der Bank im Namen der beiden Sekretäre eingezahlt werden, so daß das Urteil sich an dieses Geld hält. Das Urteil würde also auf den festgesetzten Wochentag Anwendung haben und es wäre dann Geld in der Bank, um das Urteil am nächsten Wochentage nach seiner Veröffentlichung in Wirkung treten zu lassen.

Hr. Burt: Sie wünschen natürlich nicht, daß wir glauben sollen, die Ungeneigtheit erhaltene Geld zurückzugeben sei nur den Arbeitern eigen?

Der Unparteiische: Durchaus nicht. Ich habe als eine Bestimmung in der nordenglischen Eisenindustrie eingeführt, daß der stehende

Ausschuß bestimmen soll, welche Geldsumme zum Zweck der Durchführung des Urteils zu hinterlegen sei. Diese Einrichtung würde, glaube ich, manche Schwierigkeit ersparen und die ungebührliche Eile verhindern, mit der oft Fragen von so großer Bedeutung wie die in der gegenwärtigen Verhandlung vorliegende entschieden werden. Ich verspreche, daß meinerseits keine Verzögerung Platz greifen soll. Ich kann aber auch nicht sagen, welche Schwierigkeiten entstehen, auch ob wir vor Krankheit sicher sind. Deshalb mache ich diesen Vorschlag, um uns vor allen Eventualitäten zu schützen.

Hr. Bunning: Jede Partei wird das bis morgen zu erwägen haben.

Hr. Macdonald: Ich halte dies für einen sehr weisen Vorschlag, Herr Unparteiischer. Für die Arbeiter, wie für die Grubenbesitzer würde eine derartige Vereinbarung sehr zufriedenstellend wirken, welche die Verzögerung des Urteils ausgleicht, denn Ihr Urteil wird einen bedeutenden Charakter haben.

Der Unparteiische: Ich hoffe, ich werde es nicht zu geben brauchen; ich denke, daß Sie sich als Schiedsrichter einigen.

Hr. Macdonald: Es würde gut sein, die Sache richtig zu erledigen, um auf keiner Seite Verstimmung zurückzulassen.

Hr. Burt: Da würden wir, „die zwei großen und einflußreichen Gewerkvereine“, das Geld in die Bank zahlen.

Der Unparteiische: Ja.

Hr. Macdonald: Das ist aber nur nötig, wenn Sie übereinkommen, daß das Urteil an einem bestimmten Tage in Kraft treten soll und das Urteil nicht an jenem Tage abgegeben worden wäre; wenn aber die Parteien sich einigen, daß es am ersten Lohntage nach seiner Veröffentlichung in Wirkung treten soll, dann ist es nicht nötig.

Der Unparteiische: Gewiß nicht.

Hr. Forster: Ich denke, es würde wünschenswert sein, die Lohntage außer Frage zu lassen und einen Tag im Monat festzusetzen.

Der Unparteiische: Alles, was ich Ihnen sage ist, daß ich die Sache als eine bloße Frage praktischer Zweckmäßigkeit betrachtet wissen möchte. Wenn das Urteil vom Tage seiner Veröffentlichung an in Wirkung treten soll, ist das ganz genügend; ich werde Sorge tragen, daß meinerseits keine Verzögerung eintritt.

Hr. Macdonald: Wenn das Urteil am ersten Lohntage nach seiner Abgabe in Wirkung tritt, ist die Banksumme nicht nötig.

Hr. Bates: Aber wie lange soll das Urteil bindend sein?

Der Unparteiische: Diese Frage kann später erörtert werden. Manchmal kommt im Laufe der Zeit ein Kompromiß zu stande. Ich bemühe mich nicht um ein solches Kompromiß, aber manchmal kommt es, wie gesagt, vor, daß die Parteien ein Kompromiß annehmen, vorausgesetzt, daß Sie von ihnen während einer bestimmten Zeit keine weitere Reduktion fordern.

Hr. Macdonald: Das müssen die betreffenden Personen in Betracht ziehen.

Der Unparteiische: Die Zeitdauer ist im allgemeinen eine Grundlage für einen Kompromiß.

Hr. Macdonald: So war es in West-Yorkshire.

Der Unparteiische: In Glasgow, wo es nicht so war, kündigten die Arbeitgeber am nächsten Tage nach einem Urtheile. Es kann ja sein, daß, wenn wir die Zahlen alle beisammen haben, es die Fünf unter uns wünschenswert halten einen Vertrag für bestimmte Zeit zu schließen.

Hr. Nixon: Sie meldeten, daß Sie die Zeit angegeben wünschten, zu welcher die Erhöhungen in den Kohlenpreisen und Löhnen statt hatten.

Der Unparteiische: Ja.

Hr. Nixon: In betreff des Ansteigens von Preisen und Löhnen möchte ich wissen, welches der den Löhnen zukommende verhältnismäßige Anteil ist, welches also die Lohnsteigerung sein sollte, wenn z. B. die Kohle, wir wollen sagen, 1 sh in die Höhe geht. Welches ist in diesem Falle das den Löhnen zukommende Verhältnis?

Der Unparteiische: Ich wünsche 2 Listen aufgestellt zu haben; die eine, die die Lohnhöhe im April 1871 angiebt; dann das Datum der Lohnerhöhung von 10 Prozent; dann das Datum einer weiteren Erhöhung, sodann das Datum einer Lohnherabsetzung von so und so viel und endlich das Datum der Ankündigung einer weiteren Lohnherabsetzung. Die andere Liste soll in derselben Weise die Veränderungen in den Kohlenpreisen zeigen, so daß also ersichtlich wird, in welcher Weise die 60 Prozent auf die Kohle gestiegen sind, in Vergleich mit den verschiedenen Lohnveränderungen während derselben Periode.

Hr. Macdonald: Und um zu zeigen, ob die von den Arbeitern erlangten Lohnerhöhungen dem Preisaufsteigen vorangingen oder folgten.

Der Unparteiische: Das ist der Weg, in dem wir die Zahlen verwenden werden. Es kann sein, daß die Arbeiter sagen: „Wir haben jetzt den Vorteil von Ihnen, aber Sie hatten letztes Jahr 3 Monate den Vorteil von uns.“

Hr. Burt: Aber angenommen, die letzte Lohnerhöhung wurde lange nach dem Preisaufschlag erlangt, was würden Sie dann sagen?

Der Unparteiische: Das ist eben, was ich herausfinden und näher darlegen will.

Hr. Nixon: Welcher Teil von 6 s 2 d im Jahre 1871 ist auf die Löhne basirt?

Der Unparteiische: Das variiert wahrscheinlich auf jeder Grube.

Hr. Burt: Wir können davon einen Durchschnitt erlangen.

Der Unparteiische: Das können Sie aus der Liste erfahren, die vorgelegt worden ist. Jedoch prüfen Sie die Sache, denn manchmal weiß ich, daß es vorgekommen ist, daß, wenn die Zahlen ähnliche Resultate gezeigt haben, die Schiedsrichter, gegen die das Resultat sprach, sehr lange brauchten sich zu überzeugen.

Hr. Bates: Das Schiedsgericht soll seinen Fortgang nehmen; wenn nun die Schiedsrichter nicht hier bleiben können?

Hr. Burt: Der Unparteiische nimmt Bezug auf etwas, was uns in unserer Nachberatung beschäftigt.

Hr. Bunning: Wollen Sie pausieren?

Der Unparteiische: Ich weiß nicht, ob wir heute mehr zu thun haben oder morgen; denn wenn fünf Kopien der Berichte und Notizen eingereicht werden, können diese von uns allen eingesehen werden, ohne die Diskussion zu verlängern.

Hr. Macdonald: Können wir auch Abschriften derjenigen Schriftstücke bekommen, die Sie besitzen?

Der Unparteiische: Ich werde wohl kein Dokument in meinen Händen haben, was Sie nicht auch besitzen. So meldet ja auch die Eingabe der Unternehmer, wo bemerkt ist: „Und am Mittwoch den 3. Februar kam man überein, die ganze Frage einem Schiedsgerichte zu überlassen; zwei Herren fungieren als Schiedsrichter auf jeder Seite und wählen einen Unparteiischen, der mit den Schiedsrichtern während der ganzen Verhandlung berätet.“ Also einen Unparteiischen wählen, der mit ihnen an der Sitzung beteiligt ist, heißt nicht das bloße Dasein des Unparteiischen, sondern es heißt, dieselbe Einsicht in den Fall mit den Schiedsrichtern haben. Wie die Frage jetzt steht haben wir alle Informationen, die möglicher Weise gefordert werden können. Die Prozentzahlen werden keine Einzelheiten darlegen, die sich auf die geschäftlichen Angelegenheiten der einzelnen Gruben beziehen; und ich bin sicher, Niemand verlangt derartige Details zum Zwecke dieses Schiedsgerichtes.

Hr. Bunning: Ich freue mich, daß Herr Nixon mir Veranlassung gab, die Gründe darzulegen, die bei uns maßgebend waren, die Prüfung unserer Dokumente durch die andere Seite zu verweigern. Bei einer früheren Gelegenheit brachte Herr Crawford, Vertreter der Bergarbeiter in Durham, einige Daten über die Gewinne der Arbeitgeber vor. Wie Sie, Herr Unparteiischer, richtig bemerken, hat der Gewinn mit der Frage nichts zu thun und deshalb werfen wir ein, daß, wenn die genauen Zahlen unserm Freunde, Herrn Nixon, gegeben würden, er im Stande sein würde, bis zu einem gewissen Grade die Profite zu messen und festzustellen, wieviel von dem Kohlenpreis zu dem einen und wieviel zu dem andern Teile geht. Das ist die einzige Schwierigkeit bei uns.

Hr. Sheldon: Es ist uns nicht gestattet worden die Informationen zu benutzen, die die Grubenbesitzer Ihnen vorlegten, Herr Unparteiischer; und so glaube ich, daß es ebenso der Wunsch von unserer Seite ist, den Bericht der betreffenden Details nicht den Schiedsrichtern der anderen Seite zu überlassen.

Der Unparteiische: Fürchten Sie, daß er sie überzeugen würde, daß Sie Recht haben? Das ist es, was sie in ihrem Falle fürchten würden. Begehen wir nicht solche Thorheiten, Schriftstücke nicht zu zeigen, die keine privaten Geschäftsangelegenheiten enthalten. Wenn Sie die Schriftstücke sehen könnten, die in manchen Schiedsgerichten auf den Tisch gelegt würden, würden Sie staunen. Es thut niemals gut, Mitteilungen zurückzuhalten und ich weiß nicht, daß die Vorlegung derselben Schaden bringen könnte. Was die Profite angeht, haben sie mit der Frage nichts zu thun, denn die Gewinne müssen eine Tendenz haben in einer Grafschaft, wie dieser hier, bis auf das Minimum herabzugehen. Wenn man glaubte, daß jemand in

einem besonderen Gewerbezweig 15 Prozent verdiente, würden eine große Menge Leute bereit sein, ein Stück von dieser Pastete sich für sich zu erobern. Das ist politische Ökonomie.

Hr. Bunning: Die Erwähnung der politischen Ökonomie in unserer Eingabe war mit der Absicht gethan, Sie zu eingehender Auslassung über den Gegenstand zu veranlassen.

Der Unparteiische: Dies, Herr Bunning, ist des Scharfsinns würdig, den Sie in dem ganzen Fall an den Tag gelegt haben.

Hr. Burt: Das war ein Kniff, Sie auszuholen.

Die „Pulversprengungsfrage“.

Hr. Nixon: Da wir jetzt pausieren sollen, die Sprengangelegenheit so lange vorliegt, und Sie die Schiedsrichter in dieser Frage sind, könnten wir dann nicht eine Einrichtung treffen, die Thatsachen dieses Falles Ihnen vorzulegen?

Der Unparteiische: Ich hoffe das.

Hr. Forster: Es war vereinbart worden, daß die beiden Darlegungen Herrn Kettle eingehändigt werden sollten.

Hr. Bunning: Ich bitte um Verzeihung. Ich hatte gestern einen besonderen Zug vorbereitet, um Herrn Kettle mit in die Grube zu nehmen, damit er die Operation selbst sähe.

Hr. Burt: Aber das wurde als unmöglich gefunden.

Hr. Bunning: Und deshalb bedauere ich, sagen zu müssen, daß wir jetzt nicht weiter gehen können.

Der Unparteiische: Ich sagte schon gestern, daß es sehr schwer sei, mit der Sprengfrage fortzufahren, während Vertreter der Arbeiter ihre Erwiderung abfaßten. Jetzt wünschen Sie damit fortzufahren, wenn alle Grubenbesitzer mit dem Gleichen beschäftigt sind.

Hr. Burt: Das war aber durch unsere Mitteilung vorgesehen, als wir sagten, daß wir bereit wären, einen Teil unserer Arbeiter zur Verhandlung des Falles hier zu lassen.

Hr. Bunning: Ich bin sicher, Herr Kettle, wenn Sie in die Grube gefahren wären —

Hr. Nixon (dem Unparteiischen ein Schriftstück einhändigend): Das ist unsere Darlegung.

Der Unparteiische: Hatten sie die Grubenbesitzer schon?

Hr. Burt: Jawohl, zehn Tage lang, und doch stürzten sie gestern auf uns los wie eine Lawine, weil wir nicht mit unserm Falle gestern für das andere Schiedsgericht fertig waren.

Der Unparteiische: Ich weiß nicht, wie eine Lawine auf einen losstürzt. Einer sagte, es war „wie wenn man aus einem Ballon fällt“. Da ich aber nie aus einem Luftballon gefallen bin, half mir die Vergleichung auch nichts. Wenn wir wollen, daß das Urteil an dem Tage der Urteilsfällung selbst in Wirkung treten soll, müßte ein Tag festgesetzt werden, an welchem das Urteil abzugeben wäre; oder die Arbeitgeber und Arbeiter müßten sich über einen Zeitpunkt einigen, an welchem das Urteil

in Kraft treten soll. Andernfalls werden unsere Verhandlungen keine geschäftsmäßigen sein.

Hr. Burt: Werden die Arbeiter Gelegenheit haben, morgen noch zu sprechen? Wenn irgend welche Punkte von den Arbeitgebern vorgebracht werden, sollten die Arbeiter Gelegenheit haben, darauf zu antworten.

Der Unparteiische: Das ist eine Sache, die zu geeigneter Zeit entschieden werden wird.

Die Verhandlung wurde daraufhin bis Mittwoch um 10 Uhr vertagt.

Nachtrag zu der Versammlung am Dienstag.

Die Punkte, über die der Unparteiische in der Antwort der Unternehmer am folgenden Tage Mitteilung wünschte, wurden in folgender Ordnung in den Verhandlungsbericht vom heutigen Tage aufgenommen:

1. Kann ich annehmen, daß im April 1871 das Verhältnis des Marktwertes der Arbeit zum Verkaufspreise der Kohle ein normales war? Es kann doch sein, daß in jenem Monat der Lohn relativ niedrig und die Kohle hoch stand.

2. Daß kein Faktor gegen den andern im positiven Werte gewachsen ist, sondern jeder in gleichem Verhältnis in seinem relativen Werte, von April 1871 bis Januar 1875.

3. Kann ich annehmen, daß die bearbeitete Kohle 1871 dieselbe war wie 1875?

4. Ebenso die bearbeiteten Gruben dieselben. Dies nehme ich an. Wie verhält es sich mit der Länge des in den Gruben bis zum „Orte“ zurückzulegenden Weges, mit der Anwendung von Strebebau, Strecken- und Pfeilerbau, Wasser u. c.? Ist dieselbe Zahl von Händen beschäftigt?

5. Sind die Arbeiter 1875 im allgemeinen von demselben Geschick und derselben Erfahrung, verglichen mit 1871?

6. Wenn die angegebene Lohnsumme die Löhne für tote Arbeit und Reparaturen mit enthält, so nehme ich ferner an, daß diese Bestandteile in demselben Verhältnis April 1871 zur geförderten Menge stehen, wie Januar 1875.

7. Wenn diese eingeschlossen sind, ist das Verhältnis von toter Arbeit oder Reparaturarbeit zur geförderten Menge in den zwei Perioden verschieden, um das Resultat von 36 Prozent herbeizuführen.

8. Die Gesamtkosten der Arbeit sind auf den Wert des Gesamtertrages berechnet und in einem Prozentsatz ausgedrückt; während der Verkaufspreis nur von einem Teile des Ertrages genommen ist — d. h. von gegenwärtigem Verkaufe mit Ausschluß der Kontrakte. Wenn der Kontraktpreis 1871 niedriger war als der damalige Verkaufspreis und höher als der Verkaufspreis von 1875, so würde dies den Prozentsatz der Arbeitskosten auf den Wert des Gesamtertrages berühren.

9. Erfolgte das Steigen und Fallen in Löhnen und Preisen gleichzeitig? Wenn nicht, in welcher Ordnung ging die Erhöhung und Senkung der Löhne und Preise vor sich? Wie liegt die Sache in Durham und anderen konkurrierenden Distrikten?

10. In welchem Verhältnis soll die gesetzliche Beschränkung als eine Steuer auf das Eigentum behandelt werden und bis zu welchem Maße als Steuer auf die Arbeit?

11. Sind die Preise jetzt dieselben wie Januar 1875?

Dritter Sitzungstag.

Queens Head Hotel, Newcastle on Tyne,
Mittwoch, den 3. März 1875.

Die Parteien sind vollzählig anwesend.

Hr. Potter: Ich bitte, unsere kurze Antwort zur Verlesung bringen zu dürfen — zunächst auf die Eingabe der Arbeiter, dann auf die speciellen Punkte, auf die Sie unsere Aufmerksamkeit lenkten, ehe wir gestern auseinandergehen.

Antwort der Grubenbesitzer auf die Eingabe der Bergleute.

Nach Durchsicht des von den Bergleuten eingereichten Schriftstückes haben wir nur wenig zu bemerken. Vor allem wollen wir uns bemühen, diejenigen ihrer Argumente zu verfolgen, die nach unserer Meinung besondere Aufmerksamkeit erheischen, indem wir uns bestens bemühen werden, keine neuen Punkte in die Verhandlung zu ziehen.

Die erste Bemerkung, auf die wir Ihre Aufmerksamkeit lenken möchten, ist die Angabe, daß wir zu bald nach einer sehr bedeutenden Reduktion im vergangenen November eine neue forderten. Wir können daraufhin nur wiederholen, was wir in unserer Eingabe bemerkten, daß es die schwere Bürde war, die die Grubenbesitzer durch den schnellen Preisfall und die andauernd sehr hohen Produktionskosten zu jener Zeit zu tragen hatten, welche sie nötigte, eine weitere Reduktion nachzusuchen. Diese Notwendigkeit bedauern wir ebenso sehr, wie die Bergleute.

In Bezug auf den Zeitpunkt 1871, gegen welchen Einwendungen gemacht wurden, bemerken wir, daß unsere erste Angabe im wesentlichen richtig war, und daß keine neuen Betriebe von irgend welcher Ausdehnung eröffnet worden sind.

In betreff der Extra-Betriebskosten und der verschiedenen Umstände, die zu denselben beitragen, glauben wir, daß diese Punkte gestern genügend diskutiert worden sind.

Hinsichtlich der Bemerkung, daß wir mit Vorlegung der Zahl der durchschnittlich bei der Arbeit Fehlenden von 10 Prozent den Arbeitern unrecht thun, können wir uns nicht enthalten, Ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache zu lenken, daß wir diese Frage nur in ihrer durchschnittlichen Bedeutung ins Auge faßten konnten. Es ist vollkommen wahr, daß es fleißige Arbeiter giebt, die gern volle Zeit arbeiten.

Ebenso wahr ist es, daß die Häuer keinen Gehalt beziehen; aber es giebt da stehende Kosten, wie Hauszins, Feuerkohle, Pferde, Maschinerie etc., und alle die Tagelöhner, die festen Lohn haben, werden nach

der Gesamtzahl der beschäftigten Häuer eingestellt; diese stehenden Kosten sind dauernd, ob die Leute arbeiten oder nicht.

In betreff der Arbeitsstunden der Häuer haben wir nur zu bemerken, daß wir sie durch Erhebungen auf den einzelnen Gruben festgestellt haben, welches Ergebnis den Schiedsrichtern eingehändigt worden ist. Dieselbe Bemerkung gilt von der Zahl der beschäftigten Arbeiter.

Wir freuen uns, daß Herr Nixon die Angabe zurücknahm, daß die Arbeiter mehr Kohle produzierten, ebenso die Bemerkungen, die dieser Angabe folgten.

In betreff der Periode von 1871 als Ausgangspunkt halten wir dieselbe für günstig nur in Bezug auf den Lohnstand der Arbeiter, aber in keiner anderen Beziehung, insofern als die Arbeiter zu jener Zeit und eine Zeit vorher ununterbrochen einen höheren Lohn bezogen, der nicht, wie in den benachbarten Distrikten, während der großen Depression kurz vor 1871 reduziert wurde; der um diese Zeit herrschende Kohlenpreis ist während mehrerer Jahre unverändert geblieben.

In betreff der absoluten Arbeitskosten der Kohle halten wir uns nicht für ermächtigt, Mitteilungen zu machen, noch erachten wir dieselbe als zu der gegenwärtigen Verhandlung gehörig.

In betreff der von Herrn Nixon vorgelegten Angaben über den Ertrag der drei-Fußflöze und die Durchschnittsverdienste 1871 und 1875 sowie über die Zahl der beschäftigten Arbeiter bemerken wir, daß dieselben nicht nur unvollständig sind (und deshalb seine Schlüsse unrichtig sind), sondern daß wir auch einer zu Beginn des vergangenen Jahres gemachten Erhebung entnehmen, daß weit entfernt, daß sich durch den vermehrten Betrieb der drei-Fußflöze der Ertrag wesentlich gemindert habe, der Ertrag in den drei-Fußflözen = 3,3 Tonnen pro Arbeiter betrug, was der Durchschnitt der Grafschaft war, während er in den Low-Main-Flözen = 3,5 war. Wir erklären dies, bis zu einem hohen Grade, aus dem Strebebau, welche Veränderung, wie wir meinen, augenscheinlich zu Gunsten der Arbeiter war.

Die Angabe in betreff der besonderen Härte und Schwierigkeit gewisser Strecken, die, nachdem sie außer Betrieb gesetzt waren, neuerdings wieder in Angriff genommen wurden, ist genügend durch die gestrige Diskussion widerlegt worden. Wir glauben nicht, daß die Schwierigkeit, die Kohle bis an den Schacht zu schaffen, seit 1871 größer geworden ist, teils weil die drei-Fußflöze in größerer Nähe des Schachtes eröffnet worden sind, teils weil in vielen Fällen die Pfeiler der anderen Flöze gegen den Schacht zurückgearbeitet wurden.

In betreff des zweiten Punktes des Streitfalles müssen wir denselben ganz den Schiedsrichtern überlassen, da er Schwierigkeiten enthält, die sowohl der Verein der Grubenbesitzer wie der der Arbeiter vollkommen würdigt, wie dies auch unser Fall darstellt.

Wir haben, wie gemeldet ist, in allen Fragen, die vor den gemeinsamen ständigen Ausschuss kamen, 6 sh 9 d oder 6 sh 10 d als Durchschnitt für die Weichkohlengruben genommen; das ist ohne Zweifel der

Durchschnitt des Distriktes, wenn man nicht Rücksicht nimmt, auf die sehr bedeutenden Erhöhungen, die dieser Satz durch die fortgesetzten Versuche erfahren hat, ihn auf das Niveau der höheren Löhne für Dampfkohlengruben zu bringen. Diese haben ihn auf 7 sh 2 d gebracht und dies ist, wie wir ganz besonders betonen, die Bestätigung der Angaben der Grubenbesitzer; das läßt auch die Notwendigkeit einer speciellen Reduktion für diese Gruben erkennen.

Wenn wir unsere Antwort hiermit schließen, kann es scheinen, daß wir nicht alle in der Eingabe der Arbeiter gemachten Behauptungen berücksichtigt. Doch wir glauben, daß dieselben entweder in der gestrigen Diskussion vollständig beantwortet wurden, oder daß sie in den Antworten auf die Fragen des Herrn Kettle, welche wir anfügen, Erledigung finden werden.

Antworten auf die speciellen Fragen des Herrn Kettle.

Nr. 1. Die Arbeitslage 1871 betreffend. — Wir sind der Meinung, daß sich die Gewerbelage in allen ihren Beziehungen 1871 in einem normalen Zustande befunden hat, und daß auch geraume Zeit vor dieser Periode keine Veränderung zu verzeichnen gewesen ist, weder im Preise der Kohle noch in den Lohnsätzen.

Nr. 2. In betreff der zweiten Frage behaupten wir, daß die Qualität der geförderten Kohle jetzt ebenso gut ist als 1871. Sie wird ebenso wegen ihrer specifischen Eigenschaften begehrt als damals; mit Rücksicht auf den Wert der Arbeit würde uns unsere Erfahrung gewiß zu der Folgerung führen, daß sie jetzt leichter zu erlangen ist als 1871, und daß das, was als Löhne aufgerechnet ist für die Jahre 1871 und 1875 in ganz gleicher Weise berechnet ist und dieselben Posten umfaßt und keinerlei Ausgabe enthält, die dem Kapital zur Last geschrieben werden sollte.

Nr. 3 und 4. — Die statistischen Nachweise zeigen wenig Veränderung in der pro Mann und Schicht produzierten Tonnenzahl, und da kürzere Zeit gearbeitet wird, so zeigt sich, daß die Arbeit nicht schwieriger geworden ist; obgleich mehr Arbeiter jetzt in den dünneren Flözen beschäftigt sind, so haben die Arbeiter durch Annahme des Strebebaufsystems doch mehr Kohle pro Stunde, auch sind keine weiteren besonderen Umstände da, die die Arbeit schwerer als früher machen könnten. Gleichzeitig wurde im Jahre 1872 das Scheiden der Kohle nicht mehr erzwungen, so daß alle Kohle, ob groß oder klein, gefördert werden durfte.

Nr. 5. Die im Jahre 1875 beschäftigten Häuer sind im allgemeinen von gleichem Geschick und gleicher Erfahrung, als die 1871 beschäftigten. Zugleich muß zugegeben werden, daß einige Fremde seit 1871 beschäftigt worden sind, die kaum so geschickt wie die alten Hände sein dürften.

Nr. 6 und 7 halten wir durch Nr. 2 für beantwortet.

Nr. 8. Wir glauben, es wurde durch die gestrige Diskussion festgestellt, daß der Ausschluß der Kontrakte den Arbeitern sehr bedeutend zu gute kommt; denn Kontrakte auf einem fallenden Markte, wie solcher jetzt herrscht, müssen nothwendig niedriger sein, als der Marktpreis. Kontrakte von weniger als drei Monaten wurden, wie wir oben bemerkten,

als offene Verkäufe angesehen, was noch mehr die Position stärkt; Kontrakte für irgend welche Zeit wurden während der hohen Preise nicht abgeschlossen.

Der Unparteiische: Das ist nicht so; das ist ein Irrtum. Sie machen einen Kontrakt auf einem fallenden Markte mit dem Käufer oder Konsumenten. Sie schließen den Kontrakt auf Lieferung aller Wahrscheinlichkeit nach auf sechs Monate, wobei Sie auch in Anschlag bringen, was der Preis während dieser Zeit sein mag. Wenn der Markt zurückgeht, nehmen Sie den Mittelweg, um einen allgemeinen Durchschnitt der sechs Monate zu erhalten; aber in 99 Fällen von 100 übernimmt sich auf einem wirklich fallenden Markte der Käufer in Bezug auf den Preis.

Hr. Bates: Jetzt kommt in den Kontrakten die Klausel von der „meist begünstigten Nation“ vor. Wenn der Preis fällt, hat der Kontrahent den Vorteil davon.

Der Unparteiische: Das ist ein Fall, wo ein Preis fixiert ist.

Hr. Bates: Es ist kein Preis fixiert.

Der Unparteiische: Dann bin ich im Irrtum. Ich weiß, Sie schließen Kontrakte mit Hochöfen ab, und diese Verträge erstrecken sich manchmal auf zwei Jahre. Gelegentlich kommt es bei steigendem Markte vor, daß dies sehr zum Vorteil des Käufers ist; auf einem fallenden Markte dagegen wirkt es sehr zu Gunsten des Verkäufers.

Hr. Bunning: Wir sprechen vom gegenwärtigen Marktwerte der Kohle. Wenn ein Kontrakt abgeschlossen wird, mag das zu Gunsten des Käufers sein, und zwar beim gegenwärtigen Preise, der niedriger sein kann, als der Tagesmarktpreis.

Hr. Bates: Wenn der Preis steigt, zahlt er nicht mehr. Er schließt nur einen Vertrag, ein gewisses Kohlenquantum zu nehmen.

Der Unparteiische: Ich hörte nie von etwas dergartigem in anderen Industrien. Deshalb möge man mir verzeihen, wenn ich dies nicht verstehe.

Hr. Forster: Im allgemeinen ist es so, wie Sie sagen.

Hr. Macdonald: Ich bin ganz sicher, daß während des Hochstandes der Preise eine große Zahl von Kontrakten abgeschlossen wurde, bei denen im Falle einer Preiserhöhung die Preise ebenfalls in die Höhe gingen, während es auch Kontrakte gab, die die gegenseitige Aussicht ließen — nämlich, daß im Falle eines Sinkens der im Kontrakte erwähnte Preis herabging. So war das nicht einseitig.

Hr. Bates: Das ist nicht der Fall in Quayside.

Hr. Macdonald: Wohl aber in Derbyshire und Yorkshire. Es ist durchaus wahr, daß der Kontrakt mehr oder weniger eine Abmachung ist, eine gewisse Menge Kohle zu nehmen, aber die ganze Zeit zu den Bedingungen des Kontraktes. Und ich wundere mich, zu hören, daß alle Vorteile den Käufern zufließen sollen, und keine Vorteile dem Verkäufer.

Der Unparteiische: Das sind Kontrakte auf Zeit und nicht solche zum heutigen Preis, und selbst wenn sie das wären, hat mich die gestrige Diskussion vollständig befriedigt, soweit es sich dabei um die Geschäftsfrage handelt.

Hr. Bates: Auf einigen Gruben will man keine Kontrakte eingehen, weil man sich nicht über das Princip verständigen kann.

Nr. 9. Das Steigen und Fallen der Löhne ging sowohl in Durham als auch in Northumberland fast gleichzeitig mit dem Steigen und Fallen der Kohlenpreise vor sich; die Lohnveränderung griff kurz nach jeder Veränderung der Preise Platz. In betreff anderer Distrikte haben wir keine zuverlässigen Daten vor uns.

Nr. 10. In betreff der durch die Wirkung des Berggesetzes den Produktionskosten zugefügten Betrages, können wir die Sache nicht anders behandeln, als daß wir diese Kosten als eine Belastung ansehen, die auf der Tasche der Grubenbesitzer allein ruht und den für die Löhne verwendbaren Fond verringert. Wenn die Öffentlichkeit dafür zahlen will, wird dies in den Kohlenpreisen sichtbar werden und den Gegenstand späterer Verhandlungen bilden; für die Gegenwart behaupten wir jedoch, daß die erlangten Preise uns nicht gestatten, mehr Löhne zu zahlen, als durch eine Reduktion von 20 Prozent dargestellt wird, wie wir auch gezeigt haben.

Andererseits muß ins Auge gefaßt werden, daß die Arbeiter sehr viel besser gestellt worden sind; während ihre Arbeitszeit bedeutend reduziert worden ist, haben sie nichtsdestoweniger eine große Lohnerhöhung empfangen.

Nr. 11. Wir können darüber keine zuverlässigen Angaben machen; wir wissen aber aus den Comptoirs, daß die Nachfrage jetzt bedeutend schwächer ist als im Januar, trotz dem Stillstande der Gruben von Wales.

Zur Stützung des Berichtes der Grubenbesitzer wurden den Schiedsrichtern die folgenden Dokumente eingehändigt.

A.

Newcastle upon Tyne, den 1. März 1875.

An den Verein der Grubenbesitzer.

Geehrte Herren. — Auf Ansuchen Ihres Sekretärs, Herrn Bunning, haben wir Kalkulationen angestellt, die zu weiteren Vergleichen zwischen April 1871 und Januar 1875 dienen sollten.

Wir überreichen Ihnen hiermit die Ergebnisse unserer Berechnungen.

Ebenso behändigen wir Ihnen die Kalkulation, auf der die Angaben über die Extrakosten für Wohnungen basiert sind.

Hochachtend

Monkhouse, Goddard Miller and Co.

Mitglieder des Rechnungsinstituts.

Benison, Gland and Co.

Darstellung der prozentualen Zunahme und Abnahme im Januar 1875, verglichen mit April 1871.

	Zunahme im Januar 1875.	Abnahme im Januar 1875.
Geförderte Tonnen pro Monat	.	7,93
Zahl der beschäftigten Häuer	16,22	
Lohngesamtsumme für die Häuer	36,66	
Zahl der Förderleute und die Jungen unter Tage	46,05	

	Zunahme im Januar 1875.	Abnahme im Januar 1875.
Lohngesamtsumme für die Förderleute unter Tag	110,73	
Zahl der Arbeiter und Knaben über Tag einschließlich Maschinisten	26,73	
Lohngesamtsumme für die Arbeiter über Tag einschließlich der Maschinisten	76,88	
Geförderte Tonnen pro Häuer und pro Schicht		6,78
Durchschnittshäuerlohn pro Schicht	37,69	
Arbeitsstunden der Häuer		14,80
" " " " vor Ort		16,69
Stunden pro Tag, während welcher Kohle gefördert wird		19,21
Zahl der Häuser	24,34	
Für Hauszins gewährter Betrag	99,45	
Geförderte Tonnen pro Arbeiter für zwei Lohntage einschließlich Häuer, Förderleute und Grubenjungen, Arbeiter über Tag und Maschinisten		27,89

Darstellung der Vermehrung der Zinsen u. auf die Arbeiterhäuser zwischen
April 1871 und Januar 1875.

7863 Häuser im Januar 1875		
6298 " " April 1871		
<u>1565 neue Häuser à 120 £ =</u>	187 800	
12 % davon für Kapitalzins, Steuern u. pro Jahr		22 536
12 Häuser zu 1 Acker = 130 Acker à 5 £ pro Acker pro Jahr		650
Den Arbeitern gewährter Mietsbeitrag im Januar 1875	£ 1320	
Den Arbeitern gewährter Mietsbeitrag im April 1871	= 664	
Vermehrung =	<u>656</u>	
pro Monat = pro Jahr		<u>8 528</u>
	pro Jahr	<u>£ 31 714</u>
	= 2439 £ pro Monat.	

B.

Newcastle upon Tyne, den 8. März 1875.

An den Grubenbesitzer-Verein.

Geehrte Herren. — Auf Ansuchen Ihres Sekretärs, Herrn Bunning, haben wir eine Anzahl derjenigen Gruben Ihres Vereins wiederholt besucht, die drei-Fußflöße entweder im April 1871 oder Januar 1875 abbauten, um uns diejenigen Informationen zu verschaffen, die wir Ihnen in nachfolgender Aufstellung vorlegen.

Hr. Potter: So ist es.

Der Unparteiische: Und was den Fond betrifft, aus dem sie ersetzt werden sollen — nämlich den Geldpreis des Kunden —, so kommt die Schwierigkeit dann, wenn der Preis in der Hand des Arbeitgebers die Gestalt eines Fonds annimmt, der richtig verteilt werden soll.

Hr. Potter: Wir betrachten sie natürlich als einen Bestandteil unserer Kosten.

Der Unparteiische: Ich komme dann zu demselben Schlusse. Der Geschäftsmann wird so viel davon auf den Preis legen, als der Markt tragen kann. Ghe die Vertreter der Arbeiter über den Bericht diskutieren, will ich noch zwei oder drei Fragen stellen, und ich thue dies, um mir Informationen zu verschaffen. Ich sagte Ihnen, daß ich Ihre Meinung in betreff des Angebotes und der Nachfrage erbitten würde; ich will meine Absicht so kurz wie möglich darlegen. Können Sie mir eine solche Vorstellung von der Art geben, in der im vorliegenden Falle Angebot und Nachfrage den Preis regulieren, die praktisch im Geschäftsleben zur Anwendung kommen kann? Ich will Ihnen sagen, wo die Schwierigkeit für mich liegt. Es scheint, daß ein Begehr nach einer größeren Zahl von Arbeitern unter und über Tag vorliegt. Das wird wahrscheinlich von andern Grubendistrikten ebenso gelten, wie von Northumberland. Wenn demnach keine entsprechende Vermehrung der Arbeiter statt hat, wird die Nachfrage das Angebot übersteigen, und der Preis der Arbeit die Tendenz haben, zu steigen.

Hr. Potter: So ist es.

Der Unparteiische: Wie ist es möglich, dieses allbekannte Princip der Preisfeststellung durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage hier direkt anzuwenden? Wie können Sie es praktisch auf den uns vorliegenden Geschäftsfall anwenden? Sind wir nach alledem nicht genötigt, mit Notwendigkeit zu einer Regulierung hauptsächlich auf Grund des Verkaufspreises der Kohle zu kommen, der wieder durch Angebot und Nachfrage festgestellt wird, indem wir Kapital und Arbeit zusammen als Angebot und den Käufer von Kohle als Nachfrage betrachten? Ich gestehe zu, daß das ein roher und naheliegender Weg ist, weil wir mit dem Angebot und der Nachfrage von Grubenarbeit zu thun haben und nicht mit Kohle. Das Material mag in Menge da sein und die Arbeiter können selten sein. Ich wünsche durch Sie zu erfahren, ob es noch eine andere Alternative giebt, oder ob wir nach alledem genötigt sind, auf den Kohlenmarkt zurückzufallen als unser einziges Mittel, um festzustellen, was für Löhne gezahlt werden sollen. Wenn wir das aber auch zugeben, ist es doch kein gesundes wissenschaftliches Mittel, den Wert der Arbeit genau zu bestimmen.

Hr. Potter: Ich bin sehr geneigt, Ihnen beizustimmen. Meine Meinung ist die, daß der Preis des Rohmaterials bis zu einem gewissen Grade den Preis der Arbeit indirekt reguliert, weil, wenn Nachfrage nach Rohmaterial vorhanden ist, auch eine solche nach Arbeitern vorliegen wird, um dieses Rohmaterial zu gewinnen; in dem Verhältnis, wie die Nach-

frage nach einem Artikel sich erhöht, wird auch die Nachfrage nach Arbeit wachsen. Es ist ähnlich so, wie Sie es hinstellen.

Der Unparteiische: Und so müssen wir nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens auf den Verkaufspreis des produzierten Artikels zurückgreifen. Wenn Sie später daran denken können und mir schreiben wollen, werde ich den Brief Herrn Nixon senden. Da die Ausführungen der Grubenbesitzer eine derartige Diskussion geradezu verlangten, war ich gern bereit, sie aufzunehmen und ich bin Ihnen sehr für die Gelegenheit verbunden, daß ich dies habe thun können. Das giebt mir Veranlassung, zu verneinen, daß wir in einem Schiedsgerichte diese Fragen anders als wie einen praktischen Geschäftsfall behandeln.

Hr. Potter: Ich will mir notieren, was Sie wünschen.

Der Unparteiische: Wie kommt es, daß im Jahre 1875 eine größere Arbeiterzahl gebraucht wird als 1871, um dieselbe Kohlenmenge zu produzieren? Die Zahl der Arbeiter 1875 gegen jene von 1871 überrascht mich sehr. Was ist der Grund hiervon?

Hr. Bunning: Es giebt dafür mehrere Ursachen. Zunächst muß ich wiederholen, was ich gestern sagte — es ist sehr schwer, die Arbeiter, die man einmal eingestellt hat, zu entlassen, und zweitens erfordert das Strebebausystem mehr Arbeiter.

Der Unparteiische: Wenn Sie die Arbeiter nicht los werden können, kann die Arbeiter keine Schuld treffen, dann liegt es an der Mißverwaltung der Arbeitgeber. Es kann nicht sein, daß im Strebebausystem der Ertrag pro Mann und pro Stunde größer ist und daß gleichzeitig auch die Zahl der Arbeiter pro Tonne größer ist.

Hr. Simpson: Es werden mehr Hilfsarbeiter gebraucht.

Der Unparteiische: Ich habe diese kleine Summe zusammengestellt. Ich glaube, die Zahl der Stunden hat einen Einfluß von 27 Prozent, und die Vermehrung der Arbeiterzahl, selbst wenn wir Stunde für Stunde nehmen, übersteigt so sehr das Jahr 1871, daß sie 86 Prozent ausmacht. Ich weiß ganz genau, daß dabei etwas mitspielt, was wir nicht verstehen. Diese Berichte zeigen, daß 86 Prozent an Löhnen gezahlt wurden, und zwar für einen etwas kleineren Kohlenertag als 1871. Das ist so merkwürdig, daß es für mich geboten erscheint, Sie von neuem nach den Gründen zu fragen. Ich nehme an, daß die Arbeiter die ganze Zeit arbeiteten, als die Arbeitszeit 10 Stunden pro Tag betrug?

Hr. Nixon: Die Handarbeiter arbeiteten 8 Stunden täglich und jetzt arbeiten sie auch noch 8 Stunden.

Der Unparteiische: Dies erhöht nur die Schwierigkeit.

Hr. Burt: Ja.

Hr. Macdonald: Gewiß.

Hr. Bates: Es ist ein Tag pro 14 Tage weniger.

Hr. Forster: Die Gruben arbeiteten früher 11 Tage auf 14 Tage; jetzt arbeiten sie nur 10.

Hr. Macdonald: Darf ich Herrn Forster fragen, wann sie nur

10 arbeiteten? Die gesamten Förderleute sind wie die andern Arbeiter behandelt worden, nicht wahr?

Hr. Forster: Jawohl, sie hatten 12 Tage wie zuvor, und Sie, geehrter Herr (zu dem Unparteiischen), müssen beachten, daß die ganze Arbeit in 10 gethan werden muß, die früher in 12 Stunden gemacht wurde, so daß, wo sie erst 10 hatten, sie jetzt 12 Stunden haben sollten.

Der Unparteiische: Das ist richtig.

Hr. Forster: Aber das ist nur eine Ursache.

Hr. Potter: Sie haben neuangestellte Arbeiter in den sich erschöpfenden Betrieben.

Der Unparteiische: Das ist ein Punkt, für welchen die Arbeiter durchaus nicht verantwortlich sind.

Hr. Burt: Das wurde auch gestern von Herrn Nixon hervorgehoben.

Der Unparteiische: Es kann sein, daß die Zusammenstellung all dieser Ursachen die Gesamtsumme ausmacht.

Hr. Potter: Jawohl, die Gesamtsumme der Kosten.

Der Unparteiische: Die eine Erhöhung der Arbeit um 84 Prozent bedeutet.

Hr. Simpson: Der Divisor, der gleich ist 7 Prozent weniger Ertrag, macht einen größeren Unterschied in den Arbeitskosten pro Tonne von wenigstens 10 Prozent.

Der Unparteiische: Etwa 12 oder 15 Prozent.

Hr. Macdonald: Ich irre mich, daß Sie jetzt hierauf eingehen.

Der Unparteiische: Ich gebe keine endgültige Meinung; ich bitte nur um Informationen, denn der Punkt war mir von Anfang an bedenklich. Wenn ich eine bestimmte Ansicht hätte, würde ich sie jetzt vorbringen, damit sie diskutiert werden könnte.

Hr. Bunning: Mich hat er nicht bedenklich gemacht; denn diese Ziffern von Durham und anderen Distrikten berührten uns in dem empfindlichsten Teile — den Hosentaschen.

Hr. Forster: Sind Sie der Meinung, daß dieselben Verhältnisse auch in Durham vorherrschend?

Hr. Bunning: Ganz gewiß.

Der Unparteiische: Der Punkt hat auch anderswo die gleichen Bedenken hervorgerufen und jedesmal, glaube ich, ist der Streit entstanden, weil wir über die einzelnen Gruben keine genauen Angaben vorliegen hatten. Die Arbeitgeber in andern Grafschaften behaupteten fest, daß die Arbeiter absichtlich oder aus Sorglosigkeit den Ertrag niedrig hielten und daß dies die Quelle der bedeutenden Kostenerrhöhung sei.

Hr. Forster: Das ist der Fall nicht bei uns.

Der Unparteiische: Es wird in der Eingabe der Grubenbesitzer nicht so dargestellt, ja, das Gegenteil wird berichtet! Deshalb müssen wir das, hinsichtlich Northumberland, als ganz außer Frage stehend betrachten. Herr Nixon gab über den Gegenstand in seinem gestrigen Schriftstück sehr wertvolle Mitteilungen, ebenso während der dann folgenden Diskussion und durch die Tabellen, die er so freundlich war, vorzulegen. Aber wenn noch etwas

über den Punkt gesagt werden kann, werde ich erfreut sein, es jetzt zu hören. Die Sache liegt mir am Herzen. Ich werde die ganzen Papiere selbst durchsehen und versuchen, die Frage klarzustellen, wenn Sie mir keine weiteren Mitteilungen machen können, woher diese bedeutenden Lohnkosten kommen; wir werden dann in London Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Hr. Bunning: Seitens einer großen Zahl von Förderleuten ist der Wunsch zu bemerken, nicht mehr als eine gewisse Arbeitsmenge zu leisten — d. h. keine Überschichten zu machen, und das nötigst dann zur Einstellung neuer Arbeiter. Es ist viel billiger, eine beschränkte Arbeiterzahl bei einem vernünftig hohen Drucke zu beschäftigen, als eine große Arbeiterschaft unter einem gelinden Drucke.

Der Unparteiische: Ganz recht.

Hr. Bunning: Das ist auch eine sehr wichtige Quelle der Kosten-erhöhung.

Der Unparteiische: Das läßt die größte Quelle von allen vermuten; weil, wenn Sie 20 Prozent mehr Arbeit bekommen, Sie diese ganze Vermehrung netto erhalten. In der letzten Bemerkung mag also mehr liegen, als in irgend einer andern zuvor gehörten.

Hr. Bunning: Indem wir Ihnen unsern Streitfall unterbreiten, dachten wir stets, daß es vorteilhaft sein würde, wenn diese Dinge erörtert würden, da wir glauben, daß unsere uns gegenüberstehenden Freunde uns in der Klarstellung aller dieser Punkte beistehen können. Meine Meinung ist die, daß es eine große Wohlthat sein würde, wenn sie, anstatt es in ihrer Weisheit für richtig zu halten, die Arbeit zu beschränken, dieselbe eher anfeuert. Sie sollten daran denken, daß, wenn nur wenig zu verteilen ist, es besser unter wenige verteilt, als unter eine große Zahl verstreut wird.

Der Unparteiische: Meinen Sie, daß die Grubenbesitzer eine derartige Haltung auf Seiten der Arbeiter erwidern würden, und daß die Grubenbesitzer, wenn der Betrieb lebhaft ist, nicht vielmehr eine große Arbeiterzahl einstellen, und so den Arbeitern den Vorteil einer kleinen Zahl nehmen? Vielleicht werden sie das thun. Auch bin ich sicher, daß es in ihrem Interesse liegt, das zu thun.

Hr. Forster: Kein Grubenbesitzer wird neue Arbeiter am Ende der Woche einstellen, wenn die alten Arbeiter genügen.

Hr. Nixon: Aber wenn Nachfrage da ist, werden Sie alles, was Sie bekommen können, nehmen.

Hr. Forster: Kein Zweifel.

Hr. Macdonald: Die Sache stellt sich demnach so, daß, im Falle 25 Arbeiter weniger gebraucht würden, die Grubenbesitzer nicht zögern würden, die Löhne der 25 Mann unter den zurückbleibenden Teil zu verteilen. Darauf läuft die Antwort hinaus. Wenn jetzt in Killingworth oder Baccworth vereinbart wird, 100 Mann auf 90 zu reduzieren, ist dann die Wahrscheinlichkeit da, daß die Arbeitgeber den Verdienst der 10 Mann unter die zurückbleibenden 90 teilen?

Hr. Bunning: Das ist nicht nur wahrscheinlich; das ist absolut gewiß.

Der Unparteiische: Ich sehe der Zeit gern entgegen, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit zu Gunsten von etwas, was für die Arbeiter, wie Arbeitgeber vorteilhafter ist, verlassen wird. Ich würde lieber Arbeiter sehen, die den ganzen Tag und an jedem gewöhnlichen Arbeitstag arbeiten und sich mit 45 Jahren zur Ruhe setzen, als daß sie halb so lange täglich arbeiten, wie ich, oder Macdonald oder Burt an jedem Tage, und dann genötigt sind, bis ins späte Alter hinein thätig zu sein; ich glaube, das ist es, wozu sie kommen müssen. Es kann etwas gethan werden, wodurch die Arbeit gewinnbringender wird für den Arbeiter, ebenso wie für seinen Arbeitgeber. Wenn die Verkürzung der Arbeitszeit in der 80 Prozent Kosten-erhöhung mit zum Ausdruck kommt, so wird es für die Arbeiter um so vorteilhafter sein, je eher die Arbeitsstunden auf eine bessere Basis gestellt werden. Die besprochenen 25 Prozent, von denen die Rede war, könnten ganz Gewinn sein und könnten verschieden von den übrigen behandelt werden. Man könnte den Arbeitern mehr Anreiz geben, länger in der Grube zu bleiben. In dem Baugewerbe habe ich ihnen immer einen Lohnzuschlag für Überstunden zu geben.

Hr. Bates: Ich denke, 6 Stunden täglich ist für den Arbeiter in der Grube, wenn man seine gekrümmte Körperstellung, die Art, wie er arbeiten muß und die Luft, die er atmet, in Betracht zieht, gerade genug.

Der Unparteiische: Dann sind 6 Stunden keine kurze Zeit für ihn. Also in Beantwortung dessen, was Herr Bates sagt, sind 6 Stunden volle Arbeitszeit für den Häuer.

Hr. Potter: Vor Ort.

Der Unparteiische: Das ist volle Zeit und so wünschte ich, daß jeder Arbeiter volle Zeit arbeitete, die volle Zeit je nach der Natur seiner Arbeit berechnet.

Hr. Burt: Ich möchte eine Frage an Sie stellen, zur Information für die Arbeiter. Sie sagen, Sie würden vorziehen, daß die Arbeiter lange Arbeitszeit hätten und sich mit 45 Jahren zur Ruhe setzten, anstatt sich in einer arbeitschweren Existenz lange hinzuschleppen. Glauben Sie, daß, wenn sie 10 Stunden täglich arbeiteten, anstatt 6, sie eher im Stande wären, sich mit 45 Jahren zurückzuziehen?

Der Unparteiische: Ich will die Frage gleich beantworten: Wenn Ihnen Gerechtigkeit gethan wird — ja.

Hr. Burt: Sie sehen, Sie mußten ein „Wenn“ gebrauchen.

Der Unparteiische: Ich weiß sehr gut, was sowohl hinter der Frage, als der Antwort steckt, aber ich wünsche nicht, dem Punkt hier näher zu treten.

Hr. Young: Die meisten Arbeiter würden, wenn sie 10 Stunden täglich zu arbeiten hätten, überhaupt mit 45 Jahren die Arbeit verlassen müssen.

Der Unparteiische: Ich hatte noch zwei andere Fragen vorge-

merkt; sie sind aber schon in den mir gemachten Mitteilungen beantwortet worden.

Hr. Forster: Vielleicht erklärt Herr Burt dem Unparteiischen, wie das neue Berggesetz hier wirkt im Unterschiede zu anderen Distrikten.

Hr. Burt: Ich halte es im Interesse der Parteien, daß der Unparteiische das weiß, aber sie können das viel besser, als ich.

Hr. Forster: Das neue Berggesetz beeinflusst diesen Distrikt viel mehr, als irgend einen der südlichen Distrikte. In diesem Distrikte ist es immer üblich gewesen, auf zwei Häuerschichten eine Schicht der Grubenjungen zu haben. In den südlichen Distrikten, wo sie 10 Arbeitsstunden täglich rechnen, machte das praktisch keinen Unterschied; aber hier, wo wir 12 Stunden pro Tag arbeiteten, war es von Bedeutung. Der Ertrag der ganzen, in der längeren Arbeitszeit gethanen Arbeit mußte in der kürzeren gefördert werden, — die Arbeiterschaft arbeitete so während der 10 Stunden unter Hochdruck.

Hr. Burt: Die Arbeitsstunden der Häuer sind nicht so sehr beeinflusst worden, als die Arbeitsstunden der Grubenjungen.

Hr. Forster: Die Arbeitszeit der Arbeiter genügt, um soviel wie vorher zu liefern. Natürlich geht ein Tag pro 14 Tage ab und dadurch haben sich die profitablen Arbeitsstunden der Förderleute und Maschinisten um ein Sechstel verringert.

Hr. Macdonald: Der Verlust dieses Tages auf 14 Tage — ist das nicht eher das Ergebnis der Wirkung des Berggesetzes, als durch die Arbeiter veranlaßt?

Hr. Forster: Ich sage, daß das so ist. Sie haben nur 54 Stunden. Die Differenz hätte vermieden werden können durch Ablösung der Grubenjungen — durch eine Extraschicht der Jungen, während welcher die andere Abtheilung ausruht.

Hr. Burt: Aber verstärkt das nicht die Schwierigkeit, die Herr Bunning hervorhob?

Hr. Bates: In Durham machen sie es so.

Hr. Bunning: Aber haben sich die Arbeiter von Durham dem nicht entgegengestellt?

Hr. Nixon: Wir arbeiten am Sonnabend nicht, die Förderleute legen aber der Arbeit am Sonnabend kein Hindernis in den Weg. Die Förderleute arbeiten dieselbe Stundenzahl, wie früher.

Hr. Potter: Sie produzieren keine Kohle.

Hr. Bunning: Die Förderzüge gehen aber nicht solange, wie früher.

Hr. Nixon: Sie arbeiten aber jetzt dieselbe Stundenzahl wie vor dem neuen Berggesetz.

Hr. Bunning: Und dann sind die Maschinisten, die Siebleute und die übrigen —

Hr. Potter: Sie arbeiten zwei Stunden täglich weniger und haben höhere Löhne.

Hr. Burt: Ich verstehe Herrn Bunnings Darlegung so, daß infolge der Schwierigkeit, die den Grubenbesitzern von den Arbeitern in den Weg

gelegt wurde und zwar dadurch, daß die Arbeiter, die am Ende der Woche in die Grube gehen sollten, dies nicht thun wollten, es notwendig wurde, eine größere Zahl Arbeiter einzustellen; ich denke, das sollte untersucht werden. Es wäre mir neu, wenn dieser Umstand in einem bedeutenden Umfange wirksam geworden wäre.

Hr. Bryson: Ist es nicht wahr, daß die Deputierten jeden Tag in der Woche mit den andern Arbeitern zur gewöhnlichen Arbeit herangekommen werden?

Hr. Bunning: Besteht in Durham nicht die Bestimmung, daß es keiner Grube gestattet ist, mehr als sechs Schichten wöchentlich zu arbeiten?

Hr. Nixon: In dringlichen Fällen erlauben wir ihnen, mehr zu arbeiten.

Hr. Simpson: Aber sonst hindern Sie die Arbeiter?

Hr. Nixon: Wir wünschen, daß 12 Tage auf 14 Tage kommen.

Hr. Simpson: Und Sie haben eine Bestimmung erlassen, daß sie nicht mehr als 12 arbeiten sollen?

Hr. Burt: Sie wird eingeschränkt durch den Ausdruck „Dringlichkeit“.

Hr. Bunning: Und müssen sie nicht mit den andern beraten, ob ein dringlicher Fall vorliegt?

Hr. Burt: Sie verwechseln Durham mit Northumberland.

Hr. Forster: Davon hörte ich nie etwas. Sie dürfen die zwei Distrikte nicht vermengen.

Hr. Macdonald: Da ist noch etwas Anderes, was die Schiedsrichter äußerst zufriedenstellen würde, daß wir nämlich die Zahl der in den verschiedenen Klassen beschäftigten Arbeiter klar vorliegen hätten. Die Zahl der Förderleute sollte bekannt sein, damit wir den Prozentsatz dieser Arbeiterklasse mit dem der Häuer vergleichen könnten.

Der Unparteiische: Ich bat Herrn Forster darum, und er versprach, das auszuarbeiten.

Hr. Forster: Es ist fertig.

Hr. Bunning: In der großen Kiste, die Ihnen heute Morgen übergeben wurde, haben Sie alles.

Der Unparteiische: Dort sind aber nicht die verschiedenen Klassen ausgeschrieben.

(Hier gab der Unparteiische das Schriftstück den Vertretern der Arbeitgeber zurück und bat um diesbezügliche Verbesserung.)

Hr. Nixon: In Beziehung auf Herrn Bunnings Antwortschreiben möchte ich noch auf einen Punkt Ihre Aufmerksamkeit lenken. Liegt die Absicht vor, uns zur Erwiderung auf jene Antwort Gelegenheit zu geben?

Der Unparteiische: Wenn Sie wünschen, daß den Schiedsrichtern von Seiten der Arbeiter eine weitere Eingabe vorliege, oder wenn Herr Bunning für die Arbeitgeber etwas Weiteres vorzubringen hat, so wollen Sie die Güte haben, beide Schreiben gegenseitig auszutauschen und mir dieselben zu übersenden, nachdem jede Partei eine Abschrift zurückbehalten hat. Diese 84 Prozent sind eine so schwerwiegende Frage, daß keine Mühe zur Klarstellung derselben zu groß sein kann, denn wenn irgend etwas

gethan werden kann, den Prozentsatz zu reduzieren — entweder auf geschäftlichem Wege oder durch die Form des technischen Betriebes — sagen wir von 84 auf 50 Prozent, so würde die Hälfte der Differenz den Arbeitern gehören.

Hr. Bunning: Zu viel gehören.

Hr. Burt: Ich zweifle nicht, daß Sie bei der Bemühung, zu den 84 Prozent zu kommen, Alles eingestellt haben, was Ihre Kosten erhöht hat, aber wenn Sie sie alle zusammenstellen, werden Sie immer noch manches in Betracht zu ziehen haben, ehe sich die 84 Prozent ergeben.

Der Unparteiische: Fürchten Sie nicht, daß 84 die Zahl ist, auf welche ich meinen Schiedspruch aufbauen werde. Aber es muß irgend welche Zahl dazu da sein und eine Zahl, von der man später ausgehen kann.

Hr. Bunning: Wenn diese Diskussion zu Ende sein wird, wird Herr Nixon gewiß seine Aufmerksamkeit auf den Gegenstand richten und ich glaube in Hinsicht auf das gute Einvernehmen, das immer zwischen uns bestanden hat, sicher zu sein, daß, wenn er dies thut, damit etwas für die Zukunft gethan ist. Es gewährt mir große Befriedigung, daß die Frage in der gehörten Weise behandelt wurde, denn als Sekretär von zwei großen Grubenbesitzervereinen habe ich oft mit dem Gegenstande zu thun und ich habe ihm auch stets eingehende Beachtung geschenkt. Meine Kenntnis darüber ist aber nicht auf jene Vereine beschränkt; ich behandelte solche Fragen schon früher mit Aufmerksamkeit aus Liebhaberei, als mir in Verbindung mit einer großen Maschinenanstalt die Leitung einer bedeutenden Arbeiterzahl oblag. Ich zweifle nicht, daß die trefflichen Bemerkungen, die hier gemacht worden sind, nicht ohne Einwirkung auf die Ansichten der Arbeiter bleiben werden; ich erhoffe in der That sehr viel Gutes von dieser Diskussion. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß dem so sein werde, wenn die Frage nur bei einer Gelegenheit wie dieser diskutiert werde.

Hr. Macdonald: Wenn eine derartige Differenz aus der Arbeit in oder auf der Grube entsteht, werden beide Parteien nach sorgfältiger Erwägung im Stande sein, die Frage von neuem aufzunehmen und zwar zum allgemeinen Vorteil.

Der Unparteiische: Es mag vielleicht nicht 84 sein; aber es ist eine bestimmte Zahl und diese muß in Betracht gezogen werden.

Hr. Nixon: Was die 3 Fuß-Flöße betrifft, berichtet Herr Potter in seiner Eingabe, daß unsere Angaben unvollständige seien. Ich stellte sie allerdings nicht als vollkommen hin, aber wohl als vollkommen, wo immer wir Information erlangt haben. Und da wir wünschen, die Sache so wie sie wirklich ist, vor uns zu haben und für den Unparteiischen so richtige Mitteilungen wie nur möglich zu beschaffen, möchte ich vorschlagen, daß wir auf beiden Seiten jemanden ernennen, der die Frage nochmals untersucht und alle diesbezüglichen erlangbaren Zahlen zusammenstellt. Wenn dieselben so richtig wie möglich erlangt worden sind, können sie von beiden Parteien durch Unterschrift bestätigt und Herrn Kettle überfandt werden. Ich meine, daß der Untersuchung der Streitfrage dadurch einigermaßen geholfen wird.

Hr. Potter: In jenen Angaben sind einige Gruben ganz weggelassen.

Hr. Nixon: So ist es. Und der Grund ist, daß wir keine Thatfachen in betreff des Jahres 1871 erlangen konnten, die mit den Mitteilungen für die Gegenwart zu vergleichen waren. Deshalb erachteten wir es auch nicht für angebracht, das in dem Bericht einzustellen, was wir erlangt hatten. Wenn wir keine vollständigen Mitteilungen erhalten konnten, so liegt der Fehler nicht bei uns.

Hr. Forster: Das kann aber die Prozentsumme beeinflussen.

Hr. Nixon: Ich bin andererseits völlig überzeugt, daß, wenn die Sache gründlich untersucht wird, diesem Umstande abgeholfen werden kann.

Der Unparteiische: Das Beste würde sein, daß Herr Bunning von den verschiedenen Gruben Berichte einsammelt, soweit sie nicht geschäftliche Mitteilungen enthüllen, und Ihnen dieselben für ein paar Tage überläßt. Ich finde, daß die Grubenbesitzer eine höchst vollendete Association haben. Sie ist so gut organisiert, daß sie von den verschiedenen Gruben ohne Zweifel die Informationen erlangen kann, und zwar solche, meine ich, die auch der Arbeiter einsehen kann; es ist passend für ihn, alles das zu haben, was ein Arbeiter haben sollte. Ich bin sicher, daß Herr Bunning Ihnen alles verschaffen wird, so daß Sie über die Thatfachen nicht im Zweifel sein werden.

Hr. Nixon: Meine allgemeinen Summen sind unvollständig, und Herr Potter gab uns auch nicht die richtigen Summen, mittelst deren die meinigen hätten verbessert werden können.

Hr. Potter: Als ich die Zahlen ausarbeitete, fand ich, daß wir keine Mitteilungen hatten, die uns auf das Jahr 1871 zurückführten. Einige Berichte lagen uns über 1874 vor, aber nicht darüber hinaus; da wir in der Mitte der Verhandlung standen und andere Informationen nötig wurden, verfolgte ich die Untersuchung nicht weiter, um die Verhandlung nicht aufzuhalten. Wir werden, hoffe ich, im Stande sein, die Informationen zu erlangen. Ich hebe dabei die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vereinen hervor. Wir unsererseits glauben, daß wir uns ihnen gegenüber benehmen, wie wir sollten und sie ihrerseits betragen sich wie Arbeiter zu ihren Mitarbeitern. Sie sollen die Informationen haben; aber es wird einige Zeit kosten, sie zu erlangen.

Der Unparteiische: Einen oder zwei Tage.

Hr. Potter: O, mehr; es vergeht immer einige Zeit. Doch kann die Information erlangt werden; und sobald wir im Besitze derselben sind, sollen Sie sie haben.

Hr. Sheldon: Beide Parteien sollten die Überzeugung haben, zu sehen, woher die Details fließen. Ich denke, es würde eine Unbilligkeit gegen uns sein, wenn und das nicht dargelegt würde.

Hr. Macdonald: Wenn Sie von jeder Grube Mitteilungen bekommen, werden Sie im Stande sein, deren Richtigkeit zu prüfen. Ich glaube, daß Sie eine irrite Furcht hegen. Ich denke nicht, daß Sie eine Unbilligkeit erleiden würden. Wenn Ihnen ein geschriebener Bericht vorgelegt wird, können Sie den doch prüfen. Ist das nicht Ihre Ansicht, Herr Unparteiischer?

Der Unparteiische: Jawohl.

Hr. Forster: Sie meinen, daß Sie zu den Details Zugang haben sollten?

Hr. Sheldon: Nicht zu denen, die als private Mitteilungen betrachtet werden, aber wohl zu solchen Informationen, die aus den Lohnlisten erlangt werden können.

Hr. Bates: Es kann kein Einwand bestehen, Sie das sehen zu lassen.

Hr. Macdonald: Es kann nicht schwer sein, die Zahl der Arbeiter und die Zahl der Tonnen festzustellen.

Der Unparteiische: Wogegen sich die Arbeitgeber wenden, ist die Bekanntgabe ihres geschäftlichen Verkehrs. Aber soweit sich die Zahlen auf Jahre und Tage, Rechnungsüberschriften und ähnliches beziehen, kann kein Einwand gemacht werden.

Hr. Forster: Durchaus nicht.

Hr. Potter: In Northumberland besteht der Gebrauch, daß jeder Arbeiter Zugang zu unseren Lohnlisten, zu den Aufstellungen über Zahl der Arbeiter und Zahl der Schichten hat; es würde deshalb leicht sein zu sagen, so viel Mann arbeiten in den niedrigen und so viele in den höheren Flözen. Es würde also in Betreff dieser Information keine Schwierigkeit vorliegen.

Hr. Forster: Wenn eine Schwierigkeit sich geltend machen würde, so könnte sie durch dieselben Mittel überwunden werden, wie wir zu diesen Details kamen.

Der Unparteiische: Aber es wird keine Schwierigkeit machen. Wenn unsre Sitzungen auch keinen weiteren Erfolg hätten, als Sie beide gemeinsam zur Untersuchung anzuregen, wo denn eigentlich der Fehler steckt, haben sie schon Gutes gestiftet.

Hr. Bunning: Ganz gewiß.

Hr. Macdonald: Wenn weitere Diskussionen über den Streitfall statt haben sollen, so würde ich vorschlagen, ein kurzes Memorandum des jetzigen Standes der Verhandlung aufzusetzen, damit für später keine Fehler oder abweichende Meinungen sich geltend machen.

Der Unparteiische: Was schlagen Sie vor?

Hr. Macdonald: Ich überlasse das Ihnen.

Der Unparteiische: Ich meine, daß die zwei Schiedsrichter nach Durchsicht des stenographischen Verhandlungsberichtes wieder zusammentreffen, um, wenn möglich, zu einem Entschiede zu kommen; wenn aber die Schiedsrichter ein Urteil nicht fällen können, wird dasselbe dem Unparteiischen zustehen. Ich bin vollständig bereit, es den Schiedsrichtern zu überlassen, als welche wir auf der einen Seite zwei Mitglieder des Hauses der Gemeinen und auf der andern zwei mit der Kohlenindustrie eng verbundene Herren begüßten. Vielleicht halten wir unsere Zusammenkünfte in London ab. Zwei von Ihnen haben in London zu thun und ich bin gerne bereit Sie dort zu treffen, oder auch irgendwo anders.

Hr. Macdonald: Ich bin mit London ganz einverstanden.

Der Unparteiische: Wird Ihnen London passen, Herr Forster?

Hr. Forster: Ja.

Hr. Burt: Mir paßt es gleichfalls.

Hr. Bates: Mir ist London am geeignetsten.

Hr. Macdonald: Das Nächste ist dann der Platz und die Zeit. Der Unparteiische: Meine Grafschaftssitzungen beginnen am 12. März; auch habe ich die Sitzungen in dem Streitfall der Clevelander Eisenindustrie in Saltburn am 8. März zu eröffnen; ich hoffe in Saltburn zu bleiben bis der Streitfall beigelegt ist. Wenn ich am 12. ds. in London als Schiedsrichter fungiere, wird mich ein anderer Richter als Grafschaftsrichter während der zwei Tage, die ich in London zubringe, vertreten müssen. Aber die vorliegende Frage ist eben von großer Bedeutung und wenn ich bis dahin meine Dispositionen nicht verändere, wird mir der 12. März passen.

Hr. Forster: Der Tag wird, wie gesagt, auch mir ganz willkommen sein.

Hr. Macdonald: Nun noch eine sehr wichtige Frage, auf welche Sie die Aufmerksamkeit der Parteien gestern lenkten, nämlich: Von welchem Zeitpunkt an soll das Urteil in Kraft treten?

Hr. Bunning: Ist das nicht eine Sache privater Besprechung unter uns?

Hr. Bates: Die erste Frage ist die Festsetzung des Lohnsatzes; das ist wichtig.

Hr. Macdonald: Ich glaube, Sie machen sie sehr wichtig.

Hr. Forster: Ich teilte gestern Herrn Burt und Herrn Kettle mit, wir hätten genügendes Vertrauen in die Arbeiter, daß sie bereitwillig das Urteil entgegennehmen würden und daß deshalb keine Notwendigkeit vorliege, Geld bei der Bank niederzulegen. Wir halten es in ihren Taschen für ebenso sicher als in der Bank. Wir vertrauen also den Arbeitern gern. Wir haben es früher bei zwei Gelegenheiten gethan und wir können es auch wieder thun.

Hr. Nixon: Und ebenso wie die Arbeitgeber uns vertrauen, sind wir gern bereit, auch den Arbeitgebern Vertrauen zu schenken.

Der Unparteiische: Dann nehmen Sie an, daß ich eine Erhöhung verfüge? Es ist ganz gut, daß Sie sich auf alle Eventualitäten vorbereiten.

Hr. Nixon: Werden wir gebraucht werden?

Der Unparteiische: Ich denke, es ist festgesetzt worden, daß der Unparteiische mit den Schiedsrichtern zusammentrifft; aber ich würde auch gern sehen, wenn Sie mitkämen, Herr Nixon; auch würde ich sehr bereit sein mit Herrn Bunning die Verantwortlichkeit zu teilen. Also vielleicht kommen die Herren Bunning und Nixon herauf nach London. Und wenn noch irgend welche Mitteilungen zu machen sind, so wollen beide Seiten dieselben gegenseitig austauschen und mir sodann senden.

Hr. Burt: Das ist eine sehr gute Anordnung.

Hr. Forster: Aber am 12. März wird die Prüfung ganz neuer Thatfachen geschlossen sein — d. h. unter der Voraussetzung, daß bis dahin beide Parteien ihre Anstrengungen erschöpft haben.

Der Unparteiische: Ich kann am 12. März nichts mehr annehmen. Ich kann mich mit Schriftstücken und neuen Mitteilungen, die mir am

12. März vorgelegt werden, in Hinblick auf den Umfang des Streitfalles nicht befragen. Es ist das möglichste, was ich thun kann, die während der Verhandlung vorgebrachten Argumente anzuhören und während eines Theiles der Nacht die Schriftstücke zu prüfen. Das habe ich gethan seit ich hier bin. Wenn deshalb noch etwas von Bedeutung mir vorzulegen ist, so bitte ich das vor dem 12. März zu thun. Undernfalls wird dies nur zu einer Verzögerung führen.

Hr. Burt: Das sollte beachtet werden.

Hr. Forster: Die Verzögerung muß dem Teile, der etwas übersieht, zur Last gelegt werden.

Hr. Bates: Wir haben nun dem Unparteiischen unsern Dank abzustatten —

Der Unparteiische: Um mich der Sprache meines Berufes zu bedienen, wir wollen ihn als verlesen annehmen.

(Darauf wurde die Verhandlung bis zum 12. März um 11 Uhr unterbrochen, zu welcher Zeit der Unparteiische im „Westminster Palace-Hotel“ mit den Schiedsrichtern wieder zusammentraf.)

In der Zwischenzeit richtete Herr Nixon einen Brief an den Unparteiischen mit folgendem Inhalte:

Newcastle-on-Tyne, 5. März 1875.

Herrn R. Kettle.

Geehrter Herr! — Wir hörten Sie am Mittwoch sagen, daß, da unsere Zahlen in betreff der 3 Fuß-Flöße von den Grubenbesitzern in Frage gezogen worden seien und sie über den Gegenstand erschöpfende Informationen einziehen wollten, diese Berichte von uns geprüft und gemeinsam von Herrn Bunning und mir unterzeichnet werden sollten, ehe sie Ihnen zugesendet würden. Gemäß dieser Bestimmung schrieb ich gestern an Herrn Bunning und bat ihn, uns Gelegenheit zu geben, ihre Angaben durch Vergleichung mit den Lohnlisten der Gruben zu prüfen. Die Antwort (von der ich eine Abschrift beilege) meldet, daß dieses Ansuchen von den Grubenbesitzern nicht gestattet worden sei. Wir halten diese Handlungsweise für sonderbar, nachdem Herr Potter und Herr Simpson als Vertreter der Grubenbesitzer vor Ihnen und den Schiedsrichtern ausdrücklich erklärten, daß die Vertreter der Arbeiter stets Gelegenheit hätten, die Lohnlisten auf den Gruben einzusehen. Das ist eine Sache, die sich durchaus nicht auf die geschäftlichen Angelegenheiten der Gruben bezieht; wir glaubten doch, daß es viel besser gewesen wäre, wenn wir Ihnen einen Bericht hätten senden können, von deren Richtigkeit beide Parteien überzeugt waren. Die volle Abschrift aller unserer Zahlen haben wir der andern Seite behändigt; wir sehen deshalb keinen Grund, warum uns die Grubenbesitzer nicht mit gleicher Offenheit behandeln sollten. Es wurde uns mitgeteilt, daß diese Berichte nicht vor einer Woche fertig gemacht werden könnten. Wir werden daher keine Gelegenheit haben die Richtigkeit der Zahlen zu prüfen und sind vor die Alternative gestellt, entweder die Richtigkeit unserer früheren Zahlen anzunehmen oder Sie, geehrter Herr, und die Schiedsrichter zu

bitten, für uns die Berichte mit den Lohnlisten zu vergleichen und ihre Korrektheit festzustellen. Ich kann sagen, daß unser Ausschuß dieses Verhalten der Grubenbesitzer sehr bedauert, da dasselbe völlig verschieden ist von demjenigen, welches wir veranlaßt waren, erwarten zu können, und welches, wie wir gerechter Weise nicht verschweigen wollen, von ihrer üblichen Art vorzugehen weit verschieden ist.

Hochachtungsvoll
John Nixon.

Eine Abschrift des folgenden Kommentars der Bergleute zu der Antwort der Grubenbesitzer wurde jedem der Schiedsrichter und dem Unparteiischen per Post übersendet.

Erläuterungen der Arbeiter zu der Antwort der
Grubenbesitzer.

Die Grubenbesitzer haben mit großer Mäßigung die Gelegenheit benützt, auf unsere Eingabe zu antworten; wir werden deshalb unsere Erläuterungen auf möglichst wenige Punkte beschränken, und nur auf solche, die wir für besonders wichtig erachten.

Unsere Angabe, „daß Gruben im Jahre 1871 eröffnet und andere erweitert wurden und daß wenige Jahre vorher selbst einige der größten Werke Northumberlands in Betrieb gestellt worden sind“, wird in Frage gezogen; es wird uns gemeldet, daß „keine neuen Gruben von irgend welchem Umfange eröffnet wurden“. Wir können nur wiederholen, daß unsere frühere Bemerkung richtig ist. Zur Stützung derselben geben wir die folgenden Beispiele von Gruben, die im Jahre 1871 oder wenige Jahre zuvor in Betrieb gestellt worden sind:

Cast Holwell, eröffnet	1871
Dinnington, begann die Förderung	1871
Broomhill, bedeutend erweitert	1871
Dudley, 3 Fuß-Flöz eröffnet	1871
Corlodge Bower-Pit, gelangte man zur Kohle	1869
Choppington New-Pit, begann die Förderung	1870
Choppington, 3 Fuß-Flöz eröffnet	1871
Wshington New-Pit, begann die Förderung	1868
Songhirst, begann die Förderung	1869
Throckley, eröffnet Ende	1869.

Während zugegeben wird, daß es fleißige Arbeiter giebt, die die volle Zeit arbeiten und daß die Häuer keinen Gehalt beziehen, behaupten die Grubenbesitzer andererseits, daß es stehende Kosten gäbe, die also dauernd sind, gleichviel ob die Leute arbeiten oder nicht. Dies geben wir bereitwillig zu und ist auch von uns in unserer früheren Eingabe als ein Argument benützt worden, um die Fügigkeit der Behauptung der Grubenbesitzer zu zeigen, daß die Preise notwendig genau in dem gleichen Verhältnis wie die Gesamt-Arbeitskosten steigen müssen, um dem Kapitale die gleichen Gewinne zu sichern.

Die Grubenbesitzer behaupten, daß die Arbeitsstunden der Häuer durch Erhebungen auf jedem einzelnen Werke festgestellt worden wären.

In Betreff dieses Punktes wollen wir nur bemerken, daß, wenn die betreffenden Angaben auf die wirklichen Arbeitsstunden Bezug genommen hätten, wir sie nicht in Frage ziehen würden; da sie aber die Zeit der Ein- und Ausfahrt einschließen, können wir ihre Richtigkeit nur verneinen, da wir wissen, daß die durchschnittliche Arbeitszeit inklusive Ein- und Ausfahrt nicht weniger als $6\frac{1}{2}$ oder 7 Stunden beträgt.

Wir sind erstaunt, daß die Grubenbesitzer das Jahr 1871 als einen Ausgangspunkt ansehen, welcher als „günstig nur in Bezug auf die Löhne, aber in keiner andern Weise“ betrachtet werden könne, wenn wir sehen, daß gerade dieser Zeitpunkt selbst von ihnen als Ausgangspunkt gewählt wurde. Wir bitten, ihre Antwort auf die erste Frage des Unparteiischen zu beachten, worin sie sagen, „daß die Lage des Gewerbes im Jahre 1871 in allen ihren Beziehungen eine normale genannt werden kann und daß lange vor dieser Zeit keine Veränderung im Kohlenpreise oder den Vohnsätzen Platz gegriffen hätte“.

3 Fuß-Flöße. — Unsere Zahlen in Bezug auf die 3 Fuß-Flöße wurden ebenfalls in Frage gezogen. Wir halten jedoch an der wesentlichen Richtigkeit der vorgelegten Angaben fest, glauben sogar, daß, wenn der Gegenstand sorgfältig geprüft wird, die Zahlen noch mehr zu unsern Gunsten sprechen werden, als wir zuerst selbst beanspruchten. Als Ergänzung der 3 Fuß-Flöße, die wir in unserer Liste nannten, können wir noch erwähnen: Dudley, Cowpen und Cambois.

Außer den 3 Fuß-Flößen giebt es noch andere, welche, obgleich nicht unter die allgemeine Bezeichnung der 3 Fuß-Flöße gestellt, nichtsdestoweniger ebenso schwer zu bearbeiten sind als die genannten. Und da wir nicht so sehr über Namen streiten, als über die Dünne der Flöße und die Schwierigkeit der Bearbeitung, glauben wir, daß diese letzteren ebenfalls in Betracht zu ziehen sind, da sie ebenso den Betrag pro Arbeiter bedeutend verringern mußten. Wir können dafür Begswood als Beispiel anführen. Die fragliche Grube wurde im Jahre 1871 wieder eröffnet; vorher war sie eine kleine, für den inländischen Markt produzierende Grube. In dem genannten Jahre beschäftigte sie nur 50 Häuer, während jetzt 370 dort sind. Es giebt dort 2 Flöße, von denen das eine eine Höhe von 2 Fuß 10 Zoll, das andere eine solche von 2 Fuß 8 Zoll hat; der Ertrag pro Häuer beläuft sich auf 2 Tonnen 5 Centr.

Besondere Härte und Schwierigkeit gewisser Distrikte, die vorher aufgegeben worden waren. — Wir können nicht zugeben, daß unsere Darlegung über diesen Punkt durch die Diskussion vom Dienstag den 2. März widerlegt worden sei. Jene Diskussion finden Sie im Protokoll und so weit sie in Frage kommt sind wir bereit, das darin Gesagte aufrecht zu erhalten, indem wir es dem Unparteiischen und den Schiedsrichtern überlassen, festzustellen, ob unsere Position darin aufrecht erhalten worden ist.

Die Grubenbesitzer geben weiterhin nicht zu, daß sich die Schwierigkeit des Kohlentransportes nach dem Schachte seit 1871 erhöht hat, teils,

weil die 3 Fuß-Flöße in unmittelbarer Nähe des Schachtes eröffnet worden seien und teils, weil die Pfeiler in anderen Flößen zurückgearbeitet würden.

Der zuerst angeführte Grund unterstützt unsere Behauptung in betreff der Eröffnung von 3 Fuß-Flößen als eine Ursache der erhöhten Betriebskosten. Kein Zweifel, daß in Fällen, wie dem erwähnten, die Förderkosten geringer sein werden, aber sie werden dies nur sein auf Kosten einer auf andere Weise bedeutend erhöhten Ausgabe. Was die anderen Flöße betrifft, so kann kein Zweifel bestehen, daß in einigen Fällen die Pfeiler zurückgearbeitet werden. Doch behaupten wir, daß im allgemeinen in diesen Flößen die Arbeitsstellen sich immer mehr vom Schachte entfernen.

Vom gemeinsamen ständigen Ausschuss anerkannte Durchschnittsverdienste. — Die von den Unternehmern über diesen Punkt gegebenen Erläuterungen lassen die Streitfrage genau wo sie war. Wir verneinten weder die Richtigkeit der diesbezüglich vorgelegten Zahlen, noch nahmen wir diese als richtig an. Unsere Behauptung ging einfach dahin, daß bei Vergleichung der Durchschnittsverdienste in Durham mit den Durchschnitten in unseren sogenannten Weichkohlengruben der Maßstab (standard) des gemeinsamen Ausschusses entweder in beiden Fällen angenommen werden sollte oder überhaupt nicht. In Durham ist der standard = 6 s 1 d; in Northumberland betrug er immer, selbst bis zur letzten Versammlung des gemeinsamen Ausschusses, 6 s 9 d. Die Behauptung, daß die Differenz den fortgesetzten Versuchen zu verdanken sei, die gemacht wurden, um die Löhne jenen der Dampfkohlengruben gleich zu stellen, können wir nicht gelten lassen, da wir sehen, daß die 6 s 9 d bis jetzt von dem gemeinsamen Ausschuss als der eigentliche Betrag angesehen worden sind. Wenn der wirkliche Lohnbetrag in Northumberland höher ist als wir beiderseits in Betracht ziehen, welche Garantie haben wir, daß derselbe Umstand nicht auch für Durham gilt? Ehe die Schiedsgerichtlichen Verhandlungen begannen, nahmen wir uns die Mühe, einige unserer Leute nach verschiedenen Gruben zu schicken, um den Durchschnitt festzustellen; wir fanden ihn auf 6 sh 6 d in allen Gruben in der Nähe des Thne, während er in einem andern Distrikte in Durham 7 sh 0¹/₂ d betrug.

Wir bitten die Schiedsrichter und den Unparteiischen zu bedenken, ob dies in Verbindung mit der Verschiedenheit der Umstände in den betreffenden Fällen, nicht den Wert einer Vergleichung zwischen den Löhnen der zwei Grafschaften vollkommen zerstört?

Specielle von Herrn Kettle gestellte Fragen. — Auf die von dem Unparteiischen gestellten Fragen haben wir nur wenig zu antworten. Nr. 3 und 4. — Die Grubenbesitzer behaupten hier, nachdem sie zugegeben haben, daß die „Erhebungen wenig Änderung in der pro Arbeiter gelieferten Tonnenzahl zeigen“, daß, „da die Häuer kürzere Zeit arbeiten, bewiesen sei, daß die Arbeit nicht schwerer geworden sein könnte“ 2c. Darauf haben wir zu erwidern, daß die Verkürzung der Arbeitszeit für die Häuer nur ¹/₂ Stunde täglich vor Ort beträgt und wir sehen nicht ein, wie aus der Thatsache, daß der Ertrag pro Mann fast derselbe

geblieben ist, notwendig folgen muß, daß die Arbeit nicht schwerer geworden ist. Wir haben immer behauptet, daß innerhalb gewisser Grenzen die Verkürzung der Arbeitszeit den Ertrag nicht vermindern würde; obgleich die Arbeiter Northumberlands immer fleißig arbeiten, zweifeln wir nicht, daß sie sich bemühen werden, durch noch energischeren Arbeitsaufwand dasselbe Kohlenquantum in 6 Stunden zu gewinnen, was sie bisher in 6 $\frac{1}{2}$ Stunden lieferten. Da sich das Produkt pro Stunde erhöht hat, ist, glauben wir, der Beweis für diese Behauptung erbracht, denn es ist ganz unmöglich für den Häuer, ebenso viel pro Stunde zu produzieren, wenn er 8 oder 10 Stunden arbeitet, wie er liefern kann, wenn er nur 6 Stunden pro Schicht arbeitet.

Die Bezugnahme auf die Trennung der Rund- und Kleinkohle, die 1872 aufhörte, ist ein neuer Punkt, der weder in der ursprünglichen Eingabe der Grubenbesitzer noch in unserer Antwort darauf berührt wurde. Alles was wir darüber sagen können ist, daß die Änderung durch gegenseitige Übereinkunft Platz griff und so viel wir wissen, sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter zufriedengestellt hat.

Nr. 9. — In dieser Frage erbat der Unparteiische eine Aufstellung, um die Beziehungen zwischen Preisen und Löhnen vom Jahre 1871 an bis zur Gegenwart zu zeigen. Wir zweifeln nicht, daß dieselbe beiden Parteien gute Dienste leisten wird.

Nr. 10. — Über diesen Punkt gaben wir unsere Meinung in unserer Eingabe ausführlich ab. Wir behaupten fest, daß die Kosten des neuen Berggesetzes nicht auf die Arbeiter geworfen werden sollten, sondern daß die Grubenbesitzer ihre daraus entstehenden Verluste auf den Preis der Kohle zu legen haben.

Die Schiedsrichter und der Unparteiische kamen in dem „Westminster Palace-Hotel“ in London am Freitag den 12. März zusammen (die Verhandlung war natürlich eine geheime), bei welcher Gelegenheit der nachfolgende Brief durch Herrn Nixon vorgelegt wurde:

Newcastle-upon-Tyne, 11. März 1875.

Herrn H. Kettle.

Geehrter Herr! — In den letzten von den Grubenbesitzern eingereichten Angaben waren die in den Jahren 1871 und 1875 geförderten Mengen Kleinkohle verzeichnet worden. Dieser Umstand, wenn er überhaupt zur Stützung des Streitfalles etwas beiträgt, erhebt eine neue und sehr wichtige Frage, gleichwohl hatten wir nicht, wie dies erforderlich gewesen wäre, Gelegenheit, die Frage zu prüfen. Ich erinnere Sie hierdurch nur daran, daß bei Feststellung des Verkaufspreises für die genannten Jahre sowohl runde wie kleine Kohle in Betracht genommen wurden und daß, wenn das Verhältnis der kleinen Kohle ein größeres war, demnach der Verkaufspreis in entsprechendem Maße reduziert wurde. Wir können deshalb nicht einsehen, daß die Aufstellung mit der vorliegenden Frage etwas zu thun hat.

Hochachtungsvoll

John Nixon.

Das Urteil des Unparteiischen wurde Sonnabend den 13. März abgegeben. Dasselbe lautete:

Urteil des Unparteiischen in Sachen des Schiedsgerichtes zwischen den northumbriſchen Grubenbeſitzern und ihren Bergleuten.

Der Streitfall zwischen den Grubenbeſitzern und den Bergleuten der northumbriſchen Kohlenindustrie wird mir, als Unparteiischem, auf Grund des Unvermögens der Schiedsrichter, ſich über einen Entſcheid zu einigen, vorgelegt. Die Grubenbeſitzer erhoben den Anſpruch, zu einer Reduktion von 20 Prozent für alle auf den Weichkohlengruben und zu einer ſolchen von 16 Prozent für alle auf den Dampfkohlengruben beſchäftigten Arbeiterklaſſen berechtigt zu ſein. Die Schiedsrichter waren: Herr Alexander Macdonald, Mitglied des Parlamentes, und Herr Thomas Burt, ebenfalls Parlamentsmitglied, auf ſeiten der Bergleute; und Herr Thomas Bates und Herr G. B. Forſter auf ſeiten der Grubenbeſitzer. Sie hatten ſich mit mir am 1., 2. und 3. dieſes Monats in Newcaſtle zu einem Schiedsgerichte verſammelt, um die Beweiſe und Argumente der ſtreitenden Parteien zu hören. Bei dieſen Verhandlungen wurden die Grubenbeſitzer vertreten durch die Herren: W. A. Potter, John B. Simpson und Theo. Wood Bunning (Sekretär); die Bergleute durch die Herren: Nixon (Sekretär), Bryſon (Präſident), Young und andere.

Nachdem zur Durchſicht der ſtenographiſchen Verhandlungsberichte Zeit geſaſſen worden war, trafen wir am 12. dieſes in London zuſammen, um die Streitfrage nochmals durchzuberaten und zu einem endgültigen Entſcheide zu kommen.

Nach einer geheimen Beratung der Schiedsrichter meldeten mir dieſelben, daß ſie zu einem Entſcheide nicht kommen könnten und baten mich, mein unabhängiges Urteil abzugeben, was ich hiermit thue.

Die Grubenbeſitzer legten uns eine ſorgfältig ausgearbeitete Eingabe vor, in der ſie drei Fragen ſtellten:

1. Welche Lohnreduktion verlangt der Stand des Gewerbes?
2. Welche beſondere Reduktion muß den Weichkohlengruben gewährt werden, um ſie mit Durham konkurrenzfähig zu erhalten?
3. Welche Gruben ſollen, im Falle der Gewährung einer beſonderen Reduktion, als Weichkohlengruben betrachtet werden?

Die Bergleute warfen noch eine weitere Frage auf, die logiſch dieſen drei genannten vorauszuſehen hatte, nämlich:

Erfordert das Kohlengewerbe Northumberlands überhaupt eine Lohnreduktion?

Die Verhandlung wurde auf Grund von beiderſeits vorgelegten ſchriftlichen Berichten geführt, welche nach ihrer Verleſung Gegenſtand einer eingehenden Diſkuſſion waren. Nachdem die Eingabe der Grubenbeſitzer, die

die Reduktionsforderung begründete, zur Verlesung gekommen und eingehend diskutiert worden war, machten die Bergleute eine Pause, um schriftlich zu antworten. Ihre Antwort wurde ebenso wie das Schriftstück der Grubenbesitzer vorgelesen und durchberaten. Die Grubenbesitzer verfassten darauf am nächsten Tage eine Antwort, und eine Generaldiskussion über den ganzen Gegenstand folgte; am Schlusse der 3. Sitzung gab ich beiden Parteien die Erlaubnis, den Schiedsrichtern und mir noch nachträglich alle die Belege zu überreichen, die sie zur Stärkung ihrer Position für geeignet erachteten, indem gleichzeitig die andere Partei Abschriften erhielt. Jedoch wurde beschlossen, die Weidringung neuer Thatsachen mit Beendigung der Sitzungen in Newcastle zu schließen.

Zur Bestätigung ihrer Angaben überreichten mir die Grubenbesitzer sorgfältig ausgearbeitete Tabellen, die die verschiedene Lage der Kohlenindustrie Northumberland's im April 1871 verglichen mit Januar 1875 zeigten und zwar in bezug auf die Menge geförderter Kohle, die Zahl der Grubenleute und der anderen in den verschiedenen Klassen beschäftigten Arbeiter, die Zahl der Arbeitsstunden, die pro Schicht geförderte Tonnenzahl, die an die verschiedenen Arbeiterklassen gezahlten Löhne; desgleichen die Zahl der Arbeiterhäuser und den Betrag der Mietsbeiträge. Diese Tabellen enthielten die Gesamtmenge der in den zu dem Verein der Grubenbesitzer Northumberland's gehörigen Gruben geförderten Kohle mit genauer Angabe der Arbeitszeit und aller Kosten dafür. Da diese Zahlen sehr detailliert und nach den einzelnen Gruben getrennt dargelegt waren, hielten es die Grubenbesitzer nicht für wünschenswert, daß diese Details zum Gegenstand einer offenen Debatte gemacht würden. Die Vertreter der Arbeiter waren damit einverstanden, unter der Bedingung, daß die Tabellen so umgestaltet würden, um ihren Schiedsrichtern, ohne dabei die Geschäftstransaktionen der einzelnen Gruben zu enthüllen, die nötigen statistischen Informationen zu geben. Auf meinen Antrag wurden daher die Gesamtergebnisse in Prozentzahlen und in einer gedrängteren Form dargestellt, aber dabei so bearbeitet, daß diese gedrängteren Tabellen trotzdem alle die wesentlichen Punkte enthielten, welche die Grubenbesitzer uns vorzulegen wünschten. Diese Berichte wurden auf dem einzig authentischen Wege, nämlich durch Einsicht in die Geschäftsbücher der Grubenbesitzer seitens zweier bedeutender Firmen von Rechnungsverständigen, der Herren Monkhouse, Goddard Miller and Co. und der Herren Benson, Gland and Co. gewonnen.

Da sie aus solcher Quelle flossen, nahmen sie die Bergleute ohne Zögern als arithmetisch-korrekte Dokumente entgegen; aber bei dieser Entgegennahme beanstandeten die Schiedsrichter der Arbeiter, daß die Grubenbesitzer die in den Tabellen dargelegten Resultate in der Weise und zu dem Zwecke und in dem Umfange, wie sie dies in ihrer Eingabe zur Begründung ihrer Reduktionsforderung beansprucht hatten, gebrauchten.

Die erste Pflicht der von den Arbeitern ernannten Schiedsrichter war, die Richtigkeit dieser Berichte, abgesehen von ihrer arithmetischen Struktur, zu prüfen. Die Vertreter der Arbeiter machten sofort geltend, daß, wenn

nicht alle andern Umstände unverändert geblieben seien, die Vergleichung des Kohlenpreises mit den Löhnsätzen irreführend sei.

Darauf wurde nach kurzer Debatte festgestellt, daß April 1871 als geeigneter Vergleichsmonat angesehen werden könne, da er die normale Lage der Löhne wie des Verkaufspreises darstelle. Was die Kohle selbst, als Ware, anbetrifft, wurde vor Beendigung der Verhandlungen gefunden, daß ein leichter Unterschied in der durchschnittlichen Mächtigkeit der in den zwei zu vergleichenden Perioden bearbeiteten Flöze vorliege, ebenso ein Unterschied in dem Verhältnis der geförderterten runden zur kleineren Kohle, was in geringem Umfange den Durchschnittsverkaufspreis pro Tonne berührte. Ebenso mußte in Rücksicht genommen werden, daß die Durchschnittseigenschaften der Arbeiter etwas zurückgegangen waren und zwar durch die unter dem Einflusse großer Nachfrage erfolgte Einführung von ungerlenen Arbeitern (z. B. Seeleuten) in die Gruben.

Nachdem alle diese Unterschiede gehörig gewürdigt worden waren, mußte die endgültige Vergleichung zwischen den Nettozahlen der Arbeitskosten und des Verkaufspreises vorgenommen werden. Diese Vergleichung erbrachte den entscheidenden Beweis, daß die pekuniäre Stellung der Grubenbesitzer im Januar 1875 viel, ja sehr viel ungünstiger war, als April 1871, selbst wenn der große Teil der zwischen beiden Terminen eingetretenen Preissteigerung der Kohle, der noch in ihren Händen bleibt, voll berücksichtigt wird.

Ob nun dieser Nachteil sich auf 20 Prozent über die noch verbliebene Preiserhöhung beläuft, wie die Grubenbesitzer in ihrer Eingabe angeben, oder auf einen Betrag unter diesen 20 Prozent, wie sich dies zeigen mag, wenn man alle die oben aufgeführten Momente arithmetisch veranschlagt, kann bei der Größe dieser Differenz die geschäftsmäßige Beurteilung der mir vorgelegten Streitfrage nicht praktisch berühren, denn ich zögere nicht, zu sagen, daß der Betrag dieser Differenz zu Ungunsten der Grubenbesitzer ein ganz bedeutender ist. Diese Tabellen zeigen eine Sachlage, die nicht nur die Forderung der Unternehmer nach einer bedeutenden Lohnreduktion rechtfertigt, die auch die größte Beachtung seitens der Bergleute verdient, da der Wert ihrer Arbeit schließlich in einem hohem Grade davon abhängen muß, ob es wirtschaftlich ist, sie zu verwenden.

Die Forderung der Grubenbesitzer war, kurz gesagt, nicht, wie ihre Argumente gelegentlich zu sagen scheinen, daß das Ganze dieses großen Nachtheiles bei den Löhnen wieder gut gemacht werden, und nichts auf die Gewinne fallen solle, sondern daß ein Teil dieses Nachtheiles im Umfange einer weiteren Reduktion von 20 Prozent der allgemeinen prozentualen Lohnerhöhungen der einen Klasse von Grubenarbeitern und von 16 Prozent für die andere Klasse das billige Verhältnis darstelle, welches von den Bergleuten zu tragen sei.

Als Antwort darauf brachten die Arbeiter vor, daß dieses Argument der Grubenbesitzer nichts anderes bedeute, als daß die erhöhten Produktionskosten bei den gegenwärtigen Preisen dem Gewinne keinen genügenden Spielraum ließen, um die Unternehmer in den Stand zu setzen, den be-

stehenden Lohnsatz fortzuzahlen, und daß, um ihren Gewinn in seiner ganzen Höhe unverfehrt zu erhalten, die Unternehmer eine Lohnreduktion versuchten.

Auf die Eingabe der Grubenbesitzer eingehend, sagen die Bergleute:

1. Es wird angenommen, daß der Gewinnsatz im Jahre 1871 ein billiger war und nicht mehr als das; daß aber, welche Veränderungen im Kohlengewerbe auch Platz greifen mögen, wer und was auch immer darunter zu leiden habe, die Gewinne der Unternehmer heilige sind, immer dieselben bleiben müssen und keine Veränderung ertragen.

2. Weiterhin wird angenommen, daß die Preise genau im gleichen Verhältnis mit den Löhnen steigen müssen, damit die Gewinne der Unternehmer dieselben bleiben.

3. Endlich wird angenommen, daß die in der Eingabe der Grubenbesitzer erwähnte bedeutende prozentuale Erhöhung (ich gebe die Zahlen hier nicht, da sie den Grad und nicht das Princip angehen und im Laufe der Verhandlung verändert worden sind) in Gestalt erhöhter Löhne gezahlt worden ist.

Diese drei Punkte enthalten den Schwerpunkt der Antwort der Arbeiter auf die Eingabe der Grubenbesitzer und wurden im Lauf der Verhandlung in verschiedener Form mit großem Ernste und wo immer es angebracht war, unserer Beachtung angebrängt. Die Eingabe der Grubenbesitzer mit der Antwort der Arbeiter und den beiderseitigen Argumenten zusammengehalten, überzeugte mich, daß der Monat Januar 1875 eine Übergangsperiode in der Kohlenindustrie darstellt und was Kapital und Arbeit betrifft, keine neue normale Lage repräsentiert in dem Sinne, wie ich das Wort „normal“ in Bezug auf April 1871 gebrauchte. Und in der That behandeln die schriftlichen Darstellungen und die beiderseitigen Argumente diese Periode als eine solche des Überganges und von umstrittenem Charakter. Ich kann demnach, als Unparteiischer, diesen Monat Januar 1875 nicht als neue Periode ruhiger oder, um einen früheren Ausdruck in demselben Sinne wie zuvor zu gebrauchen, normaler Gewerbelage ansehen. Ich weiß nicht, ob ein besserer Vergleichsmonat hätte gewählt werden können, und deshalb betrachte ich ihn als den geeignetsten Monat, der gewählt werden konnte, um durch Vergleichung den Unterschied in der northumbriſchen Kohlenindustrie zwischen den ruhigen Zeiten bis 1871 und den noch nicht zur Ruhe gekommenen, die den Aufschwung des Handels in den jüngst verfloſſenen Jahren folgten, zu illustrieren. Um beiden Parteien gerecht zu werden, ist es daher meiner Meinung nach notwendig, bei der Untersuchung tiefer zu gehen als bloß bis auf die statistischen Tabellen über Lohnkosten und Verkaufspreis in den zwei zu vergleichenden Monaten.

Es ist meine Pflicht, wenn möglich festzustellen, welches die Ursachen der Vermehrung der Produktionskosten gewesen sind, und bis zu welchem Umfange oder in welchem Verhältnis zu anderen Ursachen, die erhöhten Arbeitskosten der einzelnen Arbeitsklassen beigetragen haben, die Gesamtsumme der Kostensteigerung herbeizuführen. Die Ursachen, die zu einer Erhöhung der Arbeitskosten führten und die als unumstritten dastehen, sind

a. daß die Grubenlöhne zwischen den beiden Perioden durch die sogenannten allgemeinen Prozentualerhöhungen 50 Prozent erhöht worden sind.

b. daß die Bewegung zur Kürzung des Arbeitstages, ob sie nun den Wert der Handarbeit für den Unternehmer verminderte oder nicht, jedenfalls die Produktionskosten erhöhte, weil sie die Ausnutzung des Betriebes beschränkte.

c. daß durch das neue Berggesetz der Ausnutzung der Handarbeit und der technischen Organisation der Gruben Hindernisse geschaffen wurden, die auf die gewinnbringende Gewinnung der Kohle einwirken mußten.

Wenn wir indeß auch der Wirkung aller dieser Ursachen den vollsten Spielraum gestatten, so reichen sie nach anderer Meinung doch nicht aus, um die enorme Steigerung der Auslagen auf Arbeit zu erklären, welche nach den den Geschäftsbüchern der Grubenbesitzer entnommenen tabellarischen Berichten die Produktion einer Tonne im Jahre 1875, verglichen mit dem Jahre 1871, verursacht. Die Unternehmer melden in ihrer Eingabe, daß „größere Quantitäten Steine bei der Förderung gestattet worden seien, daß einzelne Arbeiter mehrfach um Lohnerhöhung nachgesucht und dieselbe erhalten hätten und der Exekutivauschuß des Gewervereins der Arbeiter nach und nach für seine Mitglieder auf den einzelnen Gruben besondere Lohnerhöhungen und sonstige Vorteile erbeten und erlangt hätte“. Diese Angabe ist so unbestimmt, daß ich sie zu keiner arithmetischen Größe umbilden kann, obgleich ich ihre Bedeutung im allgemeinen zu würdigen weiß.

Nur betreffs der Häuer läßt sich aus den statistischen Nachweisen bestimmen, welches der Durchschnitt dieser unregelmäßigen und unbestimmten Lohnerhöhungen zwischen 1871 und 1875 gewesen ist; sie übersteigen die allgemeine prozentuale Lohnerhöhung um 11,69 Prozent. Aus der Form, in welcher die Löhne der im Tagelohn bezahlten Arbeiter aufgezeichnet worden sind, lassen sich diese lokalen und unregelmäßigen Lohnzuschläge, die von den Grubenbesitzern erwähnt werden, unmöglich genau feststellen, die eingereichten Rechnungen zeigen mir aber zur Genüge, daß die Löhne dieser Arbeiter pro Stunde in einem viel größeren Verhältnis gestiegen sind, als die Löhne der Häuer pro Tonne.

Aber auch alle diese Zuschläge, lokalen Erhöhungen und Extrakosten, samt der allgemeinen prozentualen Lohnerhöhung, der Verkürzung der Arbeitszeit und dem neuen Berggesetz sind, alle zusammen genommen, noch immer nicht genügend, die bedeutend erhöhten Arbeitskosten auf eine Tonne Kohle zu erklären, wenn man den für das Jahr 1871 gewählten Monat, — der ein üblicher, durchschnittlicher Monat war, — mit dem in diesem Jahre gewählten Monat vergleicht oder vielmehr ihm gegenüberstellt.

Ich lenkte an jedem Tage der Verhandlung die besondere Aufmerksamkeit der Unternehmer wie der Arbeiter auf diesen Punkt, um irgend welche Erklärung der Gründe dieses großen Kostenunterschiedes zwischen den beiden Vergleichsmonaten zu finden, ohne jedoch, wie die stenographischen Berichte ausweisen, eine zufriedenstellende Antwort zu erhalten.

Ich habe gegenwärtig keinen Zweifel mehr: die Ursache dieser be-

deutenden Differenz liegt in der größeren Zahl der Arbeiter, die in und auf der Grube beschäftigt sind, um eine gegebene Menge Kohle zu produzieren.

Die in dieser Beziehung aus den Tabellen zu entnehmenden Ergebnisse sind sehr bezeichnend. Im Monat Januar 1875 wurden 7,95 Prozent weniger Kohle für den Markt gefördert als im April 1871. Eine Gegenüberstellung der in den zwei Vergleichsmonaten auf jeder Grube beschäftigten durchschnittlichen Arbeiterzahl zeigt jedoch, daß zur Produktion dieses noch etwas geringeren Kohlenquantums etwas mehr als 40 Prozent mehr Arbeiter vorhanden sind als 1871, d. h. in einer andern Form dargestellt, 14 Mann wurden im Januar 1875 beschäftigt, um die Arbeit von 10 Mann im Jahre 1871 zu thun.

Ich glaube demnach, daß diese den authentischen Rechnungen entnommenen Zahlen mein Ansuchen sowohl an Unternehmer wie Arbeiter rechtfertigen, dem Gegenstande die ernste Aufmerksamkeit und Würdigung zu schenken. Die praktische Wirkung ist die, daß, wie auch der Preis der Kohle oder die Lohnsätze stehen mögen, die Fortdauer dieses Verhältnisses zwischen Arbeiterzahl und Ertrag den von jedem einzelnen Arbeiter aus dem Gesamtlohnfond bezogenen Durchschnittsanteil anstatt auf $\frac{1}{10}$ auf $\frac{1}{14}$ stellen wird.

Da bezüglich dieser bedeutenden Kostensteigerung keine zuverlässige Erklärung von einer der beiden Seiten gegeben worden ist, habe ich auf Grund der vorgebrachten Thatsachen und Argumente nach einer solchen gesucht und glaube einen der Hauptgründe, wenn nicht den Hauptgrund selbst, für diese besondere Sachlage im Januar 1875 gefunden zu haben. Ich glaube, daß der beispiellose Aufschwung der Preise in den vergangenen Jahren die Unternehmer zu einer übermäßigen und verschwenderischen Produktionsenergie anreizte; daß die Leichtigkeit, mit welcher die Produktionskosten dem Preise zugefügt werden konnten, sie zu gleichgültig gegen die gehörige Wirtschaftlichkeit machte, mit der das Gewerbe betrieben werden muß; daß sie mehr Arbeiter beschäftigten, als sie bei niedrigeren Preisen gethan haben würden. Auch glaube ich, daß in einigen Fällen die Grubenbesitzer weniger vorteilhafte Flöze bearbeiten ließen. Da diese Umstände in der Zeit ungewöhnlichen Aufschwunges Platz griffen, konnten die Grubenbesitzer später, als der Rückgang sich fühlbar machte, nicht plötzlich diejenigen Bergleute entlassen, die den Bedarf an Arbeitskräften überfliegen; einige Grubenbesitzer fürchteten vielleicht die Störung, die eine umfängliche Entlassung von Arbeitern auf ihren Gruben hervorrufen würde; andere hofften, daß die lebhafteste Nachfrage bald zurückkehren würde; viele auch waren nicht gewillt, wie ich glaube, ohne dringende Notwendigkeit die einmal eingestellten Arbeiter beschäftigungslos zu machen.

Aus diesen Gesichtspunkten meine ich, daß die Unternehmer in ihrer Darstellung der Streitfrage einen Monat, in dem die Arbeit in normalem Verhältnisse zur geförderten Tonnenzahl war, mit einem anderen Monat, wo ein abnormes Verhältnis zwischen Tonnenzahl und Arbeit bestand, vergleichen.

Mit Ausnahme der einen Ursache — des Berggesetzes, welches einen Akt

der öffentlichen Polizei der Nation darstellte, — sind Unternehmer wie Arbeiter für die genannten Umstände verantwortlich und zwar in entsprechenden Verhältnissen, deren arithmetische Genauigkeit zu bestimmen unmöglich ist. Die erhöhte Arbeiterzahl ist der bedeutende Faktor; der Unterschied dieser Überzahl zwischen einer Grube und der andern, wie ich solchen aus den mir vorgelegten Tabellen ersehe, ist so groß, daß es unmöglich ist, zu systematisieren, und noch weniger diese Verschiedenheiten in Einklang zu bringen, sie auf ein gemeinsames Princip zurückzuführen.

Indes ergeben sich aus den Tabellen zusammen mit den Berichten und Argumenten der streitenden Parteien zwei klare und bestimmte Vorschläge. Der erste geht dahin, daß die Arbeiter in eine bedeutende Lohnreduktion einwilligen müssen, der zweite, daß diese Reduktion nicht in der von den Arbeitgebern angegebenen Höhe sein darf.

Ein dritter Vorschlag ist der, daß die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Produktion nicht durch Lohnherabsetzung allein oder auch nur hauptsächlich zu erreichen ist, sondern vielmehr durch entsprechende Reduktion der Arbeiterzahl bewirkt werden muß; mit dieser dritten Forderung habe ich jedoch als Unparteiischer nichts zu thun.

Meine Pflicht als Unparteiischer ist, jenen Teil der Mittel zur Gewinngewinnung eines wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreise zu betrachten, der sich auf den Lohnsatz der Bergarbeiter bezieht, und denselben so zu ordnen, daß er der gegenwärtigen Sachlage entsprechend für Unternehmer wie Arbeiter ein gerechter ist.

Da die Zahl der Arbeiter, die bei der Produktion einer Ware, die zu einem gegebenen Preise verkauft wird, beschäftigt war, nur ihren billigen Anteil an diesem Preise, welcher die Basis des Lohnfonds bildet, unter sich teilen kann, so muß sich der Anteil des Einzelnen, wenn sich ihre Zahl ungebührlich vermehrt, notwendig verringern. Es kann wohl durch die Umstände des Falles gerechtfertigt sein, daß die individuelle Reduktion nicht pro rata festgesetzt wird; aber doch wird jede Arbeitsklasse in entsprechender Weise von den Folgen der Verminderung des allgemeinen Fonds berührt werden. So ist es in vorliegendem Falle. Alle Arbeiter, die zu der Klasse der Bergleute gehören, müssen in eine Lohnherabsetzung willigen, aber nicht in eine pro rata-Reduktion.

Was die Häuer betrifft, so haben sich dieselben in ihrer Zahl weniger vermehrt, als die andern Arbeitsklassen. Ihre Arbeitszeit vor Ort ist um 16,69 Prozent kürzer geworden; ihr Arbeitsertrag ist aber pro Stunde gestiegen, so daß sich ihr Ertrag pro Schicht nur um 6,78 Prozent verringert hat. Die Zahl der Schichten pro Häuer zwischen den zwei Vergleichsmonaten hat sich in viel größerem Verhältnis vermindert als ihr Ertrag. Dies erniedrigt direkt den Geldwert der Häuerarbeit für den Grubenbesitzer; der Wert derselben ist weiterhin indirekt dadurch zurückgegangen, daß der Häuer eine Gruppe von Arbeitern um sich hat, die alle notwendig mit der Produktion der Kohle verbunden sind und deren Arbeit aus verschiedenen Ursachen für den Unternehmer teuer geworden ist; so daß also

bei der Verteilung des allgemeinen Lohnfonds der Anteil des Häuers etwas geringer ausfallen muß.

Im Gegensatz zu den Häuern zeigen die andern Grubenarbeiter eine beträchtliche Vermehrung ihrer Zahl ohne eine entsprechende Erhöhung ihrer Arbeitsleistung. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß sie, verglichen mit den Häuern, eine höhere Lohnreduktion zu tragen haben.

Drei Arbeitsklassen glaube ich einer besonderen Behandlung unterwerfen zu müssen — zunächst die „Steinarbeiter“, deren Arbeit sehr schwer ist, und dann die „Deputierten“, die einen sehr verantwortlichen Dienst haben. Die dritte Klasse ist die der Ärmsten unter den im Tagelohne Bezahlten, derjenigen, die gegenwärtig nicht unter ein gewisses Minimum gebracht werden können.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Betrachtungen entscheide ich hiermit wie folgt:

1. daß die Häuer in den Hartkohलगruben auf die ihnen seit 1871 gewährte prozentuale Erhöhung eine Reduktion von 10 Prozent zu erleiden haben,

2. daß die Häuer in den Weichkohलगruben auf die ihnen seit 1871 gewährte prozentuale Erhöhung eine Reduktion von 12¹/₂ Prozent zu erleiden haben,

3. daß zur Vollstreckung dieses Urteiles die folgenden Werke als Weichkohलगruben zu betrachten sind:

Benwell, Delaval Benwell, Glswick, Heddon, Plashetts, Throckley, Walker, Walbottle, Midkley, Prudhoe, Whylam, Montagu Main.

4. Daß die andern, neben den Häuern beschäftigten Grubenarbeiter wie folgt reduziert werden:

a. Die „Steinarbeiter“ sollen auf ihre seit 1871 erlangte Lohnerhöhung eine weitere Reduktion von 10 Prozent erleiden;

b. die „Deputierten“ sollen ebenso auf die seit 1871 erlangte prozentuale Lohnerhöhung eine Reduktion von 12¹/₂ Prozent erfahren;

c. alle übrigen Grubenarbeiter und Grubenjungen unter Tag sollen auf die seit 1871 erlangte prozentuale Lohnerhöhung eine Reduktion von 15 Prozent erleiden;

d. bei Durchführung der letzten Bestimmung soll der Lohn keines erwachsenen Arbeiters unter 3 sh 6 d pro Schicht gebracht werden;

5. daß alle über Tag beschäftigten Arbeiter auf die seit 1871 erlangte Lohnerhöhung 15 Prozent Reduktion erleiden sollen. Bei Durchführung dieser Bestimmung soll der Lohn keines erwachsenen Arbeiters unter 3 sh pro Schicht gebracht werden.

Ich bestimme, daß mein Urteil auf jeder Grube vom nächsten Lohn- tage ab in Wirkung treten soll.

Ich kann mich nicht enthalten, meine große Befriedigung über die freundschaftlichen Beziehungen auszudrücken, die laut den mir beiderseits vorgelegten schriftlichen Berichten schon seit mehreren Jahren zwischen den Grubenbesitzern und Bergarbeitern Northumberlands bestanden zu haben

scheinen. Aus dem rückhaltlosen Vertrauen, mit dem jede Partei während des ganzen Verlaufes des Schiedsgerichtes die mündlichen Aussagen des andern Theiles entgegennahm, und dem durchaus freundlichen Tone, in dem die Diskussionen von Anfang bis zu Ende geführt wurden, ersehe ich, mit welcher Einsicht und welchem verfühnlischen Geiste sich Grubenbesitzer und Grubenarbeiter gegenüberstehen; ich glaube fest, daß diese Beziehungen noch lange Jahre unverlezt fortbestehen werden.

Endlich lassen Sie mich die Hoffnung aussprechen, daß dieser gegenseitige gute Wille, wenn möglich, durch dieses Schiedsgericht gestärkt worden sein möchte, und daß Sie durch Ihr Beispiel für einige andere Theile des Königreichs glücklichere Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anbahnen mögen.

Gegeben am 13. März 1875.

(gez.) Rupert Kettle,
Unparteiischer.

IV. Die weiteren Schiedsgerichte in den northumbriischen Kohlenbergwerken.

Am 13. März 1875 hatte Rupert Kettle den im Vorstehenden wörtlich wiedergegebenen Schiedspruch gefällt. Als er zur Erledigung der damit entschiedenen Streitfrage aufgefordert wurde, war er indes von den Grubenbesitzern und Grubenarbeitern Northumberlands bereits zur Entscheidung einer anderen Streitfrage aufgefordert worden, nur daß die Erledigung dieser Streitfrage ihrer besonderen Natur nach sich so lange hinzog, daß zwischen der Übertragung des Schiedsamts und der Fällung des Schiedspruchs der weite Zwischenraum vom 15. November 1873 bis zum 25. September 1875 liegt. Es handelte sich um die Entscheidung einer technischen Frage, ob nämlich die Dampfkohle mittelst Pulversprengung oder Hauens gewonnen werden solle (shooting fast question); und gerade der Umstand, daß es sich hierbei gezeigt hat, daß auch Fragen des technischen Betriebs durch einen Schiedsrichter erledigt werden können und die Art und Weise und der Geist, in dem diese technische Frage Erledigung fand, sind für die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Verhandlung zwischen den beiden Parteien äußerst charakteristisch. Es lohnt sich daher, den deutschen Leser, bevor wir in der Betrachtung der weiteren zur Entscheidung von Lohn Differenzen niedergesetzten Schiedsgerichte fortschreiten, mit diesem merkwürdigen Vorgang bekannt machen.

In den übrigen englischen Grafschaften wird die Kohle durch Lossprengen vom Gestein mittelst Pulvers gewonnen. In den größeren Gruben

Northumberland findet dies trotz ihrer besonders harten und steinigten Flöze nicht statt. Die Grubenarbeiter verlangten, daß die in den übrigen Grafschaften übliche Gewinnungsart auch in Northumberland Anwendung finde. Folgendes war ihre Argumentation:

Durch das Abhauen der Kohle würden den Arbeitern große und unnötige Arbeitsschwierigkeiten auferlegt; dabei stehe die losgesprengte Kohle der andern in Bezug auf Qualität nicht nach, ja, das Lossprengen sei für beide Teile deshalb von besonderem Vorteile, weil dadurch mehr runde Kohle und weniger minderwertige Kleinkohle gewonnen würde, ein Vorteil, der sich noch erhöhen würde, je länger die Arbeiter mit dem neuen System arbeiten würden; überhaupt wollten sie die neue Gewinnungsart nur in den Gruben eingeführt wissen, wo die Arbeitsschwierigkeiten bedeutende, der Ertrag jedoch ein geringer sei.

Die Grubenbesitzer dagegen betonten vor allem, daß das Lossprengen die Qualität der Kohle und damit ihre Konkurrenzkraft auf dem Markte stark beeinträchtige. Denn obgleich, wenn frisch gewonnen, von gleich guter Beschaffenheit wie die losgehackte Kohle, zeige sie, wenn Witterungsverhältnissen und langen Seereisen ausgesetzt, nur sehr geringe Haltbarkeit; sie zerbröckele dann leicht und werde zu minderwertiger Kleinkohle.

Die Verhandlungen zwischen beiden Vereinen führten 1873 zu dem Übereinkommen, den Wert der beiderseitigen Meinungen durch einen praktischen Versuch zu prüfen, dessen Leitung einem aus Unternehmern und Arbeitern gebildeten engeren Ausschuss überwiesen wurde; das Ergebnis dieses Versuches sollte über die Annahme der von den Arbeitern gewünschten Betriebsänderung entscheiden. Könnten auf Grundlage des Versuchsergebnisses die Vertreter beider Parteien zu keinem Entscheide kommen, so solle ein Unparteiischer das endgültige Urteil sprechen, der gleichzeitig darüber zu bestimmen habe, in welcher Weise die Nichtbeachtung seines Entscheides zu bestrafen sei. Lehne auch der Unparteiische einen Schiedspruch ab, so solle die bisherige auf den einzelnen Gruben übliche Gewinnungsart beibehalten werden.

Der anzustellende Versuch, dessen Kosten die Arbeiter zur Hälfte trugen, wurde von ihnen in der Weise vorgeschlagen, daß je ein Quantum losgeschlagener und losgesprengter Kohle auf ein Schiff geladen, nach einem überseeischem Markte geführt, dort eine Zeit lang unter freiem Himmel gelagert und während der Reise, wie vor und nach der Lagerung auf seine Qualitätsveränderung geprüft werden sollte.

Die Grubenbesitzer nahmen diesen Vorschlag an.

Man beabsichtigte, ein Schiff mit der beschriebenen Ladung in Be-

gleitung eines Vertreters jeder Partei zur Vornahme besagter Beobachtungen nach Indien zu schicken. Den Vertretern wurde aufgegeben, ein Journal zur sorgfältigen Einreichung ihrer Beobachtungen zu führen, welche Eintragungen jedoch erst dann gemacht werden durften, wenn sie dem andern Vertreter zur Prüfung und Billigung vorgelegt worden waren; wie denn überhaupt nach Wunsch des Unparteiischen sich die Vertreter während der Reise nicht als zwei gesonderte Parteivertreter, sondern als sorgfältige Beobachter und vertrauenswürdige, streng objektive Berichterstatter und Zeugen für die Streitfrage gegenüberstehen sollten.

Da der Verschiffung nach Indien Hindernisse in den Weg traten, bestimmte der Ausschuß die Kohle nach Malta zu senden.

Mitte Mai 1874 trat das Schiff die Reise an und erreichte Malta Anfang Juni. Die Kohle wurde sofort nach ihrer Ankunft ausgeladen und in Haufen aufgeschüttet. Beim Verwiegen fand man:

An losgehauener Kohle	185	℥.	14	Centr.
= losgesprengter	=	193	=	4
Zusammen 378 ℥. 18 Centr.				

Beim Ausladen der Kohle machte sich aber ein eigentümlicher für den Wert des Versuches verhängnisvoller Umstand geltend. Die losgesprengte, also die in ihrer Beschaffenheit umstrittene Kohle mußte nämlich in Folge der beim Verladen beider Sorten getroffenen Raumeinteilung aus dem Schiffskörper durch eine wesentlich engere Öffnung als die andere Sorte ausgeladen werden und zwar mit Hilfe von Körben, nachdem ein Teil vorher durch Schaukeln bis vor die Öffnung des Lagerraumes gebracht worden war; die Folge war, daß eine große Menge Kohle in den Schiffskörper zurückfiel und zerbröckelte.

Nach der Ausladung wurden beide Sorten, wie üblich, durch Siebe geschlagen, um die runde Kohle von der Kleinkohle zu trennen. Nun zeigte sich Folgendes:

Die losgehauene Kohle ergab:

An runder Kohle	147	℥.	3	Centr.
= Abfall =	=	34	=	7

Verhältnis der kleinen zur runden Kohle = 18 Prozent.

Die losgesprengte Kohle ergab:

An runder Kohle	152	℥.	7	Centr.
= Abfall =	=	37	=	7

Verhältnis der kleinen zur runden Kohle = 19 Prozent.

Mit diesem Ergebnis kehrten die Vertreter zurück und da die Parteien

in den wiedereröffneten Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen konnten, wurde die Streitfrage zur endgültigen Entscheidung Rupert Kettle übertragen. Da der von diesem gefällte Spruch auch eine Übersicht über die weiteren in der Sache gepflogenen Verhandlungen giebt, möge er hier wörtlich folgen.

Der Entscheid beginnt, indem er in wenigen Worten die Angaben beider Parteien recapituliert und den Streitfall feststellt. Dann fährt er fort:

„Viele Zeit wurde darauf verwendet, um die Frage auf dem Wege des Experiments zu entscheiden. Ich fühle mich verpflichtet zu sagen, daß das Ergebnis dieser Experimente kein schlüssiges und befriedigendes war. Die Versuchsreihe nach Malta zeigte eine größere Verschlechterung der gesprengten im Vergleich zur gehauenen Kohle. Allein die Ungleichheit war nicht groß genug, als daß sie nicht in Folge der verschiedenen Behandlung, welcher die beiden Arten der verfrachteten Kohle ausgesetzt waren, entstanden sein konnte. Das versuchsweise Arbeiten in den Gruben unter meinen Augen ferner zeigte, daß das Ergebnis der einen oder anderen Methode gar sehr von der Geschicklichkeit und Sorgfalt des Arbeiters beim Hauen abhing, so daß ich auf Grund dieser Experimente allein nicht zu einem vernünftigen Schlusse zu Gunsten des einen oder anderen Systems, nach dem in einer großen Industrie ohne Schädigung verfahren werden könne, gelangen konnte.“

„Nachdem ich die Arbeit an einem zweiten Tage beaugenscheinigt hatte, traf ich mit den Vertretern beider Parteien auf einer Versammlung in Newcastle zusammen und teilte ihnen meine Auffassung vom Stand der Frage mit. Bei dieser Zusammenkunft legten die von den Grubenbesitzern vorgeführten Zeugen ein Zeugnis ab, das, wenn unangefochten, von großer Bedeutung war. Diese Zeugen wurden von den Vertretern der Grubenarbeiter aufs Genaueste und mit Geschick examiniert, allein es kam nichts zu Tage, was ihre ersten Angaben erheblich verändert hätte.“

„Wenige Tage nach dieser Zusammenkunft verlangten die Vertreter der Grubenarbeiter, ich möge einen vereidigten Rechnungsverständigen ernennen, damit er durch Prüfung der von den Grubenbesitzern über die von ihnen gemachten Verkäufe geführten Bücher die Richtigkeit dieser Angaben feststelle. Da dies ein berechtigtes Verlangen war, gab ich ihm Folge. Es wurden einzelne Gruben ausgesucht und Messrs. Benson, Gland and Co., öffentliche Rechnungsverständige, von den Vertretern der Grubenarbeiter auserwählt. Ich beauftragte diese Firma, die nötige Prüfung vorzunehmen und mir zu berichten.“

„Am 27. August 1875 berichteten mir die Rechnungsverständigen über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine wichtige Thatsache war in ihrem Berichte nicht berührt, und deshalb schrieb ich ihnen abermals. In ihrer Erwiderung lehnten die Rechnungsverständigen es ab, die Thatsache zu beglaubigen — und in der That gestattete sich ihrer Natur nach keine arithmetische Prüfung — allein sie gaben mir die Thatsache als auf Grund von Information beruhend an, deren Korrektheit zu bezweifeln sie keinen Anlaß hätten.“

„Ich konnte dies nicht als conclusentes Beweismaterial ansehen, wenn nicht beide Parteien dies gestatteten. Allein beide Parteien haben zugestimmt, daß ich meinen Spruch in der Frage gebe, wie sie nun liegt.“

„Wenn der Bericht von Messrs. Benson, Gland & Co. das ursprüngliche und einzige Beweismaterial hinsichtlich der darin angegebenen materiellen Thatsachen wäre, würde ich zögern, auf Grund desselben in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit ein Urtheil zu fällen; allein es handelt sich dabei um Beweismaterial, welches auf Verlangen der Grubenarbeiter erlangt wurde, um die mündlich zu Gunsten der Grubenbesitzer erstatteten Zeugenaussagen entweder zu widerlegen oder zu beseitigen; und aus diesem Grunde gebe ich ihm die volle Bedeutung, die ihm zukommt.“

„Ich bin auf Grund der Angaben und Zeugenaussagen der Grubenbesitzer und ihrer Zeugen, welche in weitgehendem Maße durch den Bericht der öffentlichen Rechnungsverständigen bestätigt wurden, zu der Überzeugung gekommen, daß die Dampfsohle in gewissen Fällen in ihrer Güte verschlechtert und in ihrem Marktwert verringert wird, wenn sie durch Pulversprengung statt durch Hauen gewonnen wird, und daß dies in einem Maße stattfindet, daß aus der Pulversprengung ein ernstster und bleibender Nachteil, sowohl Grubenbesitzern als Grubenarbeitern erwachsen würde.“

„Ich habe pflichtgemäß in Erwägung gezogen, ob ich die weite Vollmacht, die mir bei Übertragung des Schiedsamts gegeben wurde, gebrauchend, eine Art und Weise ausfindig machen könnte, um die Dampfsohle an den weiten Orten, wo sie jetzt durch Hauen gewonnen wird, zu gewinnen, und bin zu der Überzeugung gekommen, daß im Hinblick auf die große Verschiedenheit in der Struktur der Flöze und in der Verschiedenheit in der geologischen Struktur selbst desselben Flözes, es nicht im Vorteil einer der beim gegenwärtigen Streite beteiligten Parteien oder des Kohlegewerbes im allgemeinen erscheine, eine bindende Regel über die Art und Weise des Arbeitens auszusprechen.“

„Mein Schiedsspruch geht deshalb dahin, daß außer auf Anordnung des Grubenbesizers oder seitens gesetzmäßig bestellter Agenten die Kohle an weiten Orten nicht durch Pulversprengung gewonnen werden soll in allen den Dampfsohlengruben Northumberlands, in denen sie am 15. November 1873 durch Hauen gewonnen wurde.“

Den 25. September 1875.

Rupert Kettle.

Man wird vielleicht sagen, daß das Ergebnis, indem es zeigte, daß die Grubenbesitzer mit ihren Anordnungen Recht hatten, ein den mühseligen und kostspieligen Verhandlungen nicht adäquates gewesen sei. Aber dabei würde man vergessen, daß diese Mühen und Kosten gering waren im Vergleich zu denen, welche ein Ausstand in dieser Frage verursacht hätte, und ferner, daß eben dieses Ergebnis seinen großen Wert darin hatte, daß es gerade die Richtigkeit dieser Anordnungen der Grubenbesitzer auch den Arbeitern darthat. Seitdem ist diese Frage, die stets ein Moment der Gährung gewesen war, verschwunden.

Rehren wir nun zu dem andern Entscheide, zu dem, den Rupert Kettle am 13. März 1875 gefällt hatte, zurück.

Die Depression des Marktes, auf Grund deren Rupert Kettle diesen den Arbeitern ungünstigen Entscheid gefällt hatte, nahm nach demselben noch zu. Die Zeitungen berichteten, daß manche Kohlengruben und Eisenwerke infolge der sinkenden Preise genötigt gewesen seien, den Betrieb einzustellen, und daß andere dasselbe zu thun beabsichtigten. Da verlangte der Grubenbesitzerverband von Northumberland unter Bezugnahme auf das seit Kettle's Entscheidung stattgehabte weitere Sinken der Preise und den vergleichsweise zu hohen Betrag der Kosten im Oktober 1875 eine weitere Lohnreduktion; der Gewerkverein der Arbeiter weigerte sich darauf einzugehen und schlug vor, die Frage vor ein Schiedsgericht zu bringen. Der Vorschlag wurde angenommen. Am 21. Dezember 1875 trat dasselbe in Newcastle zusammen. Es bestand aus zwei Grubenbesitzern und zwei Agenten der Bergarbeiter (Burt und Macdonald) und dem Advokaten (späteren Lordkanzler) Herschell als Unparteiischen. Die Grubenbesitzer wurden vor dem Schiedsgericht durch zwei Grubenbesitzer und den Verbandssekretär des Grubenbesitzerverbandes, die Grubenarbeiter durch den Präsidenten und die beiden Sekretäre des Gewerkvereins vertreten.

Ein charakteristischer Unterschied tritt zwischen den vor diesem und den vor dem ersten Schiedsgerichte geführten Verhandlungen zu Tage. Vor dem ersten trugen sie noch ein stark theoretisches Gepräge; diesmal überwiegen technische und kommerzielle Erörterungen.

Folgendes sind die Hauptpunkte, um welche der Streit sich drehte:

Die Grubenbesitzer gehen aus von einem bestimmten Verhältnis des Lohnes zu den Verkaufspreisen. Doch wird auch wiederholentlich betont, daß sie dieses Verhältnis nicht als ein unter allen Verhältnissen gleich bleibendes anerkennen könnten, und auf die große Mehrung des Arbeitsangebots hingewiesen, die infolge der Heranziehung neuer Arbeiter zur Grubenarbeit während der Periode des Aufschwunges stattgefunden habe. Immerhin aber wird der Grundsatz, daß der Lohn in einem bestimmten Verhältnisse zum Verkaufspreis zu stehen habe, theoretisch nicht mit Nachdruck angefochten. Man hat nur eine eigentümliche Weise ihn anzuwenden. Die Grubenbesitzer nehmen nämlich nicht den Lohnsatz oder den Verdienst des einzelnen Arbeiters als Ausgangspunkt, sondern zählen einerseits alle Löhne jedweder Art, die in sämtlichen zum Verband gehörigen Gruben gezahlt worden sind, und andererseits alle von den Verbandswerken erzielten Verkaufssummen zusammen, und wollen so das Verhältnis dessen, was den Arbeitern von den erlösten Summen zu teil wird, feststellen. Die Folge

ist, daß 1. alle Löhne, die den Arbeitern bezahlt worden sind, deren Produkte gar nicht verkauft worden, sondern auf dem Werke seitens des Besitzers, seitens der Beamten oder als Hauskohle der Arbeiter verbraucht worden sind, dazu dienen, die Lohnhöhe, die zur Berechnung kommt, anzuschwellen, ohne daß denselben ein adäquater Erlös in der zur Berechnung kommenden Verkaufssumme gegenübergestellt wird, — während eigentlich nur diejenigen Löhne verrechnet werden sollten, die für Arbeit, deren Ertrag in der Verkaufssumme figurirt, bezahlt worden sind. — 2. Daß alle Löhne, auch solche, die an Beamte und andere nicht zu dem Gewerkvereine gehörige Personen gezahlt worden und die wohl Erhöhungen aber selten Herabsetzungen erleiden, dazu dienen, die zur Verrechnung kommende Lohnsumme anzuschwellen. — 3. Daß, wenn infolge der Bearbeitung minder mächtiger Flöße oder sonstiger Produktionschwierigkeiten das Ergebnis ein geringes ist und folglich auch weniger beim Verkaufe Erlöst werden kann, während andererseits die zur Förderung gezahlte Lohnsumme gleichbleibt oder sogar wächst, es den Anschein gewinnt, als sei der Anteil der Arbeit am Ertrage größer geworden, und wenn dementsprechend eine Reduktion der Löhne stattfindet, um das alte Verhältnis von Lohn und Verkaufspreis wieder herzustellen, dies eine Abwälzung eines Teiles des Risikos des Betriebs vom Betriebsunternehmer auf den Arbeiter bedeutet.

Als geeignete Vergleichsbasis betrachten die Grubenbesitzer das Verhältnis zwischen Lohn und Preis im Monat April 1871.

Im Januar 1875 sagen sie, habe, wie vor Kettle dargethan worden, der Verkaufspreis nur 64,44 Prozent über den Preisen von 1871 gestanden, der Lohnsatz aber 84,81 Prozent über dem damaligen Lohnsatze. Da sei die Lohnherabsetzung durch Kettle erfolgt. Allein die Preise seien seitdem noch gesunken und ständen nur mehr 40,89 Prozent über denen vom April 1871, der Lohn aber noch 75 Prozent über den damaligen Sätzen. Daher verlangen die Grubenbesitzer eine Lohnreduktion um 20 Prozent.

Wenn die Grubenbesitzer sich mit einiger Reserve zu dem Principe, daß die Löhne mit den Verkaufspreisen schwanken sollen, bekennen, so erklärten sich die Arbeiter mit um so größerem Nachdruck für dieses Princip. Im übrigen sind sie gegen alle Einzelausführungen der Betriebsunternehmer.

Denn einmal seien die Löhne in der Periode von 1871 bis 1873 nicht im Verhältnisse zu den Preisen gestiegen. Diese seien in nicht seltenen Fällen um 200 Prozent, im Durchschnitt um 100 Prozent, die Löhne dagegen seien um nur 50 Prozent gestiegen. Dem entspreche es, daß die Löhne nicht auch in gleichem Maße jetzt herabgesetzt würden. Trügen doch

die Arbeiter schon abgesehen von der Herabsetzung der Lohnsätze ihren Anteil an der Depression, indem infolge von Betriebsbeschränkungen weniger gearbeitet werde. Folglich sei nicht eine Lohnreduktion von 20 Prozent, sondern höchstens eine solche von $6\frac{1}{2}$ Prozent am Plage.

Sodann wenden sie sich mit besonderer Energie dagegen, daß die Preise und Löhne von April 1871 als Vergleichsbasis genommen wurden. Northumberland produziert, wie schon früher bemerkt, 75 Prozent seiner Kohle für die Ostsee. Infolgedessen liegt seine Hauptabfahrzeit in der Zeit, wenn die Ostseehäfen offen sind, und im April bereits ist der Preis der Kohle ein höherer als im November oder gar im Januar, während die Produktionskosten (sowohl die stehenden Betriebskosten als auch die Lohnkosten infolge des intensiveren, Tag für Tag stattfindenden Betriebs) verhältnismäßig fallen. Dieser Prozentsatz gebe also notwendig einen für die Arbeiter ungünstigen Ausgangspunkt, wie umgekehrt das Verhältnis von Lohn und Preis in den stillen Monaten Januar und November einen für sie günstigen Ausgangspunkt gebe. Sie sähen aber überhaupt nicht ein, warum man auf das Jahr 1871 als Ausgangspunkt zurückgehe und nicht auf den Schiedspruch Kettle's im März. Man solle doch fragen, in welchem Maße sich die Preise seit diesem Schiedspruch geändert hätten, und im Verhältnis hierzu die Löhne regeln. Wenn man aber dies nicht wolle, so müsse man wenigstens gleiche Betriebszeiten mit einander vergleichen, nicht den April 1871 mit dem Januar oder November 1875, sondern Januar oder November 1871 mit den gleichen Monaten 1875.

Des weiteren bestreiten sie die Preis- und Lohnangaben der Grubenbesitzer. Die Grubenbesitzer sagten ihnen, die Verkaufspreise, welche die Zeitungen berichten, seien zu hoch; wenn diese aber die Zeitungsnachrichten über die Preise bestritten, so bestritten sie die über Betriebseinstellungen, von denen in Northumberland keine vorgekommen seien. Sie verlangten die Prüfung der Geschäftsbücher durch zwei vereidete Rechnungsverständige, von denen entweder sie einen, oder welche beide der Unparteiische ernennen solle.

Desgleichen protestierten sie gegen die Zusammenziehung der Löhne in eine unkontrollierbare Gesamtsumme. Dies vernachlässige ganz, was der einzelne Arbeiter verdiene; es werde dadurch, wenn infolge minderer Ergiebigkeit der Flöze oder weil der Ausbau der Grube mehr in die Tiefe fortschreite, sich schlechtere Produktionsbedingungen finden, das Risiko, das dem Betriebsunternehmer zufalle, dem Arbeiter aufgehalft; es würde dabei ferner der Lohn von Beamten und anderen Arbeitern, die mit der Förderung der Kohlen gar nichts zu thun hätten, und die in der Zeit von 1871—73 um 100 Prozent in ihrem Einkommen erhöht worden seien,

ohne daß sie jetzt reduziert würden, zu ihren Ungunsten in die zum Vergleiche dienende Lohnsumme eingerechnet. Dem entsprechend verlangten sie genaue Specificierung der Lohnsätze. Wenn ihnen die Prüfung der Lohnangaben nicht ermöglicht werde, würden die von den Arbeitern in das Schiedsgericht gewählten Personen ausscheiden, da ja dann das ganze Verfahren eine Täuschung sei.

Da die von den Arbeitgebern und die von den Arbeitern in das Schiedsgericht entsandten Personen sich nicht einigen konnten, mußte der Unparteiische den Stichtscheid geben. Charakteristisch ist die Argumentationsweise, deren er sich bedient. Ebenso wie Kettle steht er noch unter dem Einfluß der alten Doktrinen mit ihrer Lohnfondtheorie. Und ähnlich, wie im Schiedsspruche vom März 1875 diese Theorie eine wunderliche Rolle spielte, so sucht jetzt Herschell die Arbeiter mit dem Zusammenzählen aller gezahlten Löhne, gegen das sie protestiert hatten, unter Hinweis auf die Lohnfondtheorie zu belehren. Aber die Arbeiter waren mit den Ausführungen Thorntons und J. St. Mill bereits vertraut, und wenn sie die Anziehung der Lohnfondtheorie schon im März 1875 abwiesen, so hatten sie jetzt dafür nur Spott. Das Einfachste wäre freilich gewesen, sie auf die verminderte Zahlungsfähigkeit des Betriebsunternehmers bei sinkenden Preisen und auf die Verschiebung des Arbeitsmarkts zu Gunsten der Grubenbesitzer in Folge der Mehrung der Kohlengrubenarbeiter zur Zeit des Aufschwungs zu verweisen. Dagegen mußte ein so scharf und klar denkender Mann wie Herschell in zwei Punkten den Arbeitern Recht geben, wodurch sich die Waagschale sehr zu ihren Gunsten wandte.

Er erkannte an, daß es nicht angehe, den April 1871, also einem Monat vergleichsweise hoher Preise und niederer Löhne, Zeiten wie November oder Januar, mit regelmäßigen umgekehrten Konjunkturen als Vergleichsbasis gegenüberzustellen, und entschied, daß der Januar 1871 dem Vergleiche zu Grund gelegt werden solle.

Sodann erkannte er das Verlangen der Arbeiter, daß die der Berechnung zu Grund zu legenden Preis- und Lohnangaben nicht einseitig von den Grubenbesitzern gemacht würden, als berechtigt an, und ernannte zwei vereidete Rechnungsverständige zur Prüfung der Geschäftsbücher, wobei diese auch die verschiedenen Kategorieen der gezahlten Löhne zu specificieren hätten.

Diese Prüfung fiel insofern zu Gunsten der Grubenbesitzer aus, als sich zeigte, daß durch Weglassung der Löhne der Beamten und sonstigen nicht in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter von der Lohnaddition, die Löhne im November 1875 statt um 75 Prozent nur um 1 Prozent weniger — um 74 Prozent — diejenigen vom April 1871 überstiegen.

Dagegen zeigte sich eine bedeutende Änderung zu Gunsten der Arbeiter dadurch, daß statt des April der Januar 1871 als Vergleichsbasis genommen wurde. Der Lohn im November 1875 erschien infolgedessen nicht um 75 Prozent, sondern nur noch um 57 Prozent höher als 1871.

Sonach erkannte der Unparteiische, daß eine Lohnreduktion von 8 Prozent unter Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses der Häuerlöhne zu den übrigen Löhnen, der Sachlage entsprechend sei. Die Arbeiter, welche von einer Lohnreduktion von 20 Prozent bedroht gewesen, gewannen somit 12 Prozent, die Arbeitgeber, denen die Arbeiter $6\frac{1}{2}$ Prozent hatten zuzubilligen wollen, eine Kleinigkeit mehr und vor allem das Ausbleiben einer erbitterten Arbeitseinstellung, die auszubrechen gedroht hatte.

Außerdem gab der Unparteiische auf Grund des Einblicks, den er in die Verhältnisse erlangt hatte, noch zwei Ratschläge:

Er forderte sie auf, eine gleitende Lohnskala zu vereinbaren, wonach die Löhne, ausgehend von einem durch Schiedsgericht oder durch Verhandlungen zwischen beiden Teilen festgesetzten Normalverhältnis zwischen Verkaufspreis und Lohnhöhe, entsprechend den Preisschwankungen geregelt werden sollten. Das Schiedsgericht solle dagegen nur in außerordentlichen und vom üblichen abweichenden Fällen angerufen werden.

Ferner riet er zur Errichtung eines permanenten Schiedsgerichts, vielleicht auf zwei Jahre, statt für jeden Fall immer wieder ein neues Schiedsgericht zu wählen.

Der vorstehende Schiedsspruch Herschells ist vom 31. Januar 1876 datiert. Im September desselben Jahres kamen die Parteien zu einem neuen Schiedsspruch zusammen. Die Veranlassung war folgende:

Die Depression des Kohlenmarktes hatte seit Herschells Schiedsspruch nicht ab-, sondern zugenommen. Trotz der angeordneten Lohnreduktion von 8 Prozent erzielten die Grubenbesitzer keinen Gewinn. Der Verband derselben beschäftigte sich eingehend mit der Ergründung der Ursache. Er kam zu dem Ergebnis, daß dieselbe nicht allein in den andauernd hohen Lohnkosten liege.

Northumberland fördert, abgesehen von wenigen Weichkohlengruben, ausschließlich Kohle für die Erzeugung von Dampf, sogenannte Dampfkohle. Um auf dem Marke mit Wales, Schottland, Yorkshire und anderen Kohlendistrikten konkurrieren zu können, muß diese Kohle von großem Umfang und völlig frei von Beimischung von kleiner Kohle, Abfallkohle, sein.

Diese kleine Kohle Northumberlands unterscheidet sich dadurch von der anderer Distrikte, daß sie, vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit, nicht verkokt werden kann und auch für die Prozesse, denen kleine Kohle anderwärts dient,

unbrauchbar ist. Die Folge ist, daß sie in schlechten Zeiten entweder unter völligem Verlust aufgehäuft werden muß oder für einen Preis verschleudert wird, der kaum die Frachtkosten deckt.

Daher bestand bis zum April 1872 der Brauch, die Arbeiter nur für die geförderte Menge großer Kohle zu lohnen. Alle Fördertwagen, die mehr als eine gewisse Menge Kleinkohle enthielten, wurden genullt. Dies war eine Ursache steter Beschwerde seitens der Grubenleute. Sie erklärten es für unmöglich, die große Kohle völlig rein zu liefern, klagten über ungerechte Handhabung des Nullens durch die Beamten, sowie über den Zeitverlust, den die Sonderung der großen von den kleinen Kohlen in der Grube mit sich bringe. Aber auch die Grubenbesitzer fanden dabei keinen Vorteil, denn es häufte sich nun die Kleinkohle in den Gruben auf und es verursachte große Schwierigkeiten, sie daraus zu entfernen.

Als im Jahre 1872 der Aufschwung erfolgte, beschloßen daher die Grubenbesitzer, die Förderung von Kleinkohle ohne Lohnabzug freizugeben. Die Folge war, daß die Menge der geförderten Kleinkohle von 1871 bis Februar 1875 von 34,36 Prozent auf 39,97 Prozent, d. h. um 16 Prozent, und seitdem noch mehr wuchs. Für diese Kleinkohlen waren nun aber dieselben Löhne wie für die Rundkohle zu zahlen.

Da kamen die Grubenbesitzer auf einen Ausweg. Einige von ihnen besaßen Kohlengruben in Wales. Dort hatte man eine Einrichtung getroffen, welche das pekuniäre Interesse des Arbeiters an der geringstmöglichen Förderung von Kleinkohle weckte. Es wurde dort die Förderung beider Arten von Kohlen gestattet, allein die geförderte Menge wurde nach Förderung aus dem Schacht auf einer besonders konstruierten Maschine, genannt „Billy Fairplay“ in Rund- und Kleinkohle gesondert. Nur für die Menge der geförderten Rundkohle wurde der Arbeiter bezahlt. Die Grubenbesitzer schlugen nun dem Gewerbevereine der Grubenleute vor, eine Deputation nach Wales zu entsenden, um das System zu prüfen, was auch geschah.

Betrachtet man nun den Sachverhalt, wie er hier der Darlegung der Grubenbesitzer selbst entnommen wurde, so geht daraus hervor, daß die Einführung der Maschine „Billy Fairplay“ für die nothumbrischen Arbeiter keineswegs fair play bedeutet hätte. Es geht nämlich aus der Darlegung der Grubenbesitzer selbst hervor, daß die Beseitigung des Nullens von Fördertwagen, welche zuviel Kleinkohle enthielten, 1872 im Interesse der Grubenbesitzer selbst beseitigt wurde, weil diese der Anhäufung von Kleinkohle in den Gruben steuern wollten. Deshalb ist es auch nicht am Platze, wenn die Grubenbesitzer sich beklagen, daß infolge des Verlassens

der alten Methode nunmehr mehr Kleinkohle gefördert worden sei, denn ihre Absicht, als sie die alte Methode verließen, war ja eben die, daß die bis dahin in der Grube selbst gestaute Kleinkohle von nun an zu Tage gebracht werde. Entweder mußte man für die besondere Förderung dieser Rückstände von Kleinkohle besonders bezahlen, oder wenn man dies nicht wollte, mußte man ohne Strafe gestatten, daß die Kleinkohle gleichzeitig mit der Rundkohle gefördert würde. Erwägt man, daß nunmehr keine Kleinkohle in den Ruben zurückblieb, so ergibt sich auch, daß die mit der Freilassung der Förderung von Kleinkohle von Strafe eintretende Steigerung der geförderten Kleinkohlenmenge um 16 Prozent nur gering ist und keineswegs eine Mehrung der Kleinkohle an sich bedeutet. Auch ist es charakteristisch, daß die Rubenbesitzer nicht etwa die Rückkehr zu dem vor 1872 angewandten Systeme verlangen, denn dann wäre die Kleinkohle wieder in den Ruben geblieben, sondern die Annahme eines Systems, wonach die Kleinkohle zwar gefördert, aber für ihre Förderung nichts bezahlt wurde. Das vorgeschlagene System bedeutete also nichts anderes, als eine Lohnherabsetzung um den Betrag des Lohnes, der bisher für die Förderung der Kleinkohle bezahlt worden war.

Daher ist es begreiflich, daß die Rubenleute, trotz der Entsendung jener Deputation nach Wales, die Einführung der dortigen Methode verwarfen. Darauf stellte der Rubenbesitzerverband die Arbeiter offen vor die Alternative, entweder in die Anwendung des walisischen Systems oder als Kompensation in eine Lohnherabsetzung von 20 Prozent zu willigen. Dagegen appellierten die Arbeiter an ein Schiedsgericht, was acceptiert wurde. Dieses trat am 26. September 1876 in Newcastle zusammen. Es bestand aus zwei von den Rubenbesitzern als Schiedsrichter delegierten Rubenbesitzern, und den von den Arbeitern zu Schiedsrichtern gewählten Rubenarbeiter-Agenten Th. Burt und Lloyd Jones, dem bekannten Schriftsteller über Arbeiterfragen. Diese wählten den Right Honourable Dr. Lyon Playfair zum Unparteiischen.

Für die Verhandlungen vor diesem Schiedsgericht ist Eines charakteristisch: Waren die vor dem ersten Schiedsrichter Kettle geführten Verhandlungen stark theoretisch gefärbt, und überwog bei dem Schiedsgericht Herschells die Erörterung der technisch und kommerziell ausschlaggebenden Momente, so überwiegen vor diesem Schiedsgericht die Scheinargumente, d. h. Darlegungen, an sich weniger geeignet, die Frage vom wirtschaftlichen Standpunkt zu entscheiden, als vielmehr die Sympathie des Schiedsrichters für die eine oder andere Partei zu erwecken, um ihn zu einer für sie günstigen Entscheidung zu überreden. Es war dies die notwendige Folge der Art

und Weise, wie die Grubenbesitzer die ganze Streitfrage angeregt hatten. Statt offen zu sagen, daß die von Herschell ihnen zugebilligte Lohnherabsetzung ihnen noch ungenügend erscheine, um ihnen das, was sie als billigen Gewinn ansähen, zu garantieren, stützten sie sich auf Nebensächliches, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Sie beginnen mit der Behauptung, daß der Preis der Dampfkohle um weitere 1 sh 6 d seit dem Schiedsspruche Herschells gefallen sei; schon dies gäbe ihnen ein Recht, eine Lohnherabsetzung zu verlangen. Aber die diesem Preisfall entsprechende Lohnherabsetzung hätte ihren Wünschen noch nicht genügt. Daher bleiben sie nicht bei Herschells Schiedsspruch als Vergleichsbasis bestehen, sondern gehen abermals auf das Jahr 1871 zurück — ein Zeichen, daß sie von jenem Schiedsspruch die Meinung hegen, daß er ihnen nicht Genüge gethan habe, und nach einem besseren als dem durch letzteren statuierten Verhältnisse von Lohn und Gewinn suchen.

Sie behaupten daher zweitens, der Preis der Kohle im September 1876 stehe nur mehr 35,91 Prozent über dem von 1871, der Lohnsatz stehe dagegen noch 45,17 Prozent über dem damaligen Lohnsatz.

Allein dies würde nur eine Reduktion der Löhne um 9,26 Prozent rechtfertigen, während sie eine um 20 Prozent beanspruchen. Daher nunmehr ein Angriff auf die Zugrundelegung der Preise als Maßstab für die Regelung der Lohnsätze. Es sei notwendig, abgesehen von den Preisen, auch die Betriebsgestaltung der Gruben in Betracht zu ziehen. Zur Zeit von Kettles Schiedsgericht sei das Prozentverhältnis der Rundkohle zur Kleinkohle gewesen wie 60 : 40. Damals sei die Kleinkohle noch verkäuflich gewesen, und unter solchen Verhältnissen sei somit die Möglichkeit gegeben, daß die Rechnung sich folgendermaßen gestalte:

Rundkohle	60 Tonnen	à	12 sh	=	720 sh
Kleinkohle	40 Tonnen	à	4 sh	=	160 sh
	100 Tonnen			für	880 sh

Der Durchschnittspreis der Kohle würde also 8 sh $9\frac{1}{2}$ d die Tonne betragen, und Lohn und Preis für eine Tonne Kohlen könnten dabei in dem Verhältnis stehen, in dem sie vor dem Schiedsspruch Herschells standen, nämlich 57 und 40 Prozent über den Preisen von 1871.

Angenommen nun, die Rundkohle wäre von 12 sh auf 8 sh $9\frac{1}{2}$ d die Tonne gesunken, die Kleinkohle wäre aber ganz unverkäuflich. Um 100 Tonnen Rundkohle zu fördern, müßten im ganzen 166 Tonnen Rund- und Kleinkohle gefördert und diese Förderung bezahlt werden. Nichtsdestoweniger stellt sich aber hier der Durchschnittspreis der Kohlen ebenso wie im vorigen Falle, nämlich:

Rundkohle	100 Tonnen à 8 sh 9 ¹ / ₂ d	= 880 sh
Kleinkohle	66 Tonnen unterkauft	000 sh
	166 Tonnen	880 sh

Der Durchschnittspreis der verkauften Kohle würde sich hier also immer noch auf 8 sh 9¹/₂ d die Tonne stellen und 40 Prozent mehr als die Preise von 1871 betragen; angenommen der Lohnsatz per Tonne wäre derselbe geblieben, so würde also das Verhältnis dasselbe wie im vorigen Falle erscheinen. Allein die Löhne seien in dem einen Falle solche, die für 166 statt nur für 100 Tonnen, die allein verkäuflich seien, bezahlt worden. Damit stelle sich dar, daß die Löhne vor Herschells Schiedspruch statt um bloß 57 Prozent um 95 Prozent über denen von 1871 standen. Ziehe man aber die Reduktion, welche durch Herschells Schiedspruch eingetreten sei, in Betracht, so ständen demnach die Löhne jetzt 73 Prozent höher als 1871. Während Herschells Schiedspruch konstatiert habe, daß die Preise um 16,69 Prozent mehr als die Löhne gefallen seien, ständen sie also jetzt 73 Prozent schlechter als die Löhne¹.

Es ergebe sich also:

Einmal, daß, obwohl der Preis der Rundkohle um 3 sh 2¹/₂ d per Tonne fallen könne, der Durchschnittspreis der verkauften Kohle doch derselbe bleiben könne;

Sodann, daß, jemehr Rundkohle verkauft werde, destomehr Kleinkohle zum selben Lohnsatz per Tonne gefördert werde;

endlich, daß, obwohl der durchschnittliche Verkaufspreis per Tonne verkaufter Kohle und die Lohnkosten per geförderte Tonne in zwei Perioden unverändert bleiben können, die den Grubenbesitzern zufallende Last in einem Falle sechsmal so groß wie im anderen Falle sein könne.

Dazu komme nun, 4. daß die northumbriischen Grubenbesitzer schon dadurch in der übelsten Lage seien, daß sie ihren Arbeitern außer dem Lohn auch noch Wohnungen, Beiträge zur Wohnungsmiete und Hauskohle gäben, was einer Lohnerhöhung von circa 1 sh pro Tag gleichkomme. In keinem anderen englischen Distrikte, außer noch in Durham, hätten die Arbeiter diese Vorteile.

5. Nichtsdestoweniger erhielten die northumbriischen Grubenleute in Bargeld 20 bis 30 Prozent mehr Lohn, als die übrigen.

¹ Bei dem ganzen Vergleiche wird nie erwähnt, daß 1871 die Kleinkohle, weil nicht gefördert, in den Gruben sich so anhäufte, daß ernsthaft auf Beseitigung derselben gedacht werden mußte, während die Arbeiter seit 1872 die Kleinkohle mit fördern, so daß also 1876 etwas Erwünschtes mehr geleistet wurde, was 1871 nicht geleistet wurde.

6. Dieser hohe Lohn entspreche nicht einer größeren Leistung.

7. Sei die Lage der Grubenbesitzer auch durch das Bergwerksgesetz von 1871 verschlechtert, indem die Arbeiter infolge desselben kürzer arbeiteten und weniger Kohle produzierten.

8. Daß sie erst alle anderen Auskunfts Mittel versucht hätten, daß aber alles vergeblich gewesen sei, und sie demnach jetzt 20 Prozent Lohnherabsetzung verlangen müßten.

Darauf erwidern die Arbeiter.

Sie beginnen mit Bedauern, daß nach den gründlichen vorangegangenen Schiedsprüchen abermals ein neuer notwendig werde. Seit Jahren hätten sie die Grubenbesitzer zur Einführung von gleitenden Lohnskalen und eines permanenten Schiedsgerichts zu überreden gesucht. Nachdem der letzte Schiedsrichter dasselbe empfohlen habe, hätten sie gehofft, daß man zur Einrichtung derselben schreite. Viel Zeit und Kosten wären dann erspart worden. Immerhin sei man froh, daß das Prinzip der Schiedsrichterlichen Erledigung auch von den Grubenbesitzern anerkannt werde.

Hierauf erklären sie, daß sie bereit seien, jedes Herabgehen der Kohlenpreise, das nachgewiesen werde, als Ursache zur Herabsetzung der Löhne anzuerkennen. Da dies aber die einzige Ursache sei, die sie im vorliegenden Falle als maßgebend anerkennen könnten, müßten sie erst alles, was vorgebracht worden sei und nicht zur Sache gehöre, hinwegräumen.

Dazu gehöre vor allem die Kleinkohlenfrage. Sie führen aus, schon früher hätten die Grubenbesitzer für die Förderung der Kleinkohle mitbezahlt, indem schon vor 1872 die geförderte Kleinkohle 34,36 Prozent der Gesamtförderung ausgemacht habe. Desgleichen führen sie aus früheren Aussagen der Grubenbesitzer selbst den Nachweis, daß schon früher diese Kleinkohlen oft unverkäuflich gewesen seien, zu gewaltigen, hinderlichen Haufen sich angeammelt hätten, oft durch Feuer oder auf andere Weise zu Grunde gegangen seien; dann seien wieder plötzlich Perioden gekommen, wo sie große Summen gebracht hätten. Es sei also die augenblickliche Nichtverkäuflichkeit nichts, was die wirtschaftliche Lage der Grubenbesitzer gegen früher verschlechtert habe und daher auch kein Grund zur Herabsetzung des Lohnsatzes.

Daß diese Kleinkohle seit 1872 von 34,36 Prozent auf 39,97 Prozent der Gesamtförderung im Jahre 1875 gestiegen sei, sei nachgewiesen; nicht jedoch, daß seitdem noch eine weitere Zunahme stattgefunden habe. Aber selbst, wenn dies der Fall wäre, trage nicht verminderte Sorgfalt oder Geschicklichkeit des Arbeiters die Schuld, sondern das Anbrechen minder mächtiger Flöße statt der früheren mächtigeren. Jeder aber wisse,

daß ein Flöz von drei Fuß Mächtigkeit ebensoviel Kleinkohle aber weniger Rundkohle gebe, wie ein solches von sechs Fuß Mächtigkeit. Sollte aber für die Förderung der Kleinkohle fürderhin nichts mehr bezahlt werden, so würde es auch gerecht sein, daß sie dem Arbeiter, der sie gefördert habe und nicht dem Grubenbesitzer zugesprochen würde. Ebenfowenig könnten die Häuser, Wohnungsgelder und Hauskohlen, die den Arbeitern geliefert würden, als Ursache der Lohnherabsetzung gelten. Denn diese Emolumente beständen von altersher in der Grafschaft, bedeuteten also keine Verschlechterung der Grubenbesitzer, die zu einer Lohnherabsetzung drängten. Zudem sei die gelieferte Hauskohle eben die Kleinkohle, die man, weil unverkäuflich, als wertlos bezeichne, und die Kosten der Wohnungen seien mit 1 sh täglich viel zu hoch berechnet.

Was den in Bargeld gezahlten Lohn angeht, der 20 bis 30 Prozent mehr als der Lohn der übrigen Grubenarbeiter betrage, so führen sie den Nachweis, daß sie soviel brauchten, um ihre Lebenshaltung aufrecht zu erhalten. Es sei aber nicht richtig, daß die Grubenbesitzer Northumberlands deshalb schlechter daran seien, als die der übrigen Grafschaften, denn abermals führen sie mit Hilfe der Ausfagen eben der gegenüberstehenden Grubenbesitzer den Nachweis, daß die Leistung des northumbrischen Grubenarbeiters die aller übrigen englischen überträfe, und daß sie selbst dargelegt hätten, er bedürfe einer höheren Lebenshaltung zu dieser höheren Leistung.

Endlich müßten sie die Heranziehung des Bergwerksgesetzes als Ursache der Herabsetzung der Löhne zurückweisen. Denn einmal sei dieses Bergwerksgesetz älter als die früheren Schiedsprüche; es könne seit dem letzten Schiedspruch also keine Verschlechterung der Grubenbesitzer in deren Gefolge eingetreten sein. Sodann wirke es in ganz England gleichmäßig, gelte also auch für ihre Konkurrenten. Ferner sei es nicht richtig, daß das Bergwerksgesetz eine Verminderung der Leistung verursacht habe; soweit eine solche eingetreten sei, sei sie die Folge der schon oft erwähnten geringeren Mächtigkeit der Flöze.

„Nachdem wir diese nicht zur Sache gehörigen Dinge erledigt haben“, heißt es dann weiter, „kommen wir zu dem einzigen soliden Argument, das für eine Lohnherabsetzung geltend gemacht wurde: dem Verhältnis der Preise zu den Löhnen.“

Hier wird nun protestiert, daß die Grubenbesitzer statt von dem Verhältnis, wie es durch den letzten Schiedspruch geregelt wurde, als Vergleichsbasis auszugehen, sich einen willkürlichen Ausgangspunkt gewählt hätten, das Jahr 1871. Sie berufen sich auf den Schiedspruch Herschells,

den die Grubenbesitzer doch angenommen hätten, und in dem es heiße: „Ich stimme der von den Grubenarbeitern aufgestellten Anschauung zu, daß der letzte Schiedspruch als Grundlage, als Ausgangspunkt zu nehmen sei.“

Damals habe der Unparteiische gefunden, daß die Lohnkosten per Tonne 57 Prozent über jenen des Jahres 1871 standen, wogegen für die gegenwärtigen Verhandlungen die Lohnkosten von den Grubenbesitzern als 45 Prozent über 1871 stehend bezeichnet worden seien. Demnach würden die Lohnkosten einen Rückgang von 12 Prozent per Tonne aufweisen. Der Durchschnittspreis der Kohle sei aber beim letzten Schiedsgericht als 41 Prozent, bei den gegenwärtigen Verhandlungen als nur 36 Prozent über dem Jahre 1871 stehend bezeichnet worden. Dem Preisfall um 5 Prozent stehe also ein Fall der Lohnkosten um 12 Prozent gegenüber, und daher hielten die Arbeiter statt einer Lohnherabsetzung eher eine leichte Lohnerhöhung für am Platz.

Führten die Grubenbesitzer aber am Schlusse ihrer Argumentation an, daß sie eine Lohnreduktion erst nachgesucht hätten, nachdem alle anderen Wege, um zu einem gewinnbringenden Betrieb ihrer Gruben zu gelangen, vergeblich versucht worden seien, so sei diese Bezugnahme der Grubenbesitzer auf ihren Gewinn sehr bemerkenswert. Bisher hätten sie sich stets geweigert, den Arbeitern eine Bezugnahme auf ihren Gewinn zu verstatten. Warum also, so fragen sie, sollen wir jetzt mit ihren Verlusten zu thun haben, resp. dieselben durch eine Lohnherabsetzung ausgleichen. Da die Grubenbesitzer aber jetzt diese Gewinnfrage aufgeworfen hätten, frugen sie, was sie schon öfters früher gefragt hätten, ob die Grubenbesitzer gestatten wollen, daß Gewinn und Verlust ein beim Schiedspruch zu berücksichtigendes Element bilden solle?

Entsprechend dieser ihrer Erwiderung beantragen sie, die Grubenbesitzer abzuweisen.

Aus der mündlichen und schriftlichen Erwiderung der Grubenbesitzer und der Replik der Grubenarbeiter ist nichts hervorzuheben, außer daß die ersteren unter vielen Lobsprüchen für die Arbeiter ihre Angaben über die ungenügende Arbeitstüchtigkeit der northumbriischen Bergleute zurücknehmen und erklären, daß sie deren Lebenshaltung unter keinen Umständen herabdrücken wollten. „Wir wünschen keine Herabsetzung des Lohnes irgend eines erwachsenen Arbeiters unter 3 sh den Tag, noch auch wünschen wir einen Schiedspruch, der den Lohn des Erwachsenen unter dieses Maß herabsetzt.“

Da die von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter sich nicht einigen

konnten, wurde das Fällen des Schiedspruchs dem Unparteiischen übertragen.

Er erkannte die Berechtigung der Grubenarbeiter vom letzten Schiedspruch, statt vom Jahre 1871, auszugehen an und wies daher alle aus den Kosten der Wohnungen und Hauskohlen und den Lasten des Bergwerksgesetzes abgeleiteten Argumente der Grubenbesitzer kurzer Hand ab.

Übergehend auf den seit dem letzten Schiedspruch eingetretenen Fall der Preise und der Lohnkosten per Tonne sieht er darin keine Ursache, um eine Lohnherabsetzung auszusprechen.

Dagegen legt er der Kleinkohlenfrage eine entscheidende Bedeutung bei. Thatsache sei, daß zur Zeit des letzten Schiedspruchs die Kleinkohle noch verkäuflich gewesen und daß sie es jetzt nicht mehr sei. Unstreitig müsse später die Frage, was für Förderung der Kleinkohle zu zahlen sei, in geordneter Weise geregelt werden. Allein dies sei eine Frage der Zukunft. Die Frage der Gegenwart sei, ob der Ausfall von 40 Prozent im Erlös infolge der Unverkäuflichkeit der Kleinkohle den Grubenbesitzern die Fortzahlung der alten Löhne gestatte. Solange diese Kohle nicht wieder verkäuflich sei, sei dies nicht der Fall.

Nachdem der Unparteiische durch einen vereidigten Rechnungsverständigen die Geschäftsbücher mit Rücksicht auf Preise und Löhne hat prüfen lassen, entscheidet er also:

„Daß alle Häuer, alle unter Tag beschäftigte Arbeiter, alle Arbeiter über Tag, alle Abnehmer an den Förderungsschächten (Bankmen) und Jungen in jeder Art von Arbeit, die diesem Schiedspruch unterworfen ist, um 7 Prozent in ihren gegenwärtigen Lohnsätzen herabgesetzt werden, vorausgesetzt, daß in Durchführung dieser Regel der Lohn keines Erwachsenen unter 3 sh täglich herabgedrückt wird.

„Daß dieser Schiedspruch vom nächsten Zahltag an Beachtung finde.“

„Daß jede der beiden Parteien die Hälfte der Kosten des vereidigten Rechnungsverständigen trage.“

Auf diesen Schiedspruch Playfairs folgte noch ein Schiedsgericht in der northumbriischen Kohlenindustrie, das letzte. Verfolgt man den Verlauf dieser Schiedsgerichte von dem ersten im März 1875 angefangen, so sieht man darin ein, entsprechend der andauernden Depression in der Kohlenindustrie, sich steigendes Verlangen der Grubenbesitzer nach starken Lohnreduktionen. Die Schiedsrichter bewilligen diese Lohnreduktionen, allein sie bewilligen sie nicht in dem von den Grubenbesitzern geforderten Maße. Diese benutzten daher den nach dem Schiedspruch Kettles im März 1875 eintretenden weiteren Preisfall, um abermals eine Lohnreduktion zu bean-

tragen. Um sich den gewünschten Gewinn trotz fallenden Preises zu sichern, den man sonst in Anbetracht des überfüllten Marktes durch einen Lohnkampf erreicht hätte, suchten sie zunächst eine Vergleichsbasis zu gewinnen, die den gewünschten Gewinn garantieren würde, ohne daß man das Verhältnis der Preise und Löhne als maßgebenden Ausgangspunkt für die Lohnregelung aufgeben müßte. Allein die gewählte Vergleichsbasis ist eine gekünstelte und auf Grund einer sachgemäßen Vergleichsbasis läßt sich aus dem Fallen der Preise nicht auf eine Lohnreduktion um 20 Prozent erkennen. Daher denn auch Herschell am 31. Januar 1876 nur auf eine Lohnreduktion um weitere 8 Prozent erkennt. Nun suchen die Grubenbesitzer ihr Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen und stellen die Arbeiter vor die Alternative der Einführung eines neuen technischen Prozesses mit einem Lohnsystem, wobei die Arbeiter einen Teil der bisher geleisteten Arbeit umsonst zu leisten hätten, oder eine abermalige Lohnreduktion um 20 Prozent. Abermals wird nur auf 7 Prozent Lohnherabsetzung erkannt, obwohl die Preise nicht gefallen waren, aber ein Teil des Produkts unverkäuflich geworden war. Da verlangen die Grubenbesitzer 1877 abermals eine Lohnherabsetzung. Es wird wieder ein Schiedsgericht einberufen und Herschell ist zum zweiten Male Vorsitzender. Dr. von Schulze-Gävernitz berichtet¹, daß die Arbeitgeber diesmal mit ihrem Verlangen abgewiesen wurden, da sie nicht hätten nachweisen können, daß sie schlechter als ihre Konkurrenten daran seien. Da mir leider die stenographischen Berichte über dieses Schiedsgericht fehlen, kann ich danach über den Sachverhalt nur Vermutungen anstellen. Allein erwägt man, daß bis dahin das Sinken der Preise der einzige maßgebende Gesichtspunkt für Lohnreduktionen gewesen war, so scheint es, daß die Grubenbesitzer diesmal ein solches Sinken entweder nicht behauptet haben oder nicht beweisen konnten, sondern auf den überfüllten Arbeitsmarkt in den benachbarten Grafschaften Bezug nahmen. Als sie abgewiesen waren, unterwerfen sie sich abermals, aber nur um nach drei Monaten abermals Verkürzung der Löhne um 15 Prozent zu verlangen, und zwar erklärten sie diesmal ausdrücklich, daß sie sich einem Schiedsgericht nicht unterwerfen würden. Es kam zu einer Arbeitseinstellung, bei der die Grubenbesitzer siegten. Herschell hatte eben nicht der verstärkten Macht der Grubenbesitzer inolge der Überfüllung des Arbeitsmarktes Rückficht getragen, und weil er seinen Entscheid nicht so fällt, wie er bei ungestörtem sich Messen der wirtschaftlichen Interessenten ausgefallen wäre, fiel sein Entscheid.

¹ Dr. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. II 353, 365. Leipzig 1890.

Der ganze Verlauf zeigt aufs deutlichste, wie bei Fällen des Entscheids nicht Preishöhe noch Rücksichten auf die Gewinnlage, sondern nur die Berücksichtigung aller Momente, welche das wirtschaftliche Machtverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bedingen, dem Entscheid Bestand geben kann.

Die stärkeren Grubenbesitzer haben in diesem Falle das Schiedsgericht zu Fall gebracht. Es war das letzte Schiedsgericht in der Kohlenindustrie von Northumberland.

V. Die Schiedsgerichte in den Kohlenbergwerken der Grafschaft Durham.

Die Geschichte der Schiedsgerichte in Northumberland zeigt uns die Einrichtung und das Wirken des Schiedsverfahrens da, wo die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber von den beteiligten Parteien nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich anerkannt werden. Von dem alten Streben des Arbeitgebers, den Arbeiter zu beherrschen, ist nichts mehr vorhanden, und damit sind alle aus der Auslehnung des Arbeiters gegen diese persönliche Herrschaft entspringenden Differenzen verschwunden. Nicht alle Differenzen sind damit beseitigt. Es bleiben diejenigen, die auf der Verschiedenheit der Interessen beruhen und man sucht sie mit aller Energie beiderseitig geltend zu machen. Aber es sind Geschäftstreitigkeiten, die ähnlich glatt wie alle anderen Geschäftstreitigkeiten Erledigung finden. Die northumbriischen Verhandlungen können somit als Muster für die Verhandlungen vor Schiedsgerichten dienen.

Einen wesentlich verschiedenen Eindruck erhält man aus den stenographischen Protokollen der Schiedsgerichte in der durhamer Kohlenindustrie. Leider stehen mir nicht die Protokolle über alle diese Schiedsgerichte zur Verfügung. Vor mir liegen nur die des ersten vom Herbst 1874, des vierten vom Juli 1879 und desjenigen vom Februar 1881. Allein da in den letzteren der Verlauf der früheren von beiden Parteien wiederholt erzählt wird, glaube ich doch mit diesem lückenhaften Materiale ein Bild der Entwicklung des Schiedsverfahrens in Durham geben zu können.

Diese Entwicklung ist aus mehrfachem Grund besonders interessant:

Einmal zeigt sie die allmähliche Entwicklung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zu immer größerer Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Zweitens findet sie in einem Gewerbe statt, in dem die Arbeitgeber dem Gewerksvereine, zu der Zeit, da sie sich abspielt, noch keineswegs mit der gleichen Freundlichkeit gegenüberstehen, wie in Northumberland, und

wo dementsprechend die Arbeiter noch fortwährend im Zustand des Mißtrauens und der Gereiztheit verbleiben. Man hat beim Lesen stets das Gefühl eines latent noch bestehenden Kriegszustands, nur daß der Kampf mit advocatischen Kniffen statt mittelst Aussperrung und Arbeitseinstellung ausgetragen wird. Auch spiegelt sich dieser Zustand in der Liebenswürdigkeit der Motive, die der eine beim andern annimmt, und in dem Tone des Wortgefechts, das an Unverblümtheit der Aussprache gar nichts zu wünschen übrig läßt.

Endlich greift diese Entwicklung Platz in der Periode der tiefsten Depression, welche das 19. Jahrhundert aufzuweisen gehabt hat, nachdem vorher der beispielloseste Aufschwung stattgehabt hatte. Sie findet also, wie die in Northumberland, unter den denkbar ungünstigsten Umständen statt, und bei der Feindseligkeit, die zwischen den Parteien besteht, werden nun alle Chancen, welche der Niedergang den Arbeitgebern gegenüber den Arbeitern giebt, rücksichtslos ausgenutzt. In der Erörterung darüber kommen denn einerseits die wirtschaftlichen Anschauungen der Grubenbesitzer, andererseits die socialpolitischen Gedanken der Arbeiter voll zum Ausdruck. Die mir vorliegenden Protokolle sind demnach in wirtschaftlicher und socialer Beziehung ungemein belehrend, dabei sehr geeignet, die Schwächen und Grenzen des Schiedsverfahrens darzuthun.

Die beiden Organisationen, sowohl die der Arbeitgeber als auch der Arbeiter in ihrer heutigen Gestalt, treten 1871 ins Leben.

Vor dem Jahre 1871 waren wenig Schwankungen im Gewerbe.

Die Arbeitszeit der über Tage beschäftigten Arbeiter, sowie der unter Tag beschäftigten, mit Ausnahme der Häuer, war 12 Stunden täglich. Die Häuer arbeiteten in zwei Schichten, die Schicht zu 8 Stunden, Ein- und Ausfahrt inbegriffen. Die eine Schicht trat am Orte die Arbeit an, wenn sie die andere verließ. Diese Angabe beruht auf der Aussage der Arbeitgeber, wogegen die Arbeiter allezeit bestritten haben und bestritten, daß die Schicht der Häuer damals 8 Stunden betragen habe.

Die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Häuers war damals 4,67 Tonnen im Tage.

Der Lohn war nach der eigenen Angabe der Grubenbesitzer niedrig.

Nichtsdestoweniger brachten die Jahre 1869, 1870, 1871 nur geringen Gewinn und sogar Verlust. Der Grund lag in dem niedrigen Stand der Preise.

Da erfolgte der Aufschwung.

Der Gewerkverein bestand 1872 auf Beseitigung der jährlichen Ver-

bindung der Arbeiter, und die Arbeitgeber, um nicht durch einen Streik in der Ausnutzung der Konjunktur gestört zu werden, gaben nach.

Desgleichen genehmigten die Grubenbesitzer die Herabsetzung der Zeit, während welcher Kohlen gefördert wurden, von 12 auf 11 Stunden. Die Arbeiter hatten 10 Stunden verlangt.

Im Februar 1872 verlangte der Gewerbeverein endlich, daß die Löhne erhöht würden, und in einer Verhandlung zwischen beiden Parteien wurde eine Erhöhung des Lohnsatzes von 1871 um 20 Prozent vereinbart.

Allein die Kohlenpreise stiegen immer weiter, und um die Konjunktur auszunutzen, erweiterten die Grubenbesitzer ihre Betriebe. Nicht nur, daß nun tiefer liegende Flöze in Angriff genommen wurden, man begann auch die schlechtesten und mindest ergiebigen Lager abzubauen. Die Nachfrage nach Arbeit stieg.

Unter diesen Verhältnissen erlangten die Arbeiter am 22. Juli 1872 eine weitere Lohnerhöhung um 18 Prozent des Lohnsatzes von 1871, und am 3. Februar 1873 eine abermalige im Betrage von 20 Prozent dieses Lohnsatzes. Die Löhne der Arbeiter waren also seit 1871 um 58 Prozent des damaligen Lohnsatzes gestiegen.

Die Preise waren aber noch weit mehr gestiegen und fuhrten während des Jahres, indes mit großen Schwankungen, fort zu steigen bis 1874. Allein die Grubenbesitzer weigerten sich während des ganzen Jahres 1873, es als leitenden Grundsatz anzuerkennen, daß die Löhne mit den Preisen auf- und abgehen sollten. Sie beriefen sich auf die Eisenindustrie. In dieser schwankten die Löhne genau in dem Verhältnis zu den Preisen, indes sei eine oberste und eine unterste Grenze vereinbart, die der Lohn nie über- oder unterschreiten solle. So erklärten sie die am 3. Februar 1873 bewilligte Lohnhöhe von 58 Prozent über dem Lohnsatz von 1871 als den Maximallohn, den sie bezahlen würden.

Da verlangten im Oktober 1873 die Arbeiter eine weitere Lohnsteigerung um 20 Prozent des Lohnsatzes von 1871 und begründeten ihr Verlangen mit dem weiteren Steigen der Kohlenpreise auf dem Londoner Markte und der Teuerung der Lebensmittel, wie sie damals allgemein war. Das Verlangen wurde abgelehnt. Am 14. November 1873 wiederholte der Gewerbeverein das Verlangen. Abermals berief er sich auf die gesteigerten Kohlenpreise einerseits, die geringe Kaufkraft des Geldes andererseits, und deutete an, eventuell würde man versuchen, die Lohnerhöhung selbst durchzusetzen. Dabei brachte er in Vorschlag, daß das Verlangen einem Schiedsgericht unterbreitet werde.

Die Arbeitgeber lehnten die Lohnerhöhung ab, nahmen dagegen den

Vorschlag der schiedsrichterlichen Erledigung an, nur sollte das Schiedsgericht nicht darüber entscheiden, ob 20 Prozent eine berechtigte Forderung sei, sondern ob eine Lohnerhöhung oder eine Lohnerabsetzung Platz greifen sollte. Dies wurde wiederum von den Arbeitern abgelehnt, die bloß von einer Lohnerhöhung etwas wissen wollten, während umgekehrt die Grubenbesitzer ihren von den Arbeitern stets bestrittenen Satz vorkehrten, daß die im Februar 1873 vereinbarte Lohnhöhe den Maximallohnsatz bedeute.

Über diese Streitigkeiten kam das Jahr 1874. Die Preise begannen zu fallen. Im April war die Eisenindustrie paralysiert; die Kohle für Fabrikverbrauch und Koks blieben ohne Markt, außer in beschränkten Mengen. Nunmehr verlangten die Grubenbesitzer im April 1874 eine Lohnreduktion um 20 Prozent des im Februar 1873 erreichten Maximallohnes. Der Gewertverein genehmigte 10 Prozent. Der Grubenbesitzerverband nahm dies an, erklärte es aber für ungenügend und teilte dies dem Gewertverein mit, gleichsam als Warnung.

Als nun der Preisfall andauerte, benachrichtigte der Grubenbesitzerverband am 17. Juli 1874 den Gewertverein, daß eine sofortige Lohnerabsetzung unerlässlich sei, und am 7. August bezeichnete er den Betrag der unerlässlichen Reduktion als 20 Prozent. Für den Fall der Nichtzustimmung der Arbeiter wurde ein Schiedsgericht vorgeschlagen. Dies führte zu dem Schiedsspruch Russell Gurneys am 3. November 1874.

Bevor von diesem Schiedsspruch weiter die Rede ist, muß indes Einiges nachgetragen werden, was zum Verständnis der ganzen folgenden Entwicklung unerlässlich ist.

Das Eine ist, daß die Grubenbesitzer, wie sie wiederholt betonen, nicht den vollen Vorteil der eingetretenen Preissteigerungen gehabt hätten. Den Hauptgewinn machten die Kohlenhändler. Diesen gegenüber waren die Grubenbesitzer teilweise durch Kontrakte, die zur Zeit des niedrigen Preisstandes abgeschlossen waren, gebunden. Andererseits aber, wenn auch nicht immer an den vollen Preisen der Kohle, machten die Grubenbesitzer einen durch nichts geschmälerten Gewinn an ihrer Kleinkohle. Diese hatte vor 1871 nie ihre Produktionskosten gedeckt. Meist war sie überhaupt unverkäuflich, und über ihre angehäuften Vorräte wurde fortwährend als über einen Schaden und eine Gefahr geklagt. Nun erzielte sie plötzlich erstaunliche Preise. Ja noch mehr: selbst hunderttausende von Tonnen von Kohlenschutt, die bisher als Hindernis auf den Gruben im Wege gelegen hatten, fanden nun willige Käufer, und dienten zur Ausgleichung dessen, was die Grubenbesitzer an die Kohlenhändler verloren.

Das Andere ist der Erlaß des Bergwerksgesetzes vom 10. August 1872.

Durch dasselbe waren eine Reihe der dringendsten Beschwerden der Grubenarbeiter beseitigt worden. Die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern oder in diesen benachbarten Häusern war für ungesetzlich erklärt worden. Die Zahlung nach Gewicht statt nach Maß war gesetzlich angeordnet worden, außer wo die Arbeiter ausdrücklich das Gegenteil mit dem Arbeitgeber bedingen. Den Arbeitern war das Recht eingeräumt worden, auf ihre Kosten einen Kontrolleur des Wiegens bei der Wage anzustellen, der Arbeitgeber sollte diesen Mann an der Wage nicht entfernen dürfen, sondern mußte etwaige Klagen gegen ihn vor den Richter bringen; die Führung von Ventilationschächten wurde gesetzlich angeordnet, und bestimmt, daß kein Junge über 12 und unter 16 Jahren länger als 10 Stunden täglich und 54 Stunden in einer Woche in der Grube beschäftigt werden solle. Dieses Gesetz war vom 1. Januar 1873 ab in Geltung gekommen.

Dieses Gesetz beschränkt, wie gesagt, die Arbeitszeit nur für die Jungen unter 16 Jahren auf 10 Stunden täglich. Es hätte nichts im Wege gestanden, daß die Häuer, die in zwei Schichten sich abwechseln und deren Arbeit viel früher als die Förderung beginnt, nach wie vor gleich lang oder länger in der Grube arbeiteten. Allein nun beging der Gewerkverein der Grubenarbeiter einen Fehler, der ihm, wie die Folge zeigen sollte, bitter zu stehen kam. Die Gewerkvereine der gelernten Arbeiter verfahren in Zeiten des Aufschwungs ganz anders. Sie suchen alsdann durch Überzeitarbeit das Angebot von Arbeit der Nachfrage anzupassen, sie nehmen, da Überzeit relativ besser bezahlt wird, so doppelt Anteil an der Besserung der Konjunktur und verhindern gleichzeitig das Einströmen unverhältnismäßig viel neuer Arbeiter in das Gewerbe. Anders verfahren die Grubenarbeiter. Unter dem Druck der gesteigerten Nachfrage nach Arbeit setzten sie es durch, daß Hand in Hand mit der gesetzlichen Beschränkung des Arbeitstags der Untersechzehnjährigen auf 10 Stunden täglich auch der Arbeitstag der Häuer um 1 Stunde täglich verkürzt wurde, also von 8 auf 7 und $6\frac{1}{2}$ Stunden täglich. Naturgemäß mußte die Nachfrage sich nun anderweitig behelfen, und nun zeigte sich der Nachteil, der aller ungelerten Arbeit anhaftet. Was nützte es, wenn der Gewerkverein allzeit betonte, daß die Arbeit des Häuers eine gelernte Arbeit sei; insoweit dies richtig ist, wurde es oben, S. 31, berücksichtigt; aber wie schon dort gesagt wurde, hindert dies nicht, daß plötzlich Massen neuer, wenn auch minder guter Arbeitskräfte in das Gewerbe gezogen werden. Und so hatte die verkehrte Politik des Gewerkvereins die Folge, daß in der Grafschaft Durham innerhalb zweier Jahre die Zahl der Häuer um 1000, die der übrigen in den Kohlenruben beschäftigten Arbeiter um mehr als 2000 wuchs, im

Ganzen also eine Mehrung der von dem Gewerbe zu ernährenden Arbeiter um 3000.

Die weitere Folge dieser Verkürzung der Arbeitszeit bei steigendem Markte war eine Minderung des auf 1 Häuer fallenden durchschnittlichen Tagesprodukts. Bei einer achtfündigen täglichen Arbeitszeit betrug es 4,67 Tonnen pro Mann, bei siebenstündiger Häuerarbeit nur 4,02 Tonnen. Nun gaben die Arbeitgeber in allen Schiedsgerichten zu, daß dieser Ausfall nicht einer Minderung der Leistung der Arbeiter zu danken sei; vielmehr habe seit der Herabsetzung der Arbeitszeit, da nach der Menge des Geförderten gelohnt werde, die Arbeitsleistung pro Stunde zugenommen. Aber im Ganzen war doch ein Ausfall um mehr als eine halbe Tonne zu verzeichnen. Einerlei nun, was die Ursache hiervon gewesen sein mag, ob, wie die Arbeitgeber sagen, im Kohlenbergbau, wo die Handarbeit Alles sei und eine Minderung der Arbeitszeit somit nicht durch Verbesserungen in den angewandten Maschinen wie in anderen Gewerben aufgewogen werden könne, die Minderung der Arbeitszeit notwendig zu einem Ausfall in der relativen Förderung führe, oder ob sie, wie die Arbeiter sagen, in den schlechten Flözen, die eingeständenermaßen in jenen Jahren in Abbau genommen, und in den 1000 geringwertigeren Häuern, die damals angestellt wurden, oder ob sie, was das Wahrscheinlichste ist, in dem Zusammenwirken der von beiden Parteien hervorgehobenen Umstände zu suchen ist, — die Thatsache, daß der Durchschnittsertrag pro Arbeiter von 4,67 auf 4,02 Tonnen herabging, ist unbestritten.

So lagen die Dinge, als am 13. Oktober 1874 das erste Schiedsgericht in der Kohlenindustrie von Durham in Newcastle zusammentrat, um über die von den Grubenbesitzern verlangte Lohnreduktion um 20 Prozent zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht bestand nur aus je zwei von beiden Parteien ernannten Schiedsrichtern — ohne Vorsitz eines Unparteiischen, — vor denen die beiden Parteien plädierten. Das Verfahren entsprach völlig den Formen vor einem englischen Schiedsgericht in Rechtsfachen, und die Verhandlungen machten einen fast peinlichen advokatischen Eindruck. Unter Anlehnung an den Gedanken eines Gerichts, dessen Spruch ein Recht schafft, das unbedingt zur Durchführung gelangt, einerlei wie es ausfällt, sucht jede Partei — einerlei wie — einen solchen für sich günstigen Spruch zu erzielen. Die Vorstellung, daß in Fragen über den künftigen Arbeitsvertrag ein Spruch nicht haltbar sei, der nur darauf beruhe, daß die eine Partei durch Anwendung dieser oder jener Kniffe die andere vor dem Gericht ins Unrecht setzte, sondern nur der, der auf Ermittlung der vollen Wahrheit beruhe, ist noch nicht durchgedrungen. Daher denn z. B.

die Arbeitgeber sich weigern, die Ausführungen, womit sie ihren Antrag zu begründen suchten, den Arbeitern vor dem Zusammentreten des Schiedsgerichts mitzuteilen. Während sie beliebige Zeit hatten, ihren Angriff zu schmieden, sollten die Arbeiter sofort nach dem ersten Anhören im Stande sein, das Vorgebrachte zu widerlegen. Die Folge war, daß der erste Tag mit dem Verlesen des Antrags der Arbeitgeber und mit Regeln über die Frage der Vertagung, damit die Arbeiter erwidern könnten, zugebracht wurde; daß dann 2 Tage verloren wurden, um den Arbeitern zu ermöglichen, auf alle die vorgebrachten Ziffern zu entgegnen; daß dann wieder 2 Tage verloren wurden, um den Arbeitgebern Zeit zu einer Replik zu lassen. Als die Arbeiter auf diese abermals erwidern wollten, ließen dies die Arbeitgeber nicht zu. In allen Schiedsgerichten in Rechtsfachen habe nur der Kläger das Recht der Replik. Schließlich setzt Dale, einer der von den Arbeitgebern ernannten Schiedsrichter es durch, daß den Arbeitern noch gestattet wurde, eine kurze schriftliche Erwiderung zu den Akten zu geben, auf die die Arbeitgeber abermals erwidern durften.

Ebenso herrisch und einseitig wie rücksichtlich der Ordnung des proceßualischen Verfahrens war das weitere Vorgehen der Arbeitgeber vor dem Schiedsgericht, und obwohl es den Eindruck macht, daß das, was sie vorbrachten, von ihrem Standpunkt aus berechtigt war, führte dies zu einer großen Erbitterung des Tons, in dem die Verhandlungen geführt wurden.

Sie hatten durch Rechnungsverständige, die sie einseitig ernannt hatten, den Durchschnittspreis ermitteln lassen, der nicht von allen Gruben des Verbands, sondern von gewissen als typisch auserwählten Gruben während der Monate Januar 1873 und August 1874 erzielt worden war. Alle Kontrakte waren dabei berücksichtigt worden. Die Durchschnittspreise wurden für jede Sorte Kohle: Hauskohle, Fabrikkohle, Gastkohle, Kotskohle ermittelt. Mit diesen so pro Tonne ermittelten Durchschnittspreisen hatten sie die Gesamtheit der von allen Gruben der Grafschaft während 1873—74 verkauften Tonnenzahl von Kohlen jeder Sorte multipliziert. Das Produkt geteilt durch die Gesamtzahl der verkauften Tonnen ergab den Durchschnittspreis pro Tonne Kohle. Das so gefundene Ergebnis zeigte einen Rückgang der Preise im August 1874 gegen Januar 1873 um 36 Prozent. Nachdem im April 1874 der Lohn bereits um 10 Prozent der im Februar 1873 erreichten Höhe herabgesetzt worden sei, seien die Arbeitgeber also berechtigt, eine weitere Herabsetzung um 26 Prozent zu verlangen. Sie halten sich zu diesem Verlangen um so mehr berechtigt, als durch das Bergwerksgesetz

von 1872 ihre Produktionskosten erhöht und ihre Förderung relativ vermindert worden sei.

Dem gegenüber verlangten die Arbeiter vor allem Prüfung der Bücher durch Rechnungsverständige, die sie ernannt hätten, und ferner Prüfung der Bücher sämtlicher, nicht bloß ausgewählter angeblich typischer Gruben. Beides wurde von den Arbeitgebern als unmöglich zurückgewiesen. Wir werden sehen, daß es bei späteren Schiedsgerichten als etwas Selbstverständliches gilt.

Sodann protestierten die Arbeiter gegen die so ermittelten Preisangaben; die Preisnotierungen auf der Londoner Kohlenbörse zeigten kein solches Sinken der Preise.

Ferner protestierten sie dagegen, daß die Summe der Lohnkosten der Kohle mit der Summe der beim Verkauf der Kohle erzielten Preise verglichen werde. Denn diese bezögen sich nur auf einen Teil der von ihnen geförderten Kohlen. Ein anderer Teil bestünde aus den nicht verkauften, weil aufgestapelten oder von den Grubenbesitzern in der einen oder anderen Weise selbst verbrauchten Kohlen. Wir werden dieser Beschwerde über die Berechnung bis zum letzten Schiedsgerichte begegnen.

Desgleichen weisen sie darauf hin, daß die Preise in der Zeit des Aufschwungs weit mehr als 58 Prozent gegen die Preise von 1871 gestiegen seien. Die Arbeitgeber hätten ihnen dagegen nie mehr als die Lohnerhöhung um 58 Prozent gewähren wollen. Es sei aber völlig unbillig, den Vorteil der Preissteigerung voll und ganz für sich zu beanspruchen und den Nachteil des Preisfalls ausschließlich denen zumuten zu wollen, die an der Preissteigerung nur einen mäßigen Anteil gehabt hätten. Und im Zusammenhang damit kommen zwei Ausführungen vor, die auf Seite der Arbeiter bis zum heutigen Tage wiederkehren und eine principielle Bedeutung haben, nämlich einmal: wenn die Grubenbesitzer sagten, sie bekämen nicht die hohen Preise, welche auf der Kohlenbörse notiert würden, da diese den Kohlenhändlern zuflößen, so sollten sie doch selbst den Kohlenabsatz in die Hand nehmen; jener Gewinn falle ihnen dann ganz zu und sie brauchten nicht den Lohn ihrer Arbeiter unter das Maß des Menschenwürdigen herabzudrücken; sodann: die Arbeiter seien sehr dafür, daß die Arbeitgeber reichlichen Gewinn zögen, allein es sei ihre Sache, wenn sie ihre Geschäfte schlecht führten. Die Verantwortung dafür sei Sache des Betriebsunternehmers. Am wenigsten könnten die Arbeiter dafür aufkommen, wenn sie durch wahnsinnige Konkurrenz unter einander sich ruinierten. Sie möchten dieser Konkurrenz Einhalt thun, das was zum Leben

ihrer Arbeiter nötig sei, auf die Preise schlagen, und an diesen Preisen festhalten.

Ganz besonders aber weisen sie es zurück, daß ihnen die Kosten des Bergwerksgesetzes von 1872 auferlegt würden. Vor Allem wird die Erhöhung der Produktionskosten infolge dieses Gesetzes bestritten. Wenn sie aber auch eingetreten wäre, das Parlament habe dieses Gesetz im öffentlichen Interesse erlassen, weil der Zustand vorher unerträglich gewesen sei. Daher habe auch das Publikum die Kosten zu tragen, nicht der Arbeiter. Dabei komme das Gesetz nicht bloß dem Arbeiter zu gut. Er gewinne allerdings an Sicherheit des Lebens, der Arbeitgeber aber an Sicherheit seines Eigentums, das durch die häufigen Explosionen in gleichem Maße bedroht sei. Es sei am Platze, daß er in den größeren Kosten, wenn diese überhaupt größer seien, die Versicherungsgründe seines Eigentums selbst trage.

Es hat hier kein Interesse, die Negationen, welche die Grubenbesitzer diesen Ausführungen ihrer Arbeiter entgegenstellten, im Einzelnen vorzuführen. Nur das Eine sei erwähnt, daß sie die absolute Gültigkeit des Satzes, daß die Löhne entsprechend den Preisen schwanken sollten, zurückwiesen. Sie wollten einmal ein Maximum und ein Minimum des Lohnsatzes, wie es in der Eisenindustrie gelte, anerkannt wissen, und sodann eine Wandlung des Verhältnisses je nach der Wandlung der übrigen Produktionskosten. Als die Arbeiter darauf erwiderten, die Grubenbesitzer wollten also ein Schwanken der Löhne je nach dem Gewinne, ein Postulat, das von jeher das ihre gewesen sei, wiesen sie auch diesen Gedanken mit Entrüstung zurück. Dies sei ein Gedanke, so unvernünftig und Verwirrung erregend, so gegen alle Grundsätze der Nationalökonomie, daß er bloß ausgesprochen zu werden brauche, damit man ihn zurückweise. Und mit derselben Entrüstung treten sie allen Ausführungen der Arbeiter über Beseitigung des Zwischenhandels in Kohlen und Ausschließung der unbegrenzten Konkurrenz als Gedanken des Wahnsinns entgegen. Desgleichen wollen sie, daß die Arbeiter allein die Kosten der Bergwerksgesetzgebung, wie der niedergehenden Konjunktur tragen. Fragt man aber nach der Maxime der Lohnregelung, welche sie für die ausschlaggebende ansehen, so kann man sie in den Worten zusammenfassen: Eine Lohnherabsetzung, so oft der Zustand des Arbeitsmarkts es gestattet, und eine Lohnerhöhung nur dann und insofern, als der Arbeitsmarkt dazu nötig und die Preise es zulassen. Da der Arbeitsmarkt infolge der zur Zeit des Aufschwungs eingeströmten Arbeitermenge überfüllt war, suchten sie rücksichtslos die Konsequenzen dieser Marktlage zu ziehen, und Berufung auf das ärgerliche Bergwerksgesetz und

sonstige steigende Kosten bei sinkenden Preisen waren nur Argumente, um die nackte Geltendmachung dieses Standpunkts zu verschleiern.

Die, wie schon gesagt, von beiden Seiten in gereiztem Tone geführten Verhandlungen führten zu keiner Einigung der beiderseitigen Schiedsrichter. Darauf wählten diese Russell Gurney zum Unparteiischen und legten ihm den Fall vor. Der Unparteiische teilte nicht ganz den Standpunkt der Arbeitgeber. Er scheint eine Vergleichung der Löhne und Preise von 1871 und 1874 seinem Entscheide zu Grund gelegt zu haben, und entschied, daß die Löhne 30 Prozent über denen von 1871 stehen sollten, was einer Lohnherabsetzung statt um 26 oder 20 Prozent, um nur 9 Prozent gleichkam.

Allein bei diesem Entscheide beruhigten sich die Grubenbesitzer nicht lange. Als die Preise weiter fielen, kamen sie auf ihr Verlangen, welches bei der Überfülle von Arbeitern als durchführbar erschien, zurück, und schon im März 1875 forderten sie abermals eine Lohnherabsetzung um 20 Prozent und wiederholten dasselbe Verlangen um 15,3 resp. 15 Prozent im November 1875 und Mai 1876, ohne indes das erste Mal mehr als 5 Prozent, das zweite Mal mehr als 7 Prozent und das dritte Mal mehr als 6 Prozent Lohnherabsetzung vom Schiedsgericht zugebilligt zu erhalten.

So hatte man denn in der kurzen Zeit zwischen dem Oktober 1874 und September 1876, also innerhalb zweier Jahre, nicht weniger als 4 Schiedsgerichte, bei denen allen es sich um das Verhältnis der Löhne zu den Preisen handelte. Um Mühe und Kosten dieser Schiedsgerichte zu sparen, kam man bei dem Schiedsgericht im September 1876 überein, die Dauer der Brauchbarkeit ihres Entscheides zu verlängern, indem man von der Annahme eines für 2 Jahre gleichbleibenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nach Arbeit ausgehend, für 2 Jahre ein bestimmtes Verhältnis der Löhne zu den Preisen vereinbarte, in welchem die Löhne mit den Preisen auf- und abschwanken sollten. Daß von den Arbeitgebern so hartnäckig bestrittene Princip, daß der Preis der Kohle der wahre Maßstab für die Höhe des zu zahlenden Lohnsatzes sei, war somit für 2 Jahre wenigstens eingeräumt.

Das Übereinkommen betreffend diese „gleitende Lohnskala“ vom 14. März 1877 ist unten im Anhang zu Prof. Munros Abhandlung über die gleitenden Lohnskalen abgedruckt. Es geht daraus hervor, welch' große Fortschritte die Arbeiter seit dem Schiedsgericht von 1874 gemacht hatten. Damals hatte man es für unthunlich erklärt, die Prüfung der Bücher durch Vertrauensmänner der Arbeiter neben den Vertrauensmännern der Arbeitgeber vornehmen zu lassen. Jetzt ist dies ein Bestandteil des Übereinkommens. Damals hatte man es für unmöglich erklärt, daß die Preise

statt nur auf einer Auswahl von Gruben auf allen Gruben ermittelt würden; auch dies ist nun konzediert. Dreimal im Jahre sollen die von den Arbeitgebern und die von den Arbeitern ernannten Rechnungsverständigen den Durchschnittspreis der von allen Gruben während der vorausgegangenen 4 Monate verkauften Kohlen ermitteln. Dabei ist noch ein weiteres Zugeständnis zu verzeichnen: Wenn auch nicht die vom Grubenbesitzer aufgestapelten und von ihm und seinen Arbeitern selbst verbrauchten Kohlen bei der Berechnung mit einbezogen werden, so gelten doch die in den Ziegeleien der Grubenbesitzer verbrauchten gleich den verkauften. Mit der alle 4 Monate erfolgenden Feststellung der Preise war somit auch für die kommenden 4 Monate der Lohnsatz festgestellt.

Aber noch eine Eigentümlichkeit enthielt diese Lohnskala, deren Wirkung verhängnisvoll werden sollte. Als die Arbeiter im Oktober 1873, also zur Zeit des Aufschwungs, eine weitere Lohnerhöhung verlangt hatten, waren sie abgewiesen worden, indem die Arbeitgeber den im Februar 1873 bewilligten Lohnsatz als Maximum bezeichneten, das sie nicht überschreiten würden. Es wurde dabei auf die Eisenindustrie exemplifiziert, deren Lohnskalen ein Lohnmaximum und ein Lohnminimum kannten. Die Arbeiter entsannen sich dieses Vorgangs und bestanden bei Vereinbarung der Lohnskalen nun auf Aufnahme eines Minimums. Die unter Tag arbeitenden sollten während der zwei Jahre nicht unter 7 $\frac{1}{2}$ Prozent, die über Tag arbeitenden nicht unter 6 Prozent ihres damaligen Lohnes reduziert werden. Die über Tag arbeitenden sollten nie weniger als 2 sh 9 d den Tag verdienen. Die Arbeitgeber, die nicht glaubten, daß der Preis innerhalb der vereinbarten Zeit unter das Minimum sinken werde, stimmten dieser Änderung bei.

Der Durchschnittspreis der Tonne Kohle an der Grube war zur Zeit der Vereinbarung der Skala 5 sh 8,14 d; der Durchschnittslohn des Häuers jeder Grube wurde auf 5 sh $\frac{3}{4}$ d per Schicht festgesetzt. Aber unmittelbar, nachdem die Skala vereinbart war, wurde ermittelt, daß der Preis auf den angenommenen Minimalatz gesunken sei, und demgemäß wurde auch der Lohn auf den vereinbarten Minimalatz von 4 sh 8 $\frac{1}{4}$ d per Schicht reduziert. Allein die Preise sanken noch viel tiefer. Der Lohnsatz dagegen, der bei dem Minimum angelangt war, konnte nicht tiefer sinken.

Was waren die Folgen?

Es ist äußerst bemerkenswert: der Kohlenmarkt war relativ überfüllt, und deshalb waren die Preise herabgegangen, die miteinander konkurrierenden Grubenbesitzer aber suchten das Heilmittel für die Not, in der sie sich befanden, in der Vergrößerung der Ausbeute. Sie stellten an den Gewerk-

verein der Arbeiter das Anfinnen, in eine Verlängerung des Arbeitstages von 10 auf 11 Stunden zu willigen, damit ihre Produktionskosten, abgesehen vom Lohne, sich auf eine größere Produktmenge verteilen.

Der Gewertverein lehnte das Anfinnen ab, da der Fall im Vertrag über die Lohnskala nicht vorgesehen sei. Die Sache wurde dem Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Ausschusses zur schiedsrichterlichen Entscheidung übertragen. Dieser entschied, der Arbeitstag solle von 10 auf 11 Stunden verlängert und der Durchschnittssatz des Lohnes der Häuer entsprechend der verlängerten Stundenzahl erhöht werden. Ein Arbeitstag von 11 Stunden mit zwei Schichten von Häuern bedeutet aber eine Verlängerung der Schicht von 7 auf $7\frac{1}{2}$ Stunden, Ein- und Ausfahrt mit eingeschlossen, was wiederum ein Arbeiten von 6 statt $5\frac{1}{2}$ Stunden am Orte bedeutet. Die Grubenbesitzer behaupten, daß infolge davon die durchschnittliche Ausbeute des Häuers pro Tag von 4,02 auf 4,24 Tonnen gestiegen sei.

Aber die Nachfrage nach Kohle nahm noch weiter ab und das gestiegene Angebot hatte nur noch weiteres Sinken der Preise zur Folge. Da wurden eine Reihe von Gruben geschlossen und zwar bis zum Ende des Jahres 1878 38. Nun fand folgende systematische Umgehung der vereinbarten Lohnskala statt. Beim Abbau von 65 verschiedenen Flözen wurden die Löhne um einen Betrag zwischen $2\frac{1}{2}$ und 20 Prozent herabgesetzt. Beklagten sich die Arbeiter, daß der Durchschnittslohn in der Grube nicht mehr dem Minimumsatz der Lohnskala entspreche, so drohten die betreffenden Grubenbesitzer mit Schließung der Grube, falls die Sache vor den gemeinsamen ständigen Ausschuss gebracht werde. Beschwerzte sich aber der Gewertverein beim Grubenbesitzerverband und forderte er diesen auf, seine Mitglieder dazu anzuhalten, den vereinbarten Minimallohn zu zahlen, so brachte dieser die Sache vor den gemeinsamen ständigen Ausschuss. Aber bevor die Angelegenheit da zur Verhandlung kam, wurden alle unter dem Minimallohn beschäftigten Arbeiter von den betreffenden Grubenbesitzern entlassen, und bei der Berechnung des Durchschnittslohns der Grube zeigte sich dann, daß dieser dem vereinbarten Minimumsatz entspreche. Es geschah dies besonders seitens der Grubenbesitzer, die mit geringem Kapital arbeiteten, und seitens solcher, die wenig mächtige oder tiefliegende Flöze abbauten. Dem Gewertverein blieb sonach nichts übrig, als unter Protest die systematische Verletzung der getroffenen Vereinbarung zu extragen.

Kein Zweifel, daß der Fehler in der Festsetzung des Lohnminimums durch die Skala lag; aber dieser war durch die Aufstellung eines Lohnmaximums zur Zeit des Aufschwungs hervorgerufen worden. Während die Arbeiter nicht vollen Anteil an dem Aufschwung gehabt hatten, trugen sie

sich nunmehr mit der Empfindung, daß die Grubenbesitzer die Folgen des Niedergangs ihnen voll und ganz auflasteten. Daher eine große Erbitterung.

Als nun die Lohnskala durch Ablauf der vereinbarten Zeit auch formell ihr Ende erreicht hatte, beantragten die Grubenbesitzer am 11. Januar 1879 eine Lohnreduktion um 20 Prozent für alle Arbeiter unter Tag, und von 12¹/₂ Prozent für alle über Tag beschäftigten; doch sollte der Lohn nicht unter 2 sh 6 d täglich sinken. Der Gewerkverein beantragte darauf die schiedsrichterliche Erledigung der Frage. Allein die Grubenbesitzer waren der Meinung, daß alle bisherigen Schiedsgerichte nicht bloß in Durham, sondern auch in Northumberland, Yorkshire und anderwärts stets in ungenügendem Maße auf Lohnherabsetzung erkannt hätten und zogen die Verhandlungen bis zum April 1879 hin. Insbesondere im März stapelten sie große Kohlenvorräte auf den Gruben auf, um im Falle eines Strikes die Bedingungen diktieren zu können. Da stellten die mißtrauisch gewordenen Arbeiter im April die Arbeit ein, um ein Schiedsgericht zu erzwingen.

Die Erbitterung der Arbeiter war groß. Sie standen unter dem Eindruck, daß sie nicht ehrlich behandelt worden seien. Am Aufschwung hatte man sie nicht voll teilnehmen lassen; nun sollten sie die Folgen des Niedergangs bis zur Hefe kosten. Jene ihnen nachteiligen Vereinbarungen hatten sie nach dem Zeugnis Dales, der auf Seiten der Arbeitgeber als Schiedsrichter fungierte, aufs ehrlichste innegehalten; nun waren die ihnen günstigen Vereinbarungen von der anderen Seite umgangen worden. Es war dies nicht bloß da geschehen, wo dem Arbeitgeber wirklich keine Wahl blieb zwischen der Schließung der Grube oder einer Lohnreduktion, sondern es war mit der Schließung der Grube oft unnötig gedroht worden, bloß um die Arbeiter zum Abgehen von der getroffenen Vereinbarung zu zwingen, — in einem Falle war die Sache so stark, daß sogar der Grubenbesitzerverband gegen den betreffenden Grubenbesitzer einschritt. Dazu kam, daß die Grubenbesitzer, welche erklärt hatten, bei den alten Löhnen nicht weiter existieren zu können, eine gewisse Kategorie von Arbeitern, die Deputies, Häuer, die gelegentlich auch als Aufseher in den Gruben gebraucht wurden, von der Lohnreduktion ausschlossen unter der Bedingung, daß sie aus dem Gewerkverein der Grubenarbeiter austreten würden. Konnte diesen Arbeitern der höhere Lohn weiter bezahlt werden, warum nicht den übrigen, zumal ja die Grubenbesitzer auch in den früheren Fällen stets erklärt hätten, ohne eine Lohnreduktion um 20 Prozent oder ähnlich hohe Prozentsätze nicht weiter produzieren zu können, und schließlich bei Lohnreduktion von nur 5 Prozent

oder ähnlichen geringeren Prozentsätzen ruhig weiter produziert hatten. Man glaubte nicht an den Preisfall, wohl aber glaubte man an die Absicht der Grubenbesitzer, den Gewerbeverein und das schiedsrichterliche Verfahren zu beseitigen. Dazu kam, daß Agenten der Grubenbesitzer von Belegenschaft zu Belegenschaft zogen, um die Arbeiter durch Einschüchterung zur Unterwerfung zu bringen, was in wenigen Fällen sogar Gewaltthätigkeiten seitens junger Bursche und Arbeiterfrauen, wie in alten Zeiten, zur Folge hatte. Doch erschienen diese Fälle als vereinzelte, wenn man bedenkt, daß 50 000 Arbeiter während sechs Wochen ausstanden.

Den Gewerbevereinsleitern wird das Zeugnis gegeben, daß sie sich alle Mühe gaben, die Masse sowohl in Ordnung zu halten, als auch zur Annahme vernünftiger Bedingungen zu bewegen. Von ihnen gingen auch die Friedensvorschläge aus. Der Führer des Gewerbevereins, W. Crawford, beantragte, die Grubenbesitzer möchten in die Niederlegung eines gemeinsamen Ausschusses willigen, um alle zwischen Besitzern und Arbeitern schwebenden Fragen zu regeln. Die Grubenbesitzer stimmten zu, und am 14. Mai übertrug der ad hoc gewählte gemeinsame Ausschuss dem Grafschaftsrichter von Northumberland die Schlichtung der Streitfrage. Dieser entschied, es solle sofort eine Lohnreduktion von $8\frac{3}{4}$ Prozent für die unter Tag und von $6\frac{3}{4}$ Prozent für die über Tag beschäftigten Arbeiter eintreten, für die Restforderung seien die Grubenbesitzer an ein Schiedsgericht zu verweisen.

Damit waren die Löhne unter das Niveau von 1871 gesunken. Der Aufschwung hatte ihnen bis 1873 58 Prozent Lohnerhöhung gebracht; die seit 1874 eingetretenen Lohnreduktionen betragen 59 Prozent der damals erreichten Lohnhöhe. Doch war durch das Erkennen auf ein Schiedsgericht das Princip der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen gerettet.

Dieses Schiedsgericht trat im Juli 1879 in London zusammen. Sehen wir uns dasselbe näher an, so zeigt sich der große Fortschritt, der in prozessualer Beziehung seit dem ersten Schiedsgericht im Jahre 1874 gemacht worden war. Die Verhandlungen finden statt vor dem Unparteiischen, damals Graf Derby, der nicht erst nach Abschluß der Verhandlungen, sondern vor deren Beginn von den Schiedsrichtern beider Parteien gewählt wurde und die Verhandlungen leitete. Schon diese Thatsache gab den Verhandlungen ein weit ruhigeres Gepräge. Sodann nicht mehr das Streben durch advokatische Kniffe den Gegner nicht voll zur Darlegung dessen, was er zu sagen hat, kommen zu lassen. Die Arbeitgeber beginnen mit einer begründeten Darlegung ihrer Forderung. Da diese Darlegung den Arbeitern

Schon vorher mitgeteilt worden ist, sind diese im Stande, sofort ihre Erwiderung vorzutragen. Zwei Tage darauf tragen die Arbeitgeber ihre Replik vor, die den Arbeitern den Abend vorher bereits vorgelegen hat, und diese sind dadurch in Stand gesetzt, sofort ihre abermalige Erwiderung folgen zu lassen. Noch ist es gestattet, den Vortrag jeder Darlegung mit Fragen zu unterbrechen. Aber diese sind vergleichsweise selten geworden. Am Schlusse jeder Darlegung gleichfalls eine kurze erläuternde Diskussion; nur an den Schluß der letzten Erwiderung der Arbeiter knüpft sich eine eingehende, sehr instruktive Debatte unter gegenseitiger Befragung seitens der Parteien über alle bei dem Streitfalle in Frage kommenden Gesichtspunkte. Es läßt sich nicht leugnen, daß die meisten der erschienenen Arbeitgeber noch immer versuchen, die Antwort auf unangenehme Fragen zu umgehen, und daß es oft ganz besonderer Geschicklichkeit und Festigkeit seitens des Fragestellers bedarf, um sie zur offenen Beantwortung der gestellten Fragen zu nötigen. Auch werden noch oft allgemeine Behauptungen aufgestellt, die alsbald, wenn sie substantiiert werden sollen, zusammenbrechen oder aufgegeben werden. Allein man hat den Eindruck, als ob gerade die vornehme Persönlichkeit des Unparteiischen hier den Arbeitern zu gute kommt. Die Arbeitgeber scheuen sich aus der Rolle der gleichberechtigten Partei herauszufallen und die herrischen Töne der Verhandlung von 1874 anzuschlagen. Die Arbeiter andererseits haben die Empfindung, durch Offenheit und würdiges Benehmen auf den Unparteiischen wirken zu können. Endlich führt das Streben, dem außerhalb des Gewerbes stehenden alle entscheidenden Punkte klar zu machen, zu einer fast erschöpfenden Erörterung der Sachlage. Ich hebe aus dieser Erörterung die folgenden Punkte hervor:

Der erste Punkt, um den die Verhandlung sich dreht, ist das von den Grubenbesitzern behauptete Sinken der Preise. Die Arbeiter geben zu, daß die Preise gesunken sind, allein sie bestreiten das von den Grubenbesitzern behauptete Maß des Sinkens. Dies führt zur eingehenden Erörterung der Methode bei Ermittlung der Preise. Diese Methode besteht darin, alle während eines Monats erzielten Kaufschillinge zu addieren und dergleichen die Gesamtheit der während dieses Monats geförderten Tonnenzahl festzustellen. Die Teilung der Summe der Kaufschillinge durch die Gesamtheit nicht der verkauften, sondern der geförderten Tonnenzahl ergibt den Preis per Tonne. Dies wird als eine ungerechte Methode angegriffen. Denn wie vorstehend schon öfters berührt wurde, kommen die dabei für den eigenen Gebrauch des Grubenbesitzers und seiner Werke geförderten und die von ihm aufgestapelten Tonnen nur bei der Feststellung des Di-

visors, nicht aber bei der des Dividends, zur Berechnung. Die Folge ist, daß der zur Berechnung kommende Tonnenpreis sich weit niedriger als der wirkliche stellt.

Ein anderer wichtiger Punkt betrifft die Rückwirkung des Bergwerksgesetzes von 1872 auf die Produktionskosten. In der Diskussion desselben ergibt sich folgendes: durch die Reduktion der Arbeitszeit wird die Arbeitsleistung des Häuers innerhalb einer Stunde erhöht. Darüber ist kein Streit zwischen den Parteien. Die Steigerung der Leistung per Stunde wird von den Grubenbesitzern selbst zugegeben. Allein infolge der Minderung der Stundenzahl wird das Gesamtprodukt per Tag ein geringeres. Dies wird von den Arbeitgebern dargethan. Die Folge ist, daß die Produktionskosten im Verhältnis zum erzielten Produkt steigen. Die Arbeiter befürworten nun ein doppeltes oder dreifaches Schichtsystem bei kurzer Schichtdauer. Da dabei die Arbeitsleistung des Häuers per Stunde die größte sei, würde, wenn mehrere Schichten aufeinander folgten, das Gesamtprodukt auch per Tag am größten sein. Die Folge sei also, daß die Produktionskosten im Verhältnis zum Produkt sanken. Diese Ordnung der Arbeitszeit, welche die für die Arbeiter wünschenswerteste sei, sei also auch die vorteilhafteste für die Grubenbesitzer. Allein, während für die Arbeiter der Vorteil entsteht, daß bei solcher Arbeitsordnung die Reservearmee der Unbeschäftigten, die den Lohn drückt, verschwindet, ist das eben der Grund, warum die Arbeitgeber daran keinen Gefallen finden. Doch sprechen sie diesen Grund nicht ganz offen aus. Sie beschränken sich auf die Bemerkung, es käme sie doch teurer, weil dann mehr Wohnhäuser für die größere Anzahl Arbeiter beschafft werden müßten; — eine Bemerkung, die unzureichend ist, da selbst in Northumberland und Durham nicht alle Arbeiter Wohnhäuser erhalten, in den übrigen Grafschaften aber dies gänzlich unbekannt ist. Nun besteht aber gerade in Northumberland und Durham das doppelte Schichtsystem, in den übrigen Grafschaften nicht. Es bleibt also nur die Rücksicht, es könnte die den Lohn drückende Reservearmee der Unbeschäftigten abnehmen.

Als letzten Punkt will ich noch die über die Principien der Lohnregelung und der Regelung der Produktion zwischen beiden Parteien geführten Erörterungen berühren.

Die Grubenbesitzer berufen sich auf das unerbittliche Naturgesetz von Angebot und Nachfrage, das die Lohnregelung beherrsche. Maßgebend für die Lohnhöhe könne nur sein die Zahl der vorhandenen Grubenarbeiter und die größere oder geringere Nachfrage nach Kohlen. Sinke die Nachfrage nach Kohlen, so müsse der Lohn herabgesetzt oder die am ungünstigsten arbeitenden Gruben müßten geschlossen werden. Dann verliere eine ent-

sprechende Anzahl Arbeiter die Beschäftigung. Werde der Lohn dagegen herabgesetzt, so könne eine größere Anzahl beschäftigt werden.

Die Arbeiter dagegen berufen sich auch auf ein Naturgesetz. „Ist es den Grubenbesitzern von Durham nicht aufgefallen, daß wir in dieser Grafschaft Naturgesetze haben, die täglich bei Tausenden von Personen wirksam sind, die Gesamtheit ihrer Verdauungswerkzeuge beeinflussen und laut verkünden, daß jede dieser Personen nicht bloß zweimal im Monat, sondern Tag für Tag ein volles Angebot gesunder Nahrung erhalten muß? Sie können aber nicht einmal dieses Angebot heute erhalten. Was wird erst eintreten, wenn die gegenwärtigen Löhne herabgesetzt werden? Keine Sophistik, nicht einmal die nichtswürdigen Grundsätze der Arbeitgeber-Rationalökonomie können die Wirkung dieser Naturgesetze aufhalten. Sie sind unter allen Umständen thätig, und jetzt schon bearbeiten sie nicht selten leere Mägen und ächzende Herzen; wenn die Löhne aber weiter herabgesetzt werden, so wird dies die Zunahme des Elends im Heim von Zehntausenden bedeuten und die Grafschaft in eine Fabrik vorzeitiger Grabstätten verwandeln. Wenn der Arbeiter gemäß den Gesetzen der Arbeitgeber-Rationalökonomie nackt ausgezogen werden soll, mag ein Tag kommen, wo er seinen Schutz außerhalb der Gesetze sucht, und dies ist, was alle nachdenkenden Männer verhüten sollten. Und mögen die Grubenbesitzer nicht vergessen, daß die Geschichte sich wiederholen kann. Nicht hungrige, aber ausgehungerte Menschen kennen kein Gesetz und sind nicht zur Annahme von Vernunft zu bringen, in anbetracht davon, daß ihr ausgehungertes Zustand verkündet, daß sie die Grenzen überschritten haben, wo sowohl Vernunft wie Menschlichkeit die Angelegenheiten des Lebens regeln.“

Mit anderen Worten: Die Arbeiter verlangen das Festhalten an einem Minimallohn. Sie haben einen geschickten Anwalt ihrer Ideen in dem von ihnen ins Schiedsgericht gewählten Lloyd Jones, dem alten Oweniten und hervorragenden Beförderer des Genossenschaftswesens. Der Lohn sei nicht der einzige Posten unter den Produktionskosten des Arbeitgebers, und unter diesen Kosten seien manche, die nicht wandelbar sondern fest seien; so die Bergwerksabgaben. Warum sollten nicht auch die Löhne einen Punkt haben, unter den sie nicht sinken könnten? Man sagt, dann müßten eine Menge Arbeiter unbeschäftigt bleiben und eine Anzahl Gruben geschlossen werden. Dies sei aber nicht wahr. Habe denn die konstante Lohnherabsetzung seit 1874 zu einer Vermehrung der beschäftigten Arbeiterzahl geführt oder habe sie das Schließen der Gruben verhindert? Von 1874—78 sei, wie die in dem folgenden Abschnitt veröffentlichte Tabelle der in England beschäftigten Grubenarbeiterzahl zeigt, Hand in Hand mit

den Lohnherabsetzungen die Zahl der beschäftigten Grubenarbeiter herabgegangen. Im Jahre 1878 betrug sie 53 500 weniger als 1874 und nach den Angaben der Grubenbesitzer selbst seien von 1874—79 in Durham allein 52 Gruben geschlossen worden. Die Lohnherabsetzung habe also nicht die Entlassungen von Zehntausenden von Arbeitern und nicht die Schließung einer großen Anzahl von Gruben verhütet. Die Sache sei eben die, wenn heute eine Lohnherabsetzung stattfinde, produziere ein jeder Grubenbesitzer nur noch mehr, um durch vermehrte Produktion den durch den Preisfall hervorgerufenen Ausfall an seinem Gewinn zu decken. Die Konkurrenz unter den Grubenbesitzern führe also beim Sinken der Preise statt zu einer Minderung zu einer Steigerung der Produktion und demgemäß zu weiterem Sinken der Preise, zu abermaligen Lohnherabsetzungen und Verlängerungen der Arbeitszeit, bis schließlich die Preise so niedrig seien, daß trotz allen den Arbeitern zugemuteten Glanz die Gruben dennoch geschlossen würden und beim Arbeiter der Punkt der Verzweiflung und Auflehnung gegen alles Bestehende erreicht sei. Daher sollten die Grubenbesitzer eine Vereinbarung treffen, vermöge deren sie ihre Produktion vernunftgemäß regelten und die bisherige wahnsinnige Konkurrenz ausschließen. Dann könnten sie auch Löhne bezahlen, bei denen die Arbeiter bestehen könnten. Die Grubenbesitzer könnten aber leicht solche Vereinbarungen treffen, denn sie hätten das Monopol der Kohle in England. Es komme keine fremde Kohle ins Land und alle, die Kontrakte abschließen und weitaussehende Pläne ausführten, würden den Minimalpreis der Arbeit und der Kohle ebenso gut wie jeden andern zum Bestandteil ihrer Berechnungen machen. Nicht die fremde Konkurrenz, sondern nur die wahnsinnige Konkurrenz von Distrikt zu Distrikt sei es, die den Preis und die Löhne drücke.

Die Arbeiter befürworteten also im eigenen Interesse eine Kartellverbindung der Grubenbesitzer. Hätten sie den Gedanken zu Ende gedacht, so hätten sie auch auf den einzigen von diesen erhobenen Einwand, daß sie auch Kohle für den Weltmarkt produzierten, erwidern können. Haben doch andere Kartelle gezeigt, wie man, wenn man nur im Inland die Preise so hoch zu halten vermag, daß sie die sämtlichen Generalkosten und die Specialkosten des im Inland verkauften Produktes decken, dennoch zu einem niedrigen Preise, so lange dieser nur die Specialkosten der exportierten Produktionsmenge deckt, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren vermag. Im Ganzen aber bieten gerade diese Erörterungen vor dem Schiedsgerichte vom Juli 1879 das allergrößte Interesse.

Wenn nicht diese — denn Graf Derby gilt als Nationalökonom alter Schule — wohl aber die übrigen Ausführungen der Arbeiter scheinen

nicht ohne Einfluß auf den Unparteiischen gewesen zu sein. Statt der von den Arbeitgebern verlangten Lohnherabsetzung um weitere 11 $\frac{1}{4}$ Prozent entschied er, daß eine solche von nur 1 $\frac{1}{4}$ Prozent stattfinden solle.

Damit war der tiefste Stand der Preise und Löhne in der Kohlenindustrie erreicht. Es erfolgte nun ein allmählicher Wiederaufschwung des Gewerbes und auf die Periode der Schiedsgerichte ohne und mit gleitenden Lohnskalen folgte eine Periode der Lohnskalen ohne Schiedsgerichte. Sie erhellt aus der im folgenden Abschnitt abgedruckten Abhandlung Munros. Allein zuvor muß noch des Schiedsgerichts vom Februar 1881 Erwähnung geschehen.

In Lord Derbys Schiedsspruch war eine Streitfrage gar nicht berührt worden. Ich habe oben angeführt, daß die Grubenbesitzer bemüht gewesen seien, gewisse Arbeiterkategorien, die Aufseher, dadurch dem Gewerbeverein der Grubenarbeiter abtrünnig zu machen, daß sie sie bei Lohnreduktionen von der Reduktion ausschloffen für den Fall, daß sie aus dem Grubenarbeiterverein austräten. Dies hatte zu einer besonderen Erbitterung der Arbeiter geführt, die darin das Streben erkannten, ihren Verein in die Luft zu sprengen oder mindestens zu schwächen. Die Frage blieb brennend auch im Anfang der Periode der gleitenden Skala, als die Preise sich wieder zu heben begannen. Die Grubenbesitzer ließen den Aufsehern, die, statt dem neu für sie ins Leben gerufenen Gewerbeverein der Aufseher beizutreten, es vorgezogen hatten, dem Grubenarbeiterverein treu zu bleiben, die ihnen nach der Lohnskala bei steigenden Preisen zukommenden Lohnerhöhungen nicht zu teil werden. Nach einer gereizten Korrespondenz kam die Angelegenheit vor einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Parlamentsmitglieds John Hinde Palmer als Unparteiischen zum Austrag. Die Verhandlungen zeigen proceßualisch abermals einen Fortschritt. Früher war es den Parteien gestattet, die Verlesung der Parteischriften des Gegners mit Fragen zu unterbrechen. Dies wird als Störung jetzt ausgeschlossen. Die Fragen und Diskussion wird auf den Zeitpunkt verschoben, wenn beide Parteien ihr erstes Schriftstück, und dann wieder auf den, wenn sie ihr zweites Schriftstück verlesen haben. Materiell endet das Schiedsgericht mit einem Siege der Arbeiter. Der Unparteiische entschied, daß die zum Gewerbeverein der Grubenarbeiter gehörigen Aufseher bei der Löhnung in keiner Weise anders als die nicht dazu gehörigen zu behandeln seien. Damit erst war die volle Anerkennung des Gewerbevereins als des wahren Vertreters aller Grubenarbeiter der Grafschaft Durham errungen und ausgesprochen.

VI. Lohnskalen ohne Schiedsgerichte.

Das Schiedsgericht von 1877 war das letzte Schiedsgericht in einer Lohnfrage in Northumberland, das von 1879 das letzte in einer Lohnfrage in Durham. Beide Parteien zeigten sich von den Ergebnissen der bisherigen Schiedsgerichte nicht so befriedigt, daß sie dieselben als bleibende Institution beibehalten wollten.

In Northumberland hatten die Arbeitgeber sich nur formell dem sie abweisenden Schiedsspruch Herschells unterworfen; sie hatten 3 Monate, nachdem er in Kraft getreten war, ihren Arbeitern gekündigt und gegen einen Strike ihre Forderungen durchgesetzt. In dem Schiedsgericht der Durhammer Kohlenindustrie im Jahre 1879 hatten die Arbeitgeber wiederholt die von den bisherigen Schiedsgerichten ausgesprochenen Lohnherabsetzungen als der Marktlage in keiner Weise entsprechend bezeichnet und es läßt sich annehmen, daß sich diese Empfindung steigerte, als Lord Derby statt der verlangten Lohnherabsetzung um 11¹/₄ Prozent nur eine solche von 1¹/₄ Prozent aussprach.

Man sollte danach meinen, in dem Maße, in dem die Arbeitgeber mit den Schiedsgerichten unzufrieden, seien die Arbeiter damit zufrieden gewesen. Aber auch dies ist nicht der Fall, und liest man die von Macdonald, Burt und Anderen auf den Versammlungen der „National Conference of Miners“ in den Jahren 1881—83 darüber gefallenen Äußerungen mit Aufmerksamkeit, so erkennt man hauptsächlich Eines als Ursache der Unzufriedenheit der Arbeiter: Die Arbeiter erkannten zwar an, daß bei sinkendem Markte ihre Löhne herabgesetzt werden mußten. So sagte der Präsident der „National Sliding Scale Conference“, die Ende Oktober 1881 in Birmingham tagte, während der Periode des Aufschwungs hätten die Arbeitgeber es nicht gern gesehen, daß die Löhne stiegen, und sie hätten jede Lohnerhöhung zu verlangen gehabt; umgekehrt: Als der Niedergang kam, hätten viele Arbeiter geglaubt, sie könnten alles Erreichte behalten. Dies sei eine verkehrte Vorstellung gewesen. Sie dürften nie sagen, daß ihre Löhne steigen sollten, wenn der Kohlenpreis stiege, wenn sie nicht auch bereit wären, bei rückgehenden Kohlenpreisen in Lohnherabsetzungen in gleicher Weise zu partizipieren. Diese Äußerung fand allgemeine Zustimmung. Allein etwas Anderes hatte sie gekränkt: Die Veränderung in dem Verhältnisse, in dem die Löhne zu den Preisen stiegen und fielen, welche die Arbeitgeber unter Berufung auf die Überfülle auf dem Arbeitsmarkt zu ihren Ungunsten in dem letzten Schiedsgericht durchgesetzt hatten. Das, was sie erstreben, ist die Anerkennung eines Mini-

mallohn, ausreichend, daß der Arbeiter unter allen Verhältnissen dabei existiere, und ein Schwanken des Lohnes über diesem Minimallohn je nach dem Schwanken der Kohlenpreise. Dies fortwährende Anrufen der „unerbittlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage“, mit dem die Arbeitgeber diesem Postulate entgegengetreten waren, hatte sie, wie wir gesehen haben, die unerbittlichen Gesetze des zum Leben Unentbehrlichen anrufen lassen und zur Förderung einer planmäßigen Regelung der Produktion seitens der Grubenbesitzer selbst geführt. Diese sollten bei sinkendem Markte statt unter Ausdehnung der Arbeitszeit und Lohnherabsetzungen die Produktion zu steigern und in wahnsinniger Konkurrenz die Preise noch mehr zu drücken, die Produktion auf Grund von Verabredungen mindern. Dabei vergessen die Arbeiter völlig, daß sie ganz ebenso „wahnsinnig“ wie die Grubenbesitzer gehandelt hatten, als sie umgekehrt zur Zeit des Aufschwungs statt ihre Arbeitszeit entsprechend der gestiegenen Nachfrage, so wie es die gelernten Arbeiter machten, auszudehnen, dieselbe minderten und so das Einstürmen jener Tausende von Arbeitern in die Kohlenindustrie hervorriefen, die dann bei eintretendem Rückschlage jene Reservearmee bildeten, welche den Grubenbesitzern die Änderung des Verhältnisses des Lohnes zu den Preisen zu Ungunsten der Arbeiter ermöglichte.

Trotzdem hatten die siebenziger Jahre mit ihren Schiedsgerichten große bleibende Fortschritte gebracht:

1. Wenn auch nicht für Lohnfragen so blieben die Schiedsgerichte doch praktisch für andere Fragen als Lohnfragen, wie das Schiedsgericht der Durhamer von 1881 über die Aufseher zeigt.

2. Es blieben auch nach Aufhören der schiedsrichterlichen Regelung der Lohnbasis die gemeinsamen ständigen Ausschüsse zur Austragung aller kleineren individuellen Streitigkeiten in Lohn- wie in anderen Angelegenheiten; alle Streitigkeiten über die Anwendung der gleichviel wie festgesetzten zur Zeit das Arbeitsverhältnis beherrschenden Grundsätze wurden nach wie vor durch diese gemeinsamen ständigen Ausschüsse erledigt.

3. Auch für die Festsetzung der Lohnbasis kehrte man nicht zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen als dem Mittel zum Austrag von Meinungsverschiedenheiten zurück. Diese werden wie zur Zeit der Schiedsgerichte auf das Nachdrücklichste als ein Mittel verworfen, zu dem man nur als zur ultima ratio greifen dürfe. Die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten hatten die Arbeiter zur Einsicht in die ökonomischen Existenzbedingungen ihres Gewerbes und zum aufmerksamen und fortlaufenden Studium der in denselben eintretenden Wandlungen erzogen. So sind sie in stand gesetzt worden, sich selbständig eine Meinung über das in einem gegebenen

Augenblicke Erreichbare zu bilden, und wenn sie den Augenblick gekommen sehen, tritt eine Deputation in Verhandlung mit den Delegierten der Grubenbesitzer, um ohne Dazwischentreten eines Schiedsrichters, gestützt auf die Macht ihrer Organisation, das Verlangte durchzusetzen, wie sie umgekehrt im entgegengesetzten Fall den Forderungen, welche die Grubenbesitzer an sie stellen, sich fügen. Sie nennen das: Festsetzung der Lohnbasis statt durch Arbitration durch Negotiation, also statt durch Schiedsgericht auf dem Wege der Verhandlung zwischen den beiden Organisationen.

4. Endlich ist als bleibende Errungenschaft der Schiedsgerichte die gemeinsame Vereinbarung von Lohnskalen auf dem Wege eben solcher Verhandlungen geblieben, von Lohnskalen, nach denen für einen bestimmten vereinbarten Zeitraum die Löhne auf- und abschwanken. Die Arbeiter sahen darin eine teilweise Verwirklichung ihrer Lohnpostulate, denn wenigstens für die Dauer des vereinbarten Zeitraums wird dabei von Fülle oder Mangel auf dem Arbeitsmarkt, kurz von dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage nach Arbeit abgesehen und, zumal wenn ein Lohnminimum ausgemacht ist, den beschäftigten Arbeitern das zum Leben Unentbehrliche garantiert.

Dem entsprechend stehen seit Beginn der achtziger Jahre zweierlei Dinge im Vordergrund der Aufmerksamkeit der Grubenarbeiter:

Die Verbesserung der Bergwerksgesetzgebung und des Haftpflichtgesetzes. Die darauf bezüglichen Beschwerden und Bestrebungen können wir als außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegend hier nicht näher verfolgen.

Die Verbesserung der Lohnskalen. Was diese angeht, richten sich die Bestrebungen teils auf die Mittel, ihre Basis zu verbessern, teils auf die Verbesserung ihrer Einzelbestimmungen.

An der Spitze der Mittel zur Besserung beider stehen die Bestrebungen zur Vervollkommnung der Organisation der Grubenarbeiter, namentlich zur Herbeiführung des gemeinsamen Handelns aller englischen Grubenarbeiter. Davon soll noch später die Rede sein, da diese Bestrebungen erst in der neuesten Zeit ins Leben einzugreifen beginnen.

Als Mittel zur Verbesserung der Basis der Lohnskala beschäftigt die Arbeiter besonders die Herbeiführung einer planmäßigen Regelung der Produktion, womöglich unter Beteiligung und Führung der Grubenbesitzer bei diesen Bestrebungen, eventuell auch ohne sie, selbst gegen dieselben.

Zu diesem Zwecke wiederholte Darlegungen, wie weise es von den Grubenbesitzern sein würde, wenn sie, statt in wahnsinniger Konkurrenz sich und ihre Arbeiter zu ruinieren, die Produktion durch Vereinbarung unter einander so regelten, daß sie auf ihre Kosten kämen und regelmäßig anständige Gewinne bezögen. Denn die Berechtigung zu diesen Gewinnen wird nicht

nur nicht bestritten, es wird wiederholt anerkannt, daß das Kapital gewinnbringend gemacht werden müsse, und daß man keine Absicht habe, den berechtigten Gewinn des Grubenbesizers anzutasten. Im April 1883 schreibt daher der Vorstand der „National Miners' Conference“ an den Sekretär der „Mining Association of Great Britain“, d. h. des Verbands der großbritannischen Grubenbesizer, man bitte um eine Zusammenkunft beider Parteien, um über die Regelung der Produktion in Anpassung an den Markt zu verhandeln. Die Grubenbesizer lehnen eine Zusammenkunft mit diesem Programme ab. Darauf beschließen die Arbeiter, die Frage selbständig in die Hand zu nehmen und die Förderung der Kohlen in allen Kohlendistrikten des vereinigten Königreichs möglichst zu beschränken. Als einziges Mittel, das ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehe, betrachten sie die Beschränkung der Arbeitswoche auf 5 Tage und des Arbeitstags auf 8 Stunden. Wir werden weiter unten auf die weitere Entwicklung dieser Bestrebungen zurückkommen.

Was sodann die Einzelbestimmungen der Lohnskalen angeht, so handelt es sich teilweise um Beseitigung von Beschwerden, die aus dem vorgehenden bereits bekannt sind, teils um weitere Maßnahmen, um die Skalen mit den Anforderungen der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Auf den Sliding scale Conferences erklären sich die Vertreter aller Kohlendistrikte Großbritanniens für das Princip der mit den Preisen gleitenden Lohnskala. Aber ebenso einstimmig sind sie, die bestehenden Einrichtungen derselben als unbefriedigend zu bezeichnen. Entsprechend den Mißbräuchen, die wir oben schon kennen gelernt haben, wird beschlossen:

1. Daß bei der Ermittlung des Kohlenpreises der Summe, die aus den verkauften Kohlen erlöst worden ist, nur die Summe der wirklich verkauften Tonnen gegenübergestellt werden soll. Es bezieht sich dies auf die Praxis, den erzielten Erlös nicht durch die Zahl der verkauften, sondern der geförderten, also auch der selbst verbrauchten und aufgestapelten Tonnen zu dividieren, wodurch natürlich der für die Zwecke der Lohnregelung ermittelte Tonnenpreis bedeutend niedriger als der wirkliche Marktpreis zu stehen kommt.

2. Daß ferner bei Berechnung der Preise nur die Kontrakte berücksichtigt werden sollen, die innerhalb der Periode (3 oder 4 Monate), auf die sich die Ermittlung bezieht, zur Erfüllung kommen, nicht aber Kontrakte, wodurch sich die Grubenbesizer zu Kohlenlieferungen für längere Dauer verpflichtet haben. Als Grund wird angegeben, daß „der Geist der Konkurrenz die Grubenbesizer dazu führt, Kontrakte, die kaum irgend welchen Gewinn abwerfen, abzuschließen und daß dadurch die Arbeiter, wenn vor

Ablauf dieser Kontrakte eine Besserung des Marktes eintritt, der natürlichen Vorteile dieser Verbesserung beraubt werden.“

3. Daß alle Lohnskalen die Bestimmung enthalten sollen, daß bei gleichbleibender Marktlage für jedwede Zunahme der Förderung von Kohlen die Löhne eine verhältnismäßige Erhöhung gegen den bisherigen Lohnsatz erhalten sollen, einerlei, ob der verrechnete Kohlenpreis steigt oder fällt. Dies geht wohl gegen Vorkommnisse, wie sie vor dem von den Grubenbesitzern 1879 in Durham provocierten Strike stattfanden, als diese, um eine Herabsetzung der Lohnbasis zu erzwingen, mit Rücksicht auf den erwarteten Strike, die Förderung vergrößerten und große Kohlenmengen aufhäufte.

4. Ähnliches bezweckt wohl der weitere Beschluß: „Aufgehäuete Kohle soll, so oft eine Berechnung durch die Rechnungsverständigen stattfindet, in keiner Weise in Berücksichtigung gezogen werden, und es sollen keine Abzüge deshalb gemacht werden, weil Kohle aufgestapelt ist.“ Möglicherweise bezieht es sich aber auch darauf, daß Lohnreduktionen deshalb beantragt wurden, weil geförderte Kohle nicht verkauft worden war.

5. Daß die Vertreter der Arbeiter das Recht haben sollen, von den Rechnungsverständigen über die Art und Weise, wie sie den Durchschnittspreis von Kohle, Koks, Eisen berechnet haben, Aufschluß zu verlangen, da ja auch die Grubenbesitzer davon vollständig Kenntnis haben.

6. Daß die Arbeiter ihr Augenmerk darauf richten, alle Daten zu sammeln, die instandsetzen, die aus den Büchern der Grubenbesitzer ermittelten Preise zu kontrollieren.

7. Daß von den Arbeitern jeder Grube eine genaue Statistik geführt werde über die in jeder Woche und jedem Monat geförderte Tonnenzahl und beschäftigte Arbeiterzahl, um diese Ziffern mit denen der vorausgegangenen Jahre vergleichen zu können.

8. Daß in jeder Lohnskala ein Minimallohn vereinbart werde, um zu verhindern, daß der Lohn auf den Punkt, wo der Arbeiter verhungern muß, herabsinke, und die Konkurrenz der Grubenbesitzer den Kohlenpreis unter einen gewissen Minimallohn herabdrücke.

In Durham wurden vier Lohnskalen vereinbart, in Northumberland zwei, welche sämtlich im Anhang zu diesem Abschnitte abgedruckt sind. In Northumberland wurde keine dieser Resolutionen verwirklicht oder auch nur ihrer Verwirklichung näher gebracht. In Durham dagegen finden wir 1877 beschlossen, daß die in den Ziegeleien der Grubenbesitzer verbrauchten Kohlen als verkaufte mitzurechnen seien; ferner 1882 und 1884, daß die Menge der Kohlen, die vom Grubenbesitzer außer auf den Gruben selbst verbraucht worden sind, festgestellt, zu dem Durchschnittspreis von Kohlen derselben Art geschätzt und die so erzielte Summe zu der berechneten Verkaufssumme zugezählt werden soll,

und daß die als gefördert erhobenen Mengen kontrolliert werden sollen durch die Summe der verkauften, verbrauchten und aufgestapelten. Darin liegt eine bedeutende Annäherung an die mitgeteilten Postulate der Arbeiter.

Da es sich bei diesen Lohnskalen um etwas handelt, was für die Kohlenindustrie von ganz Großbritannien Bedeutung erlangt hat, möge als beste Orientierung über dieselben die Abhandlung¹ folgen, welche Professor Munro im Jahre 1885 auf der Jahresversammlung der British Association verlesen hat.

Im Jahre 1885 waren in der Kohlenindustrie — soweit zu ermitteln ist — acht Skalen in Gebrauch, nämlich: 1. die Durham'sche Skala vom Jahre 1884; 2. die Cumberland'sche Skala vom Jahre 1884; 3. Die Northumberland'sche Skala vom Jahre 1883; 4. die Monmouthshire und South Wales Association'sche Skala vom Jahre 1882, einschließlich der South Wales Anthracite Skala vom Jahre 1882; 5. die Ocean Skala vom Jahre 1882; 6. die Ferndale Skala vom Jahre 1881; 7. die Somerset Skala vom Jahre 1876, und 9. die Bedworth Skala vom Jahre 1879.

Der größere Teil dieser Skalen hat sich aus früher bestehenden entwickelt und macht deshalb zu seinem Verständnis die Kenntnis dieser aufgegebenen Skalen unbedingt notwendig. Dieselben folgen deshalb nachstehend, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in manchen Teilen Englands noch andere Skalen einige Zeit lang in Gebrauch gewesen sind, über die Nachrichten nicht zu erlangen waren.

Es sind folgende Skalen aufgegeben worden:

1. die North Wales Coal Owners' Association Skala vom 26. Januar 1880, beendet im Juni 1881 durch Kündigung seitens der Arbeiter,
2. die South Staffordshire und East Worcestershire Coal Masters' Association Skala vom Jahre 1882, abgeschafft zu Gunsten einer Schiedskammer, welche letztere im Jahre 1884 ihrerseits aufgegeben wurde, als der Präsident eine Lohnreduktion verfügte,
3. die West Yorkshire Skala vom Januar 1880, beendet im Dezember 1881.
4. Eine bemerkenswerte Skala bestand früher in Shropshire. Dieselbe war nicht auf den Kohlenpreis, sondern auf den Preis des Roheisens basirt; ein Grund dafür war, daß die Kohle vorzugsweise zum Schmelzen verbraucht wurde. Mit der völligen Veränderung der lokalen Umstände der Industrie wurde die Skala verlassen.

In Süd-Yorkshire und einigen anderen Teilen Englands und Schottlands sind für einzelne Gruben gleitende Skalen einige Zeit lang durchgeführt worden, sie scheinen aber nicht zufriedenstellend gearbeitet zu haben.

¹ Sliding scales in the Coal industry. A paper read before the British Association, Section F, Aberdeen 1885. By J. E. Crawford Munro, L. L. D. Professor of Political Economy, Owens' College, Manchester.

Die Bergleute der Cannock Chase-Gruben schlugen im November 1884 dem Grubenbesitzerverbande von Cannock Chase die Aufstellung einer gleitenden Skala vor; dieser Vorschlag war im Jahre 1885 noch Gegenstand der Beratung.

Ebenso ist ein Versuch gemacht worden, eine gleitende Skala in West Lancashire einzuführen, und von den Grubenbesitzern wurde in Wigan den Arbeitern im Dezember 1884 eine Skala vorgelegt, ohne daß jedoch eine Einigung zu stande kam.

Das Geltungsgebiet der gleitenden Skalen.

Die Gesamtausbeute an Kohle für das Jahr 1884 stellte sich nach den Mineral Statistics of the United Kingdom für

England	auf	139 448 660	Tonnen,
Schottland	=	21 186 688	=
Irland	=	122 431	=

160 757 779 Tonnen

Die jährliche Zahl der in den Bergwerken beschäftigten Arbeiter verzeichnet der Coal Mines Regulation Act seit dem Jahre 1874 wie folgt:

	unter Tage	auf der Grube	zusammen
1874	428 611	110 218	528 829
1875	427 017	108 828	535 845
1876	409 229	105 303	514 532
1877	395 025	99 366	494 391
1878	382 979	92 350	475 329
1879	385 179	91 631	476 810
1880	391 381	93 552	484 933
1881	399 387	96 090	495 477
1882	406 192	97 795	503 987
1883	416 696	98 237	514 933
1884	422 233	98 143	520 376

Es ist, obgleich dies sonderbar erscheinen mag, schwierig, genaue statistische Nachweise über die Zahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter zu erlangen. Die in den Mineral Statistics of the United Kingdom gegebenen Zahlen beziehen sich nämlich nicht nur auf die in Kohlenbergwerken beschäftigten, sondern auf alle Arbeiter der im Coal Mines Regulation Act spezifizierten Minen, nämlich: Kohlen- und Eisenerzgruben und Bergwerke für Schieferthon und feuerfesten Thon.

Die folgende den Mineral Statistics für das Jahr 1884 entnommene Tabelle giebt die Zahl der in jenen Distrikten Englands beschäftigten Arbeiter, wo die gleitende Skala in Gebrauch steht; ebenso die Ausbeute an Kohle für das Jahr 1884. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen in Betreff der Größe der Arbeiterzahl für das Jahr 1881 angeführt.

(Vgl. die Tabelle auf S. 197.)

Aus diesen Zahlen und aus anderen von Grubenbesitzern und Bergleuten gegebenen Berichten kann geschlossen werden, daß die Zahl der Arbeiter, deren Löhne durch gleitende Lohnskalen geregelt werden, sich

	Arbeiterzahl			Ausbeute					
	unter Tage	auf der Grube	zusammen	Kohle	feuerfester Thon	Eisenerz	Schiefer	andere Mineralien	
Nord-Durham	16 043	4 360	20 403	7 618 254	138 283	—	—	—	
Süd-Durham	44 856	11 677	56 533	20 934 049	250 997	—	—	—	
Northumberland	21 115	4 308	25 423	7 516 005	178 934	—	—	1 444	
Glumberland	4 850	1 603	6 453	1 707 582	45 064	884	—	1 610	
Süd-Wales:									
Breconshire	551	92	643	160 242	11 483	2 282	—	—	
Glarmarthen	1 705	480	2 185	598 599	11 346	1 046	3 116	—	
Glamorganshire	51 022	8 982	60 004	18 218 343	117 720	51 556	764	—	
Glumbrofe	440	595	1 035	94 687	—	51	—	—	
Der übrige Teil von England und Wales	140 582	32 097	172 679	56 847 761	753 827	55 819	3 880	3 054	
Gesamtsumme für England und Wales	234 206	56 710	290 916	97 385 797	1 299 525	10 356 624	1 517 280	124 396	
= Schottland	374 788	88 807	463 595	154 233 558	2 053 352	10 412 443	1 521 160	127 450	
= Irland	46 755	9 101	55 856	6 401 790	—	—	—	—	
1884	690	285	975	122 431	575	—	—	—	
1881	422 233	97 703	520 936	160 757 779	2 053 927	10 412 443	1 521 160	127 450	
Geniusbericht für 1881:	399 387	96 090	495 477						
In den englischen Kohlengruben beschäftigte Bergleute			381 763						

Anmerkung des Übersetzers: Die in vorstehender Tabelle, Spalte 1, 2 und 3 gegebenen Ziffern stimmen nicht überall bei der Addition, können aber aus dem vorliegenden Materiale nicht berichtigt werden.

auf etwa 123 000 beläuft, d. h. auf ein Viertel der bergarbeitenden Bevölkerung des vereinigten Königreichs.

In Durham und Northumberland kommen die gleitenden Skalen nicht nur für die Häuer in Anwendung, sondern beziehen sich dort auch auf die Maschinenisten, Koksarbeiter, Abnehmer (an Fördereschächten) und andere Arbeiter auf der Grube. Die übrigen Skalen werden als Regel nur für die Häuer gebraucht. Die Bezeichnung „Bergmann“ (miner) beschränkt sich manchmal auf die Häuer, obgleich die letzteren nur eine der zahlreichen, dem bergbaulichen Betriebe zugehörenden Arbeiterklassen bilden. In Durham und Northumberland finden sich sieben Hauptarbeiterklassen mit zahlreichen Unterabteilungen; jede dieser Unterabteilungen hat ihren eigenen bestimmten Lohnsatz. Als erste Klasse gelten die Häuer; nach ihnen kommen als zweite Klasse die Förderleute unter Tage mit 19 Abteilungen von Männern und 14 Abteilungen der Grubenjungen; die dritte Klasse umfaßt die sogenannten „Deputierten“, d. h. alle diejenigen höheren Arbeiter, denen die Aufsicht in den Gruben obliegt; die vierte Klasse umfaßt die Förderleute auf der Grube und enthält 27 Abteilungen der Männer und 10 Abteilungen von Knaben; die fünfte Klasse umschließt sieben Abteilungen der Maschinenarbeiter; die sechste Klasse mit 11 Abteilungen bilden die Handwerker, während in der siebenten Klasse mit acht Abteilungen die Koksarbeiter stehen.

Das Princip der gleitenden Skalen.

Ehe der Gebrauch der gleitenden Skalen weiter dargelegt wird, ist es nötig, einige Bemerkungen über ihr Wesen vorauszuschicken.

Jede Skala beruht auf zwei Maßstäben (standards), einem standard-Preise der Kohle und einem standard-Lohn — der standard-Lohn wird gezahlt, wenn der standard-Preis erzielt wird. So ist z. B. der standard-Preis der Kohle für die Gruben von Durham 3 sh 10 d und unter 4 sh; wird also die Kohle zu diesem Preise verkauft, so erhalten die Arbeiter die festgesetzten standard-Löhne. Dies ist das erste Princip der Skala. Das zweite einer gleitenden Skala zu Grunde liegende Princip ist die Vereinbarung, daß, wenn die Kohle den standard-Preis übersteigt oder unter denselben herabsinkt, die Löhne ebenfalls den standard-Lohn übersteigen oder unter denselben fallen. Mit dem Kohlenpreis ist nicht der Preis der Kleinderkäufer gemeint, sondern der Schlußpreis, d. h. im allgemeinen der auf der Grube oder an Bord des Schiffes gezahlte Preis.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Preise sich nicht nur von Tag zu Tag, sondern selbst während eines und desselben Tages ändern können. Demgegenüber ist es unmöglich, die Löhne von Tag zu Tag mit jeder Preisschwankung zu verändern. Darin liegt die Ursache, daß zwei weitere Grundzüge bei Verabredung der Skalen angenommen wurden. Die Löhne werden fürs erste nur in bestimmten Zwischenräumen revidiert, im allgemeinen jede drei oder vier Monate, und werden dann nur erhöht oder erniedrigt, wenn es sich herausstellt, daß der Preis um einen bestimmten Betrag gestiegen oder gefallen ist. So steigen oder fallen z. B. die Löhne unter der Association-Skala von Süd-Wales um $2\frac{1}{2}$ Prozent mit jeder

Erhöhung oder Herabsetzung von 4 d im Preise der Kohle; in Cumberland dagegen steigen und fallen die Löhne um $1\frac{1}{4}$ Prozent mit jeder auf- oder absteigenden Preisveränderung von $1\frac{1}{2}$ d.

Die gleitende Skala kann demnach definiert werden als eine Methode, nach welcher die Löhne, welche auf einen bei Erlangung eines standard-Preises zu zahlenden standard-Lohn basiert sind, in festgestellten Prozentsätzen mit jedem festgestellten Ansteigen oder Fallen des Durchschnittspreises der Kohle ebenfalls steigen oder fallen, wobei der Durchschnittspreis zur Durchführung etwaiger Lohnveränderungen in bestimmten Zwischenräumen festgesetzt wird.

Die wirtschaftliche Bedeutung der gleitenden Skalen kann nur nach Betrachtung ihrer Wirksamkeit im einzelnen Falle gewürdigt werden.

Die juristische Seite der gleitenden Skalen.

Die Skalen sind keine Mietsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, noch wollen sie dies sein und enthalten demnach mit einer wichtigen Ausnahme keine Bezugnahme auf die Dauer der Beschäftigung, auf Arbeitsstunden oder sonstige in derartigen Verträgen übliche Festsetzungen.

Insofern sie rechtlich bindend ist, ist die gleitende Skala juristisch nur als ein Teil des Arbeitsvertrages zwischen den Grubenbesitzern und Arbeitern zu betrachten, wodurch der während der Dauer des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlende Lohn festgesetzt wird. Die gleitende Skala hindert nach gehöriger beiderseitiger Kündigung weder den Grubenbesitzer, einen Arbeiter zu entlassen, noch den Arbeiter, die Grube jederzeit zu verlassen. Sie bestimmt nur, welcher Lohn dem Arbeiter während der Zeit seiner Beschäftigung in und auf der Grube gezahlt werden soll, vorausgesetzt, daß diese Zeit in die von der Skala umfaßte Periode fällt.

Die oben angedeutete Ausnahme findet sich in der Ocean-Skala, welche bestimmt, daß während ihrer Wirksamkeit nicht mehr als fünf Prozent jeder in und auf derselben Grube beschäftigten Arbeiterklasse die Arbeit verlassen dürfen. Aus später dargelegten Gründen würde es, falls diese Klausel durchgeführt werden soll, notwendig sein zu zeigen, daß der die Arbeit verlassende Bergmann den Arbeitsvertrag mit Kenntnis dieser Klausel und mit der Absicht, durch sie verpflichtet zu sein, einging.

Es ist kein Versuch bekannt, daß die Erfüllung irgend einer in der gleitenden Skala getroffenen Vereinbarung auf dem Rechtswege gefordert worden wäre. Sollte ein derartiger Weg je eingeschlagen werden, so dürften dadurch wichtige Rechtsfragen entstehen. Keine der bestehenden Skalen ist als regulärer Formalkontrakt entstanden. Da andererseits als Regel in den Skalen keiner Gegenleistung Erwähnung geschieht, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als wenn die Skalen das wesentliche Element eines formlosen Vertrages entbehrten, die Gegenleistung. Indes die oben vertretene Auffassung, daß eine gleitende Skala nicht als besonderer und ausdrücklicher Vertrag betrachtet werden darf, vielmehr nur als Teil des allgemeinen Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, vermeidet diese Schwierigkeit, da das Versprechen, den in der Skala festgesetzten Lohn

zu zahlen, als genügend erscheint, die Bedingungen der Skala für die Arbeiter bindend zu machen.

Eine schwerwiegendere Frage entsteht in Betreff der Machtbefugnis derjenigen Vertreter der Arbeiter, welche die Skala unterzeichnet haben, um die einzelnen Arbeiter als deren Bevollmächtigte zu verpflichten. Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß kein Bergmann an die Skala gebunden ist, der nicht ausdrücklich oder implicite seine Einwilligung dazu gab, oder einen Vertreter bevollmächtigte, für ihn zu unterzeichnen. Die Northumberlander Skala wird stets von zwei Bergleuten im Namen der Arbeiter unterzeichnet, aber ihre Unterschriften können nur jene verpflichten, die ausdrücklich oder implicite die Unterzeichner bevollmächtigt oder der Skala bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis sich unterworfen haben. Die Frage würde sich daher in eine Thatsache auflösen, die von der Jury zu entscheiden wäre; da die meisten Bergleute Mitglieder einer Association sind, würden die Statuten und Bedingungen derartiger Associationen sehr wesentlich sein, um festzustellen, wie weit hier Bevollmächtigung vorliegt.

Der standard-Preis.

Die verschiedenen von den bestehenden Skalen angenommenen standard-Preise stellen sich wie folgt:

Durham-	Skala	3/10	und unter	4/0
Cumberland-	=	4/6,19	=	4/7,69
Northumberland-	=	4/8	=	4/10
Association-	=	7/8	=	8/0
Ferndale-	=	8/—		
Ocean-	=	10/0	=	10.4 ¹ / ₂
Somerset-	=	10/0		
Bedworth-	=	unter		5 6.

Durham. Der in der ersten Durhamer Skala (d. h. der vom Jahre 1877) angenommene standard-Preis wurde auf 5/8 und unter 6/4 gestellt. Die Skala vom Jahre 1879 reduzierte den standard-Preis auf 4/2 und unter 4/6, unter Annahme des Schiedspruches von Lord Derby als Basis dieser Skala. In der Skala vom Jahre 1882 erfuhr der standard-Preis auf Grund eines Übereinkommens zwischen den Grubenbesitzern und Arbeitern eine weitere Reduktion und stand 1885 auf 3/10 und unter 4.—, welche Reduktion einer Lohnerhöhung von 2¹/₂ Prozent gleichkam.

Cumberland. In der ursprünglichen Cumberland-Skala wurde der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle für die Monate Juli, August und September 1879, nämlich 4/6,19, als standard-Preis angenommen. Dieser standard-Preis wurde auch für die Skala des Jahres 1882 beibehalten, jedoch erfuhr die standard-Löhne eine Erhöhung von 2¹/₂ Prozent.

Northumberland. Die erste Skala nahm als standard-Preis den im November 1879 herrschenden Kohlenpreis von 5/1,28 an; die Löhne veränderten sich mit jedem Fallen und Steigen desselben von 4 d. Diese Skala blieb drei Jahre in Kraft. Da sie jedoch zu einer Zeit großer Depression unter der Nachwirkung des Strikes von 1877/78 auf-

gestellt worden war, suchten die Bergleute im Jahre 1883 bei wieder steigendem Markte um günstigere Bedingungen nach. Sie forderten die Herabsetzung des standard auf $4/7\frac{1}{2}$, aber schließlich wurden $4/8$ als standard-Preis festgesetzt; anstatt einer Veränderung von $2\frac{1}{2}$ Prozent mit jedem Aufsteigen und Fallen des Preises um 4 d veränderten sich die Löhne um $1\frac{1}{2}$ Prozent mit jeder Preisänderung von 2 d.

Die Association-Scala. Die Association-Scala vom Jahre 1880 nahm einen doppelten standard an. Für eine Gruppe von Gruben war der standard $8/6$ pro Tonne; für eine andere $8/-$ pro Tonne; als standard-Lohn galt der im Dezember 1879 gezahlte Lohnsatz. Während in der neuen Scala vom Jahre 1882 der standard-Lohn unverändert blieb, wurde der standard-Preis auf $7/8$ und unter $8/-$ reduziert.

Ocean-Scala. Der Ocean-standard ist zwar 2.4 höher als derjenige der Association-Scala, aber die standard-Löhne der Ocean-Scala stehen 15 Prozent über den standard-Sätzen der Association-Scala.

Wenn die Kohle zu $8/-$ pro Tonne notiert wird, gewährt die Ferndale-Scala den Arbeitern die im Jahre 1879 gezahlten Löhne, die Association-Scala giebt ihnen $2\frac{1}{2}$ Prozent und die Ocean-Scala 5 Prozent Zuschlag zu diesen Löhnen.

Somerset-Scala. In dieser Scala wurde der Preis von $10/-$ als der im April 1876 auf den Gruben gezahlte Durchschnittsverkaufspreis als standard angenommen.

Die Bedworth-Scala ist auf den 1879 abgegebenen Schiedsspruch basiert.

(Vgl. die Anmerkung auf S. 202.)

Der Einfluß der Preisveränderungen auf die Löhne.

Die Somerset-Scala ist, wie ersichtlich, die einzige, in der jedes Steigen oder Fallen des Preises, wenn auch noch so unbedeutend, von einem Steigen oder Fallen der Löhne begleitet ist. In allen andern Scalen ist ein Intervall festgesetzt. Es ist auch zu bemerken, daß die Variationen der Bedworth-Scala stattfinden durch Zu- und Abschläge vom Lohn pro Tag und nicht pro gefördert Menge. Aus dem vorliegenden Material sind die Gründe nicht ersichtlich, welche in verschiedenen Scalen zu verschiedenen Intervallen geführt haben. Jedenfalls sind die Scalen des Nordens hinsichtlich dieser Intervalle und der Prozentsätze für die Lohnveränderungen ziemlich übereinstimmend. Die Kohlenindustrie von Wales und vom südlichen England scheint dagegen auf anders gearteten wirtschaftlichen Bedingungen zu beruhen, worin der besondere Aufbau der Scalen von Wales seine Erklärung finden dürfte.

Besondere Beachtung verdienen die in einigen Fällen gemachten Versuche, sogenannte „graduierte“ Scalen einzuführen.

Es kann angenommen werden, daß, wenn die Kohle genau den standard-Preis erreicht hat und demnach die standard-Löhne zu zahlen sind, der Grubenbesitzer einen normalen Gewinnsatz erzielt. Wenn die Kohle plötzlich im Preise steigt und die Preissteigerung andauert (die Betriebskosten aber ausschließlich der Löhne dieselben bleiben), wie ist

dann dieser Ertragewinn zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu teilen? Ist er nach einem festgesetzten Prozentsatz zu verteilen, welcher derselbe bleibt, ob die Preise nun hoch oder niedrig stehen, oder soll sich der Prozentsatz selbst mit dem Steigen oder Fallen des Preises verändern? Diese Frage ist bei mehr als einer Skala aufgeworfen worden. So steigen oder fallen in Durham, z. B. wenn die Kohle unter 5/10 steht, die Löhne um 1¹/₄ Prozent bei jedem Steigen oder Fallen des Preises um 2 d; wenn jedoch die Kohle über 5/10 und unter 6/10 bezahlt wird, beträgt die Lohnveränderung 2¹/₂ Prozent. In Northumberland wird, wenn die Kohle einen bestimmten Preis erreicht hat, eine Ertragerhöhung der Löhne gewährt. Andererseits verändern sich die Löhne in Cumberland, wenn der Preis auf 6/6,19 steigt, für jede weitere Preisveränderung von 2 d um 1¹/₄ Prozent, während unterhalb jenes Preisstandes dieselbe Lohnveränderung bei einer Preisveränderung von 1¹/₂ d Platz greift. Die Ocean-Skala ähnelt der Cumberland-Skala; für jede Preisveränderung von 4¹/₂ d variieren die Löhne um 2¹/₂ Prozent, wenn sich der Preis unter dem standard hält, und um 1¹/₂ Prozent, wenn der Preis über dem standard

Anmerkung zu S. 201:

Preisveränderungen, die eine Lohnveränderung betreffen.

		für jedes Steigen oder Fallen von	Steigen oder Fallen der Löhne der Häuer, anderen Machinisten, Handwerker, Coaksarbeiter und Abnehmer der Grube	
		d.	%	%
Durham	(standard 3/10 und unter 4/—)	2	1 ¹ / ₄	1
	zwischen 5/10 und 6/10 . . .	2	2 ¹ / ₂	2
Northumberland	(standard 4/8 und unter 4/10)	2	1 ¹ / ₄	1
	bei 6/—, 6/4, 7/2, 7/8, 8/6 u. 9/—	2	2 ¹ / ₂	2
Häuer				
Cumberland	(standard 4/6,19)	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄
	über 6/6,19	2	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄
Association Ocean	(standard 7/8 und unter 8/—)	4	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
	(= 10/— = = 10/4 ¹ / ₂) unter dem standard	4 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄
Ferndale	über = =	4 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄
	(standard 8/—)	4	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄
Bedworth Somerset	bei 11/4 und 11/8	4	1 ¹ / ₄	1 d. pro Tag
	(standard unter 5/6)	3	1 d. pro Tag	
	(standard 10/—) für jedes Steigen oder Fallen im Preise steigen oder fallen die Löhne bei einem Be- trage von	1/—	0/0	7 ¹ / ₂

steht. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Princip, den Bergleuten einen kleineren Prozentsatz einzuräumen, wenn die Preise hoch, als wenn sie niedrig stehen, höchst ungesund ist. Seine einzige Rechtfertigung liegt in der That-
sache, daß die gleitende Scala das Ergebnis eines Kompromisses ist. Manchmal wird versucht, das Princip durch Argumente wie das folgende zu rechtfertigen. „Ein Bergmann schätzt 5 oder 10 Prozent Erhöhung, wenn die Preise und Löhne niedrig stehen, mehr als 18 oder 20 Prozent, wenn Preise und Löhne hohe sind.“ Diese Behauptung überseht die Rehr-
seite der Medaille und kann etwa so beantwortet werden: Ein Bergmann wird sich einer Herabsetzung von 5 oder 10 Prozent mehr entgegenstellen, wenn Preise und Löhne niedrig sind, als einer solchen von 18 oder 20 Prozent, wenn die Preise und Löhne hoch sind. Die praktische Wirkung dieses Principes würde sein, daß, wenn die Preise über einen gewissen Punkt steigen, der Grubenbesitzer eine größere Gewinnrate bezieht, als zu einer Zeit, in welcher die Preise unter jenem Punkte standen, während sich die Löhne in einem kleineren Prozentsatz als vorher erhöhen. Freilich kann gesagt werden, daß die Scala in besagter Weise aufgestellt wurde, weil der größere Gewinn notwendig sei, um den Grubenbesitzer für den hohen Lohnsatz zu entschädigen, der den Arbeitern bei niedrigerem Stande der Preise gezahlt wird. In diesem Falle ist aber die Scala nicht auf gesunder ökonomischer Basis aufgebaut. Dem Arbeiter in einem Jahre mehr von dem Produkt zu überlassen, als wozu er berechtigt ist, in der Hoffnung, in einem künftigen Jahre Ersatz dafür zu erlangen, heißt in Löhnen und Preisen spekulieren, und dieses Verfahren kann auf die Dauer weder für den Grubenbesitzer noch den Arbeiter derjenigen Industrie, der beide angehören, von Vorteil sein.

Vielmehr sollte grundsätzlich der Prozentsatz des Steigens und Fallens der Löhne mit der Preiserhöhung steigen, wenn wir das Princip zulassen, daß die Löhne, ebenso wie die Gewinne, berechtigt sind, an dem Vorteile, der sich aus den erhöhten Preisen ergibt, Teil zu haben — obgleich es sein kann, daß vergrößerter Wettbewerb in der Kohlenindustrie bald die Grubenbesitzer und die Arbeiter eines solchen Vorteiles beraubt.

Minimal-Löhne.

In der ersten Durham-Scala, derjenigen vom Jahre 1877, war es vorgesehen, daß „voll arbeitsfähige Arbeiter auf der Grube in ihrem Lohne nicht unter 2/9 pro Tag reduziert werden sollen; wenn sie also schon unter 2/9 stehen, ihre Löhne keine Herabsetzung erleiden sollen.“ Diese Klausel wurde in die folgenden Stalen nicht aufgenommen; eine Prüfung der verschiedenen Stalen läßt den Schluß zu, daß mit Ausnahme der Ocean-, Bedworth- und Somerset-Scala sonst kein Maximal- oder Minimallohn festgesetzt worden ist. Die Ocean-Scala bestimmt, daß die Löhne nie unter den Stand der Löhne des Jahres 1879 fallen sollen. Die Somerset-Scala setzt nicht nur ein Minimum, sondern auch ein Maximum fest: Die Löhne sollen nie unter die Sätze fallen, die bei einem durchschnittlichen Kohlenpreise von 9/4 pro Tonne gezahlt werden und nie über die Sätze steigen, auf die sich die Löhne bei einem durchschnittlichen Kohlen-

preis von $18\frac{1}{4}$ pro Tonne stellen. Die Bedworth-Stala hat ein Minimum von $3\frac{1}{4}$ pro Tag für Häuer und von $2\frac{1}{6}$ pro Tag für die andern voll arbeitsfähigen Bergleute.

Die Ermittlung des Durchschnittspreises der Kohle.

Alle Stalen stimmen in der Anordnung überein, den Durchschnittspreis durch Rechnungsverständige, die zu Stillschweigen verpflichtet sind, feststellen zu lassen.

Mit Ausnahme der Association-Stala, die eine viermonatliche und der Bedworth-Stala, die eine monatliche und eine halbjährliche Untersuchung anordnet, ist den Stalen eine vierteljährliche Feststellung des Durchschnittspreises gemein. In Betreff der Somerset-Stala liegt eine Abweichung vor. Dieselbe scheint vorauszusetzen, daß in der Regel das Steigen oder Sinken des Kohlenpreises allgemein bekannt ist; es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß Rechnungsverständige den Preis ermitteln, welche allerdings hier die ersten zwölf Arbeitstage, die einer Preisveränderung unmittelbar folgen, als die Periode nehmen, für welche die Preise festgestellt werden sollen.

In Betreff der Grundsätze, die zur Anleitung der Rechner aufgestellt sind, läßt sich schwer sagen, inwieweit Übereinstimmung herrscht.

Die Durham Stala vom Jahre 1877 bestimmte, daß der Durchschnittspreis der Kohle gleich sein soll dem „für alle geförderte Kohle an der Schachtmündung erlangten Nettopreise“ während der vereinbarten Periode.

Im Jahre 1882 wurde folgende Klausel der Stala zugefügt:

1. „daß die Kohlenmenge, die anders als für den eigenen Grubenverbrauch verwendet wurde, festgestellt, zu dem Durchschnittsverkaufspreis einer ähnlichen Kohlenforte bewertet und die so erlangte Summe zu den Verkäufen gezählt werden solle.“

2. „daß die geförderten Mengen durch die verkauften, selbst verbrauchten und gelagerten Quantitäten kontrolliert werden sollen.“

Der Grundsatz für Northumberland ist der: „daß die Lohnveränderungen basiert sein sollen auf die in dem Zeitraum zwischen jeder Preisberechnung erlangte Gesamtgeldsumme, geteilt durch die Gesamtmenge der in dieser Zeit geförderten Kohle.“

Die Cumberländer gleitende Stala bestimmt, daß „der Durchschnittsverkaufspreis für eine Periode bestimmt werden soll durch Teilung des Nettoextrags für alle verkaufte Kohle durch die Gesamtmenge der geförderten Kohle“. In der Stala vom Jahre 1882 findet sich die folgende augenscheinlich der Durham-Stala entlehnte Klausel: „Die anders als für Grubenzwecke verwendete Kohle soll festgestellt, zu dem Durchschnittsverkaufspreise einer ähnlichen Kohlenforte bewertet und der so erlangte Betrag den Verkäufen hinzugefügt werden.“ Praktische Unterschiede sollen sich nach Mitteilung der beteiligten Kreise aus den obigen Grundsätzen nicht ergeben.

Unter der Association-Stala wird der durchschnittliche Nettoverkaufspreis von der gefiechten, frei an Bord gelieferten Kohle in Cardiff, New-

port und Swansea genommen. Für die in Wagenladungen ab Grube verkauften Kohlen werden die in den gewöhnlichen Seehäfen erlangten Nettopreise bei Berechnung des Durchschnittsverkaufspreises in Betracht gezogen. Dabei muß bemerkt werden, daß der Durchschnittsverkaufspreis demzufolge Frachtspefen in sich begreift, und dies erklärt auch zum Teil den Umstand, daß der standard-Preis dieser Skala wesentlich höher ist als derjenige der Skalen des Nordens.

Die Somerset-Skala bestimmt, daß „in Betreff der Eisenbahnverkäufe die Preise bei Lieferung in die Eisenbahnwagen auf der nächsten Station, in Betreff der Kanalverkäufe die Preise bei Lieferung in die Boote am nächstgelegenen Kai und in Betreff der Fuhrwerkverkäufe die Preise an der Schachtmündung“ maßgebend sein sollen. Hier treten wieder Frachtkosten in den standard-Preis ein; insofern jedoch die meisten Gruben in nächster Nähe der Eisenbahn liegen, sind die Frachtkosten nicht bedeutend.

Thatsächliche Wirkungen der Skalen.

Die nachfolgenden Tabellen sollen die thatsächlichen Lohnveränderungen gemäß den gleitenden Skalen zeigen. Bei Aufstellung dieser Tabellen ist nach dem Grundsätze verfahren worden, die Lohnveränderungen als so und soviel Prozente über oder unter den standard-Löhnen anzugeben; eine Erhöhung wurde durch das Zeichen +, ein Niedergehen durch das Zeichen — ausgedrückt. Wo nötig, sind Anmerkungen über sonst vielleicht unverständliche Angaben angefügt worden. (Die zunächst folgenden Tabellen stehen auf S. 206—208.)

Association-Skala.

Die Lohnbewegungen unter den Skalen von 1879 und 1881 werden in der folgenden Aufstellung verzeichnet; die erwähnten Erhöhungen und Herabsetzungen beziehen sich auf die standard-Löhne, d. h. die im Dezember 1879 gezahlten Löhne:

	0,0
Februar 1880	+ 5
Juli 1881	+ 2 ¹ / ₂
November 1881	+ 2 ¹ / ₂
Juni 1882	+ 5
November 1883	+ 2 ¹ / ₂
März 1885	— 2 ¹ / ₂

Die standard-Löhne.

Die Mitteilungen über die in den verschiedenen Skalen angenommenen standard-Löhne sind schwer zu erlangen. Als Regel bedeuten die standard-Löhne die auf den verschiedenen Gruben, auf die die Skala Anwendung findet, zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlten Löhne; die wirklichen Lohnsätze sind deshalb nur durch Anfrage bei jeder Grube zu erfahren, obgleich in Durham und Northumberland bestimmte Durchschnittsätze als standard-Löhne angenommen worden sind.

In Durham stellt sich der durchschnittliche standard-Lohn für Häuer auf 4/2 pro Schicht bei sechsständiger Arbeitszeit vor Ort für Gruben, die 10 Stunden lang fördern, und 4/5 pro Schicht bei 6¹/₂ständiger Arbeitszeit vor Ort für Gruben, die 11 Stunden fördern.

Durham¹.

Jahr	Monat	Durchschnittspreis der Kohle	Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter die standard-Löhne		standard Preis
			Häuer und Schicht- arbeiter unter Tage unter den Lohnsätzen von 1877 %	Arbeiter auf der Grube aus- genommen Maschi- nisten und Coaks- arbeiter	
		sh. d.	sh. d.		
1876	November bis Februar	5. 4, aber nicht	6. 4	-7 $\frac{1}{2}$	
1877	März bis Juni	5. 3,97		-7 $\frac{1}{2}$	
"	Juli bis Oktober	5. 3,71		-7 $\frac{1}{2}$	
"	November bis Februar	5. 2,74		-7 $\frac{1}{2}$	
1878	März bis Juni	4. 11,29		-7 $\frac{1}{2}$	
"	Juli bis Oktober	4. 8,55		-7 $\frac{1}{2}$	
1879	März	4. 7,65		-7 $\frac{1}{2}$	
"	Oktober 11.	4. 5,16		-10*	
"	Juli bis Oktober	auf, aber nicht auf	4. 6	-10**	neuer standard
"	November bis Februar	4. 2		-10	
1880	März bis Juni	4. 3,30		-10	
		4. 4,35		-10	
		4. 5,25		-10	
				über den standard- Löhnen von 1879	
"	Juli bis Oktober	4. 8,26		+2 $\frac{1}{2}$	+2
"	November bis Februar	4. 8,66		+2 $\frac{1}{2}$	+2
1881	März bis Juni	4. 6,33		+2 $\frac{1}{2}$	+2
"	Juli bis Oktober	4. 7,16		+2 $\frac{1}{2}$	+2
"	November bis Februar	4. 7,93		+2 $\frac{1}{2}$	+2
1882	April 29	auf, aber nicht auf	4. 0		
"	November bis März	3. 10		+6 $\frac{1}{4}$ †	+5
"	April bis Juni	4. 7,31		+5	+4
"	Juli bis September	4. 6,63		+6 $\frac{1}{4}$	+5
"	Oktober bis Dezember	4. 9,72		+7 $\frac{1}{2}$	+6
1883	Januar bis März	4. 11,34		+7 $\frac{1}{2}$	
"	April bis Juni	4. 10,20		+7 $\frac{1}{2}$	
"	Juli bis September	4. 10,71		+7 $\frac{1}{2}$	
1884	April bis Juni	4. 11,48		+7 $\frac{1}{2}$	
"	Juli bis September	4. 8,07		+6 $\frac{1}{4}$	
"	Oktober bis Dezember	4. 8,47		+6 $\frac{1}{4}$	
1885	Januar bis März	4. 8,75		+6 $\frac{1}{4}$	
		4. 6,01		+5	

¹ Die Herabsetzung der Basis der Stala vom Jahre 1882 brachte die Löhne der Häuer 6 $\frac{1}{4}$ % und die der Arbeiter auf der Grube 5% über den standard-Lohn des Jahres 1879.

* Die gleitende Stala war abgelaufen.

** Neue Stala, auf Grund des Schiedspruches von Lord Derby, auch gültig für Arbeiter auf der Grube.

† Die neue Stala vom Jahre 1882 brachte durch Herabsetzung der Basis eine permanente Löhnerhöhung von 2 $\frac{1}{2}$ % und eine temporäre von 3 $\frac{3}{4}$ % für die Häuer und die anderen Arbeiter unter Tage und von 2 $\frac{1}{2}$ % für die Arbeiter auf der Grube.

Northumberland.

Jahr	Monat	Durchschnitts- verkaufspreis der Kohle		Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter den standard ¹	
		sh.	d.		
1878	November	5	1,28	Beginn der Skala
1879	September bis November	4	5,96	— 2 ¹ / ₂ %	
=	Dezember bis Februar	4	5,58	— 2 ¹ / ₂ %	
1880	März bis Mai	5	0,23	standard	
=	Juni bis August	5	3,49	do.	
=	September bis November	4	9,30	do.	
=	Dezember bis Februar	4	7,99	— 2 ¹ / ₂ %	
1881	März bis Mai	4	8,74	— 2 ¹ / ₂ %	
=	Juni bis August	4	11,58	standard	
=	September bis November	4	10,92	do.	
=	Dezember bis Februar	4	9,33	do.	
1882	März bis Mai	4	10,71	do.	Neuer standard
=	Juni bis August	5	0,53	do.	
=	September bis November	5	0,30	do.	
1883	März	4	8	
=	Dezember bis Februar	4	11	+ 1 ¹ / ₄ %	
=	März bis Mai	5	0,80	+ 2 ¹ / ₂ %	
=	Juni bis August	5	4,87	+ 5%	
=	September bis November	5	3,04	+ 3 ³ / ₄ %	
=	Dezember bis Februar	5	1,16	+ 2 ¹ / ₂ %	
1884	März bis Mai	5	1,50	+ 2 ¹ / ₂ %	
=	Juni bis August	5	2,46	+ 3 ³ / ₄ %	
=	September bis November	5	1,39	+ 2 ¹ / ₂ %	
=	Dezember bis Februar	4	10,56	+ 1 ¹ / ₄ %	

¹ Die Lohnerhöhungen oder Lohnerabsetzungen wurden am ersten Lohntag im Januar, April, Juli und Oktober bewirkt.

Cumberland.

Jahr	Monat	Durchschnitts- verkaufspreis der Kohle		Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter dem standard- Lohn	
		sh.	d.		
1879	September	4	6,19	%	standard-Preis
"	Oktober bis Dezember	5	0,14	+ 5	
1880	Januar bis März	5	2,99	+ 5	
"	April bis Juni	5	0,38	+ 5	
"	Juli bis September	4	10,64	+ 5	
"	Oktober bis Dezember	5	2,83	+ 5	
1881	Januar bis März	5	9,38	+ 10	Ende der Stala
"	April bis Juni	5	3,90	+ 5	
"	Juli bis September	4	11,55	+ 5	
"	Oktober bis Dezember	5	3,50	+ 10	Extraerhöhung; der Kohlenpreis wurde von den Arbeit- gebern festgestellt.
1882	Januar bis März	5	5,40	+ 10	
"	April bis Juni	5	2,27	+ 10	
"	Juli bis September	5	1,34	+ 15	Neue Stala verein- bart; der standard- Lohn wurde um 2½% erhöht; diese Erhöhung aber nur bis März 1883 ge- währt.
"	Oktober bis Dezember	5	10,45	+ 15	
1883	Januar bis März	5	8,49	+ 13¾	
"	April bis Juni	5	3,96	+ 8¾	
"	Juli bis September	5	3,57	+ 8¾	
"	Oktober bis Dezember	5	7,76	+ 12½	
1884	Januar bis März	5	5,36	+ 10	
"	April bis Juni	5	2,31	+ 8¾	
"	Juli bis September	4	10,2	+ 5	
"	Oktober bis Dezember	5	1,56	+ 7½	
1885	Januar bis März	4	11,39	+ 6¼	

In Northumberland sind die entsprechenden Zahlen für Dampfkohlen = 4/9,50 und für Weichkohle = 4/5,48. Diese Zahlen sind, was notwendig zu beachten ist, nur Durchschnitte. Die wirklichen standard-Löhne für eine bestimmte Grube sind die auf der betreffenden Grube den einzelnen Arbeiterklassen im November 1879 gezahlten Löhne.

Für Cumberland ist kein Verzeichnis der standard-Sätze aufgestellt worden. Die Stala bestimmt, wie oben bemerkt, nur, daß die für das

mit September 1879 endigende Vierteljahr gezahlten Löhne auf den betreffenden Ruben als standard-Sätze angenommen werden sollten. Die Tage pro Tonne ist nicht nur von einer Grube zur andern verschieden, sondern selbst auf einer und derselben Grube, da vor allem die Natur des Flözes und die dadurch bedingte Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Bearbeitung dabei in Frage kommt. In der einen Grube ist der standard-Satz für feste Kohle = 1/4 pro Tonne und von 11 d bis zu 1/2 für gebrochene Kohle. Auf einer andern Grube stehen die standard-Sätze im Durchschnitt auf 1/6,82 pro Tonne; auf einer dritten Grube 1/4,86. Die Tonnenfüße einer vierten Grube geben dem Häuer einen standard-Lohn von 4/8 pro Tag, den gelehrten Förderleuten einen solchen von 4/3 pro Tag und den ungelerten Schicht-Arbeitern von 3/9 pro Tag.

Die Cumberland-Stala spricht nur von den Löhnen der „Häuer“. Einige Ruben wenden thatächlich die Stala nicht nur auf die Häuer, sondern auch auf andere Arbeiter unter Tage an, wie z. B. auf die Förderleute. Als Regel gilt die Stala nicht für die Arbeiter über Tage.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Löhne nicht nur von Grube zu Grube variieren, sondern daß sich auch in derselben Grube augenfällige Lohnunterschiede zeigen. Eine Hauptursache davon ist, wie schon oben gesagt, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Bearbeitung einzelner Flöze. In Durham können die Arbeiter der einzelnen Ruben an den gemeinsamen Ausschuß (joint committee) einen Antrag auf Erhöhung ihrer Häuerlöhne mit der Begründung stellen, daß die Bearbeitung des Flözes schwerer geworden ist und der standard-Lohn ihnen nicht ermöglicht, den gewohnheitsmäßigen Durchschnittsverdienst zu erlangen. Derartige lokale Anpassungen der Lohnfüße gestattet die Stala.

Die folgenden Zahlen zeigen, wie die Löhne je nach Beschaffenheit der Flöze variieren können:

Flöz	Satz pro Tonne	ungefährer Tagesverdienst
A	1/2 ¹ / ₂	3/6
B	1/4	4 ¹ / ₃ / ₄
C	2/—	4 ⁶ / ₃ / ₄
D	—/11	4 ⁰ / ₁ / ₂
E	1/7	3/10
F	1/5	4/2
G	1/11	3 ⁶ / ₁ / ₄
H	2/—	3 ⁹ / ₁ / ₂
I	1/4	4 ⁶ / ₁ / ₄
J	1/3	4/9

Diese Sätze werden nicht in weit entfernt voneinander liegenden Distrikten, sondern in zehn Flözen von zwei Ruben gezahlt. Die verschiedenen Sätze der einzelnen Flöze ergeben keinen gleichen Tagesverdienst und zeigen dadurch, daß die Schwierigkeit der Bearbeitung nicht das einzige in Betracht gezogene Element ist.

Die Somerfet-Skala nimmt als standard-Lohn den im Dezember 1871 gezahlten Lohn an, plus einer Erhöhung von 10 Prozent. Es scheint, daß vor der Annahme der Skala den Bergleuten ein Reduktionsantrag von 17 Prozent gestellt worden war. Man einigte sich jedoch dahin, daß die Reduktion nur $11\frac{1}{4}$ Prozent sein sollte, wodurch die Löhne 10 Prozent höher als 1871 gelassen wurden, und daß dieser Lohnsatz als Basis der gleitenden Skala, entsprechend dem damaligen Durchschnittspreise der Kohle, = 10/— pro Tonne angenommen werden sollte.

Die Association-, ebenso wie die Ferndale-Skala nehmen als standard-Löhne die im Dezember 1879 herrschenden Sätze. Der Ocean-standard steht 15 Prozent über diesen Lohnsätzen. Arbeitszeit, Vergütungen an die Arbeiter, Arbeitskosten der Bergleute.

Eine Vergleichung zwischen den verschiedenen Skalen würde eine Rücksichtnahme auf die Arbeitszeit nötig machen, ungeachtet der Tatsache, daß die Häuer pro Tonne bezahlt werden. Der Arbeitstag oder die „Schicht“, wie er technisch genannt wird, beträgt in Durham und in Northumberland 6 und $6\frac{1}{2}$, in Cumberland 8 bis $8\frac{1}{2}$, in Südwaless 9 und in Bedworth $7\frac{1}{3}$ Stunden.

Hinsichtlich der Grafschaften Durham und Northumberland bedeuten die angegebenen Zahlen die Stunden, während welcher die Häuer wirklich Kohle hauen, schließen also nicht die Zeit der Grubenein- und Ausfahrt in sich. In Südwaless verstehen sich die 9 Stunden von Bank zu Bank; 20 Minuten davon werden zur Einnahme des Mittagbrodes gestattet.

Die Vergütungen an die Bergleute sind von einiger Wichtigkeit. Alle Häuer in Northumberland und Durham erhalten ein freies Haus und ein Stückchen Land (auf $\frac{1}{6}$ bis $2\frac{1}{6}$ pro Woche geschätzt) und freie Feuerung. Auf den Bedworth-Gruben erhalten verheiratete Bergleute 10 Centner Kohle pro Monat, welche Naturallieferung zu 1 d pro Tag geschätzt wird. Im Gegensatz dazu werden in Cumberland keine derartigen Vergütungen gewährt.

Aus seinem Lohne hat der Bergmann gewöhnlich gewisse Kosten zu bestreiten. Er beschafft sich sein eigenes Werkzeug und muß sich in der Regel Licht und Pulver kaufen. Es wäre sehr wünschenswert mehr hierüber zu erfahren.

Die Vorteile der gleitenden Skalen.

Die Vorteile der gleitenden Skalen als Lohnregelungssystem können unter zwei Gesichtspunkte gebracht werden: 1. sie geben der Industrie Beständigkeit, und 2. sie bringen die gleiche Beständigkeit auch den Löhnen.

Sie geben der Industrie Beständigkeit insoweit, als Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter stets die Tendenz haben, eine Industrie unbeständig zu machen. „Der Strike von 1877—78“, schreibt Ralph Young, Sekretär der Northumberland Miners' Mutual Confident Association, „war für unser Gewerbe in Northumberland ein schwerer Schlag und machte unbedingt notwendig, daß, wenn es erhalten bleiben sollte, eine friedlichere und weniger Reibungen erzeugende Methode an Stelle jenes

in die Länge gezogenen Knickern, das sich immer zeigte, wenn irgend welche Lohnveränderung gefordert wurde, zur Regelung der Lohnfrage angenommen wurde. Nachdem die Skala in Wirkung getreten war, machte sich ein sehr bemerkbarer Aufschwung in der Nachfrage nach unserer Kohle geltend. Die Ausbeute im Jahre 1879, dem Jahre vor Einführung der Skala, war 18 Prozent geringer als in den Jahren 1874 und 1875, wohingegen sich die Gesamtausbeute des vereinigten Königreiches um 21 Prozent erhöht und die Ausbeute von Süd-Wales, unseres hauptsächlichsten Konkurrenten, um 33 Prozent gesteigert hatte. In dem zweiten Jahre der Thätigkeit der Skala betrug unsere Ausbeute 34 Prozent gegen 16 Prozent des ganzen Landes.“

Die Beständigkeit der Löhne, die mit der Stetigkeit der Industrie eng verknüpft ist, schließt zwei Dinge in sich — 1. daß die Beschäftigung das ganze Jahr hindurch andauert und 2. daß die Löhne nicht viel von Woche zu Woche schwanken. Ein Maurer leidet unter zwei großen Nachteilen. In der Regel erlangt er nur während eines Teiles des Jahres Beschäftigung, und obgleich er während seiner Arbeitszeit hohe Löhne empfängt, so führt ihn doch oft der Mangel an vernünftigen Erwägungen dazu, seine Einnahme eher zu verschwenden, als davon zu sparen. Verteilten sich seine Einnahmen, auf welchen Betrag immer sie sich belaufen würden, über das ganze Jahr, so würde dies sehr zu seinem Vorteile, wie zu dem der Gesellschaft überhaupt wirken. Der Bergmann ist derartigen Nachteilen nicht so wie der Maurer unterworfen. Er empfängt einen geringeren Lohn pro Woche als der beschäftigte Maurer, dafür ist seine Arbeit in erheblichem Maße von den Jahreszeiten unabhängig und seinen Lohn, mag er hoch oder niedrig sein, kann er regelmäßig jede Woche verdienen. Hierzu sei bemerkt, daß in der Sommerzeit die Gruben allerdings nicht so beschäftigt sind als im Winter, weshalb der Bergmann zu dieser Zeit vielleicht weniger verdient. Dann bebaut er, wenn er nicht in der Grube arbeitet, ein Stück Land oder ist in andern Gewerben thätig.

Der Arbeiter, lediglich als eine in der Gütererzeugung thätige Person betrachtet, hat täglich einen gewissen Verbrauch an Nahrung, Kleidung etc. nötig, wenn er sich in einem Zustand voller Arbeitsfähigkeit erhalten soll. Wenn er Perioden von Entbehrungen oder Perioden von außerordentlich hohen Löhnen ausgesetzt ist, wird er zu der einen Zeit der Notdurft des Lebens beraubt und zu andern Zeiten versucht sein, einem verschwenderischen Genuße zu fröhnen — das Ergebnis bleibt in beiden Fällen dasselbe: er wird weniger fähig, seinen Anteil in der Industrie, in der er beschäftigt ist, zu leisten. Wenn wir auf den Bergmann blicken, nicht als Einzelpersonlichkeit, sondern als Haupt einer Familie, als den Ernährer derjenigen, die im Laufe der Zeit selbst produktiv werden sollen, ist die Notwendigkeit der Beständigkeit des Verdienstes noch ersichtlicher.

Wirtschaftliche Bedeutung der gleitenden Skalen.

Welches ist das Verhältnis der gleitenden Skala zu der nationalökonomischen Doktrin über den Lohn? Nur wenige Nationalökonomien halten

noch daran fest, daß die Lehre vom Arbeitslohne in die Phrase von „Angebot und Nachfrage“ zusammenzufassen sei, oder in einer Behauptung wie diese „daß die Industrie auf das Kapital beschränkt ist“, erschöpft werden könne.

Die gleitende Skala ist ein Beweis mehr, wenn Beweise verlangt werden, daß die Löhne nicht lediglich durch das Princip des Angebotes der Arbeit, d. h. der Zahl der Beschäftigung suchenden Personen, verglichen mit der Nachfrage nach Arbeit, in Form des zur Bezahlung der Arbeit verwendeten Kapitals, reguliert werden.

Die gleitende Skala ist weder auf den Grundsatz basiert, daß die Löhne aus dem Kapitale gezahlt werden, noch darauf, daß die Zahl der Beschäftigten verglichen mit dem Kapitale, den Lohnsatz bestimmt, sondern auf dem Principe, daß der Bergmann und der Grubenbesitzer in einem gemeinschaftlichen Unternehmen thätig sind, und daß das Produkt zwischen ihnen geteilt werden muß.

Das Verhältnis des Grubenbesitzers zum Bergmann in der gleitenden Skala ähnelt einer Gewinnbeteiligung.

Der Arbeitgeber bringt zu dem Unternehmen einen bestimmten Kapitalbetrag und geistige Arbeitskraft und übernimmt ein bestimmtes Risiko; der Bergmann giebt seine physische Kraft und läuft die Gefahr, sein Leben zu verlieren.

Der Ertrag wird nach dem Grundsatz geteilt, daß der Bergmann einen festgesetzten Anteil entnimmt und der Arbeitgeber den Überschuß behält. Aus diesem Überschuß bezahlt der Arbeitgeber gewisse Kosten und nimmt den Rest als seinen Gewinn. Hier ergiebt sich eine interessante Untersuchung von selbst. Wie viel wird von dem für eine gegebene Tonne Kohlen erlangten Preise an den Bergmann und wieviel an den Grubenbesitzer gehen? Eine erschöpfende Antwort auf diese Frage würde sehr sorgfältige Kalkulationen seitens der Unternehmer bedingen, die allein die nötigen Informationen in ihrem Besitze haben. Es genügt dazu nicht, den täglichen Verdienst des Bergmanns zu kennen, es würde auch nötig sein zu wissen, wie viel Kohle der Bergmann an einem Tage fördert; und wenn bedacht wird; wie zahlreich die Arbeiterklassen auf den Gruben sind, kann ermessen werden, wie schwierig sich das Problem gestaltet. In Cumberland überstieg im Jahre 1885 der Kohlenpreis den standard-Preis um 5,20 d. Davon gab die Skala den Arbeitern $2\frac{1}{2}$ d, auf anderem Wege erlangten die Arbeiter noch weitere 2 d pro Tonne, so daß von den $5\frac{1}{4}$ d Preiserhöhung $4\frac{1}{2}$ d an die Löhne gegeben wurden.

Sir Isaac Lowthian Bell giebt in seinem Werke über die „Principles of the Manufacture of Iron & Steel“ die folgende Tabelle (vgl. S. 213) zur Darstellung der durchschnittlichen Kohlenmenge, die jeder Häuer während 14 Jahren in einer Grube von Süd-Durham geliefert hat. Dabei ist der Netto-Tagesverdienst, also nach Bezahlung seines Oles und Pulvers angemerkt worden. Der Bergmann hatte neben dem Lohne freie Wohnung und Feuerung.

	Gewicht der täglich geförderten Kohle	Nettverdienst pro Tag	
		Entz.	sh. d.
6 Jahre, endigend mit 1869	80,39	4	1,27
2 " " " 1871	83,87	4	5,67
1 " " " 1872	76,03	5	7,40
2 " " " 1874	70,80	6	10,65
1875	70,14	5	9,13
1876	78,64	5	10,16
1878	90,00	5	0,54
1879	74,63	4	4,42
1880	91,96	4	3,73

Ungeachtet die gleitende Skala eine auffallende Abweichung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter von dem Grundsätze der freien Konkurrenz als des Regulators der Löhne darstellt, würde es ein Fehler sein, anzunehmen, daß das Angebot von Arbeit verglichen mit der Nachfrage nach derselben keine Beziehung zu der gleitenden Skala hat. Historisch ist die Skala aus dem Wettbewerbe hervorgegangen. Wie hervorgehoben wurde, sind die standard-Löhne vieler Skalen diejenigen Lohnsätze, die in dem Jahre, als die Skala zuerst angenommen wurde, gezahlt worden sind, und diese Lohnsätze waren das Ergebnis von Konkurrenz, Kombination und eventuell eines Schiedsurtheils. Abgesehen davon wurden — wie man berichtet — auf einer Grube höhere, als die nach der Skala zulässigen Löhne gezahlt wegen des Mangels an Bergleuten; man könnte daraufhin denken, daß Mangel oder Überfluß an Arbeit zu einer Modifikation einer Skala führen würde. Dies ist jedoch Dank der in dem Kohlegewerbe herrschenden Arbeiterorganisation am wenigsten zu erwarten. Daß die Skalen nicht genügend auf wissenschaftliche Grundsätze basiert sind, ist ersichtlich, doch steht zu hoffen, daß mit dem weiteren Wachsen der versöhnlichen Gefühle zwischen Grubenbesitzer und Arbeiter der Gedanke einer Gewinnbeteiligung in der Produktion zu weiterer Entwicklung der jetzt in Gebrauch stehenden Skalen führen wird.

Durhamer Skalen.

I. Durhamer Skala vom Jahre 1877.

Vertragsurkunde zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein und der durhamer Bergarbeiterassociation betreffend Errichtung einer gleitenden Skala.

Die folgende Skala soll die Löhne der Häuer und anderen Arbeiter unter Tage regulieren:

(Vgl. die Tabelle S. 214 Nr. 1.)

Die folgende Skala soll die Löhne der Arbeiter auf der Grube regulieren:

(Vgl. die Tabelle S. 214 Nr. 2.)

Soll arbeitsfähige Arbeiter auf der Grube sollen nicht unter 2 s. 9 d. per Tag reduziert werden; wenn ihre Löhne jetzt unter 2 s. 9 d. stehen, sollen dieselben nicht verändert werden.

Tabelle Nr. 1.

Preis		Lohn
von	bis ausschließlich	
sh. d.	sh. d.	
	5. 4	7 ¹ / ₂ % Reduktion
5. 4	5. 8	5 = =
5. 8	6. 4	gegenwärtiger Lohn
6. 4	7. 0	5% Erhöhung
7. 0	7. 8	10 = =
7. 8	8. 4	15 = =
8. 4	9. 0	20 = =
9. 0	9. 8	25 = =
9. 8	10. 4	30 = =
10. 4	11. —	35 = =
11. —	11. 8	40 = =
11. 8	12. 4	45 = =
12. 4	13. —	50 = =
13. —	13. 8	55 = =
13. 8		60 = =
und so fort		

Tabelle Nr. 2.

Preis		Löhne
von	bis ausschließlich	
sh. d.	sh. d.	
	5. 4	6% Reduktion
5. 4	5. 8	4 = =
5. 8	6. 4	gegenwärtiger Lohn
6. 4	7. —	4% Erhöhung
7. 0	7. 8	8 = =
7. 8	8. 4	12 = =
8. 4	9. —	16 = =
9. —	9. 8	20 = =
9. 8	10. 4	24 = =
10. 4	11. —	28 = =
11. —	11. 8	32 = =
11. 8	12. 4	36 = =
12. 4	13. —	40 = =
13. —	13. 8	44 = =
13. 8		48 = =
und so fort		

Diese Vereinbarung soll von den Lohntagen am 2. und 9. April an beginnen, gemäß den Löhnungseinrichtungen auf den verschiedenen Gruben und soll 2 Jahre fortbauern, die etwaigen Lohnveränderungen haben am ersten Lohntage in den Monaten April, August und Dezember jeden Jahres platzzugreifen.

Der Kohlenpreis, der die Löhne in den obigen Stalen regelt, soll der Durchschnitts-Nettopreis sein, der für alle geförderte Kohle an der Schachtmündung während der vier dem März, Juli und November jeden Jahres vorausgehenden Monate erlangt worden ist.

Der für alle geförderte Kohle an der Schachtmündung erlangte Nettopreis soll von zwei gehörig beglaubigten und zum Stillschweigen verpflichteten Rechnungsver-

ständigen festgestellt werden, von denen der eine durch die Unternehmer, der andere durch die Arbeiter auf gemeinsame Kosten erwählt wird. Die Methode zu diesem Preise zu gelangen, einschließlich der dadurch bedingten Abzüge, soll dieselbe sein, welche die Herren Monkhouse, Goddard, Miller & Co. und die Herren Benson, Gland & Co., zur Feststellung des Durchschnittsverkaufspreises zum Zwecke der schiedsgerichtlichen Verhandlungen vor Herrn Shaw Lefevre, anwendeten und in den gedruckten Instruktionen für ihr Personal und die Kommiss der Grubenbesitzer darlegten.

Die auf den Ziegeleien der Unternehmer verbrauchte Kohle soll als verkauft gelten.

Sollte über eine dieser Vereinbarungen Streit entstehen, so soll die Streitfrage der Entscheidung des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses (joint committee) übergeben werden, der im Verhinderungsfalle einen anderen Unparteiischen ernennen soll. In beiden Fällen ist das Urteil endgültig.

Wenn durch irgend eine Ursache die Berichte eines Mitgliedes des Vereins nicht in denjenigen enthalten sind, auf welche das Zeugnis der Rechnungsverständigen gegründet ist, so soll darum das Zeugnis nicht ungültig sein; wenn jedoch angenommen werden kann, daß das Ergebnis durch diese Auslassung wesentlich beeinflusst worden ist, kann die Angelegenheit vor den Schiedsrichter gebracht werden, der je nach der Lage der Dinge ein derartiges Zeugnis verbessert oder ratifiziert.

Die Herren Monkhouse, Goddard, Miller & Co. sind als Rechnungsverständige seitens der Unternehmer, die Herren Benson, Gland & Co. auf Seiten der Arbeiter thätig. Die Aufbringung der Kosten soll nach Bestimmung der Sekretäre geschehen. Beiden Parteien soll es freistehen, irgend eine den bestehenden Skalen nicht zuwiderlaufende Frage in Anregung zu bringen.

Für den Durhammer Grubenbesitzerverein.
Theo. Wood Bunning.

Für die Durhammer Bergarbeiterassociation:
William Crawford.

14. März 1877.

II. Durhammer Skala vom Jahre 1879.

Vereinbarung, getroffen am 11. Oktober 1879 zwischen dem Durhammer Grubenbesitzerverein einerseits und den Associationen der Bergarbeiter, der Maschinisten, Handwerker und Koksarbeiter von Durham andererseits.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle		sollen auf den jetzt gezahlten Lohnsatz die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge Platz greifen	
erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
sh. d.	sh. d.	%	%
4. 2	4. 6	—	—
4. 6	4. 10	2½	—
4. 10	5. 2	5	—
5. 2	5. 6	7½	—
5. 6	5. 10	10	—
5. 10	6. 2	15	—
6. 2	6. 6	17½	—
6. 6	6. 10	20	—
und so fort, aufwärts, für jede 4 d. 2½%; der Zuschlag von 5% für die Preislage von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleibt auf diese beschränkt.			
3. 10	4. 2		2½
3. 6	3. 10		5

und so fort, abwärts.

1. Die Löhne der obigen Arbeiterklassen sollen von dem genannten Datum ab bis zu dem nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung erfolgenden Ablaufe dieser Vereinbarung durch die vorausgeschickte gleitende Scala (vgl. S. 215) reguliert werden.

2. Diese Scala soll auf Arbeiter auf der Grube, außer den Maschinisten, Handwerfern und Koksarbeitern in der Weise in Anwendung kommen, daß an Stelle der $2\frac{1}{2}$ % nur 2 % und in dem besonderen Falle eines Zuschlages von 5 % nur 4 % gesetzt werden.

3. Die Preise sollen auf dieselbe Weise, wie in der Scala vom 14. März 1877 angegeben, ermittelt werden.

4. Die erste Preisfeststellung soll sich auf die 4 Monate: Juli, August, September und Oktober 1879 erstrecken und während des November 1879 stattfinden, um auf Grund derselben die Löhne für Dezember 1879, Januar, Februar und März 1880 zu regeln; und so fort alle 4 Monate.

5. Keiner Partei soll das Recht zustehen, diese Vereinbarung vor dem 31. Dezember 1881 zu lösen und auch von da ab nur auf Grund einer sechsmonatlichen Kündigung.

6. Als Teil der obigen Vereinbarung wird weiterhin zwischen beiden Verbänden festgesetzt, daß der standard des durchschnittlichen Häuerverdienstes als Grundlage der Regelung lokaler Lohnforderungen für den gemeinsamen Ausschuß sein soll: bis zum 31. März 1880 in 11-Stunden-Gruben 4 s. 5 d. und in 10 Stunden-Gruben 4 s. 2 d., welcher Satz je nach Höhe der Verkaufspreise für die vier, mit 31. dieses endigenden Monate, laut der Scala auf und nieder gehen soll; nach dem 31. März 1880: Der für die 4 mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate wirklich gefundene Durchschnittsverdienst, der auf und nieder gehen soll, gemäß der durch die Scala auf Grund der Verkaufspreisbestimmung für die vier mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate vorgeschriebenen Veränderungen, und so fort.

Die gegenwärtigen Löhne der Maschinisten sollen vor dem 26. April 1880, bis zu welcher Zeit die besondere Vereinbarung mit ihnen vom 26. April 1879 läuft, nicht verändert werden; ihre Löhne unterliegen also erst vom 26. April 1880 ab der obigen Scala.

III. Durhamer Scala vom Jahre 1882.

Vereinbarung, getroffen am 29. April 1882 zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein einerseits und den Associationen der Bergarbeiter, der Maschinisten, Handwerker und Koksarbeiter andererseits.

Die Löhne der obigen Arbeiterklassen sollen vom heutigen Tage an bis zu dem noch näher bestimmten Ablauf der Vereinbarung durch die folgende Lohnscala reguliert werden:

(Vgl. die Anmerkung auf S. 217.)

Diese Scala soll auf Arbeiter auf der Grube außer den Maschinisten, Handwerfern und Koksarbeitern, in der Weise zur Anwendung kommen, daß an Stelle von $1\frac{1}{4}$ % nur 1 % und in den besonderen Fällen eines Zuschlages von $2\frac{1}{2}$ % nur 2 % gesetzt werden.

Die Feststellung der Preise soll in der bei der Scala vom 11. Oktober 1879 bemerkten Weise stattfinden, mit den folgenden Zusätzen:

1. Daß die anders als für Grubenzwecke verwendete Kohle festgestellt, zu dem Durchschnittspreise einer ähnlichen Kohlenforte bewertet und die so erhaltene Summe den Verkäufen beigelegt wird.

2. Daß die geförderte Menge durch die verkauften, für eigene Zwecke verwendeten und gelagerten Quantitäten kontrolliert wird.

Die erste Preisbestimmung soll für die fünf Monate: November und Dezember 1881, und Januar, Februar und März 1882 stattfinden und die Löhne für Mai, Juni und Juli 1882 regulieren. Die zweite Ermittlung soll die 3 Monate April, Mai und Juni 1882 umfassen und während des Juli vor sich gehen, um auf Grund derselben die Löhne während der Monate August, September und Oktober

zu regulieren; so weiter alle 3 Monate. Die Lohnsätze der Arbeiter unter Tage sollen vom 30. dieses Monats an von der Höhe sein, welche einer Preislage von 4 s. 8 d., aber unter 4 s. 10 d. entspräche; die Löhne der Maschinenisten und Koksarbeiter sollen in der Weise erhöht werden, daß sie $6\frac{1}{4}\%$ und die der anderen Arbeiter auf der Grube so, daß sie 5 % über den Lohnsätzen vom November 1879 stehen. Die Löhne, welche während der vergangenen 2 Jahre als standard-Löhne betrachtet worden sind, können durch die Preisuntersuchung für November und Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 noch erhöht, aber nicht herabgesetzt werden; diese Beschränkung soll jedoch nicht bei einer späteren Preisbestimmung in Anwendung kommen.

Diese Vereinbarung soll unbedingt bis 30. Juni 1883 in Kraft bleiben und von da ab nur nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung seitens einer der Parteien verfallen werden.

Der Inhalt dieser Vereinbarung soll nicht das Recht ausschließen, über die Lohnfrage der Knaben unter 16 Jahren, die nicht Schleppler sind, zu verhandeln.

IV. Durhamer Skala vom Jahre 1884.

Vereinbarung, getroffen am 12. Juni 1884 zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein einerseits und den Associationen der Bergarbeiter, der Maschinenisten und Koksarbeiter andererseits.

Anmerkung zu S. 216. Die Löhne der obigen Arbeiterklassen sollen vom 1. August 1884 ab bis zu dem nachstehend näher festgesetzten Ablauf der Vereinbarung durch die folgende Lohnskala reguliert werden:

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle		sollen die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge auf die standard-Löhne, d. h. die im November 1879 gezahlten, Platz greifen	
erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
sh. d.	sh. d.		
3. 10	4. 0	—	—
4. 0	4. 2	$1\frac{1}{4}$	—
4. 2	4. 4	$2\frac{1}{2}$	—
4. 4	4. 6	$3\frac{3}{4}$	—
4. 6	4. 8	5	—
4. 8	4. 10	$6\frac{1}{4}$	—
4. 10	5. 0	$7\frac{1}{2}$	—
5. 0	5. 2	$8\frac{3}{4}$	—
5. 2	5. 4	10	—
5. 4	5. 6	$11\frac{1}{4}$	—
5. 6	5. 8	$12\frac{1}{2}$	—
5. 8	5. 10	$13\frac{3}{4}$	—
5. 10	6. 0	$16\frac{1}{4}$	—
6. 0	6. 2	$18\frac{3}{4}$	—
6. 2	6. 4	20	—
6. 4	6. 6	$21\frac{1}{4}$	—
6. 6	6. 8	$22\frac{1}{2}$	—

und so fort aufwärts, $1\frac{1}{4}\%$ für jede 2 d.; die Zuschläge von $2\frac{1}{2}\%$ für jede der beiden Preislagen von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleiben auf diese beiden Reihen beschränkt.

3. 8	3. 10	—	$1\frac{1}{4}$
3. 6	3. 8	—	$2\frac{1}{2}$

und so fort, abwärts.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle		sollen die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge auf die standard-Löhne, d. h. die im November 1879 gezahlten, Platz greifen	
erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
sh. d.	sh. d.	%	%
3. 10	4. 0	—	—
4. 0	4. 2	1 ¹ / ₄	—
4. 2	4. 4	2 ¹ / ₂	—
4. 4	4. 6	3 ³ / ₄	—
4. 6	4. 8	5	—
4. 8	4. 10	6 ¹ / ₄	—
4. 10	5. 0	7 ¹ / ₂	—
5. 0	5. 2	8 ³ / ₄	—
5. 2	5. 4	10	—
5. 4	5. 6	11 ¹ / ₄	—
5. 6	5. 8	12 ¹ / ₂	—
5. 8	5. 10	13 ³ / ₄	—
5. 10	6. 0	16 ¹ / ₄	—
6. 0	6. 2	18 ³ / ₄	—
6. 2	6. 4	20	—
6. 4	6. 6	21 ¹ / ₄	—
6. 6	6. 8	22 ¹ / ₂	—

und so fort, aufwärts, 1¹/₄% für jede 2 d.; der Zuschlag von 21¹/₂% für jede der beiden Preislagen von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleibt auf diese Reihen beschränkt.

3. 8	3. 10	—	1 ¹ / ₄
3. 6	3. 8	—	2 ¹ / ₂

und so fort, abwärts. —

Diese Skala soll auf die Arbeiter auf der Grube, außer den Maschinisten, Handwerkern, Koksarbeitern und Abnehmern in der Weise zur Anwendung kommen, daß an Stelle von 1¹/₄% nur 1% und in den besonderen Fällen eines Zuschlages von 2¹/₂% nur 2% gesetzt werden.

Die Preisbestimmung soll in der bei der Skala vom 11. Oktober 1879 festgesetzten Weise stattfinden mit den folgenden Zusätzen:

1. Daß die anders als für Grubenzwecke verwendete Kohle festgestellt, zu dem Durchschnittspreis einer ähnlichen Kohlensorte bewertet und die so erhaltene Summe den Verkäufen beigelegt wird.

2. Daß die gefördertete Menge durch die verkauften, für eigene Zwecke verbrauchten und gelagerten Quantitäten kontrolliert wird.

Die erste Preisbestimmung soll sich auf die 3 Monate April, Mai und Juni 1884 erstrecken und während des Juli stattfinden, um danach die Löhne für August, September und Oktober zu regulieren und so fort alle 3 Monate.

Diese Vereinbarung soll unbedingt bis 31. Juli 1886 in Kraft bleiben und, wenn nicht an diesem Tage durch vorhergehende zweimonatliche Kündigung gelöst, Geltung haben, bis sie einmal durch Kündigung am 31. Juli eines folgenden Jahres zum Ablauf gebracht wird.

Der Inhalt dieser Vereinbarung soll das Recht nicht ausschließen über die Lohnfrage der Knaben unter 16 Jahren, die nicht Schleppler sind, zu verhandeln.

Northumberlander Skalen.

I. Northumberlander Skala vom Jahre 1879.

Die Lohnveränderungen sollen auf die innerhalb jeder Preisermittlungsperiode erlöste und durch die Gesamtmenge der in derselben Zeit geförderten Kohle geteilte Gesamtgeldsumme basirt werden.

Diese Berechnung soll von zwei vereideten Rechnungsverständigen, von denen der eine durch die Unternehmer, der andere durch die Arbeiter zu ernennen ist, in der gewohnten Weise vorgenommen werden.

Die Preisbestimmungen sind viermal jährlich anzustellen und umfassen die mit dem letzten Tage der Monate November, Februar, Mai und August endigenden Perioden.

Etwasige auf Grund der Preisermittlung eintretende Lohnveränderungen sollen am ersten Lohntage im Januar, April, Juli und Oktober bewirkt werden.

Es wird weder ein Maximal- noch ein Minimal-Lohn festgesetzt.

Die Vereinbarung soll für ein Jahr vom Datum der ersten Preisbestimmung an gelten, und monatlicher Kündigung unterworfen sein.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis aller geförderten Kohle dem im November 1878 erlangten gleichsteht (d. h. 5 s. 1,28 d.), soll der Lohn 4 s. 9½ d. sein.

Wenn der Preis um volle 4 d. steigt = 2½ % Erhöhung,

4 d. fällt = 2½ % Reduktion.

Für jeden "vollen" Preisfall "von 4 d. per Tonne = 2½ % Reduktion.
Für jede volle Preiserhöhung gilt die folgende Skala:

bis 6/4 = 2½ % für jede volle 4 d.

bei 6/4 = 5 % " " " "

von 6/4—8/— = 2½ % " " " "

bei 8/— = 5 % " " " "

und so weiter, jede Erhöhung von 1/4 bringt einen Extrazuschlag von 2½ %.

Diese Skala gilt für die Arbeiter unter Tage und die Abnehmer (an den Fördereschächten).

Für die Siebarbeiter und anderen Arbeiter auf der Grube ist an die Stelle der 2½ % nur 2 % und an die Stelle der 5 % nur 4 % zu setzen, sonst bleibt die Skala unverändert.

Für die Arbeiter: John Nixon.

Ralph Young.

Für die Unternehmer: W. A. Potter.

William D. Cole.

II. Northumberlander Skala vom Jahre 1883.

9. März 1883.

Die Lohnveränderungen sollen auf die innerhalb jeder Preisermittlungsperiode erlöste und durch die Gesamtmenge der in derselben Zeit geförderten Kohle geteilte Geldsumme basirt werden.

Diese Berechnung soll von zwei vereideten Rechnungsverständigen, von denen der eine durch die Unternehmer, der andere durch die Arbeiter zu ernennen ist, in der gewohnten Weise ange stellt werden.

Die Preisbestimmungen sind viermal jährlich vorzunehmen und umfassen die mit dem letzten Tage der Monate November, Februar, Mai und August endigenden Perioden.

Etwasige auf Grund der Preisermittlung eintretende Lohnveränderungen sollen am ersten Lohntage im Januar, April, Juli und Oktober bewirkt werden.

Es wird weder ein Maximal- noch ein Minimal-Lohn festgesetzt.

Die Vereinbarung soll bis Ende des gegenwärtigen Jahres 1883 in Kraft bleiben und von da ab von Jahr zu Jahr derart, daß mit einmonatlicher Kündigung eine Partei der anderen schriftlich ihre Absicht mitteilen kann, das Uebereinkommen am 31. Dezember des laufenden oder eines der folgenden Jahre außer Geltung zu stellen.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis aller geförderten Kohle 4 s. 8 d. per Tonne beträgt, soll der gegenwärtige standard-Lohn gezahlt werden.

Wenn der Preis um volle 2 d. darüber steigt = $1\frac{1}{4}$ % Erhöhung,
 2 d. darunter fällt = $1\frac{1}{4}$ % Reduktion.
 Für "jeden" vollen Preisfall von 2 d. per Tonne = $1\frac{1}{4}$ % Reduktion,
 Preiszuschlag 2 d. = $1\frac{1}{4}$ % Erhöhung.
 Eine Zuzählerhöhung von $1\frac{1}{4}$ % wird bei folgenden Preislagen gewährt:
 6 s., 6 s. 4 d., 7 s. 2 d., 7 s. 8 d., 8 s. 6 d., 9 s.
 Diese Skala gilt für die Arbeiter unter Tage und die Abnehmer (an Förder-
 schächten).
 Für die Siebarbeiter und andere Arbeiter auf der Grube ist an die Stelle von
 $1\frac{1}{4}$ % nur 1 % und an Stelle von $2\frac{1}{2}$ % nur 2 % zu setzen; sonst bleibt die
 Skala unverändert.

geg. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Für die Arbeiter:} \quad \text{John Nixon.} \\ \text{Für die Unternehmer:} \quad \text{Ralph Young.} \\ \text{R. D. Lamb.} \\ \text{G. W. Forster.} \end{array} \right.$

VII. Die Entwicklung seit Aufhören der Lohnskalen. Negotiation.

Die vorstehende Abhandlung des Professors Munro ist im Herbst 1885 zu Aberdeen verlesen worden. Seitdem haben die Lohnskalen in sämtlichen darin genannten Distrikten, mit Ausnahme von Südwales, aufgehört formell zu existieren. Dies gilt auch für Northumberland und für Durham. Aber zwischen den beiden letztgenannten Grafschaften und den übrigen Kohlendistrikten, in denen die formelle Geltung der Skalen aufgehört hat, ist ein Unterschied. In Northumberland und Durham bestehen nämlich die gemeinsamen ständigen Ausschüsse fort, und der Lohnsatz, den dieser Ausschuss zur Durchführung bringt, wird von den Vertretern beider Organisationen auf dem Wege der Verhandlung nach wie vor nach den Principien der Lohnskalen, nur statt für längere, für kürzere Zeit, festgestellt. Die Bedeutung dieses Unterschieds tritt klar hervor, wenn wir die Entwicklung der englischen Grubenarbeiter während der letzten drei Jahre etwas näher betrachten.

Ja, um die Fragen, um die es sich bei dieser Entwicklung gehandelt hat und noch handelt, ganz zu verstehen, ist es sogar nötig, auf frühere Zeiten zurückzugreifen.

Wenn man auf die Geschichte der englischen Grubenarbeiter in diesem Jahrhundert zurückblickt, so sind es zunächst und in Verbindung mit der Frage der Lohnregelung zwei Dinge, welche von Anbeginn die Seele des englischen Bergmanns füllten: Die Frage der planmäßigen Regelung der Produktion und die der Bergwerksgesetzgebung.

Es hat etwas Überraschendes, wenn man von dem Standpunkt, auf dem die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in den hier erörterten Grafschaften heute angelangt ist, auf jenes merkwürdige Schriftstück zurückblickt,

in dem (vgl. oben S. 11) bereits 1844 der Gewerksverein der Grubenarbeiter des vereinigten Königreiches den Grubenbesitzern des Landes die Notwendigkeit einer planmäßigen Regelung der Produktion nahelegt. Es wird darin gefordert, die Löhne sollten so festgesetzt werden, daß die Lohnkosten für alle Grubenbesitzer gleich oder nahezu gleich seien. Auf diese Lohnkosten sollten die Grubenbesitzer das, was sie als vernünftigen Gewinn ansähen, draufschlagen und dann die Preise gemeinsam so festsetzen, daß Arbeit und Kapital dabei bestehen könnten. Das Postulat ist dasselbe, das noch heute das Ideal des englischen Grubenarbeiters verwirklichen würde. Dafür hat er unzählige Ausstände und Aussperrungen ausgefochten; dafür hat er in allen Schiedsgerichten gestritten; und trotz aller Niederlagen im einzelnen Falle und trotz aller Vorwürfe utopischer Thorheit, die er erdulden mußte, hat er an diesem Ideale nicht nur mit unerschütterlicher Zähigkeit festgehalten, sondern ein großer Teil dessen, was er verlangte und verlangt, ist heute verwirklicht. In Durham und Northumberland, wie wir gesehen haben, werden die Lohnkosten für alle Grubenbesitzer gleich oder nahezu gleich durch den gemeinsamen ständigen Ausschuß festgesetzt. Nur Eines fehlt heute, was damals vorhanden war, damals allerdings ohne die Vereinbarung gleicher Lohnkosten mit den Arbeitern für alle Gruben: Die Regelung der Kohlenpreise durch gemeinsame bindende Vereinbarung unter den Grubenbesitzern. Käme sie in Verbindung mit der Vereinbarung gleicher Lohnkosten mit den Arbeitern für jede Grube vor, so würde das Postulat der Arbeiter voll verwirklicht. Es würde möglich, der Arbeit einen Minimallohn und dem Kapital einen ausreichenden Gewinn zu garantieren. Um dies herbeizuführen wäre allerdings zweierlei nötig: 1. Daß die Grubenbesitzer bindende Vereinbarungen über die Regelung ihrer Förderung entsprechend der Marktlage einzugehen geneigt wären, gerade so wie sie bereits bindende Vereinbarungen über ihr Verhalten gegenüber den Arbeitern eingegangen sind; 2. daß die Arbeiter, statt wie bisher bei steigendem Markte ihr Angebot durch Reduktion der Arbeitszeit zu beschränken und dadurch fremde Arbeitskräfte in ihr Gewerbe zu ziehen, ihr Angebot, gerade so wie dies die gelernten Arbeiter thun, bei steigendem Markte durch verlängerte Arbeitszeit steigerten, bei sinkendem Markte durch Reduktion der Arbeitszeit minderten.

Allein wie die Arbeiter diese zur Erreichung ihres Zieles unentbehrliche Politik bisher nicht eingeschlagen haben, so sind die Arbeitgeber gegen nichts mehr eingenommen als gegen die von den Arbeitern gewünschte planmäßige Beschränkung der Förderung, und wir haben oben (S. 27) gesehen, wie es die Grubenbesitzerverbände von Northumberland und Durham

als ihre besondere Aufgabe betrachten, allen durch Beschränkung in der Förderung auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen der Arbeiter entgegenzuwirken. — Dies ist der eine Punkt, ohne dessen Beachtung die ganze Bewegung der englischen Grubenarbeiter der letzten drei Jahre unverständlich bleibt.

Der andere ist die Berwerksgesetzgebung und das Haftpflichtgesetz. Es wurde schon oben (S. 9 und 16) der Anfänge der englischen Bergwerksgesetzgebung gedacht. Allein nach dem Zeugnisse von Ludlow¹ waren alle diese Gesetze ungenügend bis zum Gesetze vom 10. August 1872. Dieses Gesetz aber war das Verdienst der 1873 gegründeten „National association of coal, lime and iron-stone miners of Great Britain“ und insbesondere des Stifters derselben Alexander Macdonald. Dieser Mann wurde schon oben (S. 19) als der größte Wohltäter der englischen Grubenarbeiter bezeichnet. Auch ist sein Leben² das eines sich für seine Klasse aufopfernden Heroen. Schon in seiner Kindheit selbst im Bergbau beschäftigt, ersparte er sich durch angestrengte Arbeit in späteren Jahren in der einen Hälfte des Jahres so viel, daß er im Winter Schulen, zuletzt sogar die Universität in Edinburg besuchen konnte, um dann im Sommer immer wieder zu seiner Grubenarbeit zurückzukehren. Dann wurde er Lehrer, erwarb schließlich ein kleines Besitztum, das er bewirtschaftete. Aber alle seine Fähigkeiten und Alles, was er erwarb, stellte er zeitlebens in den Dienst der Grubenarbeiter, um die zum Schutze ihres Leibes und Lebens nötigen Gesetze durchzusetzen und sie durch Unterricht und Bildung auf eine höhere Gesittungsstufe zu heben. Auch haben ihm die dankbaren Grubenarbeiter, als er 1881 starb, aus ihren Mitteln eine Marmorstatue in Lebensgröße errichten lassen, die inmitten der kohlenreichsten Grafschaft, in Durham, die Fassade des Versammlungshauses der Grubenarbeiter schmückt.

Die „National Union“, wie die bequemere Abkürzung des langen Namens der nationalen Grubenarbeiterorganisation lautet, ist eine Föderation der verschiedenen Grubenarbeitervereine Großbritanniens. Die ältesten mir vorliegenden Statuten sind die von 1867; die ersten datieren vom Jahre der Gründung der Union 1863. Als Zweck dieser bezeichnen sie: 1. Gesetzgebung zum Zweck der besseren Einrichtung des Bergwerksbetriebs, sowie Hebung von Gesundheit und Gesittung der Grubenarbeiter. 2. Die Er-

¹ Ludlow and Jones, Progress of the working class, p. 33. — ² Man lese seine merkwürdige Vernehmung in dem Report of the Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other Associations. London 1868. p. 38 ff. Vgl. auch: Les associations ouvrières en Angleterre (Trades Unions) par M. le Comte de Paris. Paris 1869. p. 155.

langung von Entschädigung, wo immer die Grubenbesitzer ein Verschulden trifft. 3. Die Unterstützung der Mitglieder, welche ihr durch einen Grubenbesitzer gekränktes Recht vor Gericht zu verfolgen haben. 4. Die Unterstützung bei Aussperrungen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eines Distrikts ausgesperrt ist (nicht bei Arbeitseinstellungen). 5. Die Herbeiführung eines achtstündigen Arbeitstags für alle Grubenarbeiter des vereinigten Königreiches. 6. Die Unterstützung von durch Unfall arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern. 7. Die Ermütigung von Veranstaltungen zur Altersversorgung. Die Beiträge zur Union wurden in den Statuten von 1867 auf 1 Penny monatlich pro Mitglied der zur Union gehörigen Vereine normiert.

Nach Macdonalds Tode wurde Thomas Burt, der Präsident des northumbrischen Gewerkvereins, auch Präsident der „National Union“. Wie sein Vorgänger ist er Mitglied des Parlaments. Unter seiner Führung erlangten die Grubenarbeiter den Erlaß des Bergwerksgesetzes vom 16. September 1887, dessen wesentlichen Inhalt ich im Anhange mitteile. Die Grubenleute sind mit demselben noch nicht zufrieden. Das Haus der Lords nämlich hat gewisse von Burt und den übrigen von den Grubenarbeitern ins Parlament gewählten Standesgenossen im Unterhause durchgesetzte Anträge teilweise ohne jedwede oder nur nach geringfügiger Diskussion wieder beseitigt; so die Bestimmungen über detaching hooks, diejenigen bezüglich weiterer Verschärfungen der Kontrolle beim Wiegen, den Antrag Burts, die ungeschützten Clanny-, Davy- und Stephenson-Lampen nicht als Sicherheitslampen im Sinne des Gesetzes anzusehen, und den Antrag, daß die Gewerkvereine neben und in Unterstützung der staatlichen Grubeninspektoren die Gruben zu inspizieren das Recht haben. Daher denn einerseits viele Reden für Abschaffung des Hauses der Lords in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, andererseits Aufrechterhaltung der Agitation für ein neues Gesetz, das den vom Unterhaus angenommenen, vom Oberhaus wieder beseitigten Anträgen Geltung verschaffen solle.

Ebenso unzufrieden sind die Arbeiter mit dem heute geltenden Haftpflichtgesetz. Denn ebenso wie die Grubenbesitzer einst den Arbeitern im Arbeitsvertrage die Bedingung aufnötigten, daß die gesetzliche Vorschrift über den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte für die betreffende Grube keine Geltung haben solle, so schließen sie heute häufig durch den Arbeitsvertrag die Geltung des Haftpflichtgesetzes aus. Das Verlangen der Gewerkvereine geht dahin, daß das „Herauskontrahieren“ aus dem Haftpflichtgesetz verboten und jeder dahingehende Vertrag nichtig sein solle.

Um die Mitte der siebenziger Jahre trat eine Änderung in den

Statuten der „National Union“ ein. Unter die Zwecke derselben wurde die Lohnfrage aufgenommen. Bei Arbeitseinstellung oder Aussperrung sollten die Feiernden von den übrigen Gewerkvereinen, die zur Union gehörten, Unterstützung erhalten. Während einer Anzahl Jahre versuchte man es, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen; aber der Versuch schlug vollständig fehl, und zwar durch Fehler in der Organisation. Um den Gedanken durchzuführen, hätte es zweier Dinge bedurft: einer starken Centralleitung und vielen Geldes, vor Allem guter Einrichtungen, um die benötigten Gelder zu schaffen. Allein in erster Beziehung zeigte sich, daß oft gerade die Distrikte, die am meisten nach einheitlicher Organisation gerufen hatten, in der Praxis am meisten für autonomes Handeln eintraten, daß sie sich weder kontrollieren noch beraten ließen. Sie stellten, ohne die Centralleitung zu fragen, nach Gutdünken da und dort die Arbeit ein und verlangten dann, daß die Centralleitung sie unterstütze. Die Unterstützung aber wäre unter solchen Umständen selbst dann nicht ausreichend gewesen, wenn bessere Einrichtungen als die Deckung derselben auf dem Wege der Umlagen bestanden hätten. Nun gingen aber außerdem die ausgeschriebenen Umlagen nicht ein. Gerade die Leiter der „National Union“, die Führer der Grubenarbeiter von Northumberland und Durham, haben auf Grund dieser Erfahrungen eine sehr geringe Meinung von der Bedeutung einer Föderation der verschiedenen Grubenarbeitervereine für Lohnzwecke gewonnen. Für sie liegt in dieser Beziehung der Schwerpunkt in der Kräftigung der die Föderation bildenden Einzelvereine. Eine Föderation, rief Burt, ist an sich kein Hilfsmittel. Sie ist stark oder schwach je nach der Stärke oder Schwäche der sie bildenden Vereine.

Nachdem dieses vorausgeschickt worden ist, können wir jetzt mit der Darlegung der Entwicklung der letzten drei Jahre beginnen.

In Northumberland war die letzte Stala 1883 zunächst für ein Jahr vereinbart, indes von Jahr zu Jahr bis Ende 1886 verlängert worden. Da wurde sie von den Grubenbesitzern gekündigt und eine Verschlechterung ihrer Basis für die Arbeiter um 10 Prozent gefordert. Hier nun traten die eigentümlichen Schwächen der Gewerkvereine der ungelerten Arbeiter, — denn wir haben ja gesehen, die northumbrischen Grubenarbeiter stehen sowohl was die Konkurrenz seitens anderer Arbeiter als auch was die Art und Weise der Organisation angeht, den ungelerten Arbeitern teils gleich, teils sehr nahe, — hervor. Da mit der northumbrischen Gewerkvereinsorganisation keinerlei andere Versicherungszwecke verknüpft sind, verliert derjenige, der aus dem Verein ausgestoßen wird, nichts als die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, und es hält nicht schwer, wenn aus-

gestoßen, den Wiedereintritt zu erlangen. Infolgedessen fehlt es den Führern an Machtmitteln zur Beherrschung der Masse, und ihre Autorität über sie beruht lediglich auf ihrer Persönlichkeit. Als nun die Grubenbesitzer 1886 eine Lohnherabsetzung verlangten, sahen die Führer des Gewerksvereins, die sich eine bewundernswürdige Kenntnis der ihr Gewerbe bedingenden Verhältnisse und ein außerordentliches Urteil über dieselben erworben haben, ein, daß man angesichts des damaligen tiefen Stands des Marktes nachgeben müsse. Sie schlugen ein Schiedsgericht vor, um, so weit irgend möglich, den drohenden Schaden zu mildern. Die Masse aber, entgegen den Statuten des Gewerksvereins, wollte von keinerlei Lohnreduktion etwas wissen und stellte, kurz bevor die Verhandlungen zum Abschluß kamen, die Arbeit ein. Es war der helle Wahnsinn; denn abgesehen von der damaligen Depression auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens war es Winter, während die Saison Northumberlands, das 75 Prozent seiner Ausbeute nach der Ostsee exportiert, der Sommer ist. Sobald aber der Ausstand ausgebrochen war, suchten ihn die Führer, da sie ihn nicht hatten verhindern können, möglichst gut zu leiten. 17 Wochen standen die Arbeiter aus. Der Gewerksverein verausgabte £ 40 000 aus eigenen Mitteln und £ 10 700 aus dem, was andere Gewerksvereine und Private aus ganz England beisteuerten. Indes alles umsonst. Der Ausgang war der, den die Führer vorhergesehen hatten, und die siegreichen Grubenbesitzer zwangen den Arbeitern eine Skala auf, deren Basis, statt um 10, um 12¹/₂ Prozent schlechter als die frühere war. Es geschah dies, wie ihr Sekretär sagte, nur um sie wegen ihrer thörichten Widerspenstigkeit etwas zu strafen. Diese neue Skala bestand nur von Mai bis Oktober 1887. Da wurde sie von dem Gewerksverein wieder gekündigt. Die Autorität der Führer, die den Ausstand aufs Energischste wiederrieten, ihn aber, nachdem er gegen ihren Willen doch beschlossen worden war, mit hingebender Treue geleitet hatten, wurde durch diesen Ausgang, den sie vorhergesagt hatten, ungemein gefestigt.

So lagen die Dinge, als die tiefe Depression des Jahres 1887 die Gedanken der englischen Grubenarbeiter mehr wie je auf die planmäßige Regelung der Produktion und auf die Föderation als notwendige Vorbedingung zu ihrer Durchführung hinlenkte. An der Spitze dieser Bewegung stand Yorkshire mit seinem Generalsekretär, dem Parlamentsmitgliede Benjamin Pickard. Da berief die „National Union“ eine Generalkonferenz der Grubenarbeiter aller englischen, schottischen und walisischen Grubendistrikte mit Arbeiterorganisationen, einerlei ob diese bisher zu ihr gehört hatten oder nicht, auf den 11. Oktober 1887 nach Edinburg, um über engere

Föderation zu beraten. Es waren dort nicht weniger als 405 450 Grubenarbeiter vertreten. Thomas Burt war Präsident.

Auf dieser Konferenz bahnte sich nun ein merkwürdiger Gegensatz zwischen den verschiedenen Grubendistrikten an, der sich auf den folgenden Konferenzen noch weiter entwickelte.

Hauptgegenstand der Diskussion war die Beschränkung der Förderung zum Zwecke der Regelung der Produktion. Die northumbrischen Führer äußerten sich nicht ganz übereinstimmend. Nixon, der Schatzmeister des northumbrischen Gewerkvereins, sowie das Parlamentsmitglied Fenwick waren für engere Föderation zum Zweck der Beschränkung in der Förderung, Burt war gegen die letztere als Princip und erklärte sie nur für ein zweckmäßiges Mittel zur gegenseitigen Unterstützung in Arbeitsstreitigkeiten, der sehr belesene Ralph Young, besorgt um seinen wesentlich exportierenden northumbrischen Distrikt und sehr unter dem Einfluß seiner nationalökonomischen Studien, erklärte, daß in dem Maße, in dem der Preis steigen werde, die Nachfrage nach exportierter Kohle, die eine wichtige Quote des Gesamtprodukts ausmache, aufhören werde. Alle übrigen Distrikte, Südwales und Durham inbegriffen, waren im Princip für die Beschränkung der Förderung und für eine engere Föderation, um sie durchzuführen.

Weiter handelte es sich darum, auf welche Weise das Ziel zu erreichen sei. Zu dem Zweck wurde empfohlen:

1. Daß da, wo Ein-Schichtsystem herrscht, 8 Stunden von den 24, da, wo das doppelte Schichtsystem besteht, 7 Stunden von den 24, in beiden Fällen Ein- und Ausfahrt mit eingerechnet, den Maximalarbeitstag für alle unter Tag beschäftigten Personen ausmachen. Dagegen ein Amendement von Durham, statt Personen Häuer (coal-getters) zu sagen, was einen längeren Arbeitstag für die übrigen Arbeiterkategorien bedeutete. Bei der Abstimmung hatte jeder Delegierte 1 Stimme für je 1000 Grubenarbeiter, die er vertrat. Die Resolution wurde mit 283 gegen 103 für das durhamer Amendement angenommen.

2. Daß in jeder Woche ein allgemeiner Feiertag beobachtet werde; der Tag solle den verschiedenen Distrikten zur Auswahl stehen; dieser Feiertag soll streng beobachtet werden, auch wenn die Arbeiter an einem anderen Tage der Woche aus irgend einem Grunde bereits gefeiert haben. Diese Resolution wurde angenommen.

3. Um mit den angehäuften Kohlenvorräten aufzuräumen und eine Lohnerhöhung um 10 Prozent durchzusetzen, empfehle man, im ganzen Königreich während einer Woche oder einer solchen Anzahl Tage, als zur Erreichung des Zieles notwendig sei, zu feiern. Hiergegen protestierte der

walisische Bergmann Abraham, gleichfalls Mitglied des Parlaments, weil dies gegen die dormaligen Interessen seines Distrikts verstoße. Doch wurde die Resolution mit 256 gegen 7 Stimmen angenommen; die übrigen enthielten sich wohl der Abstimmung.

Des Weiteren wurde beschlossen, diese Resolutionen einem Plebiszite aller Grubenarbeiter zu unterbreiten; ferner, die bestehende „National Union“ als Föderation für die beabsichtigten Zwecke zu unterstützen; was aber einen letzten Antrag angeht, den Achtstundentag durch Gesetz durchzuführen, so erklärten sich sämtliche northumbrischen und durhamer Delegierte energisch dagegen. Sie hätten in ihren Grafschaften mittelst ihrer Organisationen durchgesetzt, daß jeden Sonnabend um den anderen nicht gearbeitet werde und daß der Arbeitstag in Durham 8, in Northumberland weniger als 8 Stunden täglich betrage. Man solle das Parlament nicht in die Frage ziehen, sonst werde es auch noch die Löhne feststellen und man wisse nicht, wie es den Arbeitstag und Löhne normieren würde; sie sollten sich vielmehr nach dem Muster von Northumberland und Durham organisieren. Darauf erklärten sich die Vertreter von 213 000 Grubenarbeitern gegen und nur die von 160 000 für die gesetzliche Einführung des Achtstundentags.

Einen Monat später, am 22. November 1887, trat die Generalkonferenz der Grubenarbeiter in Newcastle wieder zusammen, um die Berichte über die Aufnahme, welche die zu Edinburg gefaßten Resolutionen bei den Arbeitern gefunden hatten, entgegenzunehmen. Das gedruckte Protokoll sagt, daß alle in Edinburg vertretenen Distrikte fast einstimmig zu Gunsten der dort gefaßten Resolutionen seien. Allein in der Einstimmigkeit war denn doch eine große Lücke. Es fehlten die beiden größten Kohlendistrikte mit je 60 000 Grubenarbeitern, Durham und Südwales, d. h. es fehlten die beiden Distrikte, in denen noch eine gleitende Skala bestand, und eben mit Rücksicht auf diese Skalen erklärten diese sich gegen die dritte Resolution, welche auf das Feiern während einer Woche gerichtet war und die allgemeine Forderung einer 10 prozentigen Lohnerhöhung empfahl. Auch war die „National Union“, welche die erste Konferenz einberufen hatte, als solche von der zweiten ferngeblieben, indem sie sich darauf berief, daß sie durch die meisten zu ihr gehörigen Vereine genügend vertreten sei. Aber offenbar war dies nur ein Vorwand; der wirkliche Grund war der, daß sie, welche bereits eine Föderation sämtlicher Grubenarbeitervereine war, nicht an Konferenzen teilnehmen konnte, aus denen trotz der zu Edinburg zu ihren Gunsten gefaßten Resolution eine neue in anderem Sinne als dem ihren wirkende Föderation sich zu entwickeln versprach. Infolge des Fernbleibens von Durham und Südwales wurde aus

der Feierwoche nichts und ebenso nichts aus dem allgemeinen Verlangen nach einem um 10 Prozent höheren Lohne. Man beschloß vorerst die Mitwirkung der beiden abseits stehenden Distrikte zu gewinnen, was freilich nie gelang.

Northumberland, das noch unter dem Einfluß der Erregung in Folge seiner zu Anfang des Jahres verlorenen Schlacht stand und die ihm vom Sieger aufgezwungene Scala im Oktober bereits wieder gekündigt hatte, hatte alle drei Resolutionen angenommen, und seine vornehmsten Führer Burt und Fenwick hatten der Versammlung zu Newcastle sogar präsi diert. Aber in dem Maße, in dem dort thatsächlich die alte gemeinsame Regelung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber und Arbeiter wieder in Kraft trat, bewirkten seine, Durham und Südwales wieder analoger werdenden Verhältnisse, daß es sich mehr und mehr auf deren Seite stellte. Durham, Südwales und Northumberland bilden fortan den Kern der noch heute bestehenden „National Union“. Doch blieb Northumberland deshalb den weiteren Generalkonferenzen nicht fern. Indem es daran weiter teilnahm, verhinderte es vielmehr, daß diese Generalkonferenzen zusammenfielen mit der neuen kampflustigen „Miners' Federation of Great Britain“, die sich in den Grafschaften ohne Lohnskalen oder analoge Einrichtungen bei wieder einsetzendem Aufschwung aus der Agitation für Lohnerhöhung unter der Präsidentschaft Bidards entwickelte, verhinderte ferner, daß eine feindliche Spaltung unter den englischen Grubenarbeitern entstand und wahrte seinen vortrefflichen Führern damit einen mäßigenden Einfluß auf die ganze Entwicklung der englischen Bergarbeiter. Der Vorgang läßt sich in seinen Beweggründen wie in seinen Einzelheiten in den Protokollen einerseits der northumbrischen Grubenleute, andererseits der sich wiederholenden Generalkonferenzen verfolgen.

Als der Wiederaufschwung der Kohlenindustrie begann, verlangte der northumbrische Gewerbeverein am 2. November 1888 eine Lohnerhöhung, die ihm nach einer Konferenz mit den Grubenbesitzern am 24. November gewährt wurde.

Am 18. Januar 1889 verlangte der Gewerbeverein eine weitere Lohnerhöhung. „Der Exekutivausschuß hatte drei Konferenzen mit den Grubenbesitzern, die erste mit deren Gesamtausschuß, die beiden anderen mit einer Subkommission. Wir verlangten eine Lohnerhöhung um 10 Prozent des gegenwärtigen Lohnsatzes und stützten uns dabei auf das Steigen der Kohlenpreise und den andauernden Aufschwung im Gewerbe. Bezüglich der Preise stützten wir uns auf die Zeitungsangaben, da uns andere Information nicht zu Gebote stand.

„Nach diesen Zeitungen war der Preis für Prima-Dampfkohle am

Thne 9 sh bis 9 sh 6 d die Tonne. Die Grubenbesitzer gaben zu, daß sich die Geschäfte sehr gehoben hätten und daß die Preise gestiegen seien, aber sie leugneten, daß die Preissteigerung entfernt der von uns behaupteten gleich käme. Sie und da könnte der eine oder andere Grubenbesitzer die von uns genannten Beträge erhalten haben, aber der Durchschnittspreis dessen, was sie verkauft hätten, sei, wie sie beweisen wollten, weit geringer als nach unserer Angabe. Die Kleinkohle sei sogar stationär im Preise und stehe niedriger als vor 6 oder 8 Monaten.

„Schließlich beschloffen sie, einen Ausschuß zur Feststellung der Thatfachen niederzusetzen. Wir müssen hier erwähnen, daß wir fast zu Beginn der Zusammenkunft gefragt worden waren, ob wir bereit seien, eine gleitende Skala zu vereinbaren. Wir erwiderten, wir hätten dazu keine Vollmacht. Als wir mit dem Ausschuß zusammenkamen, unterbreitete uns dieser den Durchschnittspreis der Rundkohle seit Anfang Januar; er war durch Rechnungsverständige aus den Büchern von fünf der größten Firmen, die ungefähr 10 Gruben besitzen und sämtlich die beste Dampfkohle fördern, entnommen. Der Durchschnittspreis „frei aufs Schiff“ war 1 sh 6 d bis 1 sh 9 d niedriger als der Preis, den die Zeitungen angaben.

„Darauf folgte eine längere Diskussion, innerhalb deren einige der Grubenbesitzer betonten, daß eine gleitende Lohnskala, die nur auf Rundkohle basiert sei, mit Feststellung der Preise in kürzeren Zwischenräumen besser als die früheren Skalen arbeiten dürfte. Wir machten geltend, daß die uns angegebenen Ziffern nahezu wertlos seien, wenn wir nicht die Preise derselben Gruben aus der Zeit vor dem Strike kannten, um sie zu vergleichen.

„Hierauf erwiderten die Grubenbesitzer, daß sie uns diese Ziffern lediglich gegeben hätten, um uns die große Verschiedenheit zwischen den in den Zeitungen notierten und den von ihnen wirklich erlangten Preisen zu zeigen. Wenn wir weitere Ziffern von denselben Gruben aus der Zeit vor dem Strike wollten als Grundlage zur Vergleichung, so wollten sie die Rechnungsverständigen beauftragen, dieselben zu schaffen. Auch seien sie bereit, wenn wir es wünschten, ihre Bücher von jedwem von uns gewählten Rechnungsverständigen prüfen zu lassen, ob die mitgeteilten Ziffern korrekt seien. Sie fragten uns, ob wir weitere Information wünschten; ob wir geneigt seien, irgendwie die Richtigkeit der von ihnen angegebenen Preise zu prüfen und ob wir bereit seien, als Ausschuß dem Gewerkverein die Annahme einer auf Rundkohle basierten Lohnskala zu empfehlen. Nachdem wir dies überlegt hatten, verneinten wir diese Fragen. Dagegen verlangten wir dringlich eine Antwort auf unser Verlangen nach Lohnerhöhung. Darauf

erwiderten sie, sie müßten zuerst eine Plenarversammlung der Grubenbesitzer befragen.

„Am 1. Februar wurde uns dann der Plan einer Lohnskala übergeben, den wir hiermit Euch mitteilen. (Nun kommt die von den Grubenbesitzern vorgeschlagene Lohnskala.)

„Nach diesem Vorschlage würden, wie ihr seht, die Löhne im Dampfkohlendistrikt um 20 Prozent und im Weichkohlendistrikt um 10 Prozent hinter dem Satz vor der Reduktion zurückbleiben.

„Im Laufe der allgemeinen Diskussion verlangten wir entsprechend dem Beschlusse der Delegiertenversammlung, daß der Lohnsatz für Häuer in der ganzen Grafschaft gleich hoch sein sollte. Die Grubenbesitzer, welche die Weichkohlengruben vertraten, machten geltend, daß wenn die angebotene Lohnerhöhung perfekt würde, die Löhne in den northumbrischen Weichkohlengruben so hoch wie die in Durham sein würden. Dann wurden wir spitz gefragt, ob wir Durham als maßgebend ansehen und die Löhne der Weichkohlengruben durch die dortigen Sätze regeln lassen wollten. Wir erwiderten, daß die Arbeiter dies zu beantworten hätten.

„Nun ist es an Euch zu entscheiden, ob Ihr die angebotene Lohnskala wollt. Wenn nicht, müßt Ihr überlegen, welcher Schritt zunächst geschehen soll. Wir wünschen nicht, Euch unsere Meinung und Ratschläge aufzudrängen, aber wir halten es für eine Pflicht, Euch, soweit möglich, bei Herbeiführung einer befriedigenden Regelung zu helfen. Die Schwierigkeiten sind groß, und wir haben sie selbst voll gekostet. Unser Verlangen nach Lohnerhöhung ist einzig auf die Steigerung der Kohlenpreise gegründet.

„Es ist für uns unmöglich, volle und genaue Nachrichten über die wirklichen Preise zu erlangen. Die Leute, denen wir gegenüber zu treten haben, sind in dieser Beziehung voll gewappnet. Wenn sie ihre Ziffern vorführen und zeigen, daß die unseren ungenau sind, und wenn man uns sagt, wir könnten die ihren geprüft haben, — so werden wir in ein Dilemma versezt.

„Rehnen wir ihr Angebot, ihre Bücher prüfen zu lassen, ab, so können wir vernünftiger Weise ihre Ziffern nicht anfechten. Andererseits, wenn wir darauf eingehen, so binden wir uns und Euch, das Ergebnis anzunehmen. So lange wir uns mit den Grubenbesitzern nicht über ein Princip einigen, bleiben diese Schwierigkeiten. Ohne eine Einrichtung ähnlich der gleitenden Skala, leiden unsere Verhandlungen nicht bloß fortwährend unter Friktionen, die zu offenem Konflikt führen können, sondern auch an fortwährender Verzögerung, was in einem steigendem Markte für Euch erheblichen Verlust bedeutet.

„Im Exekutivausschuß haben wir manche Meinungsverschiedenheiten in der Frage, doch stimmen wir in zwei Punkten überein. Keiner von uns ist principiell gegen die gleitende Skala. Wir meinen, daß im Gegenteil eine solche Einrichtung von erheblichem Nutzen für uns sein würde. Allein wir sind der Meinung, daß keine Skala angenommen werden sollte, wenn nicht ausgemacht wird, daß alle Streitigkeiten über allgemeine Fragen, die wir durch Verhandlung mit den Grubenbesitzern nicht beilegen können, einem Schiedsgerichte übertragen werden. Wir sollten darauf bestehen, um einen allgemeinen Strike in der Zeit der Depression, ähnlich wie vor 2 Jahren, zu vermeiden. Wird diese Klausel beigefügt und gelingt es, eine befriedigende Skala zu vereinbaren, so sind wir einstimmig der Meinung, daß eine solche Skala angenommen werden sollte“.

Diese Auszüge sind der Adresse des Exekutivausschusses an die Gewerksvereinsmitglieder, vom 4. Februar 1889, entnommen. Darauf erfolgte die Abstimmung der Arbeiter über den Vorschlag, eine neue gleitende Skala zu vereinbaren. Er wurde mit großer Mehrheit verworfen.

Darauf fand am 12. Februar 1889 eine neue Zusammenkunft zwischen Exekutivausschuß der Arbeiter und Ausschuß der Grubenbesitzer statt. Der erstere teilte mit, daß die Arbeiter den Vorschlag verworfen hätten. Die Grubenbesitzer erklärten hierauf, daß dies vielleicht aus Mißtrauen gegen die von ihnen angegebenen Preise geschehen sei. Doch seien dieselben völlig korrekt. Hierauf verlas der Vorsitzende eine Resolution des Grubenbesitzerverbands: „Die Löhne sollen wieder nach dem Maßstab wie vor der 12^{1/2}prozentigen Reduktion vom nächsten Zahltag ab geregelt werden und einen Monat später soll eine Lohnerhöhung um 2 Prozent über den so gewonnenen Normalfuß eintreten“. Die Arbeiterführer baten, diese Lohnerhöhung zurückzudatieren auf den Tag der ersten Zusammenkunft. Dies wurde abgelehnt. Hierauf wurde der Vorschlag der Grubenbesitzer den Arbeitern unterbreitet und in allgemeiner Abstimmung angenommen.

So war auf dem Wege der Verhandlung zwischen den Organisationen beider Interessenten das Lohnniveau der alten Lohnskala von 1883 wieder erreicht, und wenn auch keine neue Lohnskala vereinbart, so doch ein weiteres Steigen des Lohnes mit dem erwarteten weiteren Steigen der Kohlenpreise vereinbart worden.

In den übrigen Distrikten, abgesehen von Durham und Südwaes, waren aber die alten Lohnskalen beseitigt worden und keine Lohnregelung auf dem Wege der Negotiation an deren Stelle getreten. Da finden wir

die Grubenarbeiter Englands am 26. März 1889 in Birmingham abermals zu einer Generalkonferenz vereint, um die gleichzeitige Forderung einer Lohnerhöhung um 10 Prozent seitens aller beteiligten Distrikte zu beschließen. Bemerkenswert ist nun, wie Northumberland, das in Birmingham vertreten war, einerseits völlig korrekt den dort gefaßten Beschlüssen nachkommt, andererseits sich stets sein selbständiges Urteil vorbehält, und daher stets rechtzeitig einlenkt, sobald dies seine eigenen Verhältnisse fordern.

„Da ihr beschloffen hattet, heißt es in den Protokollen des Exekutiv-ausschusses, wir sollten an der Konferenz zu Birmingham teilnehmen, so glaubten wir auch die dort beschlossene 10prozentige Lohnerhöhung von den Grubenbesitzern fordern zu sollen und hatten am 6. April eine Konferenz mit ihnen. Allein sie lehnten die Forderung mit Rücksicht auf die kurz vorher gewährte Lohnerhöhung ab, und da sich keine Steigerung der Kohlenpreise seit Februar nachweisen ließ (man bemerke das Festhalten des Standpunktes, von dem man in Northumberland bei Lohnregelungen ausging), ließen wir den Antrag fallen.“ Darauf findet Ende April 1889 eine weitere Generalkonferenz in Manchester statt. Allein abermals erklärt Südwaales sich nicht an der Lohnbewegung beteiligen zu können, da es eine gleitende Skala habe; die übrigen dort Versammelten beschließen angesichts der Ablehnung der Birminghamer Forderung durch die Grubenbesitzer, es solle bis zum 29. Juni allenthalben gekündigt werden, wenn nicht die vollen 10 Prozent bis dahin gewährt seien. Auch soll eine Subkommission die Frage der Beschränkung in der Förderung wieder in Erwägung ziehen.

Die Kohlenpreise waren im Steigen und dem entsprechend wurde im northumbrischen Verein der Antrag gestellt, von den Grubenbesitzern eine Lohnerhöhung um 10 Prozent zu verlangen. Am 18. Mai 1889 wird dies von der Delegiertenversammlung beschloffen, und dem entsprechend begiebt sich der Exekutiv-ausschuß am 1. Juni zu den Grubenbesitzern. Diese ordnen an, daß die von Anfang März bis Ende Mai erzielten Preise festgestellt werden sollen, und bewilligen auf Grund dieser Feststellung nach längerem Verhandeln 5 Prozent. Dabei ist von principieller Bedeutung, daß der Vorsitzende des Grubenbesitzerverbands den Arbeitern erklärt, daß dieser an der Regelung der Löhne nach dem Stand der Preise festhalte, und die Arbeiter diese Erklärung annehmen. Nur verlangen sie, daß die Ermittlung der Preise öfter als alle Vierteljahre stattfinde, worauf die Grubenbesitzer versprochen, daß sie alle 2 Monate stattfinden solle.

Am 2. Juli 1889 abermals Generalkonferenz zu Manchester. In Lancashire und Somersetshire befinden sich die Arbeiter wegen der 10 Prozent im Ausstand; auch anderwärts haben die Arbeitgeber nicht nachgegeben

und, wo dies nicht geschehen ist, steht Arbeitsstillstand bevor. Daher wird eine Umlage bei den Arbeitenden aller Vereine, mit Ausnahme des abseits stehenden Durham, beschlossen, um den Feiernden zu Hilfe zu kommen. Auch wird auf den Bericht der zu Birmingham eingesetzten Subkommission hin beschlossen, daß die einzige Art und Weise, um die Förderung zu beschränken, in der Herabsetzung des Arbeitstags auf 8 Stunden bestehe, und daß die nächste Konferenz beschließen solle, wann er in Kraft zu treten habe.

Es geht aus den Protokollen des northumbriischen Vereins hervor, daß dieser die Umlage zur Unterstützung der wegen der 10 Prozent feiernden Distrikte bezahlt hat, und zwar im Betrage von 3 d die Woche. Alle Distrikte erhielten 5 Prozent Lohnerhöhung, vielen wurden zum Oktober weitere 5 Prozent versprochen: am längsten dauerte der Ausstand in Somersetshire.

Zu Anfang September erscheint dann der Exekutivauschuß des northumbriischen Vereins abermals bei den Grubenbesitzern, um die weiteren 5 Prozent von den 10, welche im Mai noch nicht erlangt worden, zu verlangen. Er hat diesmal Schwierigkeit, sein Begehren von seinem Standpunkt der Lohnregelung nach dem Stand der Preise zu begründen. Die Preise sind seit Juni nicht sonderlich gestiegen. In der Verlegenheit beschließt der Exekutivauschuß, sein Begehren darauf zu stützen, daß in der großen Mehrheit der Kohlendistrikte des Landes eine Lohnerhöhung um 5 Prozent für Oktober in Aussicht genommen sei. Die Grubenbesitzer lassen darauf die Preise aus den Büchern erheben. Es zeigt sich eine leichte Preissteigerung, aber nur unerheblich. Sie machen also die Arbeiter darauf aufmerksam, daß sie selbst es stets abgelehnt hätten, daß Northumberland nach dem Maßstabe des übrigen Landes behandelt werde; und in der That seien die Verhältnisse in den verschiedenen Grafschaften sehr verschieden. Der große Konkurrent von Northumberland sei Südwaless, und dort seien die Preise höher, während gleichzeitig eine gleitende Skala bestehe. Wenn die Arbeiter in Northumberland auf eine gleitende Skala eingehen wollten, wolle man ihnen sofort die gewünschte Lohnerhöhung gewähren; aber auf Grund von Preissteigerungen, die vielleicht nicht von Dauer seien, könne man keine Lohnerhöhungen bewilligen.

Allein die Gewerkvereinsleiter müssen erwidern, daß sie nicht ermächtigt seien, eine gleitende Skala zu vereinbaren und daß die Arbeiter einer solchen abgeneigt seien. Sie stützen sich bei ihrem Verlangen daher auf die wenn auch geringe Preissteigerung, die stattgefunden habe. Dann aber sehen sie sich doch genötigt, auch das andere Moment zu berücksichtigen, das abge-

sehen von den Preisschwankungen die Lohnhöhe beeinflusst, so sehr dies ihrem principiellen Standpunkt widersprochen haben mag. Wie die Arbeitgeber bei sinkendem Markte von dem Festhalten an einer festen Basis der Lohnskala nichts wissen wollten, sondern dieselbe unter Berufung auf den überfüllten Arbeitsmarkt zu Ungunsten der Arbeiter verschlechterten, so berufen sich die Gewerkvereinsleiter jetzt für ihre durch den bloßen Preisstand nicht gerechtfertigte Forderung auf den Mangel an Arbeitern auf den verschiedenen Gruben. Die Grubenbesitzer hätten aber kein Interesse diesen Mangel noch zu vermehren, indem sie die Arbeiter zum Wegzug nach den Distrikten veranlaßten, wo die Lohnerhöhung gewährt werde. Die Grubenbesitzer erkennen dies an, empfehlen jetzt — in der Klemme — abermals die Lohnskala mit ihrer Regelung der Lohnhöhe auf Grund eines festen Verhältnisses der Höhe zu den Preisen und vertagen die Verhandlung. Die Gewerkvereinsleiter, bemüht für die wiederkehrenden schlimmen Tage eine feste Lohnbasis zu gewinnen, nahmen die Gelegenheit wahr, den Arbeitern die gleitende Skala abermals warm ans Herz zu legen.

Nach 19 Tagen findet eine neue Zusammenkunft statt. Die Grubenbesitzer erklären, daß der Winter die schlechte Saison für Northumberland sei und die Preise keine weitere Lohnerhöhung rechtfertigten, doch, um Frictionen zu vermeiden, wollten sie den Lohn um 2 Prozent erhöhen. Dies lehnen die Gewerkvereinsleiter ab; schließlich einigt man sich auf 3 Prozent.

Im Oktober 1889 fand eine weitere Generalkonferenz in Birmingham statt, deren Protokolle uns indes nicht vorliegen. Dagegen finde ich folgende Notiz am Schluß der gedruckten Protokolle der Delegiertenversammlung des northumbrischen Vereins vom 16. November: „Mit den Protokollen unserer Delegiertenversammlung erhaltet Ihr einen Abdruck der vorgeschlagenen Statuten einer nationalen Föderation der Grubenleute. Wir erachten es als wünschenswert, daß es gesagt werde, daß wir vorher keine Mitteilung von der Absicht, eine solche Gesellschaft zu bilden, empfangen haben und selbstverständlich keine Gelegenheit hatten, an der Feststellung ihrer Statuten teilzunehmen. Sie wurden uns nicht so zeitig zugeschickt, daß wir sie im Hinblick auf etwaige Amendements in Erwägung ziehen konnten. Ihr habt nun zu entscheiden, ob Ihr dieser Föderation beitreten wollt oder nicht. Ihr werdet bemerken, daß die Absicht dahin geht, nicht bloß Lohnfragen, Arbeitsstunden und dergleichen von der Föderation erledigen zu lassen, sondern daß diese auch die Aufgaben erfüllen soll, welche bislang durch die „National Union“ erfüllt wurden“.

So hatte denn die Agitation für Steigerung der Lohnsätze in den Distrikten, in denen die Lohnskalen nicht mehr bestanden und auch keine

gemeinsame Vereinbarung der Löhne zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an die Stelle getreten war, eine neue Föderation ins Leben gerufen, die an Stelle der alten lediglich auf Beeinflussung der Gesetzgebung und Sicherung von Rechtsschutz gerichtete „National Union“ treten sollte. Um den Einfluß der northumbriischen Führer, die zugleich die Leiter der „National Union“ waren, auszuschließen, hatte man sie gar nicht ins Vertrauen gezogen, und forderte lediglich den northumbriischen Gewerkverein zum Beitritt auf.

Die Arbeiter aber beschloffen, der neuen Föderation nicht beizutreten, sondern der alten „National Union“ treu zu bleiben. Nichts destoweniger sandten sie ihre Führer nach wie vor auf die Generalkonferenzen, aus denen die neue Föderation hervorgegangen, und diese übten dort nach wie vor ihren maßgebenden Einfluß. So trat am 27., 28. und 29. November 1889 die Generalkonferenz in Newport abermals zusammen. Hauptgegenstand der Beratung ist die Achtstundenfrage. Aber charakteristisch ist wiederum zweierlei: Die Leute in Südwales sind gegen einen Strike zu Gunsten des Achtstundentags, weil sie eine gleitende Skala haben und die Zusicherung, daß bei der Erneuerung derselben eine Achtstundenklausel in dieselbe aufgenommen werden solle; sodann, daß der Antrag auf gesetzliche Einführung des Achtstundentags abermals auf den Widerspruch Burts und Northumberlands stößt und daher abermals vertagt wird. Die neue Föderation, zu deren unterscheidenden Merkmalen von der „National Union“ die gesetzliche Einführung des Achtstundentags gehört, kann also sofort bei ihrem ersten Auftreten infolge des Einflusses des Präsidenten der „National Union“ nicht durchdringen. Dagegen wird beschloffen, angesichts der Marktlage sollen die Grubenarbeiter aller Distrikte ihre Kontrakte zum Ende Dezember 1889 kündigen und eine weitere Lohnerhöhung um 10 Prozent verlangen.

Der northumbriische Gewerkverein verlangte auch im Dezember 1889 eine weitere Lohnerhöhung, aber nicht entsprechend diesen Beschlüssen, sondern sogar um 15 Prozent. Allein nun mißt sich eine weitere Frage ein. Die Grubenarbeiter hatten beschloffen, an allen Samstagen, nicht bloß wie bisher einen Samstag über den andern, nicht mehr zu arbeiten. Es hängt dies mit den erörterten Bestrebungen zur Beschränkung der Förderung zusammen und zeigt, daß die alte Thorheit, solche Beschränkungen in der Zeit des Aufschwungs zu erstreben, trotz ihres Gefolges, der Mehrung der in der Bergarbeit beschäftigten Arbeiterzahl, noch nicht überwunden ist. Den Grubenbesitzern ist dieser Beschluß in einer Zeit des Aufschwungs doppelt fatal, und sie erklären, die Sache ausfechten zu wollen, wenn die Arbeiter auf diesen Beschlüssen beständen. Im entgegengesetzten Falle

erklären sie sich nach einigem Handeln bereit, die Löhne um weitere 10 Prozent zu erhöhen. Darauf nehmen die Arbeiter auf den Rat ihrer Führer ihren auf den Samstag bezüglichen Beschluß zurück und acceptieren die 10 Prozent.

Allein der Aufschwung der Kohlenindustrie dauert fort. Es naht die Zeit, da die neue Föderation sich auf den Strike vom 15. März dieses Jahres rüstet, für den Fall, daß ihre Forderung nach einer weiteren 10prozentigen Lohnerhöhung abgewiesen werden sollte. Die Unruhe muß auch die northumbrischen Bergarbeiter angesteckt haben, denn am 1. März 1890 finden wir, daß der Exekutivauschuß die Zumutung vieler Zweigvereine, abermals eine Lohnerhöhung zu verlangen, als im Augenblick nicht gerechtfertigt energisch zurückwies. Die Grubenbesitzer hätten versprochen, am 22. März wiederum mit ihnen zu verhandeln. Das sei abzuwarten. Unzeitmäßige Forderungen schwächten die Position. Darauf giebt's Ruhe. Bei der Begegnung am 22. März aber stellt sich heraus, daß die Preise abermals gestiegen sind. Die Grubenbesitzer bieten eine Lohnsteigerung um $7\frac{1}{2}$ Prozent sofort oder von 5 Prozent jetzt und 5 Prozent am 1. Juni. Das Erstere wird angenommen.

Bis dahin reichen die mir vorliegenden Protokolle, soweit sie sich auf Lohnerhöhungen beziehen. Sie zeigen nicht nur die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in Northumberland seit Aufhören der Lohnskalen, sondern sind auch von allgemeiner Bedeutung, indem sie gleichzeitig zeigen, in welcher Weise die Lohnregelung auf dem Wege der Negotiation statt auf dem der Arbitration stattfindet. Thatsächlich wird nach wie vor nach dem Princip der Lohnskalen verfahren. Die Gründe, welche ihrer formellen Wiedereinführung zur Zeit noch im Wege stehen, hat der Gewervereinssekretär Ralph Young in einem Briefe an Professor Brentano vom 18. Juni 1890 folgendermaßen dargelegt: „Ich bin nicht der Meinung, daß unsere Leute im Augenblick der Vereinbarung einer gleitenden Skala günstig gesinnt sind. Einmal nämlich gedenken sie unter Vorwürfen, daß die Grubenbesitzer die gleitende Skala Ende 1886 gekündigt und eine Lohnreduktion von $12\frac{1}{2}$ Prozent durchgesetzt haben. Die Arbeiter hatten dieser Lohnreduktion 17 Wochen lang Widerstand geleistet und mußten dann zu den niederen Löhnen die Arbeit wieder aufnehmen. Sodann von 1879, dem Beginn der Skala, bis zu ihrem Ende in 1886 waren die Preise niedrig, und viele der Leute glaubten, die Skala hätte in der einen oder anderen Weise etwas mit dem niedrigen Stand der Preise zu thun. Ich fürchte, daß sie in der Thatsache, daß die Preise in den letzten 2 Jahren seit Aufhören der Skala gestiegen sind, eine Bestätigung dieser Meinung

finden. Während aber die große Masse der Grubenarbeiter in Reih und Glied die Vereinbarung einer neuen Scala im gegenwärtigen Augenblicke nicht begünstigen würde, giebt es keinen einzigen Beamten des Gewerkvereins noch auch irgend einen hervorragenden Mann in demselben, worunter ich Jedweden verstehe, den die Arbeiter gelegentlich wählen, um sie in einer Frage von Wichtigkeit zu vertreten, der nicht auf das Energischste dafür wäre, daß eine neue Lohnskala sobald wie möglich vereinbart werde.“

Dabei ist noch besonders bei der Stelle in der oben wiedergegebenen Ansprache des Exekutivausschusses vom 4. Februar 1889 zu verweilen, wo dieser für Wiedereinführung der Lohnskalen eintritt, aber nur unter der Bedingung, daß die schiedsrichterliche Erledigung aller allgemeinen Fragen zugestanden werde, und dies mit den Ergebnissen des allgemeinen Strikes von 1887, „zur Zeit einer Depression“, motiviert. Die damals gemachten Erfahrungen haben also die Gewerkvereinsleiter von dem zu Anfang der achtziger Jahre geäußerten Groll gegen Schiedsgerichte bekehrt und sie nachträglich überzeugt, daß die Arbeiter von den früheren Schiedsgerichten zur Zeit der Depression doch Vorteil gehabt haben. Dabei beachte man die Erscheinung: Die Arbeitgeber bestehen 1879 nach den mit Herschells Schiedsspruch gemachten Erfahrungen, unter Abweisung jedes Schiedsgerichts, auf der von ihnen geforderten Lohnreduktion und setzen sie auch nach langem Ausstände durch; die Arbeiterführer motivieren 1889 das Verlangen nach Wiedereinführung des Schiedsgerichts mit dem Hinweis auf Zeiten der Depression, während sie von Zeiten des Aufschwungs schweigen, da sie da schon bei Negotiation ihren Vorteil allein zu wahren verstehen. Immer die alte Erscheinung: Der zur Zeit wirtschaftlich Stärkere liebt das Schiedsgericht nicht; umgekehrt der Schwächere.

In derselben Weise wie die Lohnsätze werden, wie Protokolle und Adressen des Exekutivausschusses des Gewerkvereins und die des gemeinsamen ständigen Ausschusses zeigen, alle übrigen Gräffchaftsfragen auf dem Wege der Negotiation heute geordnet. So wird fortwährend über die Arbeitsbedingungen einzelner Arbeiterkategorien und deren allgemeine Verbesserung in der ganzen Gräffchaft, über die Arbeitszeit derselben, die Arbeitstage und dergleichen verhandelt. So wurde insbesondere am 26. März 1890 auf Grund von Verhandlungen, die sich über die Dauer eines Jahres erstrecken, die von den Arbeitern lange gewünschte Gleichstellung des Durchschnittslohns der Häuer in den Weichkohlengruben mit denen der Häuer in den Dampfkohlengruben von den Grubenbesitzern bewilligt. Der Fall ist deshalb von principieller Bedeutung, weil die Arbeiter der Weichkohlengruben kündigten, um diese Gleichstellung zu erzielen; darüber beschwert

sich der Sekretär der Grubenbesitzer in einem Schreiben an den Gewerksverein als über einen Bruch des zwischen den beiden Organisationen bestehenden Übereinkommens, solche Angelegenheiten der Verhandlung zwischen diesen zu überweisen, worauf die Arbeiter dies anerkennend, sofort die Streiklustigen zur Ordnung rufen. Es wird also von beiden Parteien heute anerkannt, daß das ganze Arbeitsverhältnis heute nur mehr durch Verhandlung zwischen den Organisationen geordnet werden darf.

Erscheint somit das alte Einvernehmen in Northumberland heute als thatsächlich wieder bestehend, so beruht heute auch in Durham das Einvernehmen nicht mehr auf der alten Lohnskala, sondern nur mehr als Thatsache. Die letzte durhamer Lohnskala war die oben abgedruckte von 1884. In derselben war vereinbart worden, daß sie bis zum 31. Juli 1886 bindende Kraft haben und dann immer für ein weiteres Jahr behalten solle, wenn sie nicht 2 Monate vor dem 31. Juli 1886 resp. der folgenden Jahre von einer der beiden Parteien gekündigt werde. Im Jahre 1886 trat eine kleine Verbesserung der Skala zu Gunsten der Arbeiter dadurch ein, daß der Kohlenpreis, bei dem die Arbeiter den Normallohn erhalten sollten, etwas herabgesetzt wurde. So dauerte sie bis 1889 fort. In diesem Jahre wurde sie gekündigt, wie man Herrn Professor Brentano im März 1890 in Durham mitteilte, wegen der vielen langen Kontrakte der Grubenbesitzer. Die Grubenbesitzer schließen häufig Kontrakte mit Kunden, durch welche sie sich für lange Zeit binden, Kohlen zu einem bestimmten Preise zu liefern; sie laufen das Risiko, von einer inzwischen eintretenden Preiserhöhung der Kohlen keinen Vorteil zu ziehen; dafür sind sie auch gegen inzwischen eintretende Preiserniedrigungen gedeckt und sichern sich eine feste Kundschaft zu festem Preise. Die zu diesen Preisen verkauften Kohlen kommen bei der Feststellung der Kohlenpreise für die Zwecke der Feststellung des Lohnsatzes zur Berechnung, und, wie wir oben gesehen haben, klagten deshalb die Arbeiter schon zu Beginn der achtziger Jahre über die langen Kontrakte. Als nun das Jahr 1889 einen Aufschwung brachte, sahen die Arbeiter, daß sie davon lange keinen Vorteil ziehen würden, wenn bei Feststellung des Lohnsatzes eine Lohnskala auf Grund der langen Kontraktpreise fortbestände; für den Fall, daß der Rückschlag eintrete, bevor diese Kontrakte abgelassen, würden sie sogar niemals die volle Wirkung des Aufschwungs genießen. Sie beendeten also die Lohnskala und erlangten auf dem Wege wiederholter Verhandlungen (Negotiation) Hand in Hand mit dem Steigen der Marktpreise der Kohlen wiederholte Steigerungen des Grafschaftssatzes für den Durchschnittslohn der Häuer. Der gemeinsame

ständige Ausschuß, der seine Funktionen nach wie vor erfüllt, bringt den so festgestellten Satz in der alten Weise zur Geltung.

Somit ergibt sich als Resultat dieser genauen Beobachtung aller Äußerungen der verschiedenen Grubenarbeitervereine seit dem Aufhören der Lohnskalen: Die gemeinsame Vereinbarung von Lohnskalen oder an Stelle derselben die Lohnregelung durch Verhandlung auf Grundlage der Principien der Lohnskalen hat sich als Mittel zur Verhütung von Arbeitseinstellungen unter Wahrung der Interessen beider Parteien zur Zufriedenheit derselben in Südwaless, Northumberland und Durham bewährt, und die Beobachtung im Einzelnen hat gezeigt, wie gerade die Rücksicht auf diese Art und Weise der Lohnregelung einzelne Gewerksvereine wiederholt davon abhielt, sich auf unbesonnene Anträge einzulassen. Die Distrikte, in denen diese Art der Lohnregelung stattfindet, sind die einzigen, welche der neuen Föderation der Grubenleute fern geblieben sind.

Zu dieser gehören dagegen: Yorkshires, Lancashires, Cheshires, Derbyshires, Nottinghamshires, Nord-Staffordshires, Teile von Süd-Staffordshires, Cannock Chase, Leicestershires, Warwickshires, Somerset, Worcestershires, Forest of Dean, Teile von Monmouthshires, das südwestliche Cumberland, Bristol, Nordwaless und in Schottland Stirlingshires und Arghires. Hier haben entweder gemeinsam vereinbarte Lohnskalen noch nie bestanden oder sie wurden beseitigt, ohne daß die gemeinsame Vereinbarung der Löhne auf Grundlage der Principien der Skalen an ihre Stelle getreten wäre. Hier sind Arbeitseinstellungen bis in die letzte Zeit nichts seltenes gewesen, und während die northumbriischen Grubenarbeiter es mit Dank vermerkt haben, daß die Grubenbesitzer während des Ausstands von 1886/87, trotzdem er 17 Wochen dauerte, doch zu dem ihnen rechtlich zwar zustehenden, aber barbarischen Mittel, die Arbeiter durch Ausweisen aus ihren Wohnungen zum Nachgeben zu zwingen, nicht mehr gegriffen haben, kam es hier z. B. bei dem fast gleichzeitig zu Broxburn in Schottland stattfindenden Ausstande, noch bis in die neueste Zeit zur Anwendung. Hier herrscht daher naturgemäß ein geräuschvolleres, weil notwendig kriegerischeres Auftreten. Im März dieses Jahres machte die Föderation geltend, daß die Lohnsteigerung, welche den Arbeitern aus Anlaß des eingetretenen Aufschwungs geworden sei, hinter dem zurückbleibe, was sie nach dem bisher bestehenden Herkommen zu beanspruchen hätten. Sie verlangten daher eine Lohnerhöhung um 10 Prozent, zur Hälfte sofort, zur andern Hälfte am 1. Juli. Darauf erboten sich die Grubenbesitzer der betreffenden Distrikte, die Frage einem Schiedsgericht zu unterbreiten, um vor demselben darzuthun, daß es ihnen ganz unmöglich sei, höhere Löhne zu zahlen. Allein die Arbeiter waren sich

ihrer in der Marktlage begründeten Stärke gewiß, und wie früher in analogen Fällen die Grubenbesitzer, so lehnten nun sie ab, einen Dritten als Schiedsrichter (Arbitrator) hereinzuziehen. Dagegen erklärten sie sich bereit, auf Verhandlungen (Negotiation) einzugehen.

Darauf kam es am 15. März zum Strike. Die Folge war vielfach ein vollständiger Stillstand der Produktion, da weder Fabrikanten noch selbst Eisenbahnen in England die Gewohnheit haben große Kohlenvorräte aufzuhäufen, die großen Kohlenhändler aber an den Widerstand der Grubenbesitzer nicht geglaubt und sich daher nicht vorgeesehen hatten. Die Preise gingen rapide in die Höhe. Einige Kohlenhändler mit einem Absatz von 200 000 Tonnen im Jahre verkauften an keinen einzelnen ihrer Kunden mehr als $\frac{1}{2}$ Tonne auf einmal, um den Verbrauch zu hemmen und aus den stündlich steigenden Preisen Vorteil zu ziehen. An der Kohlenbörse stand das Geschäft ganz still. In Lancashire wurden einige Baumwollfabriken geschlossen und in Sheffield einige Werkstätten der Stahl- und Eisenindustrie. Die Arbeiter hatten beschlossen, die ersten drei Wochen auf jede Unterstützung aus ihren Kassen zu verzichten; erst dann sollte diese Unterstützung beginnen. Dies verstärkte ungemein die Position Picards, des Führers des Strike, und die Aussicht auf eine sehr lange Dauer des Kampfes, wenn die Grubenbesitzer nicht nachgäben, veranlaßte die Blätter, sich in den düstersten Prophezeiungen zu ergehen. Allein die Grubenbesitzer hatten zunächst statt Schaden sehr großen Gewinn. Die „Sunday Times“ vom 16. März spricht von dem enormen Gewinn, den sie an den bereits gefördert daliegenden Kohlenmengen machten; es kam für sie nicht bloß die Zeit, wo die, wie wir gesehen haben, sonst so unverkäufliche Kleinkohle glänzende Preise erzielte, sondern sie verkauften auch, wie die Blätter nach beendetem Strike verzeichneten, „zu exorbitanten Preisen Tausende von Tonnen Kohlenschutt, der, wenig besser als Schmutz, seit Jahren sich aufgehäuft hatte und den vordem Niemand selbst geschenkt genommen hätte“. Da aber fingen die Reihen der Grubenbesitzer an sich zu lichten. Eine Grube nach der andern bewilligte die Forderungen der Arbeiter, um die glänzende Konjunktur auszunutzen zu können. Und als die Zahl derer, die so abfielen, rasch zunahm, zog sich der Präsident der Föderation der Grubenbesitzer zurück, und diese bewilligte in einer gemeinsamen Verhandlung mit den Arbeiterführern am 20. März nachmittags die Forderungen der Arbeiter. Wie bei allen Friedensschlüssen fand sich denn auch von der anderen Seite eine Konzeßion. Die Arbeiter erklärten sich für befriedigt, wenn die Lohnerhöhung um die zweiten 5 Prozent erst am 1. August statt am 1. Juli eintrete.

So hatte eigentlich nur das Publikum den Schrecken und die Kosten des fünfjährigen Ausstandes zu tragen. Den Gefühlen desselben gab der „Standard“ vom 21. März Ausdruck, indem er schrieb: „Wenn die Grubenbesitzer in der Lage gewesen sind, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen, so hätten sie den Strike abwenden sollen, indem sie sich denselben zu Zeiten fügten. So aber haben sie alle Strafen der Niederlage erlitten, und, was schlimmer ist, die gesamte Gesellschaft der Beunruhigung durch Krieg ausgeföhrt. Sie können nicht erwarten, daß sie in Zukunft ernsthaft genommen werden, wenn sie abermals ihre Unfähigkeit, Konzessionen zu machen, vorzuschützen sollten. Die Arbeiter werden erwidern, daß sie über die Wertlosigkeit des Non possumus der Arbeitgeber ihre Erfahrungen gemacht hätten.“ — Nur, daß der „Standard“ mit Unrecht von Strafen der Niederlage für die Grubenbesitzer sprach; hatten dieselben doch in der gezeigten Weise großen Vorteil gezogen. Es war für sie eben so gut, wie wenn die oben angeführte Resolution der Generalkonferenz von Edinburgh zur Ausführung gekommen wäre.

Die übrige Presse verweilte mit dem „Standard“ mit besonderem Wohlgefallen bei der Notiz, daß die Parteien sich principiell über Einrichtungen zur künftigen Regelung der Lohnfragen geeinigt hätten. Die Delegierten der Föderation der Grubenarbeiter hatten nämlich beim Friedensschluß zu Protokoll erklärt: „Was künftige Lohnfragen angeht, so erklären wir uns bereit, dahin zu wirken, daß, bevor eine allgemeine Kündigung seitens der Arbeiter stattfindet, die Forderungen der Arbeiter einem Ausschuß der Grubenbesitzer des betreffenden Distrikts oder dem Ausschuß der Föderation der Grubenbesitzer vorgetragen und das Ergebnis der Verhandlung den Arbeitern mitgeteilt werden soll. Desgleichen ersuchen wir die Grubenbesitzer in Zukunft eine ähnliche Haltung einzunehmen, wenn sie eine Änderung in der Lohnhöhe ihrer Arbeiter eintreten lassen wollen.“ Der Strike hat also geendet mit denselben Ergebnissen hinsichtlich der Lohnhöhe, zu denen man in Südwaless mittelst der Lohnskala, in Northumberland und Durham mittelst Verhandlung auf Grundlage der Principien der Lohnskala gelangt war, und mit der principiellen Befürwortung ähnlicher Einrichtungen wie die, welche dort viel glatter zu demselben Ergebnis geführt hatten, seitens beider Parteien.

Damit wäre die oben auf Seite 3 gestellte Aufgabe gelöst. Es wäre gezeigt, wie die heute in den Kohlengruben von Northumberland und Durham
Schriften XLV. — Arbeitseinstellungen. 16

ham bestehende Ordnung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist, worauf sie beruht, wie sie beschaffen ist und wie sie wirkt. Doch wird der Leser, der mir so weit gefolgt ist, noch einige weitere Aufschlüsse von mir verlangen über die Stellung der betrachteten Gewerksvereine zu den brennendsten socialpolitischen Fragen der Zeit und den Charakter ihrer gesamten socialpolitischen Haltung.

Unter der brennendsten socialpolitischen Frage der Zeit verstehe ich die Dauer des Arbeitstags. Dieselbe ist in Northumberland und Durham für die vornehmste Arbeiterkategorie, die Häuer, bereits so normiert, daß die Arbeiter weit entfernt sie weiter verkürzen zu wollen, vielmehr ängstlich bemüht sind, die Dauer der Arbeitszeit der übrigen Arbeiterkategorien, die nach ihrer Meinung eine Kürzung vertragen, so zu normieren, daß keine weitere Kürzung des Arbeitstags des Häuers mit dieser Kürzung verbunden ist. Die Arbeitszeit des Häuers am „Orte“ variiert in beiden Grafschaften, nämlich zwischen 6 und 7 Stunden. Am besten erhellt die Stellung der Vereine beider Grafschaften aus folgender Adresse des Exekutivauschusses von Northumberland vom 28. Januar 1890:

„Da wir aufgefordert worden sind, eine Einrichtung zu treffen, die Arbeitszeit der Knaben zu verkürzen, ohne jene der Häuer zu verlängern, haben wir den Gegenstand eingehend diskutiert.

In Betreff der Arbeitszeit der Häuer stehen wir keinem Distrikte des Landes nach und sind jedem andern mit Ausnahme von Durham überlegen. Die Arbeitszeit der Knaben jedoch ist durchaus nicht befriedigend. Sowohl die Vorteile, die wir genießen, als die Nachteile, unter denen wir arbeiten, sind dem Doppelsichtsystem zu verdanken. Je länger wir die Frage erörtern, um so ersichtlicher wird es uns, daß es außerordentlich schwer wird, die Vorteile dieses Systems für die Häuer zu wahren, wenn wir die Förderzeit wesentlich verkürzen.

1. Der erste Vorschlag, den wir behandelten, war eine einheitliche einfache 8 Stundenschicht für alle Arbeiterklassen einschließlich der Knaben. Dies wurde auf vielen Bergarbeiterkonferenzen gebilligt, und Beschlüsse sind auf diesen Konferenzen in dieser Beziehung mit überwältigender Majorität gefaßt worden.

Schon eine kurze Diskussion überzeugte uns, daß der Vorschlag für diese Grafschaft durchaus undurchführbar sei. Er würde notwendig eine Verlängerung der Arbeitszeit der Häuer bedeuten und die Entlassung einiger Tausende Arbeiter mit sich bringen. Welcher Ausweg auch ergriffen wird, wir sind überzeugt, daß die Zeit der Kohlenförderung nicht in so bedeutendem Grade eingeschränkt werden kann.

2. Ein anderer Plan war der von 2 Schichten der Knaben zu je 8 Stunden mit 3 Schichten der Häuer. Dies halten wir für leichter erreichbar als die meisten anderen von uns berührten Änderungen; es würde dies den Vorteil haben, den Knaben eine mäßigere Arbeitszeit zu

schaffen. Dabei sind aber zwei schwerwiegende Bedenken, nämlich, daß es sehr schwer sein würde, eine genügende Anzahl Knaben zu bekommen und daß dieser Plan einen bestimmten Aufwand an Nacharbeit fordern würde.

3. Ein anderer Vorschlag war der, daß die Gruben 10 Stunden Kohlen förderten und die Knaben eine neunstündige Schicht versahen; ein Teil derselben fährt jetzt ein, ein anderer Teil eine Stunde später. Eine ähnliche Einrichtung ist gegenwärtig auf einigen derjenigen Gruben getroffen, wo 11 Stunden gearbeitet wird.

Es wurden mit dem Exekutivauschuß der durhamer Bergarbeiter-Association 2 Konferenzen gehalten. Der Gegenstand wurde eingehend und höchst sachlich besprochen. Beide Seiten hatten den vollen Wunsch, so weit wie möglich zusammen vorzugehen, da man allgemein fühlte, daß eine Veränderung in dem gegenwärtigen System durch vereintes Handeln am besten zu erreichen sei.

Der Vorschlag der durhamer Vertreter war, ein einheitliches System von 10 Stunden als Maximum für die Knaben einzuführen und die Förderzeit der Gruben auf diese Zeit zu beschränken. Wir sahen keine Veranlassung, Ihnen die Annahme dieser Resolution zu empfehlen, da wir glauben, daß unsere Instruktion sich vielmehr auf die Verkürzung der Arbeitszeit der Knaben als auf Festsetzung der Zeit bezieht, während welcher Kohle gefördert werden soll. Wir erinnern Sie, daß wir schon eine Vereinbarung mit dem Verein der Grubenbesitzer getroffen haben, daß kein Knabe mehr als 10 Stunden arbeiten soll. Da die Arbeitsstunden der Knaben unter 16 Jahren durch das Gesetz auf 10 beschränkt sind, so haben wir in hohem Grade die Mittel in unseren Händen, zu veranlassen, daß kein Knabe länger als 10 Stunden arbeitet.

Sollen wir Maßregeln ergreifen, die jetzt bestehende Vereinbarung durchzuführen? Können wir weiter gehen und die Arbeitsstunden der Knaben auf 9 oder 8 täglich reduzieren?

Diese Fragen sind wichtig; sie machen Erörterungen über Löhne und lange bestehende Arbeitsgewohnheiten nötig und sind mit dem gegenwärtigen Arbeitssystem so eng verknüpft, daß, ehe etwas gethan wird, die ganze Angelegenheit unserer Meinung nach eingehend diskutiert werden sollte.

Wir denken deshalb, daß die Sache nach Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt wird und daß, wenn dort keine genügende Zeit sein sollte, die Sache so eingehend zu behandeln, wie es ihre Bedeutung nötig macht, die Beratung am andern Tage fortgesetzt werden sollte.

Die zu erörternden Punkte könnten sein:

1. Sollen wir auf der Vereinbarung bestehen, daß kein Knabe länger als 10 Stunden arbeitet?

2. Die allgemeine Frage der 8 Stunden.

Wir würden empfehlen, daß auf der besonderen Delegiertenversammlung keine Abstimmung statt habe, sondern daß die Delegierten den Gegenstand beraten und ihren Wählern vor Abgabe des endgültigen Entscheides Bericht erstatten.“

Die northumbrische Delegiertenversammlung diskutierte diese Fragen am 17. Februar dieses Jahres während eines ganzen Tages. Die Delegierten kehrten hierauf zu den Zweigvereinen, die sie entsendet hatten, zurück, um ihren Wählern über das Gehörte Vortrag zu halten. Dann fand ein Plebiszit über 4 Arten der Lösung statt. Die absolute Mehrheit entschied sich dafür, daß eine 1878 mit den Grubenbesitzern getroffene Vereinbarung, wonach Jungen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden sollen, durchgeführt werde. Darauf instruierte der Generalsekretär die Zweigvereine unter dem 4. März 1890, daß überall, wo Jungen länger als 10 Stunden arbeiten, die Zweige Arbeiterdeputationen an die Grubenverwaltungen senden sollten, um die Durchführung jener Vereinbarung von 1878 zu erbitten.

Was den allgemeinen Achtstundentag in der Bergwerksindustrie angeht, so geht bereits aus der vorstehenden Darstellung die Stellung der Vereine zu dieser Frage hervor. Auf jeder der Generalkonferenzen haben sich ihre Delegierten für den Achtstundentag, aber gegen seine Durchführung auf dem Wege des Gesetzes erklärt. Es geschah dies in Übereinstimmung mit der Anschauung der großen Mehrheit der Mitglieder. Bei der vom parlamentarischen Ausschusse der Gewertvereine angeregten allgemeinen Abstimmung aller Gewertvereiner Großbritanniens über diese Frage war in Northumberland die Zahl der gegen die gesetzliche Einführung stimmenden Mitglieder dreimal so groß wie die der dafür Stimmenden. Der Grund ist, daß sie diese praktische Frage nicht ausgehend von doktrinären Gesichtspunkten, sondern ausgehend von ihren konkreten Interessen ins Auge faßten. Geradeso wie die Gewertvereinsleiter in Northumberland auf die von Professor Brentano bei einem Besuche im März dieses Jahres an sie gestellte Frage, ob der northumbrische Verein sich auf die Dauer von einer gemeinsamen Aktion mit der neuen Föderation feinhalten werde, zur Antwort gaben, es würde für sie eine Absurdität sein, gleichzeitig mit den Arbeitern der übrigen englischen Kohlendistrikte zu striken, indem die Zeit, wo solches mit Aussicht auf Erfolg geschehen könne, — in Folge der Ausfuhr nach der Ostsee für sie der Sommer, — eine andere für sie als für die übrigen Distrikte sei, geradeso beurteilen sie diese Frage der Reduktion der Arbeitszeit lediglich aus dem Gesichtspunkte, wie sie ihre besonderen Verhältnisse beeinflussen würde. Da wäre aber die Möglichkeit, daß ein allgemeiner Achtstundentag, der auf Gesetz beruhte, zu einer Verlängerung der Arbeitszeit der Häuer, die dort schon heute weit weniger beträgt, führen würde, indem die Grubenbesitzer darauf bestehen könnten, daß nun auch von den Häuern 8 Stunden gearbeitet werde. Da befürchten sie ferner die Möglichkeit

einer Schädigung des Exports der northumbrischen Kohle bei einem gesetzlichen Achtstundentag auch der niedrigeren Arbeiterkategorien, die eine weitere Reduktion der Arbeitszeit der Häuer zur Folge hätte, und im Gefolge eine Gefährdung ihrer ökonomischen Existenz. Indes ist es die Meinung des Professors Brentano auf Grund seiner Untersuchung dieser Frage im Frühjahr dieses Jahres, daß in dieser Beziehung die neue Föderation den Sieg davontragen dürfte, indem diese die Interessen der Mehrheit der Bergarbeiter in dieser Frage vertritt und im Publikum selbst diejenigen, die gegen einen allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag sind, doch bereit sind, ihn für die besonders schwere Arbeit des Grubenarbeiters zu bewilligen.

Diese praktische Betrachtungsweise des northumbrischen und des durhamer Gewervereins hat auch ihr Interesse an der Besserung der Lage der Grubenarbeiter in den mit ihnen konkurrierenden Ländern geweckt. So ist es gekommen, daß Burt, der kurz vorher als englischer Delegierter zur berliner Arbeiterschutzkonferenz dort allenthalben einen guten Eindruck hinterlassen haben soll, bald darauf als Hauptveranstalter des internationalen Bergarbeiterkongresses in Solimont das Präsidium desselben führte. Die Rede, mit der er den Kongreß eröffnete, entspricht seiner gesamten Haltung während seiner langen ehrenvollen Laufbahn und den während derselben vertretenen Anschauungen. Auch wurde sie von der „Times“ sehr gepriesen. Er trat darin ein für den Achtstundentag, aber nicht für die gesetzliche Einführung desselben, sondern dafür, daß die Arbeiter in Organisationen gleich den englischen sich denselben selbst eroberten; er trat aufs wärmste auf gegen Strikes und für Erledigung der Arbeitsstreitigkeiten auf dem Wege der Verhandlung zwischen beiden Interessensparteien; er wandte sich warnend gegen alle socialrevolutionären Bestrebungen. „Die Arbeiter“, so sagte er, „mögen sich allenthalben bemühen, die Freiheit des Wortes und die Koalitionsfreiheit zu erlangen. Mögen sie auf die Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauen! Mögen sie als ihre schlimmsten Feinde diejenigen betrachten, die, was immer die Freundschaftsbezeugungen sein mögen, mit denen sie sie überschütten, ihnen raten, zu Drohungen, Gewaltthätigkeiten und Verbrechen zu schreiten! Solche Ratschläge sind nicht nur unklug und verderbenbringend, sondern in einem freien Lande aufs äußerste verbrecherisch und verkehrt.“

Die Resolutionen, die in Solimont gefaßt wurden, waren: 1. Eine zu Gunsten des Achtstundentags. Sie wurde einstimmig angenommen. 2. Eine zu Gunsten der gesetzlichen Einführung desselben. Sie wurde mit allen gegen die Stimmen der Vertreter von Durham und Northumberland angenommen. Bemerkenswert war das Schicksal einer dritten, abgelehnten

Resolution. Der schottische Gewerkschaftssekretär Keir Hardie, einer von der verschwindend geringen Anzahl Socialdemokraten unter den englischen Grubenarbeitern, stellte den socialrevolutionären Antrag: „Wenn die vorstehenden Resolutionen vor dem 1. Mai 1891 nicht Gesetz geworden sind, beantragt dieser internationale Kongreß einen europäischen Strike der Grubenarbeiter, um dieses äußerst verständige Verlangen nach einem achtfündigen Arbeitstag zu erzwingen.“ Die englische Delegation war entrüstet, daß dieser Antrag, ohne daß sie gefragt worden war, aus ihrer Mitte auftauchte. Allein die kontinentalen Delegierten betrachteten den Antrag mit entschieden günstigen Augen, während unter den Engländern nur zwei weitere Schotten, Robertson und Weir, für ihn eintraten. Keir Hardie, Robertson und Weir vertraten zusammen 8500 englische Grubenarbeiter von den 347946 englischen Grubenarbeitern, die überhaupt vertreten waren. Picard, der Präsident der neuen Föderation, konstatierte auf energischste, daß diese mit der Resolution nichts zu thun habe und zu thun haben wolle. Abraham, der Vertreter von Südwales, erklärte, daß eine solche Resolution die internationale Bergarbeiterbewegung für Jahre schädigen werde. Dasselbe sagte Wilson, der Vertreter der „National Union“. Die charakteristischste Rede vielleicht war die Cowen's, des Vertreters von Yorkshires. Die Engländer, erklärte er, überlegten lange und seien für keine Politik der Einfälle zu haben. Die Arbeiter Englands seien einer energischen Aktion vollständig fähig, aber sie verlangten zuerst gefragt zu werden. Die englischen Delegierten wollten die Grubenarbeiter der übrigen Länder nicht durch Versprechungen täuschen, die sie zu erfüllen doch außer stand seien. Die Grubenarbeiter Englands seien nicht bereit, von diesem oder jenem Kongresse Befehle zu empfangen; im Gegenteil, sie gäben den Kongressen Befehle. Er vertrete, aber beherrsche nicht 40000 Grubenarbeiter. Die Mitglieder des Kongresses seien Vertreter, keine Herrscher. Die einzige Stärke der Delegierten sei die Zustimmung ihrer Wähler, es könne aber keine Zustimmung stattfinden, wo keine Befragung stattgefunden habe. Wenn die Engländer der Meinung seien, vorzugehen, so würden sie dies mit Energie und Mut thun; aber die Wahl müsse die ihre sein; kein Delegierter habe das Recht, einen Strike anzubefehlen; Frieden oder Krieg müsse durch eine direkte Abstimmung der Beteiligten entschieden werden.

Da blieb dem Kongreß nichts anderes übrig, wollte er die Sprengung vermeiden, als eine Resolution zu fassen, die Frage solle bis dann vertagt werden, bis die englischen Delegierten ihre Wähler befragt hätten.

Wie bedauerlich, daß nur 5 oder nach Anderen 9 deutsche Grubenarbeitervertreter erschienen waren, die über diese Vorgänge den Deutschen

berichten konnten. Nach der „Times“ machte es den Engländern einen großen Eindruck, als die Proklamafion des Landrats verlesen wurde, welche die Teilnahme an dem Kongresse auf Grund des Socialistengesetzes verbot. Dieselbe schien ihnen die heftige Sprache und gewaltthätige Denkweise der erschienenen deutschen Delegierten verständlich zu machen.

Im übrigen dienten die Kongresse zu Paris und Solimont den erschienenen Engländern als Gelegenheit, um sich über die Arbeitsverhältnisse in den mit ihnen konkurrierenden Ländern zu orientieren. Ich gebe die beiden Berichte, welche die northumbriſchen Delegierten ihrem Gewerksvereine erstatteten als Nr. 2 und 3 des Anhangs.

Werfen wir nun einen kurzen Blick zurück, so finden wir, wie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Grubenarbeiter von Northumberland und Durham sich unter dem sogenannten patriarchalischen Systeme in einem Zustande tiefster wirtschaftlicher, socialer, geistiger und sittlicher Verkommenheit befanden. Für die Rohheit und Gewaltthätigkeit, welche namentlich ihre Beziehungen zu den Arbeitgebern auszeichneten, findet sich in Deutschland zum Glück nirgends eine Analogie. Das, was sie aus diesem Zustand emporhob, war die Organisation. Dieselbe, den Arbeitgebern anfänglich unbequem, wurde, indem sie die Arbeiter wirtschaftlich, geistig und sittlich erzog, die Grundlage einer Neuordnung des Arbeitsverhältnisses, welche noch nicht vollkommen, aber doch besser ist als die, welche irgend anderswo erreicht worden ist. Wie aber die Arbeitgeber diese Organisationen betrachten, erhellt aus den Worten eines Mannes, dessen Bergwerke ungefähr den zehnten Teil der gesamten Ausbeute der kohlenreichsten Grafschaft Englands, Durhams, fördern und den wir als häufigen Vertreter der Arbeitgeber in den im Vorstehenden besprochenen Schiedsgerichten kennen gelernt haben. David Dale sagt: „Ich möchte auf das ausdrücklichsste erklären, als Ergebnis langer und verschiedenartiger Erfahrung, daß die beste Sicherheit der Arbeitgeber für die Herrschaft von Vernunft und die Beobachtung der Verträge seitens der Arbeiter ein an Zahl starker Gewerksvereine ist mit einer fähigen, das Vertrauen der Arbeiter besitzenden Exekutive.“

Zur Vollendung der Neuordnung des Arbeitsverhältnisses fehlen aber vornehmlich noch zwei Dinge: eine Bervollkommnung in der Ordnung der Produktion, in der dieses Arbeitsverhältnis stattfindet, und eine in der Ordnung des Vertriebs ihrer Produkte. Noch heute verschlingen die Zwischenhändler zwischen Grubenbesitzer und Publikum, wie wir aus den schiedsrichterlichen Verhandlungen wissen, einen enormen Teil der Preise, welche von letzterem gezahlt werden. Die äußerst lebhafteste Konkurrenz unter den Grubenbesitzern führt ferner zu Zeiten sinkender Nachfrage, wie wir gleich-

falls sahen, noch zu einer Steigerung statt zu einer Minderung des Angebots durch Verlängerung der Arbeitszeit der von ihnen beschäftigten Arbeiter, zu weiterem Sinken der Preise, und wie die Tabelle auf S. 196 zeigt, zur Entlassung bis zu 10 Prozent der beschäftigten Arbeitskräfte. Träte an die Stelle hievon eine planmäßige Regelung der Produktion durch die koalitierten Grubenbesitzer, mit gemeinsamen Verkaufsstellen wie dies in der deutschen Walzeisenindustrie durchgeführt ist und im deutschen Kohlenbergbau anscheinend ähnlich durchgeführt werden soll, so würde bei verminderter Nachfrage nach Kohlen eine Minderung des Angebotes deren Preis auf einer Höhe halten, welche nach wie vor den Grubenbesitzern einen befriedigenden Kapitalgewinn und den Arbeitern einen befriedigenden Arbeitslohn gäbe. Bei solcher gemeinsamer Ordnung der Produktion und gemeinsamen Verkaufsstellen hätte man auch den Zwischenhandel in der Hand, und der Bezug der Gewinnste, die dieser jetzt einsteckt, würde es möglich machen, Produktionsgewinn und Löhne weiter zu erhöhen, ohne das Publikum mit höheren Preisen zu drücken. Das sind die Postulate, welche die englischen Grubenarbeiter schon 1844 gestellt haben, welche sie in den achtziger Jahren beschäftigten und welche bei dem diesjährigen Strite oftmals erhoben wurden. Würden sie verwirklicht, so müßten die Arbeiter allerdings auch selbst ihre Arbeitszeit bei steigendem Markte verlängern, statt sie, wie jetzt, zu verkürzen, und sie bei sinkendem Markte verkürzen, statt daß, wie jetzt, eine Verlängerung eintritt. Dann käme Stetigkeit in den Grubenbetrieb und in die darin beschäftigte Arbeiterschaft, und erst nach einer solchen Konzentration und planmäßigen Regelung des Betriebes könnte von der Erfüllung des Wunsches die Rede sein, mit dem oben (S. 213) Professor Munro seine Abhandlung schließt, daß ein Gewinnbeteiligungssystem der Arbeit an die Stelle der bisherigen Art und Weise der Lohnregelung trete. Denn erst damit würden die Fluktuationen in der Beschäftigung aufhören, welche es heute unmöglich machen, sich von der Beteiligung der Arbeiter einzelner Betriebe an deren Gewinn einen socialpolitischen Erfolg im großen zu versprechen.

A n h a n g.

I.

Inhalt des englischen Bergwerkgesetzes von 1887.

(Act, to consolidate with amendments the Coal Mines Act of 1872 and 1886 and the stratified Ironstone Mines (Gunpowder) Act of 1881, 16. September 1887.)

Da es geboten erscheint, die Kohlengrubenacte von 1872 und 1886 und den Eisengrubenact von 1887 außer Geltung zu stellen und mit Verbesserungen neu zu erlassen, verfügt Ihre Majestät die Königin nach Beratung und erfolgter Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlamentes, wie folgt:

Einleitende Bestimmungen:

1. Dieses Gesetz soll als der Coal Mines Regulation Act 1887 angeführt werden.
2. Das Gesetz tritt mit dem ersten Tage des Januar 1888 in Wirkung, auf welches Datum in diesem Gesetze, als den Beginn seiner Geltung, Bezug genommen wird.
3. Das Gesetz soll auf Kohlen- und Eisenerz-Gruben, auf Bergwerke für Schieferthon und feuerfesten Thon Anwendung finden; wenn nicht der Zusammenhang eine andere Bezeichnung erfordert, so bedeutet „Mine“ ein Bergwerk, welches unter das vorliegende Gesetz fällt.

I. Teil.

Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen.

4. Knaben unter 12 Jahren, sowie Mädchen und Frauen jeglichen Alters dürfen in Bergwerken unter Tage nicht beschäftigt werden.

5. Knaben über 12 Jahren dürfen unter Tage nicht länger als 54 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich und nur in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen, betreffs der Beschäftigung von Knaben unter Tage, arbeiten.

6. In betreff der Beschäftigung von Knaben unter Tage gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist eine Pause von nicht weniger als 8 Stunden zwischen der Arbeitsperiode am Freitag, und der am folgenden Sonnabend und in anderen Fällen eine solche von nicht weniger als 12 Stunden zwischen jeder Arbeitsperiode zu gewähren.

2. Die Arbeitsperiode soll mit der Einfahrt in die Grube als begonnen und mit der Rückkehr zur Erdoberfläche als beendet angesehen werden.

3. Der Beginn einer Woche ist auf die Mitternachtsstunde der Sonnabendnacht und das Ende derselben auf die Mitternachtsstunde der folgenden Sonnabendnacht zu stellen.

7. In Betreff der Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen auf der Grube gelten folgende Bestimmungen:

1. Knaben und Mädchen unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

2. Knaben und Mädchen unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

a. länger als 6 Tage wöchentlich,

b. wenn länger als 3 Tage wöchentlich beschäftigt, nicht mehr als 6 Stunden täglich,

c. in allen anderen Fällen nicht länger als 10 Stunden täglich.

3. Knaben und Mädchen über 13 Jahren und Frauen sollen nicht länger als 54 Stunden wöchentlich und nicht mehr als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

4. Knaben, Mädchen und Frauen sollen nicht von 9 Uhr des Abends bis 5 Uhr des folgenden Morgens, nicht nach 2 Uhr des Sonnabendnachmittags und nicht an Sonntagen beschäftigt werden.

5. Es ist eine Pause von nicht weniger als 8 Stunden zwischen der Beendigung der Arbeit am Freitage und dem Beginne derselben am folgenden Sonnabend und in anderen Fällen eine solche von nicht weniger als 12 Stunden zwischen der

Beendigung der Arbeit an einem und dem Wiederbeginn derselben am folgenden Tage zu gewähren.

6. Der Beginn einer Woche ist auf die Mitternachtsstunde der Sonnabendnacht und das Ende derselben auf die Mitternachtsstunde der folgenden Sonnabendnacht zu stellen.

7. Knaben, Mädchen und Frauen sollen ununterbrochen länger als 5 Stunden ohne eine Pause von wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde zur Einnahme von Nahrung nicht beschäftigt werden, ebenso nicht länger als 8 Stunden täglich, ohne eine oder mehrere $\frac{1}{2}$ -Stunden-Pausen von zusammen $1\frac{1}{2}$ Stunden.

8. Knaben, Mädchen und Frauen sollen nicht zum Fortbewegen von Eisenbahnwagen gebraucht werden.

Die Bestimmung, betreffend die Beschäftigung von Knaben, Mädchen oder Frauen nach 2 Uhr an Sonnabendnachmittagen, soll auf die Bergwerke Irlands, solange dieselben laut Verordnung des Staatssekretärs exempt sind, keine Anwendung finden.

8. 1. Der Bevollmächtigte des Grubenbesizers oder der Direktor des Werkes soll auf dem Bureau ein Register zwecks Eintragung des Namens, Alters, Wohnortes und Zeitpunktes der Einstellung aller unter Tage beschäftigten Knaben und aller auf der Grube beschäftigten Knaben, Mädchen und Frauen halten und diese Eintragungen in der vom Staatssekretär von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen oder genehmigten Form veranlassen. Dieses Register ist auf Verlangen dem Grubeninspektor und jedem Beamten der Schulbehörde des Bezirkes, zu welchem das betreffende Bergwerk gehört, jederzeit zur Einsicht und eventuellen Abschrift vorzulegen.

2. Der unmittelbare Arbeitgeber jedes Knaben, sofern er nicht der Grubenbesizer oder Direktor selbst ist, soll, ehe er den Knaben zu der Beschäftigung unter Tage veranlaßt, dem Leiter des Bergwerkes davon Mitteilung machen.

9. Wenn jemand den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen oder der Registrierung derselben, oder der Mitteilung über die beabsichtigte Beschäftigung von Knaben zuwiderhandelt oder sie nicht erfüllt, so macht er sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig; im Falle einer solchen Zuwiderhandlung oder Nichterfüllung durch irgend jemanden, sollen der Stellvertreter des Grubenbesizers oder der Direktor des Bergwerkes dieses Vergehens für schuldig erklärt werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie alle zweckentsprechenden Mittel angewendet haben, um die besagte Uebertretung oder Nichterfüllung zu verhindern und auf die Erfüllung des Gesetzes hinzuwirken.

10. 1. Auf ein schriftliches Gesuch durch den ersten Lehrer einer öffentlichen Elementarschule, die von einem auf dem Bergwerke beschäftigten Knaben oder Mädchen besucht wird, soll die Person, die den Lohn an den Knaben oder das Mädchen zahlt, so lange sie den Knaben oder das Mädchen beschäftigt, dem ersten Lehrer jener Schule für jede Woche des Schulbesuches den in dem Gesuche bezeichneten Betrag zahlen, der jedoch 2. d. per Woche und nicht $\frac{1}{12}$ des Lohnes des Knaben oder Mädchens übersteigen darf.

Diesen Betrag kann der Arbeitgeber des Knaben oder Mädchens von dem für deren Dienst zu zahlenden Lohne abziehen.

2. Weigert sich jemand auf Grund eines solchen Gesuches die geforderte Summe zu zahlen, so soll er einer Strafe von nicht über 10 s. verfallen.

Löhne.

11. 1. Die Löhnung der in dem Bergwerke beschäftigten Arbeiter darf nicht in der Nähe oder innerhalb eines öffentlichen Hauses, eines Bierladens oder einer Verkaufsstelle von geistigen Getränken wie Wein, Cider oder anderen Spirituosen, stattfinden.

2. Handelt jemand dieser Bestimmung zuwider oder gestattet er einer anderen Person, ihr entgegenzuhandeln, so macht er sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig; im Falle einer solchen Zuwiderhandlung durch irgend jemanden, soll der Bevollmächtigte des Grubenbesizers oder Leiter des Betriebes eines Vergehens gegen dies Gesetz für schuldig gehalten werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie

alle zweckentsprechenden Mittel angewendet haben, um die besagte Uebertretung zu verhindern und auf die Erfüllung des Gesetzes hinzuwirken.

12., 1. Wo immer der Lohn der in einem Bergwerke beschäftigten Arbeiter nach der Quantität des von ihnen geförderten Minerals geregelt wird, soll die Löhnung dieser Personen gemäß dem wirklichen Gewichte des geförderten Minerals erfolgen, und zwar soll das von ihnen geförderte Mineral wahrheitsgemäß verwogen werden, an einem der Schachtmündung möglichst nah gelegenen Plage.

Dabei soll dem Grubenbesitzer oder dessen Bevollmächtigten unbenommen bleiben, mit den Arbeitern zu vereinbaren, daß Abzüge wegen gelieferter Steine oder anderer Stoffe als des vertragsmäßig zu liefernden Minerals oder für nicht vorchriftsmäßig gefüllte Kübel, Körbe oder Mulden in den Fällen, wo sie von dem Gewinner des Minerals, oder dem von ihm beschäftigten Nebenarbeiter gefüllt wurden, gemacht werden; die Höhe der Abzüge beruht auf Vereinbarung zwischen dem Grubenbesitzer oder dessen Stellvertreter und den Arbeitern, oder beiderseitigen Stellvertretern, oder, wenn ein Kontrollwiegler [check-weigher] auf der Grube angestellt ist, zwischen dem Grubenbesitzer und einem solchen Kontrollleur, oder im Streitfalle auf der Entscheidung durch eine von beiden Parteien gemeinsam ernannte dritte Person, welche bei mangelnder Einigung von dem Vorsitzenden eines Court of quarter sessions, zu dessen Bezirk die Grube gehört, zu ernennen ist.

2. (Fassung wie 11., 2.)

3. Beschäftigt ein Bergwerk nicht mehr als 30 Personen unter Tage und erscheint es auf den gemeinsamen Antrag der Parteien hin geboten, daß die Arbeiter nach einer anderen als der im Gesetze vorgezeichneten Methode gelohnt werden, so kann dies der Staatssekretär entweder bedingungslos oder nur für eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen gestatten.

13., 1. Die nach dem Gewichte des gelieferten Minerals bezahlten Arbeiter einer Grube können auf ihre eigenen Kosten eine Person (in diesem Gesetze als Kontrollwiegler [check-weigher] bezeichnet) an dem für das Wiegen des Minerals und zur Feststellung der Abzüge bestimmten Platz aufstellen, um durch denselben die richtige Gewichtsaufnahme des Minerals und die gerechte Höhe der etwa zu machenden Abzüge feststellen zu lassen.

2. Einem solchen Kontrollleur soll jede Erleichterung gewährt werden, um ihn in den Stand zu setzen, seine Pflichten gehörig zu erfüllen; hierbei eingeschlossen die Erleichterungen bei Prüfung und Untersuchung der Waagenapparate und Kontrollierung des Taragewichtes der Kübel und Wagen; bei Nichtgewährung der gehörigen Erleichterungen Strafbestimmung.

3. Der Kontrollleur soll nicht ermächtigt sein, in irgend einer Weise den Betrieb zu hindern oder zu unterbrechen oder dem Verwiegler des Minerals wie der Thätigkeit der Arbeiter und der Grubenleitung hindernd in den Weg zu treten; er hat nur die vorerwähnte Kontrolle vorzunehmen. Die Abwesenheit eines Kontrollleurs von seinem Plage soll kein Grund zur Unterbrechung oder Verzögerung des Wiegens oder Feststellung der Abzüge sein; diese Operationen werden in diesem Falle allein von der durch die Leitung der Grube dazu bestellten Person vorgenommen, wenn nicht der abwesende Kontrollleur genügenden Grund zu der Annahme hatte, daß das Wiegen oder Feststellen der Abzüge nach seiner Entfernung nicht fortgesetzt würde.

Das Gesetz hindert den Kontrollleur nicht, jedem Arbeiter einen Nachweis des von letzterem gelieferten Materials, des Gewichtes desselben, des Taragewichtes der Fördergefäße und der gemachten Abzüge zu geben.

4. Wenn der Stellvertreter des Grubenbesitzers oder der Leiter des Bergwerks die Entfernung des Kontrollleurs deshalb wünscht, weil der letztere den Betrieb gestört oder unterbrochen hat oder dem Wiegen selbst hindernd in den Weg getreten ist, oder auf der Grube zum Schaden des Besitzers etwas gethan hat, was den Umfang seiner Rechte übersteigt, so können sie bei einem Gerichte of summary jurisdiction klagen, welches bei genügender Begründung der Anklage seitens der Grubenleitung den Kontrollleur aufzufordern hat, sich zu rechtfertigen.

5. Findet der Gerichtshof die Anklage der Grubenleitung begründet, so soll er die Entlassung des Kontrollleurs verfügen, worauf derselbe die Grube verlassen muß. Die Anstellung eines anderen Kontrollleurs wird dadurch nicht verhindert.

6. (Bestimmung über Höhe und Aufbringung der Gerichtskosten).

7. Wenn durch Ausnahmeverordnung des Staatssekretärs gestattet wird, daß die Arbeiter eines Bergwerkes nach dem Maße des gelieferten Materials bezahlt werden, so sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise in Anwendung kommen, als wenn der Ausdruck „wiegen“ das Messen mit einschloffe.

8. Wenn die von der Grubenleitung zum Wiegen angestellte Person den Kontrolleur an der gehörigen Erfüllung seiner Pflichten hindert, oder die Maschinenwagen oder die Tara der Fördergefäße verändert, um die Feststellung richtiger Gewichte zu verhindern, so macht sie sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig.

14., 1. Wenn ein Kontrolleur durch Majoritätsbeschluß der Arbeiter gewählt wurde und als solcher thätig war, so ist er berechtigt, von den in dem Bergwerk beschäftigten Arbeitern, die seine Dienste benutzen, seinen Lohn zu fordern, gleichviel, ob Arbeiter, die den Kontrolleur mit ernannten, das Bergwerk verlassen haben, oder andere seit Ernennung des Kontrolleurs eingestellt worden sind.

2. Die Grubenleitung soll das Recht haben, mit Einwilligung der Majorität der Arbeiter und ungeachtet der Bestimmungen der Truck-Akte den Beitrag des einzelnen Arbeiters zur Befolgung des Kontrolleurs vom Lohne zurückzubehalten und an den Kontrolleur zu zahlen.

15., 1. Das Maß- und Gewichtsgesetz von 1878 soll auf alle Gewichte, Wagen, Wagschalen, Schnellwagen und Maschinenwagen, die auf Bergwerken zur Feststellung der Lohnhöhe in Gebrauch stehen in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf die betreffenden Wieginstrumente des Handels und Gewerbes.

2. Ein nach Forderung des erwähnten Gesetzes ernannter Wiege- und Maß-Inspettor soll aller 6 Monate wenigstens einmal, in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise, die Wagen und Gewichte der in seinem Bezirke gelegenen Bergwerke prüfen; vermutet er auf einer Grube falsche oder ungenaue Gewichte und Wagen, so soll er die Prüfung jeder Zeit vornehmen und wiederholen können.

3. Ebenso hat der Inspettor die auf den Gruben seines Bezirkes zum Zwecke der Lohnfestsetzung gebrauchten Maße zu prüfen; auf die zu gewöhnlichen Zwecken in Anwendung kommenden Maße bezieht sich diese Bestimmung nicht.

4. Dem Inspettor stehen bei der erwähnten Prüfung der Maße und Gewichte der Gruben dieselben Befugnisse zu, über die er laut schriftlicher Autorisation seitens des Friedensgerichtsjustizes in Gemäßheit des Artikels 48 des Maß- und Gewichtsgesetzes von 1878 verfügen würde.

Einfache Schächte.

16., 1. Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, soll keine Person in den Gruben beschäftigt werden, wenn nicht die folgenden Bestimmungen in Betreff der Schächte und Ausgänge erfüllt sind.

a. Das in Betrieb befindliche Flöz muß wenigstens mit 2 Schächten oder Ausgängen in Verbindung stehen, gleichgültig ob die Schächte oder Ausgänge derselben oder mehr als einer Grube angehören.

b. Diese Schächte dürfen von einander nicht näher als 15 Yards sein; zwischen den Schächten und Ausgängen ist ein Verbindungsgang von nicht weniger als 4 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe herzustellen; im Falle diese Gänge nach Geltung dieses Gesetzes angelegt werden, sollen sie nicht weniger als 4 Fuß hoch sein.

c. An jedem solchen Schachte oder Ausgang müssen geeignete Fördermaschinen zur Ein- und Ausfahrt der Arbeiter angebracht sein; stehen diese Apparate nicht in Gebrauch, so sind sie doch zu solchem stets bereit zu halten.

2. Strafbestimmung.

3. und 4. Einschärfung der Vorschriften durch die Gerichte; bei Nichtbeobachtung Schließung des Betriebes.

17. Keine vorher getroffene Vereinbarung oder irgend welcher Vertrag entbindet die Grubenverwaltung von der Verpflichtung, die gesetzlich geforderten Schächte und Ausgänge anzubringen.

18. Die erwähnten Bestimmungen finden keine Anwendung

1. im Falle der Eröffnung einer neuen Grube

- a. zwecks Herstellung einer Verbindung zwischen zwei oder mehreren Schächten.
 - b. zwecks Auffuchens oder Untersuchens von Mineralien,
- so lange als nicht mehr als 20 Personen unter Tage bei einem einzigen Schachte oder Ausgange beschäftigt sind.

2. auf eine zum Betrieb zugelassene Mine, so lange dieselbe durch Verordnung des Staatssekretariats ausgenommen ist, weil

- a. die Menge des untersuchten Minerals keine genügende ist, um die Kosten aufzubringen, auf die sich das Abtäufen eines zweiten Schachtes oder die Herstellung eines zweiten Ausganges oder der Verbindung mit einem zweiten Schachte oder Ausgange belaufen würden.

- b. die Bearbeitung eines Flözes die Ausdehnung des Grundbesitzes oder den äußersten Umfang des Mineralfeldes, von welchem das betreffende Flöz ein Teil ist, erreicht hat und es geboten erscheint, die im Laufe der Bearbeitung entstandenen Pfeiler umzuarbeiten, ungeachtet, daß einer der Schächte oder Ausgänge durch die Beseitigung der Pfeiler verschüttet wird.

3. auf Minen

- a. während ein Schacht abgetäuft oder ein Ausgang hergestellt wird, oder während der Zeit, in welcher einer der Schächte oder Ausgänge durch einen Unfall unbrauchbar geworden ist, falls der Staatssekretär das Bergwerk von den vorerwähnten Bestimmungen ausschließt und die Bedingungen betreffs der Ausnahmebestellung von dem betreffenden Werke gehörig beobachtet werden.

Erleichterungen gegenüber den Vorschriften sub 16, 1a und b für die vor 1865 und die zwischen 1865 und 1887 eingerichteten Kohlengruben.

Ebenso Erleichterungen gegenüber den Vorschriften sub 16, 1, b für diejenigen Gruben, welche infolge der geringen Mächtigkeit der Flöze oder anderer Schwierigkeiten vom Staatssekretär eximiert sind.

Trennung der Bergwerke in einzelne Teile.

19., 1. Wenn zwei oder mehrere Teile des Bergwerkes getrennt bearbeitet werden, so hat die Grubenverwaltung dem Grubeninspektor davon Mitteilung zu machen; jeder dieser Teile ist als besondere Mine im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten.

2. Der Staatssekretär kann bei der Annahme, daß durch die Teilung des Bergwerkes die Bestimmungen des Gesetzes umgangen werden sollen, diese Trennung untersagen. Will sich der Grubenbesitzer bei dieser Einwendung nicht beruhigen, so kann er innerhalb 20 Tagen nach Empfang des Entscheidendes dem Grubeninspektor davon Mitteilung machen und die Sache einem gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzten Schiedsgerichte zur Entscheidung vorlegen.

Beglaubigte Betriebsleiter.

20., 1. Jedes Bergwerk hat unter der verantwortlichen Leitung eines Direktors zu stehen, wozu der Grubenbesitzer sich selbst, oder seinen Stellvertreter oder eine dritte Person ernennen kann. Der Name und die Adresse des Direktors ist dem Grubeninspektor schriftlich zu melden.

2. Zum Direktor qualifiziert der Besitz eines gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellten Zeugnisses ersten Grades.

3. Arbeit das Werk länger als 14 Tage ohne Direktor, so verfällt der Grubenbesitzer in eine Strafe bis zu 50 £ und in eine solche bis zu 10 £ für jeden Tag des Betriebes bei Abwesenheit eines Direktors.

- a. Ausnahmen von diesen Strafbestimmungen finden dann statt, wenn der Grubenbesitzer beweist, alles zur Erfüllung des Gesetzes gethan zu haben.

- b. Findet sich kein gemäß des Gesetzes qualifizierter Direktor, so kann eine kompetente Person zum Betriebsleiter ernannt werden, zunächst für die Dauer von nicht über 2 Monaten, eventuell aber um so viel länger, bis die Person Gelegenheit hat, die vorgeschriebene Prüfung zu machen.

- c. Wenn der Grubeninspektor nicht das Gegenteil fordert, sind von dieser Bestimmung Gruben mit weniger als 30 Arbeitern unter Tage ausgenommen.

21., 1. In jedem Bergwerke, das unter Leitung eines beglaubigten Direktors steht,

sollen täglich Inspektionen entweder durch den Direktor selbst oder den Unterdirektor stattfinden.

2. Zur Anstellung als Unterdirektor ist ein Zeugnis ersten oder zweiten Grades erforderlich. Der Unterdirektor trägt bei Abwesenheit des Direktors dieselbe Verantwortlichkeit und die gleiche Haftpflicht, wie dieser.

22. Ein contractor for mineral oder eine von ihm abhängige Person ist der Anstellung als Direktor oder Unterdirektor nicht fähig.

23., 1. Bestimmung über Form und Inhalt der Zeugnisse der Direktoren; und 2. über die Zusammensetzung der Prüfungskommission zur Ausstellung der Zeugnisse.

24., 1. und 2. Bestimmung über die Prüfung selbst und den Umfang der vom Kandidaten geforderten Kenntnisse.

3. Die Prüfungskommissionen haben von Zeit zu Zeit dem Staatssekretär Berichte über ihre Thätigkeit einzureichen.

25. Der Staatssekretär kann Aenderungen der Prüfungsbestimmungen betreffs des Ortes und der Zeit der Prüfung, ebenso wie der Befoldung der Examinatoren und der Kosten der Prüfung treffen.

26., 1. Der Staatssekretär hat den Kandidaten nach eingegangenem Bericht über wohlbestandene Prüfung das betreffende Zeugnis auszuhandigen.

27. Wird dem Staatssekretär vom Grubeninspektor oder von anderer Seite mitgeteilt, daß ein beglaubigter Direktor oder Unterdirektor zur Erfüllung seiner Pflichten nicht fähig ist oder sich Gesetzesübertretungen hat zu Schulden kommen lassen, so hat der Staatssekretär, wenn er es für gut hält, den Fall zu untersuchen (1—7 enthalten nähere Bestimmungen über diese Untersuchung).

28., 1. Ordnet Höhe und Verteilung der Gerichtskosten für die beteiligten Parteien an.

2 und 3 enthält Bestimmungen betreffend die Remuneration der den Gerichtshof bildenden Personen durch den Staatssekretär nach Genehmigung seitens des Schatzamtes.

29., 1. Die auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes erfolgte Suspension oder Kassation des Zeugnisses eines Direktors oder Unterdirektors hat der Staatssekretär an die Register der Zeugnisinhaber zu melden.

2. Der Staatssekretär kann unter Bedingungen das kassierte oder suspendierte Zeugnis erneuern oder wieder in Kraft setzen und diesen Akt in die Register eintragen lassen.

30. Beweist eine Person zur Genüge, daß sie ohne Fehler ihrerseits das Zeugnis verloren oder desselben beraubt worden ist, so kann der Staatssekretär bei Zahlung der Kosten eine Kopie des Zeugnisses ausstellen lassen, welches die volle Wirkung des Originalen hat.

31., 1. Bestimmungen über die Verwendung der aus den Zeugnisgebühren fließenden Einnahmen und die dem Staatssekretär durch Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über Prüfungswesen erwachsenden Ausgaben.

32., 1.—3. Bestimmungen über Fälschung der Zeugnisse und falsche Angaben seitens der Kandidaten bei Ausstellung derselben.

Berichte, Betriebspläne, das Verlassen von Flözen.

33., 1. Bis zum 21. Januar jedes Jahres soll die Grubenleitung den Grubeninspektoren einen wahrheitsgetreuen Bericht über das verlossene Betriebsjahr in einer von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär festzusetzenden Form einreichen.

2. Die Formulare der Berichte werden auf Verlangen von den Grubeninspektoren geliefert.

3. Der Staatssekretär kann die Ergebnisse der Berichte einer Grafschaft oder eines Inspektionsbezirkes oder eines größeren Teiles desselben oder auch den Teil eines Einzelberichtes veröffentlichen, der sich nicht auf die Menge des gewonnenen oder verarbeiteten Materials bezieht; öffentliche Mitteilungen über letztgenannten Punkt bedürfen der Einwilligung der berichtenden Person; mit Ausnahme des Grubeninspektors, des Staatssekretärs oder einer staatlichen Behörde, die das Material zu Steuerzwecken braucht, soll niemand ohne jenen Konsens das Recht haben, jene Teile der Einzelberichte einzusehen.

34., 1. Der Unternehmer oder Direktor jedes Werkes hat auf dem Bureau einen bis auf das letztverflossene Vierteljahr vervollständigten genauen Betriebsplan mit genauer Angabe der geologischen Beschaffenheit der Schichten, der in den durchstochenen Schichten gemachten Abteilungen, der Tiefe der Schächte u. s. w. zu halten.

2. Der Leiter des Werkes hat diesen Plan dem Grubeninspektor jederzeit vorzulegen und auf Verlangen darauf den jedesmaligen Betriebszustand zu verzeichnen; der Grubeninspektor ist berechtigt den Plan zu prüfen und für amtliche Zwecke eine Kopie davon zu nehmen.

3. Wenn der Grubenbesitzer, sein Bevollmächtigter oder der Direktor des Werkes einen solchen Plan nicht angefertigt hat oder die Vorlegung und Prüfung desselben seitens des Grubeninspektors zurückweist oder einen Teil absichtlich zurückhält, oder sich weigert, auf Verlangen den derzeitigen Zustand des Betriebes zu verzeichnen, oder schließlich einen unvollständigen oder unrichtigen Plan vorlegt, so soll er, wenn er nicht zeigt, daß er die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit nicht kannte, oder daß die Verheimlichung unabsichtlich geschah, eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig sein.

Der Grubeninspektor hat den betreffenden Betriebsleiter schriftlich aufzufordern, in angemessener Zeit einen richtigen Plan mit den erforderlichen Einzelheiten anzufertigen.

4. Diese Anfertigung hat innerhalb 20 Tagen nach der Aufforderung des Grubeninspektors, oder innerhalb eines von dem Staatssekretär zu gewährenden weiteren Zeitraumes zu geschehen.

35., 1. Wenn auf oder in der Nähe des Werkes, ob über oder unter Tage entweder

a. Verluste an Menschenleben oder Verletzungen von Arbeitern durch Gas- oder Kesselexplosionen vorgekommen sind; oder

b. diese Menschenverluste oder Verletzungen von irgend einem anderen Unglücksfall herrühren,

so soll der Betriebsleiter innerhalb 24 Stunden nach dem Ereignis einen eingehenden, schriftlichen Bericht über die Explosion oder den sonstigen Unglücksfall an den Grubeninspektor seines Bezirkes senden.

2. Wo eine Explosion oder ein anderer Unglücksfall Verluste an Menschenleben und Verletzungen von Arbeitern zur Folge hatte, soll die Unglücksstelle bis nach Ablauf von 3 Tagen nach Einsendung des Berichtes bezw. bis zur Befichtigung durch den Grubeninspektor unverändert erhalten werden, wenn nicht die Erfüllung dieser Vorschrift eine bestehende Gefahr erhöhen oder andauernd erhalten oder den Betrieb stören würde.

3. Wenn eine Verletzung eines verunglückten Arbeiters den Tod zur Folge hat, soll dieser Todesfall dem Grubeninspektor innerhalb 24 Stunden, nachdem der Tod zur Kenntnis des Betriebsleiters gekommen ist, gemeldet werden.

36. Dem Grubeninspektor ist weiterhin innerhalb 2 Monaten Bericht zu erstatten

1. wenn für ein Flöz ein neuer Schacht abgetäuft wird,

2. wenn ein Schacht oder ein Flöz verlassen wird,

3. wenn der Betrieb eines Schachtes oder Flözes nach einer Unterbrechung von mehr als 2 Monaten wieder eröffnet wird.

4. wenn eine Veränderung in dem Namen eines Werkes oder des Besitzers oder des Betriebsleiters oder den Oberbeamten einer Gesellschaft, welche Besitzer eines Bergwerkes ist, eintritt.

37., 1. Bei der Betriebseinstellung eines Bergwerkes hat der Eigentümer die Anordnung zu treffen, daß die Mündung der Schächte und die seitlichen Eingänge (Tagesstollen) zur Verhütung von Unglücksfällen gehörig umzäunt werden.

2—5. Weitere Bestimmungen hierüber bei bestehenden anderweitigen Vertragsverpflichtungen der Eigentümer.

38., 1. Wird eine Mine oder ein Flöz verlassen, so hat der Besitzer des Bergwerkes oder Flözes innerhalb 3 Monaten nach ihrem Verlassen dem Staatssekretär einen genauen Plan über die dadurch in dem Betrieb hervorgerufenen Veränderungen einzureichen.

2. Dieser Plan ist vom Staatssekretär aufzubewahren und außer dem Grubeninspektor niemandem ohne Erlaubnis des betreffenden Besitzers, innerhalb 10 Jahren nach der betreffenden Betriebsaufgabe zur Einsicht vorzulegen.

3, 4, und 5. Bestimmungen über Form und Behandlung des gleichzeitig über die erwähnte Betriebsänderung an den Grubeninspektor zu richtenden Meldungen und Strafverfügung bei Nichtbeobachtung dieser Vorschriften.

I n s p e k t i o n.

39, 1. Der Staatssekretär ernennt geeignete Persönlichkeiten zu Grubeninspektoren, bestimmt den Umfang ihrer Amtspflichten und verfügt etwaige Amtsentsetzungen.

2. Die Ernennung der Inspektoren ist durch die London Gazette zu veröffentlichen.

40. Als Inspektoren im Sinne dieses Gesetzes können nicht fungieren Besitzer oder Teilhaber von Bergwerken, wie überhaupt Personen, die ein direktes oder indirektes Interesse an dem Bergwerke besitzen, weiterhin Betriebsdirektoren, Bergingenieure und andere in oder auf der Grube beschäftigte Personen.

41. Ein Inspektor im Sinne dieses Gesetzes ist zu folgendem befugt:

a. alle jene Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nötig sind, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes gehörige Erfüllung finden,

b. jedes Werk in allen seinen Teilen zu jeder Zeit zu besichtigen, aber in einer Weise, die keine Betriebsstörungen verursacht,

c. den Zustand der Werke zu prüfen, die Grubventilation und alle zur Sicherung der Arbeiter in und auf der Grube dienenden Einrichtungen zu untersuchen, ebenso die Pflege und Behandlung der im Betriebe gebrauchten Pferde und anderer Tiere zu überwachen u. s. w.

Jeder Beamte, wie überhaupt jede Person, die dem Inspektor in der Erfüllung seiner Pflichten mit Absicht hinderlich ist und ihm die nötigen Mittel zur Ausübung seiner Amtsthätigkeit verweigert, macht sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig.

42, 1. Wenn in irgend einer Beziehung, (für die nicht ausdrückliche Verordnungen oder Gesetze vorliegen) der Inspektor eine Grube oder einen Teil derselben oder einen anderen Teil des Betriebes für beschädigt oder gefahrbringend hält, sodaß seiner Meinung nach Leben und Gesundheit der Arbeiter dadurch gefährdet ist, so hat er der Betriebsleitung davon schriftlich Mitteilung zu machen und die Einzelheiten des gefahrdrohenden Umstandes darzulegen; wird dem Uebelstand nicht sofort abgeholfen, so soll dem Staatssekretär Bericht darüber erstattet werden.

2. Weigert sich der Betriebsleiter den Uebelstand zu verbessern, so hat er innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung des Grubeninspektors seinen Einwand schriftlich und unter genauer Begründung dem Staatssekretär einzusenden.

Daraufhin soll die Sache durch ein diesem Gesetze gemäß gebildetes Schiedsgericht entschieden werden.

3. Wird der Einwand von dem Betriebsleiter nicht eingesandt und verfehlt der Grubenbesitzer innerhalb 10 Tagen nach Verlauf der Zeit zur Einrede, den Aufforderungen des Grubeninspektors nachzukommen, oder hat ein Schiedsgericht stattgefunden und versäumt der Betriebsleiter, dem Urteil innerhalb der festgesetzten Zeit zu genügen, so macht er sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig; hat der Gerichtshof die Ueberzeugung, daß die betreffenden Beamten sich bemüht haben, der Aufforderung des Grubeninspektors oder dem Schiedsurteile nachzukommen, aber mit entsprechendem Fleiße nicht imstande waren, die geforderte Arbeit zu vollenden, so kann das Strafverfahren unterbrochen werden; wird die betreffende Arbeit innerhalb einer angemessenen Zeit vollendet, so soll eine Bestrafung nicht eintreten.

43. Jeder Inspektor hat über seine Thätigkeit dem Staatssekretär Jahresberichte zu unterbreiten, die beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt werden sollen.

44. Ueber Explosionen und andere Unglücksfälle, die den Verlust von Menschenleben nach sich ziehen, kann der Staatssekretär von dem Grubeninspektor besondere Berichte fordern.

45. Erscheint dem Staatssekretär eine formelle Untersuchung einer Explosion

oder eines anderen Unglücksfalles, und der Ursachen und Nebenumstände desselben für geboten, so soll dieselbe unter folgenden Bedingungen vor sich gehen:

1. Der Staatssekretär kann eine kompetente Persönlichkeit mit der Leitung der Untersuchung betrauen und eine Anzahl Personen mit juristischen und technischen Kenntnissen zu Beisitzern ernennen.

2. Diese so ernannten Personen (der Gerichtshof genannt) sollen die Untersuchung öffentlich und in einer Weise führen, welche die Ursachen und Nebenumstände des Unglücksfalles klarzustellen imstande ist.

3. Der Gerichtshof soll zum Zwecke dieser Untersuchung die Befugnisse eines Gerichtes mit summarischer Rechtsprechung haben; neben den Befugnissen eines Grubeninspektors stehen ihm noch folgende zu:

a. Jeden Ort und jedes Gebäude, dessen Besichtigung zu besagter Untersuchung nötig erscheint, zu inspizieren.

b. Personen vorzuladen und zu verhören, ebenso irgend welche Berichte einzufordern.

c. Die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Papieren und Dokumenten zu fordern.

d. Die vorgeladenen Zeugen zu vereidigen.

4. Bestimmung über Entschädigung der Zeugen.

5. Der Gerichtshof hat dem Staatssekretär einen Verhandlungsbericht einzusenden.

6. Bestimmung über Kosten des Gerichtsverfahrens.

7. Personen, die der Vorladung dieses Gerichtshofes nicht Folge leisten oder die Verhandlungen in irgend einer Weise hindern, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 £.

46. Die Veröffentlichung der speciellen Berichte der Grubeninspektoren und der gerichtlichen Verhandlungen hat der Staatssekretär zu veranlassen.

Arbitration.

47. Ueber Schiedsgerichte im Sinne dieses Gesetzes treten folgende Bestimmungen in Geltung:

1. Als Parteien des Schiedsgerichtes kommen in Betracht der Bevollmächtigte des Bergwerksbesizers oder der Direktor des Bergwerkes einerseits, und der Grubeninspektor, als Vertreter des Staatssekretärs, andererseits.

2. Jede Partei kann innerhalb 14 Tagen after the date of the reference je einen Schiedsrichter ernennen.

3. Keine Person soll als Schiedsrichter oder Unparteiischer auftreten, die in der betreffenden Grube beschäftigt oder an ihr in anderer Weise interessiert ist.

4. Die Ernennung eines Schiedsrichters soll schriftlich erfolgen und der anderen Partei sofort mitgeteilt werden; die Ernennung darf ohne Einwilligung der Gegenpartei nicht widerrufen werden.

5. Todesfälle oder andere Veränderungen in einer der beiden Parteien sollen die Verhandlungen nicht berühren.

6. Wenn eine der Parteien innerhalb der besagten 14 Tage ihren Schiedsrichter nicht ernimmt, kann der von der Gegenpartei ernannte Schiedsrichter die Streitfrage untersuchen und entscheiden; in diesem Falle soll das Urteil dieses einzigen Schiedsrichters endgültig sein.

7. Wenn der Schiedsrichter einer Partei vor Abgabe des Urteils stirbt, oder zur Abgabe seines Urteils unfähig wird, sein Amt innerhalb 7 Tagen ablehnt oder überhaupt nicht in Wirksamkeit tritt, so kann die betreffende Partei einen neuen Schiedsrichter ernennen. Nimmt derselbe innerhalb 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der Gegenpartei das Amt nicht an, so soll der übrig bleibende Schiedsrichter der anderen Partei die Streitfrage allein verhandeln; sein Urteil ist endgültig.

8. Die Partei, die die Wahl eines Schiedsrichters verjäumte, kann, ehe der andere Schiedsrichter förmlich die Verhandlungen des Schiedsgerichtes eröffnet hat, noch nachträglich ihren Schiedsrichter ernennen, der an den Verhandlungen in der regelmäßigen Weise teilnimmt, als wäre die Wahl rechtzeitig erfolgt.

9. Kommen die Schiedsrichter zu keinem Entscheide, so soll die Streitfrage einem Unparteiischen vorgelegt werden.

10. Die Schiedsrichter sollen vor Eintritt in die Verhandlungen schriftlich einen Unparteiischen ernennen, der über die Punkte, über die keine Einigung erzielt wird, entscheidet.

11. Wenn der Unparteiische vor der Urteilsabgabe stirbt, oder das Urteil aus anderen Gründen nicht fällen kann, oder dasselbe verweigert, so sollen die Personen, die den Unparteiischen ernannten, sofort einen anderen Unparteiischen berufen.

12. Wenn die Schiedsrichter verweigern oder verfehlen innerhalb 7 Tagen nach dem Ansuchen einer der Parteien einen Unparteiischen zu ernennen, so kann auf das Gesuch einer der beiden Parteien der Unparteiische durch den Vorstehenden des Friedensgerichtshofes, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, ernannt werden.

13. Der Entscheid des Unparteiischen ist endgültig.

14. Wenn ein einzelner Schiedsrichter sein Urteil innerhalb 21 Tagen nach dem Tage seiner Ernennung nicht abgibt, kann die Partei die ihn ernannte, einen anderen Schiedsrichter wählen.

15. Es ist womöglich die Einrichtung zu treffen, daß die Streitfrage zu gleicher Zeit vor den Schiedsrichtern und dem Unparteiischen verhandelt wird.

16. Die Schiedsrichter und der Unparteiische können die Parteien verhören und die Zeugen vereidigen, ebenso jede sachkundige Person zur Beurteilung des Falles heranziehen.

17. Bestimmung über die Entschädigung der Schiedsrichter und des Unparteiischen.

18. Die Schiedsrichter sollen praktische Bergingenieure oder sonstige sachverständige Personen sein, als Unparteiischer ist womöglich ein Grasschaftsrichter oder a police, or stipendiary magistrate, a recorder of a borough or a registrar of a county court zu ernennen.

Zeichenbeschauer.

48. 1—9. Bestimmungen über die Untersuchung und Behandlung der durch Explosionen oder andere Unglücksfälle in oder auf der Grube getöteter Personen.

II. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

49. Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sollen soweit beobachtet werden, als dies billiger Weise auf jedem Werke durchführbar ist.

1. Am der Ansammlung schädlicher Gase vorzubeugen oder dieselben geeignet zu verbünnen, damit die Grubenarbeit in allen Teilen des Werkes möglich wird, soll stets für gehörige Ventilation gesorgt werden.

Steht die Grube unter der Leitung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beglaubigten Direktors, so soll die Luftmenge wenigstens einmal monatlich gemessen und in ein Buch eingetragen werden.

2. Wo in einer nach Erlaß dieses Gesetzes eröffneten Grube zur Ventilation ein Feuer verwendet wird, soll die zurückströmende Luft, wenn sie nicht so leicht ist, um sich nicht zu entzünden, mittelst eines dumb drift oder Luftschachtes fortgeführt werden.

3. Wo maschinelle Vorrichtungen zur Ventilation bestehen, sollen dieselben immer so erhalten werden, um bei einer etwaigen Explosion nicht Schaden zu nehmen.

4. Am Eingang und in den verschiedenen Teilen der Grube, je nach Erfordernis, sollen eine oder mehrere Stationen eingerichtet sein, auf die in den folgenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

a. Inspektion vor Beginn der Arbeit.

1. Eine zuverlässige von der Betriebsleitung zu ernennende Person oder mehrere solcher Personen sollen vor dem Beginne der Arbeit jeden Teil der Grube besuchen und Prüfungen besonders hinsichtlich der Ansammlung von Gasen, der Ventilation, der Streckendächer zc. vornehmen.

2. Kein Arbeiter soll weiter als bis zu jenen Stationen gehen, wenn die Grube noch nicht in der genannten Weise untersucht worden ist.

3. Die Inspektion hat mit einer verschlossenen Sicherheitslampe zu geschehen, ausgenommen in Gruben, in denen während der letzten 12 Monate entzündbare Gase nicht gefunden worden sind.

Die Berichte über das Ergebnis dieser Grubensinspektionen sind in ein Journal, welches den Arbeitern zugänglich sein soll, einzutragen.

b. Inspektion während der Schichten.

4. Eine ähnliche Inspektion soll während der Schichten stattfinden.

5. Kompetente Personen haben wenigstens einmal in je 24 Stunden die Beschaffenheit der äußeren Teile der Maschinen, den Zustand des in Gebrauch stehenden Seil- und Kettenwerkes der Fördermaschinen etc., ebenso wenigstens einmal in jeder Woche den Zustand der Förderschächte sorgfältig zu prüfen und die Ergebnisse ihrer Inspektion mit ihrer Unterschrift in ein Journal einzutragen.

6. Die nicht in Gebrauch stehenden Grubeneingänge sind in entsprechender Weise zu umzäunen.

7. Werden durch den inspizierenden Beamten in der Grube oder einem Teil derselben entzündbare Gase gefunden und ist die Arbeit dafelbst eine lebensgefährliche, so soll sofort jeder Arbeiter daraus entfernt werden; eine kompetente Person hat die Grube nochmals mit einer verschlossenen Sicherheitslampe zu besuchen und einen wahrheitsgetreuen Bericht seines Befundes zu liefern. Ausgenommen die Fälle, wo zur Untersuchung der Grube oder Beseitigung der Gefahr Arbeiter gebraucht werden, soll kein Arbeiter in einer solchen Grube beschäftigt werden.

8. und 9. Gebrauch der Sicherheitslampe an allen gefährlichen Stellen und Vorschriften über ihre Konstruktion.

10. Kontrolle jeder Sicherheitslampe vor Einfahrt, auf der Lampenstation; ohne diese Kontrolle darf keine Lampe gebraucht werden.

Die Sicherheitslampe darf nicht aufgeschlossen werden, ausgenommen auf der Lampenstation und um einen Schuß abzufeuern.

Mit Ausnahme der Lampenkontrolleure sollen deshalb die Arbeiter keine Instrumente zum Öffnen der Lampen haben.

Niemand darf sich der Schwefelhölzchen oder eines sonstigen Apparates zum Anzünden von Licht bedienen, ausgenommen in einem vollständig verschlossenen und sicheren Raume.

11. Die Lage der Lampenstation zum Anzünden der Lampen soll nicht in der Zugluft liegen.

12. a.—m. Behandlung und Gebrauch der Explosivstoffe und Verfahren beim Sprengen der Kohle.

13. Ausdehnung des Gruben-Betriebes bei Ansammlung von Wasser.

Ueber Signal- und Fördervorrichtungen in der Grube, Beschaffenheit der Förderstrecken (Größe bei dem Gebrauch von Pferden, Herstellung von Ausweichstellen in den Strecken).

18. Die außer Gebrauch stehende Schachtmündung ist in sicherer Weise zu umzäunen.

19. Dasselbe gilt von der Mündung und allen Eingängen zu Förder-, Ventilations- und Wasserhebungsschächten.

20 u. 21. Die Dächer und Seiten der Förderstrecken und Arbeitsstellen sind sicher zu halten.

22. Wo die Zimmerung von den Grubenarbeitern selbst besorgt wird, ist stets passendes Bauholz an die Arbeitsstellen und Gänge zu schaffen.

23. Bestimmungen über Personenbeförderung durch Förderschächte.

24. Bedienung der Fördermaschinen durch erwachsene Personen über 21 Jahren. Förderschächte zur Personen- oder Kohlenförderung, solange sie mehr als eine Tiefe von 50 Yards haben, und nicht vom Grubeninspektor von dieser Bestimmung ausgenommen sind, sollen mit Guides und geeigneten Signalvorrichtungen versehen sein.

26—30. Nähere Bestimmungen über Fördermaschinen und Personenbeförderung.

31. Jeder gefährliche Maschinenteil muß gehörig umschlossen sein.

32. Dampfessel müssen mit Sicherheitsventil, Dampf- und Wasserstandszeiger versehen sein.

33. Am Eingang der Grube ist ein Barometer und Thermometer anzubringen.

34. Verbandapparate und Verbandzeug sind auf der Grube zu halten.

35. Verbot der Verletzung irgend welcher Einzäunung.

36. und 37. Bestimmung über Einsichtnahme in die Journale seitens des Grubeninspektors oder anderer Beamten.

38. Die Grubenarbeiter können von Zeit zu Zeit zwei ihrer Genossen oder zwei andere Personen ernennen, welche auf Kosten der Arbeiter die Grube inspizieren. Diese Inspektion soll den Genannten wenigstens einmal monatlich unter Begleitung des Grubenbesizers oder seiner Beamten gestattet sein, dabei sind ihnen alle Erleichterungen seitens der Grubenbeamten, ebenso wie eingehende wahre Berichte zu liefern.

39. Niemand soll künftig als Kohlen- oder Eisenerzhauer selbständig und allein arbeiten dürfen, der nicht eine zweijährige Erfahrung in solcher Arbeit unter Oberleitung eines gelernten Arbeiters aufweisen kann.

50. Strafbestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

51. Auf jeder einzelnen Grube sind besondere Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter in und auf der Grube zu treffen, um Unfälle zu verhindern, die Sicherheit der Arbeiter möglichst zu erhöhen und gehörige Disziplin aufrecht zu erhalten. Diese speziellen Bestimmungen sind von den Grubeninspektoren zu unterzeichnen.

52. Die besonderen Bestimmungen sind innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung eines Werkes vom Grubeninspektor dem Staatssekretär zur Begutachtung zu übersenden.

53. Der Staatssekretär kann, wenn er die besonderen Bestimmungen einer Grube für ungenügend hält, innerhalb 40 Tagen nach Empfang der Bestimmungen durch den Grubeninspektor Einwand gegen dieselben erheben und Modifikation derselben fordern.

54. Der Grubenbesitzer oder der Betriebsdirektor können von Zeit zu Zeit dem Grubeninspektor und Staatssekretär Amendements zu den besonderen Bestimmungen vorlegen, ebenso kann der Staatssekretär Amendements vorschlagen.

55. Falsche Angaben bei Aufstellung der speziellen Bestimmungen bedeuten ein Vergehen gegen dieses Gesetz, dieselbe Gesetzesübertretung liegt vor, wenn die Befamgabe der speziellen Bestimmungen an den Grubeninspektor nicht zu gehöriger Zeit geschieht.

56. Vom Grubeninspektor beglaubigte Abschriften der speziellen Bestimmungen dienen als Beweis der Aufstellung und Gesetzmäßigkeit derselben.

57.—58. Verordnung über die Veröffentlichung eines Auszuges dieses Gesetzes und der besonderen Bestimmungen zwecks Kenntnisaufnahme seitens aller beteiligten Personen.

III. Teil.

Einzelheiten betr. Strafen.

59.—70. Strafen wegen Vergehens gegen das vorliegende Gesetz im allgemeinen; Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tötung; Bestrafung der Eltern wegen falscher Altersangabe ihrer Kinder etc.

Verchiedenes.

71. Die Frage, ob ein Vergehen unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fällt oder unter einen anderen Akt, hat der Staatssekretär endgültig zu entscheiden.

72. Ausnahmestellungen von Gruben inbetriff der Bestimmungen dieses Gesetzes können durch den Staatssekretär oder dessen Vertreter gewährt, verändert und widerrufen werden.

73. Bestimmung über Art der Abfassung der in dem Gesetze vorgeschriebenen Berichte und Dokumente.

74. Der Art 38 der Public Health Act 1875 soll auf die Teile der Grube Anwendung finden, in denen Frauen und Mädchen zusammenarbeiten.

75. Erläuterung der in dem Gesetze gebrauchten technischen Ausdrücke.

76 und 77. Dieselbe Erläuterung mit Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes in Schottland und Irland.

Transitorische Bestimmungen und Widerruf von Bestimmungen.

78. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Inspektoren fungierenden Personen, ebenso wie die Zusammensetzung der Prüfungskommission sollen unter dem neuen Gesetze beibehalten werden, als wenn sie unter diesem Gesetze eingeführt worden wären.

79. Bestehende Zeugnisse und Register behalten unter diesem Gesetze ihre Gültigkeit, als wären sie unter ihm entstanden.

80. Ein Dienstzeugnis soll vom Staatssekretär einer jeden solchen Person gewährt werden, welche sich darüber genügend ausweist, daß sie entweder während Geltung dieses Gesetzes oder innerhalb 5 Jahren vor Geltung des Gesetzes nicht weniger als 12 Monate die wesentlichen Funktionen eines Unterdirektors ausgeübt hat.

81. Bestehende besondere Bestimmungen bleiben in Kraft, bis neue ausgegeben werden.

82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht hindern,

a. einen Knaben unter 12 Jahren, der vor Geltung dieses Gesetzes unter Tage beschäftigt war, seine Beschäftigung fortzusetzen,

b. einen Knaben oder ein Mädchen, die vor Geltung des Gesetzes über Tage beschäftigt waren, ihre Beschäftigung fortzusetzen, noch

c. eine männliche Person über 18 Jahre, welche vor Geltung des Gesetzes beim Betriebe der Maschinen zur Personenförderung gebraucht wurde, ihre Beschäftigung fortzusetzen.

83. Jrgend eine Verfügung die sich auf ein Gesetz bezieht, welches durch das vorliegende Gesetz aufgehoben worden ist, soll als auf dieses Gesetz Bezug habend betrachtet werden.

84. Die in der Liste zu diesem Gesetze beschriebenen Akte werden hierdurch außer Geltung gestellt.

II.

Bericht der Delegierten des northumbrischen Bergarbeitervereins über den internationalen Bergarbeiterkongreß zu Paris 1889.

Arbeitsgenossen!

Als eure Vertreter auf dem internationalen Kongresse zu Paris am 15. Juli und den folgenden Tagen unterbreiten wir euch hiermit unseren Bericht über dessen Verlauf.

Die Kongreßversammlungen fanden in der Halle de Commerce, 10 Rue de Lanery statt und wurden von 612 Delegierten, die 14 Nationalitäten vertraten, besucht.

Die ersten zwei Tage verstrichen mit Beamtenwahl, Ernennung der Komitees, Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Delegierten und Diskussion der Frage einer Verschmelzung mit dem gleichzeitigen Kongresse der Marxisten.

Verschiedene Delegierte hielten es für höchst unzumutbar, in verschiedenen Teilen der Stadt zwei Kongresse mit genau demselben Programm tagen zu haben; man bemühte sich deshalb — allerdings ohne Erfolg — in den ersten Tagen der Woche, eine Fusion beider Parteien zustande zu bringen.

Darauf schritt man zur Berichterstattung über die Lage der arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder.

Der belgische Delegierte berichtete, daß nur 2 % der Bevölkerung Belgiens das Wahlrecht besäßen, weshalb die Gesetzgebung im allgemeinen zu Gunsten der Reichen und gegen die armen Klassen gerichtet sei.

Viele Tausende der ländlichen Arbeiter Belgiens empfangen nur einen Tagelohn

von 10 d. Diese Arbeiter werden von den Unternehmern benutzt, um die Löhne der Bergleute und anderer besser bezahlten Arbeiter möglichst niedrig zu halten.

Von Dänemark meldete der Bericht, daß Personen unter 30 Jahren, sowie solche, die kein jährliches Einkommen von 40 £ beziehen, nicht wahlberechtigt sind.

Ungeachtet des beschränkten Charakters ihres Wahlrechtes gelang es den Arbeitern doch, bei der letzten Wahl einen Arbeitervertreter in das Parlament zu bringen.

In Dänemark, wie in Belgien sind die Löhne aller Arbeiterklassen niedrig und die Arbeitszeit lang.

Nach der Berichterstattung seitens dieser zwei Delegierten, lehrte die bereits verbrauchte Zeit, daß, wenn jeder Delegierte mündlich berichten würde und die Mitteilungen zu übersetzen wären, jedenfalls die ganze Woche verstreichen würde, ehe zur Beratung des Geschäftsprogrammes geschritten werden könnte.

Man beschloß deshalb, daß die Berichte dem Sekretär schriftlich gegeben und mit dem offiziellen Kongreßberichte gedruckt werden sollen.

Die Beschlüsse, die nach längerer Diskussion zur Annahme gelangten, sind die folgenden:

1. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit soll 8 Stunden betragen und durch ein internationales Gesetz festgesetzt werden.

2. In jeder Woche soll wenigstens 1 Tag als Feiertag gewährt werden und an Festtagen die Arbeit ruhen.

3. Abschaffung der Nachtarbeit, soweit thunlich, für männliche Arbeiter und vollständige Abschaffung derselben für Frauen und Kinder.

4. Ganzliches Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren, und Schutz der unerwachsenen Arbeiter bis zum Alter von 18 Jahren.

5. Vollkommene technische und berufliche Erziehung.

6. Ueberstunden sind mit doppelter Lohnrate zu zahlen und auf 4 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden zu beschränken.

7. Civile und kriminelle Verantwortlichkeit der Unternehmer für Unfälle.

8. Es ist eine entsprechende Anzahl qualifizierter Inspektoren durch die Arbeiter selbst zu ernennen, vom Staate oder den Gemeinden zu bezahlen und mit voller Befugnis auszustatten, Werkstätten, Fabriken oder kirchliche Institute jederzeit zu besuchen und ebenso die Lehrlinge in ihrer Häuslichkeit zu beaufsichtigen.

9. Es sind von den Arbeitern Werkstätten zu organisieren, mit Unterstützung der Gemeinden oder des Staates.

10. Die Gefangenens- und Werkstatt-Arbeit ist unter die gleichen Bedingungen, als freie Arbeit zu stellen und soweit wie möglich bei größeren öffentlichen Arbeiten zu verwenden.

11. Es soll weder fremden Arbeitern gestattet sein, Beschäftigung zu Lohnsätzen anzunehmen, die unter der vom Gewerkeverein für das betreffende Gewerbe festgesetzten Rate stehen, noch sollen Arbeitgeber die Erlaubnis haben, Arbeiter zu den erwähnten niederen Löhnen zu beschäftigen.

12. Es ist in jedem Lande ein Minimal-Lohn in Gemäßheit einer vernünftigen Lebenshaltung (standard of life) festzusetzen.

13. Abschaffung aller Gesetze gegen die internationale Organisation der Arbeit.

14. Gleiche Bezahlung und Gelegenheit zu gleicher Arbeit für Männer und Frauen.

Kurz vor Feststellung des Datums der Zusammenkunft des Kongresses wurde uns die Mitteilung, daß mehrere Vertreter der kontinentalen Bergleute während der Kongreßsitzungen in Paris anwesend sein würden; wir trafen deshalb so zeitig wie möglich Maßnahmen, um die Herren zu bitten, mit uns zu einer Specialkonferenz zusammenzukommen.

Diese Konferenz, die 2 Sitzungen abhielt, war von unserem Standpunkt aus von größtem Interesse und hoher Bedeutung.

Sie wurde von 17 Vertretern besucht; 4 aus Deutschland (von denen einer seit seiner Rückkehr wegen dieses Besuches ins Gefängnis geschickt worden ist), 2 von Belgien und 9 von Minenbezirken Frankreichs; 2 englische Vertreter vervollständigten die Versammlung.

Herr Burt war zu seinem großen Leidwesen in der Konferenz nicht anwesend,

da er in London als Mitglied des Komitees zur Beratung über die Frage der to niglihen Schenkungen zurückgehalten wurde.

Neben Herrn Fenwick als Präsident, wurden die Herren Bernstein und Desuch als deutscher und französischer, und Frl. Simcox als englischer Sekretär ernannt.

Zur Erleichterung der Verhandlungen der Konferenz wurde ein Fragebogen aufgestellt und jedem Delegierten zur Mitteilung über Arbeitsbedingungen, sowie Lebenshaltung der Arbeiter übergeben.

In dem Distrikte Zwickau (Deutschland) sind die Arbeitsstunden seit dem Streik auf 10 herabgesetzt worden; in den tiefen Gruben, wo die Hitze eine sehr hohe ist, beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 und in einigen Fällen 6 Stunden.

In diesem Distrikte verdienen die Häuer ungefähr 3 sh. täglich. In ganz Deutschland ist die Beschäftigung unter Tage von Kindern unter 16 Jahren verboten; ebenso dürfen Frauen in keinem Falle in oder auf der Grube beschäftigt werden.

In Bochum umfaßt die regelmäÙige Schicht 8 Stunden wirkliche Arbeit und beläuft sich einschließlic der Zeit für Ein- und Ausfahrt durchschnittlich auf 9 $\frac{1}{2}$ oder 10 Stunden.

Gewöhnlich verfahren die Bergleute in diesen Distrikten 8 Schichten wöchentlic; sie arbeiten 6 Tage, machen aber an 4 Tagen je 1 $\frac{1}{2}$ Schicht und bringen so ihre Arbeitsstunden auf 76 per Woche.

Häuer verdienen 3 sh—3 sh 6 d täglich; 4 sh ist Ausnahme; Schlepper verdienen 2 sh 4 d—2 sh 6 d; Treiber ungefähr 1 sh 9 d; Tagelöhner 2 sh 6 d bis 3 sh 6 d täglich.

Knaben werden an den Schächten im Alter von 14 Jahren beschäftigt, aber nicht unter Tage bis zum Alter von 16 Jahren.

Ein Gewerksverein besteht in diesen Distrikten nicht, jedoch sind energisc e Bemühungen zur Begründung eines solchen zu verzeichnen.

Eine allgemeine Vereinigung der Bergleute würde in Deutschland nicht geduldet werden, da man ihren Charakter als einen sozialdemokratischen beargwöhnen würde. Die zwei bei der Konferenz anwesenden belgisc en Bergleute kamen von den centralen Kohlenfeldern von Hainault und Lüttich; ihre Berichte wurden von Herrn Desuch, der die anderen Bergbauzentren im Auftrage der Arbeiterpartei besucht hatte, ergänzt.

In dem Mittelpunkte, wo die Sachlage am günstigsten genannt werden kann, betrug für die Jahre 1887 und 1888 die Durchschnittszahl der Arbeitstage per Woche 5 $\frac{1}{2}$, der Durchschnittsverdienst der Arbeiter aller Klassen stellte sich nach englischem Gelde für das Jahr 1887 auf 2 sh 6 d., und für 1888 auf 2 sh 5 $\frac{1}{2}$ d.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden; die Arbeiter verlangen einen 8-Stunden-Tag und einen Lohn von 5 d per Stunde.

In den Kohlenfeldern von Borinage beläuft sich der Maximallohn auf 2 sh per Tag.

In diesen Distrikten giebt es kein anderes Gewerbe, sodaß der Sohn dem Vater in die Grube folgt; die Mädchen und Frauen, die keine Neigung haben, unter Tage zu arbeiten, verlassen ihre Heimat und gehen nach Frankreich in den Dienst.

Die Wohnungen und die Häuslichkeit der Arbeiter sind elend; Strikes hören nie auf. Die Ignoranz ist eine solche, daß es unmöglich ist, Mitglieder, die lesen und schreiben können, zu finden, um einen Ausschuß für irgend eine Organisation zu bilden.

Practisc bestehen in Belgien keine Gewerksvereine.

In Lüttich verdienen die Häuer 4 Frks. täglich; in einigen Fällen 5 Frks. und 6 Franks. Der wirkliche Durchschnitt ist zirka 3 Frks. 40 C., oder 2 sh 9 d per Tag. Der Durchschnitt der Schlepper stellt sich unter 2 sh.

Herr Basly, der Vertreter der Bergleute in der französischen Kammer, sagte, die Position des französischen Bergmannes wäre hilflos bis aufs äußerste". Er erzählte der Konferenz, daß die großen Bergwerksgesellschaften in dem Norden Frankreichs Arbeiterquartiere erbaut und Vorratsläden eingerichtet hätten, die sie als genossenschaftliche bezeichneten, die aber die schlimmsten Merkmale des Trucksystems an sich trügen.

Die Arbeiter werden gezwungen, für Nahrung und Wohnung zu arbeiten und finden sich am Lohntage oft in Schulden.

Die jährlichen Durchschnittsverdienste stellen sich ungefähr auf 44 £ im englischen Gelde.

Die Frauen arbeiten auf der Grube als Sieber und Handarbeiter und verdienen 10 d bis 1 sh täglich.

Der Bericht des Delegierten vom Allier-Distrikt besagt, daß dort die Tagesarbeit um 4 Uhr morgens beginnt und 12 Stunden dauert. Der Arbeiter kann im Stücklohn von 2 Frks. 50 C.—3 Frks. täglich verdienen, oder von 2 sh 1 d—2 sh 5 d. Invaliden Arbeitern wird Beschäftigung auf der Grube zu 2 Frks. 50 C. per Tag angeboten; dieselben werden aber sofort entlassen, wenn sie über einen so niedrigen Lohnsatz Klage erheben.

Der Delegierte von St. Etienne gab die Durchschnitts-Tagesarbeit in jenem Distrikt auf 10—12 Stunden an.

Als Regel gelten 6 Tage wöchentlich, jedoch giebt es Ausnahmefälle, wo 7 Tage gearbeitet wird.

Kinder werden auf der Grube mit 12 Jahren beschäftigt und gehen unter Tage im Alter von 14—15 Jahren.

Frauen werden in geringer Zahl als Siebarbeiterinnen gebraucht und verdienen ungefähr 1 sh per Tag.

Die Häuer haben einen Durchschnittslohn von 5 Frks. 50 C., die Schlepper von 4 Frks. 50 C.—4 Frks. 75 C., die Handarbeiter von 4 Frks. per Tag; d. h. in englischem Gelde: Häuer gegen 4 sh 6 d, Schlepper 3 sh 8 d, Handarbeiter gegen 3 sh 4 d täglich.

In den Kohlenfeldern von Avignon werden die Bergleute in Häuer und gewöhnliche Arbeiter eingeteilt. Jeder Häuer hat einen Arbeiter unter sich; er verdient 3 Frks. 50 C.—4 Frks. 50 C., sein Arbeiter 3 Frks.—3 Frks. 75 C., oder der erstere von 2 sh 10 d—3 sh 8 d und der letztere ungefähr 3 sh täglich. Die Beschäftigung unter Tage von Kindern bis zu 16 Jahren ist in dem Distrikt verboten. Die Frauen arbeiten als Sieberinnen und verdienen ungefähr 1 sh täglich.

Herr Steir Hardie erstattete den Bericht der englischen Delegierten, dessen Wiedergabe hier unnötig erscheint, da der Hauptinhalt desselben bereits bekannt ist und der vorliegende Bericht so kurz als möglich gefaßt sein sollte.

Die sämtlichen anwesenden Delegierten drückten ihre hohe Befriedigung über die Ergebnisse der Konferenz aus und nahmen einstimmig eine Resolution zu Gunsten einer internationalen Föderation der Bergleute an; ebenso wurde die Abhaltung eines neuen internationalen Bergarbeiterkongresses empfohlen und vorgeschlagen, allen Bergdistrikten Einladungen zur Absendung von Vertretern zugehen zu lassen.

Wir fühlen uns besonders dem Frä. Edith Simcox für den großen Eifer, mit welchem sie die Mitglieder der Konferenz zusammenbrachte, ebenso wie für ihre wertvolle Beihilfe, als Sekretär und Interpret und die uns durch Ueberlassung ihrer Aufzeichnungen zur Bearbeitung dieses Berichtes geleistete Annerkennung verpflichtet.
E. Fenwick. T. Wurt.

III.

Bericht der Delegierten des northumbriischen Bergarbeitervereins über den internationalen Bergarbeiterkongreß zu Solimont 1890.

Arbeitsgenossen!

Als eure Vertreter auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß zu Solimont, Belgien, am 21. Mai und den folgenden Tagen, erlauben wir uns, euch einen kurzen Verhandlungsbericht vorzulegen.

Die Versammlungen wurden in einem geräumigen Saale, dem Eigentum des Konsumvereins zu Solimont, abgehalten und waren von ungefähr 100 Delegierten besucht.

Der Erfolg des Kongresses, nach der Harmonie und Einmütigkeit der Teilnehmer zu urteilen, kann als beinahe vollkommen bezeichnet werden. Die Bergarbeiter dieses

Landes hatten ein besonderes Interesse an diesem Kongresse, insofern es das Vorgehen der Herren Burt und Fenwick in Verbindung mit Fräulein Simcox auf dem Pariser Kongress vom 1889 war, welches zu den Anordnungen für den Kongress führte, der eben seine Sitzungen geschlossen hat.

Es wurde beschlossen, jeden Tag einen Präsidenten aus einer anderen der vertretenen Nationalitäten zu wählen.

Herr Burt und Herr Picard vertraten abwechselnd die britische Sektion. Herr Brodam, ein deutscher Delegierter, meldete, daß seine Landsleute wegen ihrer geringen Zahl von einer Präsidentenwahl absehen wollten. Er teilte noch mit, daß 8 deutsche Delegierte mehr erschienen wären, wenn nicht ein Mißverständnis über die Bedingungen, auf welche hin der Kongress berufen worden sei, abgewaltet hätte. Weiterhin berichtet er, daß die deutschen Behörden den zum Besuch des Kongresses ernannten Delegierten jede mögliche Schwierigkeit in den Weg gelegt hätten, um dieselben von der Teilnahme an den Verhandlungen abzuhalten.

Die folgende amtliche Mitteilung mit der Unterschrift des Landrats zirkulierte unter den Bergleuten:

„Internationaler Bergarbeiterkongress. — In Gemäßheit des Art. 16 des Socialistengesetzes vom 21. October 1878 unterlagen wir hiermit die Sammlung von Beiträgen zum Zwecke der Abwendung eines Delegierten zu dem anberaumten Internationalen Bergarbeiter-Kongresse zu Solimont, Belgien, insbesondere warnen wir hiermit davor, irgend welche Mittel dem früheren Bergarbeiter Brodam zugehen zu lassen, um demselben den Besuch des beflagten Kongresses zu ermöglichen.

Die öffentliche Aufforderung zur Bildung von Fonds zu genanntem Zwecke ist gleichfalls unterlagt.

„Dieser Bekanntmachung Zuwiderhandelnde werden strafrechtlich verfolgt und mit einer Geldstrafe von 20 £ oder Haft von 3 Monaten belegt werden.

„Diese Bekanntmachung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung an in Wirkung.“

Ungeachtet dieses Verbotes gelang es den deutschen Bergleuten, 9 Delegierte zu dem Kongresse zu entsenden; einer von ihnen hatte eine Strecke von 75 Meilen zu Fuß zu reisen, um der Polizei zu entgehen.

Herr Burt in Anbetracht seiner Thätigkeit für Einberufung der Konferenz wurde in verdienter Weise zum Präsidenten des ersten Verhandlungstages erwählt.

Herr Veretin, Mitglied der Arbeiterpartei Belgiens, hieß die Delegierten herzlich willkommen und sprach die Hoffnung aus, daß ihr Erscheinen in Belgien verknüpft sein möge mit dem Beginne einer neuen Aera in dem sozialen Leben der Bergleute der gesamten Welt.

Herr Burt dankte im Namen der Delegierten der Arbeiterpartei Belgiens für ihre große Freundlichkeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Kongress die innigere Verührung und Sympathie der Bergleute Großbritanniens mit denen des Kontinents als Ergebnis möge verzeichnen können.

Darauf wurde ein Beglaubigungs-Komitee zur Prüfung der Ausweise der Delegierten ernannt und zwar nach Nationalitäten. Herr Fenwick und Herr Baily vertraten die britische Sektion. Die Beglaubigungen zeigten, daß 98 Delegierte, welche 236 924 Bergarbeiter vertraten, anwesend waren. Nach Prüfung der Beglaubigungen folgte eine eingehende Debatte darüber, ob gewisse Polizeispione, die, wie bekannt war, in einfacher Kleidung gegenwärtig waren, in der Konferenz gebildet werden sollten. Viele der britischen Delegierten stimmten dafür, diesen Leuten die Thür zu schließen, aber da die Polizisten den kontinentalen Delegierten bekannt waren, die, wenn auch nicht angenehm von ihrer Gegenwart berührt, doch wenig geneigt waren, Spione, die sie kannten, auszusperrern, und dafür Herren, die ihnen unbekannt dieselben Dienste verrichteten, in der Versammlung zu wissen und da überdies der Kongress nichts beriet, was er zu verheimlichen hätte, oder um dessen Bekanntwerden man besorgt gewesen wäre, wurde endlich bestimmt, so weit der Raum reicht, den Kongress offen abzuhalten.

Der erste Sitzungstag wurde mit einer kurzen, aber inhaltsreichen Rede des Vorsitzenden, Herrn Burt, geschlossen. Er sagte, daß man berichtet hätte, die Absicht der britischen Delegierten sei eine selbstkündige, daß sie suchten, die Arbeitsstunden der kontinentalen Bergarbeiter abzukürzen, um ihrem eigenen Markte ein Monopol zu

zu geben, doch sei dies nicht so. Er könnte den kontinentalen Delegierten versichern, daß die Engländer keinen derartigen Heißhunger nach Arbeit hätten.

Wir sind, fügte er hinzu, zu einer erzieherischen Mission hier, wir haben selbst etwas zu lernen. Wir haben auch anderen etwas von dem mitzuteilen, was wir durch eine mehr als 30jährige Erfahrung in der Behandlung von Arbeiterfragen und Gewerkvereinen gelernt haben.

Die Rede wurde von den Delegierten günstig aufgenommen und hat eine ebenso gute Kritik in der heimischen wie fremden Presse gefunden.

Der 2. Sitzungstag wurde mit der Berichterstattung aus den verschiedenen Ländern verbraucht; die mit jenen Berichten gegebenen Informationen waren höchst wertvoll und werden sich ohne Zweifel in zukünftigen Kongressen in der Hinsicht nützlich erweisen, als sie zeigen können, welche Fortschritte in der Zwischenzeit gemacht worden sind.

Der belgische Bericht zeigte, daß in dem Centraldistrikt, der Solimont einschließt, sich der Durchschnittslohn der Häuer für den Tag von 10—11 Stunden, auf 2 Frks. stellt.

Kinder werden zeitig beschäftigt; einige vor dem 12. Jahre.

Sie fordern ein Gesetz, um die Arbeit von Frauen und kleinen Kindern abzuschaffen. Ebenso fordern sie einen „8 Stunden“-Tag und einen Lohn von 4 Frks.

Das politische Wahlrecht Belgiens ist so beschränkt, daß die arbeitenden Klassen größtenteils nicht wahlberechtigt sind; da die Qualifikation dazu eine direkte Steuer von 22 Frks. ist, so wird es für die Arbeiter bei ihrem niederen Lohnsatz unmöglich, die Qualifikation zur Ausübung des Wahlrechtes zu erlangen.

Infolge der Hühnerförderungen, die 1886 in Charleroi stattfanden, wurde ein Gesetz erlassen, welches den Frauen unter 21 Jahren die Beschäftigung unter Tage verbietet; dieses Gesetz tritt jedoch erst 1891 in Kraft.

Den Bergleuten des genannten Distriktes ist es gelungen, große Konsumvereine zu organisieren, aber, im Unterschiede von den Gesellschaften unseres Landes, zahlen sie keine Dividende.

Die Waren werden möglichst zum Kostenpreis verkauft und irgend welcher Ueberschuß am Ende des Vierteljahres findet zur Propaganda für die Gesellschaft Verwendung.

Der Konsumverein von Solimont verbraucht 80 £ im Vierteljahr oder 320 £ im Jahre zu diesem Zwecke. Das Princip steht, wie wir glauben, dem Ideal des Gründers der Konsumvereine näher, als das in unserem Lande befolgte System und ist ein solches, welches nach unserer Meinung die sorgfältige Beachtung der britischen Kooperativ-Gesellschaften verdient.

Die Föderation der Bergleute von Charleroi, welche 28 000 Mitglieder zählt, ist das Ergebnis der Bergarbeiter-Konferenz von Paris im Jahre 1889.

Die Häuerlöhne in diesen Distrikten für 10 Stunden stellen sich auf 3/9 per Tag, Auflader verdienen 1/6—2/11 und Hilfsarbeiter 1/3—1/4 täglich.

Viele Frauen sind in diesen Distrikten unter Tage beschäftigt und verdienen 1/6—2/11 per Tag; da die Frauen in der Grube bleiben müssen, bis alle Kohle gefördert ist, stellt sich ihre durchschnittliche tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden. Es wurde berichtet, daß zwischen 8—9000 Frauen in und auf den Gruben Belgiens arbeiten.

In Deutschland ist der Arbeitstag 10 Stunden lang. Der Durchschnittslohn für Häuer beträgt gegen 3/ — täglich. Es werden viele Ueberschichten verschaffen, so daß, wie gemeldet wird, die Arbeiter oft 16, selbst 24 Stunden hinter einander in der Grube bleiben.

Sie wünschen einen „Acht-Stunden“-Tag, erwarten aber nicht, daß der Staat viel für sie thun wird, haben jedoch großes Vertrauen in ihre eigene Stärke.

In Deutschland genießt man, wie gemeldet wurde, mit 25 Jahren das Wahlrecht, vorausgesetzt, daß man keine Armenunterstützung empfängt. Der letzte Strike verbesserte die Lage der Arbeiter nicht, da die Arbeitgeber die Versprechen, mit denen sie die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlaßten, nicht hielten.

Kein Knabe unter 16 Jahren darf in Deutschland unter Tage beschäftigt werden; die Beschäftigung von Frauen unter Tage ist überhaupt verboten.

Herr Basly, zuletzt Vertreter der Bergarbeiter in der französischen Deputiertenkammer, berichtete über die Lage der Bergleute im Norden Frankreichs. Er sagte daß der französische Arbeiter schwer zu organisieren sei, in Folge der großen Syndikate von Kapitalisten in den Minenbezirken, welche einen mächtigen Einfluß auf den Arbeiter ausübten.

Der Lohn der Häuer für 10stündige Arbeit stellt sich auf $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$ per Tag; dem Arbeiter wird eine Pension von 10/— per Monat gewährt, wenn er das 70. Jahr erreicht hat. In dem Distrikte Pas de Calais sind 28000 Bergleute beschäftigt. Der Durchschnittslohn für Häuer in diesem Distrikte stellt sich gegenwärtig auf $4\frac{1}{6}$ per Tag.

Der Delegierte des Distriktes Loire meldete, daß der Durchschnittslohn der Häuer dort $4\frac{1}{2}$ —5/— per 11stündigen Arbeitstag beträgt. Davon zahlt der Arbeiter an die Gesellschaft 3 % zur Bildung eines Pensionsfonds zurück, aus welchem er 10 d per Tag bei Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit und 10/— per Monat als Rente, nachdem er ein Alter von 55 Jahren erreicht hat, erhält, im letzteren Falle vorausgesetzt, daß er als Bergmann 35 Jahre gearbeitet habe.

Der Delegierte Böhmens berichtete, daß die Bergleute dort 12 Stunden täglich arbeiteten; wenn starke Nachfrage nach Kohlen besteht, werden Doppelschichten gearbeitet. Die Löhne variieren von 50/— $58\frac{1}{4}$ per Monat.

Knaben gehen mit 14 Jahren in die Grube und verdienen 1/— per Tag; Frauen arbeiten auf dem Schachte und erhalten $1\frac{1}{3}$ per Tag mit 12 Arbeitsstunden.

Er berichtete noch, daß für die Arbeiter Bier in solchen Mengen in die Grube geschickt würde, daß stets die große Gefahr eines durch den berauhten Zustand der Arbeiter veranlaßten Unglücksfalles vorläge. Dieses Bier werde durch die Vorarbeiter und Aufseher beschafft und von den Löhnen der Arbeiter bezahlt. Das Bier solle, wie er sagte, die Arbeiter anreizen, länger in der Grube zu arbeiten, als sie sonst thun würden.

Nach Erledigung der Berichte war die zunächst zu behandelnde Frage diejenige der Arbeitsstunden.

Die erste Resolution erklärte, daß 8 Stunden Arbeit täglich für den Arbeiter unter Tage eine genügend lange Arbeitszeit sei. Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Die zweite Resolution, welche erklärte „daß der 8-Stunden-Tag am besten durch Gesetz gesichert werde“, begegnete dem Einwand verschiedener Delegierter in Form des folgenden Amendements, vorgeschlagen von Herrn Young und unterstützt durch Herrn Johnson, Durham:

„Daß es nach Meinung dieses Kongresses nicht wünschenswert ist, das Parlament zu ermächtigen, die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter festzusetzen, da wir glauben, daß unser Interesse am besten dadurch gefördert wird, wenn wir uns die größtmögliche Freiheit in Sachen der Arbeit vorbehalten.“

Nach eingehender Debatte fand der Antrag 90 Stimmen gegen 9 für das Amendement; nur die Delegierten von Durham und Northumberland stimmten für das Amendement.

Nachdem die Frage der Arbeitszeit erledigt worden war, beantragte Herr J. Keir Hardie eine „Resolution zu Gunsten eines Generalstreiks am 1. April 1890, wenn nicht der 8-Stunden-Tag vorher bewilligt wird“. Dieser durch die kontinentalen Delegierten sehr zahlreich vertretene Beschluß wurde in der britischen Sektion nur gestützt von den Herren Weir, Devonshire, und W. C. Robertson, Sterlingshire, dagegen verworfen von den Herren Picard, J. Wilson und anderen.

Nach lebhafter Debatte zog Herr Hardie seinen Antrag zu Gunsten des folgenden zurück, der nur auf 15 Stimmen Opposition fand, nämlich — „Dieser Kongress ist der Meinung, daß da die britischen Delegierten nicht Gelegenheit hatten, ihre Arbeiter zu konsultieren, wir dahin übereinkommen, daß bevor definitive Maßnahmen ergreifen werden, um einen Generalstreik in betreff der 8-Stundenbewegung durchzusetzen, alle Nationalitäten und Distrikte diese Frage ihren Arbeitern eingehend darzulegen haben, und daß zur endgültigen Beschlußfassung, ob ein Generalstreik statt haben soll, am 1. April 1891 ein internationaler Kongress abgehalten ist, auf dem alle Delegierte zur endgültigen Behandlung der Frage vorbereitet erscheinen.“

Dieser Beschluß setzte diese umstrittene Frage von der Tagesordnung des Kongresses ab; die weiteren Resolutionen wurden mit Einstimmigkeit und Begeisterung aufgenommen.

Der Kongreß schloß darauf seine Sitzungen mit den üblichen Dankabstättungen und erhob sich unter lauten Hochrufen auf den Erfolg der internationalen Föderation der Bergarbeiter.

Es wird aus diesem kurzen Verhandlungsbericht des Kongresses ersichtlich sein, wie viel noch zu thun bleibt, ehe die continentalen Bergleute eine den meisten britischen Bergarbeitern ähnliche Lebenslage erreichen. Ob der Spielraum zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis der Kohle und die allgemeine Marktlage es ihnen möglich machen werden, sich Bedingungen ähnlich denen der britischen Bergleute zu erringen, können wir nicht sagen. Diese zwei Elemente, es wird für sie und ihre britischen Fürsprecher nach staatlicher Hülfe gut sein dies in der Erinnerung zu halten, sind mächtiger bei Bestimmung der Arbeitszeit und der Lohnhöhe, als die Unterstützung irgend welcher gesetzgebenden Körperschaft.

8 Stunden sind lang genug für Grubenarbeit, zu lang, wenn ihre Verkürzung ohne den Nachtheil einer entsprechend größeren Lohnreduktion vollzogen werden könnte. Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß das ursprüngliche Ziel der Leiter der 8 Stundenbewegung dieses Landes nicht so sehr in der Verkürzung der Arbeitszeit, als vielmehr in der Beschränkung der Kohlenproduktion lag. Duzende von Konferenzen sind während der letzten 15 oder 16 Jahre abgehalten worden, auf denen diese wirtschaftliche Thorheit¹⁾ erörtert wurde und nur auf Grund mangelnder Einigung über ein geeignetes Gegenmittel entstand der Ruf nach staatlichen Eingriffen.

Ihr etc.
H. Boyle. H. Young.

¹⁾ Man beachte, daß H. Young ebenso wie Th. Burt (vgl. oben S. 226) zu den wenigen englischen Grubenarbeitern gehören, welche gegen eine Beschränkung in der Förderung sind.

Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands.

Von

Dr. Walther Loß,

Privatdocent und Assistent am staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Leipzig.

I.

Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie des nordöstlichen Englands, insbesondere desjenigen Distrikts, welcher die Städte Middleßbrough und Darlington umgiebt, ist schon mehrfach Gegenstand eingehender Schilderungen gewesen.

Zunächst war es ein rein äußerlicher Umstand, der die Aufmerksamkeit der Engländer und der Fremden erregte.

In einer der gewaltigsten Großindustrien hat hier seit 21 Jahren kein allgemeiner Streik stattgefunden. Einzelne partielle Arbeitseinstellungen waren von geringer Bedeutung. Es gelang auf dem Wege friedlichen Übereinkommens zwischen den Parteien von Fall zu Fall die Streitigkeiten kleineren oder größeren Umfangs beizulegen.

Von dieser Wahrnehmung gingen die meisten Schriftsteller aus. Ein amerikanischer Regierungskommissar¹ hat über die dortigen Einrichtungen einen Bericht erstattet; der Belgier Morisseaux² erklärt die Verfassung der erwähnten Schieds- und Einigungskammern für eine mustergültige; der

¹ Vgl. Report on the practical operation of arbitration and conciliation in the settlement of differences between employers and employees in England. By Jos. D. Weeks. 1879 Harrisburg S. 11 ff. — ² Vgl. Ch. Morisseaux, Conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1890. S. 97 ff. —

Deutsche Dr. Gerhart von Schulze-Gaevernitz¹ hat in einer eingehenden Untersuchung, deren Ergebnisse ich bei erneuter Durchsicht des Materials und kürzlich beim Aufenthalt an Ort und Stelle in allen wesentlichen Punkten bestätigt fand, das gleiche Thema behandelt; die von deutschen Industriellen im vorigen Jahre nach England entsandte Kommission² konstatierte ebenfalls das in dem erwähnten Industriezweig zwischen Arbeitgebern und Arbeitern angebahnte Einvernehmen; von englischen Schriftstellern, welche die Schieds- und Einigungskammer im nordenglischen Hüttengewerbe besonders berücksichtigen, seien Price³, Crompton⁴ und Dr. Watson⁵ genannt.

Worin besteht das Wesen des dort üblichen Schieds- und Einigungsverfahrens und auf welchen Grundlagen beruht seine Entwicklung?

Diese Frage zu beantworten ist Hauptzweck der folgenden Ausführungen. Ehe jedoch diese Hauptaufgabe in Angriff genommen wird, ist die Vorfrage zu beantworten, ob etwa die Existenzbedingungen der in Betracht kommenden Industrie und die Charaktereigenschaften der Arbeiter im vorliegenden Falle ausnahmsweise günstige für eine friedliche sociale Entwicklung gewesen sind oder nicht.

Die Antwort hierauf ergibt sich selbst für denjenigen, der Land und Leute dort studiert, erst nach eingehenderer Beobachtung.

Um das nordenglische Hüttengewerbe richtig zu beurteilen, muß man das Gebiet desselben sowohl bei Tage wie bei Nacht durchwandern.

Wer die Umgegend von Darlington und Middlesbrough bei Nacht durchreist hat, dem bleibt der lodernde Feuerschein der Öfen, der sich deutlich vom Horizont abhebt, in lebendiger Erinnerung. Wirft der Durchreisende gleichzeitig noch einen Blick auf die Karte, so überzeugt er sich, daß hier die Natur mit verschwenderischer Freigebigkeit die verschiedensten Vorbedingungen für eine gedeihliche Industrie gehäuft hat. Dicht beieinander — oft im Besitze derselben Firma — sind Kohlenwerke und Eisengruben; werden dann die Erze an Ort und Stelle verhüttet und schließlich in fabriziertes Eisen oder Stahlwaren verarbeitet, so erleichtern treffliche Verkehrs-

¹ G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum socialen Frieden, Leipzig 1890, Bd. 2, S. 385 ff. Vgl. auch desselben Verfassers Aufsatz in Schmollers Jahrbuch 1889, S. 1394 ff. — ² Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsandten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse, Berlin 1900, S. 19 ff. — ³ Price, Industrial peace, its advantages, methods and difficulties. A report of an enquiry made for the Toynbee trustees. 1887 London. — ⁴ H. Crompton, Industrial conciliation. 1876 London, S. 49 ff. — ⁵ R. Spence Watson, The peaceable settlement of labour disputes. Contemporary Review, May 1890. S. 730 ff.

wege zu Wasser und zu Lande, insbesondere die unmittelbare Nähe des Meeres, die schnelle und billige Verfrachtung der erzeugten Waren.

Dies ist der erste Eindruck nach einer nächtlichen Durchfahrt. Betrachtet man jedoch bei Tage aufmerksam dieselbe Landschaft, so zeigt sich ein anderes Bild. Neben den Werkstätten, wo auch jetzt geschäftig gearbeitet wird, gewahren wir ganze Komplexe von Fabrikgebäuden leerstehend und verlassen. Bald sind es Gründungen der Jahre 1871/73, welche die Zeit der Depression nicht überstanden haben; bald hinwiederum Anlagen von noch heute bestehenden Firmen, die aber außer Betrieb gesetzt wurden, weil eine andere Technik inzwischen notwendig geworden ist.

Wir stehen auf einem Boden, auf welchem sich wirtschaftliche und technische Umwälzungen gerade in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben, welche von weittragendster sozialer Bedeutung sein mußten.

Befolgen wir mit Hilfe der zu Gebote stehenden Statistik diesen Eindruck weiter, so kommen speziell für die Walzeisenindustrie Nordenglands drei eigenartige Momente in Betracht.

1. Die Absatzverhältnisse und der Umfang der Produktion waren nicht stetiger Natur, sondern einem überaus jähen und lebhaften Wechsel unterworfen.

Die Produkte, welche das in Betracht kommende Industriegebiet Anfangs der siebziger Jahre lieferte, waren Eisenschienen für den Eisenbahnbau, Platten und Bleche insbesondere für den Schiffsbau und die Dampfkesselfabrikation, Stab- und Winkelleisen¹ für konstruktive Zwecke verschiedener Art, insbesondere für den Schiffs- und Brückenbau. Noch im Sommer 1875 bildeten die Eisenschienen nahezu 50 Prozent der Gesamtproduktion. Da verdrängten Ende der siebziger Jahre die Stahlschienen die eisernen, und die Schienenerzeugung des zur Schieds- und Einigungskammer vereinigten Distrikts sank auf ein Minimum.

Man suchte und fand Ersatz im eifrigeren Pflegen der Plattenfabrikation, die unter den fabrizierten Eisenwaren jetzt mehr als die Hälfte der gesamten Tonnenzahl liefern².

Aber war schon der Absatz ein überaus schwankender gewesen, als die Industrie des „Nordenglanddistrikts“ hauptsächlich für den Eisenbahnbau arbeitete, so wurde er noch viel schwankender, als er vom Schiffsbau ab-

¹ „Angle Iron“. Hierzu gehört auch T, I Eisen u. s. w. — ² Nach S. 5 des Report of discussion before the arbitrator at Darlington, July 16. and 28. 1877 und The Ironworkers' Journal. June 1890. S. 5 betrug das Gewicht der von Mitgliedern der Schieds- und Einigungskammer fabrizierten Eisenwaren:

hängig wurde, der bald einen plötzlichen Aufschwung nimmt, bald vollkommen erschläfft.

Die gesamte Walzeisenproduktion des Distrikts, soweit sie kontrollierbar ist, hat zwischen 600 000 und 300 000 Tonnen¹ geschwankt.

Zu diesen in dem Wesen der Eisenindustrie begründeten Schwankungen trat neuerdings eine weitere technische Umwälzung hinzu. Der nordenglische Distrikt vollzieht gegenwärtig den Übergang von dem auf Erzeugung von schmiedbarem Eisen gerichteten Puddelverfahren zum Siemens-Prozeß, der den Stahl liefert, welcher — wie schon lange für die Eisenbahnschienen — nunmehr auch für die Platten zum Schiffsbau mehr und mehr bevorzugt wird².

2. Die lebhaften Schwankungen des Abfazes und die technischen Umwälzungen, welche gerade in der Eisen- und Stahlindustrie stattfanden, mußten notwendigerweise gerade in diesem Gewerbe darauf hinwirken, die

	Gewicht in alten Tonnen (à 2400 lbs.)				
	tons.	cwts.	qu.	lb.	%
Schienen	78 129	13	3	24	49,91
Platten	42 309	11	2	5	27,03
Stabeisen	26 857	13	2	26	17,15
Winteleisen	9 256	17	0	13	5,91
	<u>156 553</u>	<u>16</u>	<u>1</u>	<u>12</u>	<u>100,—</u>
in den 3 Monaten bis 31/8. 1875.					

	Gewicht in alten Tonnen (à 2400 lbs.)				
	tons.	cwts.	qu.	lb.	%
Schienen	10 992	8	0	9	10,47
Platten	55 552	11	0	4	52,96
Stabeisen	20 306	16	0	21	19,38
Winteleisen	18 031	17	2	7	17,19
	<u>104 883</u>	<u>12</u>	<u>3</u>	<u>13</u>	<u>100,—</u>
in den 3 Monaten bis 31/5. 1877.					

	Gewicht in neuen Tonnen (à 2240 lbs.)				
	tons.	cwts.	qu.	lb.	%
Schienen	741	13	2	5	1,48
Platten	27 416	8	2	16	51,57
Stabeisen	15 386	12	3	17	30,63
Winteleisen	6 694	5	3	27	13,32
	<u>50 239</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>9</u>	<u>100,—</u>
in den 2 Monaten bis 30/4. 1890.					

¹ Bgl. Report of discussion before the arbitrator at Newcastle on January 4, 1884. S. 6. — ² Bgl. H. Bauermann, A treatise on the metallurgy of iron. 6. Aufl. London 1890.

Lage der Arbeiter zu einer äußerst wechselvollen, die Beschäftigung zu einer unsicheren zu gestalten.

Ein Beispiel möge dies illustrieren. Es war vielfach aus Zweckmäßigkeitsrückichten nicht angängig, bei einer Produktionsminderung, wie solche wiederholt unvermeidlich waren, alle Puddelöfen weiterarbeiten zu lassen und die Arbeitseinschränkung auf alle zu verteilen. Vielmehr forderte die Rücksicht auf Ersparnis vielfach, einen Teil der Öfen ganz feiern zu lassen, bei den anderen die Feuerung desto reichlicher auszunutzen. In einer so kurzen Frist, wie vom 24. Januar bis 5. April 1884 verringerte sich die Zahl der in Betrieb befindlichen Puddelöfen von 1177 auf 852¹.

Da jeder Puddelofen von je zwei Mann bei Tage und je zweien bei Nacht bedient wird, so bedeutet das Außerbetriebsetzen je eines Ofens Beschäftigungslosigkeit für 4 Arbeiter.

3. Brachte schon die unvermeidliche Unsicherheit der Beschäftigung ein schwieriges Moment in die socialen Verhältnisse, so wirkte für eine friedliche Entwicklung noch mehr der Charakter und die niedrige Bildungsstufe eines großen Teiles der Arbeiter äußerst hemmend.

Die Arbeiterschaft der nordenglischen Eisenhüttenindustrie besteht keineswegs bloß aus Leuten, die in dem Distrikte geboren sind, keineswegs bloß aus jener zäh und bedächtig veranlagten nordenglischen Rasse; im Gegenteil sind die Arbeiter, als erst in den fünfziger Jahren der clevelandische Eisenbergbau eine steigende Bedeutung errang, aus ganz England zusammengeströmt², und vor allem die temperamentvollen Walniser und Irländer lieferten eine große Masse zu dem Arbeiterstamme.

Dazu kommt, daß ein Teil jener Arbeiter, insbesondere die Puddler, von dem schwer zu händigenden Metall, das sie bearbeiten, auch etwas in ihrem Charakter übernommen haben. Ihre Arbeit ist eine so aufreibende, daß sie infolge physischer Ermüdung bisweilen einen Tag in der Woche aussetzen müssen. Aber auch an Leichtsinne und an der Neigung zum mutwilligen Feiern fehlte es nicht, und diese Neigung erhielt dadurch Vorschub, daß die Arbeit keine jahraus, jahrein regelmäßige, sondern eine oft gezwungen unterbrochene ist.

¹ Vgl. Report of discussion before the arbitrator at Newcastle on April 5, 1884. S. 3. — ² Ein Arbeitgeber der nordenglischen Hüttenindustrie schildert jene Schwierigkeiten folgendermaßen: „Labourers had been collected hastily from all parts, and recruited from various occupations, strangers to each other and to their employers, for the most part illiterate, earning higher wages than those to which they had been accustomed, and unable to appreciate the difficulties incidental to a trade so liable as the iron trade to great and sudden vicissitudes. Vgl. The Ironworkers' Journal. Novemberheft 1881.

II.

Die Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands — dies ergibt sich aus dem bisherigen — ist allerdings von Hause aus günstig ausgestattet. Sie wurde ferner zweckmäßig nach kaufmännischen Principien geleitet. Es waren jedoch trotzdem sowohl in wirtschaftlicher als in socialer Beziehung alle Voraussetzungen gegeben für das Entstehen ausgeprägter Klassengegensätze und gegenseitiger Erbitterung und Unzufriedenheit.

Wie kommt es, daß statt dessen dort gegenwärtig die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beide Parteien befriedigen?

liegt es etwa an der äußerlichen Thatsache, daß hier eine Schieds- und Einigungskammer besteht, oder daß dieses Einigungsamt das System der gleitenden Stalen mit Vorliebe für die Lohnregelung in Anwendung gebracht hat?

Nur eine höchst oberflächliche Betrachtung würde gestatten, dies zu bejahen. Wer den Dingen tiefer nachgeht, bemerkt sofort, daß in der Nachbarschaft der nordenglischen Hüttenindustrie¹ zwar auch das System der Schieds- und Einigungskammern und gleitenden Stalen versucht wurde, ohne jedoch den gleichen dauernden Erfolg aufzuweisen.

Das Verständnis für die Grundlagen des im nordenglischen Hütten-gewerbe üblichen Schieds- und Einigungsverfahrens eröffnet sich erst demjenigen, welcher die Entwicklung der Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber zurückverfolgt; daß das geordnete Zusammenwirken beider Interessentenverbände die Hauptgrundlage des in dem vorliegenden Falle erzielten Erfolges war, wird aus der folgenden Schilderung hervorgehen.

Will man zunächst, die gesamte Entwicklung überblickend, das Ergebnis derselben in ein Programm zusammenfassen, so geschieht dies am besten mit den Worten, welche einer der erfahrensten englischen Arbeiterführer kürzlich in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung² gebrauchte, um den für England überhaupt typischen Verlauf der Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu kennzeichnen:

„Die Erfahrung lehrt, daß die Entwicklung des socialen Problems

¹ Vgl. das unten über die in Staffordshire gemachten Erfahrungen Mitgeteilte.
— ² Vgl. den Aufsatz „The development of the labour movement“ von Tom Mann, dem Präsidenten der Todcrs-Union. Nineteenth Century Nr. 159, May 1890. S. 715.

folgenden Gang nimmt: Zuerst krampfhaftes Schwierigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und unorganisierten Arbeitern entstehen; darauf organisieren sich die Arbeiter, und dies veranlaßt Koalitionen der Unternehmer; demnächst vereinigen sich lokale Organisationen, hierauf eine Verbrüderung der in verwandten Industrien Beschäftigten. Wenn die Dinge dies Stadium erreicht haben, ist es leicht, Einigungsausschüsse u. s. w. einzufügen.“

Es ist hier nur möglich, einzelnes aus der diesem Programme entsprechenden Entwicklung hervorzuheben.

Bis 1867 herrschte eine Zeit leidenschaftlichster Erbitterung in den Lohnkämpfen¹.

Ausstände der seit 1862 zu einem Gewerkverein verbundenen Arbeiter und allgemeine oder specielle von den Arbeitgebern verhängte Sperrmaßregeln beunruhigten das gesamte Gewerbe. Die Arbeiter klagten über Willkürlichkeit der von den Betriebsführern verhängten Strafen², die Arbeitgeber wollten die Ausschreitungen des Fachvereins der Arbeiter gegen Mitarbeiter, die nicht der Koalition angehörten³, keinesfalls dulden. Gewalttätige Bedrohung der von außen zum Ersatz herbeigerufenen Arbeitskräfte durch Streikende mußte mit schweren Freiheitsstrafen verfolgt werden⁴. Die Roheit der Massen kennzeichnete sich an verschiedenen in einem amtlichen Bericht von 1868 erwähnten Beispielen.

Einem Fabrikbeamten⁵, der den Arbeitern mißliebiger war, warf man die Fenster ein und quälte ihn auf alle Art solange, bis er seine Stelle aufgab. Dem Sekretär der Arbeitgeber drohte das gleiche Schicksal.

¹ Bgl. V. Report of the commissioners appointed to inquire into the organization and rules of trades unions and other associations. 1868 London. Statement v. J. Jones p. 55 ff. — ² Bgl. l. c. qu. 9219. 9220 (J. Kane); ferner über den Unterschied zwischen der Maßregelung durch Fining und stoppage daselbst qu. 9234. — ³ Bgl. l. c. Statement v. Jones p. 54: „With respect to the employment of non-union men, frequent instances have occurred in which the unionists declined to work, unless certain men were either discharged, or compelled to join the union.“ — ⁴ Bgl. l. c. p. 55: In case of strike, when men come in from other districts, the strongest efforts are made to send them back, and to prevent them from working. There is a most remarkable difference between the treatment of a union and non-union man by the unionists. The black-legs, as they are termed, are made as uncomfortable as possible by moral intimidation; and instances are of frequent occurrence where physical intimidation has been resorted to. Instances of this occurred in the last strike, where the new men introduced into the district were assaulted. Several individuals were committed to prison for such assaults.“ — ⁵ Derselbe war „Timekeeper“ und hieß Bushell. Bgl. l. c. qu. 9545/46

Sogar die Entlassung verhaßter Betriebsführer suchte man mit ähnlichen Mitteln zu erreichen. Ein Arbeitgeber Nordenglands erhielt folgenden Brief¹:

„Es gereiche Ihnen zur Nachricht, daß Ihre Arbeiter eine Versammlung gehalten haben, um die Verdienste und den Charakter des Mannes zu erörtern, den Sie zum Betriebsführer (foreman) gewählt haben; nach gebührender Erwägung ist man zu dem Schlusse gekommen, daß es keinen größeren Tyrannen im ganzen Königreich giebt. Sein Charakter ist fasssam in England sowohl als in Schottland bekannt. Deshalb wollen Ihre Arbeiter Ihnen die Arbeit kündigen; denn sie sind fest entschlossen, nicht unter ihm zu arbeiten. Zugleich brauchen Sie nicht zu glauben, daß dies aus Selbstsucht geschieht, denn es ist Ihnen ebenso sehr als den Arbeitern zum Besten. Sie müssen gewahr werden, daß ein Mann, der als Tyrann über die Arbeiter schaltet, nicht anstehen wird, als ein Tyrann Ihnen gegenüber aufzutreten, sobald die geringste Möglichkeit hierzu da ist.

Der Fachverein wird sehr verpflichtet sein, wenn Sie am Bureaufenster vor Donnerstag Ihre Entscheidung bekanntgeben, zu welcher Zeit Sie uns geeignetenfalls empfangen wollen.

Unterzeichnet für die

National Association of Puddlers etc.

Den 30. April 1864.“

Nach dem benachbarten Leeds entsandte der Führer der vereinigten Eisenarbeiter ein Pamphlet gegen die dortigen „7 Pharisäer und Tyrannen“, mit welchem liebenswürdigen Namen die Arbeitgeber gemeint waren².

Ja sogar einen internationalen Charakter nahm die Agitation unter den Eisenarbeitern an, indem nach Aussage der Arbeiter der nordenglische Gewerkverein unter den schlecht gelohnten belgischen Arbeitern, den damals gefährlichsten Konkurrenten, Unzufriedenheit zu erregen strebte³.

Ein letzter langwieriger Ausstand fand 1866 statt.

Die Walzwerkbesitzer des nordenglischen Distrikts kündigten ihren Angestellten zum 14. Juli 1866, falls sie nicht eine Lohnreduktion sich gefallen lassen wollten, die bei den Puddlern 10 Prozent, bei den besser gestellten Arbeitern am Dampfhammer und in den Schienenwalzwerken mindestens 10 Prozent, in einzelnen Fällen aber bis 50 und 60 Prozent betragen sollte⁴.

Die Ungleichheit der in Aussicht stehenden Lohnherabsetzungen machte

¹ Wgl. l. c. p. 60. — ² Wgl. l. c. p. 57. — ³ Wgl. l. c. p. 54. Bestritten qu. 11325. — ⁴ Wgl. l. c. qu. 8270, 8322. qu. 11134 enthält keine Widerlegung der wesentlichen Angaben von Kane. Wgl. ferner l. c. p. 56.

büßes Blut bei den Arbeitern. Dieselben machten geltend, ihre Arbeitgeber hätten ja selbst die Verpflichtung übernommen, jede Lohnstreitigkeit zunächst einer aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten Konferenz zu unterbreiten, aber kein Schritt sei hierzu gethan worden¹. So bleibe nichts übrig, als die Kündigung anzunehmen und die Arbeit einzustellen.

Der Ausstand, welcher nun folgte, dauerte fünf Monate², brachte den Arbeitgebern einen Verlust von vielen Tausenden und stürzte die Arbeiter, von denen gegen 12 000 Mann 20 Wochen hindurch außer Arbeit waren, in tiefstes Elend³, ohne ihnen Erfüllung ihrer Wünsche zu verschaffen.

Keine der beiden Parteien hat diese Zeit bis heute vergessen, und keine hat veräußert, daraus eine Lehre zu ziehen.

Die nächste Folge der langwierigen Lohnkämpfe war, daß die Arbeitgeber die Führer der bisherigen Kampf Bewegung mehr denn je zu maßregeln suchten. Wie der Führer der Arbeiter vor der königlichen Enquetekommission 1867 aussagte, teilten sich die Arbeitgeber die Namen der demagogischen Agitatoren mit. Man sprach von schwarzen Listen, die zirkulierten. Als eine weitergehende Kontrolle gegen verdächtige Arbeiter wurde folgendes versucht. Mittelfst einer scheinbar unverfänglichen Formel in den Arbeitsbüchern entlassener Arbeiter wurde angedeutet, ob sie beim vorangegangenen Streik eine Rolle gespielt hatten. Dies genügte, ihre Wiederanstellung bei anderen Werken des Distrikts zu verhindern. Soweit die aufrührerischen Arbeiter in Häusern der Arbeitgeber zur Miete wohnten, wurde auch im nordenglischen Hütten distrikt wie anderwärts mittelbar oder unmittelbar Ausweisung derselben aus ihren Wohnungen verfügt⁴.

Die nordenglischen Walzwerksbesitzer — bereits seit 1863 zu einem

¹ Hiermit wird auf folgendes angespielt. 1865 hatten die Hüttenbesitzer des Nordens versucht, ihre Arbeiter zur Sonderung von den Koalitionsbestrebungen in den übrigen Distrikten Englands zu bewegen und ihrerseits ein entsprechendes Verhalten in Aussicht gestellt. Demgemäß war folgende Bestimmung in die Statuten des Arbeitgebervereins als einer der Zwecke desselben 1865 aufgenommen worden: „The holding free and friendly communication with the representatives of the ironworkers with the view of the avoidance of strikes, and at the same time the prompt and united resistance of any attempt on the part of the men to enforce unreasonable demands, or to limit the free action of any individual worker.“ — ² Vgl. l. c. p. 56. — ³ Schon 1854 war der Eisenbezirk von Nordengland bei einem Ausstand beteiligt, in folgedessen den Arbeitern nach Schätzung des Sekretärs der Arbeitgeber 50 000 £ am Lohne entging. Vgl. l. c. p. 55. — ⁴ Vgl. l. c. qu. 8453—8465. Vgl. hiermit die Angabe der Arbeitgeber l. c. p. 56 und die Replik der Arbeiter. qu. 11325.

Verbande vereinigt, welcher hauptsächlich der Festsetzung und Ermittlung eines einheitlichen Verkaufspreises sich widmete¹ — schlossen sich Mitte der sechziger Jahre enger zusammen. Ein „Ausstand-Vericherungsfonds“ wurde durch Hinterlegung von trockenen Wechseln über mehr als 900 000 *ℳ* begründet², um Firmen zu entschädigen, deren Leute zum Streike schritten.

Die Erbitterung zwischen den beiden Kampforganisationen, die einander gegenüberstanden, dem Verbands der Arbeitgeber und dem Arbeitervereine, schien unheilbar.

Die englische Gesetzgebung und Rechtspraxis gab zwar die Arbeitgeber keineswegs schutzlos den Ausschreitungen der Arbeiter preis. Insbesondere machen noch heute in Fällen des Kontraktbruchs Einzelner die Arbeitgeber — und anscheinend nicht ohne Erfolg — von der Schadenersatzklage Gebrauch³.

Jedoch eine Ausnahme-gesetzgebung, welche ermöglicht hätte, die einflußreichsten Agitatoren unter den Arbeitern polizeilich auszuweisen oder in der Zeit eines Lohnkampfes die Versammlungsfreiheit zu beschränken, stand nicht zu Gebote. So waren die Arbeitgeber gezwungen, die Arbeiter mit völlig gleichen Waffen, nämlich durch Vereinigung zu bekämpfen.

Der Gewerkverein der Arbeiter war durch den langwierigen Ausstand von 1866 finanziell geschwächt, aber nicht zu unterdrücken. Soweit möglich suchten die Arbeitgeber denselben nach wie vor zu ignorieren.

Solange die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter lediglich Kampforganisationen blieben, mußte die eine Koalition notwendig streben, die entgegenstehende zu zertrümmern.

Das Nächstliegende war deshalb für die Arbeitgeber, energischer als bisher ihren Arbeitern die Teilnahme am Gewerkverein zu verleiden, vor allem aber, wenn die Führer des Gewerkvereins auftraten, um im Interesse ihrer Kameraden eine Beschwerde bei der Firma vorzubringen, dieselben grundsätzlich abzuweisen und zu erklären, man verhandle wohl mit jedem der eigenen Arbeiter einzeln, nicht aber mit Agitatoren. Noch 1867 bei dem Verhör vor der Gewerkvereinskommission beklagten sich die Arbeitgeber bitter, daß der Gewerkverein dahin wirke, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen den einzelnen Arbeitern zu entreißen und solche dem Gesamt-

¹ Vgl. l. c. p. 58: „The North of England association — — — was established for the purpose of regulating prices and terms of selling iron.“
Vergl. hiermit qu. 11 130—11 132. — ² Vgl. l. c. qu. 9397—9404. — ³ Im Maiheft und Juniheft 1888 des in Darlington erscheinenden Ironworkers' Journal sind Fälle mitgeteilt, in welchen kontraktbrüchige Arbeiter bis zu 2 £ (40,80 *ℳ*) Schadenersatz leisten mußten.

vorstand zuweise. Die Arbeiter entgegneten hierauf, die Koalition der Häkftenbesitzer habe keinen anderen Zweck, als den gleichen Gedanken zu verwirklichen¹.

Über dieses Niveau socialpolitischer Einsicht erhoben sich jedoch bereits damals die tüchtigsten Unternehmer.

Vor allem aber ein Mann auf seiten der Arbeitgeber war es, welcher anders dachte: Der jüngst zur Berliner Arbeiterschutzkonferenz abgesandte David Dale, noch jetzt Direktionsmitglied bedeutender Eisen- und Kohlenwerke.

Dale ließ sich die Mühe nicht verdrießen, eine friedliche Verständigung mit dem Führer der Arbeiter, John Kane, zu versuchen. Es galt denjenigen Mann, der wegen seiner Geschicklichkeit und Tüchtigkeit im bisherigen Lohnkampfe das Vertrauen der Arbeiter einmal errungen hatte, dafür zu gewinnen, auch in Nordengland statt der beide Teile vernichtenden Streiks und Aussperrungen ein Schieds- und Einigungsverfahren zu versuchen, wie es in dem Industriebezirke von Nottingham sich trefflich zu bewähren schien².

Eines der Haupthindernisse des Zustandekommens einer Schieds- und Einigungskammer nach Mundellas Vorbild war bisher die Abneigung der Arbeitgeber gewesen, die alte autoritative Stellung aufzugeben und sich auf gleichen Boden mit den Arbeitern bei Meinungsverschiedenheiten zu stellen³.

Der Führer der Arbeiter hatte bereits nach dem Streik von 1866 vor der königlichen Enquetekommission sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Arbeitgeber der nordenglischen Eisenindustrie sich bisher geweigert hätten, eine Lohnregelung durch einen „vereinigten Ausschuß“, wie solcher in der Teppichfabrikation funktioniere, auch den Eisenarbeitern zu gewähren⁴.

Nachdem eine Annäherung zwischen den Führern beider Parteiverbände gelungen war, unternahmen es Dale und seine Freunde, die Arbeitgeber für den neuen Gedanken zu gewinnen, während John Kane seinen Einfluß auf die Arbeiter in gleichem Sinne geltend machte.

1869 kam es zur Begründung einer Schieds- und Einigungskammer,

¹ Vgl. Report u. f. w. qu. 11 327. — ² Vgl. The Ironworkers' Journal, Nov.-Heft 1881; Nov. 88. — ³ Vgl. die Aussage des Sekretärs der Arbeitgeber in dem mehrfach citierten Bericht der Gewerkevereins-Enquetekommission S. 56, welcher das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber dem Gedanken einer schiedsrichterlichen Regelung vor dem Streik von 1866 mit folgenden dürftigen Worten motiviert: „the masters declined on the ground that it was not a subject which admitted of being settled by this mode.“ — ⁴ Vgl. l. c. qu. 8386—8391.

an welcher sich die bedeutendsten Firmen des Distrikts beteiligten, nachdem die Arbeiter den formellen Antrag gestellt hatten, in dieser Form gemeinschaftlich die Arbeitsbedingungen in friedlicher Weise zu regeln¹.

Jedes der beteiligten Werke entsandte in die Schieds- und Einigungskammer aus der Firma einen Vertreter.

In jedem der Werke wählte auch die Arbeiterschaft einen Vertrauensmann. Wohl bestand thatsächlich unter den Arbeitern je eines Werkes meist eine Distriktsabteilung (Loge) des Gewerkvereins, und es wäre das einfachste gewesen, deren Vorstand als Arbeitervertreter zu entsenden. Darin hätte aber eine offizielle Anerkennung des Gewerkvereins gelegen, und hierzu würden sich die Arbeitgeber noch nicht entschlossen haben. So wurde der Weg gewählt, daß sämtliche Arbeiter eines Werks — mochten sie nun dem Gewerkverein angehören oder nicht — durch Ballotage einen Vertrauensmann wählten, der zur Schieds- und Einigungskammer entsandt wurde. Thatsächlich war hiermit ebenfalls die Vertretung des Gewerkvereins gesichert, der eifrig darüber wacht, daß er die Kandidaturen besetzt.

Der Führer des Gewerkvereins wurde — thatsächlich — ein ständiges Mitglied der Schieds- und Einigungskammer, die Statuten des Gewerkvereins wurden unter Mitwirkung von Rupert Kettle derart umgearbeitet, daß derselbe recht eigentlich der moralische Rückhalt der Schieds- und Einigungskammer wurde.

Ist nun das Zusammenwirken zwischen Gewerkverein und Schieds- und Einigungskammer, wie solches im folgenden ausführlicher betrachtet werden wird, ein zufälliger Begleitumstand oder die notwendige Grundlage der weiteren Entwicklung gewesen?

Die Erfahrungen der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer, besonders wenn man ihr den südlich gelegenen Eisendistrikt von Staffordshire gegenüberstellt, dürften klar bestätigen, daß ein Schiedsamt ohne feste Organisation der Parteien ein kraftloses Wesen sein muß und daß, wo und wann immer die Organisation der Arbeiter sich lockerte und die Mitglieder der Schieds- und Einigungskammer nicht mehr durchgängig die Vertrauensmänner der unabhängigen, eventuell kampfbereiten Arbeiterverbindung waren, sie nicht die Autorität entwickeln konnten, um den Beschlüssen der Schiedskammer Nachachtung zu verschaffen.

Sowohl die Walzeisenindustrie Nordenglands wie die von Staffordshire hatte von 1873 bis Ende der siebziger Jahre die Zeit einer schweren Depression zu überstehen. Anfangs der achtziger Jahre besserten sich die

¹ Vgl. The Ironworkers' Journal Novemberheft 1881, Januarheft 1887.

Preise etwas, und dann folgte eine weitere schwere Depression, die erst 1888 durch eine Periode des Aufschwungs abgelöst wurde.

In den Zeiten des Niedergangs war es, in Staffordshire wie im Norden, unvermeidlich, die Löhne herabzusetzen. Die Arbeiter Nordenglands ertrugen eine Reduktion der Löhne von 1873 bis 1879, welche 47 Prozent betrug, und alles wurde ohne allgemeine Streiks oder Aussperrungen beigelegt.

Auch in Staffordshire funktionierte eine Schieds- und Einigungskammer, die etwas später errichtet worden war als die des Nordens. Während aber die des Nordens auch die Zeit der zweiten Depression in den achtziger Jahren überstand und pünktlich die Entscheidungen durchgeführt wurden, verfiel die Schieds- und Einigungskammer der südlich gelegenen Distrikte gegen Mitte der achtziger Jahre in einen Zustand solcher Kraftlosigkeit, daß nur zwischen Auflösung oder gründlicher Reorganisation die Wahl blieb.

Man forschte nach den Ursachen, weshalb im Nord-Distrikt das Schieds- und Einigungsverfahren sich trefflich bewährte, in Staffordshire aber große Unzufriedenheit herrschte.

Als einer der Gründe für die Verschiedenheit des Erfolges wird angegeben, daß es in Staffordshire an einer alle bedeutenden Firmen umfassenden socialpolitischen Organisation der Arbeitgeber mangelte. Sehr zahlreiche Arbeitgeber hielten sich von der Schiedskammer fern, zahlten wenigstens keine Beiträge zu derselben, wenn sie auch den allgemeinen Vorschlägen folgten¹.

Mindestens ebensosehr als hierin lag aber die Schwäche der Schieds- und Einigungskammer von Birmingham in der Thatsache begründet, daß dort nicht mehr, wie im Norden eine feste Organisation der Arbeiter dem Einigungsverfahren als Grundlage diente.

Die Delegierten, welche von den Arbeitern in den einzelnen Hüttenwerken gewählt waren, erklärten in den Verhandlungen, sie selbst seien sehr überzeugt von der Berechtigung dieser oder jener Forderung der Arbeitgeber, aber sie hätten kein Mittel, die Durchführung unliebsamer Beschlüsse und Entscheidungen von der Arbeiterschaft zu erzwingen².

Im Norden dagegen, wo die Arbeitervertreter im Einigungsamt zugleich die Führer des Gewerkevereins waren, hatte bisher die Macht des

¹ Vgl. The Ironworkers' Journal, Dezember 1888. Danach standen anfangs 1888 68 Eisenwerke außerhalb der Schieds- und Einigungskammer von Birmingham.
— ² Vgl. l. c. Sept. 1887, Juli und Dezember 1888.

Gewerkvereins genügt, durch Maßregelung ungehorsamer Mitglieder den Entscheidungen Nachachtung zu verschaffen.

Eine gewisse Gefahr war aber auch im Norden Ende 1886 vorhanden, daß die Organisation der Arbeiter sich allzusehr lockere¹. Unter diesen Umständen wurde von seiten der Arbeitgeber² lebhaftest betont, daß eine Festigung der Arbeiterkoalition den unentbehrlichen Rückhalt für das Schieds-Einigungsverfahren bilde.

Der Führer der damals nur Nordengland umfassenden Arbeitervereinigung bereifte nunmehr zu Agitationszwecken die gesamten Eisendistrikte Englands und suchte eine an den Gewerkverein des Nordens angegliederte allgemeine Arbeiterorganisation zu schaffen, welche Hand in Hand mit den Schieds- und Einigungskämtern des Nordens und von Birmingham arbeiten sollte.

Leidenschaftliche Reden und erregte Versammlungen sind in England unerlässlich, um eine derartige Agitation zu betreiben.

In den Teilen Englands, wo die Koalition der Eisenarbeiter etwas Neues, bis dahin Unbekanntes war, versuchten nunmehr wiederum einzelne Arbeitgeber, wie es die des Nordens vor 25 Jahren gethan, diejenigen ihrer Angestellten, welche sich dem Gewerkverein zuwandten, zu maßregeln³. Diejenigen Arbeitgeber dagegen, welche durch die Erfahrungen der Schieds- und Einigungskammer von Nordengland und derjenigen von Birmingham gelernt hatten, stellten sich durchaus sympathisch gegenüber den Bestrebungen der Arbeiter ihre Koalition zu festigen und weiter auszubreiten. Gar mancher Geschäftsführer oder Chef eines Hüttenwerkes verschmäht es seitdem nicht, an den gemeinsamen Festen der koalitierten

¹ Vgl. *The Ironworkers' Journal*, Januar 1887. — ² In der Sitzung der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer vom 31. Januar 1887 erklärte der Führer der Arbeitgeber, daß für die gedeihliche Wirksamkeit des Schiedsamts ein größeres Vertrauen in die Arbeiterdelegierten unerlässlich sei. Hierzu sei die Vereinsthätigkeit nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter erforderlich. — Solche Interessentenvverbände seien ein Element der Stärke, ihr Nichtvorhandensein eine Quelle der Schwäche. Der Vergleich mit andern Werken, wo keine Koalition wirke, bestätige die Wichtigkeit des Satzes. Vgl. auch l. c. März 1888. Bereits 1881 (vgl. l. c. Nov. 1881) erklärte der erfahrene Schiedsrichter David Dale ähnliches nachdrücklich als „das Resultat langer und wechselvoller Erfahrung“. — ³ Vgl. z. B. l. c. Mai 1889.

Arbeiter teilzunehmen¹ und wirkt auch mit, wenn einem der bewährten Führer des Gewerkvereins eine Ovation bereitet wird.

Aus dem ursprünglich nur den nordöstlichen Distrikt Englands umfassenden, 1862 begründeten Gewerkverein² wurde nunmehr eine nationale Organisation der britischen Stahl- und Eisenarbeiter, welche gegenwärtig außer Durham und Yorkshire vor allem Staffordshire und Lancashire, sowie Teile Schottlands umfaßt.

III.

Welches ist die gegenwärtige Organisation dieses Gewerkvereins, und in welchem Verhältnis steht er insbesondere zur Schieds- und Einigungskammer des nordenglischen Hüttengewerbes?

Wir haben es nicht mit einer so kraftvollen und reichen Organisation zu thun, wie die Gewerkvereine der englischen Maschinenbauer, Kesselschmiede oder Lithographen es sind.

Stand doch eine große Schwierigkeit den Koalitionsbestrebungen der Eisenarbeiter im Wege, nämlich der weitgehende gesellschaftliche und finanzielle Unterschied zwischen den Klassen, welche der Gewerkverein umfaßt³.

Da kommt zunächst in Betracht die „Aristokratie der Eisenarbeiter“, nämlich die zum Teil als Vorarbeiter im Stücklohn, zum Teil als verantwortliche Mittelspersonen — sogenannte contractors — im Akkordsystem bezahlten qualifizierten Arbeiter, welche z. B. das Auswalzen, Hämmern, Schneiden der Stahl- und Eisenplatten leiten⁴. Von ihnen verdient mancher 10 Mark und mehr während eines Tages und vermag wie ein behäbiger Bürgermann zu leben.

¹ Vgl. die in „The Ironworkers' Journal“, April 1889, Dezember 1889, Mai 1890 aus Nordengland und Staffordshire berichteten Fälle von Teilnahme der Arbeitgeber am geselligen Zusammensein von koalitierten Arbeitern, ferner die Beteiligung derselben bei Beerdigung eines Arbeiterführers März 1890. —

² Der Gewerkverein führte 1867 den Namen National Association of Ironworkers und heißt gegenwärtig The associated iron and steel workers of Great Britain.

— ³ Vgl. die Reden von Aucott, Ironworkers' Journal. Novbr. 1888, April 1889. „Die Leute betrachteten einander nicht als ebenbürtig — es herrschte ein Geist der Absonderung, eine Rücksichtnahme auf Etikette, so daß es keinen Zusammenhalt, keine Einigkeit gab.“ — ⁴ Vgl. über die Stellung dieser Arbeiterklasse den Report of discussions before the arbitrator at Darlington in the matter of a claim made by the employers for 15 per cent. reduction in the wages of shinglers, rollers, heaters and shearmen in plate and sheet mills“ vom 21. und 30. August und 1. Oktober 1879.

Demnächst kommen da, wo noch der Puddelprozeß betrieben wird, die Puddler in Betracht, welche das Roheisen in schmiedbares Eisen zu verwandeln haben, eine überaus aufreibende und mühselige Thätigkeit. Sie standen als eine zahlreiche Klasse mit gleichartigen Interessen bisher im Vordergrund der socialen Bewegung und stellen den Mittelstand unter den Arbeitern dar. Ihr normaler Wochenverdienst — in Zeiten regelmäßiger Beschäftigung — betrug 25—35 Mark. Aber die Thätigkeit ist keine durchaus regelmäßige, sondern oft durch längeres Stillstehen der Öfen unterbrochen. Die übliche Arbeitszeit beträgt bis jetzt mehr als 10 Stunden. Je eine Tag- und Nachtschicht zu zweien lösen sich von 12 zu 12 Stunden ab.

Dann endlich als niederste Schicht umfaßt die Klasse der Eisenarbeiter viele nur kärglich bezahlte ungelernete Leute, unter welchen wieder diejenigen, die im Tagelohn als Gehilfen von anderen Arbeitern ausgelohnt werden, gesellschaftlich am tiefsten stehen.

Dies nur einige Typen von der weitgehenden socialen Differenzierung der Eisenarbeiter. Es galt, wenn der Gewerbeverein als wirkliche Unterlage der Schieds- und Einigungskammer wirken sollte, auch den schlecht gestellten Genossen, die nur sehr wenig zurücklegen können, den Eintritt in die Vereinsorganisation zu ermöglichen.

So konnte sich der Gewerbeverein weder auf Alters- noch Krankenversicherung einlassen. Letztere ist vielmehr, soweit sie besteht, Sache besonderer lokaler Verbände oder Fabrikfrantkassen.

Auch Versicherung gegen Unfälle gewährt der Gewerbeverein nicht, doch leistet er unentgeltlichen Rechtsschutz, welchen die Arbeiter seit dem neuen englischen Haftpflichtgesetz thatsächlich vielfach in Anspruch nehmen.

Auch das, was die alten, mächtigeren Gewerbevereine der gelernten Arbeiter als ihr „Rückgrat“ zu bezeichnen pflegen, die Regelung des Lehrlingswesens ist nicht Sache des Eisen- und Stahlarbeitervereins¹.

Die beiden Aufgaben, auf welche sich dieser Gewerbeverein im wesentlichen beschränkt, sind folgende: Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Gewährung von Begräbnisgeldern.

Der Beitrag der Mitglieder beträgt — mit Rücksicht auf die Armut eines großen Teils derselben — nur 33 Pfennig (4 d) wöchentlich. Von

¹ Bereits 1867 erklärte J. Raue vor der Gewerbevereinskommission (vgl. qu. 8472): „There is no apprenticeship system in connexion with the iron trade at the present time; there was formerly, but there is not now.“

Arbeitern, die in der Woche nur eine Schicht oder weniger Beschäftigung finden, werden 8 Pfennige (1 d) gefordert.

Ein Zeichen der verhältnismäßigen Schwäche des Gewerkvereins ist es wohl, daß sich in seiner Gebarung die mißtrauische Heimlichkeit, welche früher allen Gewerkvereinen gemeinsam war, von den reich gewordenen und erstarkten Koalitionen aber längst aufgegeben worden ist, noch jetzt erhalten hat. Der Eisenarbeiterverein veröffentlicht keine Ausweise und weigert sich auch, zu den Zusammenstellungen der Regierung statistisches Material zu liefern¹.

Eine genaue Kenntnis der Mitgliederzahl und des Vereinsvermögens ist demgemäß nicht möglich. Doch ist aus der Zeitung der Eisenarbeiter zu ersehen, daß die Zahl der an den einzelnen Fabrikorten errichteten Zweigvereine (Logen) Ende 1889 101 und das Vereinsvermögen mindestens 57 000 Mark betrug².

Während früher die von jeder Loge aufgebrachten Mittel Eigentum der Loge blieben, ist jetzt eine gewisse Centralisation der Kassenverwaltung eingetreten und dadurch der Einfluß der Centralerexekutive neuerdings gestärkt worden³.

Die Sterbegelder, welche der Gewerkverein gewährt, belaufen sich auf 102 Mark (£ 5) beim Tode eines Hausvaters und geringere Summen beim Tode von Angehörigen desselben.

Die sonstigen Hilfeleistungen des Vereins an seine Mitglieder sind zweifacher Art:

a) Finanzielle Beihilfe bei Arbeitslosigkeit.

b) Vertretung der Interessen der Arbeiter im Wege des friedlichen Schieds- und Einigungsverfahrens.

Beide Fälle hängen eng zusammen. In der neuesten Verfassung des Gewerkvereins offenbart sich dieser Zusammenhang folgendermaßen⁴:

1. Im Falle eines Mißverständnisses oder vorkommender Streiks zwischen Gewerkvereinsmitgliedern und Arbeitgebern verpflichten sich die ersteren,

¹ Hand in Hand mit der neuerlichen Kräftigung der Vereinsorganisation regte sich jedoch wieder der Wunsch, die Vereinsangehörigkeit zum Ausdruck zu bringen, und so wurde das Tragen eines Vereinsabzeichens (badge) kürzlich beschlossen. Vgl. *Ironworkers' Journal*, Mai 1890. — ² Vgl. l. c. März 1890. — ³ Vgl. hierzu und zum Folgenden: 1. Revised constitution of the National amalgamated association of malleable ironworkers. Darlington 1870. 2. Rules of the Associated iron and steel workers of Great Britain. Darlington 1889. — ⁴ Vgl. Artikel 15 und 16 der Statuten von 1889, die im Folgenden möglichst sinngetreu wiedergegeben sind.

wenn ihre Fabrik zu einer Schieds- und Einigungskammer gehört, in erster Instanz die Einzelheiten ihrer Beschwerde dem Sekretär desjenigen Einigungsamts zu unterbreiten, in dessen Bereich der betreffende Streitfall sich ereignet. Dieser prüft den Anspruch der Arbeiter nach dem Sinne der Statuten des betreffenden Einigungsamts und versucht, die ihm unterbreitete Angelegenheit auf dem Wege der Verhandlung zu erledigen.

„Gelingt es dem Sekretär der zu der Schieds- und Einigungskammer gehörenden Arbeiter nicht, den zwischen Arbeitern und Arbeitgebern schwebenden Streitfall gütlich beizulegen, so ist er verpflichtet, beim Sekretär der vereinigten Arbeitgeber Antrag auf eine baldige Kommissionsitzung zur gehörigen Erwägung und Erledigung der Streitfache zu stellen“ u. s. w.

2. „Kommt es in solchen Betrieben, die Einigungsämtern nicht angehören, zu einem Streitfall, so soll der Distriktsvorstand des Arbeitervereins zu einer Sitzung zusammentreten, um die Angelegenheit zu erwägen und womöglich beizulegen. Nötigenfalls soll der Generalsekretär des Gewerksvereins beim Betriebsführer die Angelegenheit vortragen oder in seiner Abwesenheit einen Vertreter hierzu bestellen.“

Im allgemeinen soll, wo Firmen außerhalb der Einigungsorganisation stehen, „der Gewerksverein seinen Einfluß gegenüber Arbeitgebern und anderen dahin geltend machen, daß sie bestehenden Schiedsgerichten beitreten oder je nach den örtlichen Umständen neue Schieds- und Einigungskammern begründen“. Des weiteren wird bestimmt, daß die koalitierten Arbeiter auch in solchem Falle — „bevor irgend ein Schritt unternommen wird, der dem Betriebe Verlust bringen kann, — zuerst der betreffenden Firma das schriftliche Anerbieten machen, den Streitfall durch ein Schieds- und Einigungsverfahren zu erledigen“.

Dies sind die Grundsätze, welche die Arbeiter nunmehr freiwillig sich zur Pflicht gemacht haben, und zwar in einem Fachverein, der mit leidenschaftlicher Agitation die Kapitalisten bekämpft hat.

Nur als letztes Mittel, wenn die Arbeitgeber den Versuch friedlicher Beilegung des Streits hartnäckig zurückgewiesen haben, wird noch die Waffe des Lohnkampfes durch Ausstände in Anwendung gebracht. In solchem Falle sollen nach gehöriger Prüfung des Falls und eingeholter Zustimmung der Mitglieder des gesamten Arbeiterbundes, welche logenweise abstimmen, die außer Beschäftigung tretenden Vereinsmitglieder folgende Unterstützung empfangen: 10 Mark per Woche während der ersten 6 Monate — aber nicht für die erste Woche des Ausstandes; währt

die Beschäftigungslosigkeit länger als 6 Monate, so empfangen sie nur 5 Mark.

Auch diesfalls sollen sich die Arbeiter — so bestimmt das gegenwärtige Gewerkvereinsstatut¹ — weiter „bereit halten, jeden Streitfall noch der Erledigung durch Schieds- und Einigungsverfahren zu unterbreiten“.

„Weigern sich Vereinsmitglieder, ein vernünftiges Anerbieten ihrer Arbeitgeber zur Erledigung eines Streitfalles anzunehmen, so soll nach Entscheidung von zwei Drittel Majorität der gesamten Mitglieder des Gewerkvereins ihnen während der Fortdauer des Ausstandes alle Unterstützung entzogen werden.“

Wir sehen in diesen zur Aufrechterhaltung des Schieds- und Einigungsverfahrens getroffenen Bestimmungen den Abschluß einer langjährigen Entwicklung. Dieselbe charakterisiert sich kurz dadurch, daß noch 1867 — wie die Arbeitgeber erklärten — die Koalition der Eisenarbeiter eine Kampfvereinigung war, welche die Löhne auf den höchstmöglichen Punkt treiben, die Auswanderung zwecks Verringerung des heimischen Arbeitsangebots befördern wollte u. s. w.², während in den Statuten von 1889 folgende Definition enthalten ist: Zweck des Gewerkvereins ist, „die Beziehungen zwischen den Arbeitern und ihren Herren zu regeln, ferner durch das Schieds- und Einigungsverfahren oder durch andere anständige und gesetzliche Mittel eine gebührende Bezahlung der Mitglieder für ihre Arbeit zu erlangen und endlich durch Beiträge und besondere Umlagen gegenseitig den Mitgliedern Schutz gegen Kontraktbruch und rechtswidrige Entlassung zu gewährleisten“³.

Nach dem Gesagten ist der Grund leicht ersichtlich, weshalb — wie dies oben geschildert wurde — die Arbeitgeber da, wo man die jetzt vom Gewerbeverein verfolgten Ziele richtig versteht, demselben keine Feindseligkeit entgegenbringen. Wie sollte man sich aber solchen Firmen gegenüber verhalten, welche — mit dem Wesen der Arbeiterkoalition unbekannt —

¹ Vgl. Artikel 17 derselben u. s. — ² Vor der Gewerkvereinskommission erklärte 1867 der Sekretär der Arbeitgeber, der Gewerbeverein der Eisenarbeiter von Gateshead sei keine „Friendly society“, bezwecke vielmehr, „to force up wages to the highest possible point, to encourage emigration with a view to thin the home labour market, and to provide funeral money for members and their wives.“ Vgl. den 5. Bericht der Kommission S. 53, 54. — ³ Als weiterer Zweck erhielt sich in Vergangenheit und Gegenwart die Gewährung von Sterbegeldern.

jeder urwüchsigen Organisation der Leute sich widersehten und durch energische Maßregeln das alte sogenannte „patriarchalische System“ des Beherrschens unorganisierter Massen zu retten suchten? Hier mußte der Gewerbeverein notwendig seine volle Macht entfalten. Wo es sich um Unterstützung von Gemäßregelteten handelt, leistet demgemäß der Gewerbeverein eine erheblich höher bemessene Unterstützung als da, wo ein Ausstand zum Zwecke des Lohnkampfes durchzuführen ist. Denn hier handelt es sich um die Existenz der Koalition und dies fordert energische Verteidigung. Die Statuten¹ bestimmen: „Wenn ein Vereinsmitglied aus seiner Stelle deshalb entlassen wird, weil es einen thätigen Anteil an den Geschäften des Gewerbevereins genommen hat, so soll der Sekretär der betreffenden Vereinsabteilung dies dem Distriktsausschuß melden. Letzterer soll den Streitfall prüfen, und falls keine friedliche Vereinbarung möglich ist², einen ausführlichen Bericht an den Generalsekretär einreichen, welcher eine allgemeine Abstimmung veranlaßt. Es darf nun weder schlechte Führung vorliegen, noch etwa vorzuwerfen sein, daß der Betreffende absichtlich des Vergnügens halber oder ohne Urlaub seines Betriebsführers zum Besuche von Versammlungen, oder zur Erledigung von Gewerbevereinsangelegenheiten von der Arbeit fern geblieben ist.“ Nur wenn das Gewerbevereinsmitglied in diesen Beziehungen schuldlos und „nicht länger als 6 Wochen mit Beitragszahlungen im Rückstande ist und die Mehrzahl der Vereinsmitglieder zu seinen Gunsten stimmt, empfängt der Gemäßregelte den Betrag von 15 Mark³ wöchentlich aus der Vereinskasse für die ersten 6 Monate und 7.50 Mark wöchentlich für weitere 6 Monate. Sollte er sich aber weigern, angemessene Beschäftigung anzunehmen, die ihm zum wenigsten 20.40 Mark wöchentlich einbringt — sei es in seinem oder einem anderen Gewerbe, — so soll er alle Unterstützung verlieren. Die ganze Hilfsleistung wird aber überhaupt nicht für mehr als 52 Wochen gewährt⁴“.

All diese Bestimmungen stehen nun keineswegs bloß auf dem Papier, sondern die Ordnung wird den Statuten entsprechend vom Vorstand und

¹ Vgl. Art. 20. — ² Dieser Zusatz fand sich noch nicht in den Statuten von 1870. — ³ Die Schillinge sind durchweg gleich 1 Mark gerechnet, während die größeren Summen in dieser Schrift nach dem Kurs 1 £ = 20,40 Mark berechnet wurden. — ⁴ Vgl. Art. 20 der Statuten. — Da die Stellenvermittlung in den Händen des Arbeitersekretärs größtenteils vereinigt ist, so ist auch des weiteren bestimmt, daß jedes Mitglied, welches überhaupt wegen Maßregelung oder Stellenlosigkeit Unterstützung vom Vereine empfängt, sich aber weigert, eine vom Vereinsvorstand angewiesene Stelle anzutreten, und während einer Arbeitsfreizeit vorzieht, in Unthätigkeit zu bleiben, weiterer Unterstützung verlustig geht.

insbesondere dem Generalsekretär des Gewerkvereins in unerbittlicher Weise gehandhabt, wie die zu meiner Kenntnis gelangten Anwendungsfälle beweisen.

Eine Frage bleibt aber zu beantworten: Welche Ursachen liegen vor, daß der Gewerkverein, der einst so kampflustig und unzufrieden, wie unsere heutigen deutschen Fachvereine war, die geschilderte Verfassung annahm, die ihn zum Bollwerk des socialen Friedens machte?

Nicht von oben dekretieren ließ sich die Tendenz dieser Entwicklung, sondern sie begann urwüchsig von unten herauf, nachdem der erste Kampf sich ausgetobt hatte, entsprang der eigensten Initiative der Führer, welche das Vertrauen der Arbeiter erwählt hatte.

Und dabei ist gerade das kühl besonnene Vorgehen, welches jetzt der Leiter des Gewerkvereins zeigt, psychologisch um so auffälliger, wenn man erwägt, daß er, der sich vom einfachen Puddler emporgearbeitet hat, einst einer der leidenschaftlichsten Agitatoren war¹.

Noch jetzt hofft er eine gründliche Besserung der Arbeiterlage nur von einem Wirtschaftssystem, das künftig die kapitalistische Wirtschaftsordnung ersetzen soll²; aber bis dieser Traum verwirklicht ist, verschmäht er nicht, jeden kleinsten wahrnehmbaren Lohnvorteil für die Seinigen anzustreben. Gar manche aufreizende Rede hat dieser Mann während seines Lebens gegen die Reichen und Großen dieser Erde gehalten. Würde ihn der englische Staat wegen der Agitation, die unentbehrlich war, um anfangs die Herrschaft über die Massen zu erlangen, mit Hilfe einer Ausnahmegegesetzgebung einst verfolgt haben, so wäre es dem derart gekennzeichneten gewiß bequem gewesen, auf dem Wege einer negierenden, lediglich politischen Agitation, seine Stellung zu behaupten. Dieser Weg eines billigen Märtyrertums bleibt aber einem englischen Arbeiterführer in Folge der dort herrschenden Rechtsfreiheit verschlossen. So mußte sich allmählich mit Notwendigkeit in dem einst so streitbaren Manne, nachdem er reiche Erfahrungen gesammelt und konkreten Aufgaben gegenüber sowohl den Kampf wie den Weg gütlicher Vereinbarung erprobt hatte, eine Umwandlung vollziehen. Aus den

¹ Noch jetzt sagt der Gewerkvereinssekretär E. Trow mit Stolz von sich, er sei nicht von dem Holze geschnitten, aus dem man einen Gentleman macht. *Ironworkers' Journal*, August 1889. — ² Das Ideal dieses Arbeiterführers ist, wie das der meisten Gewerkvereinsführer älteren Stils, die „Cooperation“; so versteht sich, daß er in ein und derselben Rede seinen Arbeitern versichern kann, er sei ein „Socialist“ und er glaube an drei Ideen: an die heiligen Rechte der Arbeit, des Individuums und des Eigentums. Vgl. *Ironworkers' Journal*, März 1888.

Mitteln seiner Genossen wird er unterhalten, wie der Generalsekretär eines jeden englischen Gewerkvereins, und die Seinen würden nicht zögern, ihm bei dem nächsten Wahlgange ihre Stimme zu versagen, wenn er — statt für die Hebung ihrer augenblicklichen materiellen Lage einzutreten — sie lediglich auf eine bessere systemfreundigere Zukunft vertröstet haben würde.

Daß G. Trow, der Führer der nordenglischen Arbeiter, an dem großen internationalen Arbeiterkongreß vom August 1886 in Paris sich beteiligte, erschien seinen Landsleuten nicht als eine staatsgefährliche Bestrebung, sondern als ebenso natürlich und selbstverständlich, wie die Teilnahme eines Eisenbahndirektors an einer Tarifkonvention oder eines Grubenbesizers an einem Binnenschiffahrtskongreß uns erscheinen würde. Nicht minder leicht zu verstehen war es freilich auch nach der Entwicklung, die dieser Mann durchlebt hat, daß er und die ihm befreundeten erfahrensten englischen Gewerkvereinsführer im allgemeinen und einzelnen dort Anschauungen vertraten, die von den radikaleren Forderungen der kontinentalen Socialdemokratie sehr erheblich abwichen¹.

IV.

Nachdem bisher betrachtet wurde, auf welchen formalen und materiellen Voraussetzungen die Stellung des Gewerkvereins als Stütze der Schieds- und Einigungskammer der nordenglischen Eisenhüttenindustrie beruht, erübrigt nunmehr, die jetzige Organisation und Wirksamkeit dieser Schieds- und Einigungskammer im einzelnen zu untersuchen.

Teilnehmer des „Board of conciliation and arbitration for the manufactured iron and steel² trade of the North of England“ waren Anfangs 1890 im ganzen 11 Walzwerke, — darunter einige von gewaltigen Dimensionen — die im Besitz von 9 Firmen stehen.

Zu verschiedenen dieser Betriebe gehören auch Kohlen- und Eisenerzgruben, Hochofen zur Bereitung von Roheisen und Eisengießereien. Die Arbeiter dieser Abteilungen kommen jedoch hier nicht in Betracht, vielmehr bloß diejenigen Arbeiter, welche das Roheisen in schmiedbares Eisen verfeinern oder Stahl herstellen, und diejenigen, welche das Metall dann durch Hämmern, Walzen, Zängeln und Strecken in Platten und Bleche, Schienen, Stab- und Winkelseisen verwandeln.

Die Arbeiter derjenigen Firmen, welche am Schiedsamte teilnehmen, betrachten sich als „Subskribenten“ der Schieds- und Einigungskammer.

¹ Vgl. Ironworkers' Journal, Januar 1887 ff. — ² Dieser Zusatz ist erst neuerdings erfolgt.

Anfangs Januar 1890 waren es 5274 Mann¹, deren Löhne durch die Schiedskammer direkt geregelt wurden. Es scheint, daß außerdem eine große Zahl von Gehilfen (underhands) indirekt von den Lohnänderungen betroffen werde. Princip ist, daß jeder zum Gewerbe gehörige Arbeiter, der an einem der am Einigungsamt beteiligten Werke beschäftigt ist — soweit er nicht etwa weniger als 2.50 Mark täglich verdient — zu den Kosten der Einrichtung mitbesteuern muß. Acht Pfennige² werden von der Firma alle 14 Tage bei der Lohnauszahlung den „Subskribenten“ vom Lohne abgezogen. Die Summe der von den Arbeitern dergestalt erhobenen Beiträge liefert dann die Firma an die Schieds- und Einigungskammer ab und fügt den gleichen Betrag aus eigenen Mitteln hinzu³. Die Gesamtsummen, welche zur Hälfte die Arbeiter, zur Hälfte die Arbeitgeber zu den Kosten der Schieds- und Einigungskammer in Jahresfrist betragen, sind unter Umständen recht beträchtlich: So führte 1889 die „Consett Iron Company, Ltd.“ 5244 Mark, die „Stockton Malleable Iron Company, Ltd.“ 5027 Mark an die Einigungskammer als Beitrag ab.

Selbstverständlich würde es sehr schwer — wenn nicht unmöglich — sein, die Arbeiter zum Beitrag für die Schiedskammer zu bestimmen, wenn sie selbst nicht von den Vorteilen derselben überzeugt und durch den Gewerksverein, dem sie angehören, zur Beteiligung an der Schieds- und Einigungskammer genötigt würden.

Wie in der Beitragsleistung zu den Kosten der Schiedskammer, so besteht auch der Grundsatz völliger Gleichheitlichkeit in den Vergütungen, welche an die Teilnehmer — Arbeitgeber und Arbeiter — für ihre Thätigkeit im Dienste der Schiedskammer gewährt werden.

Für die bei Sitzungen der Schieds- und Einigungskammer und bei Inspektionsreisen im Auftrage derselben verlorene Zeit wird sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern aus der gemeinsamen Kasse eine Vergütung von 10 Mark pro Tag gewährt. Würde diese Vergütung nicht auch für die Arbeiter verhältnismäßig recht hoch bemessen sein, so wäre es kaum möglich, gerade die Besten unter den Arbeitern dafür zu gewinnen, daß sie einen Teil ihrer Arbeitszeit der Schieds- und Einigungskammer opfern.

¹ Vgl. Ironworkers' Journal, Februar 1890. — ² 1 Penny. — ³ Der Grundgedanke strenger Gleichheitlichkeit in den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeiter findet sich in der Schiedskammer von Birmingham nicht ebenso korrekt durchgeführt wie in derjenigen Nordenglands. Vgl. Rules of the Midland iron and steel wages Board, adopted at a meeting of the Board, held in Birmingham, February 23, 1888, mit den nordenglischen Statuten von 1883.

Daß der Zeitverlust der Arbeiter nach dem gleichen Satze wie der der Arbeitgeber vergütet wird, kann keinen ernstern Beobachter darüber hinwegtäuschen, daß nach der verschiedenen Erwerbsmöglichkeit die Zeit des Unternehmers im einzelnen Falle oft viel einträglicher, die des Arbeiters vielleicht minder günstig zu verwerten gewesen wäre als mit 10 Mark pro Tag. Thatsächlich liegt hier nichts weiter als eine taktvolle und geschickte Konzeption der Arbeitgeber an das bei allen mühsam Emporgekommenen und so auch bei den Arbeiterführern gerade in Kleinigkeiten besonders empfindliche Selbstgefühl und Gleichheitsbedürfnis vor, die sich reichlich lohnt.

So erklärt sich auch eine andere Bestimmung leicht, welche demjenigen, der an unsere vielfachen Rangunterschiede gewohnt ist, auffallen muß: daß nämlich sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern für die erforderlichen Eisenbahnfahrten gleichmäßig der Preis eines Billets zweiter Klasse gewährt wird¹.

Zur ständigen Erledigung der Korrespondenzen und laufenden Geschäfte stellen die Arbeitgeber und die Arbeiter Sekretäre an, welche einen Jahresgehalt von je 3060 Mark für diese Thätigkeit erhalten. Zum Sekretär der Arbeiter in der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer wird gegenwärtig regelmäßig der Generalsekretär des Gewerksvereins erwählt.

Auch gegenüber Zeugen, die vernommen werden, und in sonstigen Fällen, wo das Einigungsamt die Dienste von Leuten in Anspruch nimmt, wird der Grundsatz streng durchgeführt, daß Arbeiter nicht in der Lage sind, ohne Vergütung ehrenamtliche Funktionen zu erfüllen, und deshalb einerseits den Arbeitern, andererseits den Unternehmern eine Vergütung zugebilligt².

Auch in den Anordnungen, betreffend die Wahl der Delegierten zur Schieds- und Einigungskammer, zeigt sich nicht die geringste Bevormundung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, sondern möglichste Berücksichtigung der demokratischen Neigungen der Arbeiter.

Die Grundsätze sind folgende³: Die beteiligten Firmen bezeichnen für jedes der zugehörigen Werke je einen Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer

¹ Die Arbeitgeber wissen sehr wohl, daß die Arbeiter thatsächlich mit Vorliebe dritter Klasse fahren und die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der wirklichen Auslage ersparen, während die Arbeitgeber es vorziehen, erster Klasse zu reisen: aber mit Absicht ändert man nicht das Geringste an Bestimmungen, welche die gesellschaftliche Ebenbürtigkeit der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringen. Vgl. auch Nr. 21 der Statuten. — ² Vgl. Anhang I, enthaltend die letzte Jahresbilanz der Schieds- und Einigungskammer. — ³ Vgl. oben S. 280 das bereits über die Gründung der Schieds- und Einigungskammer Mitgeteilte.

Interessen. Andererseits wählen die zu den Kosten der Schieds- und Einigungskammer beisteuernden Arbeiter für jedes Werk durch Ballotage jährlich ihren Vertrauensmann. Eine Bestimmung, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit von Arbeitern, die nicht eine bestimmte Zeit in dem betreffenden Werke beschäftigt waren, beschränkt oder ausschließt, ist nicht vorhanden. Die einzige formale Beschränkung ist, daß der Gewählte an dem Werke, das er vertritt, zur Zeit der Wahl beschäftigt sein muß und daß sein Mandat erlischt, sobald er diese seine Stellung als Arbeiter des ihn entlassenden Werks verliert oder aufgibt.

Welchen Inhalt haben nun die derart erteilten Mandate der Delegierten zur Schiedskammer?

Höchst bedenklich würde der Fall sein, daß die Vertreter der Firmen und der Arbeiter von vornherein zu den Verhandlungen nur beschränkte Vollmachten mitbrächten. Das ganze Verfahren würde schnell zum leeren Schein herabsinken. Denn wenn auch die eine Partei die andere persönlich überzeugt, so würde die beschränkte Vollmacht die Möglichkeit ausschließen, der Überzeugung gemäß dem Gegner eine Konzeßion zu machen.

Deshalb bestimmt die Verfassung der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer¹: „Jeder Vertreter soll für voll befugt gelten, das Werk, welches ihn gewählt hat, zu vertreten, und der Mehrheitsbeschluß der Schieds- und Einigungskammer oder bei Stimmgleichheit die Entscheidung des Schiedsmanns soll bindend sein für Arbeitgeber und Arbeiter aller zu derselben gehörenden Werke.“

Was nun die Organisation und Wirksamkeit der derart zusammengesetzten nordenglischen Schieds- und Einigungskammer betrifft, so muß bei derselben ebenso wie bei anderen englischen Einigungsämtern zwischen zwei Instanzen unterschieden werden: Der Vollversammlung aller Mitglieder (full board) und dem ständigen Ausschusse (standing committee), in welchem letzterem fünf stimmberechtigte Arbeitgeber und fünf stimmberechtigte Arbeiter die Entscheidung fällen.

Artikel 15 der Statuten bestimmt kurz die Kompetenz beider Körper folgendermaßen: „Alle Streitfragen sollen in erster Instanz dem ständigen Ausschusse unterbreitet werden. Dieser soll den Thatbestand feststellen und berechtigt sein, alle ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden — ausgenommen wenn es sich um eine allgemeine Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne oder die Wahl eines Schiedsrichters zur Festsetzung derselben handelt. In diesem Falle tritt die Kompetenz der Vollversammlung ein.“

¹ Vgl. Rule 8.

Der Hauptgrund, weshalb nicht alle Entscheidungen der Vollversammlung zugewiesen sind, ist das Bestreben, Zeitverlust und Sitzungskosten möglichst zu sparen.

Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich, der ständige Ausschuß mindestens einmal monatlich und auf Erfordern öfter zusammen.

Faßt man kurz die Kompetenzverhältnisse zusammen, so ergibt sich, daß die Sekretäre der Arbeiter und Arbeitgeber die Exekutive der alltäglichen Geschäfte in Händen haben, während der vereinigte Ausschuß im Prinzip das untersuchungsführende und entscheidende Organ der Schiedskammer darstellt und nur für den einen Zweck einer allgemeinen Lohnänderung einer Verstärkung durch Zuziehung der Delegierten aller vereinigten Arbeitgeber und Arbeiter bedarf.

Der Vergleich des ständigen Ausschusses und der Vollversammlung mit Verwaltung und Gesetzgebung ist dagegen für die Eisenindustrie nicht angängig.

Für die Lohnregelung selbst folgt hieraus mit Berücksichtigung der Kompetenzverhältnisse folgendes:

Die Löhne der Eisenarbeiter werden einheitlich im ganzen Bezirk festgesetzt, und zwar als Stücklöhne für die Puddler, welche bis vor kurzem als die größte gleichartige Masse den socialpolitisch wichtigsten Faktor bildeten. Daß unter besonderen Umständen die Puddler über den festgesetzten Stücklohnfuß Extravergütungen und Prämien erhalten, ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen.

Die übrigen Arbeiter außer den Puddlern empfangen nun — je nach der Schwierigkeit und Gefährlichkeit, andererseits je nach der besonderen Mühseligkeit ihrer Berrichtungen — eine mannigfach abgestufte Bezahlung, die anfangs größtenteils im Akkord, neuerdings immer mehr mit Befeitigung des Mittelmannes direkt von der Firma als Stücklohn geleistet wird¹ und schon vor Einrichtung der Schieds- und Einigungskammer klassenweise in Listen, welche die Fabrikanten aufstellten, differenziert war. Auch im Zeitlohn stehende Personen gehören zu den Subskribenten der Schiedskammer.

Die relative Verschiedenheit in der Lohnhöhe je nach der Berrichtung, und durch dieselbe bedingt eine weitgehende Verschiedenheit der socialen Stellung der verschieden hoch Entlohnnten gilt als etwas Feststehendes.

Wird nun je nach der Konjunktur des Gewerbes festgestellt, daß die

¹ Wie vorteilhaft solche Änderung der Zahlungsart für beide Teile sein kann, zeigt das im Ironworkers' Journal, Mai 1889, geschilderte Vorgehen der Barrow Hematite steel Co., Ltd.

Industrie des Bezirks höhere Preise erzielt, so erklären die vereinigten Arbeiter, der Wert ihrer Leistung sei proportional mit den Verkaufspreisen gestiegen. Nicht die marxistische Theorie, daß der Wert der Arbeit stets der gleiche sei und nur der Kapitalist unter verschiedenen Voraussetzungen verschieden viel dem Arbeiter vorwegnehme, ist die Grundanschauung, sondern die Überzeugung, daß je nach der Konjunktur des Weltmarkts die auf Walzeisen verwendete Arbeit in ihrem Marktwerte bald steigt, bald fällt. Alle Löhne — unter sich verschieden bleibend — werden im gleichen Verhältnis erhöht, bei ungünstiger Konjunktur herabgesetzt.

Festzustellen, ob hierfür Voraussetzungen vorliegen, ist — wenn der ständige Ausschuß die vorbereitenden Schritte gethan hat — Sache der Vollversammlung.

Ergiebt sich statt dessen ein Moment, welches das bisherige Verhältnis zwischen den Einnahmen der verschiedenen im Stücklohn oder Accord beschäftigten Arbeiterklassen gegen früher verschiebt, so ist diese Frage vom ständigen Ausschuß zu erledigen.

Außer den zwei Funktionen einer Vorbereitungsinstanz für die Grundlagen einer allgemeinen Lohnfestsetzung und einer Entscheidungsinstanz für Ausgleichung individueller Unterschiede fällt dem ständigen Ausschuß noch folgende Aufgabe zu: Er nimmt bestätigend Kenntnis von Sondervereinbarungen einzelner Firmen, welche mit Rücksicht auf individuelle Verhältnisse abgeschlossen werden; so z. B. von einer auf einem Hüttenwerke speciell mit den dortigen Stahlarbeitern vereinbarten gleitenden Skala.

In der Mehrzahl der Fälle — insbesondere bei den Streitigkeiten über individuelle Verschiedenheiten der Arbeitsbedingungen in einzelnen Werken — kommt es nun vor allem darauf an, den Thatbestand so festzustellen, daß zwischen den Parteien kein Streit herrscht. Dann ist die Einigung oder die Entscheidung des ständigen Ausschusses oft eine zwingende Konsequenz der durch Präcedenzfälle erwachsenen Rechtsanschauung.

Die wichtigste Rolle in der Thätigkeit des Ausschusses spielen daher die zur Feststellung eines streitigen Thatbestands im Auftrage des ständigen Ausschusses an Ort und Stelle entsandten, gemeinsam untersuchenden Delegierten beider Parteien, regelmäßig die Sekretäre der Arbeitgeber und der Arbeiter, denen unter Umständen weitere Vertreter beider Parteien mitgegeben werden.

Die Bedeutung des Zusammenwirkens der Vertreter verschiedener Interessen bei diesen Ermittlungen liegt darin, daß die Parteivertreter Gelegenheit finden, alle leicht zu übersehenden Thatfachen, auf welche sie Wert legen, der Gegenpartei glaubhaft zu machen.

Wo anderwärts dies gemeinsame Ermitteln des streitigen Thatbestands bei ungenauer Nachahmung der nordenglischen Einigungskammer veräümt wurde¹ und beide Parteien unabhängig von einander den Thatbestand zu den Akten gaben, zeigte sich gegenüber der im ständigen Ausschusse üblichen Methode der Übelstand, daß die Thatberichte der beiden Parteien Differenzen zeigten, was die Einigung oder Entscheidung durch Abstimmung, beziehungsweise Schiedspruch, wenn nicht unmöglich machte, so doch erheblich erschwerte².

Im übrigen trägt nicht wenig zur Vermeidung unnötiger Reibereien der Umstand bei, daß der formelle Geschäftsgang vor dem ständigen Ausschusse durch Gewohnheit und ausdrückliche Festlegung ein für allemal feste Grundsätze erlangt hat, welche beide Parteien sorgfältig beachten. Wie bei einem gerichtlichen Verfahren, so sind regelmäßig auch beim Verfahren vor dem ständigen Ausschusse der nordenglischen Hüttenindustrie eine Reihe einzelner Akte genau zu unterscheiden³.

Wenn ein Arbeiter einen Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so ist er zunächst verpflichtet, demjenigen Delegierten, welcher in der Schieds- und Einigungskammer das betreffende Hüttenwerk vertritt, seine Angelegenheit vorzutragen. Beide gemeinsam besprechen den Fall, und wenn beide darin übereinstimmen, daß es überhaupt zweckmäßig sei, den Anspruch weiter zu verfolgen, so sind beide zunächst verpflichtet, den Gegenstand des Streites dem Betriebsführer des betreffenden Werkes vorzutragen. Derselbe muß mindestens an einem bestimmten Wochentage bereit sein, allen derartigen Beschwerden Gehör zu geben.

Nach dieser Besprechung kommt es nicht selten bereits zu einer Beilegung der Streitfache.

Gelingt dies nicht, so ist der sich geschädigt oder verletzt fühlende Arbeiter verpflichtet, ruhig seine Arbeit fortzuführen. Verleßt er diese Pflicht, so straft ihn der ständige Ausschuss dadurch, daß er die Erledigung

¹ Vgl. The Ironworkers' Journal, Mai 1889, wo der Arbeitersekretär klagt: „Where rates and information were obtained from the men and employers separately, they never agreed. One or other of them lost sight of special conditions which affected the figures. He would not rely on information unless the people giving it could be brought face to face for explanation. — ² In dem mir während der Drucklegung dieser Schrift zugegangenen Buche von Schulze-Gävernitz, „Zum sozialen Frieden“, Leipzig 1890, findet sich dieser Gesichtspunkt ebenfalls hervorgehoben. — ³ Vgl. die Rules, bye-laws and instructions des Board of conciliation and arbitration for the manufactured iron and steel trade of the North of England. 1883 Middlesbrough.

der Beschwerde solange vertagt, bis die Arbeit wieder aufgenommen ist. Selbstverständlich würde dieser Zwang nicht genügen, wenn nicht der Gewerksverein — wie oben geschildert wurde — solch einem Widerspenstigen seinen Statuten gemäß die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit verweigern würde. Andererseits scheint es auch lediglich Anstandspflicht der Firmen und eine Zweckmäßigkeitserwägung gegenüber dem Gewerksverein zu sein, daß sie nicht den ständigen Ausschuss umgehen, indem sie dem Beschwerdeführer ohne weiteres kündigen. Thatsächlich bleibt der Beschwerdeführer im Dienste, denn die Arbeitgeber wissen wohl, daß eine Maßregelung in solchem Falle die Autorität der Einigungskammer mit einem Schlage vernichten und ihnen den schwersten Schaden bringen würde, wenn einmal in Zukunft die Machtverhältnisse zu ihren Ungunsten liegen.

Kommt nach alledem bei der Vorverhandlung zwischen dem Arbeiterdelegierten und dem Betriebsführer des betreffenden Hüttenwerks keine Vereinbarung zustande, so sind beide Parteien verpflichtet, ein Protokoll zu vollziehen, in welchem die Differenzpunkte präcisirt werden. Dieses Protokoll wird in je einem Exemplar den Sekretären der bei der Schieds- und Einigungskammer beteiligten Arbeitgeber und der Arbeiter zugestellt.

Der ständige Ausschuss tritt baldmöglichst zur Kenntnisaufnahme des Streitfalls zusammen; jedoch sollen regelmäßig sieben Tage nach der ersten Aufregung der Parteien verstreichen, ehe die Angelegenheit verhandelt wird. Daraus erwächst dem Antragsteller kein Schaden, da die Entscheidungen mit rückwirkender Kraft erlassen werden¹.

Die Berechtigung dieser Frist bei der Beschwerde ergibt sich aus demselben Grunde, aus welchem im preussischen Heere gefordert wird, daß ein Beschwerdeführer sich erst eine Nacht Bedenkzeit nehmen soll, ehe er seine Beschwerde anbringt².

Zum Vollziehen des gemeinsamen Protokolls und der Abgabe der Erklärung, daß die Parteien sich der Entscheidung des ständigen Ausschusses unterwerfen wollen, würde kaum ein Zwang ausgeübt werden können, wenn dies lediglich von oben diktiert wäre und nicht die Organisation der Parteien den Statuten der Einigungskammer wiederum hier wie in anderem Autorität verschaffen würde.

¹ Anders scheint es im northumbriischen Kohlenbergbau gehalten zu werden. Vgl. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. II 350 Nr. 18. Hier wird zwar auch eine Frist vor der Erledigung gefordert, aber bestimmt, daß Lohnänderungen „erst nach der Entscheidung beginnen sollen“. — ² Vgl. § 5 der allerb. Vorschr. üb. d. Dienstweg und d. Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 bei Dilthey, Militärischer Dienstunterricht u. s. w. Berlin 1887. 17. Aufl. S. 79.

Ist daraufhin der Streitfall vom ständigen Ausschuss verhandelt worden, so wird entweder durch eine empfehlende gutachtliche Meinungsäußerung der außerhalb des Streitfalls stehenden¹ Arbeitgeber und Arbeiter bewirkt, daß sich die streitenden Parteien nunmehr vertragen, oder es wird ein verbindlicher Beschluß gefaßt.

Ergiebt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit — was verhältnismäßig sehr selten beim ständigen Ausschusse der Fall ist, — so wird der Streitfall nunmehr dem Schiedsmann des ständigen Ausschusses zur Entscheidung unterbreitet. Dieser Schiedsmann, der wesentlich technische Einzelheiten bei seinem Entscheide zu Rate ziehen muß, wird nicht von Fall zu Fall, sondern für ein Jahr gewählt. Das allgemeine Vertrauen zu dem finanziell auf seiten der Arbeitgeber beteiligten Herrn David Dale ist infolge der stets von ihm bewiesenen Billigkeit und Unparteilichkeit ein so großes, daß derselbe seit Jahren immer wieder zum Schiedsmann des ständigen Ausschusses erwählt wurde.

Wenn Mißtrauen herrschte, würde es natürlich näher gelegen haben, einen außerhalb des Gewerbes Stehenden zu diesem Amte zu erwählen. Der Nachteil würde jedoch sein, daß die Verhandlungen über technische Fragen viel mehr Zeit beanspruchen würden, als die in Betracht kommenden mehr untergeordneten Streitigkeiten verdienen, und daß die Arbeitgeber nicht umhin könnten, alle Geheimnisse des Betriebs — mehr als ihnen lieb wäre — bekannt werden zu lassen. Ist doch auch jetzt schon gerade in dieser Hinsicht das Vertrauen, welches die Arbeitgeber als Konkurrenten beim Zusammenwirken im ständigen Ausschuss einander gewähren müssen, ein sehr weitgehendes, da die Erhebung des Thatbestandes häufig den einen Unternehmer in die Werkstätte des anderen führt.

Bisher wurde die Wirksamkeit des ständigen Ausschusses in allgemeinen Zügen geschildert. Einige Beispiele mögen dazu dienen, im einzelnen das Gesagte zu bestätigen und zu veranschaulichen.

1. In der Sitzung des ständigen Ausschusses vom 14. März 1889 kam zur Sprache², daß eine Gruppe der in den Eisen- und Stahlwerken zu Consett beschäftigten Arbeiter, die „Plate loaders“ in Abteilung Nr. 1, 2 und 4 des Stahlwalzwerks, eine Lohnerhöhung beanspruchen, weil ihre Arbeit und ihre Arbeitsbedingungen seit der Einführung des Stahls an Stelle des schmiedbaren Eisens sich geändert hätten, ohne daß eine ent-

¹ Die beteiligten Parteien — der Vertreter der Firma und der Arbeiter — haben keine Stimme in solchem Falle. — ² Vgl. des näheren Ironworkers' Journal, April 1889 S. 8; Mai 1889 S. 3.

sprechende Lohnerhöhung stattgefunden habe. Nach einer längeren Untersuchung des Falles wird beschlossen, daß der ständige Ausschuß, da die zu Gebote stehende Information nicht ausreicht, zu einer Entscheidung des Falles nicht zu gelangen vermag und daß deshalb die beiden Sekretäre Consett besuchen und volle Information über den Fall einziehen sollen. Die Angelegenheit soll dann in der nächsten Sitzung wieder aufgenommen werden, falls nicht inzwischen eine gütliche Vereinbarung erfolgt sein sollte.

Bei der nächsten Sitzung des ständigen Ausschusses, am 4. April 1889, berichten die Sekretäre das Ergebnis ihres die Angelegenheit betreffenden Besuchs in Consett. Es wird hierauf beschlossen, daß die betreffende Gruppe von Arbeitern in den Abteilungen Nr. 1, 2 und 4 eine Lohnerhöhung von 5 Prozent erhalten soll, welche vom 16. März ab Geltung hat.

Dies ist nur ein Fall von vielen, da der Übergang von der Eisenzur Stahlerzeugung bei dem hier vorherrschenden Stücklohnsystem in sehr vielen Fällen zu Auseinandersetzungen Anlaß gegeben hat.

Die Methode, nach welcher in solchem Falle verfahren wird, ist regelmäßig dieselbe gewesen. Es wurde festgestellt, wieviel bei dem bisherigen Stücklohnsatz unter der früheren technischen Betriebsweise die Arbeiter verdienen haben, und berechnet, wieviel der Stücklohnsatz verändert werden muß, damit dieselben unter den neuen Produktionsbedingungen den gleichen Verdienst erlangen und nicht durch die außerhalb ihres Willens stehende technische Umwälzung Schaden leiden, also eine rein rechnerische Frage, bei der es nur auf Gewissenhaftigkeit ankommt, nachdem einmal der Thatbestand anerkannt ist.

2. Eine Gruppe von Arbeitern in der Abteilung für Winkelseisen der „Stockton Malleable Works“¹ beanspruchen einen dem Durchschnitte des Distrikts entsprechenden Lohnsatz für ihre Arbeitsleistung. Es werden Erhebungen über die bisher von der Firma bezahlten Löhne angestellt und wird in der Sitzung vom 8. November 1888 hierauf beschlossen, daß die Sekretäre Information sammeln sollen, um den Ausschuß in den Stand zu setzen, bei der nächsten Sitzung über die Angelegenheit weiter zu verhandeln. In dieser nächsten Sitzung vom 6. Dezember 1888 statteten die Sekretäre ihren Bericht ab. Es wird eine Nachweisung der durchschnittlichen Produktion der betreffenden Walzwerksabteilung in verschiedenen Zeitabschnitten vorgelegt. Nach weiterer Diskussion über den Gegenstand

¹ Nämlich die Cutters-down, pilers, first and second sawmen and hot straighteners in the angle mill. Ironworkers' Journal, Dezember 1888 S. 3; Januar 1889 S. 3; Februar 1889 S. 6.

kommt man zu der Einsicht, daß es für den Arbeitgeber und die Arbeiter vorteilhaft sei, wenn diese Gruppe von Arbeitern künftig im Stücklohn bezahlt werde.

Zeugen sind vorgeladen und erklären ihre Bereitwilligkeit, ihre gegenwärtigen Zeitlöhne in Stücklöhne umgewandelt zu sehen; aber sie können nicht für die übrigen Arbeiter sprechen. Der nachfolgende Beschluß wird zu Protokoll genommen: „Wenn die in Betracht kommenden Arbeiter (Cutters-down, pilers, sawmen and hot straighteners) in den Werken der Stockton Malleable Iron Co. geneigt sind, angemessene Stücklöhne anstatt der Zeitlöhne anzunehmen, so ist der ständige Ausschuß bereit, solche Löhne festzustellen, nachdem er von den Arbeitgebern und Arbeitern die nötigen Unterlagen erhalten hat. Der Entscheid wird vom Zeitpunkte der ursprünglichen Eingabe ab lauten.“

In der nächsten Sitzung des ständigen Ausschusses, am 10. Januar 1889, berichtet der Vertreter der Arbeiter des Eisenwalzwerks von Stockton, daß die Gesamtheit der an der Angelegenheit interessierten Leute geneigt sei, Stücklöhne anzunehmen, wie dies in der letzten Sitzung empfohlen worden sei. Nach weiterer Erörterung nimmt hierauf der ständige Ausschuß zu Protokoll:

„Da die Erhebungen in den Werken der Stockton Malleable Iron Co. ergeben haben, daß die Produktion der Abteilung für Winkelisen seit 1882 von 28 Tonnen 10 Centner pro Schicht auf ungefähr 30 Tonnen gegenwärtig gestiegen ist, so wird es für angemessen erachtet, daß der in Betracht kommenden Arbeitergruppe (Cutters-down, pilers, sawmen and hot straighteners) der Vorteil derjenigen Mehrproduktion zu Gute kommen soll, welche anteilsweise ihrer Arbeit zu verdanken ist. Die Firma wird deshalb ersucht, jeder dieser Klassen von Arbeitern einen Stücklohn zu zahlen, welcher auf Grund der festgestellten Produktion der zwölf Wochen bis 31. Oktober 1882 (28 Tonnen 10 Centner) zu berechnen ist, und die beiden Sekretäre sollen die demgemäß zu zahlenden Lohnsätze gemeinsam mit den Vertretern der Firma und den Arbeitern derselben nachprüfen und ihre Billigung dazu geben. — — — — — Die Entscheidung soll Geltung haben von Montag, den 5. November vorigen Jahres¹.“

¹ Nach Nr. 12 der von Schulze-Gävernitz „Zum sozialen Frieden“, II 349 mitgeteilten Statuten des ständigen Ausschusses für den northumbriischen Kohlenbergbau wird dort die Verwandlung von Zeitlohn in Stücklohn als „Gewerkschaftsfrage“ angesehen und ist dieselbe daher der Kompetenz des ständigen Ausschusses entzogen. Vielleicht dient der Umstand zur Erklärung der größeren Wichtigkeit, mit der sich

3. Wie allerorts die Erfahrung im Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zeigt, sind die Fragen, welche am häufigsten zu Mißverständnissen und unnötiger Erbitterung zwischen den Parteien führen: angebliche Benachteiligung einer Partei durch technische Umwälzungen, Einführung eines anderen Lohnungssystems, endlich ungerecht erscheinende Fabrikstrafen.

Nachdem für die Beilegung von Streitigkeiten der ersten beiden Gattungen Beispiele geschildert wurden, wollen wir nunmehr einen Fall der zuletzt genannten Art betrachten.

Eine Arbeitergruppe im Stahlwalzwerk zu Stockton¹ beanspruchte Rückerstattung einer Geldstrafe, welche die Firma unter folgenden Umständen auferlegt hat: „Am Montag, 5. Mai, wurde der Betrieb eingestellt, infolge Zerbrechens einer Walzrolle. Als die Nachtschicht der Arbeiter antrat², wurde ihnen eröffnet, der Betrieb werde um 9 Uhr wieder aufgenommen werden und für ihre Arbeit würden bis dahin die nötigen Vorbereitungen getroffen sein. Sie verblieben bis 8.30 Uhr, dann gingen sie weg und kamen erst 10.50 Uhr wieder, und zwar erst, nachdem man sie hatte holen lassen. Um diese Zeit waren ihre Mitarbeiter bereits heimgeschickt worden, und so wurde überhaupt nicht während jener Nacht im Werke gearbeitet. Die auferlegte Strafe war je 20.40 Mark bzw. 30.60 Mark für jeden der ausgebliebenen Arbeiter.“

Folgende Entscheidung wurde hierauf getroffen: „Der ständige Ausschuß ist der Ansicht, daß die betreffenden Arbeiter (first and second heaters) in dem Stahlwalzwerk zu Stockton den anerkannten Brauch des Gewerbes verletzt haben, indem sie sich bei einer Betriebsstörung weigerten, die Arbeit zu der Zeit anzutreten, für welche ihnen die Wiederaufnahme des Betriebs angekündigt war. Da diese Handlungsweise den Statuten und Principien der Einigungskammer und den Bedingungen ihres Kontrakts zuwiderläuft, so lehnt der ständige Ausschuß ab, sich mit der Sache zu befassen.“

Schon aus diesen wenigen Beispielen, denen im Anhang II ein viertes zugefügt worden ist, erhellt wohl genügend, wieviel kleine Ärgernisse, bei denen weder eine Lockerung der Disciplin, noch ein allzugroßes

im nordenglischen Hüttengewerbe der Übergang vom Zeitlohn zum Stücklohn vollzieht, daß hier in solchem Falle grundsätzlich ein Zuschlag von $3\frac{1}{2}$, 5, ja bisweilen 10 Prozent zu dem bisherigen Tagesverdienst bewilligt worden ist, weil die Arbeitgeber anerkannten, daß Stücklohnung die Leute mehr anreizt, ihr Bestes zu thun. Vgl. Ironworkers' Journal, Juni 1889.

¹ Die „heaters“. Vgl. Ironworkers' Journal, Juli 1890 S. 7. — ² Die Ablösung rückt in dem Distrikt gewöhnlich 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein.

Gelddopfer für die Arbeitgeber droht, völlig glatt und zur beiderseitigen Zufriedenheit durch dies Einigungs- und Schiedsverfahren beigelegt werden können. Bekanntlich aber haben gerade Kränkungen, welche die Arbeiter in solchen subalternen Fragen erdulden mußten, gar oft am meisten zur socialen Entzweiung, zum Klassenhaß und erbitterten Ausständen den Anlaß gegeben.

Von der Bedeutung, welche die Thätigkeit des ständigen Ausschusses und dem gegenüber der Vollversammlung der Schiedskammer beanspruchen dürfen, legen die Ziffern Zeugnis ab, welche Dr. Spence Watson kürzlich veröffentlicht hat¹. Danach hat innerhalb zwanzig Jahren der ständige Ausschuß des nordenglischen Hüttengewerbes 318 Sitzungen abgehalten und mehr als 850 Fragen friedlich erledigt, während die Vollversammlung nur 109 Sitzungen abgehalten hat und bloß in 18 Fällen allgemeine Schiedsgerichte erforderlich waren.

Lassen wir zu diesen nüchternen Ziffern die Arbeiter selbst ein Wort des Kommentars sprechen. Einer der hervorragenden Arbeiterführer jenes Distrikts schildert folgendes als den Hauptunterschied des jetzigen geschäftlichen und des früheren, im sogenannten patriarchalischen System üblichen Verkehrs mit den Arbeitsherren²:

Früher, vor einem Menschenalter, mußten wir, wenn wir eine Beschwerde hatten, bei kalter Witterung draußen warten, bis uns der Betriebsführer empfing. Er saß im warmen Zimmer in behäbigem Sessel; wir aber blieben scheu an der Thüre stehen. Dies empörte uns. Heute dagegen sitzen wir an einer Tafel mit unseren Arbeitgebern und verständigen uns mit ihnen auf dem Boden der Gleichberechtigung.

V.

Wie im ständigen Ausschuß, so auch in der Vollversammlung, deren Betrachtung uns jetzt beschäftigt, bildet die rücksichtsvolle Schonung, welche

¹ Vgl. Contemporary Review, Maiheft 1880 S. 734. — ² Vgl. die im Novemberheft 1888 des Ironworkers' Journal mitgeteilte Rede Aucott's in Consett: „About that time he together with four others, went to meet their employers. It was a very cold morning, and when they arrived, there they stood just inside the open door of the office. The employer, with his secretary, sat at the table before the fire; but we stood at the door and dare not go any further in. And there, with the door ajar, they had to fight the workmen's case. This was all changed now, and instead of standing at the door the workmen's representative could also draw a chair up to the fire. It had taken a quarter of a century to change that, but it had been done.“

gegenüber dem Zartgefühl der Arbeiter auch in den kleinen Formfragen geübt wird, einen Beweis der Klugheit der führenden Arbeitgeber.

Am selben Tische gegenüber nehmen die Vertreter der Firmen und die der Arbeiter Platz. Der Präsident wird aus den Arbeitgebern, der Vicepräsident aus den Arbeitern gewählt. Das Amt des Vicepräsidenten der Schieds- und Einigungskammer ist eine hervorragende Ehrenstellung. Es ist jedoch nicht Sitte, daß er in Abwesenheit des Präsidenten — als Arbeiter — den Vorsitz über alle Mitglieder beansprucht; vielmehr wird zu dieser Funktion in solchem Falle jedesmal ein Arbeitgeber besonders erwählt.

Der Ton der Verhandlungen in der Vollversammlung, wo es sich um eine sehr folgenreiche Entscheidung, eine Änderung des gesamten bisherigen Lohnniveaus handelt, war ursprünglich recht hitzig und leidenschaftsvoll, jetzt dagegen zeigt sich, daß beide Parteien durch das Zusammenarbeiten hinsichtlich der Form und des sachlichen Inhalts viel gelernt haben.

Freilich müssen die Vertreter der Arbeiter, damit ihre Wähler aus den — regelmäßig jetzt nach stenographischer Niederschrift veröffentlichten — Protokollen erfahren, daß sie ihre Schuldigkeit gethan, etwas mehr als die Arbeitgeber auch für die Galerie sprechen. Sie müssen — wenn sie auf ein Übereinkommen eingehen, — die Massen mit sich fortreißen, während der Vertreter einer Firma höchstens einem oder wenigen Teilhabern für sein Thun und Lassen, eventuell auch für die Konzessionen, welche er der Gegenpartei macht, verantwortlich ist.

Besonders wenn bisherige Agitatoren neu in die Schieds- und Einigungskammer eintreten, zeigt die Erfahrung, daß sie eine Zeitlang Neigung zu stimmungsvollen Deklamationen besitzen. Aber diejenigen, welche bereits längere Erfahrungen gesammelt haben, bilden einen konservativen Wall gegenüber den Neulingen, und bald lernen sie ebenso geschäftsmännisch ihre Sache hier vertreten wie die älteren Mitglieder, die bereits eingesehen haben, daß allein mit ernster Erörterung des Einzelfalles etwas zu erreichen ist.

In der Vollversammlung kommt nach stattgehabter Verhandlung entweder eine Einigung beider Parteien über die vorliegende Lohnfrage — mit oder ohne Abstimmung — zustande, oder die Entscheidung muß an eine andere Instanz weitergegeben werden.

Gleichgültig, welche der beiden Möglichkeiten vorliegt, so würde die ganze Verhandlung im weiten irren, wenn es nicht — wie im ständigen Ausschusse — versucht würde, den Thatbestand, der den beiderseitigen

Ansprüchen zu Grunde liegt, möglichst derart festzustellen, daß er nicht anzufechten ist.

Der wichtigste Teil des Thatbestandes, woraus regelmäßig vor allem bestimmt werden kann, ob die Hüttenbesitzer im Stande sind, Löhne in der oder jener Höhe zu zahlen, ist die Statistik der produzierten Massen und der erzielten Preise.

Erst nach ungünstigen Erfahrungen¹ mit einem primitiveren System der Ermittlung der Ziffern wurde das jetzt übliche Verfahren eingeschlagen.

Einem angesehenen vereidigten Rechnungsverständigen, dem die Schieds- und Einigungskammer für seine Mühewaltung jährlich 3570 bis 3774 Mark (175 bzw. 185 £) entrichtet, werden von jeder der beteiligten Firmen monatlich die Beträge aufgegeben, welche durch ausgeführte Aufträge erlöst wurden. Die Verkäufe sind in vier Kategorien je nach den Eisengattungen gesondert. In besonderen Spalten wird von den Firmen mitgeteilt, was vom Bruttoerlös an Fracht- und Provisionspesen, sowie an Rabatt u. s. w. abzuziehen ist².

Der Rechnungsverständige in London ermittelt aus diesem Material für gewisse Perioden den Durchschnitts-Nettoverkaufspreis für die Tonne fabriziertes Eisen und berücksichtigt hierbei ebenso die Quantitäten wie die Preise jeder einzelnen Gattung.

Dieser Durchschnittsverkaufspreis deckt sich häufig durchaus nicht mit den börsenmäßigen Notierungen vom selben Tage. Denn die Börsennotiz zeigt an, zu welchem Satze gegenwärtig Käufe — meist in der Zukunft ausführbar — abgeschlossen worden sind. Dagegen kommen in dem vom Rechnungsverständigen ermittelten Durchschnittserlös nur die bereits ausgeführten Kontrakte zum Ausdruck, welche oft vor sechs und mehr Monaten — der damaligen Börsennotiz entsprechend — abgeschlossen wurden.

Begreiflicherweise herrscht auf Seiten der Arbeiter Ungeduld, wenn die Steigerung des für die Löhne maßgebenden, wirklich erzielten Verkaufs-

¹ Auch in der Schiedskammer der Midlanddistrikte wurden ungünstige Erfahrungen gemacht, solange dort die unparteiische Ermittlung der fraglichen Ziffern ruhte. Vgl. *Ironworkers' Journal*, Juli 1888, November 1888. Nach dem Gewerkevereinsberichte von 1868 qu. 9525, 9526 waren noch 1867 den Arbeitern der Eisendistrikte in Nordengland und Staffordshire Informationen über die erzielten Preise nur aus Zeitungen zugänglich. — ² Die Thätigkeit des Londoner Rechnungsbureaus des Herrn Waterhouse ist bereits von G. v. Schulze-Gävernitz ausführlich geschildert worden. Des Zusammenhanges wegen schien es jedoch nötig, auch hier — wenn auch nur mit Benutzung der von Schulze bereits verwendeten Quellen — dies Verfahren ausführlich zu schildern.

preises nur langsam vor sich geht, während die Börsennotierungen, welche die Blätter bringen, bereits eine stürmische Hauffe ankündigen.

Umgekehrt müssen die Arbeitgeber eine gewisse Selbstbeherrschung an den Tag legen, um bei fallendem Marke noch die Löhne auszuführen, welche den früher erzielten, jetzt aber nicht mehr erhältlichen Preisen entsprechen.

Indes diese Selbstbeherrschung ist lohnend und unentbehrlich. Denn alles kommt darauf an, daß beide Parteien den ermittelten Ziffern volles Vertrauen schenken.

Dem entspricht auch, daß die Firmen sich entschlossen haben, dem gemeinschaftlichen Vertrauensmann ihre Bücher — mit Ausnahme der Gewinn- und Verlustberechnungen — zur Nachprüfung offenzulegen.

Eine Verifikation der zuerst von den Firmen eingereichten Ziffern wird demgemäß periodisch durch Stichproben in die Bücher einzelner Firmen von einem Beauftragten des Rechnungsverständigen vorgenommen, welcher den Distrikt bereist.

In die Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Berechnung wurde bisher von keiner der Parteien ein Zweifel gesetzt, wenn auch in der Technik der Berechnung eine Reform gefordert und durchgeführt wurde, dahingehend, daß die Durchschnitts-Nettoverkaufspreise nicht mehr, wie früher, für je drei, sondern für zwei Monate festgestellt werden und die gewonnenen Ziffern sobald als irgend möglich nach Ablauf der maßgebenden Monate zur Veröffentlichung gelangen¹.

Wie auf Grund der mit diesen Ziffern geführten Argumentation eine friedliche Vereinbarung zustande kommt, hängt von folgenden Bedingungen ab: Erstens, was beansprucht nach den überlieferten Anschauungen jede der Parteien als ihr Recht? Zweitens, welche Kraft fühlt sie, dies Recht auf Grund der jeweiligen Machtverteilung nötigenfalls durch Kampf durchzusetzen?

Wie steht es aber, wenn ein Appell an einen Schiedsrichter beliebt wird?

Betrachten wir zunächst die formellen Grundsätze des schiedsrichterlichen Verfahrens, wie sich solche nach den vorliegenden Protokollen der Schiedsgerichte der Eisenindustrie feststellen lassen, und danach die Gesichtspunkte, nach welchen die Schiedsrichter zu entscheiden pflegen².

¹ Vgl. ein Beispiel der Veröffentlichungen des Rechnungsbureaus im Anhang III B. — ² Es liegen mir folgende Schiedsgerichtsprotokolle vor: a. Schiedsgericht von D. Dale vom 16/7. und 28/7. 1877; b. Schiedsgericht von Shaw-Lesvre vom 20/12. 1878; c. Schiedsgericht von D. Dale vom 21/8., 30/8. und 1/10. 1879; d. und e.

Wenn der Einigungsversuch mißlungen ist und die Abstimmung kein befriedigendes Resultat herbeigeführt hat, so unterschreiben zunächst die Mitglieder des Plenums ein gemeinsames Protokoll, durch welches die Entscheidung der Frage einem Schiedsrichter¹ übertragen wird.

Die Regel ist, daß der Schiedsrichter nicht Vollmacht erhält, durch seinen Spruch die Parteien für länger als drei bis höchstens sechs Monate zu binden. Oft wird der Zeitpunkt, von und bis zu welchem der Spruch gelten soll, ausdrücklich im Unterwerfungsprotokoll oder bei Beginn der Hauptverhandlung präzifiziert. Daß ein Schiedsrichter etwa das Recht hätte, eine sogenannte gleitende Skala² zu oktroyieren, entspricht nicht dem Rechtsbewußtsein, das sich durch die Übung herausgebildet hat. Des weiteren pflegt gegenwärtig der Schiedsrichter es nicht als seine Aufgabe anzusehen, das Verhältnis der Löhne der einzelnen Arbeiterklassen zu einander zu ändern. Ein Versuch, hierin einzugreifen, hat sich nicht bewährt.

Thatsächlich wird dem Schiedsrichter lediglich der Antrag unterbreitet, sämtliche Lohnsätze um x Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren. Ein Gegenantrag ist zulässig.

Das im nordenglischen Hüttengewerbe übliche Verfahren bei allgemeinen Lohnänderungen ist, den Schiedsrichter von Fall zu Fall zu erwählen, während der Obmann des ständigen Ausschusses dauernd für ein Jahr funktioniert. Im Gegensatz dazu erwählt die Schiedskammer von Staffordshire, welche überhaupt nicht in allem dem Muster des Nordens entspricht, auch für die allgemeinen Lohnfragen einen ständigen Schiedsmann.

Bei dem ganzen Schiedsverfahren ist nicht die rechtliche Erzwingbarkeit des Spruches, sondern das Vertrauen der Parteien in die Tüchtigkeit des Schiedsrichters das wichtigste. Sicher ist es bei dem System, für allgemeine Lohnfragen von Fall zu Fall den Schiedsrichter zu wählen, leichter möglich, etwaigem Unbehagen Ausdruck zu geben, das ein früherer Schiedsspruch erregt hat, welcher nach Ansicht einer oder beider Parteien den Verhältnissen nicht gerecht wurde. Etwaiges Mißvergnügen richtet sich dann nicht gegen das System des Schiedsverfahrens, sondern findet Ablenkung durch Abwechslung in der Person des Schiedsrichters.

zwei Schiedsgerichte von Sir J. W. Pease vom 12/4. und 15/4., bezw. 18/11. 1882; f, g, h, i, k. fünf Schiedsgerichte von Dr. R. Spence Watson vom 4/1., bezw. 5/4., bezw. 20/11. 1884, vom 12/10. 1885 und 19/11. 1888.

¹ Die dem Kohlenbergbau entlehnte Abweichung, daß zwei Arbitrators erwählt wurden, welche ihrerseits wieder eventuell vor einem umpire die Parteien vertreten, war nur ein Versuch ohne erhebliche Tragweite. — ² S. unten S. 314 Anm. 2 a. G.

Die förmliche Wahl des Schiedsrichters im Norden erfolgt, wenn man einmal durch Vorberatung über die Persönlichkeit sich geeinigt hat, möglichst mit Stimmeneinhelligkeit.

Als Schiedsrichter haben Männer von sehr verschiedener Lebensstellung fungiert: Parlamentarier, Juristen und selbst an den Fabriken des Distrikts beteiligte Personen. Im ganzen hat man vorgezogen, Persönlichkeiten aus dem Distrikt zu wählen, weil deren Charakter allgemein bekannt und bei ihnen am ersten einige Vertrautheit entweder mit dem Gewerbe oder doch mit den lokalen Besonderheiten vorauszusetzen war¹.

Mit besonderer Hochachtung sprechen die Parteien von der Art, wie Dr. Spence Watson, ein angesehenes Rechtsbeistand aus Newcastle, der in den verschiedensten Gewerben des nordöstlichen Englands als Schiedsrichter angerufen wurde, auch im Eisenhüttengewerbe die Schiedsverhandlungen führte. Von 1884—1888 ist derselbe in der Walzeisenindustrie bereits in fünf auf einander folgenden Fällen zum Schiedsrichter erwählt worden.

Die Verhandlungen nehmen bisweilen mehrere Tage in Anspruch. Trotz des Zeitverlustes und der beträchtlichen Arbeitslast, welche die Vorbereitung eines Schiedspruchs fordert, ist nicht aus den vorliegenden Protokollen wahrzunehmen, daß aus solchem Grunde eine Ablehnung des angetragenen Schiedsrichteramts ergangen wäre².

Ehe vor dem erwählten Schiedsrichter die Verhandlung beginnt, ist regelmäßig ein Schriftwechsel der Parteien vorausgegangen.

Fordern z. B. die Arbeiter eine Lohnerhöhung, so übersendet der Sekretär ihres Ausschusses ein Schriftstück an den Sekretär der Arbeitgeber, in welchem er die bisherigen Arbeitsverträge zum nächsten Termin kündigt und seinen Antrag nebst Begründung präzise zu formulieren sucht. Der Sekretär der Arbeitgeber beantwortet ebenfalls mit motivierten Ausführungen das empfangene Schreiben. Beide Schriftstücke werden dem Druck übergeben und gelangen möglichst vor der Verhandlung zur Kenntnis des Schiedsrichters.

Vor dem Schiedsrichter erscheint die antragstellende Partei als Klägerin, die gegenüberstehende als Beklagte. Die beiderseitigen Sekretäre verlesen

¹ Als man in den siebziger Jahren das System der zwei Arbitrators versuchte, erwählten die Arbeiter einmal den trefflichen L. Jones. Sie sind jedoch mit den Bemühungen dieses sehr arbeiterfreundlichen Mannes nicht zufrieden gewesen, weil derselbe den Ausführungen der mit allen technischen Details operierenden Gegenpartei nicht gewachsen gewesen sei. — ² Als in den siebziger Jahren D. Dale einmal das Schiedsrichteramt ablehnte, lag eine andere rein persönliche Rücksicht vor.

nochmals den Schriftwechsel, an welchen sich nicht selten eine Replik der antragstellenden Partei anschließt.

Zwei von den antragstellenden Arbeiterdelegierten, wenn von ihnen der Antrag ausgeht, würden nun in freier Rede den Standpunkt ihrer Partei näher erläutern. Die Gegenpartei, wie der Schiedsrichter, unterbrechen die Redner, wenn es erforderlich scheint, durch Zwischenfragen. Hierauf erhalten zwei Redner von den Arbeitgebern das Wort, ebenfalls ohne daß besondere Förmlichkeiten eintreten¹, wenn Widerspruch und Zwischenfragen erforderlich erscheinen. Daß diese Zwischenäußerungen erlaubt sind und das Verfahren frei von jedem bürokratischen Anstrich ist, trägt nicht wenig zur Abkürzung und Klärung bei.

Die Beweiserhebung regelt sich nach folgenden Gesichtspunkten: Zunächst ist Zeugenbeweis und Sachverständigenvernehmung, wie im richterlichen Verfahren möglich und üblich. Was Schriftstücke anbelangt, so werden als unanfechtbar nur die Ziffern betrachtet, welche das unparteiische Rechnungsbureau in London (vgl. oben S. 304/5) im Auftrage der Schiedskammer ermittelt hat. Daneben ist aber nicht ausgeschlossen, statistische Ziffern, welche Zeitungen oder anderen Quellen entnommen sind, zu verwenden. Die jetzige Gewohnheit ist, daß, wenn unbewiesene oder nur halbbewiesene ziffermäßige Behauptungen von einer Partei vorgebracht werden, die Gegenpartei dieselben, falls sie ihres Erachtens richtige Angaben enthalten, ausdrücklich oder schweigend anerkennt. Wird jedoch gegen unbewiesene Behauptungen, vorgelegte Zeitungsnachrichten u. s. w. Widerspruch erhoben, so betrachtet sie der Schiedsrichter nicht als Beweismaterial, sondern lediglich als Argument der Interessenten.

Nach Abschluß der Plaidoyers für und wider teilt nun wohl der Un-

¹ Die erfahrensten Schiedsrichter legen ganz besonderen Wert darauf, daß beiden Parteien freie Hand gelassen werde, alles, was irgend erheblich erscheint, vorzubringen. Geduld ist die hauptsächlich für Schiedsrichter unentbehrliche Tugend. Beide Parteien müssen den Eindruck mit fortnehmen, daß alles, was sich überhaupt zur Sache für und wider sagen läßt, vor dem Schiedsrichter entwickelt wurde. Außer Dr. Watson hebt insbesondere D. Dale als Resultat seiner Erfahrung hervor: „Es ist durchaus nicht zu wünschen, daß irgend ein Mitglied der Schiedskammer davon ausgeschlossen werde, zur Diskussion das Seinige beizutragen, selbst wenn es bisweilen nur eine Wiederholung des von anderen bereits Gefagten sein sollte oder mit dem Gegenstand überhaupt keinen Zusammenhang zu haben scheint. . . Nichts ist verhängnisvoller für die Beratung als der Glaube, es werde Zeit verschwendet. Zeit wird nicht verschwendet, wenn jemand glaubt, etwas zu sagen, was seiner Meinung nach vor Entscheidung der Sache gesagt werden muß.“ Vgl. *Ironworkers' Journal*, November 1888.

parteiische noch mit, welche Punkte ihm dunkel geblieben seien, und führt hierüber noch Klarheit herbei. Ferner erklärt er, ob er weiteren schriftlichen Materials von einer der Parteien nach Schluß der Verhandlung noch benötigt.

Dann erfolgt gewöhnlich 8 bis 14 Tage nach der mündlichen Verhandlung der Schiedsspruch, dem häufig, wie gerichtlichen Urteilen, Entscheidungsgründe beigegeben sind.

Dies der äußerliche Gang des Verfahrens bis zur Verkündigung des Schiedsspruchs.

Nach welchen Principien gelangt aber der Schiedsrichter zu diesem seinem Spruche?

Soweit sich hier überhaupt aus den Einzelfällen ein allgemeiner Grundgedanke abstrahieren läßt, so ist vor allem folgendes hervorzuheben:

Die Aufgabe des Schiedsrichters geht dahin, den bestimmten Antrag einer Partei oder Anträge beider Parteien auf Abänderung der bestehenden Löhne nach Maßgabe der Motive, welche für die Lohnänderung von den Parteien angeführt werden, zu prüfen.

Sie zerfällt dadurch in zweierlei, in die Feststellung des Thatbestandes, auf welchen sich der Antrag der Partei gründet, und zweitens in die Feststellung dessen, was Recht sein soll, d. h. die Gewinnung eines Urteils.

Dies Urteil ist aber nicht wie ein gewöhnliches Rechtsurteil lediglich ein Syllogismus, der die Folgerung aus einem allgemeinen Rechtsfaz gegenüber einem konkreten Thatbestande darstellt, vielmehr eine Entscheidung, deren letzte Beweggründe niemals rationalistisch völlig aufzuklären sind. Das instinktive Rechtsgefühl und andere subjektive Momente spielen hier oft die Hauptrolle.

Die juristische Schablone ist infolgedessen nur bedingt anwendbar, und zwar in zweierlei Hinsicht: Einmal — wie bereits geschildert wurde — soweit in formeller Beziehung beide Parteien nach Art des Civilprozesses behandelt werden, zweitens, soweit es sich darum handelt, für die Ermittlung des gemeinschaftlichen Rechtsbewußtseins Präcedenzfälle festzustellen und zu analysieren.

Dasjenige, was sich als wesentlicher Bestimmungsgrund der schiedsrichterlichen Entscheidung nach dem vorliegenden Material ergibt, dürfte sich am deutlichsten an einem fingierten Beispiele darstellen lassen.

Nehmen wir an, die Eisenhüttenbesitzer fordern eine Lohnherabsetzung, weil eines der ausländischen Hauptabsatzgebiete eine beträchtliche Zollerhöhung vorgenommen habe und zum weiteren Behaupten dieses Absatz-

gebietes eine Herabsetzung der Selbstkosten, vor allem der Löhne unvermeidlich sei.

Die Arbeiter entgegnen: 1. Die Selbstkosten der Walzwerke brauchen nicht auf Kosten der Löhne reduziert zu werden, denn das Rohmaterial, Kohle und Roheisen, sind gleichzeitig mit der ausländischen Zollerrhöhung zufällig so sehr verbilligt worden, daß eine Lohnreduktion nichts weiter als eine Vergrößerung des bisher von den Kapitalisten bezogenen Anteils am Erlöse der Produkte auf Kosten der Arbeit bedeutet.

2. Die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit in fremden zollgeschützten Gebieten ist überhaupt kein Gesichtspunkt; denn niemals ist bisher lediglich mit Rücksicht auf die künftige Marktgestaltung der Lohn reguliert worden, sondern nur nach den bisher wirklich erzielten Verkaufspreisen von Walzeisen. Das Ungünstigste sei gewesen, daß die Puddler bei z. B. 140 Mark Verkaufspreis pro Tonne Walzeisen einen Stücklohn von 7 Mark, das günstigste, daß sie einen solchen von $7 + 3 = 10$ Mark für die gleiche Einheit erzielt hätten.

3. Auch die Rücksicht auf Konkurrenten in England könne nicht etwa für die Lohnreduktion ins Feld geführt werden. Denn der konkurrierende Eisendistrikt von Süd-Staffordshire habe bis jetzt kein Bedürfnis empfunden, die Löhne soweit herabzusetzen, wie die Kapitalisten des Nordens es fordern¹.

4. Wird die nunmehr vorgeschlagene Lohnreduktion durchgeführt, so werden die niedrigst stehenden Arbeiter so eingeschränkt in ihrem Verdienst, daß sie zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig haben und elendiglich zu Grunde gehen müssen. Die Menschlichkeit verbiete deshalb dem Schiedsrichter, auf das Verlangen der Hüttenbesitzer einzugehen.

Soweit die Argumente für und wider.

Am leichtesten wird dem Schiedsrichter die Entscheidung werden, wenn es den Arbeitern gelingt, ihre Behauptung sub 1., daß die Selbstkosten der Hüttenbesitzer ohne Lohnreduktion bereits genügend verringert seien, über-

¹ Diese Rücksicht auf Süd-Staffordshire hat tatsächlich in der Parteiarbeitung der nordenglischen Arbeiter immer eine große Rolle gespielt. Andererseits wurde vielfach dem Schiedsrichter die Entscheidung dadurch erleichtert, daß der im Süden konkurrierende Distrikt, welcher auch die Löhne nach den Verkaufspreisen regelt, aber Waren produziert, die lebhafter im Preise fallen und steigen als die des Nordens, regelmäßig mit der Herabsetzung wie mit der Aufbesserung der Löhne dem Norden vorausgeeilt ist und dadurch einen Präcedenzfall statuierte. Vgl. auch in dem Bericht der Gewerkvereinskommission von 1868 die Aussage des nordenglischen Arbeiterführers qu. 11 327: During the 30 years of my experience as a workman I know that my wages were invariably regulated by the current prices as managed in South-Staffordshire“ etc.

zeugend zu beweisen und die Fabrikanten hiergegen nichts Erhebliches vorbringen können. Denn dann ist der einzige Grund, mit welchem die Fabrikanten ihren Antrag motivierten, als hinfällig erwiesen, der Schiedsrichter wird alsdann das Fortbestehen der bisherigen Lohnsätze verfügen.

Ist befriedigendes Beweismaterial dagegen nicht für die sub 1 von den Arbeitern vorgebrachte Gegenbehauptung zu erbringen, so wäre für den Laien wohl nunmehr das nächstliegende, auf die Gegenbehauptung sub 4. aus Menschlichkeitsrücksichten einzugehen und vor allem festzustellen, ob die Lebenshaltung der Arbeiter bereits soweit herabgedrückt ist, daß sie wirklich — wie behauptet — durch die Lohnreduktion zum Verhungern verdammt würden.

Indes der Schiedsrichter würde mit einer solchen Enquete in die Lebenshaltung der Leute sehr wenig den Wünschen der Parteien entsprechen¹.

Regelmäßig richtet statt dessen der Schiedsrichter auf einen anderen Gedanken sein Hauptaugenmerk. Er beginnt die Behauptungen der Arbeiter zu sichten und eine Art Eliminationsverfahren vorzunehmen.

Es wird z. B. die Behauptung der Arbeiter geprüft, daß der Wunsch, in Zukunft im fremden Absatzgebiet konkurrenzfähig zu bleiben, bisher noch nie als zureichender Grund einer Lohnreduktion anerkannt worden sei. Die Fabrikanten können nicht widersprechen, daß es für ihren Antrag an Präcedenzfällen mangle. Dafür weisen sie ihrerseits aus der bisherigen Praxis der Schieds- und Einigungskammer nach, daß das Recht der Arbeiter, ein Existenzminimum zu erhalten, noch nie bisher anerkannt worden sei, und daß die Rücksicht auf die Löhne in dem konkurrierenden Gebiet von Staffordshire nur in vereinzelten Fällen, aber nicht regelmäßig die Lohnveränderungen in Nordengland reguliert habe.

Damit sind von den Gegenargumenten der Arbeiter Nr. 1 und 4 völlig eliminiert, das Hauptargument der Arbeitgeber erschüttert und Gegenargument 3 der Arbeiter als nebensächlich gekennzeichnet.

Die Untersuchung ergibt, daß im wesentlichen die erzielten Verkaufspreise für Walzeisen die Lohnhöhe bestimmt haben. Der Streit ist reduziert auf die Frage, ob die nach den jetzigen Kontrakten bedingten und in etwa 3 bis 6 Monaten bar zu vereinnahmenden Verkaufssummen derart ungünstig lauten, daß bei Fortgewährung der bisherigen Löhne nur die Fabrikanten den Ausfall aus ihrem Gewinnanteil zahlen, während die Arbeiter

¹ Sind doch die dortigen Arbeiter gegen Untersuchungen ihrer Lebenshaltung so mißtrauisch, daß ihr Gewerbeverein sich weigerte, der Regierung für deren diesbezügliche Veröffentlichung Material zu liefern.

frei ausgehen. Vor allem das unmittelbar vor der Zeit des Schiedspruchs herrschende Anteilsverhältnis zwischen Lohn und Kapitalgewinn am Gesamterlöse erscheint im Zweifelsfalle als das normale.

Bis hierher ist also die Thätigkeit des Schiedsrichters eine doppelte: 1. Eine feststellende in Bezug auf Thatfachen und bisher geltende Gebräuche; 2. eine konziliatorische durch Ausschcheidung von Streitpunkten und Anbahnung von Einverständnis über gewisse Grundsätze.

Bei der dritten Funktion, der Urteilsfällung, kommt in dem bisher fingierten Falle nun noch ein Schätzungselement in Betracht.

Der Schiedsrichter muß — auf alle irgend mögliche Weise — sich mit den Verhältnissen soweit vertraut machen, daß er ungefähr sich vorstellen kann, ob die noch zu erwartenden, in nächster Zeit zu erfüllenden Aufträge dem Durchschnitte des bisherigen Preisniveaus ungefähr sich anschließen werden, und ob ferner etwa außergewöhnliche Zufälle den zum Ausgangspunkt genommenen Preis beeinflusst haben. Wie weit er hierbei glücklich schätzt oder mechanisch vorgeht, hängt von der Individualität ab.

Dies ist die typische Art, in welcher in den mir bekannten Fällen allmählich die Entscheidung des Schiedsrichters gereift ist.

Eine Generalregel, wie man ein tüchtiger Schiedsrichter wird, läßt sich natürlich aus dem Vorangehenden nicht abstrahieren.

Mißgriffe sind denn auch nicht selten gewesen. Es ist oft vorgekommen, daß eine oder beide Parteien von einem SchiedsSpruche so wenig befriedigt waren, daß sie, sobald die für den SchiedsSpruch festgesetzte Mindestdauer der Geltung desselben ablief, das bisherige Abkommen kündigte.

Worin liegt nun das Geheimnis des Erfolgs, welcher wieder anderen SchiedsSprüchen zu teil wurde?

Mit Recht hebt v. Schulze-Gävernitz¹ unter Berufung auf den viel-erfahrenen Schiedsrichter David Dale hervor, daß nur diejenigen SchiedsSprüche dauernde Geltung erringen können, welche aussprechen, was vermutlich ohne Dazwischentreten des Schiedsrichters Resultat eines Kampfes gewesen sein würde, also SchiedsSprüche, welche den bestehenden Machtverhältnissen entsprechen.

Daraus ist aber nicht zu folgern — und dies möchte ich gegenüber der Formulierung, die v. Schulze-Gävernitz dem Gedanken gegeben hat, besonders hervorheben, — daß in der Eisenhüttenindustrie die Schiedsrichter

¹ Vgl. v. Schulze-Gävernitz bei Schmoller, Jahrbuch 1889 S. 1384, und desselben Verfassers Schrift „Zum socialen Frieden“, Leipzig 1890, II, S. 358 ff., 365.

sich von dem Wunsche, die Machtverteilung zum Ausdruck zu bringen und hierdurch ihrem Spruche Dauer zu verschaffen thatsächlich leiten ließen. Insbesondere in den von Dr. Spence Watson in der Eisenhüttenindustrie gefällten Entscheidungen tritt keineswegs in erster Linie Rücksicht auf die Machtverteilung hervor. Würde solche erkennbar, so würde das Rechtsbewußtsein, das Vertrauen und die Gewohnheit, welche die Grundlagen des jetzigen friedlichen Zustandes bilden, erschüttert werden.

Das Vertrauen beider Parteien beruht vor allem auf der Erwartung, daß der Schiedsrichter bei Erwägung der Durchführbarkeit seines Spruches sich nicht bloß durch die Rücksicht auf das Leiten lasse, was die eine oder andere Partei bei äußerster Ausnutzung der Marktlage vielleicht der anderen abzingeln könnte, sondern daß er vielmehr mit feinfühligem Takt und mit Verzicht auf den eigenen gestaltenden Willen den beiden Parteien ihr gemeinschaftliches Bewußtsein von dem, was der Sitte entspricht, ablausche und die Anwendung für den konkreten Fall finde.

Das abstrakte Ideal würde sein, daß der Schiedsrichter alle schwebenden Preisbestimmungsgründe des Lohns und damit die auf der Machtverteilung beruhende Marktlage zu Grunde legen könnte: Thatsächlich aber kann er in der Eisenindustrie nur diejenigen Preisbestimmungsgründe in seine Entscheidungsgründe aufnehmen, welche durch die frühere Praxis bereits als solche anerkannt worden sind. In dieser Hinsicht hat sich eine Art Rechtsüberzeugung durch Überlieferung gebildet. Indem der Schiedsrichter die Folgerung dieses bereits herrschenden Rechtsbewußtseins auch gegenüber dem jeweilig Stärkeren durchführt, wird er häufig zur Stütze des schwächeren Teils. So ist es denn auch erklärlich, daß gerade in den Zeiten der geringen Festigkeit ihrer Vereinsorganisation die englischen Eisenhüttenarbeiter mit Vorliebe statt der formlosen Einigungsverhandlung ein Schiedsgericht anzustreben pflegten.

Würde die Machtverteilung sich einmal dauernd ändern, so würde das Schiedsverfahren, welches vor allem die bisherigen Bräuche konserviert, kaum gewählt werden.

Unter der jetzigen mehr wechselnden Konjunktur findet es dagegen jede der Parteien angezeigt, in günstiger Position nicht das Bestmögliche vom Gegner auszupressen, vielmehr die üblichen Anschauungen über den angemessenen Zusammenhang zwischen Löhnen und Verkaufspreisen im großen und ganzen zu respektieren, um hieran bei veränderter Lage auch ihrerseits eine Stütze zu finden.

VI.

Präzifizieren wir das Gemeinsame der Lohnfestsetzung durch Übereinkommen der Parteien und durch Schiedspruch, so handelt es sich in beiden Fällen darum, Einzelfestsetzungen zu treffen, die selten über 6 Monate die Parteien binden sollen.

Demgegenüber ist auch eine dritte Art der Lohnregelung, welche den Streit der Parteien für längere Fristen ausschließen soll, mehrfach in der nordenglischen Eisenhüttenindustrie versucht worden, das System der sogenannten „gleitenden Skalen“.

Betreffs dieser Lohnskalen ist zu den, gerade das Eisenhüttengewerbe verlässigenden, eingehenden Ausführungen von Schulze-Gävernig¹ hier nur wenig hinzuzufügen.

Die Lohnskalen, welche in den letzten zwei Jahrzehnten im nordenglischen Hüttengewerbe, sowie in der Walzeisenindustrie von Staffordshire funktioniert haben, sind regelmäßig durch Vereinbarung, nicht durch Schiedspruch oder Majoritätsentscheidung der Schiedskammer entstanden².

Das Wesen einer solchen gleitenden Skala zeigt sich am besten durch Betrachtung der gegenwärtig im nordenglischen Hüttengewerbe gültigen Lohnskala, die Juli 1889 in Kraft trat und bis zum letzten Sonnabend des Juli 1891 in Geltung bleiben soll. Dieselbe bestimmt, daß für je 1 £, das im Verkaufspreise der Tonne fabrizierten Eisens erzielt wird, zu-

¹ Vgl. „Zum sozialen Frieden“, II 371 ff., 396 ff. und bei Schmoller, Jahrbuch 1889, S. 1400 ff., vgl. hiermit *Munro*, Sliding scales in the iron industry. London 1886. — ² Nach dem Bericht der Gewerkvereinskommission von 1868 bestanden in Staffordshire bereits seit ungefähr 20 Jahren von den Arbeitgebern einseitig festgesetzte Skalen. Unter diesen wird häufig die sogenannte Thorneycroft-Scale erwähnt, welche bei je 1 £ Verkaufspreis der Tonne Walzeisen den Puddlern einen Stücklohn von 1 Schilling pro Tonne gewährte. Der Streit drehte sich bereits in den 60er Jahren darum, einen Zuschlag zu diesem Normalatz zu erhalten. Vgl. qu. 9615. 9621. 9955. Ein ungünstigerer Satz als 1 sh beim Preise 1 £ und ein günstigerer Satz als 1 sh per 1 £ + 2,7 sh Zuschlag, also 9 sh 8 d bei 7 £ Verkaufspreis kommt in den mir bekannten Skalen nicht vor. Auch im Norden war es bereits in den 60er Jahren üblich, den Lohn nach den Schwankungen des Verkaufspreises variieren zu lassen. Doch führte dies zu Streitigkeiten, da bis zur Begründung des unparteiischen Rechenbureaus der maßgebende Verkaufspreis von Walzeisen nie objektiv zu ermitteln war. Vgl. l. c. p. 57, 58; ferner qu. 9551—9567. Vgl. auch *Brentano*, Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1872. II 207. — Wenn auch Otkroyierung von gleitenden Skalen durch den Schiedsrichter in der Eisenindustrie für unzulässig gilt, so ist doch allerdings auf Wunsch der Parteien die Basis der gleitenden Skala einmal — im Jahre 1880 — durch den Schiedsrichter David Dale festgesetzt worden.

nächst 1 sh Stücklohn und zu diesem Satze pro Tonne eine Zulage von 2 sh den Puddlern gezahlt werden soll, nach deren Löhnen sich die übrigen Stück-, Akford- und Zeitlöhne richten. Steigt also der Verkaufspreis des fabrizierten Eisens von 4 £ auf 5 £, so hebt sich der Stücklohnfuß der Puddler von 6 auf 7 sh pro Tonne¹.

Es gibt — besonders unter englischen Theoretikern — begeisterte Verehrer des Systems der gleitenden Skalen, welche den Fehler begingen, die Bedeutung dieses Lohnsystems als einer „automatischen Regelung der socialen Beziehungen“ erheblich zu überschätzen. v. Schulze-Gävernitz hat bereits diese Anschauung eingehend widerlegt. Hier sei nur Folgendes hinzugefügt.

Die Auffassung der nordenglischen Walzeisenarbeiter über die gleitenden Skalen geht ganz nüchtern dahin, daß Skalen regelmäßig für längere Zeit den Parteien die Hände binden, während, bei Lohnregelung durch Schiedspruch oder Einzelvereinbarung auf kurze Frist, die Parteien zeitiger kündigen können, um mit Ausnutzung der Konjunktur eine etwas vorteilhaftere Basis beim Schwanken der Löhne nach dem Verkaufspreis, beispielsweise 2 sh statt 1 sh 6 d Zuschlag zum Satze 1 sh für 1 £ pro Tonne zu erwirken.

Demnach bedeutet die Annahme eines längeren Kontrakts, dem gemäß mit dem Verkaufspreise der Ware die Löhne in bestimmtem Verhältnis schwanken sollen, also die Annahme einer gleitenden Skala, für die wirtschaftlich stärkere Partei einen Verzicht darauf, innerhalb der Kontraktsfrist durch Verhandlung oder Kampf noch vorteilhaftere Bedingungen zu extrahieren.

Dies haben insbesondere die Arbeitgeber, wenn sie in Zeiten steigender Preise gleitende Skalen für mehrere Jahre darboten, dadurch anerkannt, daß sie für die Annahme der gleitenden Skala einen besonderen Zuschlag als Entgelt gewährten².

Einige Ziffern mögen die relative Bedeutung der verschiedenen Mittel und Wege veranschaulichen, wie allgemeine Lohnänderungen in der Eisenhüttenindustrie innerhalb eines längeren Zeitraums festgestellt wurden.

Es sind bis zum 4. Oktober 1881 seit Begründung der hier ge-

¹ Für den Wortlaut der jetzigen Sliding Scale und weitere Details der dortigen Lohnänderungen vgl. Anhang III C dieser Schrift. — ² Außer der gegenwärtig im nordenglischen Eisenhüttengewerbe geltenden Skala liefert ein Beispiel für diese Auffassung die vom 30. Juni 1890 an in den Stahlwerken zu Consett eingeführte Lohnskala, für deren Annahme als Entgelt den Arbeitern eine Gesamtaufbesserung von 5 Prozent gewährt wurde. Vgl. Ironworkers' Journal, April 1890 und Anhang III D, sowie den Schiedspruch von Watson vom 18. April 1884.

schilberten Schieds- und Einigungskammer¹ 32 allgemeine Lohnänderungen vorgekommen; davon wurden 13 durch Schiedsverfahren, 16 durch Wirksamkeit gleitender Stufen und 3 durch gegenseitige Übereinkunft beigelegt.

VII.

Blickt man auf die bisher betrachtete Organisation zur friedlichen Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten zurück, so entsteht notwendig die Frage: Welches Moment der Entwicklung war die wichtigste Voraussetzung des heutigen Friedenszustandes, und welches sind die begrifflich wesentlichen Merkmale desselben?

Fassen wir die bisherigen Ausführungen kurz zusammen:

Die Verfassung des nordenglischen Hüttengewerbes hat mit dem sogenannten patriarchalischen System begonnen. Ehe es gelang, die alten Formen dem modernen System des freien Arbeitsverhältnisses entsprechend umzugestalten, hat die Industrie alle Bitternisse durchkostet.

Zur Zeit dieser Übergangsschwierigkeiten gewaltfame Lohnherabsetzungen durch die Arbeitgeber, wenn die Konjunktur nötigt, die Selbstkosten zu verringern. Demgegenüber Murren und Unzufriedenheit seitens der Arbeiter, welche durch Arbeitseinstellungen um so unerbittlicher bei der nächsten ihnen günstigen Gelegenheit sich rächen.

Nach Gründung des Arbeiter-Gewerkvereins, welcher ursprünglich eine Kampforganisation darstellt und nicht die Kranken- und Altersversicherung, die Bindemittel starker Gewerkvereine, kennt, sondern nur Begräbnisgelder zu gewähren vermag, verschärft sich die Erbitterung des Klassenkampfes. Aus einem Preisfestsetzungsverbande der Arbeitgeber wird ein Ausstandsversicherungsbund, ein Kartell zur Kontrollierung mißliebiger Arbeiter.

Nach dem aufreibenden Kampfe von 1866, welcher zwar die Kampflust und Streitkraft des Arbeiter-Fachvereins, nicht aber die Autorität des Führers geschwächt hat, vereinigen sich die Koalition der Arbeitgeber und diejenige der Arbeiter zum Zusammenwirken, zum Verhandeln an demselben Tische.

Keine Kauttionen in Geld² zur Durchführung der Vereinbarungen und Schiedsprüche, sondern Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Gegners und Bewußtsein der eigenen Macht; keine Oktroyierung irgendwelcher Veränderungen des bestehenden Zustandes durch die Arbeitgeber, sondern vernünftige gemeinsame Festsetzung; kein Verhandeln zwischen Individuen, sondern zwischen den Verbänden der beiden Interessenten.

¹ Vgl. Ironworkers' Journal, November 1881. — ² Entgegen der bei E. Auerbach in dem voranstehenden Aufsätze S. 116 citierten Äußerung von Kettle versichert der langjährige Sekretär der nordenglischen Schiedskammer, daß Kauttionen dort nie üblich gewesen seien.

Dies scheint mir der wesentliche Grundgedanke zu sein und nicht die äußere Form des dortigen Schieds- und Einigungsverfahrens, so wichtig — gerade wie im kaufmännischen Leben — auch hier in dem kaufmännisch organisierten Verkehre zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die kleinen Zugeständnisse und Rücksichten sind, die einer der Empfindlichkeit des anderen gegenüber nicht scheut.

Die geschilderte Entwicklung wird allerdings trotz ihres kaufmännischen Charakters und der den Parteien gewährten Gleichberechtigung nicht den Wünschen derjenigen entsprechen, welche nur in einer rein individualistischen Verfassung die Zukunft sehen und die Bestrebungen der Arbeiterklasse, durch verbündetes Vorgehen ihr Los zu heben, für eine Gefährdung der jetzigen Gesellschaftsordnung halten. Ihnen wird an dem Schieds- und Einigungsverfahren bedenklich erscheinen, daß hier der freie Wettbewerb der Individuen auf ein sehr geringes Maß reduziert ist; noch befremdlicher wird es dann sein, hierauf zu hören, daß die Arbeiter der englischen Eisenindustrie es sind, die wiederholt bereits eine künstliche Beschränkung der Produktion forderten, um diejenigen Verkaufspreise zu steigern, nach welchen ihre Löhne sich richten¹.

Wem dagegen mehr daran liegt, daß die Menschen überhaupt sich zufrieden fühlen, als daß sie gerade nach diesem oder jenem System glücklich werden, der wird eingestehen, daß die im nordenglischen Hüttengewerbe vollzogene Entwicklung zwar keineswegs das denkbar Beste in socialer Hinsicht, wohl aber einen erheblichen Vorsprung gegenüber kontinentalen und insbesondere deutschen Verhältnissen bedeutet.

Und nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber erkennen dies an. Versicherte mir doch erst kürzlich der langjährige Leiter eines der gewaltigsten dortigen Eisen- und Stahlwerke, welches mehrere Tausende von Arbeitern beschäftigt und seit Jahren zwischen 10 und 20% Dividende verteilt hat, er habe noch die alte Zeit mit durchlebt, wo man durch autoritative Festsetzung die Beziehungen zu den Arbeitern zu regeln suchte und ewig mit deren Auflehnung auch gegen die bestgemeinte Verfügung zu kämpfen hatte, und sei von dem jetzigen System der durchgeführten Gleichberechtigung ungleich mehr befriedigt. Denn nunmehr sei es möglich, statt mit einer verwilderten, wankelmütigen und unorganisierten Masse mit einem einfluß-

¹ Vgl. z. B. die Erklärung eines Führers der Eisenarbeiter von Staffordshire, er wolle sich zur Annahme einer gleitenden Scala verpflichten, wenn die Unternehmer sich verpflichten würden, nicht mehr als vier Tage wöchentlich den Betrieb aufrechtzuerhalten. Ironworkers' Journal, Juli 1888.

reichen und ernsthaften, weil verantwortlichen Führer zu verhandeln und bindende Abmachungen zu treffen.

Freilich nichts würde thörichter sein, als wenn man die in England vollzogene Entwicklung effektiv und bloß in Äußerlichkeiten nachahmen wollte. Insbesondere ist hier vor einer Begriffsverwechslung zu warnen, welche dem oberflächlichen Beobachter nahe liegt. Da die gemeinsame Wirkung der Vereinbarungen, schiedsrichterlichen Entscheidungen und gleitenden Lohnskalen darin liegt, daß die Löhne der Arbeiter bei verbesserter Konjunktur erhöht werden und bei fallendem Markte mitsinken, so mag mancher glauben, daß dasselbe Ziel auch auf dem Wege der Gewinnbeteiligung erreicht werden könnte. Selbstverständlich setzen wir hierbei eine ehrliche Gewinnbeteiligung voraus, bei welcher die Arbeiter einen Gewinnanteil kraft vertragsmäßiger Festsetzung als ihr Recht beanspruchen dürfen und Einsicht in die Bücher verlangen können, nach deren Abschluß ihre Einnahmen schwanken.

Die Unterschiede jedoch selbst zwischen dieser Gewinnbeteiligung und dem nordenglischen Schieds- und Einigungsverfahren sind äußerst tiefgehende.

Erstens hängt bei dem in der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer üblichen Verfahren das Einkommen der Arbeiter nicht von der Geschicklichkeit und Kapitalkraft gerade des einzelnen Unternehmers ab, bei welchem ein jeder beschäftigt ist, sondern vom Gedeihen des gesamten Industriezweigs. Dadurch wird eine Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im ganzen Distrikt herbeigeführt, und ein Unternehmer, der zufällig mit zu geringen Mitteln oder zu geringer Geschicklichkeit arbeitet oder zu teuer gekauft hat, kann diese Nachteile nicht auf seine Arbeiter überwälzen, sondern muß sie — der Funktion des Unternehmers entsprechend — selbst tragen. Für die heimischen Arbeitgeber hat dies aber den Vorteil, daß konkurrenzlustigen Neulingen, die etwa in den Distrikt eindringen wollen, es erheblich erschwert wird, durch größeres Auspressen der Arbeiter einen Vorteil gegenüber ehrenhafteren Firmen zu erhaschen: also ein Fernhalten der Schmutzkonkurrenz, soweit sie durch Herabdrückung des wesentlichsten Teiles der Selbstkosten die älteren Fabriken zu schädigen sucht. „Wir kämpfen den Kampf des anständigen und ehrenwerten Arbeitgebers,“ erklären die Führer der an der Schiedskammer mitwirkenden koalitierten Arbeiter¹.

¹ Die Hauptbedeutung kommt in dieser Hinsicht dem ständigen Ausschuß zu. Von ihm gilt, was die Gewerksvereiner von sich selbst ausagen: „They could prevent the dishonorable employer from taking undue advantage of his isolated workmen, reducing their wages, and by this means lowering his prices,

Zweitens unterscheidet sich dies System der Lohnregelung, auch da, wo es nicht einen Distrikt umfaßt, sondern in einzelnen Werken mit einem Arbeiterausschuß durchgeführt wird¹, dadurch von der Gewinnbeteiligung, daß frei zwischen den Parteien von Zeit zu Zeit die Grundlage der Lohnregelung abgeändert werden kann. Denn es wird zwar innerhalb gewisser Grenzen der Lohn dem Verkaufspreise assimilirt. Dabei bleibt jedoch immer ein Spielraum, innerhalb dessen die Ausnutzung der vorteilhafteren Konjunktur und die Machtverteilung des Augenblicks für die Verschiebung der bisherigen Grundlage und eventuelle Neuordnung des Arbeitsverhältnisses wirksam werden können.

Die Gewinnbeteiligung vermag überdies bloß in Lohnfragen eine Entscheidung zu treffen: das Schieds- und Einigungsverfahren erleidet Beschwerden der verschiedensten Art, deren Nichtberücksichtigung mehr Staatsfeinde erzogen haben würde, als irgend eine Geld- und Lohnfrage. Die Gewinnbeteiligung vermag bloß die dauernd in einem einzelnen Werke beschäftigten Arbeiter zu befriedigen: die nordenglische Schieds- und Einigungskammer dagegen umfaßt die gesamte subskribierende Arbeiterschaft der vereinigten Firmen, ohne deren thatfächliche Freizügigkeit zu verkümmern.

Das Endergebnis unserer Untersuchung ist folgendes.

Unter der Herrschaft eines ungehinderten Vereins- und Versammlungsrechts erwuchs im nordenglischen Hüttengewerbe schließlich nicht die soziale Verwilderung, sondern ein korporativer Verband, welcher die Arbeiter einerseits und die Arbeitgeber andererseits zusammenfaßt. Daß dies gelang, ist in erster Linie ein sittlicher Erfolg. Denn es zeigt sich, daß auf Grundlage der Freiheit sich eine straffe Disziplin zu entwickeln vermochte. Die Hüter dieser Disziplin sind die Organisationen der Interessenten aus beiden Lagern. Durch diese Organisationen ist die Schieds- und Einigungskammer der nordenglischen Hüttenindustrie begründet worden, ohne das Dasein dieser Organisationen ist ihr Wirken undenkbar.

and compelling the honorable employer to do the same . . . They could not prevent prices falling or increase wages in a falling market, but they could prevent unjust reductions being enforced. Vgl. Ironworkers' Journal, August 1887 und Januar 1888."

¹ Auch gleitende Skalen und Schiedsgerichte gesondert für die Arbeiter nur eines größeren Werkes kommen in der englischen Walzeisen- und Stahlindustrie vor.

A n h a n g.

I.

Rechnungsauszug der Schieds- und Einigungskammer von Middlesbrough für die 12 Monate bis einschließlich den 31. Dezember 1889¹.

Einnahmen	Ausgaben								
	£	sh	d						
An Saldo von 1888	134	12	6	Per Beträge gezahlt an Arbeiter:					
= Beiträgen von W. Whitwell & Co., Thornaby,	54	18	4	Sitzungsgelder	96	10	—		
= " von W. Whitwell & Co., Westbourne	10	17	6	Zeitverlust	113	15	—		
= " = Bowesfield Iron Co., Ltd.,	91	13	6	Zeugengebühren	26	10	—	236	15
= " = The owners of the West Stockton Ironworks	145	2	—	Per Beträge gezahlt an Arbeitgeber:					
= " = Stockton Malleable Iron Co., Ltd.,	246	8	8	Sitzungsgelder	69	19	9		
= " = Fry, Janson & Co.,	64	—	2	Zeugengebühren	9	10	—	79	9
= " = Consett Iron Co., Ltd.	257	1	—	an Ausgleichsummen gezahlt an Arbeitgeber:					
= " = Jno Abbot & Co., Ltd.	37	9	4	= Eisenbahn-				78	12
= " = Palmer's Shipbuilding and Iron Co., Ltd.	89	17	10	fahrt:					
= " = S. Thjakk & Co.	47	5	4	Arbeiter	42	18	7		
				Arbeitgeber	28	6	1	71	4
				= Gehalt der Sekretäre				300	—
				= Reisekosten der Sekretäre				24	7
				= Porti, Telegramme u. Bureaufkosten der Sekretäre	18	1	11		
				der Delegierten	5	—	—		
				= Druck u. Papier				23	1
				= Bureaumiete				29	2
				= Sitzungsräumen				20	—
				= Honorar des Rechnungsverfländigen für Ermittlung der Nettoverkaufspreise				9	8
				= Honorar der Revisoren und Schatzmeister				185	—
				= Quittungssystem und Checkbuch				4	4
				= Saldo				1	5
								116	19
	1	179	6	2				1	179
								6	2

¹ Bgl. Ironworkers' Journal, Februar 1890, Seite 5.

II.

Schiedspruch des Obmanns des ständigen Ausschusses über die Frage der Montagsarbeit. (Vgl. Bericht der Gewervereinskommission von 1868 und Ironworkers' Journal, Septbr. 1888, August und Septbr. 1889.)

Schon seit den sechziger Jahren war die sogenannte „Montagsarbeit“ der Puddler ein Gegenstand der Klage und Beschwerde gewesen. Damit nämlich am Montag früh die Tagsschicht die Arbeit beginnen kann, müssen die Puddelöfen schon am Sonntag abends oder nachts in Stand gesetzt und vorgewärmt werden; die Arbeit des Montags bedeutet also thatsächlich Sonntagsarbeit. Deshalb war sie den Puddlern von jeher äußerst verhaßt, und — wenn die Konjunktur es erlaubte — bequemen sie sich nur dann zu dieser besonderen Anstrengung, wenn eine besondere Prämie, ein sogenanntes „Extra“, hierfür gewährt wurde.

Mitte der achtziger Jahre hatte man es mit völliger Abschaffung der Montagsarbeit versucht, und die Behauptung der Arbeiter, daß hierdurch die Gesamtleistung innerhalb der Woche nicht verringert worden sei, fand damals keinen Widerspruch¹ seitens der Arbeitgeber.

In der nachfolgenden Depression war man jedoch auf die Montagsarbeit zurückgekommen. Sobald sich die Lage der Industrie zum Besseren wieder wandte, begann unter den Arbeitern wiederum die Agitation gegen die Montagsarbeit in den Puddelöfen.

Die Interessen unter den Arbeitern waren geteilt. Während die Puddler, welche durch die Montagsarbeit im Genuß des Sonntags gestört wurden, entschieden für deren Abschaffung waren, erklärten die Arbeiter, welche das Auswalzen, Zängeln, Hämmern des gepuddelten Eisens, also die Formgebung bewirken, das Ineinanderarbeiten im Walzwerke werde durch Abschaffung der Montagsarbeit empfindlich gestört, sie verließen hierdurch zwei Arbeitsschichten.

Die Hüttenbesitzer machten demgegenüber nunmehr geltend, der Wegfall der Montagsarbeit bedeute einen Entgang von 10 Prozent der Produktion.

Als die Delegierten der Arbeiter in der Schieds- und Einigungskammer im Juli 1889 den Antrag stellten, die Montagsarbeit der Puddler in den drei heißen Monaten Juni, Juli, August, während welcher die Puddelarbeit besonders anstrengend ist, ausfallen zu lassen, brachten die Arbeitgeber demgegenüber folgenden Gegenantrag ein: „Da die von den Arbeitgebern und Arbeitern verabredete gleitende Skala eine Ordnung des Arbeitsverhältnisses im Gewerbe, sowohl was die Löhne, als was die übrigen Arbeitsbedingungen anbetrifft, für zwei Jahre hinaus schaffen soll, so ziemt es keiner der beiden Parteien, eine Abweichung hiervon zu verlangen.“

Die Delegierten der Arbeiter und der Arbeitgeber konnten in der Frage zu keinem Resultate gelangen; es wurde deshalb beschlossen, dem Schiedsmanne des ständigen Ausschusses, Hrn. D. Dale, die Entscheidung der Streitfrage zu unterbreiten.

Die Verhandlung war am 22. Juli vor der Vollversammlung geführt und der ständige Ausschuss als Subkommission zur Erledigung der Frage mit dem Schiedsmanne bevollmächtigt worden.

Nachdem die Parteien ihre Argumente dem Schiedsmanne unterbreitet hatten, erging folgender Schiedspruch:

„Nachdem ich, als Obmann der Schiedskammer, durch Protokoll vom 22. Juli 1889 veranlaßt worden bin, zu entscheiden, ob die Forderung, Montags während der heißen Monate die Arbeit auszusetzen, mit der verabredeten gleitenden Skala im Einklang steht und die beiden Parteien darüber gehört habe, treffe ich meine Entscheidung dahin, daß die erhobene Forderung nicht im Einklange mit der jetzt gültigen gleitenden Skala steht.“

Darlington, den 19. August 1889.

David Dale.“

Hiermit ist — bis zum Erlöschen der jetzt geltenden Lohnskala — die Angelegenheit vertagt.

¹ Vgl. Schiedsgericht von Dr. R. Spence Watson d. 4.1. 1884 S. 6.

III.

Beispiele der im nordenglischen Hüttengewerbe üblichen Lohnregelung.

A. Preise und Löhne während des ersten Jahrzehnts des Bestehens der Schiedskammer (vgl. S. 18 u. 19 der Protokolle der Schiedsverhandlung vor D. Dale vom 16. Juli 1877).

Auf Wunsch des Schiedsrichters wurden folgende Einzelheiten betreffend die Preise von fabriziertem Eisen und die Lohnänderungen den Protokollen der Schiedskammer entnommen und vorgelegt:

Während der ersten vier Monate des Jahres 1869 betrug der für das Puddeln bezahlte Satz	8 sh ¹
Für die letzten acht Monate jenes Jahres betrug die Bezahlung für das Puddeln, entsprechend der Entscheidung von R. Kettle	8 sh 6 d
Während des Jahres 1870 betrug die Bezahlung entsprechend dem Schiedspruche von Tom Hughes	9 sh 6 d
Am 6. Februar 1871 verhängte das Parlamentsmitglied T. Hughes eine Lohnreduktion von 5 Prozent. Angewendet auf die vom 1. Januar bis 30. Juni bezahlten Löhne macht dies	9 sh
Am 25. Juli 1871 gewährte T. Hughes eine Lohnerhöhung von 5 Prozent, gültig ab 1. Juli 1871	9 sh 6 d
Am 17. Oktober 1871 gaben die Arbeitgeber eine weitere Lohnerhöhung von 5 Prozent unter der Bedingung, daß das System der gleitenden Stala von den Arbeitern angenommen werde. Der erwähnte Lohnsatz sollte gelten bis 31. März 1872	10 sh

	Gleichzeitig betrug durchschnittlich			
	die Produktion rund	der Nettoverkaufspreis pro Tonne fabriziertes Eisen (Schienen, Platten, Stab- und Winkel-eisen):		
	Tonnen	£	sh	d
Dann trat die gleitende Stala in Kraft, und die Ziffern des Rechnungsbureaus von Herrn Waterhouse gaben für die Zeit vom 1/12. 1871 bis 29/2. 1872 eine 5prozentige Lohnerhöhung, gültig für das Vierteljahr bis 30. Juni 1872 10 sh 6 d	1/12. 1871 bis 29/2. 1872	145 175	7 16	6,15
Die Ziffern vom 1/3. 1872 bis 31/5. 1872 gaben eine weitere Lohnerhöhung von 7½ Prozent, welche ordnungsmäßig zugestanden wurde. Nach wenigen Tagen wurde jedoch eine Lohnerhöhung von 20 Prozent den Leuten in Staffordshire gewährt. Dies führte zu Schwierigkeiten in Nordengland. Bei einer Zusammenkunft der Schiedskammer vom 22. Juli 1872 gaben die	1/3. 1872 bis 31/5. 1872	160 423	8 11	6,82
	1/6. 1872 bis 31/8. 1872	155 101	9 8	8,6

¹ Die Löhmung bezieht sich auf eine Tonne (à 2400 lbs.) gepuddeltes Eisen und wird unter zwei Arbeiter verteilt.

	Gleichzeitig betrug durch- schnittlich			
	die Pro- duk- tion rund	der Netto- verkaufs- preis pro Tonne fabri- ziertes Eisen (Schienen, Blatten, Stab- und Winkel- eisen):		
	Tonnen	£	sh	d
Arbeitgeber eine weitere Lohnerhöhung von 12 ¹ / ₂ Prozent, gültig vom 15. Juli 1872, wodurch die Arbeiter in Nordengland auf denselben Satz gebracht wurden, wie diejenigen von Staffordshire. Der so vereinbarte Lohnsatz wurde bis 31. März 1873 bezahlt	1/9. 1872 bis 30/11. 1872	149 553	10	4 3,69
Am 2. April 1873 gewährte H. Kettle durch Schiedspruch eine Lohnerhöhung von 7 ¹ / ₂ Prozent, gültig bis 30. Sept. 1873 .	1/12. 1872 bis 28/2. 1873	144 950	10	12 10
	1/3. 1873 bis 31/5. 1873	171 698	11	8 4,69
	1/6. 1873 bis 31/8. 1873	141 281	11	19 3,63
Am 19. Dezbr. 1873 wurde eine Konferenz der Arbeitgeber und Arbeiter vom Norden Englands und Staffordshire in Birmingham abgehalten. Dasselbst wurde gegenseitig vereinbart, daß eine 7 ¹ / ₂ prozentige Lohnreduktion stattfinden solle, gültig vom 3. Januar 1874 bis 4. April 1874	1/9. 1873 bis 30/11. 1873	155 932	11	15 8,42
(Auf derselben Konferenz wurde auch eine Einigung über die Basis einer vorgeschlagenen gleitenden Skala für beide Distrikte erzielt und ein Ausschuß zur Erledigung der Einzelfragen niedergesetzt.)				
Am 10. April 1874 wurde eine Konferenz der Arbeitgeber und Arbeiter von Nordengland und Staffordshire in York abgehalten und folgender Beschluß gefaßt: Die Vertreter der Arbeitgeber von Süd- und Nord-Staffordshire und Nordengland sind bereit, mit den Arbeitern dieser Distrikte sich dahin zu einigen, daß sie ihren Vollmachtgebern empfehlen: 1. Eine Lohnherabsetzung von 1 sh pro Tonne für das Puddeln und 10 Prozent in	1/12. 1873 bis 28/2. 1874	138 997	11	18 3,38

	Gleichzeitig betrug durch-			
	schnittlich			
	die Pro-	der Netto-		
	duk-	verkaufs-		
	tion	preis pro		
	rund	Tonne fabri-		
		ziertes Eisen		
		(Schienen,		
		Blatten,		
		Stab- und		
		Winkel-		
		eisen):		
	Tonnen	£	sh	d
den Löhnen der übrigen Hüttenarbeiter soll eintreten, gültig vom 4. April bis 4. Juli.				
2. Vom 4. Juli 1874 bis zum Ende der ersten Zahlungsperiode im Juli 1875 sollen die Löhne durch die „Derby-Stala“ ¹ geregelt werden. Dabei wird vorbehalten, daß die Vollmachtgeber definitiv den obengenannten Vorschlag spätestens bis Sonnabend den 18. April annehmen oder ablehnen.				
Diese Vorschläge wurden gleich darauf angenommen, und die Bezahlung des Puddelns betrug demgemäß vom 4. April bis 4. Juli 1874		11 sh	6 d	
Die gemeinsame gleitende Stala trat dann in Wirksamkeit, und die Ziffern des mit 31/5. 1874 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis für das Puddeln für die drei Monate bis 30. September 1874 auf	1/3. 1874 bis 31/5. 1874	152 085	10 18	11,78
Die Ziffern des mit 31. August 1874 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis für das Puddeln für die drei Monate bis 31. Dezember 1874 auf	1/6. 1874 bis 31/8. 1874	140 725	9 19	1,08
Die Ziffern des mit 30. November 1874 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis des Puddelns für die drei Monate bis 31. März 1875 auf	1/9. 1874 bis 30/11. 1874	152 038	9 1	5,13
Die Ziffern des mit 28. Februar 1875 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis des Puddelns für die drei Monate bis 30. Juni 1875 auf	1/12. 1874 bis 28/2. 1875	120 555	8 14	3,09
Auf einer Konferenz am 6. März 1875 beschloffen die Arbeitgeber von Nordengland vom kommenden 30. Juni ab die Derby-Stala zu kündigen ¹ .				

¹ Über die Motive dieses Beschlusses vgl. v. Schulze-Gävernitz bei Schmoller, Jahrbuch 1889, S. 1398.

	Gleichzeitig betrug durch-				
	schnittlich				
	die Pro-	der Netto-			
	duk-	verkaufs-			
	tion	preis pro			
	rund	Tonne fabri-			
		ziertes Eisen			
		(Schienen,			
		Platten,			
		Stab- und			
		Winkel-			
		eisen):			
	Tonnen	£	sh	d	
Am 15. Juli wurde durch Übereinkunft der Arbeitgeber von Nordengland mit ihren Arbeitern eine Lohnreduktion von 5 Prozent, gültig bis Jahreschluß, vereinbart	1/3. 1875 } bis 31/5. 1875 }	158 622	8	3	1,28
	1/6. 1875 } bis 31/8. 1875 }	156 553	7	16	3,03
Am 18. Januar 1876 erkannten die Schiedsrichter Mundella und Williams auf eine Lohnreduktion von 7½ Prozent, welche das Puddeln auf den bis Juli 1877 gültigen Satz brachte	1/9. 1875 } bis 30/11. 1875 }	126 790	7	10	4,09
	1/12. 1875 } bis 29/2. 1876 }	114 604	7	6	5,91
	1/3. 1876 } bis 31/5. 1876 }	108 054	7	5	11,89
	1/6. 1876 } bis 31/8. 1876 }	93 431	6	19	6,80
	1/9. 1876 } bis 30/11. 1876 }	105 085	6	16	6,22
	1/12. 1876 } bis 28/9. 1877 }	94 664	6	18	3,16
	1/3. 1877 } bis 31/5. 1877 }	104 883	6	17	1,43

B. Ausweis des Rechnungsbureaus von Edwin Waterhouse für die zwei Monate bis 30. April 1890 (Vgl. Ironworkers' Journal, Juni 1890):

Gattung	Fakturiertes Gewicht				Prozent- satz des Ganzen	Durchschnittlicher Netto-Verkaufspreis pro Tonne		
	Tonnen	Centr.	Quar- ters	Pfde.		£	sh	d
Schienen	741	13	2	5	1,48	6	15	6,96
Platten	27 416	8	2	16	54,57	6	16	7,70
Stabeisen	15 386	12	3	17	30,63	6	19	8,08
Winkelleisen	6 694	5	3	27	13,32	6	8	66,8
Im Ganzen	50 239	1	—	9	100,—	6	16	5,73

C. Erläuterung der gegenwärtig in der nordenglischen Eisenindustrie geltenden Lohnskala (vgl. Ironworkers' Journal, Mai 1889):

„Die zur Erwägung der Einführbarkeit einer gleitenden Lohnskala im nordenglischen Eisenhüttengewerbe eingesetzte Kommission beehrt sich mitzuteilen, daß... sie zu dem Beschlusse gekommen ist, die Annahme einer Skala auf Grund der Basis: 2 Schillinge Zulage zu dem Satz von je einem Schilling für ein Pfund zu empfehlen.“

Die Skala soll am 1. Juli in Kraft treten und bis zum letzten Sonnabend im Juli 1891 Geltung haben.

Die Veränderungen unter der Skala sollen alle zwei Monate statt haben und die Veränderungen sollen dieselben sein, wie unter den früheren gleitenden Skalen¹.

Die Wirksamkeit der Skala wird folgende sein:

Der Durchschnittsnettoverkaufspreis für die

soll die Löhne regeln für

2 Monate bis 30/6. 1889

das Vierteljahr bis zum letzten Sonnabend im September 1889,

2 Monate bis 31/8. 1889

die 2 Monate bis zum letzten Sonnabend im November 1889,

2 Monate bis 31/10. 1889

die 2 Monate bis zum letzten Sonnabend im Januar 1890“

u. s. w.

Hierzu bemerkt der Sekretär der Arbeiter, man habe die früher in Kraft gewesenen Skalen reiflich geprüft, bevor man eine Entscheidung getroffen habe, und verweist auf folgende die Löhne von Ende 1875 bis März 1885 umfassende Zusammenstellung (siehe Tabelle auf S. 327):

¹ Ein Maximum oder Minimum der Lohnhöhe, wie solches Mitte der sechziger Jahre in der „Derby-Skala“ vereinbart wurde, wird jetzt nicht mehr festgesetzt. Vgl. Schiedsgericht v. 12/4. 1882, S. 12.

Tatsächlich bezahlte Löhne			Nacht Zulage zu je 1 Shilling pro 1 £ des jeweiligen Verkaufspreises			
			sh	d	sh	d
für 21 ¹ / ₂ Monate zu	7	3	für 3 Monate	—	9	
= 2 ¹ / ₂ " " "	7	3	= 10 " "	1	—	
= 20 " " "	7	6	= 14 ¹ / ₂ " "	1	3	
= 9 " " "	7	9	= 44 " "	1	6	
= 6 " " "	8	—	= 16 " "	1	9	
= 48 ¹ / ₂ " " "	8	3	= 12 ¹ / ₂ " "	2	—	
= 1 ¹ / ₂ " " "	8	6	= 4 ¹ / ₂ " "	2	3	
= 2 " " "	8	9	= 2 " "	2	6	
			= 4 ¹ / ₂ " "	3	—	
für 111 Monate zu	7	9,7	für 111 Monate	7	24	

D. Vorgeschichte und Wortlaut der in den Stahlwerken zu Consett im Frühjahr 1890 mit den dortigen Stahl-Arbeitern vereinbarten Lohnskala (vgl. Ironworkers' Journal, April und Mai 1890).

Die Consett Iron Co. hatte mit ihren Stahlarbeitern eine besondere gleitende Skala vereinbart, deren Ablauf in diesem Frühjahr bevorstand.

Am 8. März d. Jz. versammelten sich die beteiligten Arbeiter der Firma in ihrem Clublocal, um die Frage der Erneuerung der bisherigen Skala unter sich zu erwägen. Die Führer des Gewerbevereins traten für das Prinzip der gleitenden Skala ein. Die Versammlung beschloß einstimmig: „Nach unserer Ansicht ist es wünschenswert, sowohl im Interesse der Firma als der Stahlarbeiter, daß die gleitende Skala für den Zeitraum zweier Jahre erneuert wird; dabei setzen wir voraus, daß die Firma eine Aufbesserung der Basis der Skala von 2¹/₂ Prozent bewilligen wird... und daß von keiner Seite vor 1. März 1892 eine Kündigung erfolgt.“

Gleichzeitig wird ebenfalls einstimmig beschlossen: „Es ist wünschenswert, daß für die beteiligten Arbeiter eine einheitliche Pause für Mahlzeiten und eine bestimmte Zeit für Schluß der Schicht festgesetzt wird.“ Die Arbeiter fordern demgemäß 20 Minuten Frühstückspause nach 8 Uhr, 30 Minuten Mittagspause um 12 Uhr und Schluß kurz nach 5.15, an Sonnabenden um 2 Uhr.

Eine Deputation wird erwählt, um diese und einige andere Anliegen dem Direktor des Werks vorzutragen.

Dieser hält am 15. März um 1 Uhr mit den Delegierten eine Sitzung ab. Man bespricht zunächst in dreistündiger Diskussion die Forderung einer 2¹/₂ %igen Erhöhung der Basis der Skala. Die Arbeiterdelegierten motivieren ihre Forderung damit, daß anderwärts die gleiche Arbeit besser bezahlt werde als gemäß der gleitenden Skala in Consett.

Die Firma beantragt, die Verhandlungen über diesen Punkt zu vertagen. Nunmehr wird die Frage der Kürzung der Arbeitszeit besprochen und man einigt sich dahin, daß, wenn dies eine allgemeine Maßregel im Gewerbe werden sollte — die Stahlarbeiter — auch sofern sie unter einer Skala arbeiten — nicht verhindert sein sollen, an den Erleichterungen teilzunehmen, die anderen Arbeitern des Gewerbes werden würden.

Nach zwei weiteren debattenreichen Sitzungen wurde nunmehr die Lohnfrage so geregelt, daß die Basis der Skala um 2¹/₂ % erhöht und auf dieser Basis die Löhne durch die neue Skala vom 30. Juni 1890 bis 31. März 1892 geregelt werden sollten. Ferner sollte außer der 2¹/₂ %igen dauernden Erhöhung der Basis ein weiterer Lohnzuschlag von 2¹/₂ % gewährt werden, so daß die Arbeiter für das Vierteljahr

April-Juni im ganzen 5% mehr erhielten. Vom 1. Juli ab solle dann die neue Stala thatsächlich in Kraft treten. Befriedigende Zusagen wurden ferner erlangt bezüglich der Art und Zeit der Lohnzahlung, der Erpausen für die Arbeiter u. s. w.

Demgemäß wurde folgender von den Vertretern der Firma und der dortigen Stahlarbeiter unterzeichnete Spezialkontrakt am 10. April 1890 dem ständigen Ausschusse der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer für das Hüttengewerbe zur Kenntnisaahme und Bestätigung vorgelegt:

„Von Montag dem 24. März ab sollen zu der Basis der bisher gültigen Stala, deren Ablauf bevorsteht, 2½ Prozent für zwei Jahre zugeschlagen werden; die Wirksamkeit der Stala für März 1890 soll insofern antizipiert werden, als eine 2½ prozentige Lohnerhöhung im voraus gewährt wird. Die (neue) gleitende Stala selbst soll vom 28. Juni 1890 ab automatisch wirken und die für jenen Zeitpunkt lokal ermittelten Ziffern sollen von da ab bestimmend sein.

Unter den oben erwähnten Bedingungen soll die bisherige gleitende Stala für die zwei Jahre bis zum letzten Sonnabend im März 1890 erneuert werden.

Gewisse Anträge auf Lohnänderungen und Umgestaltung der Arbeitszeit und Arbeitseinrichtungen sind von den Arbeitern gegenwärtig eingebracht worden; ebenso andererseits Gegenanträge der Firma betreffend Revision der Lohnsätze: demgegenüber wird kategorisch einstimmig festgesetzt, daß alle diese Anträge zurückgezogen werden. Die einzige Änderung soll die im ersten Teile der Urkunde enthaltene bleiben. Nach dem letzten Sonnabend im März 1891 sollen im Fall einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit in den Eisen- und Stahlhütten Nordenglands die Firma und ihre Arbeiter befugt sein, eine Neuordnung der Lohnsätze den dergestalt veränderten Arbeitsbedingungen entsprechend in die Hand zu nehmen.“

Dieser von den Vertretern der Consett Iron Company, Ltd. und der dortigen Arbeiter unterzeichnete Spezialkontrakt wurde am 10. April 1890 dem ständigen Ausschusse der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer für das Hüttengewerbe zur Kenntnisaahme und Bestätigung vorgelegt.

Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe.

Von

Friedrich Bahn,

Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Leipzig.

In keinem deutschen Gewerbe sind die Ansätze zu einer Neuordnung des Arbeitsverhältnisses so fortgeschritten wie in dem Buchdruck. Es ist schon oft gesagt worden, daß sich hier am frühesten, und zwar ohne jedweden Einfluß von Personen, die außerhalb des Gewerbes standen, ein Gewerbeverein unter den Arbeitern gebildet habe, der den vielbesprochenen englischen Gewerbevereinen ähnlich sei wie ein Ei dem anderen. Hier ist naturgemäß auch am frühesten die entsprechende Gegenorganisation der Arbeitgeber entstanden. Hier endlich finden sich die ersten Versuche zu einem gemeinsamen Zusammenwirken Beider.

Woher aber kommt diese frühzeitige Entwicklung einer modernen Arbeiterorganisation unter den Buchdruckergehülfen?

Es giebt Manche unter diesen, welche die Erscheinung gern aus der eigentümlichen socialen Funktion ihres Gewerbes erklären. Diese Funktion sei die Vermittlung des Gedankenaustausches, um die Kenntnisse und damit das Wohl der Völker und des Volkes zu fördern. Davon hätten auch die Buchdruckergehülfen, und zwar begreiflicher Weise unter den Arbeiterklassen in erster Linie, Vorteil gezogen. Insbesondere gelte dies von den Setzern. Bei ihrer oft nach Dezennien zählenden Arbeit des „Buchstabenfangens“ hätten sie wohl oder übel auch Funken jener kleinen oder großen Lichter der Wissenschaft, deren Werken sie zur Verbreitung verhalfen, in sich aufgenommen, und wie aus ihren Reihen einst Franklin und Proudhon hervorgegangen seien, so bildeten sie noch heute in allen Ländern die geistig vor-

geschrittenste Arbeiterklasse. Dieser höhere Bildungsgrad habe sie erkennen lassen, daß die Arbeiter allein zum Ziele gelangen würden, wenn sie sich unentwegt auf dem realen praktischen Boden des Gewerbes bewegten, was ihnen, und gerade von socialdemokratischer Seite, schon öfters den Vorwurf eines aristokratisierenden Fernhaltens von den allgemeinen Arbeiterbewegungen zugezogen habe¹.

Nun ist das reale Festhalten am Praktischen allerdings ein charakteristischer Zug der deutschen Buchdruckergehülfen. Auch kann Jemand, der, wie Schreiber dieses, so viele Bände ihres Verbandsorgans, des „Correspondenten“, gelesen hat, ihnen gewiß nicht eine beträchtliche Bildung absprechen. Allein oft macht man, und nicht gerade mit Unrecht, der Bildung den Vorwurf, daß sie leicht fürs Erste zum Unpraktischen und erst nach vielen Irrfahrten zum Praktischen führe. Es bedarf sonach noch einer weiteren Erklärung, warum die deutschen Buchdruckergehülfen so „unentwegt“ nur dem Praktischen nachgingen.

Dieser Grund liegt darin, daß in diesem Gewerbe gewisse Mißstände, die sich, wie hier darzulegen sein wird, sehr bald nach der Beseitigung der alten Gesellenbruderschaften geltend machten, zu einer künstlichen Überfüllung des Arbeitsmarktes führten; daß diese Überfüllung dazu nötigte, die alte den nach Arbeit Wandernden gewährte Unterstützung auch nach Beseitigung der Gesellenbruderschaften, ja nach Beseitigung der Innungen beizubehalten; daß die nach Beseitigung der Innungen noch steigende Überfüllung des Arbeitsmarktes und die Bedeutung der Wanderunterstützung bei Lohnkämpfen dazu führten, die alte Wanderunterstützung in eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit zu verwandeln; und daß, da die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit das Charakteristische des modernen Gewerkvereins ist, die Eigentümlichkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse des Buchdruckgewerbes so den modernen Gewerkverein in ununterbrochener Continuität aus der Wanderunterstützung und durch diese aus der alten Gesellenbruderschaft herauswachsen ließen.

Was aber die der Organisation der Gehülfen entgegenstehende Organisation der Prinzipale angeht, so hat sie sich unter mannigfachen Umgestaltungen unmittelbar aus der alten Buchdruckerinnung entwickelt.

Knüpfen so die Zustände und Organisationen im deutschen Buchdruckgewerbe unmittelbar an die alte Zeit an, so erscheint es für ihr volles Verständnis unentbehrlich, einen Blick auf seine Verhältnisse zur Zeit der alten Gesellenbruderschaften zu werfen.

¹ Man vgl. einen Artikel aus Stuttgart im „Correspondent“ vom 29. März 1878.

I. Das Postulat und seine Beseitigung.

Die Organisation des Buchdruckgewerbes in dem ersten Jahrhundert nach der Erfindung Gutenbergs ist noch nicht völlig klargelegt. Nur so viel steht fest, daß das Gewerbe oder vielmehr die „Kunst“ in ihren Anfängen ein sehr aristokratisches Gepräge aufweist. Der selbständige Gewerbetrieb lag in der Hand städtischer Patrizier und hervorragender Gelehrter. Das dazu nötige Kapital war für die damaligen Verhältnisse groß. Es standen hier von Anfang an wenigen „Herren“ eine größere Anzahl von „Knechten“ gegenüber, die zeitlebens keine Aussicht hatten, über ihr untergeordnetes Verhältnis sich zu erheben. Die hieraus entstehenden Interessengegensätze führten bereits 1471 zu Ausständen der Druckerknechte in Basel und Nürnberg¹.

Durch den Reichsabschied von 1570 wurde angeordnet, daß „hinfüro im ganzen Römischen Reich Buchdruckereien an keine andere Dexter, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre Hofhaltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstatet, aber sonsten alle Winkel-Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen“. Auch sollte kein Drucker zugelassen werden, der nicht „häuslich sitzet, dazu redlich und ehrbar“. Alle diese Vorschriften waren nur zu Censurzweden erlassen; allein gleichzeitig bedeuteten sie praktisch eine weitere Erschwerung in der selbständigen Niederlassung, welche der Rat der Druckstädte im Interesse der zum Patriziat gehörigen Druckereibesitzer ausnutzte. Die Befugnis zum selbständigen Gewerbetriebe wurde ein Monopol weniger Familien; die Organisation des Gewerbes erscheint als eine „kapitalistische“. Denn das bloße Zurücklegen einer Lehr- und Gesellenzeit ermächtigte nicht schon zum selbständigen Gewerbetrieb. Das Recht hierzu erscheint vielmehr als ein vererbliches, das auch von solchen geübt werden konnte, die keine Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht hatten. Nur mußte der Erwerber in diesem Falle einen kunsterfahrenen Gesellen als Factor bestellen, wenn er das Recht haben wollte, Lehrlinge zu beschäftigen.

Betrachten wir die Buchdruckerorganisation im 17. und 18. Jahrhundert etwas näher².

¹ Vgl. Dr. Albrecht Kirchhoff, „Material, Arbeit und wirtschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650“ in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, und von demselben Verfasser „Die Entstehung der Leipziger Buchdruckerinnung nebst Mitteilungen aus dem Treiben ihrer Glieder im 16. Jahrhundert“ in den „Typographischen Nachrichten“ vom 15. Juli, 18. August und 15. September 1888. — ² Es ist mir eine willkommene Pflicht, Herrn Dr. Kirch-

Die Buchdruckerei war zunftmäßig organisiert, und ihre Zunftorganisation unterschied sich prinzipiell nicht von anderen Zunftorganisationen der Zeit.

Wie in anderen Gewerben zerfiel auch hier die Zunft in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Nur ging dem Lehrling das Stadium des Possilierers, dem des postulierten Gesellen das des Cornuten zuvor. Auch unterschied man bei den Gesellen Söhne oder Jünger und Väter oder Älteste, und bei den Meistern Magister und Doctoren oder Meister und Hochmeister. Ein Oberältester oder Radenvater stand an der Spitze. Er wurde auf dem „Generalsitz,“ der jedesmal 14 Tage vor der Messe abgehalten wurde, gewählt. Sein Amt war die Aufbewahrung der Lade, welche die Privilegien und Statuten, sowie die für Unterstützung in Notdurft und für Ehrenaussgaben des Gewerbes angeammelte Kasse enthielt. Doch hatten zwei Andere den dazu gehörigen Schlüssel, ein Meister und, da auch die Gesellen Beiträge zur Lade zu leisten hatten, ein Geselle. Diese beiden hatten auch die Beiträge einzusammeln. Der Oberälteste hatte ferner die Überwachung und Durchführung der Statuten des Gewerbes und die Führung der Zunftrechnungen. Auch hatte er die ordentlichen Versammlungen der ganzen Zunft zu leiten, die jährlich zweimal stattfanden.

Doch hatten die Gesellen wie in fast allen gleichzeitigen Zünften eine besondere Bruderschaft unter Überwachung seitens der Zunft.

Um das Gewerbe zu erlernen, mußte der „Possilierer“ zunächst beweisen, daß er ehelich geboren und von ehrlicher Herkunft sei; darauf folgte eine Probezeit von einigen Wochen, dann gegen Entrichtung von Abgaben an die Zunftkasse und an die mit ihm in einer Druckerei Beschäftigten die Aufnahme als Lehrjunge vor versammelter Zunft und eine fünf- bis sechs-jährige Lehrzeit. Der Meister war verpflichtet, den Lehrjungen sorgfältig zu unterrichten oder durch Gesellen unterrichten zu lassen, die dafür eine besondere Entschädigung erhielten. Bemerkenswert ist, daß schon 1606 geklagt wird, „daß es auch das Ansehen fast haben wolle, man werde künftig wenig solche Setzer haben, die ein recht Tagwergk in allerley Formaten und Schriften thuen und verrichten kennen“. Und noch eine andere Be-

hoff für die Güte zu danken, mit der er mir die Benutzung einer von ihm genommenen Abschrift der kursächsischen Buchdruckerordnung für Leipzig und Wittenberg von 1606 gestattet hat. — Vgl. auch für das im folgenden Dargelegte: Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst. Leipzig 1882. I 164 ff.; ferner G. Hain, Das Postulat der Buchdrucker Gesellen jedem Menschenfreund, der die Abschaffung der Handwerkerszunft- und sogenannten Kunstmißbräuche wünscht, und besonders den unpostulierten Buchdrucker Gesellen gewidmet. Berlin 1802.

stimmung muß herausgehoben werden: Gesellen, welche, „um desto länger gefordert zu werden und ihre Herren desto mehr zu trocken“, durch Verheßen, Drohungen und Schläge die Lehrlinge veranlassen, aus der Lehre zu entlaufen, werden mit Strafe bedroht.

Nach Vollendung der Lehrzeit kam die Lehrlingsprüfung. War sie bestanden, so wurde der Lehrling von dem Ladenvater losgesprochen und erhielt ein Zeugnis. Dafür mußten abermals Abgaben in die Zunftkasse und an die Gesellenbruderschaft entrichtet werden. So lange dies nicht geschehen war, war der Lehrling noch nicht Geselle, sondern nur „Cornut“ oder Hörnerträger. Er hatte noch keinen Zutritt zu den Versammlungen der Gesellenbruderschaft, konnte bei keinem anderen Meister in Condition treten, durfte nicht wandern, und erhielt zwar den Lohn eines Gesellen, indes unter Abjügen, bis das, was an die Lade und an die Gesellen zu zahlen war, abgezahlt war. Diese Zeit des Cornutentums wurde als die Zeit hingestellt, in der der junge Mann seine Hörner ablaufen, d. h. sich gute Sitte aneignen sollte; in Wahrheit freilich war sie nur eine Wartefrist, bis die vorgenannten Eintrittsgelder erspart waren.

Hatte der Cornut die nötigen Summen entrichtet, so mußte er sich dem Postulat oder der Deposition unterwerfen, so genannt, weil ihm ein gehörnter, mit Schellen verzierter Hut aufgesetzt und vom Kopfe geschlagen wurde. Dabei fanden scenische Festlichkeiten statt und bombastische Reden wurden gehalten; ein Schmaus schloß sich an. Bereits die Buchdruckerordnung von 1606 eifert gegen die großen damit verbundenen Unkosten und sucht sie zu beschränken; in den Klagen des 18. Jahrhunderts über das Gesellenunwesen spielen die dabei stattfindenden Trivialitäten und Rohheiten eine große Rolle.

Das Bitten des Cornuten um Aufnahme in die Bruderschaft hieß postulieren, der aufgenommene Geselle hieß postuliert, der Aufnahmeakt selbst war das Postulat. Davon erhielt die ganze Bruderschaft die Bezeichnung: das Postulat.

Die Bedeutung des Postulats bestand wie bei allen Gildegenossenschaften in der Verwaltung der Interessen der Gildegenossen durch die Genossenschaft und in der Handhabung einer gewissen Gerichtsbarkeit zu diesem Zwecke.

So stand bei der Gesellenbruderschaft unter Oberaufsicht der Zunft der Arbeitsnachweis; demjenigen, der keine Arbeit fand, wurde von ihr eine Wanderunterstützung zu Teil; von der Bruderschaft erhielt der postulirte Geselle Unterstützung bei Krankheit, anderen Unglücksfällen, Alter und Arbeitsunfähigkeit.

Wie alle Gildegenossenschaften wachte auch das Postulat über der sittlichen und geschäftlichen Führung der Genossen und stand für Aufrichtung der Standesehre ein. Es findet sich auch hier das Verbot, den Genossen zu beschimpfen oder thätlich zu mißhandeln, das Verbot des Umgangs mit Dirnen, des Herumtreibens in verrufenen Kneipen, und ebenso war ungebührliches Benehmen gegenüber dem Herrn mit strengen Strafen bedroht.

Zur Handhabung dieser Bestimmungen gab es mehrere Instanzen. Einmal bildeten die Gesellen jeder Druckerei für die darin Beschäftigten ein Gericht; doch bestimmt Art. 32 der Buchdruckerordnung von 1606: „damit es auch im Straffen desto gleicher und billiger zugehe und keinem um Günst oder Ungünst willen zu viel geschehe, so soll ohne Weisheit und Einwilligung der Herrn in der Druckerei keinem einige Straffen ufferlegt werden.“ Will sich einer die von den Druckereigenossen auferlegte Strafe nicht gefallen lassen und appelliert er an das Zunftgericht, so muß er, falls er auch hier verurteilt wird, an die Druckerei und an die Zunftkasse Strafe zahlen. Sodann bei Vergehen außerhalb der Druckerei übte die ganze Bruderschaft eine Disciplinargerichtsbarkeit, wobei indes „der Obrigkeit nichts von ihren Rechten benommen wurde“.

Das Verhältnis der Gehülfen zu den Herren war durch Gesetz, die Buchdruckerordnung, geregelt. Dies gilt sowohl für die Pflichten der beiden Parteien, als auch insbesondere für Arbeitslohn und Arbeitszeit.

So macht die Buchdruckerordnung von 1606 dem Herrn zur Pflicht, für gute Correctoren und Gesellen zu sorgen. Er hat ein Aufsichtsrecht über sie. Sie schulden ihm Ehre und Gehorsam; Widerspenstigkeit gegen seine Anordnungen oder gar thätliche Gewalt sind verboten. Dann folgt die Ausführung der technischen Pflichten der Correctoren, Setzer und Drucker; hierauf das Verbot, daß Gesellen ohne Vorwissen der Herren „Brieffe, Buhlenlieder, Reimsprüche und Anderes“ drucken, sowie daß Gesellen mehr Exemplare drucken, als der Verlagsbuchhändler bestellt hat. „Dagegen soll dem Setzer ein Exemplar, was ehr gesetzt, von gemeinen Papyr gegeben werden.“

Die Gesellen werden gebräuchlicherweise für die Zeit von einer Leipziger Messe bis zur anderen gedungen; doch soll mit beiderseitiger Einwilligung gelegentlich ein Vertrag auch für eine, zwei, drei oder mehr Wochen abgeschlossen werden können. Kein Herr soll dem anderen seinen Gesellen heimlich abspannen.

Für die Löhnung besteht ein gesetzlicher Normaltarif. Sie zerfällt in 2 Teile: der eine wird sofort ausbezahlt, das Kost- und Lagergeld. Es wird durch die Buchdruckerordnung von 1606 für Wittenberg auf $7\frac{1}{2}$

Groschen wöchentlich normirt. Leipzig hat wegen des höheren Hauszinses und teureren Holzes einen Localzuschlag von $3\frac{1}{2}$ Groschen, „also einen halben Gulden für Kost und Morgenbrot in Allem“. Dies gilt für ledige wie für verheiratete Gesellen. Doch soll es zulässig sein, besonders zu vereinbaren, daß ein Geselle bei seinem Herrn Kost und Lager nehme. Der andere Teil ist Accordlohn. Er ist für Setzer wie für Drucker genau normirt. Dieser Teil soll „wöchentlich oder wann ein Werk ausgehet oder von Messen zu Messen von fertigten Bogen gerechnet und nach des Herrn Gelegenheit wöchentlich oder in der Messe“ bezahlt werden. Doch war es den Setzern auch gestattet, sich, statt accord= d. h. berechnungsweise, auch gegen „gewisse Befoldung“ zu verdingen. Wie aber heute, wo die Beschäftigung unsicher ist, das Streben, die vorhandene Arbeit unter möglichst viele zu verteilen, die Gehülfen gegen die Accordarbeit eingenommen hat, so ging, bei der damals infolge des geregelten Angebotes von Arbeit und der langen Dauer der Verträge gewährten Garantie der Beschäftigung, das Streben auf Erzielen des größtmöglichen Wochenverdienstes. Die Gesellen sahen daher das Verdingen in festem Gelde nicht gern, weshalb die Buchdruckerordnung von 1606 sagt, daß denen, die sich so verdingen, „dies von Anderen nicht auffgeruckt und fürgeworfen werden soll bei Straff von einem Gulden“ in die Zunftkaffe.

Über die Arbeitszeit wird 1606 bestimmt: „Und damit ein Jeder zur rechten Zeit zu seiner Ruhe und Feherabend komme, so soll er zu bequemer Zeit an seine Arbeit treten, nämlich früh Morgens um 4 Uhr oder 5 Uhr nachdem ehr Tagwerck hat, dem Tag über mit Weiß anhalten nit davon gehen oder sich sonst mütwillig verfäumen, daß man hernach desto lenger Licht brennen muß und soll umb 9 Uhr womöglich Feher und Licht ausgelöschet sein und ein Jeder zu seiner Ruhe sich begeben.“ Dabei heißt es indes in Art. 26, nachdem das mutwillige Feiern verboten ist, weiter: „Hatte aber der eine oder der andere eine unvermeidliche noth und billige Ursach zu fehern und dem Herrn waren die Wergk auch nicht so gahr nöthig, also daß sie gleichwohl zur rechten Zeit konnten ausgehen, der soll es thun an den Tagen, die ihnen zu fehern erlaubt: soll aber mit denjenigen, die der Arbeit halbern an ihn verbunden, zuvor sich unterreden und es mit ihren wissen und willen thuen, dasselbige auch den Herrn bei Zeit und den Abend zuvor vormelden und anzeigen, damit ehns sich zu voraus Winterzeit Holzesfehers und Lichtes halber auch mit dem Jungen und anderen Gefinde wisse darnach zu richten und sie zur andern Arbeit anzuweisen. Werde aber einer uber das Außenbleiben der davon angemeldet oder aber nach angefangener Arbeit und halbberichteter Tagwerck davon-

gehen und Feyerabend machen, der soll hierumb 6 Groschen in Fiscum (Zunftkaffe) unweigerlich zu geben zu vorfallen sein und das Versäumnis wieder einbringen.“

In Streitigkeiten zwischen Gesellen und Herren wird eine Art Schiedsgericht gebildet, bestehend aus je einem Gesellen aus jeder Druckerei und den Herren sämtlicher Druckereien. „Diese sollen die Sache aufs Beste ohne jemandes Ansehen, Gunst oder Abgunst erwegen und darauf erkennen, dabei es auch bleiben solle.“

Erscheint nach dieser Ordnung die Bruderschaft nur als die anerkannte besondere Organisation der Gesellen innerhalb der weiteren Organisation der Zunft und unter der Aufsicht derselben, so bestimmt andererseits bereits die Buchdruckerordnung von 1606: „Dieweil auch bis anhero die Gesellen in Brauch gehabt, daß sie oftmals einige Conventionen und Zusammenkünfte vor sich allein angestellet und gehalten, daraus hernach allerley Argwohn, Ungelegenheit und Beschwerung zwischen Herrn und Gesellen entstanden, so sollen hinjuero dieselben ganz und gar abgeschafft und vormitten werden, da aber einer oder der andere hierzu Anlaß und Ursach geben wurde, oder solche in seinem Hause verstaten, der oder die sollen ein jeder 1 Gulden in Fiscum (d. h. die Lade) zur Straffe vorfallen sein.“ Und im Art. 37 heißt es: „Wenn auch oft zu geschehen pflegt, daß ein oder mehr Gesellen in einer Druckerei muthwilligst nicht allein vor sich zu feyern pflegen, sondern auch in andern Druckereyen umbhergehen und daselbst die Gesellen aufwickeln und vor der Arbeit abziehen und mit sich nehmen oder daselbige durch heimliche Praktiken bestellen, als sollen hinjuero diejenigen so sich hierinnen vergreifen nicht allein umb die verursachte Versäumnis angehalten, sondern auch umb einen halben Gulden in Fiscum gestrafft werden.“

Mit kurzen Worten: die Gesellen begnügten sich nicht mit der beschränkten Sphäre, die ihrer Bruderschaft zugewiesen war, sondern verabschiedeten auch gemeinsames Vorgehen außerhalb dessen, was den Herren recht war, und gaben ihren Wünschen durch Arbeitseinstellungen Nachdruck.

Allein mit der Weiterentwicklung der gewerblichen Verhältnisse steigerten sich auch die Interessengegensätze zwischen Herren und Gesellen, und mehr und mehr nahmen die verbotenen Conventikel der zur Bruderschaft gehörigen Gesellen und ihre Zustände zu. Daher denn der Reichsschluß vom 16. August 1731 für das heilige Römische Reich nicht nur alle ohne Vorwissen der Obrigkeit stattfindenden Conventikel der Handwerker, das Auftreiben der Gesellen und eine Reihe anderer Handwerksmißbräuche verbietet, sondern auch insbesondere das Erfordernis der ehelichen Geburt

zum Handwerksbetrieb beseitigt, die mit der Losprechung des Lehrlings verbundenen Gebräuche entfernt, den Gesellen das Recht der Führung des Bruderschaftsiegels und ihre alte genossenschaftliche Gerichtsbarkeit entzieht und zur Errichtung von Arbeit-, Tax- und Gefinde-Ordnungen auffordert.

Dieser Reichsschluß erlangte nirgends praktische Geltung, außer wo sein Inhalt durch Partikulargesetz nochmals verordnet wurde. Dies geschah z. B. durch die Churfürstlichen General-Innungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, vom Jahre 1780. Hier finden wir die alte Gesellenkasse zu Unterhaltung der Herberge, zur Verpflegung armer und kranker Gesellen und zum Reisepennig der wegen mangelnder Arbeit weiter wandernden Gesellen nach wie vor in der Selbstverwaltung der Gesellen unter Aufsicht eines Meisters. Allein wir finden auch neue Einschärfungen des Verbots der „Gesellenbruderschaften, Bruderschaftsiegel, schwarzen Tafel, des Schimpfens, Austreibens und aller anderen Gesellenmißbräuche“. Es wird den Gesellen aller Briefwechsel mit anderen Innungen und Handwerkern verboten. Briefe, die, an die Gesellen in corpore gerichtet, einlaufen, mußten von dem Altgesellen sofort unerbroschen dem Innungsältesten und von diesem der Obrigkeit ausgeliefert werden. Gesellenaufstände und Aufwiegler zu solchen werden nachdrücklich bestraft. — Ganz analoge Bestimmungen finden wir in den gleichzeitigen Landesgesetzen der übrigen deutschen Reichsstände.

Allein diese Strafbestimmungen hatten nirgends die erwartete Wirkung. Offenbar glaubte man, daß, solange die selbständigen Gesellencassen überhaupt beständen, sie samt ihren Einrichtungen, der Herberge, der Kundschaft u. dgl. den Kern für alle verbotenen Konventikel und Aufstände der Gesellen hergäben. Daher denn das königlich sächsische Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7. Dezember 1810 alle Gesellenladen, Bruderschaften oder Gesellenschäften, sowie deren Versammlungen aufs strengste verbietet, alle bisherigen Gesellenunterstützungscassen aufhebt und die Verwaltung einer Gesellencasse den Meistern der Innung überträgt, die Herbergen unter die Aufsicht der Innungen stellt, die alten Kundschaften abschafft und an ihrer Stelle obrigkeitliche Zeugnisse einführt; unter Beibehaltung der Zunft für die Meister den Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen beseitigt, und ganz ausdrücklich das Postulat bei den Buchdruckern abschafft. Es lautet der betreffende Paragraph:

„Desgleichen unterfagen Wir hiermit das fogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen, nebst den dabei vorgenommenen Gelderpressungen, und heben den Unterschied zwischen Postulatis und Cornutis gänzlich auf. Es

sollen daher die Buchdruckergefallen diese Mißbräuche, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 alten Schock von jedem Kontravenienten auf jeden Übertretungsfall, unterlassen, und die Lehrlinge bei dem Lossprechen, wobei sich nach den Vorschriften des 21. Paragraphen Kap. I des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 3. Januar 1780, lediglich zu richten ist, außer fünf Thalern, welche zum Besten der Gesellenkasse zu verwenden sind, etwas zu entrichten nicht gehalten sein.“

Gleichzeitig wurde eine Instruktion für die Herbergsväter im Königreiche Sachsen erlassen, welche diese zu geheimen Polizeigeheulsen in Durchführung der erlassenen Koalitionsverbote macht, indem sie die Gespräche und die Korrespondenz der wandernden Gesellen überwachen und darüber an die Polizeibehörden berichten müssen.

Ähnliche Bestimmungen wurden in anderen deutschen Landen getroffen, wodurch die Gesellenbruderschaften beseitigt wurden. In den Begründungen der Beseitigung spielen oft die bei der Aufnahme der Kornuten in das Postulat üblichen Ceremonieen mit ihren Trivialitäten und Roheiten eine große Rolle. Allein sie bildeten nur den Vorwand. Der wahre Grund bestand darin, daß aus den Gesellenunterstützungsklassen Organisationen zur Wahrung der besonderen Geselleninteressen geworden waren, die sich weder mit den Principien des absoluten Polizeistaats, noch mit der damals das Arbeitsverhältnis beherrschenden Vorstellung eines Verhältnisses zwischen „Herren“ und „Untertanen“, wie die Gesellen oft heißen, vertrugen.

Bedeutete die Beseitigung des Postulats für die Buchdruckergefallen die Beseitigung der Selbstverwaltung ihrer Interessen und der dazu geschaffenen Organisation, so begreift sich auch, warum dasselbe in ihrer Erinnerung eine seine wirkliche weit übertreffende Bedeutung annahm. Noch heute giebt es Buchdruckergehülfsen, die davon reden, wie ein Adliger von den ritterlichen Einrichtungen des Mittelalters. Diese Erinnerung hat das stolze Standesgefühl des Buchdruckergefallen und eine Reihe praktischer Einrichtungen aus dem alten Postulate in die modernen Gehülfsenorganisationen herübergerettet, namentlich hinsichtlich der Wanderunterstützung.

II. Die Zeit der absoluten Herrschaft der Innung und die Bewegung von 1848 zur Einführung eines nationalen Postulates.

Nach der Vertreibung der Franzosen gab es in Deutschland zwei Gebiete mit grundsätzlich verschiedener Gewerbepolitik. In den Teilen, welche vorübergehend französisch geworden, und in den Provinzen, welche nach dem Frieden von Tilsit dem preußischen Staate verblieben waren, herrschte die Gewerbefreiheit; in den übrigen in verschiedenem Grade das alte gewerbliche

Regime. Da in den letzteren die Hauptdruckorte Deutschlands, vor allem Leipzig, liegen, müssen wir von ihnen ausgehen.

Am 21. Mai 1811 wurde die „Innungsordnung der Buchdrucker zu Leipzig“ von dem König von Sachsen bestätigt. Man kann in ihren Grundzügen noch die alte Buchdruckerordnung von 1606 erkennen, nur daß diese entsprechend den General-Innungsartikeln von 1780 und dem Mandate von 1810 umgearbeitet ist. Dies heißt aber, daß den Gesellen alle Rechte genommen sind; sie sind bloß mehr Untertanen der Innung, welche alles, was dieser beliebt, hinzunehmen und dafür dankbar zu sein haben. Es ist die Zeit der rechtlichen Anerkennung der einseitigsten Herrschaft des Arbeitgebers.

An der Lehrlingschaft hat sich nicht viel geändert. In dieser Beziehung geht die Innungsordnung sogar noch hinter den Reichsschluß von 1731 zurück. Nicht jeder nämlich kann Lehrling werden, sondern nur der ehelich Geborene; der Bauernsohn nur dann, wenn er ein gerichtliches Attestat beibringt, „daß er von seinem 14. Jahre an vier Jahre in hiesigen Landen bei der Landwirtschaft, und darunter zwei Jahre bei seiner Gerichtsobrigkeit gedient habe“; auch muß der aufzunehmende Lehrling durch Zeugnisse beweisen, daß er im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache „genügenden Unterricht“ erhalten habe. Sollte es ihm an den Anfangsgründen der lateinischen Sprache fehlen, so muß sein Lehrherr ihn ein halbes Jahr darin unterrichten lassen.

Hat ein Junge alle diese Nachweise geliefert, ferner 2 Thaler Einschreibegeld in die Innungskasse und 12 Groschen an das königliche Rentamt abgeführt, so wird er auf der nächsten halbjährigen Innungsversammlung vor der gesamten Innung als Lehrling aufgenommen. Seine Lehrzeit dauert 5—6 Jahre. Nach Vollendung derselben wird er von seinem Lehrherren in dessen Druckerei los- und zum Gesellen gesprochen und erhält ein schriftliches Zeugnis über seine erlangten Kenntnisse und sein Wohlverhalten. „Dabei sollen alle bisherige zum sogenannten Postulat gehörigen Observanzen, als aufgehoben und abgeschafft, gänzlich wegfallen“, desgleichen der Unterschied zwischen Gesellen und Cornutis.

Der losgesprochene Geselle hat sich nun bei dem Oberältesten der Innung zu melden, ihm sein Zeugnis vorzulegen und wird alsdann in der nächsten Innungsversammlung in das Gesellenbuch eingetragen gegen Entrichtung von 5 Thalern in die Innungskasse, 12 Groschen an das Rentamt und 1 Thaler an die Buchdrucker-Armenkasse.

Tritt der Geselle in Dienst, so geschieht dies entweder von einer Messe zur andern oder wochentweise, im ersteren Falle mit dreiwöchentlicher,

zweiten mit achttägiger Kündigung. Bemerkenswert ist die Veränderung in den Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit. Beide sind nicht mehr durch die staatliche Buchdruckerordnung festgesetzt, aber auch nicht der Festsetzung durch freien Vertrag überlassen, sondern es heißt: „Die Gesellen sind verbunden, die Einrichtung, wie sie selbige in jeder Druckerei finden, besonders die daselbst herkömmlichen Arbeitslöhne, sich gefallen zu lassen.“ Vergehungen gegen diese Einrichtungen sowie Schimpfreden gegeneinander werden „mit der bisher üblichen, an die Armentasse abzugebenden Buße von 6 Groschen für jedesmal belegt“. Aber das alte Gesellengericht, das unter Vorhild des Druckherrn diese Strafen ausspricht, ist aus der Innungsordnung verschwunden. Der Herr hat das Recht, sie allein auszusprechen, wie er denn auch bei gewissen Vergehen den Gesellen vor der bedungenen Zeit und ohne vorherige Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist. Doch scheinen thatsächlich die Herren von diesem Rechte noch während Decennien nur unter Zuziehung sämtlicher Gesellen Gebrauch gemacht zu haben. Wenigstens hat mir ein ergrauter Gehülfe erzählt, wie er es noch erlebt habe, daß ein Leipziger Prinzipal mit seinen Gehülfen über einen Gehülfen die alte Gerichtsbarkeit ausübte.

Das Recht des Gesellen auf ein Aushänge-Exemplar des von ihm gesetzten Werkes findet sich in der Innungsordnung von 1811 noch anerkannt.

Verläßt ein Geselle seinen Dienst, so erhält er ein Zeugnis. Die Innungsordnung kennt zweierlei Ausdrucksweisen. War der Prinzipal zufrieden, so bezeichnete er den Scheidenden „als einen treuen, fleißigen, geschickten Arbeiter und gestitteten Mann“, den er empfehle; im entgegengesetzten Fall schrieb er nur, „daß seinem weiteren Fortkommen nichts in den Weg zu legen“ sei. Kontraktbruch ist mit 5 Thaler Strafe und Entziehung des Viatikums bedroht. Außerdem aber kann der Geselle, der sich nicht zur Zufriedenheit führt, „aus dem Gesellenbuch gestrichen und in ein anderes dazu bestimmtes Buch geschrieben, auch erst dann, wenn er Beweise seiner Besserung gegeben, wieder aufgenommen werden. Bis dahin darf er weder dem Lossprechen in der Druckerei, noch den gesellschaftlichen Zusammenkünften beiwohnen“.

Der Arbeitsnachweis ist gänzlich den Gesellen entzogen und dem ältesten Meister übertragen. Dieser hat über die Prinzipale, welche zuwandernde Gesellen annehmen wollen, Buch zu führen und sie ihnen zuzuschicken. Findet der Geselle nirgends Arbeit, so verabreicht ihm dieser Meister das Viatikum.

Sonst sind die Gesellen ganz in die Hand der Buchdruckerherren ge-

geben. Diese Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gesellen erscheint denn auch als der Hauptzweck der Innung. Im engsten Zusammenhang mit ihr steht die Ordnung des Unterstützungswesens. Demselben dienen zwei Klassen: die Innungskasse und eine Altersversorgungskasse.

Die Innungskasse wird erhalten: 1. aus den Beiträgen, die beim Lossprechen der Lehrlinge, bei Erlangung von Druckereien oder Antritt von Faktorstellen erhoben werden; 2. aus halbjährigen Beisteuern, welche für jeden Prinzipal, für jeden Faktor und Gesellen 3 Groschen betragen, sofern nicht höhere Beiträge zu erheben beschlossen wird; 3. aus den wegen Innungsvergehungen zu erlegenden Strafen, und 4. aus freiwilligen Beiträgen, Erbanfällen, Stiftungen und Schenkungen. Ihr Zweck ist: 1. die Unterstützung verarmter und kranker Innungsmitglieder; zu dem Zweck wird die bisherige Gesellenkasse mit ihr vereint; 2. eine Begräbnisunterstützung von 10 Thalern beim Tode eines Herren, Gesellen oder deren Ehefrauen; 3. die Gewährung eines Biatikums.

Die Kasse zur Unterstützung alter, verarmter Buchdrucker giebt denen, welche entweder in Leipzig gelernt haben oder wenigstens 12 Jahre in Arbeit gestanden sind, wenn sie Alters halber zur Arbeit unfähig werden, aus dieser Armenkasse ein wöchentliches Almosen. Die Prinzipale steuern dazu wöchentlich mindestens 3 Groschen, der Gesellenbeitrag wird durch die Innungsversammlung festgesetzt.

Es gab zur Zeit der Bestätigung dieser Innungsordnung nur 18 Buchdruckereibesitzer in Leipzig, deren Namen dahin deuten, daß ihrerseits diese Unterstützungen wohl nie in Anspruch genommen worden sind. Es handelt sich dabei also lediglich um Gesellenunterstützungen. Die Verwaltung derselben lag indes ausschließlich in den Händen der Herren.

Über diese bestimmt die Innungsordnung das Folgende: Das Recht des selbständigen Buchdruckereibetriebs ist an den Nachweis, daß man die Druckerei ordentlich und gehörig erlernt und sich in den verschiedenen Offizinen, in denen man gearbeitet hat, wohl verhalten habe, geknüpft, sowie an die Bedingung, daß man der Innung beitrete. Witwen und unmündige Kinder eines verstorbenen Buchdruckereibesitzers dürfen das ererbte Geschäft durch einen Faktor weiterführen. Andere Erben, welche die Buchdruckerkunst nicht erlernt haben, können die Druckerei noch drei Jahre nach dem Tode des Erblassers durch einen Faktor fortsetzen.

Die Leitung der Innung liegt bei dem Oberältesten. Er wird auf drei Jahre aus der ältesten Hälfte der Buchdruckerherren gewählt und kann nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Seine Obliegenheit ist

es, für das Beste der Innung zu sorgen, insbesondere aber die Innungskasse zu verwalten, die halbjährigen Innungsverfassungen zu halten und die Pässe oder Wanderbücher der Einwandernden, welche ein Viatikum begehren, zu untersuchen.

Ihm stehen zwei Beisitzer zur Seite, von denen der eine aus der älteren, der andere aus der jüngeren Hälfte der Buchdruckerherren auf drei Jahre und zwar in der Weise gewählt wird, daß der Oberälteste für jede der beiden Stellen drei vorschlägt, von denen die Versammlung einen wählt. Jeder der beiden erhält einen Schlüssel zur Innungskasse. Der ältere führt bei den Innungsverfassungen die Gegenrechnung und das Protokoll, hat den Arbeitsnachweis der zuwandernden Gesellen zu verwalten und verteilt die wöchentlichen Almosen; auch vertritt er den Oberältesten bei Abwesenheit oder Krankheit. Der jüngere verwaltet die Krankenkasse.

Alle halbe Jahr findet eine Innungsverammlung statt. Auf derselben haben sämtliche Prinzipale oder deren Faktoren zu erscheinen, sowie sechs Gesellen aus verschiedenen Offizinen, mit Ausnahme derjenigen des Oberältesten oder der Beisitzer, jedoch nicht von den Gesellen selber, sondern von den Herren der Druckereien gewählt. Diese sechs Gesellen gehen die Rechnungen mit durch, quittieren dieselben und wohnen der Beratung über die Bestimmung der künftigen Beiträge bei. Nach Verrichtung dieser Geschäfte sind sie zu entlassen und haben an den übrigen Geschäften der Versammlung nicht teil. Diese übrigen Geschäfte bestehen in Deliberationen über das gemeine Beste der Innung, in der Ablieferung der Beiträge und Einbringung der Straf-gelder, der Aufnahme von Lehrlingen und dem Lossprechen der Gesellen, der Führung des oben erwähnten schwarzen Buchs und der Beilegung etwa vorfallender Mißverständnisse und Zwistigkeiten.

Diese Innung war also nichts anderes, als ein staatlich genehmigter Gewerkverein der Arbeitgeber, dem das Gegengewicht eines Gewerkvereins der Arbeiter vollständig fehlte, — ein Muster für alle, welche das Ideal des Arbeitsverhältnisses in einer „patriarchalischen“ Ordnung desselben erblickten. Allein wenn man den Gesellen auch auf das sorgfältigste jedwede Selbstverwaltung ihrer Klassen entzogen hatte, immerhin war die Viatikumsunterstützung geblieben, und bald traten Ereignisse ein, welche derselben eine erhöhte Bedeutung geben sollten.

Am 29. November 1814 überraschte die „Times“ ihre Leser mit der Nachricht, daß sie statt von Menschenhand auf einer durch Dampf betriebenen Schnellpresse gedruckt sei. In den zwanziger Jahren erfolgte die Einführung der Schnellpressen in Deutschland, 1826 in Leipzig, wo sie von den

Arbeitern mit Demolierung bedroht wurden¹. Auch blieben die üblichen Folgen der Einführung des Maschinenbetriebs nicht aus.

Zunächst wurde eine Menge von Handpressen und damit von Druckergehülfen außer Thätigkeit gesetzt, während die Nachfrage nach Setzern erheblich zunahm, und schließlich auch mehr Drucker wie vordem Beschäftigung fanden. Eine weitere Folge war aber die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, nämlich von Lehrlingen an Stelle ausgelernter Arbeiter mit allen ihren Folgen. Es ist dabei um so nachdrücklicher zu verweilen, als es sich hierbei um den Hauptübelstand handelt, unter dem bis zum heutigen Tage diese Arbeiterverhältnisse im Buchdruckgewerbe leiden, ohne dessen Verständnis die ganze seitherige Entwicklung der Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülfen nicht zu begreifen ist, und ohne dessen Beseitigung noch heute nicht an eine befriedigende Ordnung im Buchdruckgewerbe gedacht werden kann.

Die Innungsordnung von 1811 kennt keine Beschränkungen in der Zahl der von einem Buchdruckherrn zu beschäftigenden Lehrlinge, und Gesellen war die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Neueinführung von Lehrlingen völlig genommen. Nun sollte man meinen, daß die hohen Anforderungen, die an die Geschicklichkeit des Gehülfen gestellt werden, eine natürliche Schranke gegen einen Überandrang auf dem Arbeitsmarkt der Buchdrucker bildeten; denn wenn irgend eines, so erscheint das Buchdruckgewerbe als ein gelerntes Gewerbe und noch heute heißt es unter seinen Jüngern schlechthin die „Kunst“. Allein verschiedene besondere Umstände bewirken, daß gerade dies zum Nachteil der darin Beschäftigten führt. Unsere allgemeine Schulpflicht setzt jedes einigermaßen begabte und fleißige Kind in den Besitz des ersten Erfordernisses, ein Buchdrucker zu werden, nämlich des Lesens, Schreibens und Rechnens. Die geachtete Stellung des Buchdruckgewerbes läßt aber sowohl den Angehörigen der untersten Arbeiterklassen, als auch denjenigen, die, über den Arbeiterklassen stehend, im Begriffe sind, in dieselben hinabzusenken, das Erlernen der „Kunst“ als ein erstrebenswertes Ziel für ihre Kinder und Pflegebefohlenen erscheinen. So kommt es, daß gerade die höhere Stellung dieses Gewerbes ein Angebot von jugendlicher Arbeit in demselben verursacht, wie selbst in keinem ungelerten Erwerbszweig. Dieses auszunutzen war einerseits technisch möglich, andererseits wirtschaftlich vorteilhaft. Wenn man den Lehrling nicht mehr das ganze, sondern nur mehr einen Teil des Gewerbes erlernen läßt, kann man ihn in diesem Teile bald ebenfogut, wie einen ausgelernten Gehülfen beschäftigen.

¹ Vgl. Vorf a. a. O. II 334.

Die Lehrzeit ist lang; sie dauert fünf Jahre. Der Lehrling aber begnügt sich als jugendlicher Arbeiter mit der Hälfte des Lohns der Ausgelernten. Die Folge ist, daß es vorteilhaft ist, nur gerade soviel wirklich durchgebildete Arbeiter zu beschäftigen, als unumgänglich notwendig ist, für alle anderen Zwecke Lehrlinge an die Stelle zu setzen. Hat der Lehrling dann seine fünf Jahre abgedient, so hat er allerdings nicht sein Gewerbe ordentlich erlernt, sondern nur die Specialität, mit der er als Lehrling beschäftigt wurde, und verlangt er nun vollen Lohn, so wird er entlassen, um durch andere Lehrlinge ersetzt zu werden.

Mit der Einführung der verbesserten Technik drängte aber das Interesse nicht bloß die Besitzer der neuen kostspieligen Maschinen, sondern noch mehr die kleinen Drucker, welche den Fortschritt in der Technik nicht mitmachen konnten, diese Vorteile voll auszunutzen. Der Großbetrieb der ersten ermöglichte zunächst die Durchführung einer größeren Arbeitsteilung, bei der die nur einseitig ausgebildeten Lehrlinge bald vollbrauchbare Dienste leisten konnten. Demgegenüber suchte der Kleinbetrieb, der die neuen Maschinen nicht anschaffen konnte, mit Hilfe einer Schutzkonkurrenz auf Kosten der von ihm beschäftigten Arbeitskräfte die Ungunst seiner Produktionsverhältnisse auszugleichen. Es war also der Hergang ganz ähnlich, wie in jedem anderen Fabrikationszweig; zuerst führt der Fortschritt in der Technik zu einer Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse im Großbetrieb, und dann, um die Konkurrenz mit diesem aushalten zu können, auch in Hausindustrie und Handwerk. Und auch das war, um unserer Darstellung vorzugreifen, so, wie in anderen Fabrikationszweigen, daß, während im Großbetrieb die Arbeitsbedingungen unter dem Druck der Arbeiterorganisationen und dem Einflusse der Arbeiterschutzgesetzgebung später wieder bessere wurden, jede Verbesserung in den Arbeitsbedingungen den Kleinbetrieb in seiner Existenz bedroht und daher, solange er besteht, die darin vorkommenden Mißstände zu chronischen macht.

Die Folge der im Buchdruckgewerbe nun einreißenden Beschäftigung von Lehrlingen statt gelernter Gehülfen und der Entlassung der Ausgelernten, um sie durch neue Lehrlinge zu ersetzen, war eine chronische Überfüllung des Arbeitsmarktes; die weiteren Folgen waren Verlängerung der Arbeitszeit, die Einführung regelmäßiger Nacht- und Sonntagsarbeit und das Sinken des Lohns auf einen Betrag, der oft geringer als der Lohn ungelernter Arbeiter ist, jedenfalls aber geringer, als dem zu der Erlernung des Gewerbes nötigen Aufwand und der Lebenshaltung anderer, minder gelernter Arbeiter entspricht.

Bei der Überfüllung des Arbeitsmarktes, die da eintrat, wo diese Lehrlingswirtschaft einriß, war der Fortbestand des Vitakums ein bequemes

Mittel, um die entlassenen Ausgelernten nach anderen Orten zu dirigieren und sich von der Belästigung durch zuwandernde Arbeitslose zu befreien. Andererseits hatte die weitere Pflege dieser aus den Zeiten des Postulats überkommenen Einrichtung aber auch eine große Bedeutung für die Gehülfen. Sie hielt die Erinnerung an das Postulat und an das, was es gewesen war, wach, und außerdem erweckte der Zusammenhang, der zwischen den Gehülfen der verschiedenen Orte entstand und die Mißstände, welche die Wandernden allmählich an allen Druckorten gleichmäßig vorfanden, den Gedanken, seine Einrichtungen in einer über das gesamte Konkurrenzgebiet sich entwickelnden Organisation wieder zu beleben.

Mit dem Entstehen von Eisenbahnen aber bestand dieses Konkurrenzgebiet aus sämtlichen Druckorten des deutschen Sprachgebietes.

Dieser Gedanke eines nationalen Postulates ist es, der die Gehülfen der vierziger Jahre erfüllt und in der 48er Buchdruckerbewegung seine Verwirklichung sucht. Die letztere unterscheidet sich sowohl von dem, was früher war, als auch von dem, was heute besteht: von dem ersteren eben durch die nationale Basis der Bestrebungen, von dem heutigen dadurch, daß man damals noch Prinzipale und Gehülfen in einer einzigen Organisation zu vereinen bestrebt war.

Indes würden die Buchdruckerbestrebungen des Jahres 1848 unverständlich bleiben, wenn man nicht auch der liberalen Strömung in den bürgerlichen Kreisen während der vorausgehenden Jahre gedächte, durch welche Prinzipale und Gehülfen einander fortwährend nahe gebracht wurden. Bereits die vierhundertjährige Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1840 hatte eine mächtige Hebung des Standesbewußtseins der Buchdruckergehülfen zur Folge. Dieser Corpsgeist oder kollegiale Sinn, wie die Gehülfen zu sagen pflegen, wurde dann in geselligen Zusammenkünften gepflegt, an die sich bald gesellige Zusammenkünfte der Vereine untereinander angeschlossen. Es folgte mit Unterstützung der Prinzipale die Gründung von Lesevereinen der Gehülfen, wie 1846 in Hannover, während allerdings der gleichzeitig unter Beteiligung von Friedrich Brockhaus zur geistigen Hebung der Gehülfen beabsichtigte Gehülfenverein „Gutenberg“ von den Behörden untersagt wurde. Endlich tauchen auch Zeitschriften auf, welche sich die Pflege der Fachinteressen der Gehülfen zur besonderen Aufgabe machen. Als erstes solches Blatt ist die 1846 in Mittweida in Sachsen veröffentlichte „Typographia“, wöchentliches Organ für Buchdrucker, Schriftgießer und Xylographen, zu nennen. Dasselbe erschien bis zum 31. Mai 1848, um vom „Gutenberg“ abgelöst zu werden, einem wöchentlichen Organ für das Gesamtinteresse der Buchdrucker und Schriftgießer Deutschlands. Kurz vor dem

Erscheinen des „Gutenberg“ waren Preßfreiheit und Associationsrecht dem deutschen Volke zu teil geworden; nunmehr stand nichts im Wege, dem bisher nur vereinzelt laut gewordenen Verlangen nach Einigung aller lokalen Bestrebungen öffentlich Ausdruck zu verleihen. Im „Gutenberg“ geschah dies in reichlichem Maße.

Die folgende Darstellung der Gehülfsenbestrebungen der Jahre 1848 bis 1850 beruht wesentlich auf dem Material, das diese Zeitschrift bietet¹.

Nach dem, was sich aus dem „Gutenberg“ erkennen läßt, begann die Bewegung fast gleichzeitig an den verschiedensten Druckorten Deutschlands, und zwar zunächst Hand in Hand mit den größten Prinzipalen, um die Beseitigung der drückendsten Mißstände, namentlich auf dem Gebiete des Bechlingswesens, die Vereinbarung einheitlicher Principien bei Festsetzung der Arbeitspreise und die Bildung neuer Organisationen des Gewerbes zu sichern. So in Breslau, wo die Prinzipale und Gehülfsen die Breslauer Buchdrucker-Gesellschaft bildeten, den höchsten Tarif vereinbarten und in einem Aufrufe vom 30. April 1848, in dem sie die übrigen Buchdruckereibesitzer Schlesiens zum Beitritt aufforderten, erklärten, „daß diejenigen Gehülfsen, die in kleinen Städten für einen geringeren Preis als den in Breslau festgesetzten arbeiteten, in Zukunft in Breslau weder Kondition, noch bei einer etwaigen Durchreise das festgesetzte Viaticum erhalten sollten, daß aber Lehrlinge, wenn sie in Buchdruckereien lernten, die nur Burschenfabriken seien, sobald sie ausgelernt, denselben Repressalien ausgesetzt würden“. So ferner in Wien, Dresden, Leipzig, Halle, Münster, München und an anderen Orten. In Leipzig und Dresden richteten die Prinzipale sogar eine Eingabe an das Ministerium des Innern, um die Beseitigung des Lehrlingsmißbrauchs herbeizuführen, und dieses nahm Schritte in Aussicht, um ein beide Teile befriedigendes Gesetz für das ganze Königreich Sachsen zu erlassen². Am bedeutungsvollsten waren aber die Vorgänge in Berlin und in den südwestdeutschen Städten.

¹ Aus ihr haben auch die Geschichte der Arbeiterbewegung im deutschen Buchdruckgewerbe in Karl Klimschs Adreßbuch der Buch- und Steindruckereien, Jahrgang 1886, und die kürzlich in Basel erschienene „Geschichte der Lohnkämpfe der Buchdrucker von 1848 bis auf die heutigen Tage“ von Francois Martin ihre tatsächlichen Angaben geschöpft. — ² So berichtet die Petition des Mainzer Buchdruckertages an die Frankfurter Nationalversammlung. In Sachsen war nämlich auf Anordnung des Ministeriums hin eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse gebildet worden; diese hatte zur Beschaffung des Materials besondere Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitern in den verschiedenen Städten konstituiert, welche ihre Berichte und Petitionen nach Dresden sandten.

In Berlin finden wir einerseits Versammlungen von Gehülfen, welche sich über Mißstände beraten, andererseits Versammlungen von Prinzipalen, die sich mit der friedlichen Erledigung der drohenden Differenzen befaßen. Auf den letzteren wurde die Bildung einer gemeinsamen Korporation mit den Gehülfen beschloffen, die nicht anwesenden Prinzipale wurden zum Beitritt aufgefordert, ein Komitee von fünf Personen wurde gewählt, die Gehülfen wurden aufgefordert, das Gleiche zu thun, und gebeten, dem Komitee der Prinzipale schriftlich ihre Anträge zu überreichen. Darauf stellten die Gehülfen folgende Forderungen:

1. Die Arbeitszeit solle, gleichviel in welcher Jahreszeit, zehn Stunden täglich betragen. — 2. Als Minimum für Arbeiten in gewissem Geld wurden 5 Thaler die Woche gefordert. — 3. Regelmäßige Sonn-, Festtags- und Nacharbeit der Gehülfen wie der Lehrlinge solle fortan nicht mehr stattfinden. — 4. Alle Überzeit solle nach dem festen Tarif berechnet und dann um die Hälfte desselben erhöht werden. Bei Arbeiten, die nicht berechnet werden könnten, solle Überzeit mit 4¹/₂ Silbergroschen pro Stunde bezahlt werden. — 5. Für Versäumnis und Warten auf Beschäftigung solle 1¹/₂ Silbergroschen pro Stunde entschädigt werden. — 6. Die Lohnzahlung solle unbedingt wöchentlich, am Freitag, innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit stattfinden. — 7. Mit Bildung der Korporation solle ein Schiedsgericht ins Leben treten. — 8. Die ehemals übliche Überlassung eines Aushänges-Exemplars an die bei seiner Herstellung beschäftigten Gehülfen solle wiederhergestellt werden.

Man erkennt aus der letzten Forderung das Festhalten an den Einrichtungen der alten Zeit. Die übrigen Forderungen dürften heute wohl von jedermann als berechtigte bezeichnet werden. Doch waren die Berliner Prinzipale nach dreiwöchentlicher Beratung noch nicht einig, ob sie sie bewilligen sollten. Von den Gehülfen gedrängt, gaben sie endlich am 27. April eine schriftliche Antwort, welche der wirklichen Beantwortung auswich. Da beschloß noch am selben Tage die Gehülfenversammlung, am nächsten Morgen die Arbeit einzustellen, und nicht nur die Gehülfen, auch die Lehrlinge legten am 28. April die Arbeit nieder. Nun trat der Magistrat vermittelnd ein, und versprach, daß die Angelegenheiten der Gehülfenschaft bis zum 1. Juni definitiv geregelt werden sollten. Nachdem die Prinzipale versprochen hatten, feinen Gehülfen wegen seiner Teilnahme an dem Ausstande entlassen zu wollen, waren sämtliche Gehülfen bereit, am 1. Mai zur Arbeit zurückzukehren. Da aber beschloffen die Prinzipale, den zurückgekehrten Gehülfen einen Revers vorzulegen, in dem sie erklären sollten, daß sie ihren in der Übereilung gethanen Schritt bedauerten und gern zurücknehmen möchten, auch auf

Ehrentwort versprechen, künftig jeden eigenmächtigen Schritt zu vermeiden. Dieser Schritt warf den soeben zustande gekommenen Friedensschluß sofort wieder über den Haufen. Nicht alle Druckereibesitzer hatten ihren Gehülften den Revers vorgelegt; mehrere unter ihnen, und darunter Decker, Reimer, Hahn, der Besitzer der Vereinsbuchdruckerei Barz, hatten die Zumutung, dies zu thun, auf das entschiedenste abgelehnt; aber alle Gehülften waren in der Zurückweisung des Reverses einig. Daher wurde die Arbeit in allen Offizinen, in denen der Revers vorgelegt worden war, am 30. April abermals eingestellt. Nun trat der Magistrat wiederum vermittelnd dazwischen; die Prinzipale zogen den Revers zurück, und am 3. Mai waren die Offizinen wieder in Thätigkeit. Das Resultat dieser Vorgänge war der sogenannte Junitarif; er trat nämlich am 1. Juni in Kraft und bestimmte 2^{1/2} Silbergroschen für 1000 n¹ Korpus, Bourgeois und Petit und 4^{1/2} Thaler gewisses Geld.

Noch wichtiger als diese Berliner Vorgänge waren die, zu denen die Heidelberger Gehülften die Initiative ergriffen.

In Wiesbaden, Mainz, Frankfurt, Darmstadt, Mannheim und Karlsruhe waren Gehülftenvereine entstanden; an diese sandten die Mitglieder des

¹ Für diejenigen Leser, welchen nicht bekannt ist, wie der Lohn der Setzer berechnet wird, dürfte folgende Mitteilung zum weiteren Verständnis unentbehrlich sein: Der Grundgedanke der Tarifierung der Setzarbeit ist, daß diese am genauesten nach der Zahl der Griffe berechnet werden kann, welche die Hand des Setzers zu vollführen hat, um die für die Herstellung eines Satzes nötigen Typen aus dem Setzkasten zu nehmen und in den Winkelhaken aufzureihen. Da die Zählung der einzelnen Griffe in der Praxis unthunlich sein würde, so suchte man nach einem Griffnormalmaßstab und glaubte, diesen in dem kleinen n derjenigen Schrift, aus welcher das betreffende Werk gesetzt wurde, gefunden zu haben. Man ging von der Meinung aus, daß die Zahl der großen und kleinen Buchstaben, der großen und kleinen Ausschlußstücke, die in einem Bogen vorkommen, eins in das andere gerechnet, gleich mit der Anzahl der kleinen n sei, welche denselben Raum einnehmen würde, wenn man die n aneinanderreichte. Man hatte demnach nur nötig, die Zahl der n, die den Raum einer Zeile ausfüllten, mit der Zahl der Zeilen einer Seite zu multiplizieren, um zu wissen, wie viel n (also Griffe) auf eine Seite kamen. Multiplizierte man wieder diese Zahl mit der Seitenzahl eines Bogens, so wußte man, wie viele n der Bogen umfaßte. Tausend n nahm man als Rechnungseinheit, über 500 galt als 1000, unter 500 wurde nicht gerechnet, und zahlte man nun den Tausendpreis so viel Mal, als der Bogen Tausende n enthielt. Warum diese Tarifierung heute nicht mehr besteht, werden wir kennen lernen. — Der Preis, der für 1000 n bezahlt wurde, war ferner, je nachdem die angewandte Schriftart (Diamant, Perl, Petit, Bourgeois, Korpus, Cicero, Mittel, Tertio, Text) kleiner oder größer war, ein verschiedenes hoher, für die kleineren Schriftarten höher als für die größeren.

Gehülfenvereins zu Heidelberg am 16. April 1848 die Aufforderung, Ostern nach Heidelberg zu kommen, um über die Lage des Buchdruckerstandes zu beraten. Bei dieser Beratung wurde der Zustand des Lehrlingswesens als der größte Mißstand bezeichnet, desgleichen die Notwendigkeit, den Lohn auf ein Maß, bei dem man leben könne, zu heben, betont, die Gründung von Kranken-, Alters- und Wander-Unterstützungskassen ins Auge gefaßt, die Errichtung von Schiedsgerichten gefordert, vor allem aber die Verbindung aller lokalen Vereine zu einem Nationalbuchdruckerverein als die Voraussetzung hingestellt, um alle diese Postulate ins Leben zu führen. Dementsprechend berief namens der sieben Städte das in Frankfurt a. M. domicilirende Komitee alle deutschen Städte zu einer National-Buchdrucker-Versammlung auf Pfingstsonntag den 11. Juni 1848 nach Mainz, um über eine von der Heidelberger Konferenz ausgearbeitete Vorlage zu beraten.

Die Versammlung trat am bezeichneten Tage zusammen; sie bestand aus 44 Abgeordneten, welche einschließlich der schriftlichen Beitrittserklärungen 90 Städte mit ungefähr 10 000 Mandataren vertraten¹, und beschloß die Gründung eines Nationalbuchdruckervereins. Derselbe sollte aus Haupt- und Zweigvereinen bestehen. Jede Stadt mit mindestens 40 Mitgliedern sollte ein Hauptverein sein. An der Spitze sollte ein zwölfgliedriges Centralkomitee stehen, das auf der jährlichen Generalversammlung des Vereins neu gewählt werden sollte. Ein jeder, der in einer Vereinsdruckerei ausgelernt hatte, sollte Mitglied werden, also der Prinzipal und der Faktor ebenso wie der Gehülfe. Prinzipale und Faktoren, die den Beitritt ablehnten, sollten, wenn sie in die Lage kämen, in den Gehülfenstand zurücktreten zu müssen, nie aufgenommen werden. Den Mitgliedern war es unter Androhung von Strafen zur Pflicht gemacht, die Vereinsversammlungen zu besuchen. Außerdem war Vorsorge getroffen für einen Unterstützungsfonds (Widerstandskasse), eine Kasse für Vereinszwecke, eine Biatikumskasse, für Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und Wittwenkassen. In jeder Druckstadt sollten Schiedsgerichte auf Grund jährlicher allgemeiner Wahlen gebildet werden; sie sollten aus je 7 Personen, 4 Gehülfen und 3 Prinzipalen, bestehen und in Geschäftsstreitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehülfen entscheiden. Gegen diesen Entscheid sollte ein Refurs an das Centralkomitee zulässig sein.

Außer diesen Beschlüssen über die Organisation des Nationalvereins

¹ Auch Prinzipale von Nürnberg, Bamberg, Erlangen, Fürth, Ansbach, Weichenburg, Bayreuth, Hersbruck, Altdorf, Sulzbach, Bremen, 42 schlesischen Städten, Offen, Breslau, Leipzig (Brochhaus), Stuttgart (Elben), München, Augsburg (Cotta), Wesel waren, bezw. ließen sich vertreten.

faßte die Mainzer Versammlung auch Beschlüsse über gewisse minimale Arbeitsbedingungen.

Jeder eintretende Lehrling war durch das Schiedsgericht hinsichtlich seiner sittlichen und wissenschaftlichen Bildung zu prüfen, jedoch sollte diese Prüfung erst nach überstandener 2monatlicher Probezeit stattfinden. Die Dauer der Lehrzeit für Setzer wie für Drucker war auf 5 Jahre festgesetzt. Die Zahl der Lehrlinge war festgesetzt: auf 3 Setzer 1 Setzerlehrling, auf 9 Setzer 2 Lehrlinge, und so auf jede weiteren 9 Setzer ein Lehrling weiter. Auf je 3 Pressen sollte ein Druckerlehrling kommen. Kleinere Druckereien, vielleicht von 1 Presse, sollten 1 Lehrling, gleichviel ob Setzer oder Drucker, haben dürfen. Das Ein- und Ausschreibegeld eines jeden Lehrlings sollte zu Gunsten einer Unterstützungskasse für Buchdrucker verwendet werden. Zwei Lehrlinge sollten nicht zusammenarbeiten, sondern einem Anführer gegeben, und der Anführer eines jeden Lehrlings vom Prinzipal entschädigt werden,

Sodann wurden gewisse Minimalpreise¹ für Setzer wie für Drucker

¹ A. Setzerpreise: 1. Cicero, Korpus und Bourgeois wird mit 9 Kreuzer (2¹/₂ Ngr.), Petit mit 10 Kr. (2³/₄ Ngr.), Nonpareille mit 12 Kr. (3¹/₂ Ngr.) das Tausend n bezahlt. — 2. Jedes Stück Durchschuß zählt für 1 n. — 3. Die ein volles Tausend übersteigenden Buchstaben- oder n-Zahl wird zu dem Belaufe von 499 n dem Setzer nicht bezahlt. Erreicht jedoch der Belauf die Zahl von 500, so sollen dem Setzer diese 500 als volles Tausend bezahlt werden. — 4. Schlecht geschriebene Manuskripte sowie fremde Sprachen, gemischter Satz und Marginalien bedingen eine besondere Entschädigung. — 5. Lebende Kolummentitel sind für zwei Zeilen, einfache für eine Zeile zu rechnen. — 6. Für unerschuldete Korrekturen sollen pro Stunde Arbeit 9 Kr. (2¹/₂ Ngr.) vergütet werden. — 7. Setzen an einem Bogen mehr als 2 Setzer, so soll das Umbrechen oder die sogenannte Mise-en-pages besonders vergütet werden. — 8. Für splendiden Satz, Watatz oder Spitzkolumnen findet kein Abzug statt. — 9. Tabellarischer und mathematischer Satz ist doppelt zu rechnen. — 10. Noten, wenn sie über 1¹/₂ Kolumnen betragen, sind nach der Schriftgattung zu bezahlen. — 11. Stereotypsatz soll verhältnismäßig vergütet werden.

B. Druckerpreise:

- | | | |
|--------------------------|---------------------------|----------|
| 1. Für klein Oktavformat | 1 fl. 24 fr. (24 Ngr.) | pro 1000 |
| 2. = groß | = 1 = 36 = (27 =) | = = |
| 3. = klein Duodezformat | 1 = 48 = (1 Thlr.) | = = |
| 4. = groß | = 2 = — = (1 Thlr. 4 Gr.) | = = |
| 5. = Lexikonformat | 1 = 45 = (1 Thlr.) | = = |
6. Eine Auflage von 500 zählt für 750; über 750 zählen für 1000. Eine Auflage über 1000 zählt immer bis zum nächstfolgenden Zeichen, gleichviel in welchem Format. — 7. Bei Stereotypdruck sind 18 fr. (5 Ngr.) pro Form zu entschädigen. — 8. Fürs Ausheben ist eine Entschädigung von 18 fr. (5 Ngr.) zu gewähren. — 9. Bei Bogen, welche öfter als zweimal zur Korrektur abgezogen worden, sind für jeden weiteren Korrekturabzug 6 fr. (1¹/₂ Ngr.) zu vergüten. — 10. Bei Pracht-, Linien- oder illustrierten Werken sind 1 fl. 36 fr. (27¹/₂ Ngr.) pro

beschlossen und beiden gemeinsame Forderungen gestellt. Diese sind: Die Arbeitszeit solle 10 Stunden täglich und zwar von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit einer zweistündigen Mittagspause dauern. Keine regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit sei zu dulden. Die Prinzipale seien aufzufordern, nur so viele Gehülfen einzustellen, als sie gebrauchten, um das häufige Warten zu verhüten; wo letzteres durch Schuld der Druckereivorsteher dennoch öfters vorkomme, solle dem betreffenden Arbeiter 9 fr. (2¹/₂ Ngr.) pro Stunde vergütet werden. Das Minimum des gewissen Geldes werde auf 4 Thaler 17 Ngr. (8 fl.) festgesetzt; den Gehülfen, welche bei den Prinzipalen Kost und Logis hätten, seien wöchentlich 2 Thlr. 8¹/₂ Ngr. (4 fl.) zu bezahlen. Wöchentliche, längstens monatliche Auszahlung des Arbeitslohnes. Als Beihülfe zur Bildung und Belehrung der Druckerei-Mitglieder seien die Prinzipale aufzufordern, die Auszüge-Exemplare wieder verabfolgen zu lassen. Die in jeder Stadt zu errichtenden Komitees sollten dafür sorgen, daß die wegen Preisherabdrückung feiernden Mitglieder in jedmöglicher Weise unterstützt würden, vorausgesetzt, daß der Ausstand mit Zustimmung der Schiedsgerichte erfolgt sei. Damit stand in Zusammenhang, wenn es weiter hieß: es soll jede Verschreibung von Gehülfen unberücksichtigt bleiben, wenn dieselbe nicht von dem Komitee des betreffenden Ortes unterzeichnet ist.

Wieder andere Bestimmungen befaßten sich mit dem Maschinenwesen; gegen die bestehenden Maschinen sollten keine Beschränkungen eintreten; allein bei Neueinführung von Maschinen sei darauf zu achten, daß die beschäftigten Drucker nicht brotlos würden. Solange eine Presse still stehe, solle des Nachts keine Maschine beschäftigt werden. Die Preise für die Erzeugnisse der Pressen wie der Maschinen seien gleichzustellen.

Endlich wurde der „Gutenberg“ für die Dauer eines Jahres zum Vereinsorgan erklärt, Frankfurt zum Centralpunkt für 1848/49 bestimmt und jedes Mitglied verpflichtet, dahin zu wirken, daß die gefaßten Beschlüsse bis zum 1. August 1848 in Kraft träten. Von diesem Tage ab sollten auch die vorgesehenen Repressalien den Anfang nehmen.

Diese Repressalien waren: Sämtliche Gehülfen sollten am 1. August 1848 die Kondition derjenigen Prinzipale verlassen, welche sich den Mainzer Beschlüssen „nicht fügen und durch ihre Isolierung auf Kosten der vereinigten Buchdruckereien fortbestehen wollten, resp. sich zu bereichern gedächten“.

Tag auf die Person zu gewähren. — 11. Accidenzien sind pro Stunde mit 9 fr. (2¹/₂ Ngr.) zu vergüten, und ist ferner für das Überziehen von Tympan und Deckel 1 fl. 45 fr. (1 Thlr.) zu gewähren.

„Diejenigen Buchdruckereien, welche in dem Verhältnisse der freien Konkurrenz fortbestehen wollen, und deren Besitzer sich demnach geweigert haben, mit allen übrigen Prinzipalen Deutschlands durch Feststellung gleichmäßiger Preise eine Übereinkunft zu treffen, sollen in Nichtachtung erklärt und in dem Organ „Gutenberg“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.“ Dasselbe sollte Gehülfen geschehen, welche nach dem 1. August in solchen in Nichtachtung erklärten Druckereien arbeiteten; sie sollten aus den bestehenden Klassen ausgestoßen, zur Kondition in Vereinsdruckereien nicht mehr zugelassen und ihnen überhaupt jedwede Unterstützung entzogen werden. Andere Repressalien waren für Nichtachtung der angenommenen Lehrlingsbestimmungen festgesetzt.

Nachdem die Mainzer Versammlung dieses Statut beschlossen, erließ sie zwei Aufrufe, einen an die Prinzipale und einen an die Gehülfen, und eine Petition an die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt. In den beiden ersteren wird zum Beitritt zum neugegründeten Verbandsverbande aufgefordert. Namentlich verweist der Aufruf an die Prinzipale wiederum bei der Schilderung des „Hauptgebrechens“, des Lehrlingswesens¹. In der Petition an die Nationalversammlung heißt es: „Wir sind weit entfernt von allen Beglückungstheorien, wir sehen in einer den Verhältnissen angemessenen Verwertung unseres Kapitals, nämlich unserer Arbeitskraft, und in der Abschaffung aller den Arbeiter allein treffenden Ausnahmegesetze, die kürzeste und einfachste Heilung unserer Arbeiterzustände.“ Dann wird gebeten: 1. Um Gründung eines deutschen Arbeiterministeriums, gewählt durch Arbeitgeber und Arbeiter. 2. Um Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit. 3. Um Überwachung des Lehrlingswesens¹. 4. Um Regulierung des Ma-

¹ „In manchen Offizinen stehen neben zwei Gehülfen 10—12 Lehrlinge, welche 4—5 Jahre den selbstsüchtigen Zwecken ihrer Prinzipale dienen müssen und so um ihre schönste Zeit, die jugendliche, gebracht werden; nach beendigter Lehre werden sie entlassen, damit zwölf anderen der Schweiß von 4—5 Jahren geraubt werden könne; hinausgestoßen in die Welt, irren sie obdachlos umher, weil ihnen überall Lehrlinge im Wege stehen und nirgends Beschäftigung für die Gehülfen zu finden ist. Bei jedem andern Geschäfte ist die Lehrlingszahl durch Gesetze bestimmt, um den Gehülfen ihren Unterhalt zu sichern. Durch das Meisterwerden der älteren werden Plätze für die jüngeren frei, so ist für den Handwerker die Gelegenheit zur Arbeit gesichert. Häufig hört man die Handwerksmeister über Mangel an Gesellen klagen, während hochbetagte und jugendlich frische Buchdrucker zu Hunderten auf der Straße umherwandern, da es den meisten an Mitteln, einen eigenen Herd zu begründen, fehlt. — Durch dieses Mißverhältnis zwischen Lehrlingen und Gehülfen sind die Preise so sehr herabgekommen, daß an manchen Orten selbst ein Unverheirateter nur mit Mühe seinen Lebensunterhalt erwerben kann.“

schinenwesens in Deutschland und Beschränkung desselben insoweit, als dasselbe ohne allgemeinen Nutzen zur Bereicherung des einzelnen dient und als es die Konkurrenz des Auslandes erlaubt. 5. Um Erlaß eines Gesetzes, welches bestimmt, daß ein Geschäft nur von denen betrieben wird, die dasselbe erlernt haben. 6. Aufforderung an die verschiedenen geschäftsverwandten Arbeiter Deutschlands zur Vereinigung behufs der Feststellung ihrer Arbeitspreise und zur Gründung von Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und Wittwenkassen, nach Muster der Buchdrucker, und Gewährung von Staatsmitteln zur Gründung derselben. 7. Um Anerkennung der Kompetenz des Arbeiters, seine Verhältnisse zu regulieren. 8. Um Protest der Nationalversammlung an die betreffenden Regierungen gegen Ausweisung und Verfolgung solcher Arbeiter, die sich die Lösung der Arbeiterfrage zur Aufgabe gemacht haben.

Die Mainzer Beschlüsse wurden durch ganz Deutschland von den Gehülfen mit Begeisterung aufgenommen. In 142 Städten bildeten sich Gehülfenvereine, welche dem deutschen National-Buchdruckerverein beitraten. Selbst schweizer Städte traten bei, der österreichischen zu geschweigen.

Anders die Aufnahme, welche die Prinzipale den Beschlüssen zu teil werden ließen. An einzelnen Orten allerdings fanden sie auch bei den Prinzipalen Zustimmung; so in Hamburg. Auch in Bremen, Weimar, Erfurt, in den Städten des badischen Oberheins und des Seekreises, sowie in mehreren schlesischen Orten. Dagegen brachte die „Deutsche allgemeine Zeitung“ vom 24. Juli 1848 folgende von 90 Firmen unterzeichnete Erklärung:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie die Beschlüsse der in Mainz versammelt gewesenen Buchdruckergehülfen weder ihrer Entstehung, noch ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach als bindend für sich anerkennen, noch ihren einzelnen Bestimmungen nach anzunehmen vermögen, da dieselben ebenso dem wahren Interesse der Gehülfen in der jetzigen Zeit widersprechen, als sie das ganze Geschäft notwendig untergraben und jede Ordnung auflösen würden. Sie werden daher, abgesehen von allen Eventualitäten, unter Zugrundelegung der von den Berliner Prinzipalen seit dem 1. Juni, und von den Leipziger Prinzipalen seit dem 1. Juli d. J. angenommenen Tarife und nach Modifikation derselben je nach den örtlichen Verhältnissen, unter gewissenhafter Berücksichtigung der Interessen und billigen Wünsche ihrer Gehülfen, selbständig diese Angelegenheit ordnen.“ Datiert Juli 1848.

Wieder andere Prinzipale stellten sich nicht ganz auf diesen schroffen Standpunkt. So beriefen zwei Firmen, die eine aus Düsseldorf, die andere aus Liegnitz, eine Prinzipalversammlung nach Leipzig zu dem Zweck, um „die von den Gehülfen am 11. Juni gefaßten Beschlüsse über ihre Verhält-

nisse anzuerkennen, resp. zu ordnen“. Allein sie war äußerst schwach besucht, und das Endergebnat war ein dem von den Einberufern beabsichtigten gerade entgegengesetztes: es wurde die Beibehaltung des als Provisorium angenommenen Leipziger Tarifs mit 22 Pfennigen pro 1000 n beschlossen, und die Anwesenden verpflichteten sich durch Handschlag, keinen Gehülfen anzustellen, der den Mainzer Beschlüssen nachkäme, unter Strafe von 50 Thalern.

Damit war auf die Mainzer Vorschläge zu einer gemeinsamen, einheitlich-nationalen Organisation mit einer Kriegserklärung geantwortet. Auch seitens der Prinzipale, die früher die Mainzer Beschlüsse angenommen hatten, erfolgte nun, wie z. B. in Bremen, die Erklärung, eher ihre Druckereien schließen, als die Mainzer Beschlüsse annehmen zu wollen. Die Folge war, daß an einer Reihe von Orten, wie in Berlin, Bremen, Hamburg (ausgenommen gegenüber 8 Prinzipalen, darunter die „Börsenhalle“, der „Hamburgische Korrespondent“, die „Wöchentlichen Nachrichten“, welche die Mainzer Beschlüsse annahmen), Erfurt, Frankfurt a. M., Dresden, Altona, Schleswig, Hildburghausen, Weimar, Potsdam, Wiesbaden u. a. a. O. die Gehülfen, entsprechend den zu Mainz beschlossenen Repressalien, die Arbeit am 1. August einstellten.

Diese Vorgänge wirkten einschüchternd auf beiden Seiten; zunächst auf das Frankfurter Komitee, das von der Mainzer Versammlung für 1848/49 zum Centralpunkt des National-Buchdruckervereins erklärt worden war, dann aber auch auf viele Prinzipale. Als die Zurückweisung der Mainzer Beschlüsse seitens so vieler Prinzipale erfolgte, erklärte das Frankfurter Komitee diese Beschlüsse für undurchführbar, und berief auf den 27. August eine Versammlung von Prinzipalen und Gehülfen nach Frankfurt, damit die vereinigten Prinzipale den Mainzer Beschlüssen gegenüber unter Zuziehung des Centralkomitees und von Delegierten der Gehülfen der verschiedenen Druckstädte neue Vorschläge machen könnten.

Dieser Schritt bedeutete von vornherein das Scheitern der unternommenen Arbeitseinstellungen. Denn was nützte es, wenn zahlreiche Gehülfschaften im „Gutenberg“ gegen das Vorgehen der Frankfurter als gegen eine Kompetenzüberschreitung protestierten. Die Uneinigkeit der Gehülfen in einer Sache, die nur durch strengste Einigkeit erfolgreich sein konnte, war damit offiziell deklariert; die Stellen der Feiernden wurden durch andere Gehülfen, welche auf dem Frankfurter Standpunkt standen, eingenommen; ja es entfielen sogar die nichtfeiernden Gehülfen an manchen Orten, an denen die Arbeitseinstellungen stattfanden, Delegierte nach Frankfurt.

Andererseits hatten die Arbeitseinstellungen doch auch auf die Prinzi-

pale Eindruck und sie geneigt gemacht, der Frankfurter Aufforderung nachzukommen.

So fanden sich am 27. August 70 Delegierte in Frankfurt zusammen, darunter etwas mehr Prinzipale als Gehülfen. Die anwesenden Gehülfen vertraten ungefähr 3000 Köpfe. Auch der allgemeine Buchdruckerverein, der hier beschlossen wurde, sollte, wie der in Mainz beabsichtigte, beides, Prinzipale und Gehülfen, umfassen, aus Haupt- und Zweigvereinen bestehen, mit Schiedsgerichten aus einer gleichen Zahl Prinzipale und Gehülfen zusammengesetzt. Als Organ des Vereins sollte die „Buchdruckerzeitung“ dienen. Auch in Frankfurt faßte man Beschlüsse über die Arbeitsbedingungen. Doch war das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der der Gehülfen ungünstiger für letztere normiert wie in Mainz, und dasselbe gilt von den übrigen Arbeitsbedingungen¹.

Wenige Tage nach der Frankfurter Versammlung, am 2. September 1848, brachte der „Gutenberg“ die Nachricht, daß die Berliner Gehülfen hätten zur Arbeit zurückkehren müssen, und ebenso waren die Prinzipale an den meisten übrigen Orten Sieger. Die Folge war, daß nun auch an den Orten, wo, wie namentlich in Schlesien, die Prinzipale den Gehülfen entgegengekommen waren, die Konzeffionen infolge der Konkurrenz der siegreichen Prinzipale als nicht mehr haltbar betrachtet wurden. So wurde in Breslau der Satzpreis von 3 auf 2¹/₂ Sgr., das gewisse Geld von 5 auf 4 Thaler herabgesetzt, der Arbeitstag von 10 auf 11 Stunden verlängert. Begreiflich ist danach die Gefinnung, welche die Gehülfen dem Werke der Frankfurter Versammlung, der sie die Schuld zuschoben, entgegenbrachten.

Aber auch in den Prinzipalkreisen machte man sich von dem in Frankfurt Beschlossenen los. Das dort eingefetzte Organ des neuen Vereins, die „Buchdruckerzeitung“, enthüllte sterbend in den „Abschiedsworten“ vom 15. Juni 1849, was die meisten Prinzipale nach Frankfurt getrieben hatte. „Es wird uns leider immer klarer, daß die Meisten der in Frankfurt versammelt Gewesenen nur zur Abwendung eigener Gefahr und aus persönlichem Interesse ein Mittelding zwischen den Mainzer Beschlüssen und den Privatstatuten schaffen wollten, um den drohenden Bewegungen der Arbeiter einen scheinbar gefeglichen Wall entgegenzuhalten und die gefährlichen Klippen klug umschiffen zu können.“

Doch ich eile mit diesen Worten den Ereignissen etwas voraus. Die un-

¹ Für 1000 n von Petit bis inkl. Cicero werden 8 fr., bei Mittel und Nonpareille 9 fr. bezahlt. Die Berechnung wegen Mise-en-pages bleibt dem gegenseitigen Übereinkommen zwischen Prinzipal und Gehülfen überlassen. Gewisses Geld: 7 fl. Minimum. Arbeitszeit: 11 Stunden.

mittelbare Folge der Frankfurter Versammlung und des für die Gehülfen ungünstigen Ausgangs der Arbeitseinstellungen war die erneute Bildung lokaler und provinzieller Organisationen, wie des Berliner, des Münchener, des Thüringer Buchdruckervereins. Unter diesen übernahm der Berliner Verein unter dem Einfluß der radikalen Leiter des „Gutenberg“ die Führung. Das Blatt ließ es an wiederholten Aufforderungen an die Gehülfen, die Einigung mit Energie zu betreiben, nicht fehlen. Am 9. Dezember 1848 brachte es einen provisorischen Entwurf eines „Gutenbergbundes“, der mit dem 1. Januar 1849 ins Leben treten und dessen Geschäftsleitung vorläufig die Redaktion des „Gutenberg“ übernehmen sollte. Der Gedanke fand großen Beifall bei den Gehülfen, die, insbesondere durch die Zerfahrenheit der Tarifverhältnisse veranlaßt, sich da, wo noch keine lokalen Vereine bestanden, schleunigst zu solchen zusammenscharten, um dann dem „Gutenbergbunde“ beizutreten. Besonders wurde die Einigung durch die von den Ortsvereinen Mainz und Dresden gegebene Anregung, die Verabfolgung des Biatikums von der Bundesangehörigkeit abhängig zu machen, gefördert.

Es ist begreiflich, daß das Frankfurter Centralkomitee durch dieses selbständige Vorgehen der Redaktion des „Gutenberg“ nicht angenehm berührt wurde. Allein sein Einfluß war durch das Blatt so sehr geschwächt worden, daß eine von ihm ausgeschriebene „zweite Buchdruckerversammlung“ geradezu ignoriert wurde; umgekehrt leisteten der Einladung der provisorischen Centralleitung des „Gutenbergbundes“ zu einem konstituierenden Kongresse, der Ende September 1849 in Berlin zusammentrat, 48 Abgeordnete Folge. Es waren darunter 17 Prinzipale. Die Gehülfen des größten Teiles von Deutschland waren vertreten. Zum ersten Präsidenten wurde der Prinzipal Klein aus Breslau, zum zweiten der Redakteur des „Gutenberg“, Rannegieser, zum dritten der Prinzipal Knoll aus Langensalza gewählt. Allein die Zeit der Reaktion hatte bereits begonnen. Ein Abgeordneter wurde am Tage der Eröffnung polizeilich ausgewiesen; zwei Tage darauf wurden andere, darunter Breslauer und Hamburger Prinzipale, aufgefordert, Berlin zu verlassen; und als am dritten Tage der Antrag gestellt wurde, das Bundesstatut provisorisch bis zum nächsten Kongresse in Bausch und Bogen anzunehmen, erklärte der überwachende Polizeibeamte: „Im Namen des Gesetzes ist die Versammlung aufgelöst. Ich bin beauftragt, die Beratung des Statuts nicht zu gestatten, da der § 2 ad 1 die Aufforderung zu gesetzwidrigen Handlungen enthält, und fordere die Anwesenden auf, das Lokal sofort zu verlassen.“ Der so gefährliche Paragraph hatte gelauret: „Als Hauptmittel zur Erreichung des Zwecks (§ 1) dient: 1. Begründung und Organisation einer innigen Verbrüderung der Buch-

drucker und Schriftgießer zu gegenseitigem solidarischen Schutze gegen Unrecht und Not.“ Darauf endete der Kongreß mit einem von 30 Delegierten unterzeichneten Protest gegen dieses Verfahren, der in den Berliner Zeitungen veröffentlicht wurde.

Dem „Gutenbergbund“ blieb sonach nichts übrig, als nach wie vor nur „provisorisch“ fortzubestehen. Statt der Versammlungen diente der „Gutenberg“ als Vermittler. An den einzelnen Orten aber arbeitete man weiter am Ausbau der Statuten, gründete oder unterstellte dem Bunde Kranken-, Invaliden- und andere Kassen, führte zu diesem Behufe Legitimationsbücher ein, zahlte Biatikum nur an die Bundesmitglieder und errichtete Bureaus für den Arbeitsnachweis.

Indes auch diese Thätigkeit wurde durch die Polizei zerstört. Zahlreiche Mitglieder wurden mit Hausfuchungen und Untersuchungshaft heimgesucht, — darunter Anfang Februar 1850 der Redakteur des „Gutenberg“ mit einer Haft von 22 Wochen, worauf die Untersuchung niederge schlagen wurde, — ein anderer Redakteur des Blattes wurde ausgewiesen; nach Erlass des neuen Preßgesetzes wurde vom „Gutenberg“ die Hinterlegung einer Kaution von 2800 Thaler gefordert und im Gefolge die Redaktion nach Trebnitz bei Breslau verlegt, wo nur 1000 Thaler Kaution nötig waren; dann wurde dem „Gutenberg“ das Postdebit entzogen. Endlich, am 5. Juni 1850, wurden der Gutenbergbund, das Centralkomitee und der Sozialverein in Berlin, sowie die mit ihm in Verbindung stehenden Vereine von der Berliner Polizeibehörde geschlossen. Daran schlossen sich weitere polizeiliche Maßregeln gegen die bisherigen Bundesmitglieder, wie Hausfuchungen, Beschlagnahme von Büchern und Geldern, sogar Wegnahme von Kassenbescheinigungen und Legitimationsbüchern und Ausweisungen.

Dazu trat dann noch eine Spaltung im eigenen Lager. Es entstand neben dem „Gutenberg“ ein weiteres Buchdruckerorgan, die „Mitteilungen für Buchdrucker und Schriftgießer“. Im weiteren Verlauf des Jahres legte der Redakteur des „Gutenberg“ die Redaktion nieder; das Blatt erschien noch bis Ende 1852; dann ging es in Folge von Konfiskationen ein. Das andere Organ, das überhaupt nur in unregelmäßigen Heften erschienen war, ent schloß 1856.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Buchdruckerbewegung, die eben vorgeführt wurde.

Sie hat, namentlich in Berlin, einige Führer hervorgebracht, die ihrer Sache durch heftige, mit radikalen Theorien gefättigte Reden viel Schaden zugefügt haben. Aber es wäre unmöglich zu sagen, daß die Bewegung der Buchdrucker selbst und die von ihnen gefaßten Beschlüsse von social-

revolutionärem Geiste befehlt gewesen. Standen sie doch nicht nur durchaus auf der Grundlage der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern zeigten sogar starke Anklänge an die alte zünftige Ordnung, die nur den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollte. Am meisten Ähnlichkeit haben sie mit den allgemeinen und konkreten Bestrebungen der englischen Gewerbevereine, wie sie denn auch mit diesen das gemein haben, daß sie, durchaus spontan an die alte Ordnung unmittelbar anknüpfend, eine neue Ordnung herbeiführen wollten. Indes kein Zweifel, daß die Mainzer Beschlüsse recht großer Verbesserungen bedurft hätten. Sie waren eben, trotz der Teilnahme vereinzelter Prinzipale, in der Hauptsache doch das einseitige Werk nur eines der beiden Interessenten. Aber sie waren nicht ein Werk, das die Mitwirkung des anderen Interessenten ausschloß, sondern erstrebte. Hätten die Prinzipale an diesem Punkte eingeseht, hätten sie, wie die Gehülfen es wünschten, schon damals sich gleichfalls organisiert, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen und sich ähnlich auf den Boden des Vertrags unter Gleichberechtigten gestellt, so hätte schon damals ein die Organisationen beider Interessenten umfassendes, gemeinsames Band entstehen können, und wir wären im Buchdruckgewerbe heute viel weiter. Allein ein Teil der Prinzipale stellte sich auf den „patriarchalischen“ Standpunkt und beanspruchte, die Bedingungen des Arbeitsvertrags kraft der Autorität des Betriebsunternehmers „selbständig“ zu regeln. Ein anderer Teil, — er umfaßt jene, die nur als Parasiten der Gehülfen leben, indem sie durch Herabdrückung der Arbeitsbedingungen der von ihnen Beschäftigten unter das im Gewerbe Übliche ihre Schmutzkonkurrenz gegen die anständigen Firmen aufrecht erhalten, — dieser Teil ohne Zweifel war weniger gegen das Princip der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit den Gehülfen, als vielmehr und in erster Linie gegen das Princip gleichmäßiger Arbeitsbedingungen für alle Offizinen im deutschen Lande. Durch die offene und geheime Feindschaft beider wurde aus dem großen deutschen, Prinzipale und Gehülfen umfassenden National-Buchdruckerverein nichts, und dafür, daß keine bloß auf die Gehülfen beschränkte Organisation aus den 48er Bestrebungen hervorging, wurde durch die Polizei der Reaktionszeit geforgt.

Aber ebensowenig wie durch den unglücklichen Ausgang der gleichzeitigen Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes der nationale Einheitsgedanke getötet wurde, wurde bei den deutschen Buchdruckern durch den gleichen Ausgang der Einigungstrieb erstickt. Das einzige, was ertötet wurde, war das Streben, diese Einigung in gemeinsamem Vorgehen mit den Prinzipalen auf friedlichem Wege zu erreichen. Diese Gelegenheit war

für Jahrzehnte verschert. Dagegen entstand, ebenso wie 1866 neue Grundlagen zur politischen Einheit des deutschen Volkes aus harten Kämpfen hervorgingen, in demselben Jahre als Resultat erbitterter Lohnkämpfe der erste Ansaß zu einer einheitlichen Organisation des deutschen Buchdruckgewebes.

III. Die Entstehung eines nationalen Gehülfenverbandes.

Als mit der Übernahme der Regentschaft des Prinzen von Preußen die „neue Ära“ auf politischem Gebiete begann, nahmen auch die deutschen Arbeiter die Bestrebungen wieder öffentlich auf, die unter dem Drucke der Reaktion zwar nicht aufgegeben, aber nur von wenigen, mit außerordentlichem Eifer ihrer gemeinsamen Sache Ergebenen im geheimen genährt worden waren. Dies gilt auch für die Buchdruckergehülfen. Zu Ende der fünfziger und zu Anfang der sechziger Jahre stellten sie an den verschiedensten Orten das Verlangen nach Lohnerhöhung, so in Darmstadt, Stuttgart, Würzburg, Gießen, Worms, Heidelberg, Wiesbaden, Hannover und an anderen Orten. Aus diesen Bestrebungen entstanden dann neue bleibende Lokalvereine. Daß diese Vereine aber schließlich zu einem neuen nationalen Verbands zusammentraten, hatte seine Ursache in der aufs neue sich aufdrängenden Erkenntnis, daß den Hauptübelständen, unter denen die Gehülfen zu leiden hatten, den niedrigen Lohnsätzen und der unregelmäßigen Arbeitszeit, besonders der Sonntagsarbeit, nur durch einen über das ganze Konkurrenzgebiet sich erstreckenden Verband zu begegnen sei.

Den historischen Anstoß zur Entstehung eines nationalen Gehülfenverbandes haben wir in den Vorgängen des Hauptorts des deutschen Buchdrucks, Leipzigs, zu suchen.

Bis zum 1. Januar 1862 gehörte die Buchdruckerei in Leipzig zu den zünftigen Gewerben. Es bestand bis dahin die Innung, deren Ordnung wir zu Beginn des vorigen Abschnitts kennen gelernt haben. Indes war das Jahr 1848 nicht spurlos an dieser vorübergegangen. Es wurde oben (S. 346) erwähnt, daß das sächsische Ministerium den Buchdruckern, sowohl Prinzipalen als auch Gehülfen, befriedigende Reformen in Aussicht stellte. Als das praktische Ergebnis der darauf bezüglichen Verhandlungen ist das Statut für die Buchdruckerinnung zu Leipzig vom 15. Mai 1854 zu betrachten.

Ich erwähne nur diejenigen Änderungen gegen früher, die für unsere Betrachtung bedeutungsvoll sind.

Dies gilt vor allem vom Artikel 7: Die Zahl der in einer Druckerei zu gleicher Zeit anzulernenden Lehrlinge wird durch die Zahl der zur Zeit

ihrer Aufnahme in derselben nach der Gewerbesteuerrolle gangbaren Hand- und Schnellpressen dergestalt bestimmt, daß auf eine nach der Gewerbesteuerrolle gangbare Handpresse nur 2 Lehrlinge, auf 2 Handpressen 3 Lehrlinge, auf 3 und 4 Handpressen 4 Lehrlinge und auf jede Handpresse mehr 1 Lehrling mehr ferner angenommen werden dürfen. Jede nach der Gewerbesteuerrolle gangbare Schnellpresse wird dabei für 3 Handpressen gerechnet. Jede Überschreitung dieses Verhältnisses wird mit einer Ordnungsstrafe von 20 Thalern in jedem Kontraventionsfall bedroht, wovon die Hälfte in die Invalidenkasse, die Hälfte in die Gehülfsen-Unterstützungskasse fließen soll. Somit hatten die eindringlichen Vorstellungen der Gehülfsen irgendwie wenigstens Berücksichtigung gefunden, allerdings nicht in einem den Gehülfsen genügenden Maße. Sie hatten Feststellung eines Maximums von Lehrlingen für jede Druckerei gewünscht, was nicht gewährt worden ist.

Ferner ist die Verbindung der Gehülfsen von Messe zu Messe in Wegfall gekommen; an die Stelle ist achttägige Kündigung getreten. Dergleichen besteht statt der Pflicht des Gehülfsen, die in jeder Druckerei herkömmlichen Arbeitslöhne sich gefallen zu lassen, der Tarif vom 1. Juli 1848 mit dem Preise von 22 Pfennigen für tausend n. „Derselbe bezeichnet überall das Minimum des zu Gewährnden und soll in allen den Fällen maßgebend sein, wo nicht vor Beginn der Arbeit schon bestimmte Preise zwischen Prinzipalen und Gehülfsen oder ein fester Wochenlohn vereinbart sind. Es bleibt vorbehalten, diesen Tarif von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen und dabei die in Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse notwendigen Änderungen vorzunehmen.“ Eine solche Revision fand auf eine Vorstellung der Gehülfsendeputation bei der Innung hin am 1. Januar 1858 statt, indem der Preis für tausend n von 22 auf 23 Pfennig erhöht wurde. Von da ab fand keine weitere Revision statt bis zur Verleihung des Koalitionsrechts im Jahre 1862. — Von dem dem Seher üblicherweise gewährten Aushängeexemplar ist nicht mehr die Rede.

Auch in der Ordnung des Unterstützungswesens der Gehülfsen findet sich einiges geändert. Abgesehen von der Innungskasse, aus der die Verwaltungskosten der Innung bestritten werden, finden wir mit dieser verbunden zwei Krankenkassen: eine allgemeine, in die jeder Gehülfe eintreten muß, und eine freiwillige; ferner eine Invalidenkasse und die Gehülfsenunterstützungs- oder Viatikumskasse, beides gleichfalls Zwangskassen. Nicht bloß die Gehülfsen, sondern auch die Prinzipale zahlen Beiträge in diese Kassen. Dafür hat der Innungsvorstand die ausschließliche Verwaltung derselben. Die Gehülfsen sind nur bei der Inspektion der Kranken und der Verteilung des Krankengeldes durch drei Kassengehülfsen beteiligt.

Wie ferner der Oberälteste der Innung dieser gegenüber nicht mehr so machtvollkommen wie früher dasteht, indem die Innung die beiden Weisiger nunmehr frei wählen kann, finden wir ferner eine von den Gehülfen frei gewählte Gehülfendeputation von 10 Mitgliedern. „Sie prüfen 8 Tage vor den Innungsversammlungen die ihnen zu diesem Behufe vorzulegenden Bücher und Rechnungen der sie betreffenden Klassen und unterschreiben dieselben, wenn sie richtig befunden worden, oder stellen im entgegengesetzten Falle Erinnerungen dagegen auf. Sowie diese Gehülfendeputierten überhaupt das Beste der Gehülfenchaft zu wahren und deshalb vorkommenden Falles bezügliche Anträge an den Innungsvorstand zu bringen haben, so liegt es besonders in ihrer Verpflichtung, überall, wo der Innungsvorstand es verlangt, demselben ihr Gutachten, namentlich auch, wo es sich um besondere Unterstützungen handelt, abzugeben.“ Auch haben sie der halbjährigen Innungsversammlung beizuwohnen, solange die Lehrlinge eingeschrieben und losgesprochen werden und über die von den Gehülfen zu leistenden Beiträge debattiert wird. Bei Abstimmungen hat als Regel jeder Prinzipal und jeder Gehülfendeputierte eine Stimme. In Klassenangelegenheiten sollen die sämtlichen anwesenden Prinzipale nur soviel Stimmen haben, als Mitglieder der Gehülfendeputation anwesend sind.

Endlich brachte das Innungsstatut von 1854 wieder ein Schiedsgericht in Tarifstreitigkeiten, wie bis zur Innungsordnung von 1811 eines bestanden und 1848 von den Gehülfen wieder verlangt worden war. „Zu schnellerer Beseitigung kleinerer Differenzen in Bezug auf Satz- und Druckpreise zwischen Prinzipalen und Gehülfen, namentlich in Fällen, wo wegen komplizierter außergewöhnlicher Arbeit die Bestimmungen des Tarifs nicht ausreichen, ist ein Schiedsgericht festgesetzt, bestehend aus den drei Innungsvorständen und denjenigen drei Gehülfendeputierten, welche bei ihrer Wahl die meisten Stimmen gehabt haben; jedoch, was die Gehülfendeputierten betrifft, so, daß bei einem auf Satzpreise bezüglichen Falle wenigstens 2 Seher, bei einem auf Druck bezüglichen Falle wenigstens 2 Drucker dabei sein, und wären deren zufällig nicht unter den Deputierten, von der Gesamtheit der Deputation aus dem Mittel der hiesigen Gehülfenchaft gewählt werden sollen.“ Das Schiedsgericht ist auf den auf die Einreichung der Klage folgenden Werktag zu berufen. Es wählt sich selbst aus seiner Mitte den Vorsitzenden, welchem der Stichtscheid zukommt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Parteien bindend und findet deshalb eine weitere Berufung nicht statt.

Da kam das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861. Die Gewerbefreiheit, die Freiheit des Arbeitsvertrags und die Koalitionsfreiheit

wurden statuiert. Die Innungen wurden ihrer ausschließenden Rechte beraubt; aber sie blieben als Genossenschaften selbständiger Gewerbetreibender zu folgenden Zwecken bestehen: Regelung der Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülften innerhalb der Grenzen der Freiheit des Arbeitsvertrags; Beilegung der zwischen den Genossen untereinander und zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehülften entstehenden Streitigkeiten; Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten; Gründung von Kassen zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und der Gewerbegehülften. Auch sollte es zulässig sein, Gesellen zu Beiträgen zu Kranken-, Begräbnis- und Wanderunterstützungs-(Viatikums-)Kassen zu verpflichten.

Durch dieses Gesetz waren die soeben angeführten Lehrlingsbeschränkungen, welche den Buchdruckergehülften in Leipzig einen Schutz gegen die Überflutung durch Lehrlinge gewährt hatten, weggefallen. Dafür war die Gleichberechtigung der Gehülften mit den Prinzipalen beim Abschluß des Arbeitsvertrags ausgesprochen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1862 in Kraft. Sofort begannen beide Interessenten zu rüsten, die Gehülften, um Verwirklichung dieser Gleichberechtigung zu erkämpfen, die Prinzipale, um das alte Herrschaftsverhältnis ihrer Genossenschaft sowohl gegenüber Nicht-Innungsgenossen, als auch insbesondere gegenüber den Gehülften aufrecht zu erhalten. Die Organisation der Gehülften war der „Fortbildungsverein“, die der Prinzipale die „Genossenschaft“. Das Mittel, dessen sich eine jede der beiden Parteien zu bemächtigen suchte, um ihr Ziel zu erreichen, war die Herrschaft über die Unterstützungskassen. Wir müssen das Ringen beider Parteien miteinander etwas verfolgen.

Am 17. Januar 1862 berief die Gehülftendeputation der alten Buchdruckerinnung die Buchdruckergehülften Leipzigs zu einer Generalversammlung, in welcher die Gründung des Fortbildungsvereins für Buchdrucker in Leipzig beschlossen wurde. Als Zweck bezeichnete das Programm die Förderung der allgemeinen Bildung und der besonderen Berufsbildung, sowie der Wahrung der Standesinteressen der Genossen. Dem ersteren Zweck dienten die Gründung einer Bibliothek, die bereits innerhalb eines Jahres auf 500 Bände anwuchs, und Vorträge von Professoren und anderen; den übrigen Zwecken vornehmlich die Gründung einer besonderen „Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“, des „Correspondenten“.

Allein schon bevor der „Correspondent“ am 1. Januar 1863 ins Leben trat, hatten die Gehülften die veränderte Gesetzgebung benützt, ihre Lage zu verbessern. Sie hatten die Bezahlung von 25 statt der bisherigen 23 Pfennig für das Tausend n verlangt. Die Gehülftendeputation hatte

dabei in einer Zuschrift an den Innungsvorstand bemerkt, daß die Deputation bei Nichtgewährung dieser billigen Forderung nicht für Unterbleiben excentrischer Schritte seitens der Gehülftenschaft bürgen könne. Die Prinzipale hatten darauf mit der Gehülftendeputation nichts mehr zu thun haben, sondern nur mehr mit den Gehülften verhandeln wollen. Schließlich waren 25 Pfennig bewilligt worden.

Als dann der „Correspondent“ erschien, wandte er seine Aufmerksamkeit der Erörterung der Mißstände und unter diesen besonders der Lehrlingsfrage zu. Er brachte Schilderungen der Burschenwirtschaft, wies auf die Folgen des Einführens von Sezerinnen hin, gab eine Lehrlingsstatistik verschiedener Druckorte, enthielt eindringliche Artikel über die eingetretene Minderung in der Leistungsfähigkeit der Buchdrucker und die Notwendigkeit, sie durch sorgfältigere Lehre und besonders die Erlernung fremder Sprachen wieder zu steigern; auch gab er eine Reihe von Aufsätzen technischen Inhalts, um eben diesen Zweck zu fördern. Außerdem aber brachte der Correspondenzen aus allen deutschen Druckstädten über die dortigen Zustände und Vorgänge im Gewerbe, wie bei einzelnen Firmen, und übernahm so thatsächlich, schon bevor ein nationaler Buchdrucker-Gewerkverein bestand, die der Leitung eines solchen obliegenden Funktionen. Wir lesen da, wie zu Anfang der sechziger Jahre allerwärts die Forderungen der 48er Bewegung wieder verlauthbaren, wie Lohnerhöhungen verlangt, oft durch Arbeitseinstellungen durchgesetzt, mitunter auch abgeschlagen und nicht durchgesetzt werden. Auch ist bemerkenswert, daß bereits im Jahrgang 1863 des „Correspondenten“ von einigen Gehülften die Frage der Alphabetsberechnung aufgeworfen wird, die später eine so große Rolle spielen sollte. Daneben muß folgendes charakteristische Inserat aus No. 18 vom 1. Mai 1863 hier Platz finden:

Erklärung. In der am 24. April d. J. abgehaltenen Monatsversammlung des Fortbildungsvereins für Buchdrucker kam man in Folge eines gestellten Antrags nach längerer und eingehender Debatte zu folgender Resolution:

„Der Fortbildungsverein für Buchdrucker hält die von Cassalle aufgestellten Theorien zur Verbesserung der Lage der Arbeiter im wesentlichen für praktisch unausführbar und kann dieselben nicht zu den seinigen machen, wird vielmehr auf der bisher betretenen Bahn: Belebung und Anregung zur geistigen Bildung, wie Hebung des materiellen Wohlstandes des Vereins durch Institutionen, ähnlich wie sie Schulze-Deleich vorgeschlagen — unbeirrt vorwärts schreiten.“

Zur Aufklärung und Berichtigung gegenteiliger Ansichten bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss

Leipzig, den 27. April 1863. Der Vorstand des Fortbildungsvereins für Buchdrucker. F. A. Frauendorf, Vorsitzender. Ernst Reißmann, Schriftführer.

Nach der vorstehenden Erklärung könnte man meinen, der Fortbildungsverein habe damals auf die Principien von Schulze-Delitzsch geschworen. Allein eine solche Auffassung würde eine irrige sein. Die Erklärung hat vielmehr lediglich eine negative Bedeutung. Es ist für den Anfang wie für die gesamte Folgezeit richtig, daß die Buchdruckergehülften — ganz so wie die englischen Gewerkvereine — „alle Lockungen politischer Parteien, wie die Theoreme socialpolitischer Systematiker von der Hand wiesen und unentwegt am realen, praktischen Boden ihres Gewerbes festhielten“¹.

Mit diesem praktischen Blicke für das Reale erkannten die Leiter des Fortbildungsvereins sofort, daß es für das Gedeihen ihres Gewerkvereins von der äußersten Wichtigkeit sein würde, die Gehülften von der Abhängigkeit von den Unterstützungsklassen der ehemaligen Innung zu befreien und das Unterstützungswesen durch freie Klassen in Verbindung mit dem Gewerkvereine zu ordnen. Es hat dies die Wirkung, die Arbeiter nicht bloß, solange die Begeisterung der Kampflust anhält, sondern dauernd bei der Fahne zu halten. Die Furcht, durch Ausstoßung aus dem Vereine auch weitere Unterstützungsansprüche zu gefährden, macht sie gehorfsam gegen die Vereinsleitung. Sie verstärkt somit die Macht derselben über die Mitglieder, macht sie weniger abhängig von den wechselnden Launen unruhiger und besonders jugendlicher Elemente, und schafft besonnenen Rathschlägen derselben leichter Gehör. Die Verantwortung, nicht durch leichtsinniges Auftreten mit der Gefährdung des Vereins, um den sich die verschiedenen Unterstützungsklassen gliedern, auch diese zu gefährden, macht aber die Vereinsleitung auch in ihrem gewerblichen Auftreten vorsichtig und konservativ, wie dies, ganz ebenso wie die Erfahrungen mit den englischen Gewerkvereinen, die mit dem deutschen Buchdruckerverbände zeigen. Aber freilich macht diese Verbindung auch den Gewerkverein stark.

Dies eben war der eine Grund, warum der Leipziger Prinzipalverein, „Die Genossenschaft der Buchdrucker zu Leipzig“, welche an Stelle der alten Innung trat, die Unterstützungsklassen der Gehülften nicht diesen allein

¹ Worte aus „Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins. 1866—1881.“ Herausgegeben vom Vorstande des Gehülftenverbands. Leipzig und Stuttgart 1882. S. 7.

überlassen wollte. Ein anderer Grund, dies zu wünschen, war der, daß die Genossenschaft, nachdem mit der Innung der Beitrittszwang zu derselben für die Prinzipale aufgehört hatte, befürchten mußte, daß nun manche Prinzipale ihr fern bleiben würden. Behielt man nun die Gehülfen in den mit der Genossenschaft verbundenen Unterstützungskassen, zu denen auch die Prinzipale Beiträge zu leisten hatten, so war Aussicht, durch die Gehülfen auch die Prinzipale zu zwingen, der Genossenschaft beizutreten.

So lagen die beiderseitigen Interessen. Der Gehülfenverein gründete alsbald nach seinem Entstehen freie Kassen, in welche die Arbeiter massenhaft eintraten. Die Prinzipalgenossenschaft suchte dem gegenüber den durch das Gewerbegesetz von 1861 statuierten Beitrittszwang zu den Genossenschaftskassen gegenüber den Gehülfen geltend zu machen. Der Stadtrat wie die Kreisdirektion traten auf ihre Seite. Allein der Gehülfenverein verfolgte die Sache durch alle Instanzen bis ins Ministerium und erfocht hier einen teilweisen Sieg. Die Prinzipalgenossenschaft war in ihren Ansprüchen zu weit gegangen. Das Gesetz von 1861 hatte einen Beitrittszwang nur zu Gunsten der mit der Genossenschaft verbundenen Kranken-, Begräbnis- und Wiatikumskasse statuiert. Soweit blieb sie im Recht. Dagegen stellte das Ministerium fest, daß die Genossenschaft kein Recht habe, zwangsweise die Gehülfen zu Beiträgen für sonstige Unterstützungszwecke heranzuziehen. An einer von den Gehülfen unabhängig von der Prinzipalgenossenschaft begründeten Invaliden- und Witwenkasse beteiligten sich nunmehr nicht allein die Gehülfen, welche bei Nicht-Innungsmeistern, sondern auch der größte Teil derjenigen Gehülfen, welche bei Mitgliedern der Genossenschaft (vorm. Innung) beschäftigt waren. Eigentümlich lagen die Verhältnisse bei der Krankenversicherung. Während die bei Nicht-Innungsmeistern beschäftigten Gehülfen einer freien Krankenkasse angehörten, steuerten die Gehülfen der Genossenschafts-, d. h. Innungsprinzipale einmal in die Zwangs-Krankenkasse und außerdem in die freie Krankenkasse; ähnlich war das Verhältnis zwischen der Zwangs-Begräbniskasse der Innung und einer konkurrierenden freien Begräbniskasse der Gehülfen.

Der Sieg war, wenigstens einstweilen, auf Seite der Gehülfen. Der Kampf um die Kassen hatte sich von 1862 bis Ende 1864 hingezogen und eine große Erbitterung auf beiden Seiten erzeugt, die sich bei dem Lohnkampfe geltend machen sollte, der das Hauptereignis des Buchdruckgewerbes im Jahre 1865 war. Die Besprechung desselben bedarf indes einiger einleitender Bemerkungen.

Als der Leipziger Fortbildungsverein am 28. Februar 1863 sein erstes Stiftungsfest feierte, zählte er bereits 700 Mitglieder. Nun regte

sich auch wieder Berlin; es wurde daselbst der „Berliner Buchdruckergehülfen-Verein“ gegründet, der nach wenigen Wochen bereits 300 Mitglieder zählte. Am 28. Juni 1863 traten 33 Buchdruckergehülfen aus Frankfurt, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Würzburg, Hanau, Offenbach, Worms, Aschaffenburg, Marburg, Gießen, Friedberg und Wilbel, die 600 Buchdrucker vertraten, in Frankfurt zusammen, um die in ihren Druckorten bestehenden Mißstände, besonders die Lehrlingswirtschaft, darzulegen, und gründeten den mittelhheinischen Buchdruckerverband. Dem folgte eine Reihe lokaler Lohnbewegungen. Am 26. August erschien in Berlin „Ein Wort an die Berliner Buchdruckereibesitzer von den im Berliner Buchdruckergehülfen-Verein vereinigten Setzern und Druckern“ (abgedruckt im „Correspondenten“ vom 4. September 1863), worin die Berliner 3 statt 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro tausend n forderten. Viele Prinzipale erklärten, die Forderung bewilligen zu wollen, wenn alle Prinzipale es thäten. Im „Correspondenten“ finden sich dann weitere Ausführungen, daß der Schmutzkonkurrenz nur durch „Einheit zwischen Prinzipal und Arbeiter vorzubeugen“ sei, und über die Notwendigkeit eines allgemeinen deutschen Tarifs. Aber lange, bevor es dazu kam, am 1. Februar 1865, beschloß eine zahlreich besuchte Prinzipalversammlung in Berlin beinahe einstimmig, die Forderungen der Berliner Gehülfen zu bewilligen. Nun erfaßte diese Lohnbewegung auch Leipzig. Ende März 1865 kündigten ungefähr 600 Setzer, indem sie statt der bisherigen 25 Pfennig 30 Pfennig (sächsisch = den heutigen Reichspfennigen) für das Tausend n verlangten. Die Prinzipalgenossenschaft ihrerseits hatte einen Tarif aufgestellt, in dem sie 27 Pfennige bot. Von einzelnen Firmen wurde der Gehülfentarif sofort eingeführt. Allein sie beschäftigten im ganzen kaum 100 Setzer. Da mit den übrigen Firmen eine Verständigung nicht erzielt wurde, kam es am 4. April zum Ausstand. Der Stadtrat teilte darauf den Gehülfen mit, daß das sächsische Gewerbegesetz zwar Koalition gestatte, aber weiter bestimme, daß alle Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. nicht verbindlich seien, und Verrußserklärungen und jede Anwendung physischer und moralischer Zwangsmittel gegen solche, die zurücktreten wollten, mit Gefängnis bedrohe. Der „Correspondent“ erwiderte, daß die Erinnerung an letzteres bei den Gehülfen nicht nötig sei, wie denn auch die Gerichte mit keiner auf den Arbeitsstillstand bezüglichen Klage während dessen ganzer neunwöchentlichen Dauer befaßt wurden. Allein, so frug er, warum habe man nicht auch auf den anderen Paragraphen verwiesen: „Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Teilnehmer derselben keine verbindliche Kraft?“ Es begann

nun eine aufregende Zeit. In Deutschland ist man noch jetzt nicht gewohnt, eine Lohnfreiheit unter dem Gesichtspunkte einer Differenz zwischen zwei Geschäftsleuten über den zu zahlenden Preis zu betrachten, geschweige denn damals. Dabei sind die Buchdrucker bei einer Arbeitseinstellung stets in einer übeln Lage, verglichen mit anderen Arbeiterklassen; denn vermöge der besonderen Natur ihres Gewerbes ist es ihr Gegner im Preiskampf, der fast ausschließlich über das Ohr der öffentlichen Meinung verfügt und diese somit zu seinen Gunsten zu bestimmen im stande ist. Einige Offizinen standen ganz still. Andere arbeiteten mit Lehrlingen, Mädchen und Gehülfen, die, gegen gewisses Geld gedungen, in die Streitigkeit nicht einbezogen waren. Es fehlte nicht an ungerufenen Vermittlern. Auch wurde eine Vermittlung durch eine unter der Obmannschaft des Geheimrats Professor v. Wächter tagende Kommission von 5 Prinzipalen und 5 Gehülfen versucht. Leider sind über deren Thätigkeit keine genaueren Nachrichten erhalten. Es ist daher über sie nur zu berichten, daß sie gleich jenen ungerufenen Vermittlungsversuchen erfolglos war. So zog sich der Ausstand neun volle Wochen hin. Die Druckergehülfen des In- und Auslands unterstützten mit namhaften Beträgen ihre Leipziger Genossen. Aber bei der infolge der Lehrlingswirtschaft herrschenden Überfüllung des Arbeitsmarkts zogen mit Hilfe des Biatikums, zu dem die Gehülfen selbst beigesteuert hatten, auch mehr und mehr fremde Gehülfen nach Leipzig, während umgekehrt die von hier fortziehenden auswärts — wie die Gehülfen sagen, infolge brieflicher Warnungen seitens der Prinzipale, — nur schwer Kondition fanden. Dies stimmte die Gehülfen nachgiebig. Andererseits mochten die neu Zugezogenen doch minderwertige Arbeiter sein, und viele Stellen in den Offizinen waren noch unbefetzt. Da übernahm einer der Prinzipale, Herr Adermann von der Teubnerschen Firma, die Vermittlung. Man einigte sich auf 28 Pfennig für Tausend n mit vollem Kolumnentitel.

So fand die Arbeitseinstellung am 5. Juni 1865 auf Grund eines Kompromisses ihr Ende. Sie hat die Gehülfen 10 238 Thaler 5 Ngr. 8 Pfg. an Gehülfenunterstützungen gekostet. Die auswärtigen Gehülfen hatten dazu 8977 Thaler 25 Ngr. 1 Pfg. beigesteuert; der Rest wurde von den Leipziger Gehülfen durch Inanspruchnahme des Kredits und Selbstbesteuerung aufgebracht. Der Gewinn bestand für die Gehülfen in einer Verbesserung ihrer Einnahmen in einigen Offizinen um 21%, in anderen um 15%. Viele Gehülfen fanden nicht wieder Kondition. Da es namentlich solche waren, die sich während der Arbeitseinstellung und der dieser vorangehenden Zeit als Mitglieder der Tariskommission hervorgethan hatten, wurde dies als eine Verletzung des beim Friedensschluß gegebenen

Verprechens, daß kein Gehülfe wegen seiner Teilnahme an der Arbeitseinstellung gemäßigert werden solle, empfunden. Es erzeugte eine Verbitterung, die auf eine weitere Gestaltung der Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülften ungünstig wirkte.

Die während dieser Arbeitseinstellung gemachten Erfahrungen hatten die Gehülften mancherlei gelehrt. Das Wichtigste darunter war die Notwendigkeit einer nationalen Organisation. Der Gedanke machte sich nunmehr im „Correspondenten“ mit wachsender Macht geltend. Es wurden die Mainzer Beschlüsse von 1848 wieder abgedruckt. Auch bringt der „Correspondent“ eine ausführliche Darstellung der Gewerbevereinsorganisation der Londoner Seher. Vor allem wird es nun Ernst mit dem bereits 1863 aufgetauchten Projekt, einen deutschen Buchdrucker-Kongreß nach Leipzig zu berufen, und, nachdem die sächsische Regierung die Bewilligung erteilt hatte, wurde der 20. Mai 1866 als Tag des Zusammentritts des Kongresses anberaumt. Auf der Tagesordnung stand: Die Organisation der deutschen Buchdrucker; die Gründung von Vereinen zur Wahrung der materiellen Interessen des Buchdruckerstandes; die Regelung von Reise- und anderen Unterstützungen; die Errichtung von Produktivgenossenschaften. Die Versammlung wurde von 34 Delegierten, die 85 Städte mit 3187 Vereinsmitgliedern vertraten, beschiedt und von dem Leipziger Gehülften Richard Härtel präsiert. Das Hauptergebnis derselben war die Gründung eines deutschen Buchdruckerverbandes.

Über die Organisation desselben wurde das Folgende bestimmt: „1. Jeder Buchdrucker resp. Schriftgießer kann sich der Organisation anschließen und hat alsdann einen Monatsbeitrag von $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten. Alle zwei Jahre findet ein Buchdruckertag (Delegiertentag) statt, zu dem jeder Verbandsangehörige stimm- und wahlfähig ist. Die Geschäftsführung besorgt eine auf 2 Jahre gewählte Kommission von 9 Mitgliedern. Unterstützungen zc. werden nur an Verbandsmitglieder gewährt. Organ des Verbandes ist der „Correspondent“. 2. Die Maßnahmen zur Gründung von Vereinen behufs Wahrung der materiellen Interessen hat die ständige Kommission zu treffen. Jeder dieser Vereine hat eine Kasse zur Unterstützung in außerordentlichen Fällen (Vohnstreitigkeiten) zu errichten; die in solchen Fällen zu leistende Summe richtet sich nach der Kopfzahl der Vereine. 3. Das über Produktiv-Genossenschaften vorliegende Material wird einer Kommission zur Bearbeitung übergeben; das Ergebnis dieser Bearbeitung ist zu veröffentlichen.“ Nun kommen die Beschlüsse, die speziell auf den in Leipzig, teilweise während des letzten Ausstandes gemachten Erfahrungen beruhten: „4. Es ist auf Einführung von Freizügigkeit

und Gegenseitigkeit in den lokalen Massen hinzuwirken und von einem bestimmten Zeitpunkte ab die Zahlung des Viatikums von der Verbandsmitgliedschaft abhängig zu machen. 5. Die Schriftgießer können sich dem Buchdruckerverbände anschließen. 6. Die Vereine solcher Staaten, in denen Koalitionsfreiheit nicht besteht, sind gehalten, im Petitionswege danach zu streben. 7. Die Bestimmungen des deutschen Buchdruckerverbandes treten am 1. Juli 1866 in Kraft. Der Erwähnung wert ist noch, daß der Präsident Härtel bei Eröffnung der Versammlung besonders betonte, daß der zu gründende Verein sich nicht mit allgemeinen Arbeiterfragen zu beschäftigen haben werde, — diese möge man in anderen Vereinen diskutieren, — sondern einzig und allein mit den gesellschaftlichen und technischen Verhältnissen des Buchdruckgewebes.

Der Ausbruch des Kriegs 1866 bewirkte, daß der Verband erst am 1. Januar 1867 ins Leben trat.

Als bald entspann sich in Leipzig ein neuer Streit wegen der Ordnung der Kassen, der hier berührt werden muß, weil es sich dabei um eine Frage von allgemeiner Bedeutung handelte, insofern principielle Interessengegenstände ins Spiel kamen. Es wurde oben erzählt, wie die Leipziger Gehülfen 1864 siegreich waren in ihrem Bestreben, eine von der Prinzipalgenossenschaft unabhängige Invaliden- und Witwenkasse zu gründen, während die unabhängigen Kranken- und Begräbniskassen gegenüber den Zwangskassen der Innung nur schwer ihr Fortkommen finden konnten. Allein der Sieg der Gehülfen wurde dort als ein „einstweiliger“ bezeichnet. Im Jahre 1866 gingen nämlich die Gehülfen, welche die ganze socialpolitische Bedeutung des Kassenwesens noch nicht erfaßt hatten, auf die von den Prinzipalen ausgehenden Änderungen ein und vereinigten — nach einigen Konzeptionen dieser hinsichtlich der Organisation — ihre Kassen wieder mit denen der Prinzipalgenossenschaft. Damit war das früher Erreichte wieder verloren. Noch weniger glücklich war der Verband in seinen weiteren Versuchen auf dem Gebiete des Kassenwesens.

Es wurde schon oben der Kranken-, Begräbnis- und Viatikumskasse Erwähnung gethan, welche in Verbindung mit der Prinzipalgenossenschaft fortbestand, in welche einzutreten jeder bei einem Innungsprinzipal arbeitende Gehülfe gezwungen war, und in welche außer den Gehülfen auch die Prinzipale Beiträge leisteten. Die Bedeutung dieser Viatikumskasse, d. h. der Reiseunterstützung, welche den auf der Suche nach Arbeit wandernden Gehülfen gewährt wurde, hatten beide Parteien während der Leipziger Arbeitseinstellung an sich erfahren: die Prinzipale zu ihrem Vorteil, denn sie erleichterte ihnen die Heranziehung

auswärtiger Arbeitskräfte, und eben aus diesem Grunde die Gehülfen zu ihrem Nachteil. Es hatten diese es bitter empfunden, daß der Staat ihnen einerseits den freien Arbeitsvertrag gab und das Koalitionsrecht, um ihn zu verwirklichen, sie aber andererseits nötigte, aus ihren Mitteln zu den Kosten der Herbeiführung von Konkurrenten beizutragen, welche die Erzielung der bestmöglichen Bedingungen in eben dem Preiskampfe, auf den man verwiesen war, hinderten. Aus dieser Stimmung war, wie bereits angedeutet, der Beschluß des ersten Buchdruckerkongresses hervorgegangen, die Zahlung des Viatikums von der Mitgliedschaft des Verbandes abhängig zu machen. Nun stellte der Verbandsvorstand in Ausführung dieses Beschlusses an den Vorstand der Buchdrucker-Unterstützungskassen in Leipzig den Antrag, nur solchen Gehülfen, welche Mitglieder des allgemeinen Buchdruckerverbandes seien, Viatikum auszus zahlen.

Allein begreiflicherweise war die Prinzipalgenossenschaft nicht geneigt, den Vorteil, welchen ihr das Viatikum gab, fahren zu lassen. Zunächst veranlaßte sie die Bildung eines Gegenvereins, unter der Führung eines Faktors, Robert Gehler, welcher sich die „Wahrung der persönlichen Freiheit der Buchdrucker betreffs ihres Kassenwesens sowie ihrer Verhältnisse im allgemeinen, speciell gegenüber der vom deutschen Buchdruckerverbande beliebten Verfahrungsweise“ zum Ziele setzte. Das Hervorrufen dieses Vereins wie die Fahne „der persönlichen Freiheit“, die er aufhängte, waren mehr von symptomatischer als von bleibender praktischer Bedeutung. Weder er, noch der Münchener Buchdruckerverein, der, unter Führung eines Buchdruckerreibefähers gegründet, ihn unterstützte, fanden Anklang bei denen, deren persönliche Freiheit geschützt werden sollte, und sie sind nach mehrjährigem Bestande entschlafen. Allein vorübergehend war der Gehlersche Verein doch von Bedeutung. Es war ein Hülfsmittel, um in der Kassenfrage Verwirrung zu stiften. Das Anfinnen des Verbandes in Sachen des Viatikums gab nämlich Anlaß zu unendlichen Reibereien zwischen Verband und Prinzipalen, bei denen diese sich auf die allezeit bereiten Stimmen der Anhänger des Gehlerschen Vereins stützen konnten. Der Streit schleppte sich von 1868 bis 1870 hin; Stadtrat, Kreisdirection, Ministerium wurden mit einbezogen; schließlich war es wirklich schwer, in der Sache sich auszukennen. Allein die endgültige Entscheidung des Ministeriums konnte nicht zweifelhaft sein. Der Verband mußte mit seinem Anfinnen, daß aus der allgemeinen Viatikumskasse Reiseunterstützung nur an Verbandsmitglieder ausgezahlt werde, unterliegen. Jener Mißstand, daß die Gehülfen zu Kassen beitragen mußten, mit deren Mitteln eventuell bei einem Lohnkampfe Konkurrenten gegen sie ins Feld geführt wurden, wurde dagegen

durch die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes beseitigt, welche den Beitrittszwang zu allen offiziellen Klassen für alle Gehülfen aufhob, die nachweisen konnten, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfis- oder Sterbekasse angehörten. Nun konnte der Verband Reise- und Arbeitslosenunterstützung selbständig für Mitglieder organisieren, wovon wir noch hören werden.

Im übrigen suchte der Verband während des ersten Jahres seines Bestehens sich innerlich zu kräftigen und äußerlich abzurunden. Vom 11.—14. April 1868 fand in Berlin der zweite deutsche Buchdruckertag statt, auf dem über 5000 Mitglieder durch 43 Delegierte vertreten waren. Hier wurde zuerst ein Verbandsstatut festgesetzt. Danach erscheint als das Ziel des Verbandes die materielle Besserstellung und geistige Hebung seiner Mitglieder. Die Mittel hierzu sind folgende:

- a) Vereinigung der Gehülfen, eventuell mit den Prinzipalen, zur Hebung und Förderung des Berufs, Feststellung und Aufrechterhaltung der entsprechenden Arbeitspreise, Sicherstellung gegen unbefugte und maßlose Konkurrenz, Abschaffung aller regelmäßigen Sonntagsarbeit.
- b) Gründliche Regelung bezw. Besserung des Lehrlingswesens.
- c) Errichtung und Erweiterung von Kranken-, Invaliden- und Wittumsklassen, Regelung der weiteren Unterstützungsklassen, Durchführung bedingungsloser Gegenseitigkeit und Freizügigkeit in allen übrigen unter dem Schutze des Verbandes stehenden Klassen, Förderung bezw. Errichtung von Produktivgenossenschaften.
- d) Hebung und Förderung der geistigen Fähigkeiten, würdige Pflege der Kollegialität, Hebung der Moral, Anschaffung von Bibliotheken, Einführung von Unterrichtsstunden, wissenschaftlichen und technischen Vorträgen etc., inniger Verkehr der Kollegentreife untereinander, festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufs, gegenseitige Unterstützung.

Die Organisation gliedert sich in Ortsvereine und Gauverbände, sie hat an der Spitze einen Präsidenten und eine fünfgliedrige (Kontroll-) Kommission; sie war lediglich auf Gehülfen berechnet (Prinzipalen und Schriftgebern stand jedoch der Beitritt frei). Die Mitglieder waren bei Vermeidung des Ausschlusses, verbunden mit dem Verlust aller Rechte an die betr. Verbandsklassen, zur strengen Erfüllung der Satzungen verpflichtet. Als Legitimation wurden Verbandsbücher eingeführt, die das Statut, die erforderlichen Quittungsformulare und besondere Marken enthalten.

Als ersten glücklichen Erfolg hatte der Verband im Laufe der Jahre

1868/69 die Beseitigung der regelmäßigen Sonntagsarbeit zu verzeichnen. An manchen Orten kam es dabei zu Kündigungen seitens der Arbeiter oder der Arbeitgeber; die dadurch erwachsenen Kosten wurden zum Teil durch eine vom Verband ausgeschriebene Steuer von 1 Sgr. pro Mitglied und Woche gedeckt.

Sodann suchte der Verband dem Grundübel, der Ursache aller chronischen Mißstände im Gewerbe, der Lehrlingsmißwirtschaft zu Leibe zu gehen. In Ausführung des Beschlusses der beiden Buchdrucker-tage verfaßte der Präsident Richard Härtel ein sehr belehrendes, geschickt und energisch abgefaßtes Flugblatt über die Lehrlingsfrage. Wie er statistisch nachwies, verhielt sich damals die Zahl der Buchdruckerlehrlinge zu den Buchdruckergehülften wie 4 : 9. Die Schrift wurde in 40 000 Exemplaren verbreitet. Doch blieb sie ohne praktischen Erfolg, denn sie wendete sich an die Einsicht der Eltern und Erzieher, nicht aber an macht-voll ausgestattete Organe, um den aufgestellten Forderungen Folge zu geben.

Die 1868 gleichfalls beschlossene Gründung einer Verbandsinvaliden-tasse trat recht eigentlich erst 1874 in Wirksamkeit.

Am 9.—12. September 1871 fand in Frankfurt a. M. der dritte Buchdrucker-tag statt. Auf demselben waren 38 Gauverbände mit 167 Lokalvereinen und 6227 Mitgliedern durch 50 Delegierte vertreten. Der Verband umfaßte also bereits mehr als die Hälfte der deutschen Buchdruckergehülften. Die Einnahmen desselben betragen 1868—71 12 890 Thaler, die Ausgaben für Verwaltungs- und Druckkosten *rc.* 2302 Thaler 19 Sgr. 4 Pfg., für das Verbandsorgan 650 Thaler, für Unterstützungen 7096 Thaler 21 Gr., so daß ein Kassenbestand von 2844 Thalern 19 Gr. 9 Pfg. verblieb. Außerdem befanden sich in den Gauverbandskassen ungefähr 5500 Thaler. Dabei ist noch nachdrücklichst auf einen Beschluß dieses Buchdrucker-tags von 1871 zu verweisen, der um so bemerkenswerter ist, als damals die Zeit der unbehindertsten socialdemokratischen Agitation war, also ein Hinneigen zu dieser keinerlei Verfolgung nach sich gezogen hätte. Ein Antrag nämlich, „die Bestrebungen der Socialdemokratie als die einzig richtigen, welche geeignet sind, den Arbeitern insgesamt aus ihrer drückenden Lage zu helfen, anzuerkennen und es als eine moralische Pflicht zu erachten, die Idee mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen“, wurde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

IV. Die nationale Gegenorganisation der Prinzipale und die Aus- sperung von 1873.

Es wäre weder möglich noch wünschenswert gewesen, daß die Prinzipale die rapide Zunahme des starken, das ganze Deutsche Reich umfassenden Gehülfenverbands hätten hingehenlassen, ohne daran zu denken, sich gleichfalls auf nationaler Grundlage zu organisieren. Allein es wäre — wenn psychologisch dies möglich — auch wünschenswert gewesen, daß die Prinzipalien bei ihrer Organisation in Übereinstimmung mit dem Geiste des modernen Gewerberechts gewesen wären. Nach dem modernen Gewerberecht, wie es 1861 für Sachsen und 1869 für den ganzen norddeutschen Bund proklamiert worden war, sollen die Arbeitsbedingungen aus einem freien Vertrag gleichberechtigter Kontrahenten hervorgehen. Hätte sich ein nationaler Prinzipalverein gebildet, um in Verwirklichung dieses Grundgedankes die Arbeitsbedingungen mit dem nationalen Gehülfenverbände zu regeln, so wären nicht nur befriedigende Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an die Stelle von äußerst gereizten getreten, sondern es wäre auch dem vereinten Wirken beider Organisationen gelungen, die Mißbräuche der Schmutzkonkurrenz, unter denen die anständigen Prinzipale ebenso wie die Gehülfen leiden, zu beseitigen.

Allein zu solchen Errungenschaften gelangen die Menschen nie bloß auf dem Wege theoretischer Erkenntnis, sondern stets nur nach Durchkosten bitterer Erfahrungen. Das Ende der sechziger und der Anfang der siebziger Jahre waren der Höhepunkt der Herrschaft der Manchesterlehre in Deutschland. Es war jene Zeit, da die den Arbeitgebern nahestehenden Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren es in der wunderbarsten Weise verstanden, freiheitliche Wirtschaftsdoctrinen dem aus der feudalen oder patriarchalischen Zeit überkommenen Herrschaftsbedürfnis dienstbar zu machen. „Sagt ein Eigentümer“, so rief ein dithyrambischer Wortführer der damals herrschenden wirtschaftlichen und socialpolitischen Anschauung, „ich habe das Geld, ich habe die Gewalt, ich befehle, und macht er seinen Arbeitern Vorschriften nach seinem Belieben, soweit er sie irgend zu deren Beachtung nötigen kann, so gebraucht er lediglich die legitime Macht, welche ihm sein Eigentum giebt.“ Aus dieser Anschauung heraus erwuchs 1869 ein nationaler Prinzipalverein. Kein Wunder, daß er mit einer Gehülfenchaft, die sich behufs Geltendmachung ihrer auf Gesetz beruhenden Gleichberechtigung beim Abschluß des Arbeitsvertrags organisiert hatte, hart aneinander geraten mußte.

Der Aufruf zur Gründung eines deutschen Buchdruckereibesitzerverbandes vom April 1869 ging aus von dem Buchdruckereibesitzer J. Schneider in

Mannheim. Bereits der Aufrufkehrte seine Spitze so sehr gegen den Gehülfsenverband, daß der „freundschaftliche Verein Hamburg-Altonaer Buchdruckereiprinzipale“, der damit nicht einverstanden war, zu Johanni einen weiteren Aufruf erließ, in dem betont wurde, daß „die Tendenz des projektirten Vereins keineswegs darauf hinausgehe, einen Druck auf unsere Gehülfsen auszuüben, die Arbeitslöhne zu vermindern u., sondern vielmehr Mittel und Wege zu finden, das allein erspriessliche Zusammenwirken von Prinzipalen und Gehülfsen unter den für beide Teile günstigsten Bedingungen herbeizuführen“, und weiter in Anregung gebracht wurde, einen Kongreß zur Gründung eines Verbandes der Buchdruckereibesitzer im Spätsommer abzuhalten. Allein dem kam Schneider zuvor. Bevor die Prinzipale Zeit gefunden hatten, darauf zu erwidern, lud er zu einer Zusammenkunft der Buchdruckereibesitzer auf den 15. August nach Mainz ein. Dort fanden sich auch wirklich 90 Prinzipale zusammen. Der Gehülfsenverband bat um Zulassung einer Vertretung, um sich gegen die Angriffe Schneiders rechtfertigen zu können und gemeinsam mit den Prinzipalen Mittel und Wege aufzusuchen, „um ein erspriessliches Zusammenwirken zu erzielen“. Das Gesuch wurde abgelehnt. Desgleichen wurden die Vertreter der Presse von den Verhandlungen ausgeschlossen, so daß ein Teil derselben, darunter sogar die „Hessische Landeszeitung“, das „Dresdner Journal“, die „Rölnische Zeitung“ sich mißbilligend aussprach.

Da wir die Verhandlungen des Kongresses nicht kennen, sind wir lediglich auf Mitteilung ihres Ergebnisses angewiesen. Dasselbe bestand in der Konstituierung eines Vereins der Prinzipale unter dem Namen „Deutscher Buchdruckerverein“. Als Sitz desselben wurde Leipzig gewählt. Sein Vorstand wurde aus 9 Prinzipalen zusammengesetzt. Die Leitung übernahmen 3 Leipziger Prinzipale und der Sekretär des Vereins. Als Organ desselben wurden die am 8. Juli 1869 gegründeten „Annalen der Typographie“ bestimmt. Als Zweck bezeichnete der Verein den Schutz der Interessen seiner Mitglieder und die Vertretung derselben. Dazu sollten folgende Mittel dienen: 1. größere und kleinere Vereinigungen behufs Austausch der Ansichten und Erfahrungen; 2. eine geordnete Organisation; 3. thunlichste Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Gehülfsen, worin der Verein sowohl eine zeitgemäße Berechtigung, als auch das eigene Interesse seiner Mitglieder erkennt; zu diesem Zwecke sollen Fachschulen gegründet und Klassen zur Gewährung von Kranken-, Begräbnis-, Witwen-, Invaliden- und Reisegeld ins Leben gerufen und unterstützt werden, aber nur da, wo solche und damit solche allen Gehülfsen, sie mögen sonst Vereine unter sich gebildet haben, wie sie wollen, zu statten

kommen; 4. außerdem soll der Verein mit aller Energie den Bestrebungen einzelner wie der zu Vereinen zusammengetretenen Gehülfen entgegentreten, die die Unterstützung aus solchen Klassen, namentlich die Gewährung des Reisegeldes nur ihren eigenen Mitgliedern gewähren wollen.

Dementsprechend war nun das weitere Vorgehen.

Vor allem suchte der neue Prinzipalverein Fühlung mit den Gehülfen zu gewinnen, nicht aber etwa, indem er sich dem Gehülfenverbande näherte, sondern indem er sich im Oktober 1869 an alle Gehülfenvereine Deutschlands mit der Aufforderung wandte, „sich darüber zu äußern, in welcher Weise der deutsche Buchdruckerverein nach ihrer Ansicht das Interesse der Gehülfen fördern könne“. Es wird selbst von Prinzipalen eingeräumt, daß es damals auf die Unterdrückung des Verbandes abgesehen war. Der Verband verstand dies auch ohne diese Zugeständnisse. Er glaubte sich mit eben dem Recht als der Vertreter der Gehülfen betrachten zu dürfen, mit dem der Prinzipalverein sich als den Vertreter der Prinzipale ansah. Umfaßte er doch damals schon über die Hälfte sämtlicher deutschen Gehülfen! Er wollte daher, daß der Prinzipalverein als Vertreter der Prinzipale mit ihm als dem Vertreter der Gehülfen auf der gesetzlichen Grundlage der Gleichberechtigung verhandle. In der Anrufung aller Gehülfenvereine sah er eine beabsichtigte Nichtanerkennung der Thatsache, daß er der Gehülfenvertreter sei. Die Folge war, daß der „Correspondent“ eine Beantwortung der Anfrage der Prinzipale lediglich für eine Bereicherung des Papierkorbes der „Herren des Ausschusses“ erklärte und von vornherein Abstand nahm, diesem irgend welche formulierten Wünsche vorzutragen. Er verwies statt dessen auf das Statut des Verbandes, das alle Wünsche desselben enthalte und seit 4 Jahren öffentlich diskutiert werde. Er gab noch den Prinzipalen den Rat, alles zu thun, was sie als ihrem eigenen Interesse förderlich ansähen; sie würden hierin in vieler Beziehung mit den Gehülfenbestrebungen harmonieren; sollten sie in den Gehülfeinrichtungen etwas Gutes finden, so möchten sie daran teilnehmen, jedoch ohne Nebenabsichten, ebenso wie die Verbandsmitglieder anerkennen würden, was von den Prinzipalen ausgehe und im Gehülfeninteresse liege. Hielten die Prinzipale sich aber für die natürlichen Vorbeter der Gehülfen, verlangten sie, daß diese ihre eigene Meinung der ihrigen in allen Fällen unterordnen sollten, so wollten die Gehülfen nichts mit ihnen zu schaffen haben.

So war es denn nur der schon erwähnte, vom Faktor Gehler gegründete Leipziger Buchdruckerverein, der der Aufforderung des Prinzipalausschusses entsprach. Er unterbreitete ihm Wünsche, die, wie er denn seine Entstehung den Prinzipalen verdankte und auf deren Gunst ange-

wiesen war, — abgesehen von dem Verlangen nach Schiedsgerichten zur Schlichtung von Tarif- und Klassenstreitigkeiten — nichts anderes als eine Wiederholung dessen enthielten, was der Prinzipalverein in seinem Statut als Mittel zur Erreichung seines Zweckes ins Auge gefaßt hatte. Da dieser Verein aber keinen Einfluß auf die Arbeiter besaß und der Verband nichts geantwortet hatte, war das ganze Vorgehen mißglückt.

Nicht besser ging es mit dem Versuche des Prinzipalvereins, den Gehülfsenverband zu veranlassen, die Unterstützungskassen von seiner Organisation zu trennen. Es wurde schon erwähnt, daß der Gehülfsenverband von Anfang an erkannt hatte, wie wesentlich die Verbindung mit Unterstützungskassen sei, um ihm dauernde Stärke zu verleihen. Nach dem ersten Schiffbruch, den er bei seinem Streben erlitten hatte, die Diatikusunterstützung mit der Verbandsmitgliedschaft zu vermischen, hatte der Verband auf Grund der Gewerbeordnung von 1869 neue Unterstützungskassen ins Leben gerufen. Nun wollte der Prinzipalverein den Gehülfsenverband bestimmen, er möge diese Kassen von seiner Organisation trennen und sie ihrer „human-parteilosen Bestimmung gemäß“ nicht zu Parteizwecken „mißbrauchen“, sondern in ihrer freien Entwicklung fördern, wodurch sie allein im Stande seien, ihrer Aufgabe zu genügen. Der Gehülfsenverband aber meinte, die Entzweiung des Prinzipalvereins richte sich weniger gegen die Abhängigkeit der in Frage stehenden Kassen von einem gewerblichen Interessentenverein, als vielmehr dagegen, daß er nicht ihr Interessentenverein sei, von dem sie, so wie dies früher der Fall war, abhängig seien. Er drang daher nur um so strenger auf genaue Befolgung des Statuts, das die Gewährung gewisser Unterstützungen von der Verbandsmitgliedschaft abhängig machte.

Allein all dies waren nur Plänkeleien. Zur Kraftprobe zwischen den beiden Organisationen führte erst die große Lohnbewegung nach dem deutsch-französischen Kriege.

Des Verständnisses halber ist es abermals nötig, auf Leipziger Verhältnisse zurückzugehen, wie denn die Vorgänge zu dem Hauptdruckorte Deutschlands naturgemäß stets besondere Bedeutung haben mußten.

Der Leipziger Streik von 1865 hatte nicht zur vollen Befriedigung der Wünsche der Gehülfsen geführt. Indes die großen Kosten, die er verursacht hatte, hatten gelehrt, daß der friedliche Weg zur Begleichung von Lohnstreitigkeiten dem Kriege weit vorzuziehen sei. Die Tarifkommission des Leipziger Fortbildungsvereins hatte bereits im Oktober 1868 Verhandlungen mit den Prinzipalen über die Schaffung eines aus Vertretern beider Parteien bestehenden Schiedsgerichtes eingeleitet. Die Prinzipale hatten den Gedanken damals abgelehnt. Nun brachte der neue Prinzipalverein

im November 1869 ein Schiedsgericht in Vorschlag, das zugleich als Tarifkommission dienen sollte. Die Sache war eben die, daß eine rapide Preissteigerung der Lebensmittel mit Sicherheit erwarten ließ, daß die Gehülfen demnächst die 1865 nicht erlangten 30 Pfennig für tausend n verlangen würden. Nun war es aber der Verband, der zögerte. Er argwöhnte, man verlange ein Schiedsgericht nur, um die Löhne niedrig zu halten oder herabzusetzen. Er verlangte daher genaue Präzisierung der durch die Schiedsgerichte zu normierenden Punkte und riet nur unter diesem Vorbehalt die Wahlen vorzunehmen. So kam das Schiedsgericht dann auch zustande. Es bestand aus 9 Prinzipalen und 9 Sezern, resp. 9 Druckergehülfen oder als Drucker gelehrten Maschinenmeistern, von denen die ersten 6 jeder Gruppe die wirklichen Mitglieder, die übrigen 3 die Stellvertreter bildeten. Die Wahlen waren allgemein; doch wurden nur Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählten unter sich den Vorsitzenden. In der Sitzung hatten die 6 Prinzipale und die 6 Sezer resp. Drucker zu erscheinen; ihre Namen wurden in zwei Urnen gelegt und aus ihnen die Namen von je 3 Prinzipalen und Gehülfen gezogen, die das Schiedsgericht bildeten. Um Stimmgleichheit zu vermeiden, wählte dieses einen Obmann von Fall zu Fall, der die entscheidende Stimme führte. Die Kosten wurden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen. Für den, der das Schiedsgericht anrief, war die Entscheidung bindend und schloß jede weitere gerichtliche Klage aus.

Ein so konstituiertes Schiedsgericht fungierte 1870 als Tarifkommission und setzte den 30-Pfennig-Tarif fest, der am 1. Juli 1870 zur Durchführung gelangte. Dieser Tarif bildete den Ausgangspunkt für die nächste Entwicklung.

Die Gehülfen waren nämlich mit dem neuen Tarif nicht ganz zufrieden; die Gesamtheit hatte ihm erst zugestimmt, nachdem einige Versuche, ihn zu modifizieren, mißglückt waren; doch erklärten sie, sie betrachteten diesen Tarif nur als das Minimum dessen, was sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichen könnten. Die Prinzipale dagegen suchten ihn als das Maximum hinzustellen, als einen Mustertarif, der in ganz Deutschland als Normaltarif einzuführen sei.

Angeichts der damaligen Konjunktur mußte es bei so divergierender Auffassung notwendig alsbald zu den heftigsten Streitigkeiten kommen. Es war aber auch fehlgegriffen, in Reden, Zeitungen, Zeitschriften und Büchern fortwährend die „ewigen“ Gesetze von Angebot und Nachfrage als den einzig möglichen Lohnregulator bis zum Überdruß zu besingen und in dem Augenblick, da die Nachfrage so sehr zunahm, daß zum erstenmale

die „Reservearmee der Unbeschäftigten“ im Buchdruckgewerbe völlig verschwand, gegenüber einer äußerst geweckten Arbeiterklasse einen neuen Herkömmlichen Lohnsatz statuieren zu wollen! Auch setzten zunächst die Berliner Gehülften, als sich der Ausschlag geltend zu machen anfing, im September 1871 mit Leichtigkeit den $3\frac{1}{2}$ Sgr.-Tarif durch. Naturgemäß waren es die Zeitungsdruckereien, die zuerst nachgaben, denn sie konnten die Gehülften, welche die Gewinn bringenden Gründerannoncen setzten, am wenigsten entbehren. Die Werkdruckereien mußten dann wohl oder übel nachfolgen, begriffen aber meistens trotz aller Berufungen auf die ewigen Gesetze der politischen Ökonomie noch immer nichts von der Bedeutung von Angebot und Nachfrage für den vorliegenden Fall, sondern schalteten auf die verderbliche Schwäche der Zeitungsdrucker und die eigentlich strafwürdige Begehlichkeit der Gehülften und gebärdeten sich, als stände der Weltuntergang vor der Thür.

Für die Gehülften aber wurde der leichte Sieg das Zeichen, auch in Leipzig und an anderen Orten auf die Ausnützung der Konjunktur Bedacht zu nehmen. Dabei wählte man den Anlaß zur Kriegserklärung mit unleugbarem diplomatischen Geschick, indem die Forderung, die man stellte, eine derartige war, daß man zu ihrer Rechtfertigung nicht auf die Machtlage sich zu berufen brauchte, sondern im Namen der lautersten Gerechtigkeit auftreten konnte. Man verlangte nämlich die Einführung des Alphabettarifs anstatt des bisherigen tausend n-Sages. Man wies darauf hin, daß der Maßstab des n zur Berechnung der vom Setzer vorzunehmenden Griffe (vgl. oben S. 348 N. ¹) schon an sich kein richtiger sei; das einzig Gerechte sei, man bezahle so viele Griffe, als wirklich gemacht würden, und dem komme der Alphabettarif weit näher. Zudem aber werde der n-Maßstab oft von den Prinzipalen gefälscht, indem man mit Rücksicht auf die Berechnung die n breiter als üblich gießen lasse; dadurch werde die Zahl der übrigen Buchstaben, die in der Breite gleich 1000 n seien, größer und damit die Bezahlung der Setzer eine zu geringe. Ganz anders bei der Alphabettberechnung, wie sie in Frankreich üblich sei. Nach dieser werden nämlich sämtliche kleine Buchstaben des Alphabets von a bis z der Reihe nach nebeneinander aufgesetzt, und damit wird fortgefahren, bis die Zeile in der gewünschten Breite voll ist. Mit der Zahl der kleinen Buchstaben einer Zeile wird dann die Zahl der Zeilen auf einer Seite, resp. auf einem Bogen multipliziert, ganz wie es mit den n der Fall war. Im Anschluß daran wiesen die Gehülften nach, daß in der Frakturchrift wenigstens ein Sechstel mehr an kleinen Buchstaben als an n auf den gleichen Raum gehe. Um soviel, d. h. um $16\frac{2}{3}\%$, erhalte demnach der Setzer weniger, als er nach der Zahl der Griffe beanspruchen könne.

Den Prinzipalen mußte diese Forderung äußerst unangenehm sein, unangenehmer als selbst eine einfache Tarifierhöhung um $16\frac{2}{3}\%$; denn diese ließ sich viel leichter bei entgegengesetzter Konjunktur wieder rückgängig machen; die Einführung der Alphaberberechnung dagegen bedeutete für sie eine bleibende Verteuerung der Berechnung. Sie versuchten daher alle möglichen Mittel, um die Gehülfen von ihrer Forderung abzubringen. Sie führten aus, daß die Alphaberberechnung, weit entfernt gerechter als der n-Satz zu sein, die größte Ungerechtigkeit bedeute, indem ihre Durchführung bei Antiquaschrift, worin die wissenschaftlichen, also schwerer zu setzenden Werke gesetzt würden, nur um 8 bis 12%, bei Frakturschrift dagegen, also bei der leichteren Arbeit, welche die untüchtigeren Arbeiter verrichteten, um 18 bis 29% steigere. Als dies bei den Gehülfen nicht verschlug, erklärten sie, die Tarifkommission möge die normale Breite eines n vereinbaren und dieses solle der Berechnung zugrunde gelegt werden. Und als die Gehülfen nach einigem Zögern trotzdem an der Alphaberberechnung festhielten, machten sie den Vorschlag, ihnen einfach eine Lohnerhöhung von $16\frac{2}{3}\%$ zugestehen zu wollen. Darauf gingen die Gehülfen zunächst ein. Aber wenn die Prinzipale daran die Hoffnung knüpften, daß damit der n-Tarif gerettet sei und der sog. Leipziger Tarif nunmehr der Normaltarif werden könne, der mit Zuschlägen oder Abschlägen je nach den lokalen Verhältnissen in ganz Deutschland zur bleibenden Geltung gelangen werde, hatten sie sich getäuscht. Die Gehülfen nahmen Anfang Dezember 1871 die $16\frac{2}{3}\%$ Lohnerhöhung und behielten daneben noch die so schön zu begründende Forderung nach Einführung der Alphaberberechnung.

Weniger glücklich für die Gehülfen verlief die Sache in Stuttgart. Die Prinzipale beabsichtigten auch hier den sog. Leipziger Normaltarif mit einem Zuschlag von 10% vom 1. Januar und einem von $16\frac{2}{3}\%$ vom 1. August 1872 ab zur Einführung zu bringen. Die Gehülfen dagegen verlangten den Alphabertarif. Indes die Prinzipale hatten sich vorgeesehen. Die Bekämpfung des Verbands ging ihnen noch über die unbeschränkte Ausnützung der Konjunktur. Sie hatten die Verabredung getroffen, vom 1. Januar bis 1. Mai 1872 keine Arbeit zu übernehmen, die von einer anderen Vereinsoffizin seither ausgeführt worden war, es sei denn mit deren Zustimmung; keinen Gehülfen bis zum 1. Mai in Arbeit zu nehmen, der aus einer anderen Vereinsoffizin wegen der Tariffrage ausgetreten war; an dem beschlossenen Normaltarif festzuhalten und keine einseitigen Abmachungen irgend welcher Art mit den Gehülfen einzugehen. Ferner versprachen sie sich gegenseitig nach Kräften Hilfe zu leisten, und gründeten

eine Unterstützungskasse für Nichtmitglieder des Verbands, welche diesen dieselben Vorteile wie die Unterstützungskassen des Verbands gewähren sollte. Die Koalition erwies sich als so stark, daß der Versuch der Gehülfen, den Alphabettarij durchzusetzen, nach 13 wöchentlichem Streik scheiterte.

Aber die Stuttgarter Prinzipale blieben nicht bei ihrer lokalen Vereinigung stehen. Sie beschloffen, „eine Vereinigung der Prinzipale anzustreben, die ihren Mitgliedern dem Verband gegenüber einen kräftigen Schutz verleiht, damit fernerhin und in Zukunft dem Übelstande ein Ende gemacht werde, daß heute diese und morgen jene Stadt isoliert zu einem Kampfe gezwungen werden kann, der aber wegen der ungleichen Organisation der beiden kämpfenden Teile ein sehr ungleicher ist“. Mit kurzen Worten, die Stuttgarter Prinzipale verlangten nach einer Organisation, welche dem Vorgehen des Gehülfenverbandes an den einzelnen Druckorten eventuell mit einer allgemeinen Aussperrung zu antworten bereit wäre, und beriefen zu diesem Zwecke alle Buchdruckereibesitzer Deutschlands, nicht bloß die Mitglieder des Prinzipalvereins, auf den 10. März 1872 zu einem allgemeinen Buchdruckertag nach Eisenach.

Dieser Eisenacher allgemeine Buchdruckertag war von 64 Teilnehmern, welche 258 Firmen repräsentierten, besucht. Er beschloß, dem Prinzipalverein beizutreten, falls dessen nächste Generalversammlung durch Statutenänderung folgenden Wünschen Rechnung trüge: 1. Schaffung einer Schiedsinstanz für Streitfälle zwischen den vereinigten Gehülfen und einzelnen oder allen Prinzipalen je einer Stadt. 2. Verpflichtung der Mitglieder, an diese Instanz zu appellieren. 3. Tritt gegen den Entscheid der Schiedsinstanz ein Streik der vereinigten Gehülfen ein, so tritt der Buchdruckerverein in seiner Gesamtheit für die Angegriffenen ein und es erhalten die streikenden Gehülfen bis zur Beendigung des Streiks in keiner Offizin Anstellung. Ferner wurde verlangt: Die rasche Bildung von Lokal- und Kreisvereinen, die Einführung eines Normaltarifs für ganz Deutschland unter Zugrundelegung des Leipziger Tarifs, die Einführung einer gleichlautenden Druckereiordnung.

Darauf beschloß am 27. April 1872 zu Leipzig eine Generalversammlung des Prinzipalvereins die gewünschten Statutenänderungen mit dem Zusatz zu dem verlangten Aussperrungsparagraphen, daß der Anrufung der Vertrauensmänner Ausgleichsverhandlungen in einer aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzten Kommission vorhergehen sollten; hiervon solle ein genaues Protokoll oder aber der Nachweis, daß die letz-

teren von den Gehülfen zurückgewiesen worden seien, dem Vertrauensmännerauschusse vorgelegt werden.

Außerdem beschloß diese Generalversammlung, einen deutschen Buchdruckertarif als Normaltarif für ganz Deutschland einzuführen, der von einer Tarifkommission zu entwerfen und der nächsten außerordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten sei; die Kommission solle wo möglich aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzt werden.

Soweit war das Vorgehen der Prinzipale nicht nur naturgemäß und berechtigt, sondern auch wünschenswert: denn die Voraussetzung für eine alle Interessenten berücksichtigende Ordnung des Buchdruckgewerbes ist, daß beide Interessenten gleichmäßig organisiert und, um auf der Berücksichtigung ihrer Interessen seitens der Gegenpartei bestehen zu können, der vereinten Aktion ihrer Genossen sicher sind. Nun aber begann der Fehler. Wenn man selbst als Organisation sämtliche Prinzipale vertreten wollte, mußte man auch den Verband als die Organisation der Gehülfen anerkennen. Dies freilich war gegen die Tendenz der von den Stuttgarter Prinzipalen eingeleiteten Aktion, und an dem Versuche, diese verkehrte Tendenz noch dazu in dem verkehrtesten Zeitpunkte durchzuführen, sind denn die Prinzipale gescheitert.

Die Prinzipale gingen nämlich in Ausführung des Beschlusses der Leipziger Generalversammlung daran, einen deutschen Buchdruckertarif als Normaltarif auszuarbeiten und wünschten damit eine aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzte Kommission zu betrauen. Statt sich aber an den Gehülfenverband zu wenden, der von den damaligen 10 000 Buchdruckern 7000 umfaßte, weigerte sich der Prinzipalvorstand, mit dem Gehülfenverband zu verkehren. Er verlangte zu Delegierten Gehülfen, die aus der gesamten Gehülfenschaft gewählt seien. Allein die Gehülfen standen nicht weniger fest zu einander wie die Prinzipale. Als die Aufforderung, sich an der Wahl zur Tarifkommission zu beteiligen, an sie erging, lehnten sie ab und verwiesen den Prinzipalvorstand an das Verbandspräsidium als an die gleichberechtigte Repräsentanz der Gehülfen. Davon wollten die Prinzipale, die ja eben den Verband vernichten wollten, nichts wissen, und somit war die Mitwirkung der Gehülfen überhaupt nicht zu erlangen. Es blieb daher den Prinzipalen nichts anderes übrig, als selbst einen Tarif auszuarbeiten, ohne Gehülfen. Aber bald erklärte sich die damit betraute Kommission angesichts des ablehnenden Verhaltens der Gehülfen für inkompetent, ihre Funktion zu erfüllen, und vertagte ihre Beratungen. Die auf den Oktober anberaumte Generalversammlung mußte unterbleiben.

Desto thätiger waren die Gehülfen. Sie hatten ihrerseits eine Kommission niedergelegt, welche unter Zugrundelegung der Alphaberberechnung einen neuen Tarif, der dann als Normaltarif einzuführen wäre, ausarbeiten sollte. Während die Prinzipalkommission sich an der Ausarbeitung ihres Tarifentwurfs vergeblich abmühte, war der Gehülfentarif fertig geworden. Die Prinzipale, die befürchteten, die Gehülfen möchten diesen Entwurf in einer Stadt nach der anderen zur Annahme bringen, hielten die Konstituierung von Kreisvereinen für das beste Mittel, um dieser Gefahr zu begegnen, und so entstanden in rascher Aufeinanderfolge nicht weniger als 11 Kreisvereine mit den Vororten Hamburg, Frankfurt a. M., Stettin, Leipzig, Ludwigshafen-Mannheim, Stuttgart, Köln, Halle, Hannover, Breslau und Karlsruhe. Desgleichen entstanden an den Orten, an denen die Gefahr am drohendsten schien, Ortsvereine, so in Leipzig, Breslau, Magdeburg, München, Cassel u. a. a. O.

Doch blieb es nicht bei diesen vorbereitenden Maßnahmen. In Hannover verlangten die Gehülfen im Oktober 1872 die Einführung der Alphaberberechnung unter Zugrundelegung des Berliner Tarifs. Ebenso berichtet der Correspondent von Lohnbewegungen in einer Menge von anderen Orten, die in der Mehrzahl der Fälle ohne Arbeitsniederlegung zu Gunsten der Gehülfen endeten.

Die Folge dieser Lohnbewegungen war ein Beschluß des Prinzipalvereins vom 3. Dezember 1872:

„Wenn in irgend einer Stadt von seiten unter sich geeinigter Gehülfen eine Arbeitseinstellung mit oder ohne Kündigung erfolgt und fortbesteht, trotzdem die Kommission der Vertrauensmänner den Standpunkt der Prinzipale gerechtfertigt findet, so tritt der Gesamtverein zum Schutze der gefährdeten Vereinsmitglieder ein, indem an einem und demselben Tage im ganzen Gebiete des deutschen Buchdruckervereins die Vereinsoffizinen allen Gehülfen kündigen, die einer Verbindung angehören, welche den betreffenden Streik veranlaßt hat oder unterstützt. Kein Gehülfe, der während des Streiks ausgetreten oder entlassen ist, darf während der Dauer desselben in einer Vereinsoffizin angestellt werden.“ Als Konventionalstrafe wird die Buße von soviel mal 10 Thalern festgesetzt, als z. B. der Entlassungsordre Gehülfen in der betreffenden Offizin beschäftigt waren.

Außerdem wurde, um die Nichtverbandsmitglieder vom Verbande zurückzuhalten und die Mitglieder zum Austritt zu bewegen, beschloffen, das Viatikum zur Sache des Prinzipalvereins zu machen und überall unabhängige Viatikumsklassen unter Beteiligung und Unterstützung, ganz besonders aber unter der Leitung der Prinzipale zu gründen.

Was nun that die Verbandsleitung, als diese Beschlüsse bekannt wurden? Sie theilte dieselben den Gehülfen im Verbandsorgane unter folgenden Worten mit:

„Es ergeht an alle Verbandsmitglieder das Ersuchen, solange eine streng reservierte Stellung einzunehmen, als man nicht direkte Versuche macht, der Ehre und Würde der Mitglieder zu nahe zu treten, resp. es bei den gefaßten Beschlüssen bewenden läßt. Sollten jedoch, was wir im Interesse des gefunden Menschenverstandes nicht wünschen wollen, die Herren Vereinsmitglieder, statt eine Verständigung mit den Gehülfen zu suchen, angriffsweise gegen dieselben vorgehen, so ist ein solcher Angriff mit allen zu Gebot stehenden Mitteln abzuweisen, wie es Männern geziemt.“

Ferner beschloß das Verbandspräsidium unter dem 1. Januar 1873, eine Extrasteuer von 2¹/₂ Groschen pro Mitglied und Woche bis auf weiteres zu erheben.

Endlich änderte es angeichts des Aussperungsbeschlusses die bisher verfolgte Taktik. Den kleinen Kampf, der bis dahin bald da bald dort geführt worden war, gab man auf und entschloß sich, statt dessen den Gegner in seiner Hauptfeste anzugreifen, überzeugt, daß mit dem Falle von Leipzig die übrigen Städte bald nachfolgen müßten.

In Leipzig hatten sich nämlich unterdessen die Beziehungen zwischen Prinzipalverein und Gehülfenverband aufs äußerste zugespitzt. Die Gehülfen hatten ihren obenerwähnten Alphabettarif den Prinzipalen vorgelegt, diese ihn abgelehnt. Desgleichen hatten die Prinzipale es abgelehnt, daß Delegierte des Verbands aus den Hauptdruckstädten Deutschlands zusammen mit der Tariffkommission des Prinzipalvereins bis zum 15. Januar 1873 einen Normaltarif aufstellen sollten. Man hatte erwidert, daß der Verband mit seiner Haltung gegenüber der vorjährigen Aufforderung der Prinzipale zur Wahl einer gemischten Tariffkommission es verschuldet habe, wenn z. B. kein für beide Teile annehmbarer Normaltarif vorliege; im übrigen hätten sich die Prinzipale gegenseitig verpflichtet, keine principiellen Änderungen in dem geltenden Tarife ohne Beschluß der auf Ostern anberaumten Generalversammlung vorzunehmen. Darauf hatten die Gehülfen eine aus Delegierten sämtlicher deutscher Gaue bestehende Tariffkommission nach Leipzig berufen, welche vom 13—17. Januar 1873 tagte, um einen auf Alphabetberechnung und dem Minimal-Laufendpreis von 30 Pfennigen basierenden Normaltarif zu vereinbaren. Dieser Tarif war von den Gehülfen allerorts anerkannt worden.

Diesen Tarif legten die Leipziger Gehülfen am 22. Januar 1873 den vereinigten Prinzipalen Leipzigs vor mit der Aufforderung, sich binnen drei Tagen darüber zu erklären. Sie hatten die Ablehnung schon vorher erwartet. In dieser Erwartung hatten schon Ende des Jahres 1872 die jüngeren Verbandsmitglieder in den drei größten Buchdruckereien Leipzigs gekündigt, um Kondition in kleineren Städten zu nehmen. Die Absicht war, zu bewirken, daß man, falls es zum Arbeitsstillstand käme, weniger Feiernde auf Verbandskosten zu erhalten hätte. Auch hoffte man, angesichts der starken Nachfrage, die auf dem Buchdruckmarke herrschte, die Prinzipale durch diese Minderung der Arbeitskräfte um so leichter in die Enge zu treiben. Ungefähr 222 Verbandsmitglieder waren schon vor dem 25. Januar abgereist.

Angeichts dieser Marktlage war es offenbar verlorenes Spiel, wenn die Prinzipale Widerstand leisteten. Allein in Deutschland sind eben selbst die Geschäftsleute noch selten geneigt, eine Lohnstreitigkeit unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsstreitigkeit zu betrachten. Sie sahen in der ihnen gestellten Zumutung, ganz ebenso wie die Mehrheit der draußen stehenden Gebildeten, eine Rebellion, und an die Stelle nüchternen geschäftlicher Erwägung trat die Erregung des angefochtenen Herrschaftsgefühls.

Am 25. Januar 1873 erfolgte die Ablehnung seitens der Prinzipale. Darauf kündigten am 26. weitere 320 Gehülfen zum 1. Februar. Nun trat an die vereinigten Prinzipale Leipzigs die Pflicht heran, ihrerseits allen Verbandsgehülfen zu kündigen, was am 1. Februar gegenüber 170 Gehülfen geschah, so daß 712 Gehülfen am 9. abgegangen waren; stehen blieben 423, darunter 65 aus dem Verbande ausgetretene und 113 Drucker. Da bei dem überall flotten Geschäftsgang ein nennenswerter Zuzug von Nichtverbandsgehülfen nicht eintrat, behalfen sich die Prinzipale nunmehr zunächst mit Mädchen, die man abrichtete. Sodann griff der Staat in diese private Geschäftsstreitigkeit ein, indem er die in den Regimentern Leipzigs vorhandenen Buchdruckergehülfen in die Druckereien kommandierte. Vor allem suchten die Prinzipale die Lehrlinge auszunützen, die nachts und Sonntags arbeiten mußten; sogar die 1869 errichtete Lehrlingschule wurde deshalb geschlossen. Nichts aber kann die damalige Stimmung und Beurteilungsweise besser charakterisieren, als daß der Leipziger Stadtrat als Gewerbepolizeibehörde den intelligenten Leiter des Verbands Richard Härtel, weil er als Herausgeber des „Correspondent“ bei Beginn des Arbeitsstillstandes gedruckt hatte: „Wir erwarten, daß kein ehrenhafter Kollege in Leipzig Kondition annimmt“, auf Grund des § 153 der Reichsgewerbe-

ordnung zu 6 Wochen Haft verurteilte und die Kreisdirektion das Urteil bestätigte.

Entsprechend dem vom deutschen Prinzipalverein über Aussperrungen gefaßten Beschlüsse wandten sich die Vorstände des Leipziger Prinzipalvereins in Vertretung von 39 Vereinsmitgliedern in einer Denkschrift an die vom deutschen Prinzipalverein niedergesetzte Schieds-Kommission. Diese entschied unter dem 18. Februar, „daß der Standpunkt der Leipziger Prinzipale in dem vorliegenden Streifsfalle ein vollständig gerechtfertigter sei“, und auf Grund dessen forderten die Leipziger Prinzipale am 22. Februar vom Ausschusse des deutschen Prinzipalvereins, „die ihnen nach dem Beschlusse des 3. Dezembers 1872 zustehende Vereinskasse eintreten zu lassen“. Dieser Ausschuss richtete darauf am 23. Februar an sämtliche Mitglieder des deutschen Prinzipalvereins die folgende Aufforderung:

„Am Sonnabend, den 8. März d. J., wenn die Arbeitseinstellung der Verbandsmitglieder in Leipzig trotz des erfolgten Wahrspruchs der Vertrauenskommission noch fortbesteht, allen in ihren Offizinen am gedachten Tage dem Verbande, welcher nach dem Ausspruche der Kommission der Vertrauensmänner als alleiniger Urheber des in Leipzig ausgebrochenen Streiks zu betrachten ist, angehörenden Gehülfen zu kündigen, selbstverständlich unter genauer Innehaltung der seitens der Prinzipale eingegangenen Kündigungsfristen, eventuell wo keine solche bestehen, unter Beobachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, § 110.“

Die Maßregel wurde in Vollzug gesetzt, hatte aber nicht die von den Leipziger Prinzipalen erwartete Wirkung.

Von den 6889 Mitgliedern des Verbands wurden nur rund 2000 — in 300 Offizinen beschäftigt — von der Aussperrung betroffen. In 100 Offizinen war der Aussperrungsbeschlusse gegenstandslos, weil sie überhaupt keine Verbandsmitglieder beschäftigten. Im ganzen blieben in Arbeit ungefähr 2000 Gehülfen in 400 Offizinen, darunter 500 aus dem Verbande Ausgetretene, und 800 Seher- und Druckerlehrlinge.

Von den Prinzipalen wurde nämlich dem Aussperrungsgebote nur sehr mangelhaft entsprochen. Wurde es doch nur an 71 Orten durchgeführt, während der Verband an 342 Orten Mitglieder hatte! Auch war ja die Lage des Druckermarktes zu lockend, um sich durch eine aus Princip unternommene Aussperrung in ihrer Ausnützung hindern zu lassen. Es zogen 20 Prozent der Prinzipale vor, aus dem Prinzipalverein auszutreten; ein anderer, nicht unbedeutender Teil wartete ab, was der Nachbar thun würde, oder hielt es nicht für vereinbar mit seinem Interesse, die Kündi-

gung auszusprechen. Die Folge war, daß die Städte, welche den Beschluß getreu ausführten, große Opfer brachten, ohne irgend etwas zu erreichen.

Angeichts dessen entschloß sich der Vorstand des deutschen Prinzipalvereins sehr bald, sich ins Unvermeidliche zu finden. Er trat den Rückzug auf der ganzen Linie an. Einmal nämlich erklärte er sich zur Annahme der so hartnäckig abgelehnten Alphabetsberechnung bereit; er veröffentlichte, und zwar ohne vorherige Genehmigung der auf den 24. März nach Weimar einberufenen Generalversammlung, den Entwurf eines neuen Tarifs (sogenannter Weimarer Tarif), in welchem, wie es in der Veröffentlichung heißt, ein lange bewährtes Berechnungssystem aufgegeben und ein anderes dafür angenommen wurde, das die Gehülften längst begehrten. Sodann wandte er sich an den so lange verleugneten Vorstand des Verbands mit dem Ersuchen, sich darüber auszusprechen, auf welche Weise die Herstellung eines dauernden Friedens zwischen Gehülftenverband und Prinzipalverein möglich sei. Allein nun machte es sich als ein verzögerndes Hemmnis geltend, daß man die Hauptvertrauensperson der Gehülften, den Verbandspräsidenten, in Haft gesteckt hatte! Denn wenn derselbe auch vom Gefängnis aus seine Direktiven weiter erließ, so fehlte sein persönlicher Einfluß, um besonnenem Räte bei den verbitterten Gehülften Gehör zu verschaffen.

Der Verband, in Erwiderung des an ihn gerichteten Ansuchens, machte den Vorschlag zu einer Delegiertenversammlung, die aus je 10 Vertretern beider Interessenten, in allgemeinen Wahlen gewählt, zusammengesetzt sei; sie solle die beiden Tarifentwürfe prüfen und auf Grund derselben einen dritten feststellen, sodann sich über die Einführung schlüssig machen und die Bedingungen festsetzen, unter denen eine Revision des Tarifs zulässig sei.

Diese Vorschläge, sowie die des Vorstandes des Prinzipalvereins gelangten darauf auf dessen Generalversammlung am 24. März zur Beratung; hier wurde der Prinzipaltarif genehmigt und seine sofortige Einführung in Leipzig beschlossen; der Prüfung derselben seitens einer Delegiertenversammlung wurde nur unter der Bedingung zugestimmt, daß der Verband sofort nach Einführung des Normaltarifs den Streik für erloschen erkläre, wogegen auch die Aussperrung aufzuhören habe.

Aber so war die Lage des Verbands nicht, daß er sich von dem unterlegenen Prinzipalverein Bedingungen vorschreiben lassen konnte, wodurch ihm mittelst Octroyierung eines neuen, wenn auch günstigen Tarifs die geforderte Anerkennung der Gleichberechtigung organisierter Arbeiter mit den organisierten Arbeitgebern beim Abschluß des Arbeitsvertrags abermals ver-

weigert worden wäre. Dementsprechend verlangte er erst Prüfung und Feststellung eines Tarifs durch die Delegiertenversammlung, um im stande zu sein, den übrigen Wünschen der Prinzipale nachzukommen.

Die Folge war, daß die Friedensverhandlungen wiederholt abgebrochen wurden. Darauf brachten die Mitglieder des Prinzipalvereins gemäß dem Beschlusse der Weimarer Generalversammlung ihren Tarif in den Vereinsdruckereien zur Einführung, mit den von den betreffenden Orts- und Lokalvereinen festgesetzten Ortszuschlägen. In Leipzig trat er am 31. März in Kraft und zwar mit 15 Prozent Zuschlag, was für die Gehülfen eine Lohnerhöhung um 20—25 Prozent gegen den im Dezember 1872 gültigen, und von 40 Prozent gegen den im Dezember 1871 gültigen Tarif bedeutete. Somit waren die Verbandsgehülfen vor folgende Wahl gestellt: entweder sofort diese Erfolge einzuheimsen, dafür aber die Verbandsmitgliedschaft zu verlieren, denn der Verband bedrohte, um das, wofür er kämpfte, zu wahren, die Annahme von Kondition ohne seine Genehmigung mit Ausstoßung; oder dem Verbande treu zu bleiben und trotz aller Lockungen auszuharren. Die Mitglieder des Gehülfenverbands wählten das letztere und verhinderten so, daß der Verband im Augenblicke, wo er Sieger war, auseinanderfiel.

Den Prinzipalen war also mit der Einführung ihres Tarifs noch nicht gedient. Es blieb nichts übrig, als sich abermals vor dem Verbande zu neigen und den neuen von ihm vorgeschlagenen Mittelweg zu beschreiten. Danach sollten Arbeitseinstellung und Aussperrung sofort für beendet erklärt werden, eine Delegiertenversammlung, wie schon früher vorgeschlagen, sollte am 1. Mai zusammentreten, um den vom Prinzipalvereine beschlossenen Tarif zu prüfen. Für die Zeit bis zur Einführung des vereinbarten Tarifs sollten die Mitglieder des Prinzipalvereins bei solchen Arbeiten, die in dem zu vereinbarenden Tarife etwa höher als in dem derzeit geltenden normiert würden, ihren Gehülfen die Differenz nachträglich vergüten.

Nach Annahme dieser Vorschläge durch den Prinzipalverein wurden Arbeitseinstellung und Aussperrung am 21. April für beendet erklärt. Allein noch war der Friede damit nicht allgemein hergestellt. Der Prinzipalverein, hartnäckig auf seinem principiellen Standpunkt beharrend, hatte bei Annahme der Verbandsvorschläge darauf bestanden, daß die auf den 1. Mai zusammenzubrufende Delegiertenversammlung nicht durch den Verband, sondern durch die Allgemeinheit zu wählen sei. Die Verbandsleitung war sehr kluger Weise darauf eingegangen; denn einmal war dadurch, daß sie es war, die zu den allgemeinen Wahlen zu dieser Delegiertenversammlung aufforderte, die bisher bestrittene Bedeutung des Verbands

als Organisation der Gehülfen vollständig anerkannt; sodann war sie sicher, daß, da der Verband über die Mehrheit verfügte, auch bei allgemeinen Wahlen nur Verbandsgehülfen zu Delegierten gewählt werden würden, und außerdem erwog sie den Vorteil, daß, wenn die Wahlen zur Delegiertenversammlung allgemeine seien, der von dieser vereinbarte Tarif auch für alle Gehülfen, nicht bloß für Verbandsmitglieder, Gültigkeit habe, und demnach einer Menge von Umgehungen desselben ein Kiegel vorgeschoben würde. Allein die durch den langen Kampf verbitterten Leipziger Gehülfen leisteten der Anordnung des Verbandspräsidenten Hörtel nicht Folge. Sie erklärten, da die Delegiertenversammlung nicht durch den Verband, sondern durch die Allgemeinheit zu wählen sei, habe auch nicht das Verbandspräsidium, sondern die Allgemeinheit zu entscheiden. Den Verbandspräsidenten aber hinderte seine Gefangenschaft, der mit Doktrinarismus verbrämten Leidenschaft gegenüber den gesunden Menschenverstand zur Anerkennung zu bringen. So dauerte in Leipzig die Arbeitseinstellung noch fort, bis die Delegiertenversammlung gesprochen hatte.

Am 1. Mai begrüßte Herr Brochhaus, der versöhnliche Präsident des deutschen Prinzipalvereins, die Delegiertenversammlung im eigenen Namen und zugleich in dem des gefangenen Verbandspräsidenten. Die Verhandlungen waren äußerst schwierige. Es heißt, daß sie mit gegenseitigem Mißtrauen begonnen hätten; die Prinzipale wären fast überzeugt gewesen, daß ihre Arbeit eine vergebliche sein und man nach kurzem Zusammensein unverrichteter Dinge auseinandergehen werde. Sie hätten in allen wesentlichen Punkten den Weimarer Tarif aufrecht zu halten gesucht, die Gehülfen jedoch, die mit ganz bestimmten Instruktionen gekommen, bei jedem Paragraphen Gegenanträge gestellt. In dieser Lage sei es nur durch Kompromisse — wie sie übrigens in der Natur aller Einigungen liegen — möglich gewesen, vorwärts zu kommen. Diese aber seien oft erst nach langen Verhandlungen, Separatberatungen, dem Stellen von Ultimatum und darauf folgendem Nachlassen von denselben gelungen. Kein Punkt aber sei durch Stichtentscheid abgemacht worden, sondern alles durch Vereinbarung.

Der neue Tarif nahm nicht nur die Alphabetsberechnung zur Grundlage, was die Gehülfen von Anfang der großen Bewegung an gefordert hatten, sondern ließ auch den Preis des bisherigen Tausendsatzes unverändert als Preis für tausend Buchstaben fortbestehen, was eine Lohnerhöhung um $16\frac{2}{3}$ Prozent bedeutete. Dieser Preis ferner wurde nur als Minimalpreis vereinbart, unter den der Lohn nirgends in Deutschland sinken dürfe; in den größeren Druckstädten sollte er dagegen durch einen

zwischen den Prinzipalen und Gehülfen des betreffenden Ortes zu vereinbarenden Lokalaufschlag erhöht werden; derselbe betrug in der Mehrzahl der auf den Druckmarkt auch nur einigen Einfluß üübenden Städte weitere $16\frac{2}{3}$ Prozent, stieg aber auch höher. Es war demnach schon für die einfachsten Arbeiten eine Tarifierhöhung von $33\frac{1}{3}$ Prozent erzielt. Zum mindesten in demselben Verhältnis waren auch alle anderen Positionen gesteigert, und alles, was früher dem individuellen Übereinkommen überlassen war, tarifiert. Damit eine Umgehung des Tariis ausgeschlossen sei, setzte man ferner einen Minimalatz für das feste Gehalt an, das nach der Durchschnittssumme berechnet war, welche ein Setzer nach dem Tarif verdienen konnte. Endlich hatten die Setzer nicht nur das Prinzip zur Anerkennung gebracht, daß jede Arbeit entsprechend bezahlt werden muß, sondern sie hatten erreicht, daß der wiederholte Abdruck von Setzarbeit, die doch nur einmal geleistet wurde, wie z. B. Kurszettel, die beim Wiederabdruck nur geändert wurden, ja sogar Arbeit, die gar nicht geleistet wurde, wie der Raum von Glisches in Zeitungen, — der sogenannte Speck — nicht nur einmal, sondern nicht selten vielmal bezahlt wurde.

Der Tarif wurde am 5. Mai fertiggestellt und am 9. Mai durch übereinstimmende Bekanntmachungen der Vorstände des deutschen Prinzipalvereins und des deutschen Gehülfenverbands in Kraft gesetzt. Eine Proklamation der Vertrauensmänner der Buchdruckergehülfen Leipzigs vom 13. Mai erklärte hierauf unter dem Ausdruck der Befriedigung über das Erreichte und des Dankes für die von den Kollegen im In- und Ausland empfangene Unterstützung den Leipziger Streik für beendet.

Damit hatte der gewaltige Kampf geendet, den zu beginnen ein gleich großer socialpolitischer wie wirtschaftlicher Fehler des Prinzipalvereins war. Er hatte so geendet, wie er nach Lage des Marktes notwendig enden mußte. Indes hatten doch auch die Prinzipale einen Vorteil bei dem Kampfe erzielt. Mit der Vielgestaltigkeit der Tarife zwischen den einzelnen Orten und an diesen selbst hatten, wenn der neue „Allgemeine deutsche Buchdruckertarif“ wirklich durchgeführt wurde, nicht nur die fortwährenden Reibereien zwischen Prinzipalen und Gehülfen, sondern auch die Schmutzkonkurrenz ein Ende erreicht. Auch für die friedliche Lösung von etwa künftig aus dem neuen Tarif selbst oder wegen Änderung desselben entstehenden Meinungsverschiedenheiten war Sorge getragen, indem die Delegiertenversammlung, bezw. in deren Auftrag die geschäftsführenden Leiter des deutschen Prinzipalvereins und des deutschen Gehülfenverbands ständige Schiedsgerichte und ein ständiges Einigungsamt ins Leben riefen.

Es kam nunmehr nur darauf an, wie das Vereinbarte durchgeführt wurde.

V. Die beiderseitigen Organisationen der Prinzipale und Gehülfen.

Die Durchführung der Vereinbarungen vom Mai 1873 mußte von zwei Umständen abhängen: von der Beschaffenheit der ihrer Durchführung dienenden Organisationen und von den Verhältnissen, unter denen die Durchführung stattfinden sollte. Ich beginne mit der Schilderung der ersteren; die Darlegung der Verhältnisse, unter denen die Durchführung stattfinden sollte, wird uns dann gleichzeitig auch diese Organisationen in Thätigkeit zeigen.

Ich beginne mit der Darstellung der Organisation der Gehülfen und zwar lege ich derselben das „Statut des deutschen Buchdruckerverbandes“ zu Grunde, wie es vom 4. deutschen Buchdruckertage zu Dresden im Juni 1874 beschloffen wurde, da dieses für die Periode, in der es sich um die Durchführung des 1873 beschloffenen Tarifes handelte, hauptsächlich maßgebend war. Doch werde ich an geeigneter Stelle auch einige während dieses Zeitraumes beschloffene Änderungen berücksichtigen.

Der deutsche Buchdruckerverband oder, wie er hier, um Verwechselungen zu vermeiden, bleibend genannt werden soll, der Gehülfenverband ist ein Gewerkverein, d. h. eine Verbindung von Arbeitern eines und desselben Gewerbes, um durch gemeinsame Regelung aller den Erwerb dieser Fachgenossen beeinflussenden Verhältnisse die gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Die Verhältnisse, welche der Gehülfenverband zu diesem Zweck zu regeln bestrebt ist, sind Arbeitspreise, Arbeitszeit, besonders Sonntagsarbeit, Lehrlingswesen, Hülfskassenwesen, die Errichtung von Produktivgenossenschaften, und die Vertretung der deutschen Buchdrucker und Schriftgießer in außerdeutschen Ländern. Die Mittel, welche der Verband, um diese Regelung zu erreichen, in Aussicht nimmt, sind: statistische Erhebungen über Höhe der Bühne, Arbeitszeit, Lebensmittelpreise, Kassenwesen u. dgl.; die Unterstützung von arbeitslosen Mitgliedern, mag diese Arbeitslosigkeit in fehlender Nachfrage auf dem Arbeitsmarke oder in einer von den entsprechenden Verbandsorganen genehmigten ArbeitsEinstellung oder einer Aussperrung ihren Grund haben; endlich die Aufstellung von Normativbestimmungen und die Gründung neuer Kassen.

Der Gehülfenverband verfolgt somit dieselben Zwecke wie die unter den gelernten englischen Arbeitern bestehenden Gewerkvereine; wie bei diesen sind mit der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, der eigentlichen Gewerkvereinsunterstützung, auch andere Unterstützungszwecke verbunden, doch besteht im Gegensatz zur Kaffeneinheit der englischen Gewerkvereine

hier für jeden Unterstützungszweck eine gesonderte Kasse; die Mittel, die der Verband zur Verfolgung seiner Zwecke in Anwendung bringt, sind dieselben wie bei den englischen Vereinen.

Der Verband ist in Gauverbände gegliedert, die selbst wieder aus Bezirksvereinen, Ortsvereinen und einzeln domizilierten Mitgliedern bestehen. Die Grenzen der Gauverbände werden vom Buchdruckertag festgestellt. Zur Zeit der Abfassung des Statuts von 1874 gab es 30 Gauverbände.

Die Mitgliedschaft des Gehülfenverbands wird durch Aufnahme in einen Gauverband erworben. Sie erfolgt durch den Gauvorstand. Bei Aufnahme der Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Betreffende von dem Vereine, resp. der Mitgliedschaft seines Konditionsortes als Gehülfe anerkannt und sich erweislich keines Vergehens gegen die Unterstützungsklassen schuldig gemacht oder aus diesem oder anderen Gründen bereits ausgeschlossen wurde oder freiwillig ausgetreten ist. Die Wiederaufnahme Ausgetretener und Ausgeschlossener bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder einer Versammlung des Ortsvereins, in dessen Bezirk der Wiederaufzunehmende 6 Wochen vor seinem Gesuche um Wiederaufnahme konditioniert hat. Auch muß der Wiederaufzunehmende alle seit seinem Austritt fällig gewordenen ordentlichen und außerordentlichen Verbandsbeiträge sowie auch etwaige Kassenschulden nachzahlen.

Der Aufzunehmende hat bei seiner Aufnahme durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen, daß er die Statuten und alle aus denselben fließenden Anordnungen für sich als bindend anerkennt. Er erhält ein Statut und bei seiner Abreise ein Quittungsbuch für die Verbands-, wie alle sonstigen Ortsvereins- und Unterstützungsklassen. Dieses Buch dient als alleiniger Beleg zur Erhebung von Reise- u. Unterstützung sowie zur Sicherung der vollen Gegenseitigkeit und Freizügigkeit bei den bestehenden Orts-Unterstützungsklassen und Vereinen. Der Aufgenommene ist in allen anderen Gauverbänden oder Ortsvereinen bei etwaiger Übersiedelung als gleichberechtigt anzuerkennen, besonders von Zahlung von Eintrittsgeldern zu entbinden, vorausgesetzt, daß er an seinen bisherigen Konditionsorten allen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Gehülfenverband beobachtet ferner die Gegenseitigkeit gegenüber allen denjenigen außerdeutschen Buchdrucker-Vereinigungen, welche ihm entsprechende Gegenleistung gewähren.

Sobald 10 Mitglieder an einem Orte konditionieren, kann, sobald 15 Mitglieder sich an einem Orte befinden, muß sich ein Ortsverein bilden. Weniger als 10 Mitglieder bilden eine Mitgliedschaft. Zureisende Mitglieder haben dem Ortsvereine, resp. der Mitgliedschaft beizutreten.

Mindestens allmonatlich ist eine Zusammenkunft der Mitglieder anzuberaumen zur Besprechung der lokalen wie der allgemeinen Angelegenheiten, und ein kurzer Bericht, in dem die etwa gefaßten Beschlüsse zu verzeichnen sind, nebst den festgesetzten Beiträgen und der Mitgliederliste ist vierteljährlich an den Gauvorstand einzusenden.

Die sämtlichen Ortsvereine und Mitgliedschaften eines Gauces bilden den Gauverband. Zu seinen Aufgaben gehört, abgesehen von den allgemeinen Zwecken des Verbands, insbesondere die würdige Pflege der Kollegialität, Übung der Moral, inniger Verkehr der Kollegenkreise untereinander, festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Veruiss und gegenseitige Unterstützung.

Die Verwaltung des Gauverbandes wird von einem Vorstand geleitet, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Dieser Vorstand hat vierteljährlich einen Rechnungsabluß anzufertigen, diesem einen kurzen Bericht über die Thätigkeit der Ortsvereine und Mitgliedschaften beizufügen und an die beiden letzteren sowie an den Präsidenten des Verbands regelmäßig abzusenden.

Mindestens alljährlich findet ein Gautag zur Erledigung der Geschäfte des Gauverbandes statt. Zu seinem Geschäftskreis gehört: Prüfung des Rechenschaftsberichts, Wahl des Gauvororts und des Orts des nächsten Gautags, Endentscheid über unerledigt gebliebene Zweifelsfragen, bez. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Verwaltungsorganen, Beschlußfassung über eingegangene Anträge, Feststellung der Beiträge, Abänderung der Statuten.

Die Kasse des Gauverbandes muß eine Summe enthalten, die jederzeit flüssig gemacht werden kann im Falle der Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer durch den Verband. Diese stets flüssige Summe muß pro Mitglied mindestens 1½ Mark betragen.

Das Statut des Gauverbandes darf keine Bestimmung enthalten, die gegen das Verbandsstatut und gegen die Beschlüsse des Buchdruckertages verstößt.

An der Spitze der sämtlichen Gauverbände steht der Buchdruckertag. Er wird vom Verbandspräsidenten von 3 zu 3 Jahren einberufen. Auch kann ein außerordentlicher Buchdruckertag auf Antrag des Präsidenten, des Ausschusses oder dreier Gauverbände durch einfachen Mehrheitsbeschluß sämtlicher Verbandsmitglieder einberufen werden. Er besteht aus Delegierten, die von den Gauverbänden gewählt werden. Zu seinem Geschäftskreis gehört: Wahl des Präsidenten; Wahl des Ausschufortes; Wahl des Ortes für den nächsten Buchdruckertag; Endentscheid über unerledigt

gebliebene Zweifelsfälle, bez. Streitigkeiten zwischen den Gau- und Ortsverbänden, oder der Verbandsleitung und einzelnen Gauvorständen; Beschlußfassung über eingegangene Anträge, bez. Beschwerden; Genehmigung der Jahresabschlüsse; Feststellung der Beiträge, sowie der Höhe der event. zu gewährenden Unterstützungen; Festsetzung der Gehalte der Verbandsbeamten; Festsetzung der Diäten für die Delegierten zum Buchdruckertage; Abänderung der Statuten. Der Buchdruckertag beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auch kann vom Buchdruckertag beschlossen werden, einen Antrag der Urabstimmung sämtlicher Mitglieder zu unterbreiten. Die Sitzungen des Buchdruckertags sind öffentlich, soweit derselbe für bestimmte Fälle nicht anders beschließt.

Die Verwaltungsgorgane des Gehülfenverbands sind der Präsident, dem ein Kassierer beigegeben ist, und der Ausschuß. Auch können je nach Bedürfnis Delegiertenversammlungen stattfinden.

Die Delegiertenversammlungen werden von der Verbandsleitung (Präsident und Ausschuß) einberufen, welche Zahl der Vertreter und Ort der Zusammenkunft bestimmt. Die Vertreter werden in Urabstimmung sämtlicher Verbandsmitglieder gewählt. Die Kompetenz der Delegiertenversammlung erstreckt sich auf Ausführung der vom Buchdruckertage gefaßten Beschlüsse, oder auf Vorberatung der demselben vorzulegenden Anträge.

Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern und wird an einem von dem Buchdruckertage zu bestimmenden Orte durch den betreffenden Ortsverein mittelst Urabstimmung gewählt. Die Obliegenheiten des Ausschusses bestehen in Mitgenehmigung von Unterstützungen aller und jeder Art, Genehmigung von Reisen auf Kosten des Verbands, Überwachung der Geschäftsführung des Präsidenten und Kassierers, Erledigung von Beschwerden gegen die beiden letzteren, sowie gegen einzelne Gauvorstände. Dem Ausschuß steht ferner das Recht zu, event. die Absetzung des Präsidenten zu beantragen, in welchem Falle ein außerordentlicher Buchdruckertag einzuberufen ist. Für den Ausschuß zeichnet der Vorsitzende, bez. dessen Stellvertreter.

Der Verbandskassierer wird vom Ortsverein, dem der Präsident als Mitglied angehört, gestellt. Dieser Ortsverein übernimmt auch die Garantie für die Kasse. Die Kassenführung findet statt nach Normativbestimmungen, welche die Verbandsleitung feststellt.

Der Präsident des Verbands, für den in Behinderungsfällen der Vorsitzende des Ausschusses eintritt, wird vom Buchdruckertage auf die Zeit

von 3 Jahren gewählt. Er bezieht vom Verbandsverbande einen Gehalt. Wird er nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt, so erhält er, sofern er 3 Jahre lang Präsident war, noch $\frac{1}{4}$ Jahr lang, wenn mehr als 3 Jahre, noch $\frac{1}{2}$ Jahr lang, von dem betreffenden Buchdruckertag an gerechnet, seinen Gehalt ausbezahlt. Diese Bestimmung findet jedoch auf einen Präsidenten, der sein Amt freiwillig niederlegt oder abgesetzt wird, keine Anwendung.

Der Präsident hat für Ausführung der vom Buchdruckertage gefassten Beschlüsse zu sorgen, die gesamte Korrespondenz zu führen, die eingehenden Anträge zu begutachten, resp. nach Maßgabe des Statuts und des Buchdruckertags, soweit dies nicht durch die angegebenen Funktionen des Ausschusses beschränkt ist, zu erledigen, dem Ausschusse mindestens allmonatlich einen Bericht über die Vorkommnisse innerhalb des Verbands zur Begutachtung resp. Beschlußfassung zu übersenden. Ferner steht demselben die Einberufung und Leitung des Buchdruckertages zu.

Differenzen zwischen Präsident und Ausschuss sind durch eine Abstimmung der Gauvorstände zu erledigen.

Organ des Verbands ist der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“. In ihm werden alle zur Ausführung der Beschlüsse der Buchdruckertage nötigen Anordnungen vom Präsidenten zur Kenntnis der Mitglieder gebracht. Diese Anordnungen haben gleich den Statuten bindende Kraft.

Dies die äußere Organisation des Verbands. Was leistet er seinen Mitgliedern? Woher nimmt er die dazu nötigen Gelder?

An erster Linie steht unter den vom Gehülfsenverbande gewährten Unterstützungen die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Sie ist, wie eine 1882 vom Vorstande des Vereins herausgegebene Broschüre sehr richtig sagt¹, „als der eigentliche Mörtel zu bezeichnen, der die gesamte Organisation des Unterstützungsvereines deutscher Buchdrucker zu einem Gebäude von solcher Festigkeit verkittete, daß er bisher allen Stürmen und offenen und geheimen Angriffen zu widerstehen vermochte“.

Diese Funktion hat die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit bei den Buchdruckern zu allen Zeiten erfüllt, und die Unterstützung, welche der Gehülfsenverband heute bei Arbeitslosigkeit giebt, und auf der er beruht, steht in unmittelbarer Verbindung mit der Wanderunterstützung, welche die alten Gefellenbruderschaften gewährt hatten und aus der sie hervorgegangen

¹ Vgl. die schon oben S. 364 N. 1 citierte Broschüre „Zur Arbeiterversicherung“ zc. S. 38.

waren. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, wie die in dem eigentümlichen Zubrang zum Buchdruckgewerbe wurzelnde Lehrlingswirtschaft zu einer steten Überfüllung des Arbeitsmarktes geführt hat; wie diese Überfüllung die Ursache eines besonders lebhaften Wanderns nach Arbeit bei den Buchdruckern ist; wie dieser Fortbestand des Wanderns zum Fortbestand des Viatikums auch nach Unterdrückung der Gesellenbruderschaften, ja selbst nach Beseitigung der Innungen geführt hat, und wie der Fortbestand dieser gemeinsamen Fürsorge für den wandernden Arbeitslosen die Gehülfen zur gemeinsamen Fürsorge auch für den nicht wandernden Arbeitslosen erzogen hat, so daß, als 1861 in Sachsen die Gewerbefreiheit kam, sofort ein Gehülfsverein zur Unterstützung der Arbeitslosen — ein Gewertverein dastand. Wir haben dann gesehen, welcher Kampf, zwischen der aus der Innung hervorgegangenen Prinzipalgenossenschaft und diesem Gewertverein, um die Viatikumsunterstützung entstand, wie einerseits die Prinzipalgenossenschaft danach strebte, die Viatikumsunterstützung und mit ihr die Regelung des Angebots der Ware, die sie kaufen wollte, der Arbeit, in ihrer Hand zu behalten, während andererseits der Gehülfsverband erkannte, daß die Verkäufer der Arbeit, die Gehülfen, nur, wenn sie das Viatikum in ihre Hand bekämen, auf das Angebot ihrer Ware und damit auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen Einfluß erlangen würden. Wir haben ferner gesehen, welche Streitigkeiten unter der sächsischen Gewerbeordnung von 1861 aus dem Widerspruche hervorgingen, der zwischen der von ihr proklamierten Freiheit des Arbeitsvertrags und der Belassung des Viatikums bei Zwangsklassen, die unter Leitung der Prinzipale standen, obwaltete, und wie es die erste That des Gehülfsverbands nach der Beseitigung dieser Zwangsklassen durch die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 war, daß er nun freie, von jeder Einmischung der Prinzipale unabhängige Viatikumsklassen errichtete. Nun erst war es den Gehülfen möglich, gleich den Verkäufern von Waren, als welche sie die Wirtschafts-gesetzgebung betrachtete, das Angebot ihrer Ware der Marktlage anzupaffen. Während sie bei dem Streit von 1865 hatten erleben müssen, daß mit Hülfe der Viatikumsklassen, in welche sie selbst zwangsweise hatten beisteuern müssen, die Konkurrenten herbeigezogen wurden, die sie an der vollen Erzielung der von ihnen verlangten Preise verhinderten, hatte dann die Errichtung selbständiger Viatikumsklassen im Kampfe von 1873 den Sieg, den sie erfochten, ermöglicht.

Unmittelbar nach dem Ausgang dieses Kampfes finden wir noch die Kasse zur Unterstützung solcher, die in Folge von Streitigkeiten mit den Prinzipalen arbeitslos wurden, und die Kasse zur Unterstützung der übrigen

Arbeitslosen nebeneinander bestehen. Es heißt da in den Statuten von 1874 über die erstere, daß, wenn ein Mitglied zur Aufrechterhaltung der Verbandsgrundsätze oder wegen Bedrückungen irgend welcher Art gezwungen sei, die Arbeit niederzulegen, so solle sofort der Ortsverein eine Untersuchung anstellen, und im Falle der Bewilligung einer Unterstützung an den Gauvorstand und von diesem an den Präsidenten berichten. Bei einem bevorstehenden Konflikte über Löhne sei vor allem die Vermittlung des Schiedsamtes, resp. des Einigungsamtes anzurufen. Sei diese fruchtlos verlaufen, so dürfe zur Arbeitseinstellung geschritten werden, falls der Gauvorstand und nach diesem die Verbandsleitung dies genehmige. Ohne solche Genehmigung solle keine Unterstützung stattfinden. Die Höhe der zu verabreichenden wöchentlichen Unterstützung solle zwei Dritteile des gewissen Geldes, wie es in dem am Orte geltenden Tarife als Minimum festgestellt sei, betragen. Die Unterstützung solle 8 Wochen dauern. Diejenigen Mitglieder, welche nicht durch besondere Verhältnisse an den Ort gebunden seien, hätten sich mit einem Reisegeld zu begnügen, dessen Höhe vom Ortsverein im Einverständnisse mit dem Gauvorstand festzustellen sei. Umzugskosten verheirateter Gehülften seien aus der Verbandskasse zu zahlen. Ausnahmen hiervon sollten nur mit Bewilligung der Verbandsleitung stattfinden.

Auch die Unterstützung der wegen mangelnder Nachfrage Arbeitslosen wurde 1874 auf moderner Grundlage umgestaltet. Es wurde beschloffen, das Biatikum in der zur Zeit gültigen Form aufzuheben und dafür eine Unterstützungskasse für wegen Arbeitsmangels außer Arbeit gekommene Verbandsmitglieder zu errichten. Diese Kasse trat am 1. Oktober 1875 in Thätigkeit, zunächst zur Unterstützung der Arbeitslosen auf der Reise.

Seit dem 1. Januar 1880 wurden die beiden Unterstützungskassen für Arbeitslose vereint; es werden aus einer gemeinsamen Kasse unterstützt alle arbeitslosen Vereinsmitglieder, welche unverschuldet oder in Verfolg von Vereinsprincipien konditionslos geworden sind, einerlei, ob sie reisen oder aus einem anerkanntem Grunde nicht auf die Reise gehen. Die Einrichtung der Unterstützungskasse ist nunmehr folgende:

Reiseunterstützung erhalten: 1. jedes Vereinsmitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete und sich innerhalb des Deutschen Reichs auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen; die Unterstützung besteht in einem vom Vereinsvorstand mit der Mehrheit der Gauvorstände festzusetzenden Reisegeld in Form von Taggeldern, bis zur Dauer von 280 Tagen; 2. Vereinsmitglieder, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet, sowie Mitglieder gegenseitiger ausländischer Vereine, und zwar um ein Drittel

weniger als das unter 1 festgesetzte Taggeld auf die gleiche Zeitdauer. Hat ein Mitglied 280 Tage lang Reisegeld erhalten, so wird es erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn es aufs neue 26 resp. 13 Wochen konditioniert und gesteuert hat. Die Auszahlung der Tagelder erfolgt an bestimmten mit Rücksicht auf die Gewerbsverhältnisse errichteten Zahlstellen durch die Reiskasserverwalter gegen Umtausch bestimmter Reiselegitimationen. Die Ortsverwalter stehen unter Kontrolle des Hauptverwalters; die weitere Aufsicht, sowie die Wahl der einzelnen Persönlichkeiten steht den betreffenden Ortsvereinen zu. Mit der Reiseunterstützung ist auch gleichzeitig die Arbeitsvermittlung verbunden. An jedem Zahlorte befindet sich zu dem Zweck eine Konditionsnachweisstelle. Hinsichtlich der Reiseunterstützung übt der Gehülfenverband Gegenseitigkeit mit 16 ausländischen Vereinen.

Hinsichtlich der Arbeitslosen-Unterstützung gilt heute folgendes: Jedes arbeitslose Mitglied, welches 150 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält am letzten Konditionsorte eine Unterstützung in der Höhe des Maximalbetrags der jeweiligen Reiseunterstützung für die Zeit von 15 Wochen à 7 Tagen. Für Arbeitslosigkeit bis zu vier Tagen wird keine Unterstützung geleistet. Bei Arbeitslosigkeit infolge Aufrechthaltung des zwischen den Prinzipalen und Gehülfen vereinbarten Tarifs beträgt die Unterstützung jetzt 14 Mk. und wird bis zu 8 Wochen gezahlt; nach Ablauf dieser Zeit tritt die vorerwähnte Arbeitslosen-Unterstützung ein. Verheirateten Mitgliedern können unter Umständen auch Umzugskosten vergütet werden. Ist ein Mitglied 15 Wochen lang unterstützt worden, so wird es erst wieder bezugsberechtigt, nachdem es 26 Wochen aufs neue konditioniert und gesteuert hat.

Die Beitragsleistung für beide Unterstützungen ist im Vereinsbeitrage mit inbegriffen, und dieser wird nach jeweiligem Bedarfe festgesetzt.

Die zur Bestreitung dieser Unterstützungen nötigen Mittel erhebt der Verband in Eintrittsgeldern, Beiträgen und außerordentlichen Umlagen von seinen Mitgliedern.

Neben dieser Unterstützung für Arbeitslose pflegte der Gehülfenverband die Unterstützung bei Krankheit, Invalidität und Tod in besonderen Unterstützungsklassen, und verstand durch diese Fürsorge, die sich so auf alle Lebenslagen erstreckte, seine Mitglieder noch weiter an sich zu fesseln.

Zum Schluß sind noch die Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern zu erwähnen. Ein Mitglied, das den Bestimmungen des Statuts und den statutengemäßen Anordnungen der Verbandsleitung nicht Folge leistet oder einer Veruntreuung, Fälschung oder anderer Verbrechen

oder Vergehen, denen eine gemeine Gefinnung zu Grunde liegt, sich schuldig macht, wird ausgeschlossen.

Dies die Organisation, welche sich die Gehülften nach dem großen Kampfe von 1873 gaben und die noch heute im wesentlichen dieselbe ist. Niemand wird leugnen können, — und auch die erbittertsten Gegner des Gehülftenverbandes unter den Prinzipalen haben dies nicht gethan — daß diese Organisation im hohen Maße den Zwecken entsprach, welche die Gehülften verfolgten: Sie gab dem Gehülftenverband eine Stärke, um welche die Prinzipale ihn unter Seufzern beneideten.

Was thaten die Prinzipale, um derselben ebenbürtig entgegenzutreten zu können? Man hätte denken sollen, daß sie durch eine stärkere Centralisation in der Leitung und durch ein Schaffen von pekuniären Garantien für Beobachtung der Vereinsbeschlüsse und der Anordnungen des Vorstands die Schwäche in der Organisation beseitigen würden, welche eine der Ursachen war, warum die Prinzipale 1873 die Schlacht verloren. So war auch die Meinung der Prinzipale des Kreises Hannover, welche möglichst straffe Centralisation, strenges Aneinanderhalten der Gesamtheit, und gleiche Verpflichtungen, deren Erfüllung durch Strafen, resp. Stellung von Sicherheiten mittelst hinterlegter Solawechsel erzwungen werden soll, forderten¹. Allein gerade entgegengesetzt war die Meinung aller übrigen Mitglieder des Prinzipalvereins. Eine solche Solidarität, meinten sie, sei nur unter den Arbeitern möglich. „Ob Verbands-, ob Nichtverbandsmitglied, — der Vorteil, welchen eine Partei der Gehülftenschaft erstrebt, kommt auch der anderen zustatten und macht sie alle solidarisch mit einander verbunden.“ Die Verhältnisse, unter denen die Prinzipale arbeiteten, und ihre Interessen gingen dagegen zu weit auseinander. Der eine arbeite mit großem Kapitale, der andere mit kleinem, der dritte mit geborgtem; die Prinzipale hätten in eminentem Sinne die Großindustrie und das Kleingewerbe in ihrem Stande vertreten. Deshalb schalt man auf den Kongreß der „Kathedersocialisten“ zu Eisenach, dem man, weil er den Gehülftenverband in Patronage genommen habe, wie es scheint, eine Hauptschuld an der erlittenen Niederlage zuschrieb, war aber vor allem darauf bedacht, alles aus dem Statut des Prinzipalvereins zu entfernen, was der Verbandsleitung die Möglichkeit geben könnte, jemals wieder den Vereinsmitgliedern zuzumuten, einer für alle und alle für einen einzustehen. Daher wurden die Eisenacher Beschlüsse über „Aussperrungen“ wieder beseitigt, das Recht des geschäftsführenden Ausschusses, bindende Erklärungen

¹ Vgl. Annalen der Typographie, VI. Jahrgang, S. 4, 183.

für den Vorstand und den Verein abzugeben, welches er bis dahin ohne Einschränkung besessen hatte, auf bestimmte Fälle beschränkt, und, während man erwarten konnte, daß der Prinzipalverein seinen Mitgliedern die strengste Innehaltung des mit den Gehülfen vereinbarten Tarifs unter Androhung von Strafen zur Pflicht gemacht hätte, das bloße Versprechen eines „Hinwirkens auf allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülfenchaft vereinbarten Normaltarifs“ gefordert. Damit war denn der Prinzipalverein zu allem Guten wie Bösen gleich unfähig gemacht. Seine Verfassung, wie sie sich auf Grund der am 14. und 15. September 1874 in Frankfurt a. M. gefaßten Beschlüsse gestaltete, war in ihren Grundlinien folgende:

Zweck des Vereins: Der deutsche Buchdruckerverein, welcher mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit seinen Sitz und Vorort in Leipzig hat, bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen des deutschen Buchdruckerstandes, sowohl der Prinzipale als der Gehülfen.

Mittel zur Erreichung des Zweckes: Um obigen Zweck zu erreichen, richtet der Verein seine Wirksamkeit namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Vertretung des deutschen Buchdruckerstandes und des Buchdruckgewerbes in allen Verhältnissen dem Staat und der Gesellschaft gegenüber.
2. Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Normen, sowohl in dem Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen, wie dem Publikum gegenüber.
3. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehülfen unter Hinzuziehung der letzteren zur Lösung dieser Aufgabe, insbesondere auch unter Errichtung von Schiedsgerichten; strenge Aufrechthaltung zwischen Prinzipalen und Gehülfen getroffener Vereinbarungen nach beiden Seiten hin, namentlich Hinwirken auf allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülfenchaft vereinbarten Normaltarifs; konsequente Durchführung einer gleichmäßigen, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Regelung der Lokalzuschläge, der Hausordnung etc.
4. Ordnung des Lehrlingswesens nach in den Hauptzügen möglichst gleichmäßigen Verträgen, die einerseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings, andererseits auch das Interesse des Prinzipals und die Abhaltung unbejugter Einmischung vor Augen hat; in den Hauptorten der Buchdruckerei Errichtung von Fachschulen für Lehrlinge und von Fortbildungsanstalten für Gehülfen.
5. Gründung eines Fonds zur Unterstützung in Not geratener Prinzipale oder der Hinterlassenen derselben.
6. Ausbildung bereits bestehender, resp. Gründung neuer Gehülfenlassen unter angemessenen Beiträgen der Prinzipale und Mitbeteiligung der letzteren an der Verwaltung, und zwar:

- A. von Invaliden- und Witwenkassen nach den Grundsätzen gleichmäßiger Beiträge und Leistungen, nach dem Princip voller Freizügigkeit, unter statistarischen Bestimmungen, die es unmöglich machen, selbst durch Mehrheitsbeschluß
- a. die Gelder der Kasse anders als in einer die größtmögliche Sicherheit gewährenden Weise anzulegen, resp. zu deponieren, oder sie zu irgend einem anderen Zweck als Unterstützung der Invaliden, Witwen und Waisen zu verwenden;
 - b. die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitglieds von irgend einer anderen Bedingung, als der der genauen Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied der Kasse, abhängig zu machen;
- B. von Biatikumskassen, die von dem Biatikum-Ansprechenden nur einen Ausweis als Buchdruckergehülfe, nicht aber die Zugehörigkeit zu irgend einer Gehülfsvereinigung verlangen.

Die weiteren, unter 7, 8 und 9 aufgeführten Mittel zum Zwecke sind für unsere Betrachtung irrelevant.

Bedingungen für die Mitgliedschaft: Jeder Besitzer oder verantwortliche Vertreter einer Buchdruckerei oder Schriftgießerei ist zum Eintritt in den Verein berechtigt und wird Mitglied, nachdem er auf vorhergegangene schriftliche Anmeldung den vom Vorstande mit einem Exemplare der Statuten ihm übersandten Aufnahmeschein unterschrieben zurückgeschickt und das festgesetzte Eintrittsgeld sowie die Beiträge für das laufende Jahr an den Kassierer gezahlt hat.

Pflichten der Mitglieder: Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet: 1. sich den Statuten des Vereins, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen; 2. die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge zu entrichten.

Der Vorstand des Vereins besteht: 1. aus drei am Vororte des Vereins wohnhaften Mitgliedern, welche den geschäftsführenden Ausschuß bilden. Zu ihrer Vertretung sind drei Stellvertreter zu wählen, von denen derjenige, der die meisten Stimmen hatte, zunächst einberufen wird, und 2. aus den Vorstehern der Kreisvereine, resp. deren Stellvertretern, falls die ersteren verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den nicht am Vorort des Vereins wohnenden Vorstandsmitgliedern zu wählen, und zwar von den Mitgliedern des Vorstandes.

Der geschäftsführende Ausschuß des Vereins vereinigt in sich den Vorsitz, die Kassen- und Schriftführung, und hat nur soweit das Recht, bindende

Erklärungen für den Vorstand und den Verein abzugeben, als dies nicht im Widerspruch mit dem Statut, oder mit Beschlüssen des Vorstands, oder der Generalversammlung steht. So hat er z. B. außerordentliche Maßregeln im Interesse des Vereins und des Buchdruckgewerbes provisorisch zu ergreifen. Zur Beschlußfassung über derartige Maßregeln ist indes die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesamten Vorstandsmitglieder notwendig; auch sind derartige Beschlüsse der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Die Wahl des Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses geschieht durch den Vorstand, die Verteilung der übrigen Geschäfte ist Sache der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses unter sich.

Die Kreiszeinteilung: Um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, ist der Verein nach der geographischen Lage in 12 Kreise geteilt. Änderungen in der Kreiseinteilung müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Jeder einzelne Kreis verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise. Nur muß jeder Kreis die Statuten des Deutschen Buchdruckervereins ausdrücklich anerkennen, und es darf selbstverständlich keine Bestimmung der Kreisstatuten mit den allgemeinen Vereinsstatuten im Widerspruch stehen. Die Kreisstatuten müssen deshalb auch dem Vorstand des Vereins zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird dieselbe versagt, so entscheidet auf eingelegte Berufung des betreffenden Kreisvereins die Generalversammlung.

Die jährliche Generalversammlung wird durch den geschäftsführenden Ausschuss 4 Wochen, bevor sie stattfinden soll, im amtlichen Organ des Vereins bekannt gegeben. Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Vorstands und die Kreisdelegierten, nicht stimm-, aber antragsberechtigt sind alle übrigen persönlich erschienenen Mitglieder.

In den oben mitgeteilten Statuten, welche der Gehülfsentag zu Dresden im Juni 1874 beschloß, ist gesagt, daß bei einem bevorstehenden Konflikte in Bezug auf Preisdifferenzen vor allem die Vermittlung des betreffenden Schiedsamts resp. des Einigungsamts anzurufen sei. Bei dem Friedensschluß im Mai 1873 war nämlich zur Verhinderung weiterer Lohnkämpfe ein Regulativ beschlossen worden mit folgendem Wortlaut:

§ 1. Der am 8. Mai 1873 eingeführte Tarif besteht in unanfechtbarer Gültigkeit bis zum 1. Juli 1876 und läuft, wenn nicht bis zum 1. April 1876 von seiten der Majorität der Prinzipale oder der Gehülfen eines Kreises (§ 3) ein schriftlicher Antrag auf Revision dem Einigungsamte eingereicht wird (§§ 4 und 9), stillschweigend fort, bis ein solcher Antrag ge-

stellt wird. Ist letzteres geschehen, so gilt der Tarif jedenfalls noch 3 Monate lang.

§ 2. Solange hiernach der Tarif besteht, verpflichten sich Prinzipale wie Gehülfen, nicht durch Streik resp. Aussperrung eine Änderung des Tarifs zu erzwingen, vielmehr alle Differenzen über Handhabung und Auslegung des Tarifs durch Schiedsämter resp. durch das Einigungsamt entscheiden zu lassen, deren Aussprüchen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 3. Behufs der Wahl von Delegierten zu dem Einigungsamte und den Schiedsämtern werden die Druckorte des Deutschen Reichs in 12 Kreise eingeteilt. Die in einem dieser Kreise domizilierenden Prinzipale und die bei ihnen konditionierenden Gehülfen sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 4. Für eine Periode von 3 Jahren werden aus jedem Kreise je 1 Prinzipal und 1 Gehülfe nebst deren Stellvertretern gewählt. Diese 24 Delegierten bilden das Einigungsamt, zu dessen Vorort, wo Archiv und Bureau sich befinden, für die erste Periode (bis 1. Juli 1876) Leipzig bestimmt wird. An das Bureau sind alle Anträge und Mitteilungen für das Einigungsamt zu richten; von diesem gehen alle Mitteilungen an die Betreffenden.

Im Einigungsamte führen die beiden am Vororte gewählten Delegierten der Prinzipale und Gehülfen gemeinschaftlich den Vorsitz.

§ 5. In einem Hauptdruckort eines jeden Kreises wählen die dort domizilierenden Prinzipale und die bei ihnen konditionierenden Gehülfen je drei aus ihrer Mitte für die Zeit von einem Jahr als Mitglieder eines Schiedsamts. Für jedes Schiedsamt werden die zwei Vorsitzenden, je ein Prinzipal und ein Gehülfe, unter und von den betreffenden Prinzipal- bezw. Gehülfenmitgliedern gewählt. Ist in dem einem Schiedsamte oder dem Einigungsamte vorliegenden Falle der Kläger ein Gehülfe, so führt der Prinzipalvorsitzer, ist der Kläger ein Prinzipal, so führt der Gehülfenvorsitzer den Vorsitz.

§ 6. Entstehen Differenzen (§ 2) zwischen Prinzipalen und Gehülfen, welche einem organisierten Prinzipal- resp. Gehülfenverein angehören, der seinen Mitgliedern die Befolgung der Entscheidungen der Schiedsämter und des Einigungsamtes zur Pflicht macht, so sind die Betreffenden ohne weiteres berechtigt, die Entscheidung eines Schiedsgerichts in erster Instanz, des Einigungsamtes in zweiter Instanz zu beanspruchen. Alle Vereine, welche obigen Grundsatz anerkennen, haben dies dem Einigungsamte zur Veröffentlichung anzuzeigen. Wer einem solchen Verein nicht angehört, ist verpflichtet, vor der Anrufung eines Amtes, als Sicherheit für die Deckung der Kosten und die Befolgung des Entscheides, bei demselben eine Summe zu deponieren, über deren Höhe die Geschäftsordnung resp. das betreffende Amt entscheidet, die jedoch nicht unter 20 Mark für den Gehülfen, nicht unter 50 Mark für den Prinzipal betragen darf.

§ 7. Die Entscheidungen der Schiedsämter erfolgen durch einfache Majorität. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschwerde als abgewiesen. Wird der Kläger abgewiesen, so hat dieser die Kosten zu tragen, andernfalls der Verklagte, wenn nicht das Schiedsamt anders entscheidet. Die Ent-

scheidungen nebst den Motiven sind protokollarisch festzustellen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Als Rekursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter gilt das Einigungsamt. Beschwerden über die Entscheidungen der Schiedsämter müssen in 24 Exemplaren, geschrieben oder gedruckt, dem Einigungsamte eingereicht werden. Die Abstimmung geschieht in der Regel schriftlich und ist seitens der einzelnen Delegierten innerhalb des von dem Vorsitzenden des Amtes festgesetzten Termins an das Bureau einzufenden. Bei den Entscheidungen des Einigungsamtes gelten dieselben Regeln wie bei den Schiedsämtern. Hinsichtlich der Kosten sind ebenfalls dieselben Bestimmungen wie bei denen der Schiedsämter maßgebend, und hat derjenige, gegen den die Entscheidung ausfällt, auch die Kosten der ersten Instanz zu vergüten, falls das Einigungsamt nichts anderes anordnet.

Dem Einigungsamte steht auch dann die Entscheidung zu, wenn Prinzipale und Gehülfen eines Ortes sich über einen etwaigen Lokalzuschlag zum Tarif und dessen Höhe nicht einigen können. In einem solchen Falle tragen die Parteien jede zur Hälfte die Kosten.

§ 9. Im Fall eines von einer der beiden Seiten ausgehenden Antrages auf eine Tarifrevision (§ 1) tritt das Einigungsamt als Tarif-Revisionskommission in Wirksamkeit. Seine desfalligen Beschlüsse sind der Prinzipalität und der Gehülfsenschaft der 12 Hauptorte (§ 3) zur en bloc-Annahme oder -Ablehnung vorzulegen. In diesem oder ähnlichen, die Allgemeinheit betreffenden Fälle trägt jeder der beiden Teile zur Hälfte die Kosten.

§ 10. Den Prinzipalen und Gehülfen eines Orts und Bezirks ist gestattet, außer und neben den Schiedsämtern der 12 Kreise (§ 5), nach erfolgter Zustimmung des Einigungsamtes, auch Lokalschiedsämter einzurichten. Niemand ist jedoch verpflichtet, das Lokalschiedsamt anzuerkennen, und jeder hat das Recht, den Fall vor das Schiedsamt seines Kreises zu bringen. Wenn jedoch beide Teile im voraus erklären, sich dem Aus-spruche des Lokalschiedsamtes unterwerfen zu wollen, so haben die Ent-scheidungen solcherweise anerkannter Lokalschiedsämter dieselbe Geltung wie die der Kreischiedsämter.

§ 11. Die Einteilung der Kreise, die Bestimmung der 12 Hauptorte für die Schiedsämter, die Modalitäten für die en bloc-Abstimmung über einen revidierten Tarif, die Höhe der nach § 6 zu deponierenden Gelder, kurz alles, was zur nähern Ausführung dieser Bestimmungen gehört, wird von dem Einigungsamte festgesetzt.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen sind als ein integrierender Teil des am 1. bis 5. Mai 1873 zu Leipzig zwischen den Delegierten der Prinzipalität und der Gehülfsenschaft vereinbarten Allgemeinen deutschen Buch-druckertarifs zu betrachten.

VI. Die Einführung und Wiederbeseitigung des Einigungsamtes.

In vorstehendem wurden die Organisationen vorgeführt, welche die Bestimmungen des Leipziger Friedens durchführen sollten; welches waren die Verhältnisse, in welche die Aufgabe der Durchführung fiel? Die dent-

bar ungünstigsten. Am 5. Mai 1873 war der Friede geschlossen worden; am 9. Mai, an demselben Tage, an dem der im Frieden vereinbarte Tarif formell in Kraft gesetzt wurde, krachte in Wien die Börse zusammen, und es begann jene Periode der Depression, die 1878 ihren Höhepunkt erreichen, im ganzen aber 15 Jahre auf der gesamten civilisierten Welt lasten sollte.

Das Buchdruckgewerbe hatte von dem Aufschwung großen Vorteil gezogen; ebenso geriet es auch bei eintretendem Niedergang in Mitleiden-schaft. Doch war dies lange nicht in gleichem Maße wie in anderen Gewerben der Fall. Inwieweit der Accidenzdruck unter dem allgemeinen Rückgang zu Leiden hatte, läßt sich aus allgemeinen Anhaltspunkten nicht feststellen. Die Zeitungsdrucker erlebten unzweifelhaft einen bedeutenden Ausfall. Nicht nur, daß an den Annoncen, die über die Liquidation der vorangegangenen Gründungen berichteten, weit weniger verdient wurde als an den Gründerannoncen, auch in den kleinen Inseraten trat eine bedeutende Minderung ein. Wenn wir die Wiener Zeitungen, bezüglich deren infolge der österreichischen Inseratensteuer genaue Daten vorliegen, zum allgemeinen Maßstab nehmen, ergibt sich, daß 1874 gegen 1873 eine Abnahme größerer Inserate um $51\frac{1}{2}$ Prozent und der kleinen um 60 Prozent stattfand¹; desgleichen war dort die Zahl der Abonnenten 1874 gegen 1873 um $8\frac{1}{3}$ Prozent gefallen; und gar manches Blatt, das sich in der Gründungszeit auf einem großartigen Fuße eingerichtet hatte oder das damals neu entstanden war, mußte eingehen. Anders jedoch verhielt sich es mit dem Werkdruck. So findet sich in den „Annalen der Typographie“ vom 29. Mai 1874 folgende Mitteilung: „Das Urteil über den Ausfall der Buchhändlermesse lautet, daß dieser in Ansehung der Zeitverhältnisse ein über Erwarten guter gewesen. Zur Ostermesse 1873 wurden $16\frac{2}{3}$ Prozent mehr gezahlt als zur Messe 1872. Die Befriedigung darob war so groß, daß man, die Analogie mit dem Gange des Warenhandels ziehend, bald Befürchtungen wegen des Resultats der diesjährigen Messe verlauten ließ. Diese Befürchtungen erwiesen sich ohne Grund. Verschiedene Kommissionäre versichern uns, daß ihre Zahlungslisten nur eine geringe Differenz gegen die letzten zeigen; einzelne wollen in den ihrigen sogar eine Steigerung wahrnehmen.“ Desgleichen zeigt die Statistik der 1874—1876 gedruckten Werke keinen Rückgang der Zahl, sondern das Gegenteil². So treten auch

¹ Siehe Annalen VII 33. — ² Folgende Statistik, entnommen der systematischen Übersicht der litterarischen Erzeugnisse des deutschen (Deutsches Reich), Österreich und Schweiz) Buchhandels, mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, ist für die in dieser Abhandlung erörterten Fragen von größtem Interesse: Während im Jahre 1800 nur 3335 Werke erschienen, erschienen (siehe folgende Seite)

die Klagen über Abnahme der Aufträge im Buchdruckgewerbe erst später auf, und zwar meist, wenn es sich um den Lohn tarif handelt. Im Widerspruch mit diesen Klagen aber steht es, daß, während vor 1875 die Zahl der in Deutschland jährlich neu gegründeten Druckereien die Ziffer 100 niemals erreichte, sie seitdem, mit Ausnahme von 1877 und 1882, stets mehr als 100 betragen hat¹.

Danach scheint in der Lage des Buchdruckermarkts an sich, war diese für den Zeitungsdruck 1874—76 auch weniger günstig als 1873, noch kein ausreichender Grund zu liegen, warum der 1873 für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 vereinbarte Tarif nicht einzuhalten gewesen wäre.

Aber vielleicht boten die Sozialzuschläge in Verbindung mit der Nachtlage diesen ausreichenden Grund? Und kein Zweifel, es war ein großer Mangel des Leipziger Friedensschlusses, daß darin weder Prinzipien vereinbart waren, nach denen diese Sozialzuschläge berechnet werden sollten, noch auch Organe erster Instanz für diese Berechnung vorgeesehen waren. So war ihre Feststellung lediglich der momentanen Nachtlage der Parteien an den verschiedenen Druckorten überlassen worden; unter diesem Druck waren die Sozialzuschläge für einzelne Orte sehr hoch ausgefallen, und wie der Tarif sollten auch sie bis zum 1. Juli 1876 „unanfechtbare Gültigkeit“ haben.

im Jahre	Werte	im Jahre	Werte	im Jahre	Werte	im Jahre	Werte
1851	8326	1861	9566	1871	10 669	1881	15 191
1852	8857	1862	9779	1872	11 172	1882	14 794
1853	8750	1863	9889	1873	11 050	1883	14 802
1854	8705	1864	9564	1874	12 070	1884	15 607
1855	8794	1865	9661	1875	12 516	1885	16 305
1856	8540	1866	8699	1876	13 356	1886	16 253
1857	8699	1867	9855	1877	13 925	1887	15 972
1858	8672	1868	10 563	1878	13 912	1888	17 016
1859	8666	1869	11 305	1879	14 179	1889	17 986
1860	9496	1870	10 058	1880	14 941		

¹ Vgl. Klimschs Adreßbuch für 1890 S. 85. Danach wurden Druckereien gegründet:

1871	76	1878	105	1885	154
1872	76	1879	104	1886	148
1873	89	1880	135	1887	176
1874	86	1881	115	1888	165
1875	104	1882	94	1889	159
1876	101	1883	105	Anfang 1890	37
1877	73	1884	136		

Allein vergegenwärtigen wir uns, bevor wir weitere Schlüsse ziehen, was die Wirkung von Lokalzuschlägen, gleichviel ob hoch oder niedrig, sein kann. Wenn jemand an einem Orte mit einem Lokalzuschlag eine Druckerei auf die Dauer betreiben soll, so ist dies nur unter zwei Voraussetzungen möglich: Entweder die Vorteile, welche der teurere Druckort bietet, sind so groß, daß dadurch der Lokalzuschlag ausgeglichen wird; in diesem Falle ist der Druckereibesitzer nicht zu beklagen; wegen dieser Vorteile hat er trotz der Lokalzuschläge seine Druckerei an dem teureren Orte errichtet. Dies gilt z. B. von den großen Zeitungsdruckereien. Oder es fehlen solche ausgleichende Vorteile; hier ist der Prinzipal nur dann im Stande, den Lokalzuschlag zu zahlen, wenn die Leistungsfähigkeit der Arbeiter an den teureren Druckorten entsprechend der Differenz in der Lohnhöhe über der der billigeren steht; er entläßt die schlechteren Arbeiter: die Folge ist, daß sich an den teureren Orten die besseren, an den billigeren die schlechteren Arbeiter finden. Ist aber keine dieser Voraussetzungen gegeben, so zwingt der Lokalzuschlag den Prinzipal, seine Druckerei von dem teureren an den billigeren Ort zu verlegen, was überall, wo es geschehen kann, das volkswirtschaftlich Wünschenswerteste und in den letzten Jahrzehnten häufig geschehen ist. Vor allem aber mußten diese Gesichtspunkte bei der Neugründung von Druckereien sich geltend machen. Und wenn im Mai 1873 in Deutschland 2201 Druckereien bestanden und von da bis zum 1. Juli 1876 286 neue gegründet wurden, so hätte zum mindesten bei diesen 11^{1/2} Prozent aller Druckereien der Lokalzuschlag kein Motiv für Nichtbeachtung des Leipziger Maitarifs sein dürfen. Noch weniger kann natürlich für die 2052 Druckereien, die seit Einführung eines Normaltarifs mit Lokalzuschlägen gegründet worden sind, von einer Berechtigung, über das Prinzip der Lokalzuschläge zu klagen, die Rede sein.

Allein es sind nicht bloß alte Firmen gewesen, die sich von 1873—76 über Tarif und Lokalzuschläge beklagten, und die ebenso heute noch, nachdem beides längst den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt ist, dagegen rebellieren. Wir müssen daher die Ursache der Schwierigkeiten, auf welche der Tarif und die zu seiner Durchführung geschaffenen Schieds- und Einigungsämter stießen, anderswo suchen.

Vor allem waren es die kleineren Firmen, die damals wie heute der Einführung von geordneten Verhältnissen im Buchdruckgewerbe Widerstand entgegenbrachten; sie sahen sich durch die Schranken, die sie hindern sollten, auf Kosten der Arbeiter zu konkurrieren, im Aufstreben beeinträchtigt.

Anderer hatten, wie fast die gesamte damalige Geschäftswelt, an die unbegrenzte Dauer des Aufschwungs geglaubt, und um ja nicht wieder durch

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in der Ausnützung desselben gestört zu werden, dem neuen Tarif gleich für 3 Jahre „unanfechtbare Gültigkeit“ gegeben; jetzt hörten sie allenthalben Klagen über den Zusammensturz der frevelnd gebauten Luftschlösser; der eine oder andere hatte dabei selbst, wenn auch nicht in seiner Druckerei, so doch in anderen Anlagen Einbuße erlitten; es störte nun viele, durch die Verpflichtung auf 3 Jahre darin gehemmt zu sein, sich an Lohnherabsetzungen, wie sie in anderen Gewerben und früher im eigenen vorkamen, für die erlittenen Verluste zu erholen. So schrieb der Berliner Korrespondent der „Annalen“ vom 23. Mai 1874: „Die Situation vor einem Jahre war eine ganz andere. Damals sagte man: um jeden Preis einen Tarif, damit wir um jeden Preis Frieden haben. Heute läßt man, wenigstens hier, die Ohren hängen und sagt: Wir haben uns überraschen lassen.“

Dazu kam der noch nicht verwundene Groll über die 1873 erlittene Niederlage, und bei vielen, ähnlich wie bei den Franzosen nach 1871, ein Wunsch nach Revanche.

So ist es denn äußerst charakteristisch, daß, während der Stolz der Prinzipale während des ganzen Jahres 1873 nicht zugeben wollte, daß sie aus dem Aprilkampfe als Besiegte hervorgegangen seien, im Jahre 1874 die Klagen ertönten über den ihnen durch den übermächtigen Gehülfenverband abgerungenen Tarif, sowie Schmähungen auf das Einigungsamt, an das die Gehülfen sich für seine Durchführung wenden konnten, als auf eine „von Theoretikern ohne praktische Erfahrung erfundene, von der Gewalt der siegenden Partei aufgenötigte“ Einrichtung, die in der Praxis wenig Boden gefunden habe¹.

Sehen wir nun zu, wie diese Stimmung sich im einzelnen geltend machte. Um aber nach dem hier wiedergegebenen Angriffe eines „Praktikers“ auf das Schieds- und Einigungsverfahren die damaligen Vorgänge im deutschen Buchdruckgewerbe in ihrer wahren Bedeutung würdigen zu können, bedarf es der völligen Klarheit, was denn die Voraussetzungen des befriedigenden Wirkens eines Einigungsamtes sind.

Die Einigungsämter wurden nicht von unerfahrenen Theoretikern „erfunden“, sondern sind aus der Praxis desjenigen Landes hervorgegangen, das die meisten Arbeitseinstellungen aufzuweisen hat, Englands. Die dort segensreich wirkenden Einrichtungen wurden von den „Katheder-socialisten“ zu Anfang der siebenziger Jahre lebhaft erörtert und empfohlen. Wenn die

¹ Vgl. „Annalen der Typographie“ VII 150.

Einigungsämter so segensreich wirken sollten wie dort, waren aber drei Dinge die unerläßliche Voraussetzung, nämlich, daß die Organisationen der sich entgegenstehenden Interessenten: 1. die zwischen ihnen schwebenden Fragen lediglich als geschäftliche Fragen nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Käufers und Verkäufers, nicht aber in der Aufwallung der Gefühle behandelten, die einerseits das Streben nach Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses, andererseits das nach Abschütteln dieses Herrschaftsverhältnisses hervorruft; 2. daß sie die getroffenen Vereinbarungen, mochten sie der einen oder anderen Partei nach noch so erbittertem Kampfe abgerungen sein, für die vereinbarte Dauer als etwas Sakrosanctes ansahen, und dementsprechend kein Mitglied duldeten, das die getroffenen Vereinbarungen nicht beachtete; 3. daß sie sich, statt sich offen oder heimlich zu befehlen oder zu untergraben, gegenseitig rückhaltlos anerkannten.

Alle drei Voraussetzungen finden sich bei den englischen Schieds- und Einigungskammern in musterhafter Weise erfüllt. Man vergleiche für die geschäftliche Behandlung der Fragen nur das Schiedsgericht, dessen Verlauf in stenographischem Berichte in Auerbachs Abhandlung abgedruckt ist. Man sehe ferner ebendasselbst, wie die Grubenbesitzer von Northumberland und Durham zwar den Schiedspruch kündigen, sobald die Verhältnisse, auf welche er begründet ist, wechseln, wie sie ihn aber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufs strengste beachten; man sehe, wie selbst als zu Durham zur Zeit der tiefsten Depression eine Bohnskala bestand, welche den Bedürfnissen der Grubenbesitzer nicht gerecht wurde, viele von diesen zwar ihren Grubenbetrieb einstellten oder, um fortarbeiten zu können, sich durch Sonderabmachungen mit den Arbeitern vom Tarif zu erimieren suchten, wie man es aber nie soweit kommen ließ, einem einmal gefällten Spruche des Schiedsgerichts oder des gemeinsamen ständigen Ausschusses förmlich den Gehorsam zu weigern. Man sehe dort ferner, wie der Grubenbesitzerverein den Verein der Grubenarbeiter rückhaltlos anerkennt und die größten Grubenbesitzer seine Existenz für unentbehrlich erklären, und man sehe daselbe in der Abhandlung von Dr. Vog über die Eisenindustrie.

Ebendeshalb ist man in England auch nie zur gerichtlichen Durchführung der Sprüche von Schieds- und Einigungskammern geschritten. Bei dem Mundellaschen Schieds- und Einigungsverfahren, das dem Buchdruckereinigungsamt und seinen Schiedsämtern zu Grunde gelegt war, giebt es nicht einmal einen außerhalb der Partei stehenden Unparteiischen, der bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt. Kettle hat den Unparteiischen eingeführt und ein System konstruiert, wonach Entscheidungen des Einigungsamts gerichtlich exequierbar sind; aber es ist niemals von dieser Exequierbar-

keit und ebenfowenig von dem Mundellaschen Gefetze von 1872, daß die Exequierbarkeit fihern follte, Gebrauch gemacht worden. Ebenfowenig befiht die gerichtliche Exequierbarkeit bei den Ausprüchen der gemeinfamen ftändigen Ausfchüffe in den Grubendistrikten von Durham und Northumberland. Trozdem hat man diesen Mangel dort niemals entbehrt. Und ebenfowenig wurde er da entbehrt, wo man, wie heute fo häufig, auf dem Wege der Negotiation zwischen den beiden Interessenverbänden ftatt auf dem des Schieds- und Einigungsverfahrens die Arbeitsbedingungen feftftellt. Denn wo die Arbeitgeber felbst organisiert find, wie in den genannten Grubendistrikten, verfällt ein Mitglied des Arbeitgebervereins in Geldftrafe, die durch Verkauf von vorher hinterlegten trockenen Wechfeln eingezogen wird, wenn es fich dem Spruche des Ausfchuffes nicht fügt oder getroffene Vereinbarungen verlegt; und gegenüber Nichtmitgliedern, oder da, wo die Arbeitgeber nicht organisiert find, erzwingt man die Nachachtung mit Hülfle des Gewervereins der Arbeiter. In diesem Gewerverein aber, weit entfernt, ihn zu befehden, fieht man den willkommenen und unentbehrlichen Bundesgenossen bei der Ordnung des Arbeitsverhältniffes durch Schieds- und Einigungsamt.

Und nun blicken wir auf die Zustände im deutschen Buchdruckgewerbe nach dem Leipziger Friedensfchluß!

Da ist man noch weit davon entfernt, daß die Prinzipale fich in die Auffaffung ihres Verhältniffes zu ihren Gehülfen, wie fie der Gewerbeordnung zu Grunde liegt, gefunden haben; man ist noch weit entfernt, dieses Verhältniß, wie das zwischen Käufer und Verkäufer, wie etwa das des Druckers zu dem Papierlieferanten, dessen Papier er kauft, zu betrachten. Gewiß, die Kampfparagraphen hatte man aus dem Statut des deutschen Prinzipalvereins entfernt; aber fie würden dieser Auffaffung nicht widersprochen haben; giebt es doch auch Koalitionen und Gegenkoalitionen unter den Käufern und Verkäufern der verschiedensten Waren. Übrigens geschah dies hauptsächlich deshalb, weil man außer stand war, die eigenen Mitglieder zur Anerkennung dieses Kampfparagraphen zu bringen. Wie man dagegen gegenüber dem Gehülfenverbände dachte, zeigt, daß man an den Bestrebungen fefthielt, durch besondere Gestaltung der Unterstützungs- und der Viatikumsklassen das alte Herrschaftsverhältniß über die Gehülfen aufrecht zu erhalten.

Die unveränderte Fortdauer dieser alten „patriarchalischen“ Auffassung zeigte fich ferner in der Art und Weise, wie man über die durch den Tarif von 1873 festgesetzten Lohnsätze sprach. Sie wurden als nicht dem Recht und der Billigkeit, sondern lediglich den wirtschaftlichen Machtverhältniffen

entsprechend bezeichnet. Als ob bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nach dem Gesichtspunkte des Warenkaufs, wie ihn die Gewerbeordnung sanktioniert hatte, eine andere Regelung außer der nach den wirtschaftlichen Machtverhältnissen dem Rechte entsprochen hätte! Demgemäß finden wir fortwährend Klagen, daß die Gehülfen ihren Sieg nicht mit Mäßigung ausnützten, was regelmäßig nichts anderes heißt, als daß die Gehülfen, wo sie irgend konnten, auf der Durchführung des vereinbarten Tarifes bestanden.

Aber all dies sind nur Kennzeichen für die innere Stimmung, in der man die neu geschaffene Ordnung betrachtete. Weit bedenklicher war es, wie man sich zu dem Schieds- und Einigungsverfahren stellte. Vor allem gingen die Wahlen zu den Schiedsämtern nicht überall rechtzeitig vor sich; nur 6 Kreischiedsämter und 1 Lokalschiedsamt (Bremen) kamen rechtzeitig zustande. Wo dann diese Ämter wirklich ins Dasein traten, finden wir naturgemäß die Gehülfen als Kläger, denn sie waren eben fortwährend in der Lage gegenüber von Prinzipalen, welche den Tarif verletzten, auf dessen Beachtung bestehen zu müssen. Nun aber lesen wir von zahlreichen Fällen, in denen Prinzipale sich weigerten, sich einem gegen sie ausgefallenen Spruche zu unterwerfen. Was blieb dann den Gehülfen übrig als zu streiken, um die Beachtung des Spruchs zu erzwingen? Thaten sie dies aber, so klagten die Prinzipale wieder über Gewaltakte des Gehülfenverbands, und erklärten wohl Tarif und Schieds- und Einigungsämter für dadurch hinfällig geworden, um dies — freilich ohne daß sie selbst deren Sprüche dann besser beachtet hätten — auf Zureden wieder zurückzunehmen. Am aufgeregtesten ging es in Berlin zu, wo wiederholt Prinzipale, ja einmal sogar einer, der an der Herstellung der Normativbedingungen für Berlin hervorragenden Anteil genommen, diese — wie die Gehülfen sagen, um andere Prinzipale zu unterbieten, — verletzten. Nachdem sie sich darauf geweigert hatten, den gegen sie ergangenen Schiedsprüchen nachzukommen, stellten ihre Gehülfen die Arbeit ein. Aber statt daß diese nun beim Schieds- und Einigungsamt Unterstützung fanden, kamen dessen Prinzipalmitglieder mit ihren Schülern und mit Nichtverbandsmitgliedern zur Hülfe¹. — Eine weitere häufige Beschwerde war es, daß, nachdem der Spruch zu Gunsten der klagenden Gehülfen ausgefallen war, der Preis bezahlt, aber sofort dem Kläger gekündigt und die Arbeit einem Nichtverbandsmitgliede zu niedrigerem Preise übertragen und diesem ein Unrecht auf den Tarifpreis abgesprochen

¹ Vgl. Annalen VI 38, 68, 72 ff.

wurde¹. In anderen Fällen umgingen die Prinzipale den Tarif, indem sie an Stelle der ausgelernten Gehülfen Lehrlinge beschäftigten². — Das Erstaunlichste aber ereignete sich, als sich in Berlin ein Verein von Prinzipalen und Nichtverbandsgehülfen bildete, um die Leipziger Maiabmachungen zu Fall zu bringen. Die Hälfte der Mitglieder dieses Vereins waren gleichzeitig Mitglieder des deutschen Prinzipalvereins³, dessen Zweck umgekehrt die Aufrechthaltung dieser Maiabmachungen war. Der deutsche Prinzipalverein aber gestattete nicht nur, daß diese Prinzipale ihm auch ferner als Mitglieder angehörten, sondern es wurden auch Mitglieder jenes Vereins zu Prinzipalvertretern in das Schieds- und Einigungsamt gewählt⁴, dessen Aufgabe war, den Leipziger Tarif durchzuführen. — Was nützte es bei solcher Schwäche, wenn die „Annalen“ solches Vorgehen mißbilligten und der Präsident des deutschen Prinzipalvereins, Dr. Brockhaus, in loyalster Weise allezeit das Unentbehrliche des Einigungsamtes energisch betonte!

Ebenso wenig wurde dem dritten Erfordernis, der offenen und rückhaltlosen Anerkennung des Gehülfenverbands als der Vertretung der Gehülfen und unentbehrlichen Voraussetzung des Gelingens des Schieds- und Einigungsverfahrens entsprochen. Hier ließen selbst die „Annalen“ gar manches zu wünschen übrig. Gewiß, wo Interessentkollisionen vorlagen oder drohten, mußten die Annalen die Interessen der Prinzipale energisch geltend machen; aber auch dabei war es nicht gerade nötig, wie 1874 bei einer der äußerst zweifelhaften Berliner Arbeitsstreitigkeiten, die Aufforderung des „Correspondenten“, „jeden Zugang nach Berlin zu vermeiden“, der Prüfung der Berliner Prinzipale, „inwieweit eine solche dringende Bitte eine gesetzliche sei“, zu empfehlen⁵. Und ebenso entsprachen eine Menge nutzloser Plänkeleien gegen den Gehülfenverband, die sich in den „Annalen“ finden, recht wenig der Anschauung, von der aus man 1873 den Frieden gesucht hatte, „um die jetzigen Differenzen zwischen dem Verband und dem Verein für die Dauer zu beseitigen“. Aber ganz abgesehen davon, man versteht nicht die Logik: Einerseits wünschte man die Durchführung des Tarifs, weil man unter der Nichtbeachtung desselben durch die Schmutzkonkurrenz litt, und beklagte den Mangel an Machtmitteln, um die Durchführung durchzusetzen, andererseits begünstigte man principiell alle Nichtverbandsmitglieder, welche bereit waren, unter dem Tarif zu arbeiten, und hemmte so auf jedmögliche

¹ Vgl. Correspondent vom 14. Juli 1875. Bericht des Gehülfenvorsitzenden des Schiedsamts, C. Tümmler. — ² Vgl. Annalen VII 148. — ³ Vgl. Annalen v. 3. Juli 1874. — ⁴ So der Drucker und Besizer der „Berliner Mitteilungen“, des Organs des gegen die Leipziger Abmachungen gegründeten Vereins. — ⁵ Vgl. Annalen VI 58.

Weise das einzige Organ, das dem Tarif Geltung verschaffen konnte, den Gehülfsenverband.

Noch schlimmer war die Sache freilich da, wo man, wie seitens des schon erwähnten neuen Vereins in Berlin, die Wiederbeseitigung der 1873 geschaffenen Ordnung offen plante. Die Annalen vom 8. Mai 1874 enthalten darüber folgende Notiz: „In Berlin herrscht große Bewegung. Eine Abminderung des Tarifs ist ins Auge gefaßt; ein neues Organ, „Berliner Mitteilungen“, erschien, und ein Verein mit dem Grundsatz, alle Verbandsmitglieder aus den Vereinsoffizinen auszuschließen, wurde konstituiert.“ Die nächste Nummer berichtet von einem Schriftfeger Kaufmann, der als Strohmann eines Buchdruckereibesizers diesen aus Prinzipalen und Nichtverbandsgehülfsen bestehenden Verein ins Leben gerufen habe. Die „Berliner Mitteilungen“ gingen 1875 in das Eigentum des rührigsten unter den Berliner Agitatoren, Hermann Blanke, über und erschienen von da ab unter dem Namen „Deutsche Buchdruckerzeitung“. Vereinigungen gleicher Tendenz (auch in Österreich und der Schweiz) traten später mit dem Berliner Verein in Beziehung und gründeten die „Freie Vereinigung unabhängiger Diätistiklassen für Buchdrucker“.

Die Schwierigkeiten, welchen die Durchführung des Tarifs und die Konsolidierung des Instituts der Schieds- und Einigungskammern begegnete, bestanden also in dem Geiste, in dem die Prinzipale die Leipziger Abmachungen entgegennahmen, in der Unfähigkeit des deutschen Prinzipalvereins, seine ungehorsamen Mitglieder zur Beobachtung der Vertragstreue zu zwingen und in dem Widerwillen der Prinzipale, den Gehülfsenverband, der sie dazu hätte zwingen können, als die Organisation der Gehülfsen anzuerkennen und zu unterstützen. Nunmehr aber erklärt es sich, warum weder die wirtschaftlichen, noch die socialen Wirkungen, die man von beiden Einrichtungen erwartet hatte, sich einstellten. Nicht die wirtschaftlichen: die Schmutzkonkurrenz gedieh nach wie vor im Buchdruckgewerbe; sie ja war es, welche Tarif und Einigungsamt anzuerkennen verweigerte, während die großen Firmen sich durch strikte Vertragstreue auszeichneten. Nicht die socialen: statt daß eine Annäherung zwischen Prinzipalen und Gehülfsen gefördert wurde, erschienen vielen unter diesen Tarif und Einigungsamt nur als Mittel der Prinzipale, um unter eigener Nichtbeachtung der übernommenen Verpflichtungen den Gehülfsen die Geltendmachung ihres Koalitionsrechtes zu verkümmern. Die Berliner Gehülfsen, von denen behauptet wird, daß sie stark socialdemokratisch durchsetzt gewesen seien, hatten beide Einrichtungen von Anfang an in diesem Lichte betrachtet, und ohne Zweifel hatten sie häufig durch die Schroffheit ihres Auftretens Anlaß zu Ärgernis

gegeben. Aber trotzdem konnte der Vorsitzende des Prinzipalvereins-Kreises Berlin-Brandenburg, Dr. A. F. Thiele, in seinem Circulare vom 24. August 1874 schreiben¹: „Die hiesige Gehülfsenschaft hält an der hiesigen Schiedsmanns-Einrichtung eifrig fest, und es muß daran festgehalten werden, weil sie untrennbar von dem Leipziger Tarifvertrage ist und weil mit ihrem Aufgeben nicht nur das statutarische Fortbestehen des deutschen Buchdruckervereins sich in Frage stellte, sondern auch, weil alsdann an die Stelle des kaum geschaffenen Vertrags- und Ausgleichsrechts alsbald wieder die individuelle und korporative Selbsthülfe, damit aber der alte, unleidliche Zustand des Interessentrieges treten würde. Je einleuchtender dies ist, mit um so größerer Zuversicht gebe ich mich der Hoffnung hin, daß, wie bei der hiesigen Gehülfsenschaft, so auch bei der hiesigen Prinzipalität das Bewußtsein der Notwendigkeit, an dem einmal konstituierten Recht, innerhalb der Zeit der vertragsmäßigen Gültigkeit desselben, vorbehaltlos festzuhalten, nicht zurückbleiben wird.“ Allein statt daß die Berliner Prinzipalität, dieser Mahnung des Vorsitzenden ihres Kreises folgend, durch strikteste Loyalität in der Ausführung des eingegangenen Vertrages den wachsenden Pessimismus der Gehülfen entwaffnet hätte, war das oben geschilderte Vorgehen derselben wie angethan, um diesen Pessimismus zu rechtfertigen. Die Folge war, daß im Jahre 1875 auch die Gehülfen das Schiedsamt vorübergehend über Bord warfen und die alten anarchischen Zustände wiederkehrten.

Die Leitung des Gehülfenverbands aber ward durch diese Entwicklung in eine schwierige Stellung gesetzt. Auf der einen Seite waren radikale Elemente im Verband, denen die Besonnenheit und kluge Mäßigung der Verbandsleitung ein steter Stein des Anstoßes war. Auf der anderen Seite war die Prinzipalität, die, statt in dem Verbande einen willkommenen und unentbehrlichen Bundesgenossen anzuerkennen, ihm fortwährend zu erkennen gab, daß sie ihn nur ertrage, weil sie ihn nicht zu beseitigen vermöge. Unter diesen Verhältnissen war es nur der nüchternen Klugheit der Verbandsleitung zu danken, daß einerseits der Verband nicht auf radikale Abwege geriet, andererseits die Idee eines gemeinsamen Tarifs nicht unterging. Man begreift aber, wenn man in den Organen beider Organisationen die fortwährend aus der Nichtbeachtung des Tarifs entstandenen Schwierigkeiten liest, die sich im „Correspondent“ gelegentlich findenden Seufzer nach einer starken Organisation der Prinzipale.

Während dieser Kämpfe um die nächstliegenden Interessen hatten die

¹ Vgl. Annalen VI 160.

Gehülften übrigens vereinzelt wieder die Verwirklichung einer alten Lieblingsidee, der Productivgenossenschaften, versucht. So waren seit Beginn der siebziger Jahre Genossenschaftsdruckereien zu Leipzig, Berlin, Mannheim, Stuttgart begündet worden.

Endlich nahte nun der Termin, da der Leipziger Maitarif seine vertragsmäßige Geltung verlor. Schon gegen Ende 1875 begannen die Prinzipale zu rüsten. Sie reichten beim Einigungsamte den Antrag auf Revision des Tarifs rechtzeitig ein, indem sie gleichzeitig einen neuen Entwurf aufstellten, den sie in dem neuen offiziellen Organe des Prinzipalvereins, den „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins“ veröffentlichten. Ebenso unterbreiteten die Gehülften dem Einigungsamt einen neuen Entwurf. Wie naturgemäß bei jedem Handel wollten die Prinzipale geringere Preise geben, die Gehülften höhere Preise erlangen, oder, wie sie sich ausdrückten, den Tarif „nivellierend“ (nach oben) verbessern. Das Einigungsamt funktionierte nun als Tariffkommission. Die Vereinbarung machte große Schwierigkeiten. Schon vorher hatten manche Bedenken getragen, überhaupt wieder einen Tarif zu vereinbaren; allein jeder sah doch die Vorteile, welche der Tarif trotz aller Mängel geboten hatte und, wenn verbessert, weiter bieten könnte, und keiner wollte derjenige sein, welcher eventuell die Veranlassung zum Eintritt eines tariflosen Zustandes gegeben habe. Charakteristisch für die noch wenig entwickelte Gewandtheit beider Parteien im Verhandeln war es, daß sich am 2. Tage zeigte, daß jeder der vorgebrachten Anträge durch Stimmengleichheit abgelehnt war. Da brach sich endlich die Überzeugung Bahn, daß eine Einigung nicht darin bestehen könne, daß man möglichst energisch auf seiner Meinung bestehe, und so entstand auf dem Weg gegenseitiger Konzessionen ein neuer Tarif.

Derselbe war in verschiedenen Positionen ungünstiger für die Gehülften. Denn wenn auch, wie wir sahen, der so oft behauptete Rückgang in der Statistik der gedruckten Werke sich in keiner Weise bewahrheitet findet, so war doch im Zeitungsdruck und vielleicht im Accidenzdruck ein Rückgang eingetreten.

Sodann wurden an dem Einigungsamte einige Vervollkommnungen vorgenommen. Die Lokalzuschläge sollten — wie dies schon 1873 festgesetzt worden war — in den Fällen, in denen Prinzipale und Gehülften des betreffenden Ortes nicht einig wurden, durch das Einigungsamt festgestellt werden. Dieses sollte nunmehr über die beteiligten Prinzipale und Gehülftenvereine, sowie über die bestehenden Schiedsämter Register führen. Auch sollte es die Wahl zur Tariffkommission anordnen und überwachen. Ferner wurde der Rechtsweg in Fällen, in denen Schiedsämter oder Einigungsamt entschieden hatten, ausgeschlossen. Endlich, bei Stimmengleichheit in Fällen,

die den Schiedsämtern vorlägen, sollte das Einigungsamt den Endentscheid geben.

Statt auf 3 Jahre vereinbarte man den Tarif diesmal nur für 1 Jahr; doch sollte er von Jahr zu Jahr stillschweigend in Kraft bleiben, solange nicht 6 Monate vor Ablauf des betreffenden Jahres ein Antrag auf Revision eingereicht wurde.

Der so abgeänderte Tarif wurde von dem Einigungsamte sämtlichen Prinzipalen und Gehülfen zur Urabstimmung vorgelegt und von den Prinzipalen mit 402 gegen 32, von den Gehülfen mit 3551 gegen 1300 Stimmen angenommen. Am 1. Juli 1876 trat er in Kraft.

Nun waren noch die Lokalzuschläge zu regeln¹.

Vor allem ist merkwürdig, daß, nachdem man 3 Jahre über die Lokalzuschläge von seiten der Prinzipale soviel geklagt hatte, in dem Augenblicke, da man diese Lokalzuschläge ändern konnte, die große Mehrzahl der Kreise beschloß, sie beim alten zu belassen.

Nur an einigen Orten gab es Schwierigkeiten. In Stuttgart wollten es die Prinzipale beim bisherigen Lokalzuschlage belassen, die Gehülfsenschaft forderte eine Erhöhung desselben von 10 auf 20 Prozent. Die Prinzipale scheinen dem anfangs nachgegeben zu haben; jedenfalls aber fehlte es an dem erforderlichen Zusammenhalten. Zuletzt wurde der Beschluß gefaßt, den Lokalverein der Prinzipale aufzulösen und sein Vermögen zu verteilen.

In Frankfurt a. M. erhoben die Gehülfen gleichfalls höhere Ansprüche rücksichtlich des Lokalzuschlags; hier waren die Prinzipale in Ablehnung der Forderung erfolgreich.

Die größten Schwierigkeiten entstanden in Berlin. Dort wurde von den Prinzipalen neben einigen anderen in Frage stehenden Positionen eine Herabsetzung des Lokalzuschlags von 33¹/₃ Prozent erst auf 20 Prozent, später auf 25 Prozent beschlossen. Die Gehülfen behaupteten, dies sei gegen die neue Leipziger Abmachung, indem die Tarifreduktion nur beschlossen worden sei unter Beibehaltung der bisherigen Lokalzuschläge. Die Prinzipale leugneten dies, worauf die Gehülfen, ohne die Frage vor das Einigungsamt zur Entscheidung zu bringen, die Arbeit einstellten und auch die Wahl zum Einigungsamte verweigerten. Die Gehülfen scheinen materiell nicht so sehr im Unrecht gewesen zu sein, wie es eine „im Auftrage der Berliner Buchdruckereibesitzer“ herausgegebene und bei Hermann Blanke ge-

¹ Vgl. darüber „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins“ 1876—1886. Leipzig 1886, S. 68.

druckte Broschüre¹ glauben machen will; wenigstens lese ich in den offiziellen „Mitteilungen“ des Prinzipalvereins S. 68 von den Stuttgarter Prinzipalen, daß sie „nach unserer Ansicht in völlig korrekter Weise“ beschlossen hätten, „nach dem neuen Tarif unter Beibehaltung des alten Sozialzuschlags zu berechnen“, während gleichzeitig die Berliner Prinzipale getadelt werden, daß sie den Sozialzuschlag herabzusetzen beschlossen hätten, ohne, wie das Statut des Vereins es vorschreibe, das Einigungsamt zu befragen. Formell waren die Gehülfen aber entschieden im Unrecht, denn nach dem neuen von ihnen angenommenen Tarif waren sie verpflichtet, die Sache, bevor sie zur Arbeitseinstellung schritten, dem Einigungsamt vorzulegen. 794 Gehülfen feierten vom 28. Juni bis 2. August, worauf sie auf Grund eines 25prozentigen Aufschlags wieder in Arbeit traten. Nun entstanden Zwistigkeiten zwischen den Berliner Gehülfen und der Verbandsleitung. Die ersteren legten dieser das Mißlingen der Arbeitseinstellung zur Last; die Verbandsleitung machte — ähnlich wie der Vorstand des Prinzipalvereins den Berliner Prinzipalen — den dortigen Gehülfen den Vorwurf, daß sie die Vorschriften des Verbandsstatuts nicht erfüllt hätten. Eine zur Schlichtung des Konflikts im September nach Leipzig berufene Konferenz von Delegierten aus den 10 größten Gauen gab indes der Verbandsleitung recht und forderte den Berliner Verein auf, sofort die Wahl zum Einigungsamte vorzunehmen.

Damit war denn die neue Ordnung allenthalben zur Annahme gelangt. Nunmehr aber zeigt sich ein neuer Beleg für die hier vertretene Auffassung, daß es nicht an zu hohen Tariffätzen und an angeblichem Niedergang des thatsächlich fortwährend zunehmenden Buchdruckgewerbes gelegen hatte, wenn der Maitarif von 1873 nicht durchgeführt worden war. Denn nun hatte man ja die Tarifpositionen reduziert und konnte nicht von einer Aufnötigung der Tariffätze durch den Sieger gegenüber einem Besiegten reden. Wenn kein anderes Hindernis der Durchführung bestanden hätte, hätte die Durchführung des neuen, reduzierten Tarifs also eine musterhafte sein müssen. Aber der Tarif von 1876 wurde ebensowenig durchgeführt wie der von 1873. Die Schmutzkonkurrenz wollte sich eben überhaupt nicht an irgend welche Tariffätze binden lassen; die mit der Behrlingswirtschaft zusammenhängende Überfüllung des Arbeitsmarkts ließ sie immer wieder Gehülfen finden, die unter dem vereinbarten Tarif in

¹ Die Arbeitseinstellung der Berliner Buchdruckergehülfen am 28. Juni 1876. Herausgegeben im Auftrage der Berliner Buchdruckereibesitzer. Berlin 1876. Selbstverlag von G. F. Grunert, Junferstr. 16.

Arbeit traten; der Prinzipalverein entbehrte immer noch der Machtmittel gegenüber seinen tarifuntreuen Mitgliedern und beharrte immer noch in seiner feindseligen Grundstimmung gegen den Verband, mit dessen Hilfe die Durchführung zu erzwingen gewesen wäre.

Daher sehen wir die unter der Schmutzkonkurrenz leidenden tariftreuen Prinzipale alsbald nach Annahme des Tarifs von 1876 abermals eine Tarifrevision begehren. Im Dezember 1876 verlangten die Leipziger Prinzipale, im Februar 1877 die von Hannover, im März 1877 die von Hamburg eine Reduktion, im Februar 1877 die Gehülfen von München eine Erhöhung ihrer resp. Sozialzuschläge. Alle diese Anträge wurden vom Einigungsamte abgelehnt. Darauf wurde von der Generalversammlung des deutschen Prinzipalvereins am 27. September 1877 ein Antrag auf abermalige Revision des Tarifs angenommen, und, nachdem sich wegen einiger Formfehler in der Kündigung die Sache verzögert hatte, trat am 2. August 1878 eine neue Revisionskommission in Leipzig zusammen.

Nach schwierigen Verhandlungen, die mehrfach auf dem Punkt waren, zu scheitern, kam ein neuer Tarif zustande. Derselbe enthielt abermals einige Reduktionen in den Tariffäßen; namentlich wurden die Sozialzuschläge an mehreren größeren Druckorten herabgesetzt. Falls eine der Parteien eine Änderung in den Sozialzuschlägen wünschen sollte, sollten von jeder Partei des betreffenden Druckortes 3 Delegierte gewählt, und falls diese sich nicht einigen würden, von den Delegierten jeder Partei je ein Schiedsmann gewählt werden. Diese beiden Schiedsmänner sollten einen Obmann wählen, und der Ausspruch dieses aus 3 Schiedsmännern bestehenden Schiedsgerichts sollte maßgebend sein.

Das Einigungsamt und der gesamte übrige damit verknüpfte Schiedsapparat sollte beseitigt werden. An die Stelle davon sollte eine Tarif-Revisionskommission treten, bestehend aus 24 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, so daß je ein Prinzipal und ein Gehülfe nebst Stellvertreter aus jedem der 12 neu abgegrenzten Buchdruckerkreise gewählt werden sollte.

Um die Beachtung des Tarifs seitens der Prinzipale zu sichern, wurde beschloffen, daß die Tarif-Revisionskommission an jeden Prinzipal, welcher mindestens 2 Gehülfen beschäftigt oder mit einer Maschine arbeite, eine Anfrage zu richten habe, ob er nach dem Tarife arbeite. Bejahenden Falls gelte der Tarif für die betreffende Offizin zunächst für das laufende, vom 1. Oktober beginnende Jahr dergestalt, daß jeder Gehülfe, welcher in eine solche Offizin eintrete, ohne weiteres Zahlung nach dem Tarif und Einhaltung der sonstigen Bestimmungen desselben zu fordern habe. Jeder

Prinzipal, der den Tarif auf diese Weise anerkenne, habe solchen in seiner Offizin auszuhängen. Die Tarifkommission habe eine Liste der tariftreuen Prinzipale zu führen und auf geeignete Weise und in geeigneten Zwischenräumen zu publizieren. Wenn ein Prinzipal von dem Tarif zurücktreten wolle, müsse er dies 3 Monate vor dem 1. Oktober des betreffenden Jahres der Tarifkommission schriftlich anzeigen; thue er dies nicht, so gelte derselbe für ihn auch für das folgende Jahr und so fort.

Die Gehülfen ihrerseits erklärten durch ihre Vertreter, den Tarif samt Anhang solange als für sie gültig und maßgebend zu betrachten, als nicht die Gehülfsenschaft von mindestens 3 Vororten auf eine Änderung des Tarifs bei der Tarif-Revisionskommission antrage. Ein solcher Antrag solle nur Wirkung haben, wenn er mindestens 3 Monate vor dem 1. Oktober eines laufenden Jahres gestellt sei, und zwar dergestalt, daß er die Gehülfsenschaft vom folgenden 1. Oktober ab der Verpflichtung rüchichtlich dieses Tarifs entbinde.

In gleicher Weise und mit gleicher Frist sollten auch die Prinzipale dreier Vororte auf Revision des Tarifs samt Anhang antragen können. Es solle dann dessen Gültigkeit für alle Prinzipale von dem auf den Antrag folgenden 1. Oktober an erlöschen.

In beiden Fällen sei dann auch der andere Teil nicht mehr an diesen Tarif gehalten.

Am prägnantesten tritt die eingetretene Änderung in § 2 des Anhangs hervor. In den früheren Tarifen verzichteten Prinzipale und Gehülfen auf die Mittel der Aussperrung und Arbeitseinstellung, um eine Änderung des Tarifs zu erzwingen und verpflichteten sich, alle Differenzen über Handhabung und Auslegung des Tarifs den Schiedsämtern und dem Einigungsamte zu unterbreiten und deren Aussprüchen Folge zu leisten. Jetzt hieß es nur mehr: „Der Tarif soll der von Prinzipalen und Gehülfen anerkannte Ausdruck dafür sein, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.“ Es war, als hätte man auf einer Börse den Anschlag der Börsenordnung durch die Inschrift ersetzt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!

In der Urabstimmung der 12 Kreisvororte wurde der neue Tarif nebst Anhang von 254 Prinzipalen gegen 16 und 2832 Gehülfen gegen 537 angenommen. Er trat am 1. Oktober 1878 in Kraft.

Die Gehülfen trösteten sich anfangs über die zweite Reduktion, die sie erlitten hatten, wegen der angeführten Bestimmung, welche den Prinzipalen die formelle Anerkennung des Tarifs zur Pflicht machte und ihren Rücktritt an erschwerende Bedingungen knüpfte. Sie erwarteten, daß auch die

Prinzipale in dem Tarife einen Vorteil erblicken würden, sofern sie die Gefahr der Schmutzkonkurrenz dadurch beseitigt und sich in die Lage versetzt fähien, auf Grund einheitlicher Lohnverhältnisse und dadurch herbeigeführter fester Normen für die Kalkulation ihrer Druckaufträge gesunde Geschäftsunterlagen zu gewinnen. Man glaubte — und dies war insonderheit die Meinung des „Correspondent“¹ — die Möglichkeit der Einführung des Tarifs für alle Druckorte Deutschlands gegeben, auch für solche, in denen bisher von einem Tarif noch keine Rede war, und gab im Anschluß hieran der Hoffnung Raum, daß durch gemeinschaftliches entgegenkommendes Handeln, durch gegenseitige Unterstützung in dem Bestreben, den Tarif zu verallgemeinern, ein gedeihliches Ziel, geordnete Zustände, ein Sieg des Intellekts über Indifferentismus und Böswilligkeit erlangt werde.

In diesen Erwartungen sah sich das Organ des Gehülfenverbands völlig getäuscht. Der Verband selbst entfaltete die größte Mühsigkeit, um die möglichst allgemeine Durchführung des Tarifs zu erzielen. Allein er fand weder Unterstützung bei den Nichtverbandsgehülfen, noch auch diesmal beim Prinzipalverein. Es traten Strömungen ein, welche bei allen deutschen Arbeitgebern einen Mangel an Interesse an der Regelung der Lohnfrage hervorriefen. So kam es, daß bis 1879 nur 654 Prinzipale von 2715 erklärten, daß in ihren Offizinen nach dem Tarif gearbeitet werde.

VII. Socialistengesetz und Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Am 11. Mai und 2. Juni 1878 hatten die schandwürdigen Attentate auf Kaiser Wilhelm stattgefunden. Am 21. Oktober 1878 wurde das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie erlassen. Dann erfolgte eine Neuordnung der Arbeiterversicherung durch das Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Gesetz, betreffend die Invalidität und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Wie Professor Brentano es ausgedrückt hat², war damit der Versuch inaugurirt zur Lösung der Arbeiterfrage auf Grund der Autorität. Die Hebung der Lage der Arbeiterklasse war ernst ins Auge gefaßt, aber unter gleichzeitiger Stärkung der Machtstellung der damals herrschenden Klassen. Das Gesetz von 1878 suchte dementsprechend die Bestrebungen, die auf

¹ Vgl. den Leitartikel „Der neue Tarif“ im Correspondent vom 9. Aug. 1878.

— ² Vgl. den Vortrag über „Kartelle“ in den Mitteilungen der Gesellschaft österreicherischer Volkswirte. 1. Jahrgang 1888—1889. S. 89.

den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsorganisation gerichtet waren, zu unterdrücken; die Gesetze zur Arbeiterversicherung suchten diese letztere so zu regeln, daß an Stelle der selbständigen Klassen der Arbeiter möglichst solche träten, an deren Verwaltung die Arbeitgeber, die sich mit Zuschüssen beteiligen mußten, einen weitgehenden Anteil hätten. Insbesondere war es das Bestreben, durch diese Neuordnung allen gewerkvereinslichen Bestrebungen die Stärke zu entziehen, welche ihnen aus der Verbindung mit der Arbeiterversicherung erwuchs. Man suchte die Fürsorge für die Lage der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall und Alter in den Vordergrund, die zur Besserung der Lage der Arbeiter während der Tage der Arbeitsfähigkeit in den Hintergrund zu drängen, und für die erstere eine Ordnung zu treffen, welche die Autorität der Arbeitgeber da, wo es sich um die Regelung der Arbeitsbedingungen des arbeitsfähigen Arbeiters, besonders um die Wohnfrage, handelte, stärken mußte.

Auch das Buchdruckgewerbe stand von den Attentaten an bis zum Jahre 1886 unter dem Zeichen dieser Socialpolitik.

Am 16. Juni 1878 faßte die zu Hannover tagende Generalversammlung des Prinzipalvereins folgende Resolution: „Der deutsche Buchdruckerverein erklärt es für eine Pflicht seiner Mitglieder, den socialdemokratischen Gesinnungen und Agitationen unter den von ihnen beschäftigten Arbeitern entgegenzuwirken, insbesondere sie von der Beteiligung an socialdemokratischen Vereinen und Versammlungen abzumahnern, und falls dies ohne Erfolg, Kündigung und Entlassung auszusprechen, um dagegen Arbeitern, welche sich von solchen dem Staate und der Gesellschaft gefährlichen Bestrebungen fern halten, Beschäftigung zu geben.“ Doch fand, wie es in der Geschichte der Arbeiterbewegung im deutschen Buchdruckgewerbe in Klimsch's Adreßbuch von 1886 heißt, „ein solches Entgegenwirken nirgends statt“.

Dagegen erwuchsen dem Verbande nach Erlass des Socialistengesetzes aus einem anderen Anlasse große Beschwerden. Der Leipziger Gehülfsenverein hatte eine Beleidigungsklage gegen einen Berliner Prinzipal, welcher seit der Vereinbarung von 1873 gegen den Leipziger Tarif und den Verband am rührigsten agitierte, eingereicht, und dieser hatte in der Klagerwidernng mit Denunziationen der socialdemokratischen Gesinnung des Verbandes geantwortet. Nun wurde der Verbandsvorstand im Oktober 1878 vor die Leipziger Polizeibehörde citiert, da auf Anregung aus Berlin gegen den Gehülfsenverband wegen socialdemokratischer Tendenzen eingeschritten werden sollte. Zur Begründung wurden genau dieselben Ausführungen geltend gemacht, die sich

in jener Klageerwidlung fanden¹. Über den Ausgang der Untersuchung berichtet folgende Bekanntmachung der Verbandsleitung im „Correspondent“ vom 15. November 1878: „Angestellte Erörterungen über die Zwecke des „Deutschen Buchdruckerverbands“ haben zur Folge gehabt, daß die hiesige Landespolizeibehörde zwar von einem Verbote auf Grund des Socialistengesetzes Abstand nahm, jedoch den Verband als einen solchen Verein bezeichnen zu müssen glaubte, der sich mit „öffentlichen Angelegenheiten“ beschäftige und sonach nach § 24 des sächsischen Vereinsgesetzes korporativer Rechte bedürfe. Unter Berücksichtigung der augenblicklichen Sachlage hat die Verbandsleitung beschlossen, von einem Rekurs gegen diese Entscheidung abzusehen, vielmehr die Unterstützungsstellen des Verbands auf Grund des königlich sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, eintragen zu lassen und zwar unter der Firma: „Unterstützungsverein Deutscher Buchdruckergehülfen“, welcher Verein mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft treten soll. Es werden sonach auf diesen Verein vom gedachten Tage ab alle Pflichten und Rechte der Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes, soweit sich dieselben auf Leistung von Beiträgen, bezieh. Empfangnahme von Unterstützungen beziehen, übergehen und der letztere damit seine Thätigkeit einzustellen haben.“

Allein die Änderung des gefürchteten Namens „Deutscher Buchdruckerverband“ in „Unterstützungsverein Deutscher Buchdruckergehülfen“ setzte den Verfolgungen noch kein Ziel. Es fanden weitere polizeiliche Untersuchungen statt, der Verbandspräsident Härtel und der Vorstand des Prinzipalvereines wurden verhört, in Stuttgart, München, Hamburg u. a. a. O. wurden Nachforschungen gehalten. Auch sie ergaben keine Belastungsmomente, und es zeigte sich als unmöglich, ein direktes Verbot auszusprechen. Doch wurde die beantragte Eintragung des Unterstützungsvereins in das Genossenschaftsregister, die von der Justizbehörde nicht beanstandet worden war, von der Verwaltungsbehörde nicht zugegeben. Der bereits im November 1878 aufgelöste Verband wurde am 5. März 1879 von der Polizeibehörde nachträglich auf Grund des sächsischen Vereinsgesetzes aufgelöst. Da in Sachsen für die Gehülfenorganisation keines Bleibens mehr war, verlegte man ihren Sitz am 8. März 1879 nach Stuttgart, wo man sich vorher des Wohlwollens der Behörden vergewissert hatte, und sonderte die sächsischen Vereine ab. Denn nachdem man diese für Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, erklärt hatte, durften sie nach dem

¹ Vgl. auch den Leitartikel „Eine Täuschung“ im Correspondent vom 18. Dezember 1878.

sächsischen Vereinsgesetze nicht mit anderen Vereinen in Verbindung stehen. Allein diese Absonderung war nur vorübergehend. Nach neuen von der königlich sächsischen Regierung gepflogenen Untersuchungen wurde im Februar 1881 den sächsischen Vereinsangehörigen die Vereinsbildung und die korporative Verbindung mit den übrigen Vereinen und der Centralleitung gestattet. Dagegen war es im November 1881 nun die bayerische Regierung, welche den bayerischen Gehülfsvereinen die Verbindung mit der nationalen Gehülfsorganisation untersagte und eine Untersuchung über die Thätigkeit des Vereins anordnete. Auch diese förderte nichts die nationale Gehülfsorganisation Belastendes zutage; aber erst am 13. Dez. 1889 wurde den bayerischen Vereinen der Anschluß an dieselbe wiederum gestattet.

Eine weitere Folge der auf Grund der erwähnten Denunziation eingeleiteten Untersuchungen war die Auflösung der Leipziger Produktivassociation. Jetzt giebt es nur noch drei Genossenschaftsdruckereien: zu Stuttgart, Hannover und Breslau.

Mit der Namensänderung des Verbands und der Übersiedlung seiner Leitung von Leipzig nach Stuttgart wurde an der inneren Organisation materiell nichts Wesentliches geändert. Wohl aber war es ein großer Verlust, daß damit der langjährige Verbandspräsident Richard Härtel, der den Verband mit einem staatsmännisch zu nennenden Geschick bisher geleitet hatte, von der Leitung zurücktrat. „Gerade Härtels Verdienst war es, daß der Buchdruckerverband allen socialdemokratischen Bemühungen, ihn auf einen anderen als den soliden Boden der nüchternen gewerblichen Interessen zu locken, allezeit widerstand. Er ließ seiner Zeit eine ganze Flut von Verdächtigungen seiner Standesgenossen über sich ergehen, weil er alle Tendenzen, dem Verband eine socialdemokratische Färbung zu geben, vereitelte. Und auch in den rein gewerblichen Fragen war stets er es, der, immer nur das Mögliche und Erreichbare im Auge behaltend und das Andrängen der Mitglieder zügelnd, zur Mäßigung riet. Und war er eben wegen dieser Eigenschaften der gefährlichste Gegner der Prinzipalinteressen, so war er andererseits ein Führer, wie er im öffentlichen Interesse den Arbeitern aller Gewerbe nur gewünscht werden kann“¹. — In Stuttgart wurde die Leitung in die Hände von Männern gelegt, welche schon seit Jahren als Kontrollauschuß dem bisherigen Leiter zur Seite gestanden und nun den 7gliedrigen Vorstand der neuen Organisation bildeten.

Anderer Schwierigkeiten bereitete der Gehülfsorganisation die Ord-

¹ Worte von Professor Brentano in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. VI 998.

nung des Unterstützungsweſens. Kurz vor Erlaß des Krankentaffengeſetzes hatte die Gehülfenorganisation ihre Krankentaffen reformiert, indem ſie an die Stelle der vielen lokalen Krankentaffen eine Centralkrankentaffe mit Beitrittzwang für ihre Mitglieder ſetzte. Dies hatte zu einer vorübergehenden Sezeſſion der ſüdrriſchen Leipziger Gehülfen Anlaß gegeben; dieſe wollten den Beitrittzwang zu ihrer lokalen Krankentaffe nicht aufgeben, gründeten ein beſonderes Organ, „die Reform“, in dem ſie einen radikaleren Ton anſchlugen und über Leipzig hinaus, indes ohne Erfolg, Propaganda zu machen beſtrebt waren. Sie wurden, 900 an Zahl, von der Verbandsmitgliedschaft ſuspendiert, und erſt 1885, nachdem ſie ſich gefügt hatten, in die nationale Organisation wieder aufgenommen. Ernſtere Verlegenheiten bereitete das Krankentaffengeſetz von 1883.

Durch dieſes Geſetz wurden die freien Hülfskaſſen nicht verboten, aber die Anforderungen, welche teils durch Zuweiſung aller Unfälle während der erſten 13 Wochen nach eingetretenem Unfall, teils durch Erhöhung anderer Ansprüche an die Kaſſen geſtellt wurden, mußten die Exiſtenz der freien Kaſſen, welchen ja nicht wie den offiziellen Kaſſen Zuſchüſſe der Prinzipale zuteil wurden, bedeutend erſchweren. Die Centralkrankentaffe der Gehülfen überſtand dieſen kritiſchen Zeitpunkt durch Erhöhung der Beiträge. Heute gehören in Leipzig sämtliche Gehülfen beiden Kaſſen, der offiziellen und der freien Verbandskrankentaffe an, wie denn von Anfang an die Leitung der Gehülfenorganisation den Gedanken verfocht, daß der offizielle Verſicherungszwang bloß das Exiſtenzminimum gewähren ſolle, „eine über das Exiſtenzminimum hinausgehende Unterſtützung, ſowie der Ausgleich des Unterſchieds in den örtlichen Verhältniſſen dagegen der freiwilligen geſoſſenſchaftlichen Verſicherung zu überlaſſen ſei“¹.

Deſgleichen überſtand die Gehülfenorganisation die ihr aus einem Vorgehen der preußiſchen Regierung i. J. 1885 drohenden Gefahren. Dieſelbe verlangte Anpaſſung der Reiſe-, Arbeitsloſen- und Invaliden-Unterſtützung an das preußiſche Geſetz über die Verſicherungs-Geſellſchaften und Aufgeben der Verbindung der preußiſchen Vereine mit dem „Auslande“. Die Angelegenheit fand einen merkwürdigen Ausgang. Der Leitung der Gehülfenorganisation wurde bedeutet, daß man, wenn der Sitz der Verbandsleitung nach Berlin verlegt und gewiſſe Statutenänderungen vorgenommen würden, der Fortexiſtenz der Organisation keine weiteren Schwierigkeiten bereiten wolle. Da die verlangten Statutenänderungen nicht prinzipieller Natur

¹ Vgl. die ſchon S. 364 N. 1 citierte Schrift „Zur Arbeiterverſicherung“, S. 57.

waren, wurden sie von der darauf folgenden Generalversammlung der Verbandsgehülften vorgenommen und die Leitung von Stuttgart nach Berlin verlegt. Darauf wurde das abgeänderte Statut von der preussischen Behörde als nicht unter das Versicherungsgesetz fallend anerkannt. Seitdem ist der Sitz der Gehülftenorganisation Berlin; nur der Sitz ihrer Invalidentasse verblieb in Stuttgart.

Es betrug die Mitgliederzahl der Gehülftenorganisation und ihrer verschiedenen Kassen:

im Jahre	Steuernde ¹ Mitglieder des Verbandes	Mitglieder der Central- krantentasse	Mitglieder der Invalident- tasse
1878	5 500	—	—
1879	5 950	—	1 600
1880	6 218	—	2 815
1881	8 762	3 358	4 125
1882	9 021	9 453	5 551
1883	10 116	11 118	8 002
1884	10 648	12 561	8 714
1885	11 423	14 190	10 473
1886	12 824	14 994	13 107
1887	11 856	13 598	12 165
1888	11 643	13 369	11 861
1889	13 210	14 416	12 725

Es erhellt, daß viele Gehülften, die nicht dem Gehülftenverband angehören, doch Mitglieder der von diesem gegründeten Krankentasse und seiner Invalidentasse sind. Es dient dies naturgemäß, den Einfluß der Gehülftenorganisation auch auf Nichtverbandsmitglieder zu stärken. An Unterstützungen verabreichten die verschiedenen Kassen:

(Siehe Tabelle S. 425.)

¹ Die wirkliche Mitgliederzahl stellt sich um etwa 20 bis 25 Prozent höher, da alle im Bezug von Unterstützung befindlichen Mitglieder keine Beiträge zu entrichten haben. Es fehlten also alle Arbeitslosen, Kranken u. So betrug z. B. am 31. Dezember 1889 die Gesamtzahl der Verbandsmitglieder 16 649, davon waren konditionslos 1001 und erwerbsunfähig (krank) 2438, also in Summa nichtsteuernde Mitglieder 3439 d. i. 20,6 Prozent der Gesamtziffer.

Jahr	Reise- Unter- stützung	Arbeits- lojen- Unter- stützung am Orte	Unter- stützung bei Auf- rechterhal- tung des Tarifs	Kranken- geld	Begräb- nisgeld	Inva- liden- Unter- stützung
1868/69	—	—	11 285	—	—	—
1869/70	—	—	7 950	—	—	—
1870/71	—	—	1 041	—	—	—
1871/72	—	—	21 945	—	—	—
1872/73	—	—	124 746	—	—	—
1873/74	—	—	43 090	—	—	—
1874/75	28 737	—	45 082	—	—	—
1875/76	120 250	—	5 617	—	—	—
1876/77	44 017	—	66 711	—	—	—
1877/78	47 872	—	6 963	—	—	—
1879	62 005	—	1 833	—	—	175
1880	86 701	16 806	9 590	—	—	102
1881	94 232	20 166	1 605	12 551	1 100	829
1882	146 651	24 619	9 025	141 092	6 900	2 314
1883	132 199	28 532	22 024	215 305	11 642	8 882
1884	125 584	34 823	34 252	224 593	14 552	15 404
1885	99 472	35 763	18 355	254 714	17 100	21 631
1886	82 980	56 448	21 874	307 307	13 635	48 470
1887 ¹	137 616	130 861	266 344	304 808	14 588	72 649
1888	77 101	76 687	26 282	287 707	17 692	65 554
1889	56 762	56 512	17 664	286 103	14 274	74 937

Wir sehen, die seit 1878 inaugurierte Socialpolitik hat dem Gehülfenverband viele Fährlichkeiten bereitet, aber er hat sie alle glücklich überstanden. Was war ihre Wirkung auf den Prinzipalverein? Bei der Beantwortung dieser Frage muß man zwei Perioden unterscheiden: von 1878 bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1885, und von da ab bis heute.

Die beiden Perioden kennzeichnen sich durch die entgegengesetzte Bewegung in der Mitgliederzahl des Prinzipalvereines. Derselbe zählte:

im Jahre	Mitglieder	im Jahre	Mitglieder
1877	397	1885	277
1878	336	1886	1 104
1879	275	1887	1 173
1880	297	1888	1 183
1881	279	1889	1 136
1882	262	1890	—
1883	247	am 30. Juni	1 325
1884	233	—	—

¹ Die Zahlen von 1887 umfassen das 4. Quartal 1886 und die vier Quartale 1887

Diese Ziffern zeigen einen steten Rückgang der Zahl der Vereinsmitglieder von 1877—1885. Schon 1878 klagte der Vorsitzende der Generalversammlung des Prinzipalvereins über den großen Indifferentismus, der im Verein um sich griffe. In einigen Kreisen hatten schon die Kreisvereine begonnen, sich aufzulösen. Auch ertönten von allen Seiten die Klagen, daß der Verein nichts leiste und seinen Mitgliedern nichts biete. Und in der That hatte er sich durch seine Verfassungsveränderung nach der großen Aussperrung zu jedweder kräftigen Aktion unfähig gemacht, die Beseitigung des Einigungsamts im Jahre 1878 und die Ersetzung der Pflicht, den Tarif innezuhalten, durch einen frommen Wunsch hatte ihm jeden ernstlichen Daseinszweck genommen, und als dann im Oktober 1878 das Socialistengesetz erlassen wurde, bemächtigte sich der Prinzipale mehr und mehr das Gefühl, daß auch seitens der Gehülften kein ernsthafter Versuch zur Durchführung, oder gar zur Erhöhung des Tarifs mehr zu fürchten sei. Und so bröckelte einer nach dem andern von dem Prinzipalverein ab, wie die vorgeführten Zahlen es aufweisen.

Die Folgen hatten die Prinzipale selbst auszukosten. Unter der Herrschaft thatsächlicher Tariflosigkeit entwickelte sich nämlich eine Schmutzkonkurrenz, die gerade von den besten und ehrenhaftesten Firmen tiefschmerzlich empfunden wurde. In der That, sieht man die oben S. 404 N. 1 mitgetheilte Tabelle über die Zahl der im deutschen Sprachgebiete in jener Zeit gedruckten Werke, so sieht man ein fortwährendes Wachsen der Aufträge. Und trotzdem waren der Geschäftsgang schlecht und die Preise gedrückt, eben in Folge der rücksichtslosen Konkurrenz der auf Kosten ihrer Arbeiter sich unterbietenden Prinzipale. Eine Zeit lang hoffte man von dem Innungsgesetze vom 18. Juli 1881 Vorteil ziehen zu können. Man begann der alten Forderung der Gehülften näher zu treten, und durch Normierung des Verhältnisses der Lehrlingszahl zur Zahl der Sezer- resp. Druckergehülften den Buchsenfabriken zu steuern. Man richtete Petitionen an die Behörden, bei Submissionen nur solche Druckereien zu berücksichtigen, die den mit der Gehülftenschaft vereinbarten Tarif anerkannten und an demselben festhielten, sowie aus der Lehrlingszüchtereie kein Geschäft machten. Kurz der Prinzipalverein fing an zu begreifen, daß die Mißstände, unter denen die Gehülftenschaft litt, gerade seine besten Mitglieder in Mitleidenschaft zögen, und daß es innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung keine anderen Mittel zu ihrer Bekämpfung gäbe, als die, an denen die Gehülften seit der Beseitigung des Postulats mit der äußersten Zähigkeit, wenn auch vergeblich, festgehalten hatten. Aber was nützte diese späte Erkenntnis,

wenn man kein Mittel anwenden wollte, die Prinzipale dem Verein zuzuführen und auch nur die Vereinsmitglieder zur Beobachtung der aufgestellten Regeln zu nötigen!

Eine neue Ära begann mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes. Schon die Verhandlungen des Reichstags über dieses Gesetz erregten große Erwartungen und zwar auch bei den Gehülfen. Man glaubte sich zu der Hoffnung berechtigt, daß die neuen Berufsgenossenschaften nicht auf die Unfallversicherung beschränkt bleiben, sondern den Kern bilden würden zu einer beide Interessenten befriedigenden Neuordnung des Arbeitsverhältnisses, und daß sie das Mittel geben würden, die Prinzipale zum Beitritt zum Verein und dessen Mitglieder zur Beachtung von dessen Bestimmungen zu bewegen. Mit Eifer nahm sich der Prinzipalverein der neuen ihm gestellten Aufgabe an, und seinem energischen Betreiben ist es zu danken, daß unter allen Industrien Deutschlands das Buchdruckgewerbe die erste war, welche den Antrag stellte, das Reichsversicherungsamt möge eine Generalversammlung der zugehörigen Arbeitgeber behufs Bildung einer Berufsgenossenschaft einberufen. Diese Versammlung fand am 7. Januar 1885 in der deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig statt. So entstand die deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft als erste Berufsgenossenschaft, entsprechend den Vorschriften des neuen Gesetzes; ihre Mitgliederzahl erhob sich bis zum Juni 1886 auf 3041 Betriebe mit 47 743 Arbeitern.

Aber bald zeigte sich, daß man sich in den auf den weiteren Ausbau der Berufsgenossenschaften gesetzten Erwartungen getäuscht hatte. Der Prinzipalverein ließ sich aber dadurch nicht entmutigen, sondern that Schritte, um den weiteren Ausbau der Berufsgenossenschaft selbständig in die Hand zu nehmen. Auf Antrag des Dr. Brockhaus änderte er sein Statut und gab sich die Gestalt einer freien Genossenschaft, deren Organisation sich an die der Berufsgenossenschaft aufs engste anschmiegte. Man teilte die neue Genossenschaft in 9 Sektionen, genau entsprechend denen der Berufsgenossenschaft, ja man ging noch einen Schritt, und zwar einen bedenklichen Schritt weiter: man machte auch die Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaft zu Sektionsvorständen des Prinzipalvereins. Das Programm des so umgewandelten Prinzipalvereins enthält unter anderem: die Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Normen, sowohl in dem Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen, als mit dem Publikum; Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehülfen unter Hinzuziehung von Vertretern der letzteren zur Lösung dieser Aufgabe, insbesondere auch unter Errichtung von Schiedsgerichten; strenge Aufrechterhaltung zwischen Prinzipalen und Gehülfen getroffener Vereinbarungen

nach beiden Seiten hin, namentlich Hinwirken auf allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehilfenschaft vereinbarten Normaltarifs; Durchführung einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Regelung von Lokalzuschlägen; Ordnung des Lehrlingswesens nach in den Hauptzügen möglichst gleichmäßigen Verträgen, die einerseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings, andererseits aber auch das Interesse des Prinzipals und Abwehrung unbefugter Einmischung dritter vor Augen hat; in den Hauptorten der Buchdruckerei: Errichtung von Fachschulen für Lehrlinge.

Die oben mitgeteilten Mitgliederzahlen zeigen, daß die Berechnung, dem Prinzipalverein durch diese Reorganisation neue Mitglieder zuzuführen, sich als richtig herausstellte. War das neue Programm geeignet, der Schmutzkonkurrenz auf den Leib zu gehen, so entfaltete nun auch der Verein und besonders sein neuer Sekretär, Dr. Schmidt, die regste Thätigkeit, um dasselbe zu verwirklichen. Wiederholt faßten, wie wir dies noch sehen werden, die Generalversammlungen auf seine Anregung hin Beschlüsse, die, wenn durchgeführt, wohl geeignet wären, der Schmutzkonkurrenz und Lehrlingszüchtereien ein Ende zu machen. Überhaupt ging durch den Verein ein kräftigeres Streben, an die Stelle von unfruchtbaren, von liberalem Doktrinarismus und von Klassenvorurteilen getragenen Tendenzen eine die that-sächlichen Verhältnisse nüchtern ins Auge fassende Realpolitik zu setzen.

Auch fand die schon oben erwähnte Petition um Vergebung von Submissionen nur an tariftreue Prinzipale nunmehr, wo eine erkleckliche Anzahl von Prinzipalen hinter den einzelnen Anträgen stand, bei mehreren Behörden, so in Leipzig und überhaupt in Sachsen, entsprechendes Gehör.

Aber immer noch entbehrt der Verein der Mittel, um seine Mitglieder zur Beachtung seiner Beschlüsse zu zwingen; immer noch duldet er Mitglieder in seinen Reihen, die sie unter Hohnlächeln übertreten; ja eine geradezu bedenkliche Neuerung bedeutet der Beschluß, wonach die Sektionsvorstände der staatlichen Berufsgenossenschaft gleichzeitig die Sektionsvorstände des Prinzipalvereins geworden sind: denn damit sind unter anderen einige der hervorragendsten Tarifverächter unter den Prinzipalen zu Vorständen des Vereins gemacht, der soeben der Durchführung des Tarifs eine hervorragende Stelle in seinem Programm eingeräumt hat. Welche Folgen aus diesem mächtigen Programme und dieser schwächlichen Praxis hervorgehen, werden wir gleich sehen.

VIII. Neue Tarife und neue Schieds- und Einigungskammern.

Es wurde soeben ausgeführt, wie unter dem vereinten Einflusse der Beseitigung des Schieds- und Einigungsverfahrens im Jahre 1878 und der damals inaugurierten Socialpolitik die vollständigste Vernachlässigung

des Tarifs seitens der Prinzipale eintrat. Für die Gehülfen dagegen war begreiflicherweise die Tarifffrage nach wie vor die Hauptfrage. Allein die der Gehülfenorganisation feindliche Zeitströmung war zu stark, als daß ihre Leitung dies nicht berücksichtigt hätte.

So lehnten der Vorstand und die Gauvorstände 1880 es ab, auf Anregung der Leipziger Gehülfen eine Sitzung der Tarif-Revisionskommission zu beantragen. Dagegen veranstaltete der Vorstand 1882 zum erstenmale eine einheitliche „Statistik der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Buchdrucker Deutschlands“, um exakte Grundlagen für ein späteres Vorgehen in der Tarifffrage zu erlangen. Das Gesamtergebnat war: Es bestanden 2280 Buchdruckereien mit 1595 Buchdrucker- und 946 Nicht-Buchdrucker-Prinzipalen, 15 827 Gehülfen (798 Faktoren, 462 Korrektoren, 12 532 Sezern, 2523 Druckern) und 6690 Lehrlingen (5674 Sezern und 1016 Druckern). Es gab 83 Sezerinnen an 15 Orten. Ferner wurden 86 Schriftgießereien mit 825 Gießern und 178 Lehrlingen gezählt. Die Arbeitszeit war größtenteils eine zehnstündige. Die Angaben über die Löhne waren unzureichend, um ein einigermaßen genaues Bild der Bezahlungsweise zu bieten. Nur das zeigte sich, daß die gezahlten Löhne im Durchschnitt mit dem Tarif nicht im Einklang standen.

Darauf beschloß die Generalversammlung des Gehülfenverbands von 1882, die Gehülfenmitglieder der Tarif-Revisionskommission sollten eine gemeinschaftliche Sitzung derselben und auf dieser eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Tarifs beantragen. Es sollte nämlich die Tarif-Revisionskommission in eine Überwachungskommission mit bestimmten Befugnissen umgewandelt, die Materie der Totalzuschläge präziser gefaßt, die scheidrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten wieder eingeführt und das Zahlenverhältnis der zu beschäftigenden Lehrlinge und Gehülfen zu einem integrierenden Bestandteile des Tarifs gemacht werden. Der Antrag wurde von den Gehülfenmitgliedern zu Anfang 1883 gestellt. Auch war der Prinzipalvorsitzende Klinkhardt geneigt, die geforderte Sitzung einzuberufen; indes mußte dies unterbleiben, da die Gehülfen versäumt hatten, den für die Abänderung des Tarifs vorgeschriebenen Formalien zu genügen.

Die Gehülfenmitglieder der Tarifkommission beabsichtigten nun, die Sitzung durch Kündigung des ganzen Tarifs herbeizuführen. Infolge mehrfacher Proteste unterblieb auch dieser Schritt. Dagegen war man bedacht, weitere Materialien für eine etwaige Tarifrevision zu schaffen und veranstaltete Ende März 1885 abermals eine Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe, die bereits genauere Resultate als die erste lieferte. Danach wurden in 842 Druckorten 2408 Buchdruckereien

von 2708 Prinzipalen (1618 gelernten Buchdruckern, 1090 Nichtbuchdruckern) betrieben. Diese beschäftigten 25 522 Personen (923 Faktore, 485 Korrektoren, 13 929 Seher, 2916 Drucker und Maschinenmeister, 570 Gießer und 6699 Lehrlinge). Von diesen erhielten gewisses Geld 12 811, und zwar 6554 über, 3504 zu, 2753 unter dem Minimum; 6012 „berechneten“ nach Stücklohn — und zwar 4367 mit, 1166 ohne Sozialzuschlag, 479 unter Tarif. Die Arbeitszeit war meist 10 Stunden, in zahlreichen Orten $10\frac{1}{2}$ und 11, in einzelnen Fällen 9, in anderen mehr als 11 Stunden. Der Sozialzuschlag wurde an 50 Orten bezahlt. Das vereinbarte Minimum betrug in 1 Orte Mark: 23.40, an 2 Orten: 22.50, an 28: 21.10, an 10: 21.00, an 6: 20.50, an 5: 20.00, an 132: 19.50, an 3: 18.50. Es waren 86 Seherinnen beschäftigt.

Die folgende Generalversammlung des Gehülfsenverbandes beschloß darauf, die Abhaltung einer Sitzung der Tarif-Revisions-Kommission abermals zu veranlassen, damit diese unter fernerer Aufrechterhaltung des geltenden Tarifs Erläuterungen zu demselben ausarbeite. Allein der von den Gehülfsenmitgliedern gestellte Antrag auf eine Sitzung wurde am 7. November 1885 von den Prinzipalen abermals abgelehnt, worauf die Gehülfsen anfangs 1886 durch 12 Vororte den ganzen Tarif in formell unanfechtbarer Weise kündigten und den Entwurf eines neuen Tarifs ausarbeiteten. Gefordert wurde eine Erhöhung der Grundpreise um 3 bis 5 Pfennig, des Gewißgeldminimums um 7,50 Mark, $9\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit, Aufnahme eines besonderen Druckertarifs, sowie einer Skala der zu gestattenden Lehrlingszahl in den Tarif, beträchtliche Erhöhungen der Sozialzuschläge, der Entschädigung für Überstunden und zahlreicher Specialbestimmungen des Seheretarifs, endlich eine Abänderung der Verfassung der Tarifgemeinschaften von Prinzipalen und Gehülfsen.

Nunmehr ließ der Prinzipalverein die Ergänzungs- und Neuwahlen der Prinzipalmitglieder der Tarif-Revisionskommission, die seit dem Bestehen nicht mehr stattgefunden, vornehmen und am 16. August 1886 trat unter dem Namen Tarifkommission das Einigungsamt wieder in Leipzig zusammen. Die Erörterung begann mit einer Darlegung der prinzipiellen Gesichtspunkte beider Parteien. Die Prinzipale betonten gleich zu Anfang durch den Mund des Vorsitzenden ihre dem Entwurfe ungünstige Stimmung. Die Gehülfsen dagegen machten geltend, es sei weniger ihre Absicht, eine einseitige Erhöhung der Positionen, als vielmehr geordnete Verhältnisse dadurch herbeizuführen, daß eine klare Grundlage für die Bemessung von Leistung und Gegenleistung geschaffen werde. Allerdings sei auch eine Erhöhung der Grundpositionen und des gewissen Geldes notwendig, da die

gegenwärtigen Positionen so niedrig seien, daß sie nur die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ermöglichen. Ferner benähmen ihnen die Überstunden und die Sonntagsarbeit die Möglichkeit, eine Existenz als Mensch, d. h. nicht bloß als Produktionsmittel zu führen. Vor allem aber gelte es, durch Beschränkung der Lehrlingszahl, durch Beseitigung der Überstunden und Herabsetzung der Arbeitszeit für die zahllosen Seher Beschäftigung zu schaffen, die jetzt arbeits- und brotlos den Arbeitsmarkt überfüllten.

Allein wenn die Gehülfen auf ihre beschäftigungslosen Genossen, so verwiesen die Prinzipale auf ihre teureren Maschinen, die durch Herabsetzung der Arbeitszeit und Beseitigung der Sonntagsarbeit und der Überstunden nicht mehr voll ausgenutzt werden könnten. Den Schilderungen der Bohnverhältnisse der Seher wird, wie üblich, mit Hinweis auf solche Seher begegnet, die, wie manche Berliner Zeitungsseher, bei 8 stündiger Arbeitszeit 40—50 Mark die Woche verdienen. Insbesondere aber spreche gegen die Erhöhung der Positionen die Lage der kleinen Geschäfte; der Unternehmergeinn sei seit Jahren stets zurückgegangen; es sei nicht anzunehmen, daß die Verleger die erhöhten Kosten des Satzes bezahlen würden; für viele kleinere Geschäfte würde die Annahme des Gehülfentariifs der Ruin sein.

Die Gehülfen wiederum machten geltend, daß nicht Rückgang der Aufträge, sondern Zunahme der Schmutzkonzurrenz die Ursache des sinkenden Unternehmergeinns sei. Gerade die Erhöhung der Grundpositionen, wie sie vorgeschlagen sei, werde den Prinzipalen günstig sein, insofern sie verhindern werde, daß größere Arbeiten den größeren Städten entzogen und an kleinere Orte vergeben würden. Desgleichen würden Beseitigung von Sonntagsarbeit, Überstunden, Herabsetzung der Arbeitszeit und Beschränkung der Lehrlingszahl, sowie Wiedereinführung von Schiedsgerichten zur Durchführung des Tariifs die Schmutzkonzurrenz, welche den Unternehmergeinn drücke, beseitigen.

Nach dieser Betonung der auf beiden Seiten herrschenden Auffassung schritt man zur Erörterung der einzelnen Abänderungsvorschläge, wobei die Diskussion abwechselnd von einem Prinzipal- und einem Gehülfenvertreter geleitet wurde. In erster Lesung wurde alles, was nicht eine Majorität erhielt, als abgelehnt zurückgestellt. Nach viertägiger intensivster Beratung — man tagte von 8—2 und von 4—8 Uhr — schritt man zur zweiten Lesung. Und trotz aller Meinungsverschiedenheit, mit der man begonnen, hatte die viertägige Erörterung doch dazu geführt, daß man den Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, en bloc annahm. Die

Verhandlung schloß, indem beide Parteien ihrer Freude über das Gelingen der Tarifvereinbarung und der Hoffnung auf ein langes Bestehen Ausdruck gaben.

Was war das materielle Ergebnis der großen Anstrengung?

Die begehrte Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf $9\frac{1}{2}$ Stunden und die begehrte hohe Steigerung des Lohns hatten keine Annahme gefunden. Immerhin waren aber die Grundpreise für Petit, Bourgeois und Korpus um 2 Pfennig, die der übrigen Regel um 1—3 Pfennig pro 1000 Buchstaben, das Gewißgeldminimum um 1 Mark erhöht, die Lokalzuschläge für einzelne Städte um $2\frac{1}{2}$ bis 10 Prozent erhöht und für 56 Städte mit 5 bis 10 Prozent neu festgesetzt worden. Die Befugnis, das Minimum der Städte von unter 10 000 Einwohnern bis auf 18 Mark herabsetzen zu können, war in Wegfall gebracht worden. Dazu kamen ferner noch Neuerungen von großer principieller Bedeutung:

In den Tarif wurde eine Skala¹ aufgenommen über die Zahl der in einer Druckerei zu haltenden Sezer- und Druckerlehrlinge, für deren Durchführung den das zulässige Maximum überschreitenden Offizinen eine Frist von 6 Jahren gestattet wurde.

Weiter wurde die Wiedererrichtung von lokalen Schiedsgerichten mit der Tarifkommission als Berufungsinstanz und die Verwandlung dieser Kommission aus einem Funktionär ad hoc in eine dauernde Körperschaft statuiert, — also die völlige Rückkehr zu der Einrichtung, die man 1878 unter soviel Schmähungen auf die „Theoretiker“ preisgegeben hatte. Dabei vermied man, durch Schaden klug geworden, den Fehler, an dem vor allem damals das Schieds- und Einigungsverfahren gescheitert war: Nunmehr sollten nur die Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und die Gehülfen, welche zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiten, stimmberechtigt bei den Wahlen sein.

Sodann ein Schutz gegen das Eintreten eines tariflosen Zustands. Nach dem alten Tarife hatte jeder Antrag auf Änderung des Tarifs dessen

¹ Sezerlehrlinge:				Druckerlehrlinge:			
bis zu 3	Gehülfen	1	Lehrling	bis zu 2	Gehülfen	1	Lehrling
auf 4—7	=	2	Lehrlinge	auf 3—5	=	2	Lehrlinge
= 8—12	=	3	=	= 6—9	=	3	=
= 13—18	=	4	=	= 10—14	=	4	=
= 19—24	=	5	=	= 15—20	=	5	=
= 25—30	=	6	=	auf je weitere 6	Gehülfen	1	Lehrling
auf je weitere 8	Gehülfen	1	Lehrling mehr.	mehr.			

(Die Gehülfen hatten beantragt: bis zu 5 Gehülfen 1 Lehrling, bis 10 Gehülfen 2 Lehrlinge und auf je weitere 10 Gehülfen 1 Lehrling mehr.)

Kündigung zur Folge. Es lag also bei jedem solchen Antrage die Möglichkeit vor, daß ein neuer Tarif nicht zustande kam oder der zustande gekommene in der Urabstimmung verworfen wurde und damit der Allgemeine deutsche Tarif überhaupt fiel. Nunmehr wurde festgesetzt, daß der Tarif unbeschadet der Veränderlichkeit seiner einzelnen Teile, als Ganzes fortbestehen solle; die Urabstimmung über den Tarif wurde abgeschafft und die Tarifkommission als endgültig beschließende Instanz bestimmt.

Ganz ebenso wie bei den Wahlen zu den Schiedsgerichten sollten fortan bei denen zur Tarifkommission nur mehr die Prinzipale, welche den Tarif anerkannt hatten, und die Gehülfen, die zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiteten, das Wahlrecht besitzen. Hierdurch wurde, wie wir sehen werden, thatsächlich neben der Berufsgenossenschaft und dem Prinzipalverein noch eine dritte Organisation der Prinzipale geschaffen: die Tarifgemeinschaft, denn diese besteht nicht bloß in einer Gemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehülfen, sondern auch in einer Gemeinschaft der Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, untereinander, und zu ihr gehören weder alle, noch auch bloß Mitglieder des Prinzipalvereins.

Nachdem das große Werk vollendet war, forderte der Prinzipalverein seine Mitglieder auf, das durch gegenseitige Zugeständnisse geschaffene Werk allenthalben zu unterstützen, und die an sie gestellte Frage, ob sie den Tarif als für sich bindend erachteten, zu bejahen. Dasselbe geschah seitens des Gehülfenverbands. Aber von den 12 Vororten der Prinzipale stimmten nur 11 ab; Halle stimmte gar nicht; und zwar stimmten 214 für, 93 gegen den Tarif; von den Gehülfen der 12 Vororte stimmten 5380 dafür, 1914 dagegen; und wie bei den Prinzipalen Rheinland-Westfalen, so war es bei den Gehülfen Leipzig, das den Tarif verwarf.

Der verschiedene Verlauf der in Leipzig und Rheinland-Westfalen sich darauf abspielenden Vorgänge ist für jede der beiden Organisationen äußerst charakteristisch.

In Leipzig erlaubten sich die bei der Abstimmung unterlegenen Gehülfen gelegentlich der Einführung des neuen Tarifs die willkürliche Auslegung einzelner Bestimmungen. Darob kam es zu Zwistigkeiten mit den Prinzipalen, und bis zum 2. Oktober 1886 zur Einreichung der Kündigung von ungefähr 550 Gehülfen. Allein sofort schritt der Vorstand des Gehülfenverbandes ein und so wurde der Konflikt noch vor dem eigentlichen Ausbruch am 6. Oktober beigelegt. Die Gehülfen fügten sich der Auslegung, welche die Verbandsleitung in Übereinstimmung mit den Prinzipalen gab.

In Rheinland-Westfalen dagegen hatten die Prinzipale die Ablehnung u. a. damit motiviert, daß sie keinen Anlaß hätten, sich vor einer Arbeitseinstellung der Gehülften zu fürchten, denn „infolge der beklagenswerten Lehrlingsmißwirtschaft und Lehrlingsausbeutung herrsche ein Überfluß an wandernden Arbeitskräften; hätten doch in Koblenz vor kurzem in einer Druckerei an einem Tage sieben arbeitssuchende Setzer vorgeprochen“. Und nun zeigten sich die verhängnisvollen Folgen der Einrichtung, die der Prinzipalverein 1885 getroffen, wonach die Vorsitzenden der Sektionen der Berufsgenossenschaft gleichzeitig die Vorsitzenden der Sektionen des Prinzipalvereins sein sollten: der Vorsitzende der rheinisch-westfälischen Sektion des Prinzipalvereins erklärte nämlich in dieser seiner Eigenschaft, das Vereinsstatut bezeichne es allerdings als Aufgabe des Vereins, namentlich auf die allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülftenschaft vereinbarten Tarifs hinzuwirken, allein nirgends sei im Statut ausgesprochen, daß die Annahme und Durchführung des neuen Tarifs eine notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem Vereine sei. Darauf beschloß die rheinisch-westfälische Sektion nicht nur einstimmig, den neuen Tarif abzulehnen, sondern auch bei dieser Ablehnung zu beharren, selbst wenn er die Majorität der übrigen Prinzipale und Gehülften finden sollte¹. Da von den Gehülften des Vororts der rheinisch-westfälischen Sektion 263 für und nur 8 gegen den neuen Tarif gestimmt hatten, war die Wirkung des tariffeindlichen Vorgehens der dortigen Sektion ein Streik der rheinisch-westfälischen Gehülften für den legitim vereinbarten Tarif. Derselbe kostete den Gehülften über 200 000 Mark. Allein infolge der von den Prinzipalen so „belaagten“ Lehrlingswirtschaft waren diese siegreich, wenn sie freilich auch empfindlichen Schaden erlitten. Die schlimmste Folge aber war das Schwinden des Glaubens der Gehülften an die Vertragstreue der dortigen Prinzipale, das sich mit der äußersten Verbitterung Luft machte.

Und was that der geschäftsführende Ausschuß des Prinzipalvereins in dieser kritischen Lage? Er erlag der Schwächlichkeit der Bestimmungen seines Statuts. Von einem Vorgehen ähnlich dem des Gehülftenverbands gegenüber den Leipziger Gehülften konnte bei ihm keine Rede sein. Er mußte sogar die von dem Vorsitzenden der rheinisch-westfälischen Sektion ausgesprochene Ansicht, „daß die Tarifabstimmung für die Mitglieder des Vereins durchaus nicht bindend sei“, ausdrücklich als richtig an-

¹ Vgl. „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins“, Nr. 68 von 1886, S. 981.

erkennen¹, und nur nachdem er noch weiter aufs äußerste gereizt war, machte er ernste statutarische Bedenken dagegen geltend², daß in einem Vereine, der bei aller Freiheit, die er seinen einzelnen Mitgliedern lasse, doch zur erklärten Aufgabe habe, „als solcher“ für die Anerkennung des Tarifs zu wirken, der Vorsitzende einer Vereinssektion „als solcher“ zur Nichtanerkennung dieses Tarifs auffordere.

Der Anlaß zu dieser weiteren Bemerkung war folgender: Nach den Bestimmungen des Tarifs von 1878 hatten nicht sämtliche Prinzipale Deutschlands, sondern nur die der Vororte der 12 Sektionen die Urabstimmung über den Tarif vorzunehmen. Demgemäß war auch der geschäftsführende Ausschuß verfahren. Da der Sektionsvorstand von Rheinland-Westfalen mit dem Ergebnis aber nicht einverstanden war, erlaubte er sich, nicht etwa im eigenen Namen, sondern unter der Firma des Deutschen Buchdruckervereins eine nochmalige Urabstimmung mittelst vorgedruckter Postkarten unter den Prinzipalen in ihrer Gesamtheit vorzunehmen, welche als Resultat ergab, daß von 2340 Abstimmenden 2136 gegen und nur 204 für den Tarif stimmten. Darauf forderte der geschäftsführende Ausschuß, der Sektionsvorstand von Rheinland-Westfalen möge sich über sein Vorgehen erklären, worauf dieser als Programm für den Prinzipalverein in Vorschlag brachte: **Energische Stellungnahme gegen den Gehülfenverband, sowie gegen die Tarifgemeinschaft, Überweisung der Lohnfrage an die Sektionen und die in diesen zu bildenden Innungen und Ablehnung des neuen Tarifs.** Dem gegenüber erklärte der geschäftsführende Ausschuß, daß dieser Vorschlag als im Widerspruch mit den Statuten eine Statutenänderung involviere, und appellierte an den Vorstand des Prinzipalvereins, damit er zwischen ihm und dem rheinisch-westfälischen Sektionsvorstand entscheide. Dieser konnte dem geschäftsführenden Ausschusse nur Recht geben und die Form des Vorgehens seines Gegners tadeln. Allein da gleichwohl so viele Prinzipale bei der von diesem veranstalteten Urabstimmung sich gegen den neuen Tarif erklärt hatten, veranstaltete der Vereinsvorstand gleichzeitig eine Umfrage in betreff des Fortbestands sowohl der Tarifgemeinschaft als auch des Tarifs bei den Prinzipalen, und begleitete diese Umfrage mit einem Rundschreiben. Allein obwohl der Vorsitzende von Rheinland-Westfalen als Mitglied des Vorstands diesem Rundschreiben ausdrücklich zugestimmt hatte, erlaubte sich der Sektionsvorstand von Rheinland-Westfalen des weiteren, in einem Circular direkt zur Nichtbeachtung der vom Vorstande für die Umfrage getroffenen Bestimmungen aufzu-

¹ „Mitteilungen“ zc. Nr. 68 S. 981. — ² Ebenda Nr. 70 S. 1009.

fordern¹. — In der That, die Anschmiegung der Organisation des Vereins an die der Berufsgenossenschaft hatte bittere Früchte gezeitigt!

Die angestellten Umfragen ergaben nun eine Menge von Wünschen der befragten Prinzipale nach Abänderung des neuen Tarifs. Dieselben gingen namentlich auf Minderung der Positionen, Modifikation der Lehrlingsparagrafen, auf Zulassung von Lokalabschlägen im Interesse der Provinzialdruckereien, und auf Rückkehr zu den Bestimmungen des Tarifs von 1878 über die Bornahme von Abänderungen des Tarifs. Alle diese Wünsche wurden nun seitens des Prinzipalvereins bei der Tarifkommission als Antrag eingebracht mit dem Bemerkten, daß er nur im Falle ihrer Annahme für Einführung des Tarifs weiter mit Erfolg wirken könne und werde. Nachdem der Antrag ein erstes Mal an formellen Mängeln gescheitert war, wurde er ein zweites Mal eingebracht und hierauf im September 1888 der Tarif thatsächlich einer Abänderung unterzogen. Indes die Anträge der Prinzipale blieben so gut wie unberücksichtigt. Auch traten die angedrohten Folgen nicht ein. Die Ursache war die veränderte Stimmung der Prinzipale. Sie unterschied sich von den Verhältnissen, unter denen jene drohenden Beschlüsse gefaßt waren, wesentlich dadurch, daß „an Stelle der ursprünglichen Unzufriedenheit über den 1886er Tarif eine größere Beruhigung Platz gegriffen hatte“². Der Hauptunterschied des neuen Tarifs von seinem Vorgänger war der, daß die Normierung von Lokalzuschlägen für einige im Tarif noch unberücksichtigte Städte Aufnahme in diesen fand. Ferner faßte die Tarifkommission folgende Resolution: „Die Tarifkommission für Deutschlands Buchdrucker macht ihren Prinzipal- und Gehülfsmitgliedern dringend zur Pflicht, ihr Augenmerk auf die allgemeine und vollständige Durchführung der Bestimmungen des nunmehr abgeänderten Tarifs, sowie auf Einrichtung der in demselben vorgeseheneu Institutionen zu richten. Ferner legt die Tarifkommission großes Gewicht darauf, daß von den Prinzipal- und Gehülfsmitgliedern gemeinsame Schritte geschehen, um das Wesen der Tarifgemeinschaft auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen.“ Der neue Tarif trat mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Allein der Tarif war noch weit von seiner Durchführung entfernt, da wurde er abermals und diesmal von den Gehülfsen gekündigt. Die Zeitverhältnisse machten sich geltend: die steigende Konjunktur mit den gesteigerten Lohnforderungen und den Arbeitseinstellungen, die sie zu bringen

¹ Die Aktenstücke zu dem ganzen Streite zwischen der Sektion Rheinland-Westfalen und dem geschäftsführenden Ausschusse siehe in den „Mitteilungen zc.“ I 980 ff., 1008 ff.; II 40 ff. — ² Vgl. „Mitteilungen zc.“ II Nr. 12 S. 156.

pfl egt, sowie die auf Kürzung der Arbeitszeit gerichtete Bewegung der europäischen Arbeiterwelt. Demgemäß auch die Forderungen, welche die Buchdruckergehülfen im Februar 1889 bei der Tarifkommission einbrachten. Man verlangte 8 stündige Arbeitszeit, Abschaffung des „Berechnens“ (der Stücklöhning), Einführung besonderer, ziemlich weitgehender Bestimmungen für den Druck.

Der Schwerpunkt in der von den Gehülfen gegebenen Begründung dieser Forderung liegt in der großen und dauernden Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe. Dasselbe zählt regelmäßig 9—10 Prozent Arbeitslose¹ — ein Prozentsatz, der als Kalamität heute von allen Prinzipalen mit Ausnahme derjenigen, die zu der davon lebenden Schmutzkonkurrenz gehören, anerkannt wird.

Um diesen Arbeitslosen Beschäftigung zu schaffen, wollen die Gehülfen die vorhandene Arbeit unter alle Arbeiter des Gewerbes dadurch verteilen, daß sie die tägliche Arbeitszeit eines jeden Beschäftigten entsprechend vermindern. Angenommen, die Erledigung der vorhandenen Druckaufträge koste 100 000 Arbeitsstunden täglich und es gebe 12 500 Arbeiter, um sie zu verrichten, so können bei einer zehnstündigen Arbeitszeit nur 10 000 Arbeiter Beschäftigung finden, während 2 500 beschäftigungs- und brotlos von der Unterstützung anderer leben und verkommen. Mindere man aber die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden herab, so fänden alle 12 500 Beschäftigung und damit würde die Hauptquelle des heutigen Elends, speziell des Elends der Buchdruckergehülfen, gestopft. Um dies zu ermöglichen müßte aber auch die Stücklöhning, die Bezahlung auf Grund von Berechnung, wie es in der Buchdruckersprache heißt, beseitigt werden. Denn solange diese Löhungsweise bestehe, stehe der einzelne Arbeiter unter dem Reiz, seine Arbeitszeit auszudehnen, um möglichst viel zu verdienen; solange also sei nicht daran zu denken, daß die notwendige Verkürzung der Arbeitszeit sich durchsetzen lasse.

Außerdem seien die von ihnen gestellten Forderungen auch im materiellen, geistigen und sanitären Interesse derjenigen, welche beschäftigt würden. Im materiellen Interesse, denn die Menge der Beschäftigungslosen, welche die lange Arbeitszeit schaffe, drücke den Lohn der Beschäftigten; im geistigen Interesse, denn nur bei Minderung der Arbeitszeit sei es möglich, daß der

¹ Nach App. IV A des Berichtes der englischen Gold- und Silberkommission hatte übrigens ebenfalls der Gewerbeverein der Londoner Seher 1871—75 durchschnittlich 297 Arbeitslose unter 3680 Mitgliedern, d. i. 8,67 Prozent und 1882—86 durchschnittlich 693 Arbeitslose unter 6141 Mitgliedern d. i. 11,28 Prozent. Hierin dürften allerdings Streikende inbegriffen sein.

Arbeiter die Bildung sich aneigne, welche die Erfüllung seiner allgemein menschlichen und bürgerlichen Aufgaben von ihm verlange, und daß er seinen Pflichten gegen Staat und Familie genüge; in sanitärer Beziehung, denn nur bei verkürzter Arbeitszeit könne er sich seine Arbeitskraft bis in ein hohes Alter bewahren. Ähnliche Bedeutung habe auch die Beseitigung des Stücklohnes für die, welche beschäftigt seien. Bei der berechnungsweisen Entlohnung spielten Glücks- und Gunstumstände, vorteilhafte und schlechte Arbeit die Hauptrolle. Infolge der daraus entstehenden Ungleichheit entstehe Mißgunst und Zwietracht unter den Gehülfen. Physisch aber bringe diese Löhnungsweise den Ruin; die dadurch erzeugte anstrengende Thätigkeit, die namentlich beim Zeitungsetzer eine fieberhafte zu nennen sei, wirke auf den Organismus derart, daß der Körper darunter leide und zu Grunde gehe.

Dem gegenüber erwiderten die Prinzipale zunächst, daß jede Änderung des Tarifs als belanglos erscheine oder die bisher tarifstreuen Prinzipale notwendig zum Abfall treibe, solange der geltende Tarif noch nicht gleichmäßig durchgeführt sei. Bis jetzt aber werde der geltende Tarif noch nicht von der Hälfte der Prinzipale und namentlich noch nicht von den Inhabern der kleineren Geschäfte eingehalten. Einen großen Teil der Schuld hiervon trage eine erhebliche Anzahl von Gehülfen, die fortgesetzt unter dem Tarif arbeite und es so den Prinzipalen, welche die moralische Seite ihrer Pflichten gegen die Arbeiter leicht nehmen oder einfach verleugnen, wesentlich erleichtere, mit den tarifstreuen Prinzipalen erfolgreich zu konkurrieren. Es sollten daher die Gehülfen erst ihrer Verpflichtung nachkommen, den bestehenden Tarif mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Anerkennung zu bringen; dann erst könnten auch die einsichtigen Prinzipale weitere vernünftige Wünsche der Gehülfen in Erwägung ziehen.

Auf die vorgebrachten Wünsche selbst eingehend, protestierten dann die Prinzipale gegen das Verlangen nach Beseitigung der Accordarbeit, die dazu führen würde, den Fleißigen seines verdienten Lohnes zu berauben. Insofern dieselbe aber als Mittel zur Herabsetzung der Arbeitszeit dienen sollte, so seien bei der letzteren Forderung eine Reihe schwerwiegender Erwägungen übersehen.

Heutzutage herrschte in allen Berufszweigen ein großer Andrang von Arbeitssuchenden. Werde im Buchdruckgewerbe die Arbeitszeit herabgesetzt und gleichzeitig der Lohn erhöht, so werde dies das Zutreffen zu dem so günstig gestellten Buchdruckgewerbe nur vergrößern und die Zahl der Arbeitslosen in demselben vermehren.

Außerdem übersehe die Forderung die Abhängigkeit des Prinzipals von

den Preisen, wie sie sich aus dem Konkurrenzkampf ergäben. Dieser führe wie bei anderen Waren so auch bei den Druckfachen zu einer steten Verwohlfeilung. Damit sei eine so starke Verringerung der Zeit, in der die Maschinen in Thätigkeit seien, nicht zu vereinbaren. Der Prinzipal habe für sein Kapital denselben Zins wie andere Gewerbetreibende zu entrichten. Mindere man nun die Zeit, in der seine Maschinen in Thätigkeit seien, so müsse er für den dadurch entstehenden Ausfall in der Produktion in einer Reduktion des Lohnes der Gehülfen Ersatz suchen; auf andere Weise sei er bei sinkenden Preisen und verminderter Produktionsmenge nicht imstande, den Zins für das in seinen Maschinen steckende Kapital zu zahlen und seinen Betrieb fortzusetzen. Denn das Auskunftsmitglied eines 16stündigen Arbeitstages mit doppelter Schicht lasse sich im Buchdruckgewerbe ebenso wie der ununterbrochene englische Betrieb mit drei- oder vierfachem Schichtwechsel nicht ohne weiteres ausführen. Dem ständen in dem nicht zu beseitigenden Unterschiede zwischen großstädtischer und kleinstädtischer Produktion, zwischen Zeitungs-, Special- und Werbdruckerei bedeutende Hindernisse im Wege. Auch hege ein großer Teil der Gehülfen selbst große Abneigung gegen die ununterbrochene Arbeitszeit, schon weil viele der Meinung seien, daß, da bei neunstündiger Arbeitszeit ebensoviel wie bei zehnstündiger geleistet werde, die zur Ausführung der vorhandenen Aufträge nötige Arbeit sich dann auf weniger Arbeiter verteile. Von vornherein sei aber die Forderung unannehmbar, wenn sie nicht allgemein durchgeführt werde.

Endlich übersähen die Gehülfenforderungen völlig die wahre Ursache der Überfüllung des Arbeitsmarkts im Buchdruckgewerbe. Diese sei nicht die zu lange Dauer der Arbeitszeit, sondern die Lehrlingswirtschaft. Diese aber werde noch zunehmen, je kürzer die Arbeitszeit und je höher die Löhne der Gehülfen würden, und je mehr die Zahl der Lehrlinge wachse, desto größer werde wiederum die Zahl der arbeitslosen Gehülfen sein. Nicht in der von den Gehülfen geforderten Herabsetzung des Arbeitstags und der Beseitigung der „Berechnung“ sei daher die Heilung zu suchen, sondern einzig und allein darin, daß Prinzipale und Gehülfen mit vereinten Kräften der Lehrlingswirtschaft energisch entgegenträten.

Als die Februarforderungen der Gehülfen zuerst verlauteten, hatte es den Anschein, als ob die Tarifgemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehülfen auf eine harte Probe gestellt werden würde. Allein die Verhandlungen der Tarifkommission, welche vom 11. bis 14. September 1889 in Stettin tagte, nahmen einen unerwartet ruhigen Verlauf. Die Gehülfen waren keineswegs einer Meinung hinsichtlich der in ihrem Namen gestellten

Forderungen. Wie die Berliner Gehülften gegen die Abschaffung der Berechnung, so protestierten die in den Provinzen gegen die Herabsetzung des Arbeitstags, da man in den kleinen Druckplätzen lieber die Nichtverbandsgehülften besser bezahlen, — um sie zur längeren Arbeitszeit und zu Überstunden geneigter zu machen, — als in die Herabsetzung der Arbeitszeit und Beseitigung der Überstunden willigen werde. So ließen die Gehülften die auf die Herabsetzung des Arbeitstags und die Beseitigung der Stücklöhne gerichteten Forderungen fallen, während die Prinzipale außer einer 2 $\frac{1}{2}$ - bis 5prozentigen Erhöhung der Sozialzuschläge eine Aufbesserung verschiedener Tarifpositionen, wie die bessere Bezahlung der Überstunden, zugestanden. Wichtiger waren einige principielle Neuerungen, aus denen die steigende Geneigtheit der Gehülften- wie der Prinzipalvertreter, auf dem Tarifgebiete zusammenzugehen, hervorgeht. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Abänderungsvorschläge können nicht mehr von jedem einzelnen Mitgliede der Tarifkommission nach seinem Gutdünken, sondern nur mehr von den Vertretern der einzelnen Kreise namens ihrer Kreise gestellt werden. Ferner förderte die Besprechung einen Gedanken, der, als er 1886 von den Prinzipalen angeregt worden war, an dem Mißtrauen der Gehülften gescheitert war, nun aber von diesen selbst vorgebracht wurde, nämlich statt der Allgemeinheiten der Prinzipale und Gehülften den Prinzipalverein und den Gehülftenverband als Vertragsschließende einzusetzen; noch wurde derselbe nicht angenommen, aber es wäre zu wünschen, daß ihm die Zukunft gehörte. Der bedeutendste Beschluß aber war die von der Tarifkommission zu Stettin einstimmig angenommene Resolution, daß es im Interesse der Durchführung des Tarifs nötig sei, seitens der tariftreuen Prinzipale nur Gehülften einzustellen, die nachweislich zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet und in tarifehaltenden Geschäften ausgelernt haben.

Der in Stettin vereinbarte Tarif trat mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Bevor von seinen weiteren Schicksalen und insbesondere von denen der weittragenden zu Stettin gefaßten Resolution die Rede ist, soll die Thätigkeit der zur Durchführung des Tarifs bestehenden Schiedsgerichte ins Auge gefaßt werden.

IX. Die neuen Schiedsgerichte in Thätigkeit.

Sobald die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart sind, bedarf es einer Instanz, an welche derjenige sich wenden kann, der der Meinung ist, daß ihm nicht sein volles, aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrage erwachsenes Recht geworden ist. An diesem Sachverhalt macht es keinen Unterschied, wenn diese Arbeitsbedingungen,

statt durch zwei individuelle Vertragsschließende durch eine Einigungskammer oder eine Tarifkommission festgestellt werden, deren Beschlüsse jene Vertragsschließenden als für sich bindend anerkannt haben.

Die Streitigkeiten, die aus einem solchen abgeschlossenen Arbeitsvertrage hervorgehen, entspringen in relativ seltenen Fällen der Weigerung eines der beiden Kontrahenten, eine klar übernommene Verpflichtung zu erfüllen; in den meisten Fällen werden sie durch Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung der Vertragsbestimmungen verursacht. Oft kommt es vor, daß solche Meinungsverschiedenheiten durch eine einfache Rücksprache zwischen Prinzipal und Gehülfen aufgeklärt werden. In wenig zahlreichen Fällen mögen auch die durch Ortsstatut angerufenen Gewerbegerichte den Streitfall erledigen. In der Mehrzahl der Fälle aber, namentlich da, wo der Tarif selbst unklar abgefaßt war, — und um solcher Unklarheiten willen wurde 1888 sogar angeregt, einen Tarifkommentar herzustellen, — entschied die Macht des Prinzipals oder die der Gehülfsenschaft an dem betreffenden Druckort.

Die letztere Art der Erledigung hatte überhand genommen, seit die Prinzipale bei der Tarifrevision von 1878 die Anwendung des Tarifs auf ihre Offizin am besten dadurch beseitigen zu können glaubten, daß sie die Schiedsgerichte, welche sie wegen Nichtinnehalten des Tarifs verurteilten, beseitigten. Die Gehülfsenschaft bildete darauf an den verschiedenen Druckorten „örtliche Tarifkommissionen“; diesen hatten die Gehülfen, welche mit ihren Prinzipalen in einen Tariffreit gerieten, den Thatbestand zu unterbreiten: hier wurde ihnen dann Rat erteilt und, wenn eine Maßregelung konstatiert wurde, den Betroffenen eine Unterstützung aus der Kasse für Arbeitslose, mitunter auch Rechtsschutz, bisweilen Unterstützung durch Arbeitseinstellung sämtlicher in der betreffenden Offizin beschäftigten Mitglieder des Gehülfenverbandes zu teil.

Um eine gerechtere Beilegung dieser aus dem Tarif entstehenden Streitigkeiten herbeizuführen, hatte die Tarifrevisionskommission, wie schon gemeldet, im Jahre 1886 die abgeschafften Schiedsgerichte wieder eingeführt, indem in den Tarif die Bestimmung aufgenommen wurde, daß in jedem Vororte der 12 Kreise Schiedsgerichte zur Schlichtung von Tariffreitigkeiten begründet werden müssen, deren Organisation durch die Mitglieder der Tarifkommission des betreffenden Kreises erfolgt. Auch sollen an anderen Druckorten solche Schiedsgerichte errichtet werden können. Das erste solche Schiedsgericht trat am 1. Januar 1887 in Leipzig ins Leben; ihm folgten gleiche Einrichtungen in Hamburg, München, Karlsruhe, Berlin, Dresden, Breslau. Von diesen hat das Leipziger Schiedsgericht

die größte Bedeutung erlangt. Ich lege dasselbe daher der folgenden Betrachtung der Thätigkeit dieser Schiedsgerichte zu Grunde.

Die Verfassung des Leipziger Schiedsgerichts ergibt sich aus folgendem Statut nach den Beschlüssen desselben vom 1. Februar 1889:

§ 1. Das auf Grund der Bestimmungen in § 42 des Allgemeinen deutschen Buchdruckertarifs vom 1. Oktober 1886 für Leipzig errichtete Schiedsgericht hat den Zweck, die aus genanntem Tarif zwischen Prinzipalen und Gehülfen entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Alle anderen im gewerblichen Leben vorkommenden Differenzen unterliegen der Kompetenz der zuständigen Behörden bezw. des Gewerbeschiedsgerichts.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Prinzipalen und 5 Gehülfen und je 3 Stellvertretern derselben.

§ 3. Wählbar und wahlberechtigt sind nur solche Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und solche Gehülfen, welche zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiten.

§ 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie deren Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt und treten mit dem 1. Januar ihre Funktionen an. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahl ist durch schriftliche Umfragen oder in einer Versammlung vorzunehmen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches von dem die Wahl leitenden gezogen wird.

Die Wahl der Prinzipale wird von dem Prinzipal-Vorsitzenden, die Wahl der Gehülfen von dem Gehülfen-Vorsitzenden geleitet.

§ 5. Das Schiedsgericht konstituiert sich durch Wahl eines Prinzipal- und eines Gehülfen-Vorsitzenden, sowie zweier Schriftführer.

Sind beide Vorsitzende behindert, einer Sitzung des Schiedsgerichts beizuwohnen, so haben die anwesenden Mitglieder für die betreffende Sitzung aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied mit der Leitung zu betrauen.

§ 6. Die dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisenden Streitfälle sind seitens der Prinzipale dem Prinzipal-Vorsitzenden, seitens der Gehülfen dem Gehülfen-Vorsitzenden unter genauer Darlegung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die eingegangenen Anzeigen haben sich die Vorsitzenden gegenseitig mitzuteilen.

§ 7. Das Schiedsgericht tritt, sobald Material vorliegt, innerhalb 8 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Streitfalles zusammen.

Den Mitgliedern ist seitens der Vorsitzenden die Tagesordnung nebst dem eingegangenen Material bekannt zu geben.

Ist ein Mitglied am Erscheinen behindert, so hat es dies vorher einem der Vorsitzenden mitzuteilen, und hat in diesem Falle der betreffende Vorsitzende einen Stellvertreter einzuberufen.

Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Beweisaufnahme und den Schiedsspruch erstrecken, öffentlich.

§ 8. Den beiden Vorsitzenden steht die gemeinsame Schlichtung von Streitigkeiten zu, sofern der Tarif keine andere Auslegung zuläßt oder frühere Schiedssprüche anwendbar sind und die Parteien bei diesem Verfahren Beruhigung fassen. Über derartige Fälle ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 9. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Prinzipal- und 3 Gehülfen-Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

An den Abstimmungen darf sich immer nur eine gleiche Anzahl von Prinzipalen und Gehülfen beteiligen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Klage als abgewiesen, jedoch steht es dem beschwerdeführenden Teil frei, die Sache entweder dem Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines von diesem zu ernennenden Obmannes nochmals zur Verhandlung vorzulegen oder aber sich an die deutsche Tarifkommission zu wenden.

Der Entscheid des Schiedsgerichts ist den Parteien schriftlich und von beiden Vorsitzenden unterzeichnet anzustellen; im übrigen gelten alle Veröffentlichungen nur dann als offiziell, wenn sie von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet sind.

§ 10. In Streitfällen, welche Mitglieder des Schiedsgerichts betreffen, dürfen diese Mitglieder nicht mitwirken.

§ 11. Alle dem Schiedsgerichte erwachsenden Kosten werden je zur Hälfte von den Prinzipalen und Gehülfen gemeinschaftlich getragen.

§ 12. Anträge wegen Abänderung dieses Statuts müssen 4 Wochen zuvor schriftlich bei den Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Berichte über die Thätigkeit dieses Schiedsgerichts sind in den „Mitteilungen des deutschen Buchdruckervereins“¹ veröffentlicht. Es erhellt daraus, daß dessen Thätigkeit ganz analog derjenigen des gemeinsamen ständigen Ausschusses ist, welche von Auerbach und Dr. Vog in ihren Abhandlungen über die nordenglische Kohlenindustrie resp. Eisenindustrie und von Dr. v. Schulze-Gaevernitz in seinem Werke „Zum socialen Frieden“ für diese und eine Anzahl anderer englischer Industriezweige beschrieben worden ist. Ich will bei dieser Thätigkeit für die Jahre 1888 und 1889 kurz verweilen.

Im Jahre 1888 hat das Leipziger Schiedsgericht 16 Sitzungen abgehalten, in denen 20 Streitfälle zur Verhandlung kamen. In 17 Fällen waren Gehülfen, in 3 Fällen Prinzipale die Kläger; in 11 Fällen wurde zu Gunsten, in 9 zu Ungunsten der Gehülfen entschieden. In 4 Fällen machte die Erledigung eine zweimalige Verhandlung notwendig, während 1 Fall von den Gehülfenmitgliedern in zweiter Instanz an die Tarifkommission gebracht wurde, welche zu Gunsten der Gehülfen entschied. Zweimal kam es vor, daß das Schiedsgericht sich an Firmen wandte, um sie auf das Unstatthafte einer Kündigung resp. Entlassung aufmerksam zu

¹ II 55, 72, 97, 157, 178.

machen, die sie Gehülften, weil sie das Schiedsgericht anriefen, hatten zu teil werden lassen. Sodann nahm es in 2 Fällen Veranlassung, bei Firmen wegen nachgewiesenen Nichteinhaltens des Tarifs schriftlich und mündlich vorstellig zu werden und so das Einhalten des Tarifs in unterschiedener Weise zu fördern. Endlich bewirkte es auch im Interesse der Durchführung des Lehrlingsparagraphen die Aufnahme einer Statistik der Gehülften und Lehrlinge in den Buchdruckereien von Leipzig und Umgegend. Die Kosten des Schiedsgerichts beliefen sich von seiner ersten Sitzung am 2. Februar 1887 bis zum 31. Mai 1888 auf 714 Mark, von Juni bis Ende Dezember 1888 auf ungefähr 130 Mark.

Im Jahre 1889 tagte das Schiedsgericht in 12 Sitzungen, in denen 14 Tarifstreitigkeiten zur Verhandlung kamen. Als Kläger traten nur Gehülften auf. In 7 Fällen wurde zu Gunsten, in 2 zu Ungunsten der Gehülften entschieden; 2 Klagen wurden bei Stimmgleichheit abgewiesen; ein Fall wurde durch die Vermittlung des Vorsitzenden erledigt; drei Fälle wurden zurückgewiesen, da das Schiedsgericht dieselben nicht als eigentliche Tarifstreitigkeiten erachtete. Außerdem wurde eine abermalige Statistik der Gehülften und Lehrlinge veranstaltet; die Firmen, welche die im Tarif festgesetzte Lehrlingszahl überschritten, wurden moniert, und eine Liste der den Tarif auch in diesem Punkt einhaltenden Firmen angelegt.

Was hat sich als der praktische Wert dieses Leipziger Schiedsgerichts ergeben?

Es hat sich als eine wichtige und notwendige Ergänzung des Instituts der Tarifkommission bewährt; erst im Schiedsgericht gelangt dieses zur vollen Durchbildung und zum gänzlichen Abschluß. Das Schiedsgericht ist nämlich nicht nur eine Instanz zur Schlichtung von Streitigkeiten, sondern auch ein lebender Kommentar zum Tarif. Außerdem stellt es ein Vermittlungs- und Bindeglied zwischen beiden Tarifkontrahenten dar, durch welches die Gegensätze sich abschleifen und ein gegenseitiges Sich-verstehen allmählich herausgebildet wird.

So übt die Mitwirkung am Schiedsgericht vor allem eine erziehlche Wirkung auf den Ton, in dem beide Parteien sich begegnen. Gehülften, die man gewohnt war, sich nur in den kräftigsten Redewendungen über die Prinzipale ergehen zu hören, befließigten sich binnen kurzem in den Sitzungen einer ruhigen, sachlichen Redeweise. Prinzipale, die bisher mit Gehülften bloß im Tone des „patriarchalischen Standpunkts“ verkehrt hatten, verkehrten in den Sitzungen alsbald mit den Gehülften wie mit anderen Geschäftsleuten, mit denen sie Geschäfte zu erledigen haben.

Ein weiterer Vorteil beruht auf der Mündlichkeit des Verfahrens. An

sich unerhebliche oder wenig erhebliche Streitigkeiten, welche bisher in der schriftlichen Form, in der ihr Austrag versucht worden war, häufig zu ernstern Differenzen erwachsen, — wozu die beiderseitigen Organe bisweilen nicht wenig beigetragen haben — werden jetzt durch den Ausschluß des den Gegner verbitternden gehässigen Tons, mitunter auch durch das geschickte Eingreifen des Vorsitzenden, bei mündlichem Verfahren in ruhiger, sachlicher Verhandlung sehr häufig ungemein rasch beigelegt.

Auch die Schnelligkeit des Verfahrens ist nicht zu unterschätzen. Sie verhütet, daß der Streit größere Dimensionen annimmt, und bewirkt, daß der Kläger möglichst bald zu seinem Rechte kommt.

Ein fernerer Vorzug ist, daß durch das Schiedsgericht den beiden Parteien das Nachgeben, das auf seiten der einen oder anderen, oft auf seiten beider Parteien auch ohne seine Entscheidung unvermeidlich wäre, sehr erleichtert wird; es bietet ihnen eine Rückzugslinie, welche die Gehülfen in der Leidenschaft des nach Emancipation Strebenden, die Prinzipale in der des in seinem Herrschaftsgeföhle Gebränkten sonst bisweilen nicht finden würden.

Wie steht es nun mit der praktischen Durchführung der vom Schiedsgericht gefällten Entscheidungen?

Diese Entscheidungen sind auf dem Rechtsweg nicht exequierbar. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß die Verhandlung eines Streitfalls vor dem Schiedsgericht, seitdem an diesem nur mehr diejenigen teil haben, welche den Tarif anerkannt haben, auf denjenigen, gegen welchen der Spruch gefallen ist, einen moralischen Druck ausübt, der in den meisten Fällen ausreichend ist, um seine Beachtung zu sichern. Vor allem ist anzuerkennen, daß die Gehülfen sich durchweg den Entscheidungen des Schiedsgerichts unterworfen haben. Auch die Prinzipale haben dies, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen gethan. Auch ist dies begreiflich. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts werden veröffentlicht; es hat aber etwas in der Öffentlichkeit Kompromittierendes, sich einem Spruche, nachdem man vor dem Schiedsgericht einmal verhandelt hat, nicht zu unterwerfen. Auch vermeidet der Prinzipal, wo die Tarifgemeinschaft durch die öffentliche Meinung des Gewerbes getragen ist, nachdem er einmal auf der Liste der tarifstreuen Druckereien gestanden hat, sich für tarifuntreu erklären zu lassen. Außerdem ersetzt die „örtliche Tarifkommission“ der Gehülfen die fehlende Exequierbarkeit, indem sie für Durchführung einer zu Gunsten eines Gehülfen gefallenen Entscheidung wenn nur irgend möglich, eventuell durch Androhung und Ausführung von Arbeitseinstellung, Sorge trägt. Bedenklich dagegen ist es, wenn, was zuweilen vorkommt, diese örtliche Tarif-

Kommission die Funktion des Schiedsgerichts von vornherein lahm legt, indem sie Fälle, die voraussichtlich zu Ungunsten der klagenden Gehülfen entschieden werden würden, gar nicht an das Schiedsgericht kommen läßt, dem Gehülfen aber trotz seines vermuteten Unrechts mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zur Verwirklichung seines Anspruchs verhilft.

Einen weiteren Ersatz für die fehlende Exequierbarkeit hat sich das Schiedsgericht in der Errichtung eines Arbeitsnachweises zu schaffen gesucht. Dieser Arbeitsnachweis darf nämlich nur von Personen benutzt werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und außerdem nur von solchen Prinzipalen, welche den Tarif in allen seinen Teilen anerkennen, sowie von Gehülfen, die sich darüber ausweisen können, daß sie in tarif-treuen Druckereien gelernt oder zuletzt gearbeitet haben, und überhaupt nur von solchen Prinzipalen und Gehülfen, welche sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts unterwerfen.

Dieser Arbeitsnachweis¹ begann am 1. Januar 1888 seine Wirksamkeit. Die Prinzipale haben seitdem das Umfragen von Arbeitslosen nach Kondition in ihren Geschäften untersagt und beziehen ihren Bedarf an Arbeitskräften nur durch Vermittlung des Verwalters des Arbeitsnachweises, während stellenlose Gehülfen beim Verwalter sich melden. Eine Ausnahme soll nur stattfinden hinsichtlich der sog. Specialitäten (Accidenzarbeiter, Illustrationsdrucker, Korrektoren u. dgl.). Die Beforgung des Geschäfts erfolgt durch einen Gehülfen unter der Leitung eines vom Schiedsgericht gewählten Vorstands, bestehend aus einem Prinzipale und einem Gehülfen. Die Zuweisung der Arbeitsstellen geschieht als Regel nach der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich aus der Liste der Stellengesuche ergibt, wobei jedoch beide Teile die ihnen nicht genehmen Einstellungen unter Angabe von Gründen ablehnen können. Dauert die erst mittelst Arbeitsnachweises erlangte Beschäftigung nicht länger als 4 Wochen, so tritt der wieder beschäftigungslos Gewordene an den Platz in der Reihenfolge, den er vor dieser Beschäftigung inne hatte, während, wenn auch die zweite Kondition keine bleibende ist, mag sie selbst noch weniger als 4 Wochen dauern, eine solche Wiedereinsetzung an die frühere Stelle in der Reihenfolge nicht mehr zulässig ist. Schließlich steht einem Prinzipale oder dessen Vertreter das Recht zu, Gehülfen, welche mindestens 1 Jahr ununterbrochen ihrem Geschäft angehört hatten, wenn sie dasselbe nicht länger als 6 Wochen verlassen und während der Zeit eine andere Kondition nicht gehabt haben, durch Vermittlung des Arbeitsnachweises mit Unter-

¹ Correspondent 1888 Nr. 35 ff.

brechung der Reihenfolge der Liste wieder in ihre Offizin einzustellen. Das Recht der Entziehung des Arbeitsnachweises steht ausschließlich dem Schiedsgericht zu und zwar gegenüber Prinzipalen und Gehülfen, die tarifuntreu werden oder seine Anordnungen ignorieren. Die Kosten, die durch den Arbeitsnachweis verursacht sind, werden zunächst gemeinsam von dem Leipziger Zweige des Prinzipalvereins und dem Leipziger Zweige des Gehülfenverbands je zur Hälfte getragen. Die Benützung stand daher deren Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Im übrigen waren für jede erfolgreiche Anmeldung 50 Pfennige zu entrichten.

Abgesehen davon, daß diese Einrichtung des Arbeitsnachweises als Exekutionsmittel des Schiedsgerichts besonders gegenüber Prinzipalen diene, bewährte sie sich auch nach kurzer Zeit als wirksames Mittel zur Durchführung des Tarifs und Bekämpfung der Lehrlingswirtschaft und Schmutzkonkurrenz. Die Gehülfen speciell hatten den Vorteil, daß mehrere von den Prinzipalen gemafregelte Genossen, die über ein Jahr stellenlos gewesen waren, in verhältnismäßig kurzer Zeit Kondition erhielten. Überhaupt entsprach die Regelung, welche die Arbeitslosigkeit im Gewerbe durch den Arbeitsnachweis erhielt, einen lange gehegten Wunsch der Gehülfen. Während es bisher vorgekommen war, daß ein Gehülfe ein halbes, der andere ein ganzes Jahr „hummeln“ mußte, ein dritter dagegen schon am nächsten Tage neue Kondition fand, war dies durch das Princip der zeitlichen Reihenfolge ausgeschlossen.

Allein trotz dieser Vorteile brach das alte Mißtrauen der Gehülfen gegen eine Handhabung des Arbeitsnachweises, bei der die Prinzipale beteiligt sind, wieder durch. So begreiflich der Wunsch der Gehülfen ist, das Angebot ihrer Ware da in der Hand zu haben, wo Prinzipale und Gehülfen sich feindlich gegenüberstehen und insbesondere die Lohnregelung von fortwährenden Preiskämpfen abhängt, so wenig gerechtfertigt scheint dies da, wo alle Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülfen durch einen Tarif geregelt sind, wo es sich nicht mehr um die Gleichberechtigung der Organisationen beider Parteien handelt, sondern eben dieser Tarif von beiden Organisationen vereinbart wird, und die Handhabung dieses Arbeitsnachweises nur dazu dient, den getroffenen Vereinbarungen Geltung zu verschaffen.

Aber anders die Leipziger Gehülfen, denen der realpolitische Sinn des Verbands mitunter etwas abhanden kommt. Zuerst brachten sie in wiederholten Resolutionen ihre Meinungen über die vom Schiedsgerichte aufgestellten Strafbestimmungen zum Ausdruck, durch welche gerade mittelst des Arbeitsnachweises ein kräftiges Exekutionsmittel für das Schiedsgericht geschaffen werden sollte. Dann richteten sie ihre Angriffe gegen die Per-

son des Verwalters, da derselbe ihr Vertrauen nicht genieße, — was, wenn es der Fall war, im Interesse der Wirksamkeit dieses Vertrauensinstituts allerdings hätte berücksichtigt werden sollen. Da dies nicht geschah, suchten sie unnötig zu Abertreiben, wo irgend einmal ein Fehler oder ein Versehen vorgekommen war. Schließlich beantragten sie die Aufhebung des Arbeitsnachweises beim Schiedsgericht. Nach mannigfachen Verhandlungen, — auch die Tariffkommission in Stettin wurde mit der Angelegenheit befaßt, verwies sie jedoch an das Schiedsgericht wieder zurück — kam es endlich dahin, daß die Leipziger Gehülfen dem Schiedsgericht mitteilten, einem Beschlusse des Vereins Leipziger Buchdruckergehülfen gemäß bestehe für sie der eingerichtete Arbeitsnachweis nicht weiter. Die Prinzipale begnügten sich, diese Erklärung zu registrieren und führten den Arbeitsnachweis für alleinige Rechnung weiter.

Das Prinzip, welches bei Handhabung des Arbeitsnachweises befolgt wird, ist noch ziemlich dasselbe wie früher; auch die erwähnten Ausnahmen haben noch ihre Geltung. Auch ist der gegenwärtige Erfolg noch insofern ein guter, als nach wie vor die Schmutzkonzurrenz dadurch in etwas eingeschränkt wird. Er erfreut sich immer noch einer starken Benützung. Demgegenüber suchen nun die Mitglieder des Leipziger Gehülfenvereins ihre Mitglieder anzuhalten, im Falle der Konditionslosigkeit diesen Arbeitsnachweis nicht zu benutzen. Auf diese Weise hoffen sie demselben die besten Arbeitskräfte zu entziehen und so die Prinzipale zu zwingen, sich an den von den Gehülfen einseitig geführten Arbeitsnachweis zu wenden. Um diesen Zweck zu erreichen, werden diejenigen, welche sich nur an den von den Gehülfen eingerichteten Arbeitsnachweis wenden, bei der Vergebung von Stellen bevorzugt, wie dies auch denen gegenüber geschieht, welche gemäßregelt sind. Solange indes der Gehülfenverband das Vorgehen seines Leipziger Zweigvereins nicht zu dem seinen gemacht hat, kann dies den vom Schiedsgerichte eingerichteten Arbeitsnachweis nicht schädigen, da sich solange die Prinzipale die benötigten Arbeitskräfte von auswärts beschaffen können. Von der weit besonneneren Verbandsleitung ist aber nicht zu erwarten, daß sie sich auf den Standpunkt der Leipziger Gehülfen stelle; denn der vom Schiedsgericht eingerichtete und nun gegen ihren Willen einseitig von den Prinzipalen gehandhabte Arbeitsnachweis ist noch heute eines der wenigen wirksamen Mittel zur Exekution der Schiedssprüche gegenüber Prinzipalen und damit zur Durchführung des Tarifs.

Infolge dieses hoffentlich zur befriedigenden Erledigung kommenden Streites ist aber die Tarifexekutive mittelst Handhabung des Arbeitsnach-

weistes von den Schiedsgerichten der übrigen Druckorte noch nicht nachgeahmt worden.

X. Die gegenwärtige Lage.

Das, was die gegenwärtige Lage im deutschen Buchdruckgewerbe beherrscht, sind die von der Tariff Kommission in den Tagen vom 11. bis 14. September in Stettin gefaßten Beschlüsse.

Der dort beschlossene Tarif trat am 1. Januar 1890 in Kraft. Die Zahl der Firmen, welche denselben anerkannt haben, ergibt sich aus der folgenden vergleichenden Übersicht der der deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, dem Deutschen Buchdruckerverein und der Tarifgemeinschaft angehörigen Buchdruckereien, welche im Bureau der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft zu Leipzig nach dem Stande vom 1. April nach Sektionen zusammengestellt worden ist:

(Siehe Tabelle S. 450.)

Es erhellt: die Firmen, welche den neuen Tarif als für sich verbindlich anerkannt haben, bilden zwar ihrer Zahl nach die Minderheit, nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen aber die Mehrheit aller deutschen Buchdruckerfirmen, — ein Verhältnis, das bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage wohl im Auge zu behalten ist.

Der andere große, in Stettin gefaßte Beschluß verlangt, daß die tariftreuen Prinzipale fernerhin nur Gehülfen einstellen, welche nachweislich in tariftreuen Geschäften ausgebildet, oder zuletzt zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet haben.

Dazu kommt die dort von den Gehülfen gegebene und von den Prinzipalen freundlich aufgenommene Anregung, daß bei künftigen Lohnfestsetzungen nicht mehr die sogenannten Allgemeinheiten der Prinzipale und Gehülfen, sondern die Organisationen beider als die paktierenden Parteien betrachtet werden sollen.

Es liegt auf der Hand, daß mit der Verwirklichung dieser beiden Gedanken ein enormer Schritt zu einer befriedigenden Neuordnung des Buchdruckgewerbes geschehen wäre. Sie würde sich verhalten zu den modernen Betriebs- und Verkehrrzuständen und dem heute zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestehenden Rechtsverhältnisse wie die Gewerbeordnung des 16. und 17. Jahrhunderts zu den damaligen wirtschaftlichen und sozialen Zuständen: mit anderen Worten, es wäre eine Ordnung geschaffen entsprechend den heutigen Bedürfnissen. Nach fast hundertjähriger Anarchie wäre zugleich das verwirklicht, wonach die Arbeiter solange gerungen: eine Feststellung des Arbeitsvertrags durch die Organisationen beider In-

Sectionen	Zugbrüder- Zeruz- genoffenſchaft	Zugbrüder- Zeruz	Zartigemeinſchaft				Zuſammen			
			dem Zeruz an- gehörig	dem Zeruz an- gehörig	dem Zeruz nicht angehörig	Zuſammen				
	Zugbrüder- Zeruz der Zugbrüder- Zeruz									
Section I (Nordweſt) . .	510	5 668	192	3 880	100	3 055	175	1 478	275	4 533
Section II (Mittelrhein- Weſfalen)	521	6 109	189	4 285	16	434	27	189	43	623
Section III (Main) . . .	281	2 624	91	1 792	84	822	48	676	82	1 498
Section IV (Südweſt) . .	440	5 608	188	3 348	51	1 677	62	1 195	113	2 872
Section V (Bayern) . . .	350	3 733	149	3 294	62	2 204	52	652	114	2 856
Section VI (Südthüringen) .	320	3 761	75	1 651	27	698	51	568	78	1 266
Section VII (Südſten) . .	397	6 930	201	7 306	129	5 919	84	1 375	213	7 294
Section VIII (Branden- burg)	454	7 265	113	4 187	58	2 211	188	3 178	246	5 389
Section IX (Nordweſt) . .	522	5 155	130	2 405	31	1 077	48	897	79	1 904
Summa	3 795	46 853	1 278	32 088	508	18 097	735	10 138	1 243	28 235

tereffenten mit bindender Kraft für die Angehörigen einer jeden und mit der Möglichkeit, durch geeignete Regelung des Arbeitsmarkts jene 10 Prozent Arbeitsloser aus der Welt zu schaffen, welche das Buchdruckgewerbe regelmäßig aufweist.

Der Gedanke, der von den großen Firmen so freundlich aufgenommen worden ist, hat bei den mittleren und kleineren energischen Widerspruch gefunden. Bevor hier der weitere Verlauf seines Schicksals erzählt werden soll, gilt es die Frage zu beantworten, wie kommt es, daß die großen Firmen, die 1873 einen so hartnäckigen Kampf gegen diesen Gedanken geführt haben, ihm heute so sympathisch gegenüberstehen? Woher kommt andererseits der heftige Widerstand der mittleren und kleinen?

Vergegenwärtigen wir uns die Zustände im Buchdruckgewerbe, wie wir sie teilweise schon kennen gelernt haben, teilweise der weiteren Beobachtung des Lebens entnehmen können.

Zunächst welches ist die Lage des Arbeiters? Man klagt heute öfters über die hohen Setzerlöhne, wobei dann regelmäßig der Verdienst einiger Zeitungssetzer citiert wird, welche unter anormalen Verhältnissen ein anomales Einkommen beziehen; man erklärt aus solchen Löhnen die hohen Bücherpreise in Deutschland und prophezeit den Untergang von Kunst und Wissenschaft, ja der gesamten Kultur, wenn die Löhne weiter erhöht würden.

Darauf ist zu erwidern, daß, obwohl der Setzer, wenn irgend ein Arbeiter, ein gelernter Arbeiter ist, die Setzerlöhne so niedrig sind, daß trotz aller Tarifierhöhungen eine Setzerfamilie von dem Lohne des Vaters nicht zu leben im stande ist. Ich veröffentliche zum Beweis hiervon im Anhange die Setzerbudgets. Das eine datiert aus dem Jahre 1857; damals betrug der Wochenlohn 4 Thaler, die Ausgaben einer aus Mann, Frau und zwei schulpflichtigen Kindern bestehenden Setzerfamilie betrug 4 Thlr. 26 Gr. 5 Pfg. Das andere datiert aus dem J. 1886: Ende März 1885 betrug der Minimallohn an dem Orte, an dem er am höchsten war, 23,40 Mark; das Setzerbudget erforderte 26,21 Mark. Der Buchdruckereifaktor Hort beziffert den Bedarf eines Setzers mit Frau und 2 Kindern im Jahre 1890 unter billigen Lebensverhältnissen gar auf 32, unter teureren auf 45 Mark wöchentlich, während der Tarif von 1890 das Minimum des gewissen Geldes für Setzer, Maschinenmeister und Drucker auf 20,50 Mark wöchentlich exklusive Lokalzuschlag normiert und die Lokalzuschläge auf 5—25 % festsetzt, was also beim höchsten Lokalzuschlage 25,62 Mark ergibt. Dabei ist noch zu rechnen, daß der Setzer diesen Lohn nicht regelmäßig bekommt,

indem 9—10% der Setzer jederzeit stellenlos sind. Um den Durchschnittslohn zu gewinnen, wären also von den genannten Ziffern noch ungefähr 10% in Abzug zu bringen. Die zu diesen Budgets im Anhange abgedruckten Bemerkungen erklären, auf welche Weise die Fehlbeträge gedeckt werden.

Eine zweite Frage ist: Haben diese Löhne nicht, trotzdem sie zu niedrig sind, schon jetzt den Werkdruck geschädigt? Sind sie nicht für die Ermöglichung erschwingbarer Bücherpreise und für den gedeihlichen Geschäftsbetrieb schon jetzt zu hoch? Dabei ist zunächst auf die oben S. 404/405 abgedruckte Tabelle zu verweisen. Sie ergibt, daß trotz aller Klagen über rückgängigen Geschäftsbetrieb infolge mangelnder Aufträge, die wir seit 20 Jahren gehört haben, die Zahl der im deutschen Sprachgebiete gedruckten Werte seit 20 Jahren enorm gestiegen ist. Dabei ist allerdings nicht zu leugnen, daß die deutschen Bücher weit teurer sind als die französischen und, wenn man die Ausstattung vergleicht, auch als die englischen. Daß es aber nicht die hohen Setzerlöhne sind, welche diese hohen Bücherpreise verschulden, ergibt sich daraus, daß ein großer Teil der weit wohlfeileren französischen Bücher heute in Deutschland gedruckt wird. Die Ursache dieser hohen Bücherpreise müßte also anderstwo gesucht werden, vielleicht darin, daß es zuviel Mittelpersonen im Buchhandel giebt, die aus dem Erlöse dieser Preise erhalten sein wollen. Und was endlich den Einfluß der bestehenden Lohnsätze auf einen gedeihlichen Geschäftsbetrieb angeht, so zeigt jedenfalls die Erhöhung der Zahl der Buchdruckereien von 2005 im Jahre 1870 auf 4243 im Anfang 1890, daß die Tarifserhöhungen seit 20 Jahren die Buchdruckereien nicht abgehalten haben, ihre Zahl in dieser Zeit mehr als zu verdoppeln.

Nun entsteht eine dritte Frage: Wenn einerseits die Setzerlöhne so niedrig sind, daß sie die Unterhaltungskosten einer Setzerfamilie allein nicht zu decken im stande sind, andererseits eine bedeutende Zunahme der Aufträge zu konstatieren ist, woher kommt es, daß selbst große Buchdruckereibesitzer seit Jahren doch nur zögernd zu einer Besserung der Arbeitsbedingungen bereit sind? Die Antwort giebt uns die in Klimsch's Adreßbuch für 1890 veröffentlichte Statistik der Buchdruckereien.

Wir finden daselbst:

	1886	1889
		am 1. Oktober
Zahl der Buchdruckereien	3453	4243
" " Steindruckereien	1295	1220
" " Buch- und Steindruckereien	834	1067

		1886	1889	
			am 1. Oktober	
Zahl der Buchdruck- Maschinen	{	Rotationsmaschinen	142	253
		4fache Schnellpressen	27	28
		doppelte Schnellpressen	417	534
		einfache Schnellpressen	6033	7282
		Zweifarbmaschinen	190	262
		Cylinder-Tretpressen	632	996
		Tiegeldruck-Tretpressen	1791	2808
		Bostonpressen	869	1679
Zahl der Steindruck- Maschinen	{	Handpressen	2418	2360
		Schnellpressen	1669	2138
		Hand-Schnellpressen	204	360
		Handpressen	6841	7209
Pferdekräfte der Kraft- maschinen	{	Hülfsmaschinen	8308	9797
		Dampfmaschinen	6209 ^{1/4}	9620 ^{1/2}
		Gaskraftmaschinen	2491 ^{1/6}	4539 ^{1/2}
		Heißluftmaschinen	112 ^{5/12}	111 ^{1/2}
		Wasserkraftmaschinen	566 ^{1/2}	137 ^{3/4}
		Göpelwerke	26	9
Zahl der Kraftmaschinen		1997	2829	

Nehmen wir die Zahl der 1886 und 1889 erschienenen Werke zum Maßstab der in beiden Jahren überhaupt ausgeführten Aufträge, so würde (siehe oben S. 404/405) anzunehmen sein, daß sich die Geschäfte im Buchdruckgewerbe von 1886 bis 1889 im Verhältnis von 16 253 zu 17 986 gemehrt haben, also um 10,66 Prozent. In derselben Zeit aber hat sich die Zahl der Buchdruckereien um 22,87 Prozent vermehrt und die zur Anwendung gebrachten Maschinen haben sich in Zahl und Leistungsfähigkeit in noch höherem Maße gesteigert: die Zahl der Rotationsmaschinen um 78 Prozent, die der doppelten Schnellpressen um 28 Prozent, die der einfachen Schnellpressen um 20,7 Prozent, die der Cylinder-Tretpressen um 57,59 Prozent, die der Tiegeldruck-Tretpressen um 56,2 Prozent, die der Boston-Pressen um mehr als 93 Prozent, während die Zahl der Handpressen abgenommen hat. Die Zahl der Pferdekkräfte der angewendeten Kraftmaschinen hat um 53,31 Prozent zugenommen. Während man die Zunahme der Leistungsfähigkeit der Kraftmaschinen sowie die der Zahl der Rotationsmaschinen und doppelten Schnellpressen den Großbetrieben buchen darf, kann man wohl die Zunahme der Tiegeldruck- und Cylinder-Tretpressen, wie der Bostonpressen überwiegend dem Kleinbetrieb anrechnen, indem z. B. die Tiegeldruckpresse druckt, nur von einem Knaben oder Mädchen bewegt und bedient. Auch hören wir fortwährend von Buchbindern, welche solche Pressen erworben und sich damit als Buchdrucker auf-

gethan haben. Wir dürfen daher wohl auch die Vermehrung der Buchdruckereien um 22,87 Prozent dem Kleinbetriebe zuschreiben.

Es ergibt sich also, daß die Produktionsfähigkeit der deutschen Buchdruckerei in ungleich größerem Maße wie die ihr gewordenen Aufträge zugenommen hat. Namentlich hat die Leistungsfähigkeit der großen Buchdruckereien so zugenommen, daß sie allein mit Leichtigkeit die Zunahme der Aufträge erledigen könnten. Trotzdem sind eine Fülle neuer kleiner Druckereien entstanden, welche ebenso wie die alten kleinen und mittleren Druckereien durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit der großen sich fast erdrückt fühlen. Um trotzdem als selbständige Betriebsunternehmer existieren zu können, suchen sie die großen zu unterbieten und zwar, indem sie ihre Arbeitskosten auf ein Minimum zu reduzieren bestrebt sind. Zu diesem Zwecke arbeiten sie vor allem mit Lehrlingen, welche sie nach vollendeter Lehrzeit alsbald entlassen, um sie durch neue Lehrlinge zu ersetzen. Aus diesem Grunde sind sie es vor allem, welche einerseits mit Überstunden arbeiten, andererseits sich weigern, bei Mangel an Aufträgen den von ihnen gemieteten Akkordarbeitern ein Wartegeld zu zahlen: sie wünschen vielmehr allzeit Arbeiter zur Verfügung zu haben, die einerseits bei unzureichender Arbeit keine Entschädigung für Zeitverfümmnis erhalten, andererseits bei einer zufälligen Fülle von Aufträgen die Nacht zum Tage machen. Aus Rücksicht für ihre Konkurrenzfähigkeit suchen sie auch das Minimum der im gewissen Gelde Stehenden möglichst zu drücken.

Die unter solchen Bedingungen arbeitenden kleinen und mittleren Druckereien sind also die geborenen Feinde sowohl aller Bestrebungen, die Lage der Gehülfen zu bessern, als auch der großen Firmen, welche mit Rücksicht auf das große in den Maschinen stekende Kapital, das sie einmal nicht mehr zurückziehen können, auf ausreichende Preise zu halten genötigt sind. Vor Allem sind sie die geborenen Lehrlingszüchter und somit die Hauptursache der chronischen Überfüllung des Arbeitsmarktes im Buchdruckgewerbe. Damit drücken sie auch auf die Löhne, nötigen die Arbeiter in Verlängerungen der Arbeitszeit und Überstunden zu willigen, um nur überhaupt Beschäftigung zu finden, und zwingen sie, sich in jedwede sonstige ungünstige Arbeitsbedingungen zu fügen. Damit sind sie auch die Ursache des gedrückten Preisstands, über den die Firmen klagen, und des Widerstands gegen die Bestrebungen der Gehülfen, ihre Lage zu bessern. Sie also sind die „Schmutzkonkurrenz“, von der im Druckgewerbe so viel die Rede ist, und die Bekämpfung dieser Schmutzkonkurrenz ist es, welche endlich die großen Firmen in Stettin mit dem Gehülfenverbände zusammengebracht hat.

Wie ich schon mitgeteilt habe, ist, abgesehen von dem neuen Tarif, die Sitzung der Tarifkommission zu Stettin durch zweierlei ausgezeichnet: durch die dort gefaßte Resolution über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen, und durch die freundliche Aufnahme, welche bei den Prinzipalen die Anregung der Gehülfen fand, in Zukunft den Tarif statt durch die Allgemeinheiten durch die Organisationen beider Interessenten vereinbaren zu lassen. Verfolgen wir nun zunächst den Ursprung dieser Anregung und die weiteren Schicksale derselben sowie der dort gefaßten, oben mitgeteilten Resolution.

Der Gehülfenverband hatte schon lange und wiederholt dahin gedrängt, der Prinzipalverein möge den „moralischen“ Einfluß auf seine Mitglieder, den vereinbarten Tarif zu beobachten, durch eine statutarische Bestimmung ersetzen, wonach die Anerkennung des Tarifs die *conditio sine qua non* der Mitgliedschaft des Prinzipalvereins werde. Es wurde dies insbesondere auch damit begründet, daß ja auch für die Mitglieder des Gehülfenverbands der Tarif bindend sei.

Diesem Wunsche entsprechend hatten die Prinzipalmitglieder des Schiedsgerichtes zu Leipzig bereits im Jahre 1888 gelegentlich der Tarifrevision einen Antrag eingebracht, wonach an Stelle der jeglicher juristischen Formen entbehrenden Tarifkommission eine Deutsche Buchdruckereigenossenschaft gesetzt werden solle. In diesem Antrag haben wir den erstmaligen ernstlichen Versuch der Prinzipale zu erblicken, im Verein mit der Gehülfsenschaft einen *modus vivendi* für das Fortbestehen des Tarifs zu schaffen. Allein es war gerade die Zeit, da die Sektion Rheinland-Westfalen auf das lebhafte für die Aufhebung der Tarifgemeinschaft agitierte, es war demnach für die Gehülfen genügend Grund vorhanden, an der Durchführung eines Paragraphen Zweifel zu hegen, wonach zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten von Prinzipalen wie Gehülfen Beiträge entrichtet werden sollten; mit anderen Worten, der Antrag mag ihnen zwar als der Ansatz zu einer Organisation erschienen sein, aber war vorläufig nur ein großes Wort; wenn die Gehülfen sich darauf einlassen sollten, mußten ihnen vorerst Garantien gegeben werden; man konnte nicht verlangen, daß sie in einer Zahl von 12—16000 Mann Beiträge zahlten, während dies seitens der Prinzipale vielleicht 100 oder noch weniger thaten. Der Antrag war dann während der weiteren Verhandlungen der Tarifkommission zurückgezogen worden.

Nun war es der Gehülfenverband, der in Stettin diesen Gedanken wiederaufnahm, indem er anregte, daß bei künftigen Lohnfestsetzungen Prinzipalverein und Gehülfenverband die paktierenden Teile sein sollten.

Es sollte dadurch das anormale Verhältnis beseitigt werden, daß Alles, was die Tariffkommission beschließt, für die Mitglieder des Gehülfsenverbands bei Strafe des Ausschlusses bindend ist, desgleichen von dem Prinzipalverein anzuerkennen und freilich nur mit „moralischen“ Mitteln durchzuführen ist, während beiden Organisationen auf die Beschlußfassung der Tariffkommission formell kein Einfluß zusteht. Allein bald sah man ein, daß der Durchführung des Gehülfsenvorschlags die Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Organisationen im Wege stehe. Der Prinzipalverein zerfällt seit seiner Anschmiegung an die Berufsgenossenschaft in 9 Sektionen, der Gehülfsenverband in 21 Gaue, die Tariffgemeinschaft in 12 Kreise. Damit hängt naturgemäß eine Verschiedenartigkeit in den Vertretungsorganen zusammen. Sollte der Gehülfsenvorschlag durchgeführt werden, so war die Schaffung von Gleichartigkeit hierin unerläßlich. Wäre aber diese erreicht, so wäre eine besondere Tariffkommission unnötig, denn es läßt sich alsdann das Zusammenwirken beider gleichartig gestalteter Organisationen durch einen Vertrag regeln, der zugleich die durch unsere Gesetzgebung ausgesprochene Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags in der einzig praktischen Weise zur Verwirklichung brächte, indem nämlich die Organisationen beider Parteien sich gegenseitig als gleichberechtigte Kontrahenten anerkennen.

Angeichts solcher Erwägungen machte Dr. Paul Schmidt, der Sekretär des Prinzipalvereins, den Vorschlag, dessen Vorstand möge dahin wirken, daß die Gehülfsenschaft sich in derselben Weise organisiere wie die Prinzipalität, und daß der Arbeitsvertrag in Zukunft festgestellt werden solle durch einen zwischen der Prinzipal- und Gehülfsenorganisation abzuschließenden, alle Mitglieder derselben bindenden Vertrag. Ein Gutachten¹ des Professor Brentano unterstützte aufs wärmste den Vorschlag einer Gleichartigkeit in der Organisation von Prinzipalen und Gehülfsen und einer Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch die Organisationen Beider und brachte weiter in Anregung, das Vermögen einer jeden der beiden Organisationen der anderen dafür haßbar zu machen, daß ihre Mitglieder den vereinbarten Bedingungen des Arbeitsvertrages getreu entsprächen.

Darauf trat der Vorstand des Prinzipalvereins am 23. Januar 1890 in Leipzig zusammen. Derselbe stimmte nicht nur der Stettiner Resolution zu, sondern beschloß auch den Antrag seines Sekretärs vor die Generalversammlung des Vereins zu bringen, welche am 30. Juni zu Straßburg

¹ Abgedruckt in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, II. Jahrgang, No. 4 vom 23. Januar 1890.

stattfinden sollte. Doch sollten zuvor mit dem Vorstand des Gehülfenverbandes als dem derzeitigen Vertretungsorgane der Gehülfenschaft Verhandlungen stattfinden, einmal um die zur Durchführung der Stettiner Resolution erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sodann um zu prüfen, in welcher Weise die Umgestaltung der beiderseitigen Organisationen stattfinden sollte, damit es möglich werde, die Arbeitsbedingungen in Zukunft durch sie statt durch die Allgemeinheiten feststellen zu lassen.

Diese Verhandlungen fanden am 16. Februar statt.

Man setzte fest, daß die Stettiner Resolution für Gehülfen wie für Lehrlinge am 1. Oktober 1890 in Kraft treten sollte, traf entsprechende Vorkehrungen zur Veröffentlichung, beschloß, die erforderliche Kontrolle der Durchführung der Resolution mittelst Karten zu üben, die einem jeden Gehülfen beim Konditionswechsel zu bestätigen haben, daß er zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet habe, und die Handhabung dieser Kontrolle den Organen des Gehülfenverbands anzuvertrauen, und bestimmte, daß die entstehenden Kosten beiden Organisationen je zur Hälfte auferlegt werden sollten. Nachdem die Vorstände beider Vereinigungen diese Abmachungen gutgeheißen hatten, richtete man zum Zweck der Veröffentlichung des Beschlossenen eine auf die Angelegenheit bezügliche Eingabe beider Vorstände an sämtliche Bundesregierungen, und erließ eine Bekanntmachung beider Vorstände, in welcher unter Mitteilung der erwähnten Beschlüsse Eltern und Vormünder auf die Notwendigkeit verwiesen wurden, ihre Pflegebefohlenen, die sich dem Buchdruckgewerbe zuwendeten, nur in tariftreuen Druckereien in die Lehre zu geben. Diese Bekanntmachung wurde in 200 Lokalblättern veröffentlicht.

Gleichzeitig nahmen mehrere Sektionen des Prinzipalvereins das schon früher — freilich mit wenig Erfolg — zur Durchführung des Tarifs versuchte Mittel wieder auf, an Staats- wie Kommunalbehörden zu petitionieren, daß behördliche Druckarbeiten bei Submissionen nur solchen Buchdruckereibesitzern überwiesen werden möchten, die ihre Arbeit nach dem jeweilig geltenden Allgemeinen deutschen Buchdruckertarif bezahlen. Man wies darauf hin, daß es keineswegs den Interessen des Gewerbebestands dienlich und noch weniger mit den gegenwärtigen Bestrebungen der Reichsregierung vereinbar sei, wenn bei derartigen Gelegenheiten die solideren Geschäfte hintangesezt und Mindestgebote notorischer Schleuderkfirmen berücksichtigt würden. Es sollen an einigen Druckorten Deutschlands bereits Erfolge erzielt worden sein.

Die Sektion Sachsen des deutschen Prinzipalvereins ging noch weiter, indem sie ein besonderes Ehren- und Schiedsgericht errichtete, zu dessen Mitgliedern die jeweiligen Prinzipale des Leipziger Schiedsgerichts, mit

dem Rechte der Zuwahl auch auswärtiger Sektionsmitglieder, gewählt werden, damit sie Fälle der Schleuderkonkurrenz, die ihnen vom Schiedsgericht oder vom deutschen Prinzipalverein vorgelegt würden, untersuchen und darüber entscheiden.

Während die mit dem Gehülfsenverband über die Durchführung der Stettiner Resolution gepflogenen Verhandlungen zu vereintem Vorgehen führten, zeigte sich dagegen, daß es den Gehülfsen nicht möglich sein würde, ihre Organisation derjenigen des Prinzipalvereins anzupassen. Allein im Prinzipalvereine selbst hatte man schon lange ein lebhaftes Bedürfnis nach größerer Decentralisation in der Organisation empfunden. Der Prinzipalvorstand beschloß daher, den auf die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch die beiderseitigen Organisationen und die Anpassung derselben aneinander bezüglichen Gedanken folgendermaßen zu formulieren:

Die Generalversammlung wolle: 1. die Abänderung des Statuts beschließen und zwar, abgesehen von anderweiten Vorschlägen, nach der Richtung hin: a) daß die Vereinsorgane beauftragt werden, über gewisse statutarisch festzusetzende Angelegenheiten unter gleichfalls statutarisch festzusetzenden Voraussetzungen Vereinbarungen mit entsprechenden Vertretungsorganen der Gehülfsenschaft zu treffen, und daß von der Einhaltung dieser Vereinbarungen, wenn sie vom Vereinsvorstand als zu Recht bestehend erklärt werden, die Mitgliedschaft abhängig gemacht wird; — b) daß für eine umfassendere Vertretung der verschiedenartigen Interessen der Vereinsmitglieder bei den Beratungen und Abstimmungen der Generalversammlung gesorgt werde, insbesondere dadurch, daß die Feststellung der Zahl der zu wählenden Delegierten, sowie die Wahl derselben alljährlich vorgenommen und den Lokal- und Provinzialvereinen ein entsprechendes Vorschlagsrecht für diese Wahlen eingeräumt wird;

2. Zur Vorberathung dieser Statutenabänderung einen besonderen Ausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstands und des geschäftsführenden Ausschusses, sowie aus sechs von der Generalversammlung zu ernennenden Delegierten, einsetzen.

3. Den Vorstand beauftragen, das Ergebnis der Ausschußberatungen den sämtlichen gemäß § 4 des Statuts bestehenden Lokalvereinen zur gutachtlichen Auslassung mitzuteilen und mit diesen Auslassungen in dem Vereinsorgane zu veröffentlichen, sowie dasselbe einer im Oktober nächsten Jahres einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Die weitere Ausführung des zu schließenden Bündnisses denkt man sich in folgender Weise: Die Prinzipale bieten: 1. Anerkennung und mora-

liche Unterstützung des Programmes des Gehülfenverbandes, soweit dasselbe zur Förderung besserer Gewerbsverhältnisse beiträgt; — 2. Zuführung der bis jetzt der Gehülfenorganisation angehörigen Gehülfen zum Gehülfenverband; — 3. Aufgeben der vielen noch bestehenden lokalen Unterstützungs-kassen, die zumeist von den Prinzipalen verwaltet und beeinflusst werden und Zuführung der Kassenbestände derselben zu den Kassen des Gehülfenverbandes; — 4. fortlaufende Beitragsleistung seitens der Prinzipale zur Deckung der Kosten der Tarisdurchführung; — 5. regelmäßige Beitragsleistung zu einem Teile der von dem Gehülfenverbande gepflegten Unterstützungs-äweige.

Die Gehülfenorganisation soll als Gegenleistung bieten: 1. Vertrauen in die Bestrebungen der organisierten Prinzipale; — 2. unbedingtes Mitwirken bei der Durchführung aller jener gewerblichen Angelegenheiten, welche in dem abzuschließenden Vertrage gemeinsam durch die Prinzipal- und Gehülfenorganisationen zu bestimmen sind; — 3. Einräumung einer Beteiligung an der Verwaltung derjenigen Kassen, zu welchen die Prinzipale fortlaufende Beiträge zahlen werden; — 4. Aufnahme aller jener Gehülfen, welche bisher Mitglieder der aufzugebenden lokalen Kassen waren, in die Kassen des Gehülfenverbandes ohne Karenzzeit.

Es soll zuvörderst ein Zusammenwirken beider Vereine auf dem Tarifgebiete und im Unterstützungswesen Platz greifen, bezüglich des Tarifs in der Weise, daß beiden vertragsschließenden Organisationen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage gleichmäßig zukommen, — womit also auch eine Organisation der anderen für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haften würde. Ferner sollen sich zwar beide Vereinigungen eine gleichartige Organisationsform geben, jedoch selbständig bleiben und ihre speciellen Bestrebungen gesondert verfolgen. Zur Verfolgung besonderer gemeinsamer Zwecke sollen sie in ein besonderes Verhältnis — einen Bund — treten, dessen Umfang und näheren Bestimmungen durch Vertrag geregelt werden sollen. Endlich wurden als Beitragsleistung der Prinzipale zu den Kassen in Aussicht genommen pro Gehülfe und Woche zur Indulidentasse 10 Pfennig, zur Reiseunterstützungskasse 15 Pfennig.

Wenn auch manche dieser Gedanken noch einer näheren Präzisierung bedürften, bevor die Gehülfen ihnen von ihrem Standpunkt aus zustimmen könnten, so war, dies vorher als geschehen vorausgesetzt, hiermit das Programm einer wahrhaft idealen Gestaltung des Arbeitsvertrags und des Arbeitsverhältnisses gegeben; und nicht nur dem Buchdruckgewerbe, sondern allen deutschen Industrien hat Herr Hans Oldenbourg in München, der Prinzipal, dem nebst Herrn Klinhardt in Leipzig das Hauptverdienst bei diesen

Bestrebungen zukommt, damit das Muster gesetzt, das sie zu erreichen haben. Gleichwohl erhoben sich alsbald nach Veröffentlichung dieses Programms aus den verschiedensten Lagern Proteste, sowohl gegen die Durchführung der Stettiner Resolution, als auch gegen das geplante Zusammengehen mit dem Gehilfenverbände.

Die einen kamen von den Prinzipalen, an denen die Lehren der letzten 30 Jahre spurlos vorübergegangen sind, und die einfach, weil sie den sogenannten patriarchalischen Standpunkt festhalten wollen, auch glauben, das Arbeitsverhältnis nach dem Zuschnitt des Leipziger Innungsstatuts von 1811 verewigen zu können. Sie wollen die Arbeitsbedingungen durch den einseitigen Willen des Prinzipals festgesetzt sehen und von einem Vertragschluß mit den Gehülfen überhaupt nichts wissen.

Ein anderer Protest kam von der Sektion Rheinland-Westfalen. Dieselbe hielt am 16. April eine außerordentliche Sektionsversammlung zu Düsseldorf, um sich mit dem Tarif vom 1. Januar 1890 und den übrigen Ergebnissen der Stettiner Versammlung zu beschäftigen. Man erklärte sich auf das energischste gegen den Stettiner Tarif, wie denn dort auch nur 43 Firmen von 521 denselben anerkannt haben. Es gehören hier zu den Wortführern des Protests sehr ansehnliche Firmen, wie Georgi in Bonn und Bachem in Köln; das Gros der dortigen Firmen bilden indes mittlere und kleine Betriebe, so daß es fraglich erscheint, inwiefern es nicht Rücksichten besonderer Art auf diese sind, durch welche jene Wortführer bestimmt werden. Dabei ist zu beachten, daß die größte dortige Firma, Du Mont-Schauberg in Köln, in der ganzen Debatte nirgends hervortritt.

Sieht man die Düsseldorfer Verhandlungen näher an, so erhält man den Eindruck, als handle es sich um Firmen, die in ihrer Mehrzahl insofern nicht reaktionär sind, als sie etwa die Arbeitsbedingungen einseitig festsetzen wollen; auch sie wollen einen zwischen Prinzipalen und Gehülfen vereinbarten Tarif; aber, da es meist kleinere und kleine Firmen sind, fühlen sie sich durch das mit dem Fortschritt in der Technik, den sie nicht selbst mitmachen können, eingetretene Sinken der Preise gedrückt; sie fühlen, daß sie zurückgehen, schimpfen auf die Schmutzkonzurrenz, die von den großen Betrieben ausgehe, und suchen, um sich gegen diese zu halten, an den Arbeitskosten zu sparen. Sie verlangen daher, daß die Grundpositionen des Tarifs so niedrig gegriffen werden, „daß sie für die so sehr verschiedenen Verhältnisse aller neun Sektionen des Prinzipalvereins als annehmbar erscheinen“; den in der Zeit der tiefsten Depression — 1878 — festgesetzten Tarif wollen sie sich allenfalls als Normaltarif dauernd gefallen lassen; aber mit der Festsetzung der Lokalausschläge durch die Tarifkommission sind

sie nicht einverstanden; behaupten sie doch in ihrer Suche nach Argumenten, das Leben sei im Rheinland viel billiger als in Augsburg und München, die von ihnen bezahlten Löhne entsprächen also im Durchschnitt reichlichen, die in anderen Sektionen bezahlt würden; und, um in der richtigen Würdigung ihrer Sonderverhältnisse nicht gestört zu werden, wollen sie der Einmischung der Allgemeinheit in ihre Löhne gewisse Grenzlinien ziehen; die Ortszuschläge sollen daher von jeder einzelnen Sektion für sich durch gemeinsame Beratung von Delegierten der Prinzipale und Gehülfen der Sektion festgestellt werden. Es ist nur auffallend, daß ihre Absicht, den so festgestellten Tarif zu beachten, auch nicht die festeste zu sein scheint. Denn mit Entrüstung wenden sie sich gegen den Gedanken, daß bei Submissionen öffentlicher Arbeiten nur solche Firmen, die den Tarif wirklich beachten, zu berücksichtigen seien, und vor allem wird gegen ein Zusammengehen mit dem Gehülfenverbände Einspruch erhoben, denn er ist es, der ihren Bestrebungen, ihre Arbeitskosten zu mindern, überall im Wege steht. — Die Sektion, die wir als äußerst energisch bereits kennen gelernt haben, versäumte nicht, ähnlich wie Prinzipalverein und Gehülfenverband, ihren Standpunkt den Bundesregierungen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Lassen es die Prinzipale aus Rheinland-Westfalen weder an Lebhaftigkeit des Handelns noch des Ausdrucks fehlen, so wollte ihre Sektion doch bis zu der auf den 30. Juni nach Straßburg einberufenen Generalversammlung des Prinzipalvereins warten, bevor sie sich über ihr Verbleiben in diesem entschloffe. Trotz aller Angriffe auf den Gehülfenverband griff sie doch nicht im selben Maße zu ernstern Verdächtigungen, wie eine dritte Opposition, die sich direkt gegen den Prinzipalverein und die organisierte Gehülfsenschaft zunächst im nordöstlichen Deutschland erhob. Den Mittelpunkt derselben bildet die „Deutsche Buchdruckerzeitung“, herausgegeben von Hermann Blanke in Berlin; ihren Ausgang fand sie bei den alten Berliner Tarifgegnern aus den Jahren 1873—76 und später, sowie bei einigen Buchdruckereibesitzern in Stettin, Rostock, Stralsund, Greifswald, Neu-Brandenburg und Schwedt; seitdem haben sich auch in anderen preussischen Provinzen und im Königreich Sachsen kleinere und kleine Prinzipale ihnen angeschlossen. Obwohl zum Teil selbst Mitglieder des Prinzipalvereins, was bei dessen bisheriger Verfassung noch möglich ist, sind sie doch dessen heftigste Gegner, da sie ihm vorwerfen, nur die „größeren“ Buchdruckereibesitzer zu berücksichtigen, und haben am 20. Juli in Erfurt einen „Neuen Verein deutscher Buchdruckereibesitzer“ gegründet, dessen Spitze sich gegen den Prinzipalverein und den Gehülfenverband wendet. Seitdem wird aus Württemberg gemeldet,

daß auch dort die „Kleinere und Mittleren“ sich der neuen Bewegung zuwenden, und dasselbe wird, nachdem die Sektion Rheinland-Westfalen sich in Straßburg, wie wir gleich sehen werden, dem Prinzipalverein wieder genähert hat, auch von dort berichtet. Ganz besonders richtet sich der Zorn der neuen Verbündeten gegen folgende Paragraphen des Stettiner Tarifs¹: § 32: Der Prinzipal ist verbunden, die bei ihm konditionierenden Gehülfen voll zu beschäftigen und dieselben bei unzureichender Arbeit für etwaige Zeitversäumnis nach dem Durchschnittsverdienste der letzten 30 Arbeitstage zu entschädigen. § 33: Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Setzer, Maschinenmeister und Drucker wöchentlich 20¹/₂ Mark (exkl. Lokalzuschlag). § 34: Der Paragraph sagt: Regelmäßige Überstunden sind zu vermeiden und setzt die dafür zu zahlenden Entschädigungen fest. § 37: Der Paragraph enthält die Bestimmung über die Skala der in einer Druckerei zu haltenden Setzer- und Druckerlehrlinge. Der Gehülfenverband, der diese Paragraphen durchgesetzt hat, wird, wie 1878, wegen angeblicher socialdemokratischer Principien heftig bescholten. Besonders auffallend ist es, solche Beschuldigungen als wirtschaftliches Kampfmittel bei kleinen und kleinsten Buchdruckereibesitzern zu finden, die selbst vor noch nicht langer Zeit Verbandsgehülfen waren und im Verbandsverbande sogar einflußreiche Stellungen bekleideten.

Konnten diese Proteste nicht überraschen, so gab andererseits die Aufnahme, welche die neue Socialpolitik des Prinzipalvereins bei dem nach den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 ernannten neuen preußischen Handelsminister fand, lebhaftest Genugthuung. Freiherr von Berlepsch empfing im Beisein seiner geheimen Räte den Vorsitzenden und den Sekretär des Prinzipalvereins am 22. Mai. Der Minister sollte der Regelung der Lehrlingsfrage durch den Tarif vollen Beifall; er wünschte lebhaft, daß der Allgemeine deutsche Buchdruckertarif auch in Zukunft aufrecht erhalten werde; nur empfahl er, entsprechend der Ansicht Rheinland-Westfalens auch der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in einzelnen Landesteilen Rechnung zu tragen. Ganz besondere Anerkennung fanden die organisatorischen Bestrebungen des Prinzipalvereins, d. h. seine Bemühungen, in Zukunft den Tarif durch die Organisationen beider Interessenten vereinbaren zu lassen und zu dem Zweck für beide gleich geartete Organisationen zu schaffen. Wie ein oppositioneller Prinzipal aus dem Rheinland, der später

¹ Vgl. den Artikel „Sein oder Nichtsein“, abgedruckt aus der „Deutschen Buchdruckerzeitung“ in einem von der Kommission zur Gründung eines Vereins der Lokal- und Provinzial-Buchdruckereibesitzer Deutschlands verbreiteten Flugblatte.

gleichfalls von dem Minister empfangen wurde, auf der Straßburger Versammlung äußerte¹, hinterließ der Minister den Eindruck, „daß diese Organisation ungefähr dem entspreche, was der Regierung als Zukunftsbild vorschwebt“.

Am 30. Juni 1890 trat die Generalversammlung des Prinzipalvereins in Straßburg zusammen. Die Vertreter der Sektion Rheinland-Westfalen erschienen darauf mit gebundener Marschrouten. Sie hatten das Mandat, sich an die Düsseldorf'schen Beschlüsse zu halten; dieselben waren mit als Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt, und von ihrer Genehmigung wurde das fernere Verbleiben der Sektion im Verein abhängig gemacht. Um nun einerseits die im Interesse der Ordnung des Gewerbes und des socialen Friedens gestellten Vorschläge des Prinzipalvorstandes zur Annahme zu bringen, andererseits die Sektion Rheinland-Westfalen dem Prinzipalverein zu erhalten, kam man auf den Ausweg, die Anträge beider einer Kommission zu überweisen als Grundlage für eine einzuleitende Revision des Statuts des Vereins; diese Kommission soll ihre Beratungen einer spätestens Mitte Mai 1891 zu berufenden Generalversammlung unterbreiten. Es war dies um so leichter möglich, als die Rheinländer trotz der gebundenen Marschrouten im Laufe der Debatte die Düsseldorf'schen Beschlüsse stark modifizierten und einige wichtige Punkte, wie z. B. das Festhalten am Tarif von 1878, fallen ließen, andere wichtige aufnahmen. Die rheinisch-westfälischen Wünsche, wie sie in Straßburg Annahme fanden, lauteten:

1. Wir wollen einen allgemein gültigen Grundtarif. --
 2. Wir wollen, daß dieser Grundtarif vereinbart wird zwischen den Prinzipalen und der Gehülfsenschaft. —
 3. Wir wollen dementsprechend eine feste Organisation der Prinzipale einerseits und der Gehülfen andererseits. —
 4. Wir wollen, daß der Grundtarif zwischen den Centralstellen der beiderseitigen Organisationen vereinbart werde. —
 5. Wir wollen, daß die Sozialzuschläge zu dem Grundtarif in den Sektionen zwischen den beiderseitigen Organisationen vereinbart werden. —
 6. Wir wollen, daß diese sektionsweisen Vereinbarungen event. an der Centralstelle reguliert werden. —
 7. Wir wollen, daß die Tarifkommission im innigsten organischen Zusammenhang mit dem Deutschen Buchdruckerverein steht. —
 8. Wir wünschen, daß die Organisation der Gehülfsenschaft sich der Organisation der Prinzipale in ihrer Vereinigung anpasse.
- Soweit war also der Friede wieder hergestellt, oder vielmehr der

¹ Vgl. „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, II. Jahrg. Nr. 30 S. 329.

Austrag der Angelegenheit auf Mai 1891 vertagt. Bedauerlich war, daß auch die Durchführung der Stettiner Resolution vertagt wurde, denn man hatte den 1. Oktober 1890 als Einführungsstermin mit dem Gehülfsenverbande vereinbart.

Bemerkenswert ist, daß im ganzen Laufe der Verhandlungen auf den Gehülfsenverband gar nicht Bezug genommen wurde. Eine einmal aufgeworfene Frage, wer denn der andere Teil sein solle, mit dem der Prinzipalverein einen sog. Vereinstarif vereinbaren solle, fand damit ihre Erledigung, daß man die Beratung darüber gleichfalls dem Revisionsausschuß überwies. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß in diesem der realpolitische Sinn an dem festhalten läßt, was man bereits in Stettin und in der Leipziger Vorstandssitzung als die einzige Möglichkeit erkannt hatte, nämlich daß der andere paktierende Teil die Organisation sei, von der selbst ihre erbittertsten Gegner sagen¹, daß sie vollständig in Fleisch und Blut der Gehülfsenschaft übergegangen sei: der Gehülfsenverband. Jede andere Entscheidung würde von Anbeginn das Scheitern des ganzen Organisationsprojekts bedeuten.

Welches war nun die Haltung der Gehülfsen während dieser Zwifligkeiten im Lager der Prinzipale?

Im Frühjahr dieses Jahres wurden allenthalben „allgemeine Buchdruckerversammlungen“ einberufen, auf denen die Stettiner Resolution und ihre Folgen besprochen und unter Hinweis auf die Vorteile, welche der Gehülfsenverband gewähre, die Nichtverbandsgehülfsen zum Beitritt aufgefordert wurden. Auch nahm unter dem Eindruck der Stettiner Erfolge die Mitgliederzahl bedeutend zu, so daß sie heute über 17 000 von 23 000 Gehülfsen beträgt.

Sodann richtete der Gehülfsenverband gleich dem Prinzipalverein an vielen Orten Eingaben an die lokalen Behörden mit der Bitte, Druckarbeiten nur an Tarifdruckereien zu vergeben.

Dagegen verfolgten die Gehülfsen den Verlauf der Organisationsbestrebungen des Prinzipalvorstands von vornherein mit Zweifeln an deren Gelingen. Für den Fall, daß dies dennoch einträte, sind sie nach wie vor zum Paktieren mit dem Prinzipalverein bereit; doch verlangen sie Garantien, daß die Mitwirkung der Prinzipale bei Durchführung des Tarifs aufhöre eine platonische zu sein und eine wirkliche werde. Den von Professor Brentano angeregten Gedanken eines Haftens des Vermögens der

¹ Vgl. die Äußerung eines Mitglieds der Sektion Rheinland-Westfalen auf der Straßburger Versammlung in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, II. Jahrgang Nr. 30 S. 329.

beiderseitigen Organisationen für die Innehaltung der von diesen vereinbarten Arbeitsbedingungen durch ihre Mitglieder lehnten sie für ihren Teil nicht ab, da die Mitglieder des Gehülfenverbands ihre Verträge bisher stets innegehalten und nur über Tarifverletzungen seitens der Prinzipale zu klagen gehabt hätten. Mitunter taucht auch ein Mißtrauen in den Reihen der Gehülfen auf, daß die Verbindung des Prinzipalvereins mit der Gehülfsenschaft nur ein Jungbrunnen für den ersteren sein solle, welcher dadurch zuerst seine Glieder gegen seine inneren Feinde stählen wolle, um nach Befiegung dieser sich gegen seine äußeren Feinde, die Gehülfen, zu wenden.

Ebenso reserviert verhielten sich die Gehülfen gegenüber der Straßburger Versammlung. Sie hatten die praktische Ergebnislosigkeit derselben prophezeit; jetzt, nachdem sie es fertig gebracht habe, „Feuer und Wasser“ zu verschönnen, beklagen sie vor allem die in Straßburg beschlossene Vertagung der Ausführung der Stettiner Resolution: „Dieser für uns ärgerliche Beschluß kann gleichwohl nach Lage der Sache kaum überraschen. Die zur Zeit außerhalb der Tarifgemeinschaft stehenden Delegierten sträubten sich energisch gegen die Gültigkeit ab 1. Oktober, und — die Kollegialität brachte ein Opfer. Es verlohnt sich hier die einfache Bemerkung, daß die Gehülfen in solchen Sachen anders verfahren; sie stellen die Kollegialität mehr in Gegenseitigkeit zur tariflichen Kameradschaft¹.“ Im übrigen haben sie sich durch die Straßburger Beschlüsse auf Wachposten rufen lassen; sollten dieselben in einem Nachgeben gegenüber Rheinland-Westfalen auch in der Tariffrage enden, so solle seitens der Gehülfen ein deutliches „Halt! wer da?“ erschallen.

Kein Zweifel aber: wenn die auf den Mai nächsten Jahres in Aussicht gestellte Prinzipalversammlung keine Lösung der Organisationsfrage im Sinne der Stettiner Beschlüsse bringen wird, so werden die Forderungen, welche die Gehülfen in Stettin nur mit Rücksicht auf das in der Organisationsfrage Gebotene fallen ließen, wieder erhoben werden; es wird dann um den Achttundentag und die Beseitigung der „Berechnung“ ein Kampf entbrennen, der um so erbitterter sein wird, als die Gehülfen sich über nicht eingelöbte Versprechungen beklagen werden.

Aber sehen wir über diesen eventuell bevorstehenden Kampf hinweg. Er wird vergleichsweise rasch vorübergehen, und es kann angeichts der Lage der Verhältnisse nicht zweifelhaft sein, daß er zu Ungunsten der Gehülfen ausgehen würde. Wichtiger ist die dauernde Beseitigung der schreien-

¹ Vgl. Correspondent vom 16. Juli 1890.
Schriften XLV. — Arbeitseinstellungen.

den im Buchdruckgewerbe bestehenden Mißstände und der darin wurzelnden chronischen Unzufriedenheit der Gehülfen. Solange die schrankenlose Lehrlingswirtschaft und in ihrem Gefolge regelmäßig 10 Prozent Arbeitslose im deutschen Buchdruckgewerbe existieren, kann es darin in keiner Beziehung besser werden. Die Möglichkeit, diese Mißstände zu beseitigen, liegt jetzt ganz in der Hand der großen Prinzipale. Wir haben gesehen, daß die Leistungsfähigkeit des deutschen Buchdruckgewerbes in den letzten Jahren in einem Maße zugenommen hat, welches die Aufnahmefähigkeit des Marktes weit übersteigt. Die üblen Folgen davon wurden durch die unregelmäßige Produktion der Schmutzkonkurrenten nur gesteigert. Was dem Buchdruckgewerbe not thäte, wäre, daß ein paar große Kaufleute mit weitem Blick und rücksichtsloser Geschäftsenergie, ähnlich wie in anderen deutschen Industrien, in demselben erständen, die ungesunden Betriebe lahm legten und durch eine Anpassung der Produktionsverhältnisse an den Bedarf die wirtschaftlichen Grundlagen schufen, auf denen auch gesunde Arbeiterverhältnisse zur Möglichkeit würden. Das einzige Mittel hierzu liegt in einer durch hohe Konventionalstrafen gesicherten starken Organisation der Prinzipale, die in engem Einverständnis mit dem Gehülfenverbande vorgeht, um alle wirtschaftlich ungesunden Betriebe zu beseitigen. Kein Zweifel, daß bereits beim bloßen Aussprechen eines solchen Gedankens ein Jammer ob der vielen angeblich selbständigen Betriebe entstehen wird, welche dabei durch die großen Betriebe verschluckt würden. Aber nichts zeigt mehr das Unhaltbare einer romantischen Vorliebe für die „mittleren und kleinen Betriebe“ als gerade die geschilderten Zustände im Buchdruckgewerbe. Ich will gar nicht zu großen Wert auf die Fälle legen, mit denen ich bei meinen Studien bekannt geworden bin, in denen Gehülfen mit etwa 2000 Mark Vermögen eine Buchdruckmaschine auf Abzahlung kaufen, sich mit Hilfe derselben als Prinzipale niederlassen und trotz aller Lehrlingswirtschaft, Überstunden, gedrückter Arbeitslöhne und Schmutzkonkurrenz nie dazu gelangen, auch nur ihre Maschinen ihr Eigen zu nennen. Sie sind zahlreich genug, aber noch zahlreicher sind die Fälle, in denen auch alte Druckereien durch die Entwicklung der Verhältnisse dahin gelangt sind, nur mehr mit Lehrlingen zu wirtschaften, die sie nach Vollendung der Lehrzeit alsbald entlassen, um sie durch neue zu ersetzen. Solche Druckereien sind die Hauptursache der 10 Prozent arbeitslosen Gehülfen. Sie sind es, welche, wenn die Gehülfen dann auf Arbeitsbedingungen bestehen, bei denen sie leben könnten, allezeit bereit sind, über Socialdemokraten zu schreien. Sie aber, die gewerbsmäßigen Lehrlingszüchter, sind auch die gewerbsmäßigen Züchter der socialdemokratischen Gesinnung. Wir haben aber kein Interesse,

Hunderte von Betrieben zu erhalten, die nicht leben und sterben können, und um ihr ungesundes Leben weiter zu führen, das gesunde Leben der Nation systematisch zerrütten. Was wir brauchen, ist eine wirtschaftlich gesunde Prinzipalität und eine wirtschaftlich gesunde Arbeiterschaft. Auch bedenke man, daß Konzentration der Betriebe nicht gleichbedeutend ist mit Konzentration der Vermögen. Sind doch schon heute viele der größten Druckereien Aktiengesellschaften. Besser ein kleiner Prinzipal wird Aktionär einer anderen Druckerei und verdient außerdem einen hohen Arbeitslohn, als er verliert sein Vermögen bei einem vergeblichen Versuche, seinen selbständigen Betrieb zu erhalten unter Herabdrückung der Arbeitsbedingungen aller übrigen.

Die soziale Frage im Buchdruckgewerbe ist also heute eigentlich eine Frage zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb. Möge der erstere bald als Sieger hervorgehen und mögen dann stark organisierte und in guten Verhältnissen befindliche Gehülfen an die Stelle verkommender Kleingewerbetreibender treten! Dazu bedarf es aber, wie dies ja auch die Anschauung der leitenden Kreise der organisierten Gehülfsenschaft ist¹, fürs nächste einer starken Prinzipalorganisation.

¹ Vgl. Wiener in Klimsch's Adreßbuch für 1890 S. 17.

Abgeschlossen am 6. August 1890.

II.

Minimalhaushaltungsbudget einer Familie mit zwei Kindern
 bei Berücksichtigung der in Leipzig und Vororten notwendigen Bedürfnisse
 als Resultat einer von den Gehülfen erhobenen Enquete, abgedruckt im
 „Correspondent“ vom 9. Juli 1886.

	pro	pro Jahr	
	Tag	ℳ	ℳ
	ℳ		
Kaffee (inkl. 1. Frühstück)	24	87	60
2. Frühstück	30	109	50
Mittagessen	60	219	—
Veſper	30	109	50
Abendessen	40	146	—
Kleider für den Mann (ein Anzug für zwei Jahre berechnet, 60 ℳ, Winter- und Arbeitsſachen)	—	40	—
Kleider für die Frau (Sonntag-, Haus- und Küchensachen)	—	30	—
Kleider für zwei Kinder	—	18	—
Schuhwert für vier Perſonen	—	50	—
Wäſche (Hemden, Strümpfe zc., Inſtandhaltung und Neuan- ſchaffung pro Woche 70 ℳ)	—	36	40
Reinigung (Seife, Soda zc.) pro Woche 50 ℳ	—	26	—
Miete (nach unten abgerundet)	—	200	—
Heizung	—	52	—
Beleuchtung	—	12	—
Kaſſenſteuern zc.	—	120	—
Staatsſteuern	—	9	80
Kommunalſteuern	—	17	44
Verſchiedene Ausgaben (Bier, Tabak, Bücher für die Kinder, Lektüre zc.) pro Woche 1.53 ℳ	—	79	56
Summa	—	1 362	80

d. i. pro Woche 26.21 ℳ.

Als Antwort darauf, wie es dem größten Teil der Leipziger Buchdrucker mög-
 lich iſt, bei dem jährlich entſtehenden Defizit zu exiſtieren, wird angegeben: „Um das
 jährliche Defizit wett zu machen, muß die Frau mitverdienen; um Schuhwert zu
 ſparen, laufen die Kinder in der wärmeren Jahreszeit barfuß.“

III.

N. Hört, Buchdruckereifaktor, Nichtverbandsmitglied, ſtellt in ſeiner
 auf den Tarif und die Stettiner Reſolution bezüglichen Broſchüre
 (??? Wie ſtelle ich mich zum Tarif und ſpeziell zur Stetti-
 ner Reſolution? zc. Wiesbaden, Oranienſtraße 27) folgende Be-
 rechnungen auf, die, wie er ſagt, auf jahrelangen Erfahrungen und Beob-
 achtungen beruhen, und bei denen „Erſparniſſe“, „Unvorhergeſehenes“ und
 „Arbeitsloſigkeit“ abſichtlich weggelaſſen worden ſind.

Nach ſeinen Berechnungen hat durchschnittlich jeder verheiratete Ge-
 hülfe drei Angehörige zu unterhalten, und eine ſolche Familie von
 vier Köpfen verbraucht gegenwärtig pro Woche:

		unter billigen		unter teuren	
		Lebensverhältnissen			
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Für Miete (Stube, Kammer, Küche)	2	—	4	50
2	= Heizung und Beleuchtung	1	50	2	—
3	= Staats- und Gemeindesteuern (40—80 ℳ), Beiträge zum U.-B. D. B. und sonstigen Vereinen und Klassen (1.80 bis 2.70 ℳ)	2	20	3	50
4	= Arzt und Apotheke für die Familie	—	50	—	50
5	= Schulgeld, Bücher, Zeitschriften, Lotterie, Porti u. dgl., sowie für Gelegenheitsausgaben (zu Geburtstagen, Weihnachten, bei Besuchen, kleinen Reisen) zc.	1	—	1	50
6	= Anschaffung und Ergänzung der Möbel und Hausgeräte	2	—	2	—
7	= Anschaffung von Kleidungsstücken, Schuhwerk zc.	2	50	3	25
8	= Anschaffung von Leib- und Bettwäsche zc.	1	50	1	75
9	= Instandhaltung von 6—8 Hemden (Waschen, Flicken)	—	80	1	—
10	= Feuerversicherung, Umzugskosten, Instandhaltung der Wohnung zc.	—	50	—	50
11	= Morgentee, Frühstück und Vesper (täglich à Person 5—7 ℳ)	4	—	6	—
12	= Mittagbrot (täglich à Person 25—35 ℳ)	7	—	9	50
13	= Abendbrot (täglich à Person 10—15 ℳ)	2	50	4	—
14	= Bier, Tabak, Cigarren zc.	2	50	3	—
15	= Erholungen, Vergnügungen (Concerte, Theater, Gesangs- und Turnstunden, Landpartien) zc.	1	50	2	—
Summa		32	—	45	—

Dieser Bedarf von 32 resp. 45 ℳ erfordert also ein Jahreseinkommen von etwa 1650 bezw. 2350 ℳ.

Bei einem Unverheirateten entfallen:

Position 2 mit	1.50	resp.	2.—	ℳ
= 4	= —.50	=	—.50	=
= 6	= 2.—	=	2.—	=
= 10	= —.50	=	—.50	=

und vermindern sich die

Position 3 um	—.50	=	1.20	=
= 7	= —.50	=	1.—	=
= 8	= —.70	=	—.80	=
= 9	= —.30	=	—.50	=
= 11	= 1.50	=	3.—	=
= 12	= 3.50	=	5.—	=
= 13	= —.50	=	1.50	=

Summa 12.— bezw. 18.— ℳ, so daß dessen Bedürfnisse mit 20 bezw. 27 ℳ gedeckt werden können, was ein Jahreseinkommen von 1050 bis 1400 ℳ erfordert.

„Nach obigem erscheint es als ein Rätsel, daß speziell die Verheirateten bis jetzt mit einem Minima Lohn von 20.50 bis 26 ℳ auskommen, während 32 bis 45 ℳ erforderlich sind. Die Lösung liegt darin: wo der Mann nicht selbst einen Mehrverdienst im Geschäft oder einen Nebenverdienst durch Vereinsthätigkeit, Schreibereien zc. erzielen kann, da muß die Frau durch Nähen, Kochen, Waschen, Putzmachen zc., günstigenfalls durch „Büchchenhalten“ das Fehlende dazu verdienen. Wo aber keiner dieser Fälle zutrifft, da ist Schmalhans Küchenmeister.“

Druckfehlerverzeichnis

zum 45. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

Professor Brentano war außer Stand, die Korrekturbogen seiner in diesem Bande enthaltenen Abhandlung selbst durchzusehen. In Folge dessen sind manche sinnstörende Druckfehler stehen geblieben, manche kleine Verbesserungen unterblieben. Der Leser wird gebeten, folgende Verbesserungen vorzunehmen:

Seite	XI	Zeile 10 v. oben	lies autokratisches statt automatisches.
"	XIV	letzte Zeile v. unten	lies Marktlage statt Machtlage.
"	XV	Zeile 3 v. oben	lies " " "
"	XVI	Zeile 20 v. oben	lies nunmehr nur statt nunmehr.
"	XVII	" 8 v. unten	lies Arbeitsrechts statt Arbeiterrechts.
"	XVIII	" 18 v. oben	lies jene statt diese.
"	XIX	" 12 v. oben	lies die Person statt diese.
"	XXXVI	" 9 v. unten	lies Marktlage statt Machtlage.
"	LII	" 8 v. oben	lies sind statt ist.
"	LVII	Zeile 3 v. oben	lies Oberschlesien statt Schlesien.
"	LVII	letzte Zeile des Textes von unten	lies: den Arbeitern diese Lehren u. s. w.
"	LXI	Zeile 4 v. oben	lies mir statt uns.
"	LXV	" 14 v. oben	lies sollen statt wollen.
"	454	" 14 v. unten	lies: daß sie einmal figiert.
